RosDok Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 16.09.2025, 22:33 Uhr.

Georg Christian Friedrich Lisch Ernst Sass

Urkundliche Geschichte des Geschlechts von Oertzen

6,1 : Des Hauses Jung-Helpte (auch dänischen Astes, insbesondere des Hauses Kittendorf) neueste Geschichte : von etwa 1700 bis zur Gegenwart ... ; mit 2 Stammtafeln

Schwerin: Ed. Herberger's Buchdruckerei, 1891

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1905144431

Band (Druck) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts von Oertzen

von

G. C. F. Lisch,

fortgeführt von

E. Saß.

Sechster Theil. 1.

enthaltend

A. des Hauses Jung-Helpte (auch dänischen Astes, insbesondere des Hauses Kittendorf)

neueste Geschichte,

von etwa 1700 bis zur Gegenwart.

B. Rückblick.

C. (s. Untertheil II.) Nachträge u. s. w.

Ex Bibliotheca Academiae Dresdensis

Schwerin 1891.

Ed. Herberger's Buchdruckerei, Schwerin i. M.

Urkundliche Geschichte

des

Geschlechts von Oertzen

von

G. C. F. Lisch,

fortgeführt von

E. Saß.

Sechster Theil.

enthaltend

A. des Hauses Jung-Helpte (auch dänischen Astes, insbesondere des Hauses Kittendorf)

neueste Geschichte,

von etwa 1700 bis zur Gegenwart.

B. Rückblick

C. (s. Untertheil II.) Nachträge u. s. w.

Als Manuscript gedruckt.

Schwerin 1891.


Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Inhaltsverzeichniß.

IV.

Fünfte Abtheilung.

Neueste Geschichte.

C. Das Haus Jung-Helpte von etwa 1700 bis zur Gegenwart.

II. Die stargardische Linie.

C. Das jüngere Haus Helpte.

(A. Das Gesammthaus: Fortsetzung.)

Der Stammvater.

Generation.	§		Seite
XIV.	(122).	(2.) Henning I. 1624(?)—1705	1
XV.	586.	7. Hans Ernst (1670?)—1730	13
	587.	8. Siegfried Leopold (II.: s. Kittendorf, S. 153).	
	588.	9. Henning (II.) Christoph (1672?)—1735 .	21
	589.	10. Balthasar Friedrich (1675?)—1723 . .	28
	590.	11. Georg Ludwig (I.; 1680—1740?) . . .	29
	590.	12. Marie Elisabeth (1652—1720?); verm. v. Rieben	30
	591.	13. Anna Katharina (1666—1720?) . . .	31
	592.	14. Sophie Dorothea (1667—1750?); verm. 1. v. Löben; 2. v. Ihlenfeld; 3. v. Both	32
	593.	15. Sabine Marie 1669—1745; verm. 1. v. Genzkow; 2. v. Barner . . .	36
	594.	16. Ilsabe Helene (1674—1715?); verm. v. Lübbersdorf	42
	596.	17. Ursula Marie (1677?)—1729; verm. v. Barnekow	46
	597.	18. Agnes Tugendreich (1678—1760?), verm. v. Below	50
	598.	19. Margarete Juliane (1681—1730?); verm. v. Barner	54
	599.	20. Charlotte Amalie (1683—1750?); verm. v. Barnekow	58
	600.	21. Eleonore (1684—1750?); verm. v. Bohlen	60

Generation.	§		Seite
XVI.	601.	22. Henning Ernst I. 1694—1756	61
	602.	23. Hans Leopold 1695—(etwa 1740)	82
XVI	603.	24. Henning Ernst II. 1711—53	83
	604.	25. August Friedrich 1713—14	90
	605.	26. Friedrich Leopold 1716—17	91
XVI.	606.	27. Friedrich (Graf 1733) 1712—79	91
	607.	28. Nicolaus Adolf 1714—43/4?	99
	608.	29. Ludwig Christian 1717—75	100
	609.	30. Konrad Henning 1819—(gegen 1800)	102
XVII.	610.	31. Leopold Heinrich Wedige 1736—37	109
	611.	32. Johanna Luise 1740(?)—92; verm. v. Hagen	109
	612.	33. Marianne Wilhelmine (Eleonore?) 1746—1815; verm. Reichsgrf. v. Callenberg	117
XVII.	613.	34. Marie Magdalene Elisabeth 1736—66; verm. 1. v. Brauchitzsch; 2. v. Zechlin	127
XVII.	614.	35. Sophie Luise 1756—1829	142
	615.	36. Elisabeth Lucie Christiane (Charlotte?) 1759—1814	143
	616.	37. Magdalene Benedicta 1759—(etwa 1780)	144
	617.	38. Amalie Katharina 1761—1842/3; verm. v. Gähler	145
	618.	39. Wulf Friedrich 1773—(etwa 1820)	146
	619.	40. Heinrich Ludwig Friedrich (Christoph?) 1769(?)—1849	150

(B. Das Haus Kittendorf.)

Der Stammvater:

XV.	(587).	1. Siegfried Leopold (II.; 1671?)—1741	153
XVI.	620.	2. Georg Ludwig II. 1716—86	164
	621.	3. Anna Margarete 1718—91; verm. v. Oertzen-Golmitz	182
	622.	4. Beate Marie 1720—94; verm. v. Rieben	182
	623.	5. Magdalene Lucie 1723—55; verm. 1. v. Oertzen-Barsdorf; 2. v. Brandenstein	186
XVII.	624.	6. Eleonore Elisabeth Marie 1743—84; verm. v. Blücher	187
	625.	7. Anna Friederike geb./gest. 1747	188
	626.	8. Siegfried Ernst 1750—56	189
	627.	9. Friederike 1752—1837; verm. v. Oertzen-Blumenow	189
	628.	10. Georg Ludwig (III.) 1754—74	190

Generation.	§		Seite
XVII.	629.	11. Siegfried Auguſt 1757—61	191
	630.	12. Otto Wilhelm 1759—60	191
	631.	13. Chriſti(a)ne Eliſabeth Karoline 1769—1844; verm. v. Lewetzow	191
	632.	14. Guſtave Marie 1770—1849; verm. v. Grävenitz	193
	633.	15. Guſtav Dietrich 1772—1838	195
	634.	16. Karl Ernſt 1773—74	257
	635.	17. Friederike Luiſe 1775—77	257
	636.	18. Luiſe Friederike geb./geſt. 1778	258
	637.	19. Eleonore Marie Friederike	258
XVIII.	638.	20. Friederike Henriette Guſtave 1795—96	258
	639.	21. Hans Heinrich Joachim 1796—99	258
	640.	22. Friedrich Albrecht 1797—1873	259
	641.	23. Henriette Karoline 1797—1826	262
	642.	24. Karl Nicolaus Dietrich 1799—1865	263
	643.	25. Georg Ludwig (IV.) 1801—78	267
	644.	26. Juliane Eleonore Guſtave 1801—31; verm. Godeffroy	275
	645.	27. Charlotte Chriſtiane Hippolyta 1803—53; verm. v. Lewetzow	275
	646.	28. Henriette Chriſtine Sophie, geb. 1814; verm. v. Gadow	276
	647.	29. Hans Friedrich, geb. 1816	276
	248.	30. Friederike Dorothea Ulrike Eliſabeth 1811 bis 1855	281

Angehängte Stammtafeln.

1. (Starg. Linie) Geſammthaus Jung-Helpte (Fortſetzung) . nach S. 152
2. „ „ Haus Kittendorf . . . . . „ „ 282

Nachweisung

der

in der Geschichte des Geschlechts v. Oertzen Th. VI. (A.)

behandelten

Güter dieses Geschlechts.

Alte Mühle (bei Lübbersdorf) S. 161.
(Ankershagen . . . . . S. 247.)
Arnsdorf (Feldmark) . . . S. 160.
(Barsdorf . . . . . S. 186.)
Blumenow . . . . . S. 190.
Clausdorf (bei Stavenhagen) S. 206.
Federow . . . . . S. 176 ff., 246 f.
Freudenholm (Holstein) . . S. 96. (173.)
Gnewitz (bei Teffin) . . . S. 3 ff. (56.)
Golmitz (Ukermark) . . . S. 13 ff. 72 ff. (82.) 115 ff. 123 ff. (159. 182.)
Gotthun . . . . . S. 174 ff.
Grünow (Ukermark) . . . S. 78 ff.
Güstow (Ukermark) . . . S. 72 ff. 123.
(Haselow: f. Mittelhof.)
Helpte . . . . . S. 1 f. 26. 83 ff. (133.) 152 ff.
Jürgensdorf (b. Stavenhagen) S. (205) 229. 268 ff.
Kaltenhof (Schleswig) . . S. 104.
Kittendorf . . . . . S. (21 39. 163.) 167 ff. (187.) 195 ff. 269. 277 ff.
Klokow (bei Friedland) . . S. 10 ff.
Kotelow . . . . . S. 10 ff.
Lehmhorst: f. Federow . . (S. 248.)
(Leppin . . . . . S. 38.)
Lübbersdorf . . . . . S. 9 ff. (34. 43.) 159 ff. 165 ff.
Groß-Lukow (bei Penzlin) . S. 266.
Marin . . . . . S. 210 ff. 233. 263 f.

Mittelhof (vgl. Kittendorf) . S. 198 f. 277.
Neuenfund (Ukermark) . . S. 24 f.
Oertzendorf (Ukermark) . . S. 72 ff.
Oevelgünde (vgl. Kittendorf S. 199 f. 277.
Reutershof: f. Jürgensdorf . (S. 269.)
Schi(e)rnau (Schleswig) . . S. 142; ferner „Rückblick" S. 559, sowie Nachträge zu § 609.
Schöneiche (bei Köpenick, Mittelmark) S. 86 f. 133.
Schwarzenhof: f. Federow . (S. 248.)
Sophienholz (bei Bützow) . S. 257. 261 ff.
Sperrenwalde (Ukermark) . S. (72 f.) 77 ff. 123 ff.
Stuer (mit Vorwerk u. f. w.) S. 249 ff. 260. 263
(Groß-Vielen . . . . . S. 190. 214.)
Vorwerk: f. Stuer . . . (S. 249 ff.)
Voßhagen (vgl. Jürgensdorf) S. 229. 273

Rückblick.

I. Einwanderung 283
II. Die Güter 292
A. Haus Roggow 293
B. „ Stargard (Helpte) 298
C. „ Gammelin-Kl.-Teffin 299
III. Das funfzehnte Jahrhundert . . . 303
A. Gesammthaus Roggow 303
B. Stargarder Haus 307
C. Haus Gammelin-Wustrow-Kl.-Teffin . . . 321
IV. Zu Hof und Kirche 347
(S. 349: Burglehn Warin-Russow; 355: Ravensberg und Vogelsang Stiftslehen; 361: Neu-Bukower Armenhaus; 363: Kirchen zu Satow und Hansdorf; 367: Kirche zu Alt-Gaarz; 371: Erwerbung von Russow; 378: Landräthe und Ritter; 380: die v. Plessen-Brüel u. f. w.; 386: auswärtige Kriegsdienste; 388: Joachim-Wustrow als Diplomat; 402: derselbe bei Herzog Christoph.)

V. Im Jahrhundert des großen Krieges. (Leute und Güter) 417
(S. 417: Herzog Heinrich IV. 1476 zu Roggow; 419: Roggower Dependenzen; 423: Volland; 430: die v. Bibow; 434: Erbtheilungen; 436: Gnemern und Gischow (Vogelsang); 443: Russow mit Lübek streitig; 457: Quaden-Schönfeld und Lichtenberg; die v. Genzkow und v. Warburg; 467: Helpte und Leppin; 473: die neueren Güter bei Friedland und Fürstenberg; 479: die v. Behr und v. Platen; 482: Helpte gegen Wustrow.)
VI. Geburtstage und Namen 486
(S. 487: Stammtafeln zu Helpte und Golmitz; 489: Doppel- und Rufnamen; 494: neuere Methoden; 498: Johanniter-Ahnen; 501: Ukermark und Lausitz.)
VII. Das Zeitalter der Patrioten 506
(S. 507: Doctoren und Diplomaten; 508: Habsburg und Meklenburg; 509: Dänemark; 513: im dänischen und deutschen Militär; 521: Werbungen; 524: Schlacht bei Lund; 530: und bei Gadebusch; 535; Vereinigung Meklenburgs; Landrath Hans Ernst-Golmitz; 549: Stargarder Landräthe; 551: nach dem Erbvergleich; 556: Güterhandel; 559: Familien-Verband.)

II. Die Stargardische Linie.

C. Das jüngere Haus Helpte.

(2.) Henning (I.)

1624(?)—1705.

Gem. 1. (1650?): Marie Elisabeth v. Genzkow († 1664?).
2. (1665): Katharina Marie v. Oertzen († 1711).

(§ 221.) G. XIV.

Indem man wieder mitten im Bestande desjenigen Hauses einzusetzen hat (vgl. Bd. III, S. 330—352), welches sich am längsten im Besitze des Stammgutes Helpte erhielt, greift man damit eine Generation tiefer in den Bestand des Geschlechtes zurück, als es bei den übrigen v. Oertzen'schen Linien nöthig war. Henning v. Oertzen, welcher der 14. Geschlechtsfolge angehört und Mitte der zwanziger Jahre des 17. Jahrhunderts geboren sein muß, kann im eminentesten Sinne des Wortes als der Begründer des Wohlstandes in seinem Hause angesehen werden. Allein unter den Nachkommen seines Vaters Sievert (I.) auf Helpte († 1658) zur Fortpflanzung seines Stammes berufen, hat er demselben ein Beispiel von Rührigkeit gegeben, welches eine nochmalige ergänzende Betrachtung erfordert.

Abgesehen von den beträchtlichen Begüterungen in der Ukermark, welche nach höchster Wahrscheinlichkeit er erworben hat, sind es besonders zwei Landsitze, an welcher seine Thätigkeit in bezeichnender Weise sich darlegt. — Die Verhältnisse derselben sind inzwischen durch neu zugekommene schriftliche Quellen zu mehrerer Klarheit gebracht worden; man darf nicht unterlassen, des wohl nicht bloß für seine Nachkommen und sonstigen Namensgenossen bedeutsamen Mannes Bild an der Hand solcher Daten möglichst auszuarbeiten. Hinzu kommt der Umstand, daß eine litterarische

Bearbeitung neuerdings sich derjenigen Familie angenommen hat, aus der Hennings v. Oertzen Mutter stammt. Namentlich die Beziehungen zu deren ausgebreiteter Verwandtschaft haben einen bestimmenden Einfluß auf des Besitzers von Helpte Maßnahmen geübt; die Uebernahme eines Gutes aus der mütterlichen Verwandtschaft des den v. Zepelin[1]) bislang gehörigen Gnewitz hat weit über die Jahre (1674—80) hinaus, während welcher es auf Hennings v. Oertzen Namen stand, ihn beschäftigt.

Die Frau, welche als Mutter ihn zu jener Verwandtschaft führte, ist Anna, Tochter des Bernd v. Zepelin, aus seiner zweiten Ehe mit Margarete v. Budde aus Neetzow (bei Jarmen in Vorpommern). Ueber die ganze genealogische Anordnung verbreitet sich jetzt etwas mehr Licht, immer aber noch nicht genug, um zu völliger Klarheit zu gelangen.

Seit etwa 1613 Wittwe, hat sie Jahrzehnte lang das Gut Gnewitz für die Erben ihres verewigten Gatten zu halten gesucht.

Derselbe stak schon seit fast 1600 in Zahlungsschwierigkeiten; nur Bruchstücke aus den darauf bezüglichen Verhandlungen ließen sich ermitteln[2]). 1613 fand Frau

---

[1]) Fromm, Geschichte der Familie v. Z. (Schwerin 1876); die besonders in Betracht kommende Stelle ist § 14 (S. 141—167), sowie die zugehörige Stammtafel B. Man erkennt aus derselben, wie die Gnewitzer Linie v. Zepelin sich vermöge ihres Urhalters Jakob in Parallele stellt mit der von dessen Bruder Kurd herrührenden auf Gutendorf (und Wulfshagen). Dessen Enkel, der als nächster Lehnsagnat der Gnewitzer zu erwähnende Joachim Andreas (1603—74) wurde Urgroßvater des Andreas Friedrich auf Wohrensdorf, der sich in das Haus v. Oertzen-Roggow zweimal vermählte (Bd. IV, § 236 u. 239).

[2]) Aus den Acten über das spätere (1648 ff.) Concursverfahren über Gnewitz. Sie finden sich bei denen des Reichskammergerichtes abschriftlich, dorthin eingeliefert aus dem Hof- und Landgericht (anfangs zu Sternberg, dann, seit 1670, in Parchim domicilirend). Letztere beginnen mit dem Jahre 1653; auch sie geben insofern nicht völlige Auskunft, als der Verlauf der schon 5 Jahre früher getroffenen concursmäßigen Einleitungen mit den sie behandelnden Acten der Güstrower (Regierungs-, dann Justiz-) Canzlei unbekannt bleiben. — Beachtenswerthe Ergänzungen zu Fromm's Ermittelungen ergeben sich manche; z. B. war (siehe hierzu die erwähnte Stammtafel!) Margarete, Bernd's v. Zepelin auf Gnewitz vermuthlich jüngste Tochter, vermählt an Matthias v. Greifenberg und hatte eine Tochter Anna. Deren Name rührt wohl von ihrer gleichnamigen Mutter-Schwester her,

v. Zepelin — eben verwittwet oder in naher Voraussicht dieses Ereignisses, eine Menge von Gutsgläubigern mit ihrem Eingebrachten ab. Ihren zahlreichen rechten und Stiefkindern zu Gunsten wußte sie es den herannahenden Schrecken des großen deutschen Krieges mit sicherer Hand entgegen zu steuern. Ihrem Stiefsohn Joachim, der des großen Schwedenhelden Gustav Adolf Leiche auf's Schiff zur Ueberführung in die Heimath hat tragen helfen, hat sie das Gut 1632 überliefert; 1632, wo dieser starb, mußte sie als Großmutter wieder für dessen unmündige Sprossen in die Wirthschaft einspringen. Michaelis 1665 ist die brave Frau, Siegfried's v. Oertzen Schwiegermutter, verschieden. Auch für diesen steht ein Erbposten unter den Ansprüchen an das Gut Gnewitz, allerdings nur von 100 fl. mit 50 fl. Zinsen. So in dem ersten Prioritäts-Erkenntnisse unter den Gnewitzer Creditoren vom Jahre 1653. Die spärlichen Nachrichten über denselben erlauben nicht auszumachen, in welcher Weise: ob als Rest der Mitgift oder aus einer Anleihe in harten Zeiten Sievert v. Oertzen Namens seiner Gattin[1]) gegen deren Vater die Forderung erworben oder behalten hat.

Von derselben ist auch später nur sehr selten die Rede, sie wird im Debitwesen wegen Unzulänglichkeit der Masse

---

Henning's v. Oertzen-Helpte Mutter. Auch diese Anna v. Zepelin dürfte aus Bernd's v. Zepelin erster Ehe (mit einer v. Oldenburg?) herrühren, nicht aus der mit Margarete v. Budde später geschlossenen. Daß von dieser auch der Sohn Henning v. Zepelin nicht stammt, sondern rechter Bruder von Joachim war, dürfte nunmehr feststehen. — Des letzteren von Fromm nicht nachzuweisende Gattin wird Jürgen v. Warnstedt's (auf Schwaßdorf bei Gnoien) Tochter genannt; die Ehestiftung beider datirt von Martini 1632. Beider Sohn aber, Joachim der Jüngere, hat eine v. Staffeld, Joachim's Tochter, geehelicht (nach 1636?), welche nach seinem auf eine zehnjährige (bis 1648) Verwaltung von Gnewitz folgenden Tode (Pfingsten 1665) auch ihrerseits noch längere Zeit darauf gesessen hat. Als Bruder der geb. v. Warnstedt erscheint (1668, mit Geschwistern) Franz Jürgen, als ihre Mutter wird Eva v. Behr genannt. Auf diese Sippe ging, bei Joachim's des Jüngeren erblosem Ableben, das Vermögen seiner Gattin († vor 1668) über.

[1]) Daß dieselbe die einzige Gemahlin desselben gewesen, die Nachricht von dessen voraufgehender Ehe mit einer v. Stülpnagel also apokryph sein wird, darüber sehe man in den Nachträgen (zu Bd. III, S. 327).

ausgefallen sein. Um einige ihr in der Priorität vorauf-gehende und an Betrag größere Summen hat man jedoch lange und heftige Kämpfe geführt, in welche auch Henning v. Oertzen in eigenthümlicher Weise verflochten worden ist. Sonst in Hinsicht auf seine Geschichte nicht besonders inter-essant, werden es die Streitigkeiten in Rücksicht auf die viel-fache nähere und entferntere Verwandtschaft, in welcher er zu verschiedenen von Anfang an darin verwickelten Persön-lichkeiten stand. Nicht bloß alte Beziehungen wirkten nach, sondern durch seine schließliche alleinige Gegnerin v. Barner, geb. v. Kardorf, trat er sogar in processualische Verhältnisse mit seiner eigenen Töchter Verwandten. Doch ehe man aus solchen nebenher spielenden Vorgängen ein Bild der Mühen zu gewinnen sucht, welche diesen Besitz v. Oertzens begleiteten, wird man zu betrachten haben, wie er ursprünglich zu dem-selben gelangte.

Der Antritt des Gutes Gnewitz durch ihn ist das Ergebniß einer daselbst vor Commissarien gepflogenen Ver-handlung vom 15. November 1671. Insbesondere war es der ehemalige Curator des Joachim v. Zepelin des Jüngeren, dessen Vetter Joachim Andreas auf Gutendorf u. s. w., welcher von seiner vormundschaftlichen Verwaltung des Gutes herrührende Vorschüsse u. s. w. liquidirte. Dessen Ansprüche wurden auf 700 fl. behandelt, nach Abzahlung von 200 fl. Gulden der Rest unter Zustimmung der übrigen Gläubiger möglichst allen sonstigen Forderungen voran-gesetzt. Es wurde jedoch ausgemacht, daß, sofern das Gut „nicht so hoch als es taxiret, verkaufet würde," er an dem Posten einen entsprechenden Abzug, wie alle Mitgläubiger sich gefallen lassen müsse. Dagegen wurde ihm als Lehns-vetter das Gleichgebotsrecht bei dem zukünftigen Sub-hastationstermin vorbehalten. — Nach mehrfachen Verhand-lungen dieser Art ist dann am 20. November 1673 der Distributions-Abschied vom Hof- und Landgerichte publicirt worden, in welchem es beiläufig heißt: „Nachdem nun „Henning v. Oertzen alle vorgesetzte Pöste ex cesso an sich „gebracht," und da „das Gut Gnewitz 1783 fl. höher als „es taxirt," mit hypothekarischen Ansprüchen belastet sei, so „hat Henning v. Oertzen sich erkläret, dasselbe so hoch an-

„zunehmen," falls nicht binnen zwei Jahren die noch höher stehenden Gläubiger sich zur Uebernahme des Gutes erbieten sollten.

Trotz dieses Vorbehaltes ist ihm schon am 18. October 1674 (auf ein voraufgehendes Gesuch vom 15. Juni) der Consens der herzoglichen Lehnkammer zu der Erwerbung ertheilt worden. Von einer förmlichen Belehnung aber ist nichts bekannt; Schuld daran tragen allerlei Schwierigkeiten, welche sich bei Regelung der Angelegenheit ergaben. Am 17. März 1675 erschien v. Oertzen persönlich vor der Lehnsbehörde, wo man ihm nur Ausweise über die früheren Zustände des Gutes abverlangte. Er hatte von den ehemaligen Guts-Gläubigern garnichts derartiges ausgehändigt erhalten und wurde mit der Auflage entlassen, bei denselben nähere Nachfrage zu halten. Von Behörde wegen wurde die Sache insofern ganz vernachlässigt, als erst am 8. Juli 1680 der Lübecker Bürgermeister Martin Christoph Gerdes mit der Anzeige auftrat, er habe kürzlich Gnewitz von v. Oertzen erworben und werde die Papiere einreichen. Auch dies hatte keinen Fortgang, und erst 1689 kam alles zur endlichen Regelung. Damals hatte Gerdes Gnewitz zusammen mit dem benachbarten Dammerstorf an einen v. d. Lühe aus der ostmeklenburgischen Linie verkauft, bei welcher es für die Folge lange verblieben ist. Für beide Güter zusammen hatte v. d. Lühe jetzt nur 11,000 fl. gezahlt. Es ergiebt sich daraus die mangelnde Berechtigung des Verdachtes, welchem die Güstrower Regierung 1674 Raum gegeben hatte: v. Oertzen's damaliger Handel sei nur eine Art Scheinkauf und Gnewitz nicht nach dem vollen Werthe bezahlt. Man dachte ihn anzuhalten, eidlich die den Gläubigern baar erlegten Summen anzugeben, oder auch gegen ihn ein fürstliches Gleichgebotsrecht in Anwendung zu bringen[1]). Denn es mußte auffallen, daß auf das Gut über 20,000 fl. Schulden angemeldet waren. — Aus allerlei Vorgängen ergiebt sich jedoch, daß dies nur die am allermeisten bevorzugten waren, daß eine große Menge der

[1]) Daneben wird auch einer ihm zustehenden Renterei-Schuld, d. h. von ihm der fürstlichen Hauptkasse vorgeliehenen Capitals gedacht. Es bezieht sich das gewiß auf die Pfandsummen über Watzkendorf.

jüngeren Forderungen theils in Folge der Kriegsereignisse vergessen, theils wegen Aussichtslosigkeit der Realisirung garnicht angemeldet worden sind.

So in Besitz des Gutes gelangt, hat es v. Oertzen augenscheinlich dem bisherigen Pächter v. Cramon weiter überlassen, vielleicht für die ganze siebenjährige Zeit seines Besitzes. Denn augenscheinlich hat er immer seinen dauernden Aufenthalt zu Helpte gehabt, Gnewitz nur vorübergehend aufgesucht. Aus der Zeit kurz vor der Uebernahme durch ihn hat eine Besichtigung von Gnewitz stattgefunden, mit deren Hülfe die oben erwähnte Schätzung des Gutes aufgestellt wurde. Schon um die Zustände, wie sie nach dem westfälischen Frieden und unter dem Einflusse der fortdauernden Kriegswirren an der Ostsee sich gestalteten, vor Augen zu führen, empfiehlt es sich, etwas aus dem Befunde mitzutheilen. — „Das Haus hatte 8 Gebinde, zwei kurze „und einen langen Ständer hoch, also (!) von zweien Loga„mentern umher," mithin von Fachwerk (das Gebälk war vielfach vermodert), auch das noch zum Theil defect und wohl nicht ganz von Stein. Die Giebel waren „in Holz" „zum Theil gemauert, zum Theil geklehmt," auch „2 Arkener" vorhanden. Vielfach fehlten die Fenster, das Inventar gehörte den Gläubigern. Man hatte nicht unterlassen, die Thür-Füllungen mit einigem „Zierrath" zu versehen. Eine „Blocktreppe" führte in's Obergeschoß zu den „Loga„mentern," welche durch einen rund um's Haus laufenden Gang communicirten; sie sind wohl identisch mit den sonst genannten „6 Kammern oben umb dem Hause." Der „andere" (oberste?) Hausboden war „geklehmt, doch unver„lecket; es wird erwähnt ein „Unterschlag längs dem (obersten?) „Boden unter dem Speer, mit 2 Kreuzständern." — Beim Wohnhause stand ein „Käsehaus von Holz, — — mit „Steinen gedecket." Die Brauerei, „Kohl- und Baumgarten" waren „abgängig." An das den Hof umschließende „Gelinde" aus Holzverband, mit Klehmstaken oder Mauerwerk gefüllt, lehnte sich ein Bienenschauer, ein Schweinekofen und ein anderer kleiner Stall. Ein anderes derartiges Wirthschaftsgebäude zählte 7, der Pferdestall 5, die (einzige) Scheune 12 Gebinde. — Alles dies scheint innerhalb der Hof-

umzäunung gestanden zu haben, welche auch ein Thor und Thüren aufwies. Außerhalb des Hofes stand noch ein Haus mit 5 Gebinden und einem zugehörigen, Bäume tragenden Platze. — Von den zugehörigen Kleinwirths-Stellen besaßen 2 „Baustellen" noch die Inhaber, zwei andere lagen wüst, ebenso 3 Kossätenstellen, während eine solche besetzt war.

Vom Hofacker war die Hälfte mit Haidekraut verwachsen. Seine und der ganzen Wirthschaft Taxirung muß bei Seite gelassen werden; bemerkenswerth dürfte nur noch sein, daß „geringe Weide und Wiesenwachs" constatirt wurde und in Folge dessen nur auf 300 Schafe, 30 Haupt Rindvieh gerechnet werden konnte.

So das Ergebniß der am 14. und 15. November 1671 vorgenommenen commissarischen Untersuchung. Sie stellte den Werth des Gutes auf etwa 12,000 fl. fest, niedriger als der v. Zepelin'sche Antheil zu Anfang des 17. Jahrhunderts behandelt worden war und höher als es mit Dammerstorf zusammen nach v. Oertzen's Zeit ist verkauft worden. Schon hieraus ergiebt sich, daß er zur Zeit einer sinkenden Conjunctur mit der von seinem Stammsitz weit entfernten Liegenschaft sich hatte befassen müssen und nur zu gerne sie wird bald aufgegeben haben. Vor der Zeit seiner Erwerbung wurde die Gutspacht von den Gläubigern, also wohl ziemlich hoch, auf 700 fl. veranschlagt. Wenden wir uns zu einer Betrachtung des Capitals, welches er auf den Erwerb verwandt hatte, und das noch erheblich erhöht wurde durch den Verlust von Forderungen, welche er aus dem Concurse aufgekauft hatte, aber in Folge von Prioritäts-Verschiebungen hinter die Höhe des von ihm selbst gezahlten Kaufpreises gesetzt sehen mußte. Es gehört dazu (vgl. Fromm a. a. O.) ein Rückblick auf die Geschichte des Gutes unter der auf ihm aussterbenden Linie der v. Zepelin, zu welcher v. Oertzen's Mutter gehörte.

Deren Vater Berend v. Zepelin befand sich bereits seit 1608 außer Besitz von Gnewitz. Nach seinem Ableben traten zu Antoni 1613 seine Gläubiger auf dem Gute zusammen, vereinbarten sich mit der Wittwe, geb. v. Budde, über dessen Werth auf 12,000 fl. und ließen sich von ihr

mit ihrem Eingebrachten auskaufen. Nun war ihr verstorbener Gemahl schon von früherer Zeit her — aus einer für Margarete v. Manteuffel geführten Vormundschaft — dieser einen Betrag von 1800 fl. schuldig. Später vermählt an einen v. Vogelsang, hat die v. Manteuffel 1648 bei neuerdings ausbrechendem Concurse zu Gnewitz ihre Forderung angemeldet und dann die vielfachen Rechtsstreitigkeiten mit durchgefochten, welche sich daran knüpften. — Ihre Streitgenossin war die Anverwandte (s. S. 2, Amkg.) des Gnewitzer Hauses, Anna v. Greifenberg aus dem zu Flemstorf und Zützer (bei Angermünde) wohnhaften Zweige dieses damals oft genannten Pommerschen Geschlechts. Ihre Mutter, geb. Anna v. Zepelin, Schwester von Hennings v. Oertzen Mutter, hatte (etwa 1636) aus Gnewitz 2500 fl. Aussteuer und „Geschmuck" angewiesen, aber nur theilweise ausgezahlt erhalten. Diese beiden Posten hat Henning v. Oertzen später an sich gehandelt; mit den aufgeschwollenen Zinsen zusammen bilden sie den Haupttheil der ihm bei Uebernahme von Gnewitz auf den Kaufpreis angerechneten Hypothekschulden.

Gingen beide Summen nachweisbar auf das Vermögen der Frau Margarete v. Zepelin, geb. v. Budde, zurück, so war dies zweifelhaft mit einem v. Lüskow'schen Posten im Betrage von 2000 fl. Er datirte vom Jahre 1623, war dann, wohl durch Schenkung, an die Geschwister Adam und Katharine v. Barold übergegangen, und von der letzteren (verm. v. Lepel) wiederum auf nicht ganz durchsichtige Weise an Katharina v. Kardorf, verehelichte v. Barner. Diese hatte also die Hälfte, mithin 1000 fl., zu fordern; die andere war von Henning v. Oertzen aufgekauft in derselben Weise wie die beiden früheren Posten; und nun kam er in die seltsame Lage, deren Priorität — wegen ihres größeren Betrages — gegen einen Anspruch zu vertheidigen, wovon er selbst die eine Hälfte besaß.

Die Frau v. Barner ist deshalb von Interesse, weil sowohl Sohn wie Enkel von ihr an Töchter Henning's v. Oertzen verheirathet gewesen sind. Es wird an den betreffenden Stellen zu erwägen sein, in wie weit die für's erste nicht zu beseitigenden Differenzen in deren Lebens-

schicksale hineingespielt haben. Göffel oder Gößlich, beides gleich: Gottschalk) Heinrich v. Barner besaß Kuksdorf (östlich von Gnewitz). Nach actenmäßigen Aussagen hatte die Frau ihn im Herbste 1654 geehelicht, aber die traurige Erfahrung gemacht, daß er vermöge „allgemein bekannten" Betragens ihre ganze Habe, eingeschlossen das ihm zugebrachte Gut, verschwendete. Ihre Gereiztheit auch gegen Henning v. Oertzen ging so weit, daß sie ihm gelegentlich vorwarf, er warte in Anbetracht ihrer bedrängten Lage ihre Proceß-Müdigkeit ab. — Das erste Prioritäts-Erkenntniß war am 1. März 1653 gefällt worden; erst am 9. Juli 1672 wurde dieselbe reformirt, doch in so eigenthümlicher Weise, daß der v. Lüskow-Barold'sche Posten mit Stillschweigen übergangen und deren Inhaber also mit Verlust bedroht wurden.

Gleich nach diesem Abschnitt des Processes hat ja, wie erinnerlich, v. Oertzen Gnewitz selbst übernommen und über den Verkauf desselben (1680) hinaus, ja bis 2 Jahre vor seinem Tode (1705) weiter gestritten, zuletzt vor dem Reichskammergericht und daher, wie üblich, ohne formelles Ende. Umsomehr kann man die Einzelheiten, die auf schon damals längst verschollene Leute zurückgehen, der Vergessenheit überlassen und nur einige Punkte hervorheben, welche im Laufe der Acten gelegentlich zu Tage treten und eigentlich werthvoller sind als die Beleuchtung des ganzen unbequemen Besitzes. Gleich nach 1690 nahm einmal Henning's Gattin (und Base Katharine Marie aus Grammertin) eine gerichtliche Ladung für ihn entgegen. In einem andern Falle erscheint eine „Jungfer Tochter," deren Persönlichkeit in der stattlichen Reihe der weiblichen Sprossen des Hauses schwer ausfindig zu machen sein dürfte. Alles dies trug sich noch zu Helpte zu; zwischen 1695 und 1700 (während dieser Zeit ruhten die Gerichts-Verhandlungen) aber hat er seinen Wohnsitz nach dem neuerworbenen Lübbersdorf verlegt. — Eben damals war er Marsch-Commissar für das Amt Stargard in Anlaß von Durchzügen schwedischer Truppen. Und zwar, obwohl er zu gleicher Zeit schon über den Druck des Alters Beschwerde führt. — Das interessanteste Vorkommniß ist aber eins schon aus dem Jahre 1673; er erwähnt da des

Verlustes von Papieren, welche er nach Berlin[1]) mitgenommen habe, die also dort wohl zeitweise hinterlegt gewesen waren. Der Umstand ist äußerst interessant, insofern er die Gravitation nach den Brandenburgischen Ländern hin nachweist, in deren Befolgung Henning v. Oertzen einmal die verschiedenen Ukermärkischen Begüterungen erwarb, sodann seine Söhne in preußischen Amtsbedienungen sah.

Ehe man zu den Nachkommen übergeht, muß aber noch eines andern großen Rechtsstreites gedacht werden, welcher neben den Schwierigkeiten her um Gnewitz (1671—80) Henning v. Oertzen störend gewesen ist in seinen Bemühungen um eine neue Wirthschaftsweise; denn dies, dem es einmal hervor zu haben, ist offensichtlich der Charakter, welcher ihm als eigentlichem Urheber des Gedeihens im jüngeren Hause Helpte eignet. Er steht damit auf gleicher Höhe, wie er es auch zeitlich ist, obwohl eine Generation weiter aufwärts: mit seinem Geschlechtsvetter Victor Sigismund. Wie dieser den Grund gelegt hat zu der Größe des jetzigen Hauses, das sich namentlich nach Kotelow und Lübbersdorf nennt, so Henning für die Linie, welche damals eigentlich die Anwartschaft besaß, diese beiden Güter zu behaupten.

Denn während Victor Sigismund eigentlich von dem (jetzt nicht mehr bei der Familie befindlichen) Klokow ausging, so war der älteste Besitz Hennings Kotelow, welchem erst 20 Jahre hernach (1694) Lübbersdorf folgte. Die eigenthümlichen Operationen, welche gegen 1700 zwischen den Vettern vorgenommen wurden und denjenigen Zustand herbeiführten, welcher dann auf ein halbes Jahrhundert maßgebend wurde, sind bereits früher (Bd. III pp.) eingehend gewürdigt worden. Die gütliche Gestaltung des Verhältnisses entspricht eigentlich nicht den Erwartungen. Denn als (s. Bd. III, S. 287) Victor Sigismund durch seine Heirath mit Elisabeth, der Tochter Hans Christoph's v. Scheele auf Klokow (1674) schon Mit-Interessent an dem Streite wurde, war des letzteren Rechtsgang mit Henning v. Oertzen grade auf dem Höhepunkte. Es handelte sich nämlich um

[1]) Man thut immerhin wohl, zu bedenken, daß die fragliche Quelle in nur abschriftlich vorhandenen Acten besteht. Gleichwohl sieht man keinen Grund, hier an deren richtiger Fassung zu zweifeln.

die Gerechtigkeit, von Klokow aus auf dem Kotelower Felde die Viehtrift auszuüben kraft des Besitzes von 5 Hufen in letzterem Orte (oder mehr; es kommen später deren 4 hinzu, welche eigentlich nach Lübbersdorf gehörten), welche v. Scheele mit Klokow zusammen als Rechtsnachfolger der v. Rieben (Galenbeker Zweiges) besaß. Auch als 1679 Victor Sigismund selbst das Gut abfindungsweise annahm, war der Proceß noch nicht ganz zu Ende; ein am 13. Januar 1680 vom Hof- und Landgericht zu Parchim erlassener Spruch brachte die gerichtlichen Verhandlungen zum Schluß, auf welche hin denn nur noch gütliche Abmachungen zwischen beiden Vettern und Nachbarn gefolgt sein können.

Das rechtliche Ergebniß war allerdings für Henning auf Kotelow insofern ungünstig, als Klokow das Recht behielt, in Anbetracht der im andern Dorfe ihm zugehörigen 4 oder mehr Hufen[1]) bestimmte Schäfereigerechtsame auszuüben; dagegen wurde ihm die Befugniß abgesprochen, ferner noch über die Gränze, die durch ein lang gestrecktes Bruch hinlänglich bezeichnet war, hinweg zu hüten. Es stützte sich diese gerichtliche Verfügung auf einen, zu Anfang des 17. Jahrhunderts unter großem Aufwande von Gelehrsamkeit aufgebrachten Satz, daß die Inhaberschaft von 4 Hufen in einem Orte die Befugniß verleihe, daselbst „eine Schäferei einzurichten." Das Interessanteste an der Erörterung ist jedenfalls der Zweifel, welchen Henning v. Oertzen seinem Nachbar v. Scheele entgegensetzte: ob die Größe der damals im Stargardischen üblichen Hufen auch die hinsichtlich jener Bestimmung normirende sei? Man erging sich in breiten Auseinandersetzungen über dies Thema; man kann nicht sagen, daß eigentlich auf dem für Henning v. Oertzen ungünstigen Ausgange dieser Discussion seine Niederlage beruhte.

Erwähnenswerth ist immer, daß er damals den weitaus größten Theil der Kotelower Feldmark inne hatte, nämlich nominell 33 Hufen. Klokow war insofern minder-

[1]) Ein in jüngster Zeit spielender Proceß, welcher auf die Lübbersdorfer Pertinenzien in Sandhagen (Bd. IV, S. 454) gemünzt ist, drehte sich im Wesentlichen gleichfalls um das „Vierhufen"-Recht, doch in Anwendung auf die Jagdgerechtigkeit.

werthig, als es auf einen Antheil des großen Kotelower Wiesen-Complexes (nach dem Galenbeker See zu) angewiesen war. Durch die eigenthümliche Lage der Sache kam Henning v. Oertzen in die Lage, darauf dringen zu müssen, daß Klokow das daher geworbene Heu nicht auf seinen Kotelower 5 Hufen verfüttere oder auch nur lagere.

Doch sehen wir ab von solchen Ausblicken auf Verhältnisse, welche in ihrer und der damaligen Wirthschaftsweise Complicirtheit nicht mehr verständlich sind und nur einen ungefähren Maßstab gewähren für die Mühen, mit welchen die Inhaber des damals so ungebührlich zerrissenen Grundbesitzes zu kämpfen hatten. Werfen wir lieber noch einen Blick auf diejenigen, für welche Henning's v. Oertzen wirthschaftliche Bemühungen die Wege ebnete. Die Dürftigkeit der Nachrichten über die Kinder Henning's v. Oertzen auf Helpte u. s. w. ist auch jetzt noch nicht gehoben. Wir lassen es daher im Ganzen bei dem Conspect über die Nachkommenschaft bewenden, wie er früher[1]) aufgemacht worden ist; insbesondere muß es aufgegeben werden, seiner ersten Gattin, geb. v. Genzkow, noch irgend welche andere Leibesfrucht zuzuweisen, als die eine Tochter Marie Elisabeth, vermählte v. Rieben. Denn auch die dritte der Töchter zweiter Ehe, Sabine Marie, vermählte v. Genzkow, dann v. Barner, war nach zuverlässigen Angaben erst 1669 geboren, also im mindestens vierten Jahre der Ehe ihrer Mutter, geb. Katharine Marie v. Oertzen-Grammertin. Sie und ihre voraufgehenden beiden Schwestern (von denen die erste Anna Katharine noch besonders einen der mütterlichen Namen trägt), dürften rasch nach einander zu Helpte geboren sein. Wie nun aber die, sicher der zweiten Gattin v. Oertzen's angehörigen 5 Söhne sich weiter zwischen die 6 andern Schwestern der Reihenfolge nach vertheilen, das zu ermitteln begegnet großen Schwierigkeiten. Bei den einzelnen Abschnitten sind Versuche angestellt, nach allerhand als entscheidend sich darstellenden Umständen die Geburtszeiten und darnach die Anordnung zu fixiren. Hier nur soviel, daß entsprechend der schon früher befolgten Anordnung und aus

[1]) Bd. III, S. 352. Das Helpter Kirchenbuch beginnt erst um die Mitte des 18. Jahrhunderts.

sonstigen praktischen Rücksichten nicht einmal die augenscheinlich der *ersten* Ehe angehörige Tochter vorweg genommen wurde; vielmehr stellen wir, obwohl auch die 5 Söhne genannter Ehe jünger sind als ein Theil ihrer Vollschwestern, diese wie ihre obige Halbschwester doch *sämmtlich* hintendrein. Daß bei Ausmachung von der Reihenfolge *unter sich* der Erbvertrag über Henning's Nachlaß vom 11. August 1715[1]) maßgebend sein mußte, versteht sich von selbst. Ein Gleiches gilt von den *Vornamen* der sämmtlichen Töchter. Es ist immerhin möglich, daß in deren Anwendung sich im Laufe der Zeit mißbräuchliche Aenderungen herausgebildet hatten. Bei der unmittelbaren Beziehung jedoch, welche das Document zu den Persönlichkeiten selbst hat, kann man doch höchstens in dieser Richtung Zweifel geltend machen auf Grund der sonst so verdienten Meklenburgischen Genealogen: v. Hoinkhusen und dessen Nachfolger. Es wird sich zeigen, daß dieselben verschiedene Kinder des Hauses Helpte-Lübbersdorf gar nicht kennen; wie viel weniger absolutes Vertrauen werden sie in Rücksicht auf Reihenfolge und abweichende Namensformen verdienen.

7.

Hans Ernst

(etwa 1670) — 1730.

Gem. (1693?): Benedicta Lucie v. Schwicheld († vor 1700?).

§. 586. G. XV.

Es ist unzweifelhaft der älteste Sohn, nicht aber das erste Kind des Hauses Helpte-Golmitz. Wie oben (S. 12) auseinandergesetzt, ging ihm nicht bloß eine Tochter (§ 591) aus seines Vaters erster Ehe mit der v. Genzkow der Zeit nach voraus, sondern auch dessen Cousine und zweite Gattin, Katharine Marie v. Oertzen aus dem Hause Grammertin,

[1]) Wegen des Datums mag hier der zufällige Umstand angemerkt sein, daß eine Woche später das Ableben Georg Henning's stattfand, des Gründers der Natteyer-Lausitzer Linien.

muß drei (§ 592—594) Töchter zur Welt gebracht haben, ehe sie ihrem Gatten einen Stammhalter schenkte. — Noch 4 Brüder sind ihm später gefolgt; von ihnen allen bleiben die Geburtszeiten so gut wie unbekannt. Für den ältesten nehmen wir die möglich früheste Zeit an, nämlich 1670, das fünfte Jahr der Ehe seiner Eltern, die ziemlich sicher 1665 getraut sein werden (s. Bd. III, S. 332). Auch wenn man bei Hans Ernst eine bedeutende Frühreife des Geistes annimmt, so wird man doch auch in Betracht zu ziehen haben, daß er bereits 1693 vermählt war (sein ältester Sohn ist bestimmt 1694 geboren). — Indem wir, wie somit angedeutet, die Dürftigkeit der Nachrichten über diese Periode das Haus Jung-Helpte im Allgemeinen constatiren, sei speciell bemerkt, daß über die erste Jugendzeit des Hans Ernst nichts zu berichten ist. Halten wir uns an die sicheren Daten, welche sich an das schon angeführte Ereigniß seines späteren Lebens knüpfen, nämlich seine Vermählung.

Benedicta Lucie sind die Vornamen der Tochter des Heinrich v. Schwichelb und seiner Gattin Katharine Juliane geb. v. Schack, welche Hans Ernst v. Oertzen sich bald nach 1690, also wohl nur ebensoviel nach seinem zwanzigsten Jahre zuführen ließ. Als bis heute dauerndes Denkmal seiner Zuneigung hat er seiner Gattin und seine Vorfahren in ähnlicher Weise verewigt, wie etwa ein Menschenalter früher sein Vater Henning v. Oertzen[1]). Dessen und seiner Gattin Katharine Marie, geb. v. Oertzen-Grammertin, Ahnentafel in der Kirche zu Helpte sind die bisher einzig maßgebende Grundlage für die ganze Descendenz-Reihe der heutigen Helpter Zweige des Geschlechts bis in's Mittelalter hinein; die von Hans Ernst zu Golmitz gestiftete ist in anderer Beziehung merkwürdig.

Reducirt man ihre Angaben, welche der äußeren Form und Fassung nach nicht bloß den Schematen zu Helpte, sondern auch den damals allgemein üblichen durchaus entsprechen, auf eine übersichtliche und kurze Form, so ergiebt

[1]) S. Bd. II (A.) S. 151 ff., ferner Bd. III, S. 331. Ueber das Verhältniß der Golmitzer Aufmachungen zu denen in Helpte, welche jenen zu Grunde liegen. Vgl. die Nachträge zu den obigen Stellen.

sich die untenstehende[1]) Abstammung der jungen Hausfrau. Ihre Geburt etwa 1675 angesetzt und die 4 aus dem Denkmal erzielten Generationen (zu je 30 Jahren) hinaufgerechnet, ergiebt sich als ungefähres Geburtsjahr ihres Ober-Aeltervaters Aschwin v. Schwicheld etwa 1550. Daraus folgt unmittelbar, daß er unterschieden werden muß von einer sehr bekannten Persönlichkeit, welche zu Anfang des 16. Jahrhunderts in voller Thatkraft stand und nebenbei auch diejenige ist, auf welche die Verpflanzung des Namens nach Meklenburg zurückgeht: auch er führt den Namen Aschwin, der regelmäßig das Schicksal hat, in Asche(n) depravirt zu werden. Es ist das ein altangestammtes Prädicat seines Geschlechtes, das seit dem 13. Jahrhundert in der Gegend ostwärts von Hannover bekannt ist. Westlich des Städtchens Peine, auch nicht ferne von dem bekannten Schlachtfelde von Sievershausen — dieser Ort selbst hat sich im Besitze der v. Schwicheld befunden — liegt das Kirchdorf Schwichelde, nach welchem sie bestimmt den Namen führen. Ihr Wappen besteht in 3 seitwärts schauenden Löwenköpfen. — Ferner: Aschwin der Aeltere v. Schwicheld kam wohl schon nahe vor 1500 ins Baltische Land, vielleicht in Folge seiner Vermählung mit einer v. Bibow (angeblich Katharina), Tochter des Hans, wohl Besitzer von Westenbrügge. Ansprüche des letzteren aus einer schon seit d. J. 1470 datirenden Verwaltung der Vogtei Sternberg gingen auf dessen Tochter über, und lange Zeit hat deren Gatte v. Schwicheld mit den Herzogen um Entschädigung gehandelt. Sie wurde ihm in der Gestalt, daß 1519 bei Aussterben

---

Aschwin v. Schwicheld ·Breſewitz, Beſeritz u. Dahlen. — Anna v. Genzkow.

Jürgen v. d. Lühe. — Katharine v. Manteuffel.

Barthold v. Schwicheld ·Beſeritz und Breſewitz. — Emerentia v. d. Lühe.

Heinrich (I.) v. Schwicheld ⌣ Katharine v. Langen.

Heinrich (II.) v. Schwicheld ⌣ Katharine Juliane v. Schack.

Benedicta Lucie v. Schwicheld ⌣ (1693?) Hans Ernst v. Oertzen.

Die 6 Ascendenten der v. Langen übergehen wir, obwohl die Stammtafel sie aufführt (v. Peckatel, v. Bülow, v. Staffeld). Diejenigen der (Mutter) v. Schack hat selbige leider nicht.

der v. Osterwolde ihm deren Güter Beseritz, Bresewitz und Dahlen zufielen laut 1506 ertheilter Exspectanz. Von seinen mindestens 3 Söhnen scheint Christoph, zugleich Amtshauptmann zu Stargard, vielleicht durch eine Anna v. Rieben, Vater des Aschwin II. geworden zu sein. Dieser starb 1587 und hinterließ actenmäßig zwei Söhne, Brand und Balthasar. In dem letzteren Namen — mehr Söhne scheinen nicht vorhanden gewesen zu sein — steckt offensichtlich der Barthold unserer Stammtafel. Denn auch Latomus giebt dem Aschwin II. und der Anna von Genzkow als Kinder allein jene beiden Söhne; und er war Zeitgenosse (um 1610), wenn auch nicht immer sehr zuverlässig unterrichtet.

Er giebt dem Barthold v. Schwicheld eine v. Walsleben als Gattin, das Golmitzer Denkmal eine v. d. Lühe. Ferner findet sich bei Latomus unter den zahlreichen Söhnen des Paares auch nicht der Heinrich (I.) unserer Quelle angeführt. Gleichwohl muß man in Anbetracht des schon so nahen physischen Zusammenhanges wohl dem letzteren mehr Glauben schenken und sowohl den Vater wie den Großvater von v. Oertzens Gattin Heinrich v. Schwicheld heißen lassen.

Beide dürften entweder außerhalb des Landes Stargard sich aufgehalten oder dort ein recht bescheidenes Dasein geführt haben; auf Gütern sind sie fürs Erste nicht nachweisbar. Dieselben sind alle schon gleich nach 1600 ihnen entfremdet worden; daß zeitweise Bresewitz grade an die hier behandelte Linie v. Oertzen kam, steht mit der Vermählung des Hans Ernst v. Oertzen und der Benedicta Lucie[1]) v. Schwicheld in keinem erkennbaren Zusammenhange. Wohl aber die beiderseitigen Beziehungen der Geschlechter zum Gute Klockfin, nach welchem laut der Ahnentafel zu Golmitz noch Heinrich II. v. Sch. sich genannt haben soll, und als dessen Besitzer ihn auch die Acten nachweisen (Bd. III, S. 346). Sie zeigen auch, daß Heinrich II., 1670 als Erwerber des Gutes „Cornet" genannt, also augenscheinlich jung, kein sehr hohes Alter erreicht haben kann, indem er 1694 wohl schon längere

[1]) Das sind wohl sicher ihre rechten Namen; nebenher finden sich die Varianten: Beate und Luise. Für letztere Form liegt die Entstellung nahe; die Richtigkeit von Benedicta wird gestützt durch dessen Vorkommen in der nahe gesessenen Familie v. Dechow.

Zeit sein Leben geendet hatte als Vater von zwei Töchtern, wohl den letzten ihres Namens im Stargardischen. Von ihnen war eine an den „Obristwachtmeister", d. h. Major v. Steinwehr vermählt, die andere eben, seit etwa einem Jahre, Hans Ernst v. Oertzen's Gattin, der nun mit seinem Schwager v. Steinwehr zusammen das Erbe Heinrichs v. Schwicheld in Klocksin losschlug.

Es scheint sicher zu sein, daß damals, am 14. Februar 1694, auch die Schwiegermutter v. Steinwehr's und v. Oertzen's nicht mehr lebte. Heinrichs II. v. Schwicheld Hausgenossin soll nach der Golmitzer Ahnentafel Katharine Juliane v. Schack gewesen sein. Daß in der Ueberlieferung ihres Familien-Namens keine Verwechselung mit ähnlichen (etwa v. Schenk oder v. Schacht) vorliegt, beweist das beigefügte Wappen, welches die herkömmliche Lilie des alten Lauenburgisch-Meklenburgischen Geschlechtes zeigt[1]). Da ihre Aeltern auf dem Denkmal nicht aufgeführt sind, so wird es schwer halten, die Katharine Juliane in die einstweilen bekannten Reihen der v. Schack einzuordnen. Wir verzichten auf den Versuch und deuten nur an, daß sich allgemeine Angaben über die Existenz einer in Pommern ehedem vorhandenen, jetzt völlig verschollenen Linie finden, zu welcher die Gattin des Heinrich v. Schwicheld nach Maßgabe der geographischen Verhältnisse wohl am nächsten gehören möchte.

Noch viel bedauerlicher als die eben bemerkten Lücken unseres Wissens sind diejenigen, welche sich hinsichtlich der ökonomischen und politischen Laufbahn von Hans Ernst v. Oertzen zeigen. Daß er nach des Vaters Tode (1705) in Folge der 10 Jahre später eingetretenen Erbtheilung die Golmitzer Begüterung in der Ukermark in dem früher bereits (Bd. III, S. 344) festgestellten Umfange erhalten hat, leidet keinen Zweifel. Neu ist die Wahrscheinlichkeit,

[1]) Und zwar im roth und weiß (d. h. silbern) getheilten Felde mit „verwechselten" Farben. Das würde nach der herkömmlichen Annahme für die Gülzower Linie sprechen (im Gegensatze zu der Basthorster). Abweichend von der sonstigen Anordnung ist jedoch beim Golmitzer Wappen der Helmschmuck, welcher als Jungfrau gebildet ist, die in jeder Hand die weiß-rothe Lilie hält. Auch dies spricht vielleicht für die Zugehörigkeit der beregten Damen zu der wenig bekannten Pommerschen Linie der v. Schack.

er habe bereits zu Lebzeiten Henning's, etwa in Anlaß der eigenen Vermählung, jene entlegenste Besitzung von jenem eingethan erhalten. Am 6. October 1696 ist eine Vorstellung von ihm, gegen Joachim Friedrich v. Sidow gerichtet, vom Berliner „Geheimen Rathe" an das dortige Kammergericht zurückverwiesen worden, wo die in Streit befangene Sache schon anhängig sei. Deren Gegenstand lernt man indeß leider nicht kennen; doch läßt sich unschwer annehmen, es werde sich um Auseinandersetzung über die Mitbesitzerrechte an dem noch nicht ganz in v. Oertzen's Händen vereinigten Gute gehandelt haben. Den Anlaß zu Differenzen hatte vielleicht ein Proceß gegeben, den die benachbarte Stadt Prenzlau gegen die Inhaber von Sperrenwalde (v. Arnim) und auch die v. Sidow's-Golmitz erregt hatte, in welchem es sich um Beeinträchtigung der städtischen Mühlenbannrechte handelte.

Man darf, wie Hans Ernst v. Oertzen hier schon augenscheinlich selbständig auftritt, annehmen, sein Vater habe grade auch in Anlaß seiner mannigfachen wirthschaftlichen Neuunternehmungen, welche um 1695 fallen, damals sich der Golmitzer Wirthschaft zu Gunsten seines ältesten und jung vermählten Sohnes entäußert. Also dürfte Alles, was über die Geschichte desselben und seines Zubehörs bereits erzählt wurde, schon von der angegebenen Zeit an auf die Rechnung und das Verdienst des jungen v. Oertzen gesetzt werden. — Ein Jugend-Erlebniß theilte er mit dem nächsten Bruder (S. 22 f.).

Daß der Vater sehr wohl wußte, wem er einen Theil seiner Habe anvertraute, läßt sich annehmen und rechtfertigt sich aus den dürftigen Nachrichten, welche wir über das amtliche Leben des Hans Ernst v. Oertzen haben. v. Hoinkhusen erzählt, er habe zuerst als „Landrath" in der Ukermark fungirt, dann als „Präsident" der Kriegs- und Domänen-Kammer zu Halberstadt. Was die erstere Charge anbelangt, so darf man annehmen, es habe sich um die Functionen eines ständischen Beisitzers an dem sogenannten „Quartal"-Gerichte gehandelt, welches zu Prenzlau, der Ukermärkischen Hauptstadt, in Gestalt einer „Delegation" vom Berliner Kammergerichte gehandelt. Es kann hier nicht näher auf die Bedeutung dieses Institutes eingegangen, indeß

soviel hervorgehoben werden, daß Hans Ernst v. Oertzen sicher eine akademische Vorbildung in der Rechtswissenschaft hinter sich gehabt haben muß, daß ohne eine solche auch die Abtretung von Golmitz c. p. durch seinen Vater an ihn schwerlich den Erfolg gehabt haben würde, ihn, den Neuling im Lande, auf die Bank der höchsten localen Rechts-Instanz zu bringen.

Auch seine weitere und, wie es scheint, unmittelbar (ohne vorherige Bekleidung eines Raths-Postens) erfolgte Beförderung zum Vorsitz in einer Verwaltungsbehörde, welche einen erst kürzlich für Brandenburg gewonnenen und seinen Revenüen nach äußerst werthvollen Landstrich unter sich hatte, spricht für eine sorgfältige Ausbildung, zu welcher sich angeborenes beamtliches Talent gesellt haben muß. Noch 1715, beim Theilungsvertrage über den väterlichen Nachlaß, bekleidet er sein Amt in der Ukermark, dürfte also, wie es auch sein Alter von damals erst 45 Jahren voraussetzen läßt, erst hernach in das Halberstädter Collegium berufen sein. Leider ist eine durchgreifende Prüfung der einschlagenden Acten wenigstens im Berliner Staatsarchive für Feststellung seiner dortigen Functionen, ja selbst für deren Constatirung überhaupt, gänzlich erfolglos geblieben. Man muß es dahingestellt sein lassen, ob dieser vollständige Mangel an amtlicher Bestätigung für die sonst sehr wahrscheinlichen Angaben des citirten Genealogen ihren Grund haben in dennoch nicht ganz correcter Information des letzteren, oder ob nur die noch nicht ausreichende Bearbeitung noch ungehobenen Materials einstweilen hinderlich ist. Soviel dürfte feststehen, daß Hans Ernst v. Oertzen keine unbedeutende Stellung in der Preußischen Hierarchie eingenommen hat. Es ist doch zu beachten, daß er während der Periode des strengen aber gerechten Friedrich Wilhelm I. gedient hat, wie denn auch v. Oertzen's beide Söhne in dem Lieblingsgebilde dieses Königs sich wieder finden werden: in dessen Armee. Die näheren Lebensdaten sind von dem Sitze der späteren amtlichen Thätigkeit v. Oertzen's aus (Halberstadt) nicht zu bestimmen; auch die Golmitzer Kirchenregister beginnen erst nach dem siebenjährigen Kriege.

Zugleich als Zeugniß, daß es mit seiner Halberstädter

Bedienung seine Richtigkeit hat, wie auch zur wenigstens ungefähren Bekräftigung der übrigen Nachrichten über Hans Ernst's sonstige Lebensumstände läßt sich noch die „Lausitzer Stammtafel" citiren. Dieselbe ist ohne Frage ganz unabhängig von den Meklenburgischen genealogischen Arbeiten entstanden, auf welche man sich bisher fast ausschließlich zu stützen hatte. Es war (Bd. V., S. 296) bereits Gelegenheit, ihres Verhältnisses zu Hans Ernst und seinem Stamme zu gedenken. In eben so unaufklärbarer wie eigenthümlicher Weise macht dies Zeugniß ihn zum Sohne von Georg Henning II., dem zweiten Sohne (aus erster Ehe) von Georg Henning I. (1653—1715), dem Stifter des Leppin-Ratteyer wie der beiden Lausitzer Häuser. Wenigstens ungefähr stehen die Thatsachen ganz sicher, daß dieser Georg Henning II. ohne Nachkommen etwa 1720 gestorben ist, zugleich aber auch erst gegen 1680 geboren wurde. Wenn nicht aus dem einen, so doch aus dem andern ergiebt sich die völlige Unmöglichkeit physischen Zusammenhanges in dem von der Lausitzer Stammtafel gewollten Sinne.

Doch sonst sind deren Angaben über Hans Ernst hinreichend correct und werthvoll. Auch sie kennt ihn als Präsidenten zu Halberstadt, legt ihm die Güter Gollnitz (!), [Oert]zendorf und Güstow bei und kennt ungefähr richtig die Namen seiner Gattin als Luise Beate v. Schwicheld. Es ist selbst interessant, daß hier sein Todesjahr als 1734 notirt wird. Denn wie sehr die Kunde von diesem ganzen Zweige in Hans Ernst's Stammlande verschollen war, ersieht man wohl daraus, daß der Genealoge v. Hoinkhusen sein Ableben dort nicht verzeichnet hat, obwohl er bis über 1740 sein Werk regelmäßig completirte. Erst v. Pentz hat bei Ueberarbeitung des v. Hoinkhusen'schen Nachlasses des Präsidenten v. Oertzen Todestag zu erfahren gewußt und gebucht; es war darnach der 9. März 1730. Alle hiermit übereinstimmenden Angaben sonstiger Quellen scheinen auf diese Information zurückzugehen; das citirte Gelehrten-Lexicon, das doch erst nach 1740 erschien, kennt auch das Ableben v. Oertzen's noch nicht. — Steht so das Datum von des Gatten Ableben hinreichend fest, so lagert hingegen völliges Dunkel über den Ausgang von Benedicta Luise

geb. v. Schwicheld. Trotz der Geringfügigkeit der erhaltenen Nachrichten über das ganze Haus kann man in Erwägung aller Umstände wohl sagen, sie wird den Gatten schwerlich überlebt haben. Wir nehmen im Gegentheil an, daß beider Ehe nur recht kurze Zeit gedauert hat, vielleicht schon vor 1700 durch den Tod getrennt worden ist. Denn nur aus den beiden Jahren 1694 und 1695, kurz nach Abschluß der Ehe, liegen Nachrichten vor über Nachkommenschafts-Ergebnisse aus derselben. Es sind die beiden Söhne:

22. Henning Ernst (I.) 23. Hans Leopold.

8.

Siegfried Leopold (II.)

(etwa 1671) — 1741.

Gem. 1715: Eleonore Luise v. Dechow.

§ 587. G. XV.

Der zweite Sohn Henning v. Oertzen auf Helpte, Erbe der Namen seines Bruders (§ 222), ist durch seine Gattin, verwittwete v. Lübbersdorf, geb. v. Dechow aus dem wohlbekannten Hause Reddemin (§ 219), Stammvater des Hauses Lübbersdorf geworden. Dasselbe hat sich bald nach dessen Tode in das Haus Kittendorf verwandelt; wir werden es unten in einem besonderen Abschnitte kennen lernen.

9.

Henning (II.) Christoph.

(etwa 1672)—1735.

Gem. 1. (um 1700): Anna Dorothea v. Rieben († 1707?);
2. 1710: Marie Agnes v. Blücher († 1752).

§ 588. G. XV.

Man kann sich nicht anders helfen, als die ältern Gebrüder v. Oertzen von Helpte Schlag auf Schlag sich der Geburt nach folgen zu lassen. Derjenige, mit welchem man es, die Reihenfolge des Erbtheilungsvertrages von 1715

einzuhalten, nun zu thun bekommt, erscheint bereits etwa 1685 in Ereignisse verwickelt, welche ihm an und für sich schon eine weit höhere Zahl von Jahren würden zuschreiben lassen. — In den Sammlungen des Ordensrathes König (auf der Kgl. Bibliothek zu Berlin) befindet sich ein Excerpt aus noch nicht wieder aufgefundenen Acten, wornach am 3. Januar 1688 Henning Christoph v. Oertzen, Hennings Sohn, einen Todtschlag begangen hätte. Vor dem „Heidereuter-Hause" zu Schönwalde (nordwestlich von Pasewalk) erstach er angeblich den „Lieutenant Hans Jürgen Krausen", begab sich von dem, noch im Schwedischen Pommern belegenen Thatorte nach dem Sächsischen Wendlande, augenscheinlich zu einer dort verheiratheten Schwester (s. § 593) und ließ sich von seinem Bruder Hans Ernst, welcher ihm im Waffengange schon als Secundant nützlich gewesen war, in die Fremde begleiten. — Abgesehen von Erwähnung dieses Bruders läßt auch diejenige seines Vaters Henning keine Wahl: man hat es mit dessen dritten Sprossen männlichen Geschlechtes zu thun. Nun wird in König's Ueberlieferung ferner berichtet, der Uebelthäter habe schon „vor einigen Jahren" einen andern Menschen erstochen, Peter Reutze, wie hier geschrieben wird, der aber gewiß identisch ist mit Peter v. Reetz,[1]) der im Lande eine recht bekannte Figur abgiebt. Nur um ein, wenn auch indirectes Licht auf Henning Christoph's v. Oertzen Jugend-Erlebnisse fallen zu lassen, berichten wir etwas ausführlicher auch über seinen unglücklichen Gegner.

1634 tritt eine Wittwe v. Below, geb. Anna v. Linstow, zuerst mit ihrem neuen Gatten auf, Michel Retze, wie er regelmäßig geschrieben wird. Seine Gattin brachte ihm eine Reihe kleiner Besitzthümer zu, welche in Ortschaften um die Seen zwischen Malchow und Müritz zerstreut lagen. In Rossentin, Poppentin, besonders dem an letzteres gränzenden Lebbin wirthschafteten die Eheleute, dann auch Peter, unzweifelhaft ihr Sohn. — Auch er war mit einer

[1]) Die sehr verwickelte Frage, welchem der vielen ähnlich klingenden Geschlechter er zuzuzählen ist, sei übergangen. Aus dem Anzuführenden ergiebt sich, daß diese Familie in Meklenburg durch drei Generationen ununterbrochen gewohnt hat.

v. Linstow vermählt, Emerentia Dorothea. Zu Anfang 1682 findet man Peter (von) Retze, jetzt ausdrücklich Edelmann betitelt (sein Vater mag aus der Kriegs-Carrière u. A. auch den Adels-Anspruch mitgebracht haben), in fürstlichem Gewahrsam zu Güstrow, da er in ein Duell verwickelt gewesen war. Es gelang ihm einmal zu entkommen; die ernsthaften Bemühungen, seiner wieder habhaft zu werden, lassen vermuthen, er habe sein Widerpart ums Leben gebracht. — Er verlor die Freiheit wieder, hatte sich jedoch, wie es scheint, inzwischen in Dänische Kriegsdienste begeben und wird auf hohe Verwendung von dorther von Neuem losgekommen sein. — Die Sache ist auch, wie es scheint, Ende 1682 ganz niedergeschlagen worden; des Retz von ihm zurückgelassene Frau machte Anzeige, daß sie seine Grundstücke in Verwaltung habe. „Aus meines Mannes Alter" sagt sie, „möge man abnehmen, daß die Lust ihn zu dem Zweikampf" — mit wem? erfährt man auch jetzt nicht — „nicht veranlaßt habe." Die Eheleute hatten auch Kinder, von welchen bis etwa 1700 die Rede ist. v. Retz selbst lebte entschieden noch 1685; im Mai wird seiner „Ehefrau", nicht schon seiner Wittwe gedacht. Immerhin scheint er, durch das frühere blutige Ereigniß auf ältere Tage noch in das Soldatenthum getrieben, es nicht wieder verlassen zu haben.

Zeugnisse über seine Familie fehlen bis über 1690 hinaus; also seit Ende 1685 ist zeitlich Gelegenheit, das Rencontre zwischen ihm und Henning Christoph v. Oertzen anzusetzen. Alle bestimmten Daten fehlen; man kann nur sagen, daß ein vielleicht 50jähriger Mann einem Knaben von höchstens 15 Sommern erlag, so eine von früher auf ihm lastende Blutschuld durch die Klinge eines Dritten büßend. Vielleicht ist dieser seiner Jugend und etwa in der Sache liegenden Umstände halber nicht einmal besonders schwer wegen der unglücklichen Affaire angesehen worden. Gleichwohl mußte, als 1688 der Handel mit Kruse gleich tragisch endete, die Erinnerung an den Vorgang die Schuld schärfen. Sowohl daß jenes Umstandes in dem sonst so summarischen Berichte gedacht wird, wie die mit seinem Bruder und Secundanten sofort angetretene Flucht deuten dies an. Bei dem Schwager v. Löben mögen beide über die Sache haben

Gras wachsen lassen; die immer noch andauernden Kriegsläufte werden das nicht erschwert haben.

Vieles ist dunkel in der ganzen Periode, während welcher die Helpter Zweige der v. Oertzen aus dem 17. ins 18. Jahrhundert hinübertreten. Während wir (s. S. 19) annehmen mußten, der ältere Sohn Hennings sei — vielleicht von jenem Aufenthalt in der Lausitz aus — auf die Universität gezogen, dürfte eine so sorgfältige Ausbildung dem jugendlichen Fechter Henning Christoph nicht zu Theil geworden sein. Er hat später, soweit man sieht, eine rein landmännische Laufbahn durchmessen; die genealogischen Gewährsmänner, welche sonst über seine Anverwandten allerlei zu berichten wissen, kennen von ihm nur seine Eigenschaft als Mecklenburgischer Landstand. Es ist dabei zu bemerken, daß Quellen dieser Art sogar seinen Namen verkürzen,[1]) indem sie regelmäßig Christoph fortlassen, ihn gleich dem Vater nur als Henning aufführen. So erscheint er in allen Stammtafeln, von v. Hoinkhusen an bis auf die ihm entlehnten Stammtafeln des Roggower Hofmarschalls Detlof Joachim, insbesondere auch in der „Woltower Genealogie." Man kann ihn daher Henning II. nennen.

Letztere Quelle sagt von Henning (Christoph) „auf Helpte": „Er widmete sich der Landwirthschaft und suchte sein „väterliches Erbguth auf mancherley Art zu verbessern." Man wußte also seiner Zeit nichts mehr von seinem zeitweiligen Besitz auch von Neuensund in der Ukermark. Gleicherweise hat sich von vorn herein die Kenntniß seiner ersten Gattin verloren, die auch von v. Hoinkhusen nicht erwähnt wird. Im Archiv des Gutes Milzow (unmittelbar

[1]) Ein ähnlicher Umstand hat es herbeigeführt, daß in Rücksicht auf die mehrfachen blutigen Händel, in welche Henning Christoph verwickelt gewesen ist, ihm früher auch der Antheil an einem zu Pleetz (s. Bd. V., S. 215 Amkg.) zu Anfang der 80ger Jahre des 17. Jahrhunderts stattgefundenen Rencontre zwischen einem v. Oelsnitz und v. Walsleben beigemessen wurde, soweit ein solcher einen „Quartiermeister" v. Oertzen betrifft. Schon das damalige Alter des Helpter Sohnes, wie es jetzt festgestellt ist, dann die nunmehrige ausdrückliche Erwähnung der Vornamen weisen als die fragliche Person Georg Henning v. Oertzen nach, den Stammvater von Mittel-Helpte.

bei Helpte) [1]) befindet sich, oder ist wenigstens früher aufbewahrt worden „ein reciprokes Testament" der Ehegatten Anna Dorothea geb. v. Rieben, und des Henning Christoph v. Oertzen; denn auch hier wird er, wie regelmäßig bei actenmäßigen Vorkommnissen, mit beiden Vornamen genannt. — Das Datum des Documents soll der 3. November 1707 sein. Da 1710 v. Oertzen bestimmt zu seiner zweiten Ehe mit einer v. Blücher schritt und alle seine bekannten Kinder aus dieser zweiten Ehe stammen, so hat man allen Grund, jene ihr voraufgehende für unbeerbt zu halten. Auch daß sie zur Zeit jener Testaments-Errichtung ihrem Ablaufen nahe war, die geb. v. Rieben mithin wohl im Angesichte des Todes ihren letzten Willen errichtete, vielleicht noch 1707 starb, liegt nahe zu vermuthen. Daß endlich auch die Gatten nicht lange zusammen gelebt haben, etwa nur seit 1700, ergiebt sich aus Henning Christoph's damaligen Altersverhältnissen (etwa 28 Jahre). Leider ist es endlich nicht möglich, seiner früh verschiedenen Gattin irgend welchen Zusammenhang mit sonst bekannten Mitgliedern der Familie v. Rieben nachzuweisen, obwohl dieselbe damals so vielfach mit dem v. Oertzen-Helpter-Lübbersdorfer Hause verschwägert war (vgl. § 591).

Das Kirchenbuch von Jördensdorf (nordwärts Teterow), wohin das seit Ausgang des 15. Jahrhunderts den v. Blücher gehörige Gut Sukow eingepfarrt ist, giebt desto gewissere Auskunft über den Abschluß der zweiten Ehe, aus welcher zwei weitere Generationen dieses Zweiges des jüngsten Helpter Hauses hervorgegangen sind. Das Copulations-Register verzeichnet zum 7. März 1710 die Trauung der Brautleute:

„H. Henning Christoph von Oertzen, auff Neuensund
„in der Marck Brandenb.[urg] Erbherr, und Fräulein
„Maria Agnesa von Blücher."

---

[1]) Nach Vereinigung beider Güter unter den v. Dewitz sind auch wohl die Helpter Gutspapiere übergeführt worden. — Die summarische Notiz von Lisch hat sich leider nicht weiter verfolgen lassen; vielleicht beruht sie nur auf einem Acten-Verzeichniß.

Die Vermählung ist gefeiert worden auf dem Stammhause Sukow, wo der Brautvater Ernst Ludwig v. Blücher (1642—1708) bis vor kurzem gewohnt hatte, nunmehr dessen Sohn Friedrich Ludwig (1686—1729). Es war dies der einzige Stammhalter in der langen Reihe der Kinder seines Vaters mit der wohlhabenden Marie geb. v. Bredow aus Friesack (in der Kurmark). 1671 vermählt, haben sie am 30. October 1684[1]) ihr jedenfalls einige Tage vorher geborenes vorletztes (neuntes) Kind auf die Namen Marie Agnes taufen lassen; sie war also bei der Vermählung mit dem etwa 38 Jahre alten Wittwer v. Oertzen auch schon in ihr 26. Jahr getreten. Dennoch rühren aus der Ehe beider drei rasch auf einander folgende Söhne her, welche allerdings den Fortbestand des Hauses nur noch auf eine Generation weiter haben verbürgen können.

Daß es nicht nach Neuensund genannt worden ist, liegt an der Veräußerung dieses Gutes, welche Henning Christoph v. Oertzen i. J. 1715 für gut befand und die ihm vom Preußischen Könige gestattet wurde (s. Bd. III, S. 343). Er zog sich damit aus dessen Landen zurück und wandte sich gleichmäßig dem uralten Stammgute Helpte wieder zu, dessen Pfandzeit nach Verlauf der 1695 ausgemachten 20 Jahre eben ablief. Grade wieder noch 20 Jahre ist es dem pietätvollen Rückerwerber verstattet gewesen, sich des Besitzes zu erfreuen; dann verwaltete auch sein einzig überlebender Sohn Henning Ernst II. es fast ebenso lange, um unmittelbar (1753) nach Verkauf des Gutes zu sterben. — Noch manche Erinnerungszeichen an diese Periode des ausgehenden Geschlechtsbesitzes fanden sich dort. Abgesehen von der vielfach erwähnten schönen Ahnentafel hat ein Betstuhl in der dortigen Kirche auch noch die Inschriften:

„Henning Christopher von Oertzen, Erbherr von Helpte;
„Frau Maria Agnesa von Oertzen, gebohrne von Blüchern
„aus dem Hause Suckow."

[1]) Bei Wigger v. Blücher, Bd. II B, S. 31 richtig angegeben; auf der Stammtafel (S. 45) ist irrig 1686 gedruckt, das gleiche Jahr wie für den allein noch folgenden Sohn und Fortpflanzer der Linie. Auf denselben gehen nicht nur die heutigen Häuser Sukow und Teschow, sondern auch Wasdow, Bobbin, selbst Finken zurück. Ueber Haus Lewitzow-Kittendorf s. u.

Offenbar hat das Ehepaar sich dabei der Zeit (1715) erinnern wollen, wo man zur Wiedereinlösung des Stammgutes gelangte. — Auch sonstige Andenken hat diese letzte Periode des Familien-Besitzes hinterlassen. Die Kirche des Ortes ist ihrem Haupttheile nach älter als die v. Oertzen auf dem Gute; sie stammt aus der gothischen Zeit (14.—15. Jahrhundert). Aber auf dem Thurme steht eine Wetterfahne mit der Jahreszahl 1728; ganz oder wenigstens soweit die Bedachung reicht, hat ihn also Henning Christoph v. Oertzen aufgerichtet. 1736 gab der Brand des Pfarrhauses seinem Nachfolger im Besitz Gelegenheit, sich um das Wohl des Ortsseelsorgers verdient zu machen. Auch die eine der Glocken (die andere stammt von 1799) rührt wohl nicht von ihm her, denn sie trägt (1714) die Zahl des Jahres, die seiner Rückkehr an den Ort voraufging.

Immerhin tritt in allem diesen seine Anhänglichkeit an denselben genügend deutlich hervor. So mag ihm auf eine stürmische, dann vielleicht durch frühen Tod oder hartes Leiden der ersten Gattin getrübte Jugend ein beschauliches und ruhiges Alter gefolgt sein — sonst weiß man wenig über seinen Lebensgang. Gestorben ist er am 3. Juni 1735; seine Wittwe, geb. v. Blücher, folgte ihm erst am 11. Februar 1752 nach, in ziemlich hohem Alter und nur ein Jahr vor Ableben ihres einzigen Erben. Mit der Nachkommenschaft des Hauses Helpte-Neuensund steht es ganz ähnlich wie mit der des Bruders zu Golmitz (§ 586). Von drei Söhnen sind zwei im ersten Jahre ihres Lebens dahin gegangen; der allein überlebende hieß ebenso wie des Hans Ernst einziger Sproß: Henning Ernst. Wir müssen den (um 17 Jahre) jüngeren Vetter daher mit einer entsprechenden Ziffer versehen.

24. Henning Ernst II. 25. August Friedrich.
26. Friedrich Leopold.

10.

Balthasar Friedrich.

(etwa 1675) — 1723.

Gem. 1711: Katharine Amalie Gräfin Friis v. Frisenborg († um 1750).

§ 589. G. XV.

Nimmt man, wie man wohl muß, an, es seien nach einer Folge von 3 Söhnen hintereinander zu Helpte nun auch einmal Töchter geboren worden, so läßt sich das Zurweltkommen des nächsten männlichen Sproßen wohl ziemlich genau auf 1775 fixiren. Seine Vornamen klingen sehr an die in der benachbarten Familie v. Rieben üblichen an, oder vielmehr diejenigen Balthasar Friedrich's v. Oertzen kehren genau wieder bei dem Gatten seiner Stiefschwester (§ 591), welche seit etwa 1670 an den v. Rieben auf Schönhausen vermählt war. Dieser war also wohl des Kindes Pathe.

In besten Mannesjahren und in der Fremde ging der vierte Sohn Henning's v. Oertzen aus dem Leben; aber er hat seinen Namen dort mit Ehren getragen und ihn für drei Generationen in Dänemark heimisch gemacht. Auch seine Kinder sind zu hohen Chargen gelangt; der eine hat seinem Hause die Grafenwürde erworben, ohne freilich sie auf Nachkommen vererben zu können. — Balthasar Friedrich ist gestorben am 26. Februar 1723 als General-Major und Commandeur der Königlich dänischen Garde zu Pferde, als Ritter des Danebrog-Ordens, den er 1720 (16. April) erhielt, und als Gatte einer Dame aus den tonangebenden Familien bei Hofe. Katharine[1]) Amalie war die Tochter des Grafen Nicolaus Friis v. Friisenborg aus seiner Ehe mit Amalie Sophie v. Rewentlow. Sie hatte sich mit v. Oertzen vermählt am 6. Mai 1711 und soll nach seinem vorzeitigen Ableben einem dänischen Hofmarschall Otto v. Bilow (mit Beilen im Wappen; ein pommersches

[1]) So nach dem Universal-Lexikon (1740); Vorgänger der heutigen Encyclopädien, auch alphabetisch geordnet. Die Angaben v. Hoinkhusens, aus welchem sonst unsere Daten geschöpft sind, lauten auf Charlotte für die Mutter des dänischen Grafen v. Oertzen. — Eine Besprechung seiner kriegerischen Erlebnisse sei auf den „Rückblick" (am Schluß dieses Bandes) verspart.

Geschlecht, wohl zu unterscheiden von den v. Bülow's) von Neuem die Hand gereicht haben. Ihr Leben hat wohl kaum über die Mitte des Jahrhunderts hinaus sich erstreckt. — Als ihre und v. Oertzen's Söhne sind vier Persönlichkeiten bekannt:

27) Friedrich. 28) Nicolaus Adolf. 29) Ludwig Christian. 30) Konrad Henning.

11.

Georg Ludwig (I.)

(etwa 1680—1740?).

§ 590. G. XV.

Der letzte der Söhne Hennings v. Oertzen mag auch mit am äußersten in der Reihe seiner sämmtlichen Kinder stehen, mithin später als 1680 geboren sein. 1740 sagt das „Universal-Lexicon" (s. § 589) von ihm, er habe „noch „vor kurzem als Obristlieutenant unter dem Regimente „v. Galkowsky in königlich dänischen Diensten gestanden." Er folgte also seinen beiden voraufgehenden Brüdern; denn Siegfried Leopold, der Stifter des Hauses Kittendorf, hat sich gleichfalls in der Civilverwaltung des überseeischen Königthums verdient gemacht. Wie letzterem eigentlich der Zusatz des „zweiten" seines Namens gebührt, mit Rücksicht auf einen Oheim: so hat der Lübbersdorfer Herr einen Sohn nach dem eigenen Bruder Georg Ludwig taufen lassen, dem daher, diesem und mehreren Nachfolgern im Hause Kittendorf gegenüber, die zusätzliche Ziffer „I." gebührt.

Er selbst ist sicher kinderlos gewesen; die v. Hoinkhusen und Nachfolger, mithin auch die Woltower Genealogie kennt ihn überhaupt nicht. Aus der nicht ganz deutlichen Notiz des „Universal-Lexicon" scheint hervorzugehen, daß er um 1740 noch lebte; doch wird er weit über den Zeitpunkt hinaus nicht existirt haben.

12.

Marie Elisabeth

(etwa 1652—1720).

Gem. (um 1670): Balthasar Friedrich v. Rieben († 1704).

G. XV. § 591.

Die Vornamen von dieser Tochter Henning's v. Oertzen weisen nach, daß sie von seiner ersten Gattin Marie Elisabeth v. Genzkow stammt. Vielleicht ist dieselbe schon bei ihrer Geburt gestorben, wenigstens werden keine weiteren Sprossen ihres Leibes bekannt. — Wohl 1650 verheirathet, muß sie ihren Gatten schon bald hernach mit dieser Tochter beschenkt haben, weil dieselbe wohl schon 1670 oder wenig später sich vermählt hat. Bestimmt 1694 nennt Henning v. Oertzen den Balthasar Friedrich v. Rieben auf Schönhausen seinen Schwiegersohn, etwa 1680 (s. § 589) vermachte derselbe als Pathe einem Sohne Henning's seine Namen, und sein eigener, soviel bekannt ältester Sohn ist etwa 1675 geboren, und zwar wohl sicher von der Marie Elisabeth, geb. v. Oertzen. — Er heißt Karl Friedrich, ist Schwedisch-Pommerscher Landrath gewesen und hat anfangs in diesem Lande als Pfandhaber gewohnt, dann als Vormund und Pächter auf den v. Langermann'schen Gütern (Retzow, Vollewick u. s. w.) östlich und westlich der Müritz, um 1728 die Besitzung Karz nebst Weselin bei Sternberg zu erhandeln. Ebenso wie er ging in Schwerin'sche Lande über sein Bruder Hans Christoph, der das Gut Rey (bei Gnoyen) erwarb, indem er ebenso wie der älteste zu Gunsten des dritten Bruders Balthasar Henning auf Schönhausen verzichtet hatte. Noch einer wird genannt: Gustav Heinrich, der mit seiner Gattin, geb. v. Genzkow, das Gut Dewitz einbekam und 1682 geboren sein soll. — Diese Daten stimmen alle sehr gut zu der Annahme, daß Marie Elisabeth v. Oertzen aus Helpte die Urheberin einer so reichen Nachkommenschaft sei. Sie wird — Genaueres ist nicht bekannt — bis etwa 1720 gelebt haben, ihren Gatten überlebend. Zwar wird in dem Helpte-Golmitzer Erbvertrag von 1715 ihrer Wittwenschaft nicht gedacht, aber anderweitig ist gut

bezeugt, daß Balthasar Friedrich v. Rieben am 27. August 1704 gestorben sei.

Mehr als einmal begegnete schon der Name dieses alt-stargardischen Geschlechts in diesen Blättern. Im letzten Jahrhundert war (s. Bd. IV., § 402) ein Landrath v. Rieben auf Galenbek vermählt mit einer Dame des Hauses v. Oertzen-Kotelow-Brunn (Alt-Helpte). Selbiger gehört nicht zu den Nachkommen der Jung-Helpter Cousine aus der Vorzeit. — Ebensowenig zu denen einer Tochter des noch zu behandelnden Hauses Lübbersdorf-Kittendorf; denn sie mit ihrem Gatten Wedige Christoph v. Rieben auf Cosa-Broma ist erbenlos gestorben und hat das inzwischen auch zum Theil v. Oertzensch gewordene Gut einstweilen jener Galenbeker Linie übertragen, welche wir in jüngster Zeit kennen lernten.

13.

Anna Katharina

(etwa 1666—1720).

§ 592. G. XV.

Der zweite Vorname dieser Tochter Henning's v. Oertzen verräth, daß sie dessen zweiter Ehe mit Katharine Marie, seiner Cousine aus Prenzlau und dem Hause Grammertin, entsprang. Er muß dieselbe 1665 heimgeführt und mit ihr (vgl. S. 12) sofort in den nächsten Jahren eine Reihe von Kindern erzeugt haben, so daß man die Geburt dieses augenscheinlich ältesten Kindes ziemlich sicher in's Jahr 1666 setzen kann. — Sie ist bestimmt unvermählt geblieben, vielleicht in Veranlassung irgend eines leiblichen Schadens. In dem Erbvergleich des Jahres 1715 wurde in einer Weise für ihre Subsistenz gesorgt, welche auf Hülfsbedürftigkeit schließen läßt. — Lange wird sie, indem alle weiteren Nachrichten fehlen, jenen Zeitpunkt nicht überlebt, mithin etwa 1720 ihr Dasein durch den Tod beschlossen haben. Die landläufigen Genealogien kennen, nebenbei bemerkt, sie überhaupt nicht.

14.

Sophie Dorothea.

(etwa 1667 — 1750).

Gem. 1. (um 1685) N. N. v. Löben († um 1690);
2. (um 1695) Hans Friedrich v. Ihlenfeld († um 1705);
3. (um 1710) Adolf Friedrich v. Both († um 1750).

§ 593. G. XV.

Hier, bei derjenigen Tochter Henning's v. Oertzen, welche als die erste verheirathete aus zweiter Ehe angesetzt wird, sind einige Bemerkungen einzuflechten über die Anordnungen, welche die Woltower Genealogie beobachtet. Sie geht offenbar zurück auf v. Hoinkhusen's Arbeiten, muß also aus ihnen interpretirt werden. Dieser theilt, wie wir uns dem anschließen, v. Oertzen's erster Gattin allein die Marie Elisabeth, vermählte v. Rieben zu, alle andern Kinder der zweiten Ehe Henning's. Abweichend von seiner durchschnittlichen Praxis, wornach er alle Söhne vorauf, die Töchter ihnen nachzusetzen pflegt, sobald er ihre Reihenfolge nicht genau kennt: hat v. Hoinkhusen diesmal folgendermaßen arrangirt. Da er Anna Katharine (§ 592) überhaupt nicht kennt, also die älteste Schwester, — ebensowenig aber die drei jüngsten (§ 598—600), dann auch Georg Ludwig (§ 590) mit Stillschweigen übergeht: so wird es ihm leichter, eine den Altersverhältnissen der übrig bleibenden 9 Geschwister (statt 14) zweiter Ehe wahrscheinlich entsprechende Reihenfolge aller herzustellen. Er hat dies in der Weise versucht, daß er (hinter Marie Elisabeth aus erster Ehe) zunächst die drei Söhne (§ 586—588), dann Ursula Elisabeth (lies U. Marie! § 596) und Sabine Marie (§ 594) einstellt; sodann den letzten ihm bekannten Sohn Balthasar Friedrich (§ 589), endlich die drei übrigen Töchter: unsere Sophie Dorothea, dann Ilsabe Hedwig (§ 595), wie er sie nennt statt J. Helene, schließlich Agathe Tugendreich (lies Agnes T., § 597).

v. Pentz, der einiges Wissen mehr in v. Hoinkhusen's Manuscript nachtragen konnte, war zu der Kenntniß von der Existenz einer weiteren Tochter gelangt: der Margarete

(er nennt sie Marie Juliane: § 598); er ordnete sie an der Spitze der Kinder zweiter Ehe ein, also noch vor Hans Ernst, dem ersten Sohne.[1]) So steht auch in der Woltower Genealogie, welche sicher auf v. Pentz fußt, sie an der Spitze sämmtlicher Kinder; diese sind hier außerdem derart geschieden, daß die Töchter vorweg behandelt werden die Söhne also zusammen hintenanstehen. Soviel zum Verständniß davon, wie diese Serie entstanden ist, für den Fall, daß man sich darauf berufen möchte; sie hat offenbar gar keine Bedeutung.

Allem diesem steht die Autorität des Helpter Auseinandersetzungs-Vergleichs vom 11. August 1715 entgegen; wir glauben ihr unbedingt folgen zu müssen. Demnach ist Sophie Dorothea noch vor der 1669 nach bestimmter Ueberlieferung zur Welt gekommenen Sabine Marie (§ 594) zur Welt gekommen, also (vgl. S. 12) höchst wahrscheinlich 1668. Sie muß dies ungefähre Alter schon aus dem Grunde haben, daß sie 1688 bereits vermählt war.

Es wird nämlich berichtet, in diesem Jahre habe ihr Bruder Henning Christoph v. Oertzen (§ 587) wegen eines Duells flüchten müssen und sich nach Sachsen gewandt. Denn eine Schwester von ihm habe „im Wendischen" einen v. Löben zum Gatten gehabt. Damit ist eines Theils die bis auf heutigen Tag noch slawische Nieder-Lausitz genannt, und in ihr ein Mitglied eines Geschlechts, das uns bereits vorkam (Bd. V, S. 313), nämlich unter dem Gattennamen des Stifters der Lausitzer Linie, Georg Henning v. Oertzen. Wohlbekannt in der Brandenburgischen Verwaltungs-Geschichte (durch zwei Kanzler des Namens um 1600), ist es wegen seiner ehemaligen weiten Verbreitung an der Gränze dieses Territoriums gegen Kursachsen schwer zu verfolgen.[2])

So muß man es bei dem allgemeinen Factum bewenden lassen, das auch v. Hoinkhusen bekannt war. Denn wenn er und seine Nachfolger als ersten Gatten der Sophie

[1]) Außerdem corrigirte er den Namen der Tochter (§ 595) Ilsabe Hedwig in Helene, wie es scheint richtig, s. unten.

[2]) Die Aussicht, dennoch zu einem Resultate zu gelangen, ist durch das grade während der Discussion erfolgte Ableben des Herrn v. Schönfeld auf Werben (s. Vorwort), vereitelt worden.

Dorothea v. Oertzen einen „v. Lewen" verzeichnen, so hat es damit die gleiche Bewandniß wie mit der Namensentstellung, welcher Georg Hennings v. Oertzen dritte Gattin (s. Bd. III, S. 307) in ähnlichem Sinne unterlegen ist. — Der v. Löben muß nach nicht allzu langer Dauer seiner Ehe verstorben sein, denn bald hernach findet sich der Mann erwähnt, den seine Wittwe wieder heirathete.

Hans Friedrich (oder Fritz) v. Ihlenfeld wohnte bestimmt 1696 auf einem Antheile von Lübbersdorf. Seit lange schon bereitete sich die Erwerbung dieses Gutes durch die v. Oertzen vor; weit vorher, ehe Henning es völlig consolidirte und zum einstmaligen Stammsitze seines Hauses umschuf (1702), muß seine Tochter Sophie Dorothea dort den Theilbesitzer v. Ihlenfeld kennen gelernt haben. Denn es war nunmehr kein Raum mehr für ihn in dem Gute; er soll nach dem Orte Siebenhau in Vorpommern übergesiedelt sein. An denselben knüpft sich sowohl die Vorstellung seines Ablebens, wodurch die geb. v. Oertzen zum zweiten Male Wittwe wurde, wie von deren letzter Vermählung mit Adolf Friedrich v. Both. Doch vorher noch ein Wort über die v. Ihlenfeld's im Allgemeinen.

Im Namen übereinstimmend mit einem Orte nordöstlich von Neubrandenburg, haben sie dort herum seit Erst-Beginn der Stargarder Geschichte bis ziemlich zum eigenen Erlöschen gehaust. Ende vorigen Jahrhunderts starb das Geschlecht völlig aus, mit einer Nebenlinie von der v. Oertzen Gemahl. Denn deren Ehe ist ohne Söhne geblieben; eine Tochter (Marie Agnes, wie die Schwägerin zu Neuensund, geb. v. Blücher, s. § 587) heirathete einen v. Genzkow in Vorpommern. — Auch ihres Gatten Bruder Bernhard soll nur Töchter gehabt haben. Als Vater beider gilt Otto Joachim v. Ihlenfeld, vermählt mit Agnes Dorothea v. Lowzow; das Wappen des Geschlechtes wird bekanntlich durch 6 zwei schräg-übereinander gelegte Streitäxte gebildet.

Siebenhau, wohin das Ehepaar v. Ihlenfeld-v. Oertzen sich schließlich begeben hat, liegt zwischen Grimmen und Greifswald bei dem Pfarrorte Horst; dessen Kirchenbuch beginnt erst sehr viel später und vermag somit nicht die erwünschte

Auskunft zu geben. Den Namen hat der Ort[1]) von der Familie v. Segebade, welche in Vorpommern früher recht bekannt war, auch in die Beziehungen Georg Henning's v. Oertzen-Mittel-Helpte hineinspielt (s. Bd. III, S. 308), wird mithin von derselben gegründet sein, jedoch wohl erst in jüngerer Zeit. Soviel indeß ließ sich ermitteln, daß 1715 v. Both (laut dessen Vorkommen im Helpter Erbprotokoll, Bd. III, S. 350) bereits mit Sophie Dorothea vermählt war, daß auch er zu Siebenhau wohnte, mithin die Rechte seines Ehevorgängers an der Begüterung übernommen haben wird. — Desto dunkler ist aber v. Both's Herkunft, trotz seines so ächt Meklenburgischen Namens. Von jeher am Klützer Orte auf nur wenigen Gütern (Schwansee, s. Bd. IV, S. 143) Kalkhorst und Rankendorf seßhaft, erst in neuerer Zeit (Bd. V, S. 170) auch in der Gegend gleich östlich von Wismar zu Hause, ist sie sonst leicht übersichtlich, weist nur gegen Ende des 17. Jahrhunderts eine Reihe gleicher Namen (Valentin, Daniel, Barthold oder Balthasar) auf, welche nicht leicht sich auseinander halten lassen. Unser Adolf Friedrich ist dem Genealogen v. Hoinkhusen „dem Namen nach" bekannt geworden, und er reiht ihn mittelst unbekannter Aeltern als Enkel eines Balthasar auf Kalkhorst ein, der im 30jährigen Kriege lebte. Andere Söhne desselben sind wohlbekannt; der Vater Adolf Friedrichs mag in den unruhigen Zeiten von Hause weg verschlagen sein, dann aus Schwedischen Kriegsdiensten sich innerhalb der Gränzen dieser Krone niedergelassen haben: in Vorpommern, wo wir dann seinen Sohn finden. — Nach ungefährer Maßgabe des Alters seiner Frau muß auch er etwa 1670 oder 1680 geboren sein. Wann er starb, ist aber so wenig bekannt wie das Lebensende seiner Gattin; nur ganz allgemein kann man beide, wohl ziemlich nahe bei einander fallende Ereignisse um 1750 setzen.

[1]) Anfangs Segebadenhau. — Bd. III, S. 350 fälschlich Liebenhau geschrieben; so hat ihn die Woltower Genealogie aus v. Pentz's sonst ganz richtiger Angabe verderbt.

13.

Sabine Marie

1669—1745.

Gem. 1. 1690: Zabel Otto v. Genzkow († 1698);
2. (um 1705): Henning August v. Barner († um 1750).

§ 594. G. XVI.

Eins der wenigen Kinder des v. Oertzen-Helpter Hauses, von dessen Todeszeit man genauer unterrichtet ist, und das einzige, von dem man das Jahr der Geburt kennt, ist die Tochter, welche laut der Erbtheilung von 1715 an dritter Stelle steht. 1669 soll sie geboren sein nach Mittheilungen, aus der v. Genzkow'schen Familie dem Genealogen v. Hoinkhusen gemacht. Der Ordensrath König (gegen 1800) hat aus einer Johanniter-Stammtafel sogar den Geburtstag als den 17. März notirt. Daß die Ueberlieferung einigermaßen richtig ist, muß man annehmen, denn das Geschlecht, in welches hinein sie heirathete, hat in ihr die Stammmutter seines ganzen heutigen Bestandes zu verehren. Hier bietet sich beste Gelegenheit, eine Familie, welche so vielfach mit den v. Oertzen sich verwandtschaftlich berührt hat, noch einmal im Zusammenhange von diesem Gesichtspunkte aus zu mustern.

Bekannt ist schon der Ast, welcher ehedem auf Dewitz und Leppin saß und letzteres Gut durch eigenthümliche geschäftliche Verpflichtungen auf die v. Oertzen'sche Linie brachte, welche sich nach ihm nannte, jetzt in Gestalt des Ratteyer Astes noch ungefähr dieselbe Gegend inne hat (s. Bd. III, S. 314 f.; V, S. 216 ff.). Jene v. Genzkow's sind ausgegangen bald nach 1700; alles was hernach den Namen führt, bis heute her, sind Nachkommen der Sabine Marie v. Oertzen-Jung-Helpte. Ihr ist der Vorname eigen, welcher durch eine frühere Stammmutter aus der Reihe der (ausgestorbenen) v. Staffeld's hereingebracht sein wird. Sohn von ihr (mit Joachim v. Genzkow auf Sadelkow) soll Zabel gewesen sein, bis 1674 lebend und mit einer v. Walsleben Vater des einzigen Joachim Ulrich. Der hatte zur Gattin Ilsabe Sophie v. Ihlenfeld (aus Rehberg) und vom Vater schon bei dessen Lebzeiten sein Gut Sadelkow abgetreten

erhalten, obwohl er erst 1643 geboren war. 1669, also in seinem 26. Jahre, wurde das junge Glück unbarmherziger Weise durch das Begebniß zerstört, daß Joachim Ulrich v. Genzkow durch eine sich unglücklich entladende Pistole um's Leben kam. 5 Jahre hat ihn noch der greise Vater überlebt, nach Kräften besorgt, dem einzigen Enkel die Zukunft zu sichern.

Zabel Otto war er getauft worden; als seinen Geburtstag nennt die Tradition den 3. November 1666. Eben sie hat, wie bereits erwähnt, auch Geburts- (1669) und Heirathsjahr seiner Gattin v. Oertzen aufbewahrt; letzteres als 1690. Nach 8jähriger Dauer der Ehe hat sich bei Zabel Otto v. Genzkow genau das Geschick seines Vaters wiederholt. Von letzterem wird gesagt, er habe an Melancholie gelitten; fast möchte man auch das Schicksal des Sohnes für mehr als Zufall nehmen. Doch wird nichts bestimmtes berichtet. — Bei v. Hoinkhusen findet sich, jedenfalls nach Angaben aus der Familie, der tragische Tag als der 12. August 1698 angegeben. Dem Verstorbenen giebt v. Pentz das Prädicat eines dänischen Cornets, und erzählt ferner: „Er war sehr stark und konnte ein Hufeisen zer„brechen." Nämlich mit bloßer Hand, ganz wie sein Zeitgenosse, der König August von Polen-Sachsen.

Nach v. Genzkow's Tode (10. December 1698) ist seine Wittwe noch mit einer Tochter niedergekommen. Eine andere war 1693 geboren worden, außerdem zählte das Haus 4 Söhne. Jedes Jahr seit ihrer Vermählung hatte also Henning's v. Oertzen Tochter ein Wochenbett überstanden; alle ihre 6 Kinder, die somit in ganz jungen Jahren väterlicherseits verwaist wurden, sind groß geworden und haben sich verehelicht unter den Augen der Mutter. Die Vornamen ihrer Brüder kehren bei ihren Söhnen regelmäßig wieder; sämmtlich wieder mit Söhnen gesegnet, haben sie der Großmutter von 1720 bis gegen 1740 deren 13 vorgeführt, wenn die vorhandenen Aufstellungen zuverlässig sind. — Der älteste, geboren 1691, hieß Henning Otto, hat mit dem Oheim Balthasar Friedrich v. Oertzen (§ 589) an der Gadebuscher Schlacht auf heimischem Boden als dänischer Offcier Theil genommen; seine Linie hat hernach

Rossow und Klocksin bei Neubrandenburg besessen. Das Stammgut Sadelkow kam an den zweiten Sohn Zabel Friedrich (geb. 1692), der es 1719 bezw. 1723 gegen das benachbarte Jatzke (vgl. § 595) umsetzte. Dies ist bis auf jüngere Zeit, nämlich etwa 1800, bei seinen Nachkommen verblieben. Der folgende Bruder Balthasar Konrad (1694 bis 1764) ist außer Landes gezogen, indem er Schlichtmühlen (in Vorpommern bei Damgarten) erwarb; seine Gattin war eine Cousine von der Mutter her, nämlich Marie Agnes, Tochter des Hans Friedrich v. Ihlenfeld auf Siebenhau und der Sophie Dorothea v. Oertzen (§ 592). — Eine Enkelin des vierten Sadelkower Sprossen Ernst Ludwig (geb. am 20. November 1695, † 30. März 1762) wurde Gattin (s. Bd. IV, § 380) eines Mannes aus dem erlöschenden Aste des Hauses Alt-Helpte, der nach Barsdorf[1]) bezeichnet zu werden pflegt. Oberkammerjunker Johann Adolf Friedrich († 1782; seine Gattin war eine v. Holstein-Ballin) auf Dewitz hatte dies Gut von seinem Vater Ernst Ludwig ererbt, welcher anfangs in Vorpommern auf mehreren Gütern thätig gewesen war. Dann ließ er seine Lebensaufgabe sein, das schöne, uralte Gut Dewitz seinem Namen zurückzugewinnen, das an Leppin gränzt, mit demselben ursprünglich in einer Hand war und ihn zu der darnach genannten v. Oertzen'schen Linie (Mittel-Helpte, s. Bd. V., S. 216) in Verhältniß setzte.

Denn des Hans Felix erste Gattin, Katharine Christine v. Genzkow, war eine der letzten Erbinnen jenes (1737 in männlicher Linie) zu Ende gehenden Hauses. Eine ältere Schwester, gleichfalls Tochter Reimar Detlof's[2]), Enkelin Vicke's (meist Victor geschrieben) auf Dewitz, war Sophie Dorothea, zuerst an einen v. Vogelsang, dann an Gustav Heinrich v. Rieben vermählt. Sie starb 1735,

[1]) Victor Friedrich Christoph Lüder, vermählt 1796. Karoline (Bernhardine Henriette) v. Genzkow, seine Braut, ist kirchenbuchsmäßig am 5. December 1776 geboren; v. Pentz giebt statt dessen den 4. December 1774.

[2]) † 1678. Seine Wittwe, Ilsabe Sophie, geb. v. Segebade, wurde bekanntlich Georg Henning's v. Oertzen zweite Gattin. Vermöge der mit ihr überkommenen Rechte leitete er die Erwerbung von Leppin ein.

v. Rieben 1738; noch mit ihm trat Ernst Ludwig v. Genzkow in Unterhandlung wegen Rücknahme von Dewitz, das jener Namens seiner Gattin pfandmäßig innehatte. Er war darum schon früher von den Sadelkower v. Genzkow's insgesammt proceßmäßig besprochen worden; um die sich weitläuftig anlassende Sache zu vereinfachen, beredete Ernst Ludwig die Brüder, sie ihm allein zu übergeben. 1740 sprach der Reichshofrath zu Wien ihm das agnatische Reluitionsrecht am Gute zu. Immer noch nicht zu hebende Schwierigkeiten veranlaßten ihn, 1742 den jüngst gewählten Kaiser Karl VII. (von Baiern) in Frankfurt am Main aufzusuchen. — Seit 1753 Vice-Landmarschall des Stargarder Kreises und als solcher Theilnehmer der großen Landesverträge von 1755, wurde er 1757 Landrath (vgl. Bd. V, S. 143). Will man guten Kennern der Stargardischen Landesereignisse dieser Zeit trauen, so hat er und seine nächsten Verwandten vielfach wohlthuenden Einfluß auf deren Gang geübt und ist von hoher Achtung bei Jedermann getragen worden.

Dasselbe Vertrauen hatte sich sein Sohn Karl Balthasar Friedrich (geb. 1726) erworben. Sohn aus seines Vaters erster Ehe (die zweite schloß derselbe mit einer v. Klinkowström) mit Friederike Amalie v. Blücher aus Kittendorf[1]), Tochter des bischöflich Lübeck-Eutin'schen Hofmarschalls Joachim Ernst, überließ er dem vorhin gedachten jüngeren Halbbruder Johann Adolf Friedrich das Stammgut Dewitz und wohnte nacheinander auf verschiedenen Gütern in der Gegend von Gnoien. Von hier aus machte er sich während des siebenjährigen Krieges vielfach um das geplagte Land verdient, um schließlich (1770) nach 5jährigem Dienste in der Strelitzer Domainen-Kammer, in demjenigen Lande noch geschäftlich thätig zu sein, von welchem vor Kurzem der auf seinem Vaterlande lastende schwere Druck ausgegangen war. König Friedrich II. von Preußen bestellte ihn unter

[1]) † 1727. — Zwei Brudertöchter derselben haben nach einander (1742 und 1762) den Kammerherrn Georg Ludwig v. Oertzen geheirathet, welcher dadurch, indem zu Kittendorf männliche Nachkommenschaft mangelte, in Besitz des schönen Gutes gelangte und nun Lübbersdorf aufgab.

Verleihung des Titels als Geheimer Kammerrath zum „Inspecteur über die Domainen in der Lausitz," also im Kotbuser Kreise, da der übrige Theil jenes Landstrichs noch in Kursächsischen Händen war (vgl. Bd. V, S. 220 u. f. w.). So gehörte er nunmehr in eine Gegend, wo damals der Name v. Oertzen eine bedeutende Verbreitung und hohes Ansehen genoß. Seine Ehe mit einer Cousine aus Jatzke, Tochter Zabel Friedrichs v. Genzkow (ehemals auf Sadelkow, s. oben), war nur mit Töchtern gesegnet.

Während manche andere Glieder der Genzkow'schen Linien als im Militärstande hervorragend erscheinen, hat letztgedachter Karl Balthasar Friedrich sowohl wie sein Vater gediegene akademische Bildung sich angeeignet. Wenn letzterer, Ernst Ludwig, von 1715 bis 1718 sich in Halle den Studien widmete, so wird man diesen Entschluß auf das Verständniß für die damit verbundenen Vorzüge auch bei seiner Mutter, geb. v. Oertzen, zurückführen dürfen. Es stimmt zu dieser Annahme der Nachweis des (erst 1693 beginnenden, aber nur ein Taufregister enthaltenden) Kirchenbuches zu Rülow, dem Pfarrorte für Sadelkow, indem von 1706 bis 1713 „Informatoren" für die Sadelkower Hauskinder vorkommen. Auch sonst finden sich Spuren, daß deren Mutter, die Wittwe Sabine Marie, geb. v. Oertzen, mit kräftiger und sorglicher Hand die Angelegenheiten dort lenkte. Sie versah die Pflichten des Patronates über die Filialkirche zu Sadelkow; häufig stand sie auch Gevatter[1]), zog selbst ihre jüngeren unverheiratheten Schwestern dorthin, zugleich wohl zur Gesellschaft und zur Hülfe. Der jüngsten (§ 600) scheint sie dort die Hochzeit ausgerichtet zu haben. — Bis 1720 läßt sie sich so verfolgen; damals, zur Zeit, wo alle ihre Kinder die Mündigkeit erreicht hatten, auch die beiden Töchter unter ihnen vermählt waren, wird sie zu einer zweiten Ehe mit einem vielleicht viel jüngeren Mann geschritten sein. Sie

[1]) Noch am 16. März und 3. Juni 1698 kommt ihr Gatte Zabel Otto v. Genzkow als Pathe vor; dann (31. October 1700) wird Sabine Marie noch nicht die Bezeichnung als Wittwe zu Theil, was doch später (z. B. 1705 und 1708) eintritt. Doch ist (vgl. S. 45) die Terminologie jener Zeit nicht so fest, daß man daraufhin das ausdrücklich bezeugte Todesdatum ihres Gatten anzweifeln möchte.

hinterließ ihren Kindern auch insofern geordnete Verhältnisse, als im selben Jahre (1715), wo ihr jüngster Sohn Ernst Ludwig die Universität bezog, an der Auseinandersetzung zu Helpte über ihres Vaters Henning Nachlaß Theil nahm. Ihre in allen diesen Verhältnissen erprobte Wirthschaftlichkeit wird die mehr als 40jährige Dame einem Manne empfohlen haben, der wohl sich erst eine wirthschaftliche Existenz zu gründen gedachte.

Es war das Henning August v. Barner, wohnhaft zu Voddow[1]) (nahe nordwärts von Wolgast, Kirchspiel Krösslin). Auf dem nicht entfernt im Südwesten gelegenen Boltenhagen kennen wir (Bd. IV., § 361) eine vermählte v. Wakenitz, geb. v. Oertzen, aus dem älteren Hause Helpte (Tornow-Kotelow). Eine Schwester derselben (§ 359) wohnte etwas südlicher, zu Rubkow, als vermählte v. Miltitz. Auch die eigene Schwester zu Siebenhau (oben § 593), erst vermählte v. Ihlenfeld, dann v. Voth, wohnte nicht weit. — Der Abschluß von deren beiden Ehen ist, wie vorhin bemerkt, der Zeit nach nicht genau bekannt; die beiden Kotelower Cousinen haben 1716 bezw. 1719 geheirathet. Einige Jahre später wird auch die Vermählung von der Wittwe v. Genzkow mit v. Barner auf Voddow fallen und so eine förmliche Einwanderung ihres Namens nach Vorpommern zu constatiren sein.

Die Herkunft ihres Gemahls ist klar und schon früher (S. 8) berührt worden. Sein Großvater war Gössel Heinrich v. Barner, der mit seiner (1654 vermählten) Gattin, geb. v. Kardorf, das Gut Kuksdorf erworben hatte. Gewiß sein ältester Sohn war Georg Christoph, und aus dessen, angeblich 1710 durch den Tod getrennten ersten Ehe mit Agnes Eleonore v. Bornemann muß Henning August stammen, mit dem man es hier zu thun hat. — Demnächst hat der Vater Georg Christoph, der anfangs zu Rosenow bei Stavenhagen, dann zu Podewal bei Neubrandenburg wohnte, sich wieder vermählt mit Margarete Juliane v. Oertzen (§ 598), unserer Sabine Marie jüngeren Schwester, die somit ihre Stiefmutter wurde. Doch bei

[1]) Bd. III., S. 350 irrig Toddow gedruckt.

dieser das Nähere, was sich über die so merkwürdig sich gruppirenden Verhältnisse hat ermitteln lassen; hier möge allein Platz finden, was sich über der andern Aufenthalt zu Voddow ergab.

Es ist wenig, da die dortigen Kirchenbücher erst seit gegen 1800 einsetzen. Aber aus einem Pfarrpapiere daselbst geht hervor, daß sowohl 1734 wie 1744 (Juli 24.) ein „Lieutenant von Berner" (so die, auch in Meklenburg damals noch allgemein übliche und eigentlich richtigere Namensform) Voddow in Pfand hatte, es aber vor 1749 an einen Peter Wilde abtrat. Neu ist hierbei, daß er früher in Kriegsdiensten gestanden hatte; ob er 1750, wo von ihm als ehemaligen Pfandgesessenen die Rede ist, todt war, steht dahin. Nur wird er, dem gewählten Ausdrucke zu Folge, nicht zu Voddow selbst gestorben sein, wie seine Gattin, welcher die genealogischen Nachrichten bestimmt den Ort und als Todestag den 15. Mai 1745 beisetzen. Sie fügen hinzu, ihre Ehe mit v. Barner sei unfruchtbar gewesen.

14.

Ilsabe Helene

(etwa 1674—1715).

Gem. (um 1700): Henning Christoph v. Lübbersdorf († 1722?).

§ 595. G. XV.

Wie oben gesetzt, giebt der Helpter Theilvertrag, und zwar unzweifelhaft richtig, die Namen der ihm zufolge nun kommenden Tochter des Hauses. v. Hoinkhusen hat an zweiter Stelle Hedwig, ist aber schon von v. Pentz corrigirt worden. — Was die Zeit ihrer Geburt anlangt, so kann dieselbe nur unter starkem Vorbehalt so, wie geschehen, angesetzt werden; es fehlt jedes leitende Moment, um sie genauer zu bestimmen. Auch die Zeit ihres Ablebens ist nicht bekannt geworden; daß sie bereits vor 1715 an einen v. Lübbersdorf vermählt war, ergiebt der schon citirte Erbvertrag. — Derselbe macht beträchtliche Schwierigkeiten. Nach ihm

müßte am 11. August 1715 sie, die „verheirathete v. Lübberstorf", noch gelebt haben; andererseits scheint festzustehen[1]), daß am 18. October des gleichen Jahres schon Henning Christoph v. Lübbersdorf, ihr angenommener Gatte, sich vermählte mit Marie Elisabeth v. Kamptz aus Dratow. Diese Ehe soll kinderlos gewesen sein, nicht so diejenige mit der v. Oertzen. Dagegen sind deren Sprossen die letzten des ganzen Geschlechts v. Lübbersdorf gewesen, ein Umstand, der eine genauere Besprechung verdient. Vorher jedoch Einiges über die ungefähre Abgränzung der Lebensdauer, hinsichtlich deren bei beiden Eheleuten nicht alle erforderlichen Daten vorhanden sind.

Für der Ilsabe Helene Geburtszeit kann nur ungefähr angenommen werden, daß sie gegen 1675 fiel — grade so wie bei ihren nächstjüngeren Schwestern. Eigentlich sollte man sie sogar um Einiges später vermuthen, denn ihr Gatte war erst 1677 (nach v. Hoinkhusen's Angabe) zur Welt gekommen. — Die Vermählung hat wohl kaum vor 1700 stattgefunden; die erste einigermaßen sichere Angabe über Ehesegen des Paares ist vom Jahre 1707. — Daß die Frau augenscheinlich im Laufe von 1715 starb, wurde schon angegeben; ziemlich genau 10 Jahre später muß der Mann (wegen der 1730 erfolgten Wiedervermählung seiner zweiten Frau) ihr nachgefolgt sein. Vielleicht ist er der „Lübstorf," welcher im Jatzker Kirchenbuche als 1722, am 10. September, beigesetzt notirt wird.

Daß alte Freundschafts-Beziehungen zwischen den v. Oertzen's und dem Geschlecht bestanden, welchem dieser Mann angehörte, beweist schon das gewiß nicht zufällige Uebereinstimmen seiner Vornamen Henning Christoph mit denen eines Schwagers (§ 588). Jener v. Lübbersdorf war Sohn (angeblich einziger) Adam's mit Ilsabe Marie geb. v. Warburg. Ihm verdankte der Sohn die Erbschaft des

---

[1]) J. v. Kamptz, die Familie v. K., S. 315. Was sonst daselbst erzählt wird, beruht auf den Angaben v. Hoinkhusen's u. s. w. — Kirchenbuchsmäßig ist Marie Elisabeth v. Kamptz getauft worden am 4. April 1692, als Tochter des Christoph Albrecht aus seiner Ehe mit einer v. Fincke. Nach v. Lübbersdorf's Ableben hat sie Johann Otto v. Barnekow (s. § 596) wieder geehelicht.

Gutes Jatzke mit einem Antheil in Genzkow[1]); am 20. März 1719 verkaufte er alles an einen v. Tornow, der indeß schon 1723 dasselbe für 19,000 Rthlr. einem v. Genzkow (s. S. 38) wieder einräumte. — Ueber diese Gegend sind die Geschlechtsgenossen eigentlich niemals mit ihren Erwerbungen herausgekommen; was sonst ab und zu noch im Besitz der v. Lübbersdorf genannt wird (Salow, Eikhorst u. dgl.), stellt sich in der Regel als Pertinenz jener Hauptgüter heraus. Das namengebende unter denselben, das Kirchdorf Lübbersdorf, welches zunächst für das jüngste Haus v. Oertzen-Helpte, dann und bis zur Gegenwart für einen Ast der älteren Linie Helpte (=Kotelow) bezeichnend geworden ist und dessen Geschichte bei Siegfried Leopold als Haupt der Linie Kittendorf noch genauer zu recapituliren sein wird: dies Besitzthum ist der nach ihm benannten Sippe[2]) von Anfang unserer verfolgbaren Landesgeschichte bis auf die Zeit eigen gewesen, wo eben die Helpter v. Oertzen die sich ihrem Ende nähernden v. Lübbersdorf's auskauften.

Der Letzte des Astes auf Lübbersdorf selbst wird 1714 gestorben sein. Derjenige auf Jatzke hat sich gleichfalls schon lange und immer mehr auf ein paar Augen vereinsamt; manche männliche Sprossen mögen auch aus Mangel an Subsistenzmitteln ausgewandert und verschollen sein. Adam v. Lübbersdorf, Henning Christoph's Vater, soll auch nur einen jung verstorbenen Bruder gehabt haben, sowie eine Schwester Benigna, welche sich an einen v. Galkowsky ver-

---

[1]) Wohl zu unterscheiden von Ganzkow, nordöstlich von Neubrandenburg, zwischen den in diesen Blättern vorkommenden Gütern Brunn und Neddemin. In alten unvollkommenen Genealogien wird ziemlich regelmäßig dies den v. Lübbersdorf zugeschrieben, während es doch stets in den Händen der v. Stassfeld, dann der v. Barner (s. § 599) gewesen ist. — Genzkow liegt westlich vom Orte Lübbersdorf, südwestlich von Friedland, an dem dorthin führenden Bache. Noch weiter nach Südwesten findet man Jatzke. In kirchlicher Beziehung gehören dieselben zu einander, wie die anstoßenden Rülow und Sadelkow (S. 40).

[2]) Als Wappen führte sie einen Z-förmig gebogenen Haken (Maueranker). Derselbe, in Meklenburg sonst nur bei den spärlich erscheinenden v. Rambow's (nördlich von Waren) gebräuchlich, deutet auf die Gegend östlich vom Harze hin. Von hier sind auch sonst reichliche Einwanderungen in's Stargardische zu beobachten.

mählte[1]). Es fragte sich, ob durch die Vermählung ihres heranwachsenden Bruders der Verfall des Geschlechtes würde aufgehalten werden.

Das Jatzker Kirchenbuch giebt über die Aussichten dazu sichere Auskunft. Am 27. November 1707 wurde ein Kind Marie Luise getauft; den ersten Namen hat sie sicher von ihrer Großmutter Marie Katharine, geborenen und vermählten v. Oertzen bezw. aus Grammertin und Helpte, seit 1705 Wittwe Henning's; im Kirchenbuch steht einfach: „Die Frau v. Oertzen." — Am 6. Januar 1709 wurde zu Jatzke ein Sohn getauft, dem u. A. „der Herr Obrist von Lübbstorff," d. h. der 1714 als letzter der andern Linie sterbende Jürgen Ludwig seinen Namen lieh; denn das Kind wurde Jürgen Philipp geheißen. Ihm folgte noch am 31. Juli 1710 Ludwig Christoph, bei welchem wieder Obrist von Lübbersdorf Pathe war; dann „Monf.[sieur] Oertz", gewiß einer der noch unverheiratheten jüngeren Brüder der Mutter, und „Monf. v. Gentzkow", wohl einer der Söhne aus Sadelkow (§ 594). — Soweit das Kirchenbuch, das, wiewohl in diesen und früheren Jahren schlecht geführt, doch immerhin Anlaß zu der sicheren Annahme bietet, dies seien die sämmtlichen Kinder des Hauses. Ueber ihren Verbleib muß man, da das Gut bald aus der Familie kam, nun nach einem anderen Zeugen sich umsehen.

Es ist das v. Pentz, der Bearbeiter und Fortsetzer v. Hoinkhusens. Er setzt diese Generation als die äußerste des Geschlechtes an und läßt den jüngsten Sohn als letzten männlichen v. Lübberstorf sterben, am 15. September 1759 zu Glückstadt als dänischen Land- und Regierungsrath. Das wird richtig sein; v. Pentz nennt auch seine Namen richtig: Ludwig Christoph, läßt ihn indeß 1712

[1]) Am 17. Mai 1715 wurde sie „Frau Benigna v. L., Wittwe von Gallkoffschen" laut Kirchenbuchs zu Jatzke beigesetzt. Bei den 1709 und 1710 erfolgten Geburten auf dem Hofe stand „das Fräulein" dann „Katharine Sophie von Kalkoffschen" Gevatter, gewiß dieselbe Person, eine Tochter der Benigna. Ein Galkowsky kommt actenmäßig in dieser Gegend mit einem Grundbesitz vor. Benigna's Gatte wird von v. Hoinkhusen Matthias genannt; Leute mit anderen Vornamen aus diesem Geschlechte kommen um diese Zeit, gleich den Brüdern v. Oertzen (§ 589 und 590), im dänischen Militär vor.

(statt 1710) geboren sein. — Der Bruder, den er Jürgen Ludwig (statt Philipp) nennt, soll 1705—1709 gelebt haben, eine wenigstens zum Theil falsche Angabe. Endlich die Schwester, welche er mit leichter Irrung Marie Lucie nennt, deren Geburtszeit ihm indeß unbekannt war, starb nach seiner gewiß zuverlässigen Erkundigung (Kurd Lüder v. Pentz lebte in der Nähe zu Penzlin) am 19. Januar 1776 „als die letzte ihres ganzen Geschlechts" im Hause ihres Gatten zu Groß-Plasten, des Obersten Joachim Friedrich v. Below. Das aber war der Sohn der Agnes Tugendreich v. Oertzen aus Helpte (s. § 597).

15.

Ursula Marie

(etwa 1677) — 1729.

Gem. (um 1710): Johann Otto v. Barnekow († um 1740).

§ 596. G. XV.

Im Helpter Vergleich von 1715 Ursula Marie genannt, kommt sie bei v. Hoinkhusen und Nachfolgern um ihren richtigen Namen, indem jene Elisabeth dafür einsetzen. Es mag das vielleicht auf der allgemeinen Kunde beruhen, daß die älteste Tochter des Hauses, Marie Elisabeth[1]) (§ 591) bei ihrer Halbschwester Gevatter stand und man später nicht recht wußte, welchen ihrer beiden Namen sie ihr übertragen hatte. — Die ungefähre Zeit ihrer Geburt ist vielleicht zwischen 1675 und 1680 zu setzen. Nicht ganz so unbekannt bleibt die Zeit ihrer Vermählung. Ihr Gatte wurde ein Mann, welcher durch eine merkwürdige Verknüpfung von Familien-Ereignissen und -Beziehungen immer wieder in diesen Kreisen auftaucht.

Soeben (S. 43, Amkg.) sahen wir, wie Johann Otto v. Barnekow die wohl 1722 verwittwete v. Lübbersdorf, geb. Marie Elisabeth v. Kamptz, geheirathet hat; ihr war nämlich in der Ehe mit Henning Christoph v. Lübbersdorf

[1]) Vgl. auch die gleiche Vornamen tragende zweite Gattin v. Barnekow's, geb. v. Kamptz.

vorausgegangen Ilsabe Helene v. Oertzen-Helpte († 1715?). v. Barnekow schloß seine Ehe auf dem väterlichen Gute der Braut, Dratow, und das competente Kirchenbuch (von Schlön) giebt als Datum dafür den 25. November 1730. Damit stimmt die sonst vielleicht zweifelswürdige Nachricht bei v. Hoinkhusen, seine frühere Gattin sei im Jahre 1729 gestorben. Und das ist grade Ursula Marie (Elisabeth nach v. H.) v. Oertzen; denn sie kommt bereits im Helpter Theilvertrag als vermählte v. Barnekow vor. In Anbetracht ihres Alters, wie es ungefähr sich bestimmen läßt, kann man demnach ihre Verehelichung auf ungefähr 1710 ansetzen, bald nach ihrem 20. Lebensjahre.

v. Hoinkhusen bezeichnet den v. Barnekow als Pfandgesessenen auf Wustrow, das zur „Herrschaft" Penzlin gehört. Auch dies bestätigt sich actenmäßig; denn dort und auf dessen Zubehör in Alt-Rehse wird v. Barnekow bis 1723 gewohnt haben. Der Sachverhalt ist kurz folgender. — Bekanntlich ging mit dem Beginne des 18. Jahrhunderts die Herrschaft Penzlin aus der alten Inhaber-Linie (zuletzt Freiherr Georg Julius) v. Maltzan auf einen Schlesischen Vetter über: Hans Heinrich, dessen Abkömmlinge heute deren Inhaber sind. Georg Julius hatte seit lange in schweren Vermögens-Calamitäten gesteckt, u. a. (1696) auch für 1000 Gulden 2 Baustellen in Alt-Rehse verpfändet an Erich Joachim v. Barnekow. Die Hauptmasse des Ortes aber, wie viele andere Penzliner Zubehörungen, befanden sich in Händen einer Familie (v.) Wagner, welche an der v. Maltzan's schlimmen Lage groß geworden sein wird. Neben diesen Leuten tritt der v. Barnekow einstweilen zurück; Ostern 1704 wollte er seinen Pfandantheil aufgeben. Damals zeigte er sich als „alter Mann, der nirgends hin wußte." Er verschwindet; aber 1714 ließ sich Johann Otto v. Barnekow den Pfandbesitz von Rehse und Wustrow auf 9 Jahre bestätigen. Die inzwischen ausbrechenden Landes-Unruhen und der dadurch hervorgerufene Mangel an actenmäßigen Zeugnissen über solche Vorgänge bringen es mit sich, daß das Geschäftliche sich nicht weiter verfolgen läßt. Ueber 1718 reichen die Zeugnisse von seinem Aufenthalt daselbst nicht hinaus; spätestens bei Ablauf seiner

Pfandjahre werden die bald wieder übermächtigen (v.) Wagner auch seine Wirthschaft von Neuem an sich gerissen haben. So weiß man denn nicht, wo und wann er nach 1725 gehaust hat[1]); es ist also auch keine Möglichkeit, Gewißheit zu erlangen, ob er erst um 1740, wie angenommen wird, verschied. Insbesondere muß man es auch bei der v. Hoinkhusen'schen Notiz bewenden lassen, seine erste Gattin Ursula Marie, geb. v. Oertzen, sei 1729 verstorben.

Derselbe Gewährsmann nennt v. Barnekow regelmäßig mit den Vornamen: Otto Joachim. Die oben gebrauchten: Johann Otto, und zwar in dieser Reihenfolge, sind die actenmäßigen, mithin richtigen. So stellen sie sich auch nach Pommerschen Quellen dar; denn dort ist die Heimath v. Barnekow's zu suchen. Benannt[2]) unzweifelhaft nach Hohen-Barnekow südwärts von Richtenberg in Vorpommern, sind sie früh von hier, dem „Festlande" Rügen, auf die zugehörige reizvolle Insel übergesiedelt und ein rechtes Local-Geschlecht geworden. Fast auf allen Enden des Eilandes haben sie, und zwar fast gleichzeitig, Güter innegehabt: auf dem nördlichen Landfetzen Wittow und Jasmund zählten sie z. B. Putgarten (unter Arcona), Lancken, Bischofsdorf, dann Dargast, Hagen zu dem Ihrigen. Im Südosten, hinter Putbus und meist von diesem freiherrlichen Sitze lehnshängig, liegen Streu, Karow, Dalkwitz, insbesondere Silvitz, wohin der Wustrower Johann Otto wird zurückzuführen sein. — Vom Südwesten herauf, bis an das Städtchen Garz heran, hatten sie Siffow, Poseritz, Wendorf; im Herzen der Insel, um Bergen her, Kobbelkow, Teschenhagen, Stönkwitz, Platewitz, Reischwitz; von hier aus nach Nordwesten u. A.: Teschwitz, Retelitz, Udars. — Die Krone aller aber ist Rahlswiek im Südwinkel des

[1]) Ein Kirchenbuch von Rehse für diese Zeit fehlt. Ob in demjenigen von Schlön der Beweis dafür zu finden oder zu sehen ist, daß v. Barnekow noch 1730 Wustrow bewohnte, muß bezweifelt werden.

[2]) Die Frage, wie sie etwa zusammenhängen mit den Mecklenburgischen Vasallen gleichen Namens, die aus dem Orte westwärts Wismar stammen und bei Sternberg wie Doberan zeitweise eine bedeutende Rolle spielten, muß noch als offen bezeichnet werden. Diese starben, nachdem 1590 das letzte Gut (Gustevel) verkauft war, wohl mit 3 Klosterdamen aus. Ihr Wappen war ein Stier-„Grind" mit einem Fluge; das der Pommern ein halber Widder.

Jasmunder Boddens, mit der herrlichen Ansicht der nach Norden hinüber aufragenden Arcona-Höhen. Mit dem ihr eigenthümlichen Verständniß für romantische Lage hat die mittelalterliche Geistlichkeit sich hier festgesetzt; von Dänemark aus gewiß vielfach besiedelt, hat das meerumfaßte Ländchen in innigem Verkehr zu dem Seeländer Bisthum Roschild gestanden. Man nimmt wohl nicht mit Unrecht an[1]), daß es Ausstattung der im 12. Jahrhundert mit vieler Mühe eroberten Tempelburg der Wenden, des hochragenden Arcona, gewesen ist, auf welcher diese dänisch-geistliche Begüterung sich der Hauptsache nach aufgebaut hat.

Ein eigenthümliches Zusammentreffen muß es genannt werden, daß grade auf dem Platze des für Meklenburg eine gleiche religiös-politische Stellung einnehmenden Rethra, auf Wustrow und Rehse, die v. Barnekow's dieses Zweiges vorübergehend sich niedergelassen haben. Aeltere Beziehungen liegen zu Grunde, wenigstens was den Zug in's Tollense-Land angeht. Eine (Anna Margarete) v. Tepling, aus dem eben jetzt erlöschenden, im Stargardischen zuletzt nur noch mit Krekow (s. Bd. III., S. 355) ausgestatteten Geschlechte und so unzweifelhaft mit den Helpter v. Oertzen's verwandt, war die Gattin Erich Joachim's v. Barnekow aus dem Hause Silvitz auf Rügen. Erich († 1670, vgl. v. Bohlen a. a. O. S. 257) Jürgen's Sohn auf Kobbelkow, welches seinem Bruder Martin zufiel, wurde zu Anfang des 30jährigen Krieges erbtheilungsweise nach Silvitz versetzt. Er veräußerte es; auch seine andern Söhne starben früh; nur Erich Joachim pflanzte die Linie fort. Wir sind ja in der Lage, seine Laufbahn weiter verfolgen zu können und entnehmen anderweitigen Nachrichten nur noch, daß sein mittlerer Sohn Köne Ernst (s. § 599) allein (männliche?) Nachkommen hinterlassen haben soll; daß sowohl der älteste Franz Jürgen erbenlos war wie auch Johann Otto.

[1]) S. J. v. Bohlen, der Bischofsroggen — der Barnekow (1850); eine interessante wie auch wohl mustergültige Untersuchung. Jedenfalls auf Putbuser (wegen der berührten Lehnsverhältnisse) wie sonstigen unantastbaren Papieren, nebenbei auch wohl kirchenbuchsmäßigen Zeugnissen beruhend, überhebt es uns der Mühe, die Fehlsamkeit der Angaben z. B. v. Hoinkhusen's zu kritisiren, der die hier behandelte Persönlichkeit als Otto Joachim v. B. kennt.

— So haben wir uns demnach das Haus der Ursula Marie, geb. v. Oertzen, vorzustellen; denn ihr Gemahl ist es eben, den man nach Erich Joachim zu Wustrow wohnhaft und nach dem Obigen als seinen Sohn kennen lernt.

16.

Agnes Tugendreich

(etwa 1678—1760).

Gem. (um 1700): Jge Christoph v. Below († 1746).

§ 597. G. XV.

Ihre Geburtszeit setzen wir kurz vor 1680, ihre Namen so an, wie der Helpter Vergleich (1715) sie giebt. v. Hoinkhusen und seine Nachfolger haben an erster Stelle Agathe. Sonst kann man den recht ausführlichen Nachrichten, welche Quellen dieser Art bieten, sehr verpflichtet sein, wenigstens indirect geben sie die ungefähren Daten für den Lebensgang der Helpter Tochter.

Ist es richtig, daß ihr erstes Kind 1708 (Mai 14.) geboren wurde, so leidet es keinen Zweifel, daß sie schon um die Zeit, wo ihr Vater starb (1705), dessen Haus verlassen hatte. Der Mann ihrer Wahl machte sie zur Stammhalterin eines Zweiges der v. Below; nach etwa 40jähriger Ehe durch den Tod von ihr getrennt, hat er wohl keine Enkel mehr erlebt. Ob die Wittwe noch den Georg Karl (geb. 1759) gesehen hat, welcher 1832 diese Linie beschließen sollte, steht dahin. Wir setzen indeß ihr Lebensende etwa 1760 an und wenden uns zu den allgemeinen Verhältnissen der Leute, in deren Mitte sie ihre Heirath geführt hatte.

Wohl aus der Landschaft südlich der Elbe-Mündung stammend, sind die v. Below's im Anfange des 13. Jahrhunderts in das Amt Wredenhagen-Röbel eingewandert und dort auch 500 Jahre lang in der Hauptsache verblieben. Von ihrer Nachbarschaft mit den v. Morin[1]) schreibt sich der Uebergang des alten v. Below'schen Vornamens Ivo,

[1]) Vgl. Bd. V., S. 10, auch 107.

später Jge(n) auch auf jene her. Er sowohl wie das Wappen sprechen für die oben angegebene Herkunft aus einer Friesischen Gegend; denn die Doppeladler (oder Harpyien; zuerst 3, dann nur einfach im Schilde) sind daselbst als Embleme zu Hause. — Außer Klink, Lebbin und Rossentin, ihren alten Gütern, haben die Geschlechtsgenossen seit früh her auch Klein-Niendorf zwischen Lübz und Parchim innegehabt; die darauf sitzende Linie hat sich bald und deutlich von den andern geschieden.

Dorthin (nach Rossentin) gehörte Jürgen v. Below († 1587), bekannt als Vertrauter der Meklenburgischen Herzoge. Er hatte eine Anwartschaft auf den Nachlaß des zum Aussterben stehenden ritterlichen Geschlechtes Stute erhalten, zu welcher insbesondere halb Deven gehörte. 1572 wurde v. Below damit belehnt und hat es, indem er nur Töchter hinterließ, auf die Nachkommen seiner zahlreichen Brüder vererbt. Unter ihnen ist Joachim der Vorfahr der neueren Besitzer. Dieselben haben erst 1746 den Rest des Gutes hinzuerworben, welchen bis dahin eine Linie der v. Kamptz innehatte, die solchen ihrerseits gegen 1600 von den v. Hahn erworben hatten. — Das Gut liegt in der malerischen, weithin städtelosen Landschaft zwischen Stavenhagen und Waren, von beiden in gleicher Entfernung; nach Südosten stoßen fast daran die vielfachen, jetzt wieder von der Familie gekommenen Güter des Hauses v. Oertzen-Blumenow, nach Norden haben sich die jüngeren Helpter wenigstens noch auf Kittendorf gehalten.

Von 1624 bis 1644 haben die Erbtöchter des erstbelehnten Jürgen v. Below mit ihren Vettern um die Nutzung von Deven processirt; dann bekam es Joachim's (I.) Sohn Jge, der bis 1667 lebte. Sein Sohn Joachim (II., 1639 — gegen 1680) hinterließ zwei unmündige Söhne, deren Mutter Clara Marie v. Glöden aus Trollenhagen war. Ihr 1676 geborener jüngerer Sohn Otto Friedrich fiel in einem Duelle; so wurde sein Bruder Jge Christoph, indem auch alle anderen Zweige außer dem Niendorfer ausgestorben sein sollen, der einzige voraussichtliche Stammhalter für Deven. Als beide Söhne 1694 das 18. Jahr, welches lehnrechtmäßig dafür vorgeschrieben ist, überschritten

hatten und sich zum Gute meldeten, gehörte dasselbe noch zum herzoglich Güstrow'schen Antheile. Während der nächsten Jahre ging es, nach Aussterben dieser fürstlichen Linie, in Gesammt-Meklenburg auf; gleichzeitig aber hat sich v. Below eine Gattin aus dem abgetrennten Stargarder Kreise geholt. Auch unter deren Söhnen ist nur ein einziger berufen gewesen, männliche Nachkommen zu erzielen. Denn der älteste (1708 geboren) Joachim Friedrich hatte zwar eine v. Lübbersdorf zur Ehe, Henning Christoph's Tochter aus seiner Ehe mit Ilsabe Helene (§ 595) geb. v. Oertzen-Helpte; aber diese Nichte der Agnes Tugendreich blieb ohne Erben. Deutlicher als bei jenem ersten zeigen sich die Vornamen der mütterlichen Anverwandten bei den jüngeren Söhnen: Ernst Leopold († 1743 unvermählt) und Henning Otto. Auch seine Gattin stammt mütterlicherseits von v. Oertzen's, aber aus einer hier mehr fremden Linie. Denn dieselbe war Emerentia Elisabeth, geb. v. Kamptz aus Koppelow; ihr Vater Joachim Dietrich hatte seit 1722 (s. Bd. IV., § 357) die Florine Elisabeth, geb. v. Oertzen, zur Gemahlin. Deren Vornamen aber verrathen sie sofort als eine Angehörige des Hauses Tornow-Kotelow und als Tochter der verehrungswürdigen Gattin Victor Sigismund's I., geb. v. Treskow, Wittwe v. Buch.

Noch in einen anderen Zweig der Alt-Helpter geräth man hinein bei der folgenden Generation der v. Below's. Des letzterwähnten Ehepaares angeblich erste Tochter (geb. 1749) Florine Luise Leopoldine war seit 1772 Gattin des Strelitzer ersten Ministers, Christoph Otto v. Gamm[1]). Von hier aber stammt eine der Damen des Hauses v. Oertzen-Blumenow-Ankershagen jüngerer Zeit (Bd. V., § 437).

Man darf annehmen, Frau Agnes Tugendreich v. Below habe noch obige erste Enkelin im Arme getragen; denn augenscheinlich überlebte sie ihren Gatten. Unmittelbar nachdem er den andern Theil von Deven (von Ulrich Wedige v. Kamptz) erworben hatte, starb er am 19. Mai 1746,

[1]) Indem er der Genealoge ist, welcher die Papiere v. Hoinkhusen's und v. Pentz's erwarb und verarbeitete, verdienen viele sonst nicht actenmäßig zu belegende Daten dieser Erzählung trotzdem besonderes Vertrauen.

dem Himmelfahrtstage. Sein Sohn (und Erbe von Deven) Henning Otto hat wieder eine Reihe von Söhnen erzielt, doch alle früh verloren bis auf Georg Karl (geb. 1759). Er hat bei den berühmten Hohenfriedberger Dragonern, jetzt Küraſſieren zu Paſewalk gedient und nach des Vaters Tode (1782) Deven übernommen. Er wurde Schwager des ſchon durch Vermittelung ſeiner älteſten Schweſter ihm nahe ſtehenden v. Oertzen-Ankershagen, indem er eine andere Tochter des Miniſters v. Gamm heirathete (1804). Das Verhängniß ſeiner Linie vollzog ſich: ein Söhnchen lebte nur von 1806—9; ein weiteres todtgeborenes Kind zog auch die Mutter nach ſich in's Grab.

„Zur innigſten, tiefſten Betrübniß des troſtloſen Gatten „und Vaters" hat dies gedient, wie er ſelbſt noch in ſeine Familien-Stammtafel eintrug. Das war mitten in den Wirren der Franzoſenzeit. Ihre Sorgen und die ſchweren nachfolgenden Jahre hat er im Berufe eines Landwirthes muthig durchgekämpft bis in's Greiſenalter hinein, und doch nur, um einem grauſigen Ende aufbehalten zu ſein. Am Morgen des 6. November 1832 fand man ihn erdroſſelt in ſeinem Bette vor. Ein Hausbedienſteter, der zunächſt unangefochten gelaſſen wurde, aber nach einigen Tagen entfloh, um für immer verſchollen zu ſein, hat in ſeine Verborgenheit den untrüglichen Verdacht der furchtbaren That mitgenommen.

Wie aus dem vorigen folgt, war Deven damit lehnsfällig. Der 1746 erworbene Theil ohne jegliche Einrede der noch vorhandenen Namensgenoſſen; um den andern erhob ſich Streit. Derſelbe war inſofern gegenſtandslos, als das Gut in Folge der ſchlechten Jahre faſt ganz verſchuldet ſich befand. Bald hernach iſt es zu der gräflich v. Boſſiſchen Beſitzung Giewitz angekauft worden, zu welcher es noch jüngſt gehörte. So das Ende eines $2\frac{1}{2}$ hundertjährigen Beſitzes und der Nachkommen der Agnes Tugendreich v. Oertzen. — Erwähnen wir ſchließlich noch, daß der Name v. Below ſchon einmal mit ihren Familien-Namen vor unſern Augen in nahe Beziehungen trat; freilich in weit entlegener Gegend. Bei dem Proceſſe um Deven meldeten ſich Leute aus aller Herren Länder; u. a. auch

verschiedene Glieder der v. Below's mit den 3 Türkenköpfen im Wappen, welche in Hinterpommern Stamm-Nobilität sind — sowie sich einst (s. Bd. V., S. 22) für die v. Koßboth'sche Erbschaft die namensähnlichen Sachsen als grundverwandt angaben. Von ziemlich ebendaher kamen jetzt auch die v. Below auf Lungwitz (in der Sächsischen Oberlausitz), welche durch Vermittelung der v. Nostitz (s. Bd. V., S. 459) mit dem jüngeren Lausitzer Hause sich berühren, Georg Henning's v. Oertzen Nachkommenschaft. In der That wiesen sich diese vermittelst des Wappens und glaubhafter Ascendenz-Angaben als ächte Anverwandte (aus der Klein-Niendorfer Linie) nach.

17.

Margarete Juliane

(etwa 1681—1730).

Gem. (nach 1710): Georg Christoph v. Barner († 1719), § 598. G. XV.

Von v. Hoinkhusen nicht gekannt und durch v. Pentz (s. S. 32) zu Anfang der ganzen Reihe Helpter Kinder nachgetragen, steht sie insbesondere an der Spitze auch in der Woltower Genealogie. Auch ist in allen dreien Quellen ihr erster Name in Marie entstellt. — So gewiß dieser, wie oben geschehen, nach dem Erbvergleich herzustellen ist, mit ebensoviel Sicherheit kann diesem zu Folge ihr nur die drittletzte Stelle in der Reihe der Töchter Henning's v. Oertzen belassen werden.

Und zwar, obwohl sie jung Wittwe wurde; denn auch ihr Gatte ist nicht eben alt geworden. Vielleicht 50 Jahre zählte er, als er 1719 starb. Doch muß man, um seine und seiner ganzen Stammreihe bewegte Schicksale zu würdigen, etwas höher hinauf nach der Zeit einsetzen. — Der Name v. Barner ist im Lande östlich der unteren Warnow, wo wir ihn bald werden verfolgen können, von Natur fremd: sowohl der Gegend südöstlich von Rostock, wie dem Stargardischen und Pommern. Vielmehr liegen an

den Quellen des genannten Stromes die Güter, welche von Alters her sich mit dem Geschlecht verknüpft finden, das richtiger Berner heißen sollte und bekanntlich als „redendes Wappen" einen fackelhaltenden Arm aufweist. Die Bülower Begüterung[1]) liegt am höchsten stromaufwärts; dann folgen eine Reihe kleinerer Sitze, welche ihnen meist erst nach Schluß des Mittelalters in die Hand kommen, in der Gegend von Sternberg. Von Weselin (jetzt untergegangen; es lag jenseits des Stromes von Karz) mit der Pertinenz Sülten leitet sich wohl diejenige her, welche hier in Frage kommt. Eines Göffel (d. h. Gottschalk, auch Gößlich geschrieben) v. Barner Wittwe, geb. Ilsabe v. Restorf, war seit mindestens 1660 außer Besitz des Gutes; in diesen beiden Namen werden wir diejenigen der Aeltern von Göffel Heinrich haben. Der Tradition nach wäre er 1630 geboren; verbürgt ist[2]), daß er 1654 sich mit Margarete v. Kardorf vermählte. In späteren Jahren zeigt das Ehepaar an, Margarete v. Kardorf habe 1656 von ihren Vormündern die Pertinenz von Schabow, Kuksdorf „eingeräumt" erhalten. Schlechte Führung des Gatten brachte es mit sich, daß er seiner Frau gegenüber sehr unselbständig erscheint; sie hat ihm augenscheinlich zu einer wirthschaftlichen Existenz[3]) verholfen, und zwar wohl mit dem Vermögen ihrer Mutter. Dieselbe (Anna?) war augenscheinlich eine Erbtochter aus dem Hause v. Plessen auf Herzberg (bei Crivitz); ihre

[1]) Bei Crivitz; hier ist bis heute (vgl. Bd. V., S. 105) die Linie zu Hause, welche auch die Fidei-Commisse Stück und Trams behufs Sicherung ihrer Existenz geschaffen und damit allerdings das Schicksal der übrigen Linien vermieden hat. Denn soweit bekannt, sind alle andern eingegangen. — So wohl auch diejenige auf Wilsikow in der Ukermark, welche unmittelbar neben derjenigen von (Rosenow-) Podewal sich bemerkbar macht, indem sie (1689) Ganzkow bei Neubrandenburg erhielt.

[2]) S. oben S. 9. Die landläufigen Genealogien erscheinen insofern als corrupt, als zwischen Göffel und G. Heinrich noch eine Generation mit Georg Ernst und Ilsabe, geb. v. Kardorf, eingefügt ist. Eine Dame letzteren Namens ist von Masch (Geschichte der v. K., s. die Stammtafel am Ende) nicht ausfindig gemacht worden. — Der Herzberg-Kuksdorfer Zweig: daselbst § 47 (S. 189).

[3]) 1659 hört man von einem sehr eigenthümlichen Geschäft, welches mit einem Rostocker Geldmann, angeblich über das Gut Dudingshausen, abschloß. — Seine Frau ist sicher nicht schon 1696 gestorben, wie Masch angiebt.

Tochter Margarete v. Barner hatte augenscheinlich gleichfalls keine Geschwister, und so gerieth sie mit ihrem Vaterbruder Joachim in Zwist. Derselbe scheint Wöpkendorf, Granzow u. s. w. geerbt und keine Lust gehabt zu haben, seiner verwaisten Nichte eine Entschädigung daraus zukommen zu lassen. — Nach Erstreitung von Kuksdorf, das erst dadurch selbständig wurde, gerieth sie bald wieder in gerichtliche Weiterungen, welche ihren erst feindlichen Zusammenstoß, dann die Familien-Verbindung mit Henning v. Oertzen auf Helpte, Lübbersdorf und Gnewitz im Gefolge hatten.

Mit dessen Tode (1705) bricht der Proceß um eine hypothekarische Forderung aus letztgedachtem fast mit Kuksdorf gränzendem Gute ab. Ob überhaupt vorher schon die Annäherung zwischen seiner Tochter Margarete Juliane und dem jungen v. Barner stattgefunden habe? — das verdient eine Erwägung. Als ältester der v. Barner'schen Söhne geht eben Georg (Jürgen) Christoph; außer ihm sollen noch 3 Brüder[1]) vorhanden gewesen sein. Mit etwa 40 Jahren dürften diese alle in's 18. Jahrhundert eingetreten sein; ihre Aeltern starben gewiß in dessen Beginn. — Schon 1696 tritt Georg Christoph ganz selbständig auf. Indem er sein in Kuksdorf stehendes Erbtheil herauszog, nahm er Rosenow (auch Galenbek bei Stavenhagen) in Pfand für etwa 6000 fl., um es schon 1702 anscheinend mit fast 100 % Vortheil wieder zu verkaufen; es kam und blieb seitdem in Händen der v. Blücher. — Um 1696 wird seine erste Vermählung fallen mit Agnes Eleonore (von?) Bornemann, aus einer damals sehr angesehenen, aber ihrer Herkunft und ihrem Zusammenhang nach ziemlich räthselhaften Familie. Diese soll 1710 gestorben sein; und nicht allzu lange nachher muß nun v. Barner die Margarete Juliane v. Oertzen heimgeführt haben, da er ja nur bis 1719 gelebt hat. Und zwar zu Podewal, gleich nördlich von Neubranden-

[1]) Darunter Henning Ernst (dem später Kuksdorf zufiel), dessen Namen jedoch auf keine früheren Beziehungen zum Hause Helpte zu deuten brauchen. Henning ist entlehnt vom Großvater mütterlicher Seite, v. Plessen auf Herzberg. — Der jüngste Bruder Hans Heinrich erwarb Knorrendorf zu Pfande und stand vielfach in geschäftlichen Beziehungen zu Bruder und Neffen von dem älteren Aste.

burg; hier hat er ziemlich die ganze Zeit seiner zweiten Ehe zugebracht. Zwei Söhne sind aus ihr entsprossen, welche beide im Preußischen Militär dienten und von denen Adam Christoph sich im ersten Schlesischen Kriege auszeichnete. Mit seinen drei Töchtern ging die Nachkommenschaft der Margarete Juliane v. Oertzen zu Ende. — Ihre Vorgängerin, geb. v. Bornemann, soll eine Reihe Kinder zur Welt gebracht haben; der sicher darunter befindliche, also spätestens um 1700 geborene[1]) Henning August v. Barner, den späteren Gatten von seiner Stiefmutter, geb. v. Oertzen, Schwester Sabine Marie (§ 593). Diese ist sicher 1669 geboren und zweifellos um vielleicht manche Jahre älter als ihre demnächstige „Schwiegermutter"; also ein äußerst merkwürdiges Bild von durcheinander gehender Verwandtschaft. So stehen sie unter dem Helpter Erbvertrag von 1715 verzeichnet; bald sollten ihre Wege sie weiter auseinander führen, indem die als Gattin jüngere, als Schwester ältere nach Pommern[2]) ging, unsere Margarete Juliane 1719 Wittwe wurde. Beider Ablebenszeit ist nicht bekannt; doch werden wir dasjenige der Margarete Juliane kaum später als 1730 setzen können, indem sie niemals wieder erwähnt wird. Möglicherweise hat sie sich mit ihren Söhnen in irgend eine Stadt zurückgezogen, deren Erziehung sich widmend; denn Podewal ist bald zu dem v. Jasmundschen Gute Trollenhagen angekauft worden, bot also den v. Barner's keinen Sitz mehr.

---

[1]) Schon 1709 wird er testamentarisch von einer Verwandten bedacht, nebst seiner Schwester, Agnes Magdalene, die 1705 geboren sein soll, 1723 den Oekonomus Natorp zu Neubrandenburg ehelichte.

[2]) Voddow bei Wolgast. Es sei bemerkt, daß namentlich nicht an Woddow in der Ukermark, bei Pasewalk, gedacht werden darf. Die Lage von Wilsekow, dem v. Barner'schen Gut anderer Linie, könnte fast dazu verführen.

18.

Charlotte Amalie

(etwa 1683—1750).

Gem. (um 1705?): Köne Ernst v. Barnekow († um 1740).

§ 599. G. XV.

In dem Helpter Erbvertrage von 1715 (Bd. III., S. 350) werden zwei verheirathete Damen v. Barnekow, geb. v. Oertzen, aufgeführt: Ursula Marie und Charlotte Amalie. Letztere kommt (wie auch nicht die noch jüngere Eleonore, desgl. die älteste Tochter zweiter Ehe, Anna Katharine; vgl. S. 32) in den landläufigen Genealogien nicht vor, während Ursula Marie (allerdings M. Elisabeth genannt) ganz constant als Gattin des v. Barnekow auf Wustrow behandelt wird, der actenmäßig Johann Otto hieß. — Wenn nun in den Pommerschen Quellen (s. v. Bohlen, wie § 596 nachgewiesen) eine „Ursula Elisabeth" v. Oertzen-Lübbersdorf als Gattin des Köne Ernst v. Barnekow figurirt, so könnte man die vergleichsweise bessere Orientirung hier vermuthen, die Charlotte Amalie dem Johann Otto (Otto Joachim bei v. Hoinkhusen) v. Barnekow zuweisen und annehmen, hier zu Lande seien beide Paare zusammen geworfen worden. — Indessen die Nachricht bei v. Bohlen verräth schon durch die Namensgebung Ursula Elisabeth (statt Marie) einen Zusammenhang mit v. Hoinkhusen selbst; und so thut man, wenigstens bis auf Weiteres, gewiß besser, des letzteren Nachrichten als im Ganzen richtig zu acceptiren und die Charlotte Amalie v. Oertzen mit Köne Ernst v. Barnekow ein Paar bilden zu lassen.

Allerdings würde so die Frau als die jüngere, der Mann der ältere unter denjenigen Geschwistern sich stellen, welche die Doppelpaare hergaben. Denn Köne Ernst war Bruder von Johann Otto v. Barnekow, mithin wie dieser der Sohn (und zwar der mittlere, nach Franz Jürgen) Erich Joachim's mit einer v. Tepling aus dem Meklenburg-Strelitzischen. Nicht kinderlos wie das Wustrower Paar, haben Köne Ernst und Charlotte Amalie den Stamm ihres Hauses fortgesetzt. Und zwar zugleich als Besitzer des Stammgutes

Silvitz im Südosten von Rügen. Erich v. Barnekow, der Großvater († etwa 1670) der beiden hier genannten Brüder hatte seinen Grundbesitz an dessen eigentliche Grundherrn, die Freiherrn v. Putbus auf Rügen, 1667 verpfändet und damit Gelegenheit dazu gegeben, daß seine Nachkommen sich längere Zeit heimathlos fühlten. Am 25. Februar 1710 vereinbarte nun der Enkel Köne Ernst mit dem Freiherrn Malte v. Putbus die Einlösung des Gutes und hat am 14. Februar 1714 die Belehnung darüber empfangen. Leider knüpfte sich ein langwieriger Streithandel, wenn auch nur um Nebensachen, an dies Ereigniß; er verleidete, obwohl durch einen Vergleich mit dem Hause Putbus abgethan, dem Köne Ernst v. Barnekow die Wirthschaft dermaßen, daß er frühestmöglich sie seinem Sohne übertrug. Derselbe nahm am 3. December 1726 das Lehn darüber, und an seine Nachkommen knüpft sich die weitere Geschichte des Ortes.

Er hieß Henning Ernst mit Vornamen, trägt also die im Helpter Hause wohlbekannten Vornamen und giebt sich so unzweifelhaft als Sohn aus der (übrigens auch einzig bekannten) Ehe des Köne Ernst v. Barnekow mit der Charlotte Amalie zu erkennen. Aus dem zeitlichen Verhältnisse folgt aber ferner auf's Deutlichste, daß deren Zusammengabe schon ziemlich früh muß geschehen sein. Wenn Henning Ernst v. Barnekow bereits 1726 sich einer Guts-Oeconomie gewachsen fühlte, so müßte er doch mindestens 18 (schon des für Lehns-Empfang üblichen Alters) bis 20 Jahre zählen. Wir setzen daher die Trauung seiner Aeltern versuchsweise in das Todesjahr des Brautvaters (1705). Jedenfalls kann es, des wahrscheinlichen Alters der Braut halber, nicht allzuweit rückwärts geschoben werden.

Ihr Ableben wie das ihres Gatten hat chronologisch garnicht festgestellt werden können; es mag auf 1750 bezw. 1740 fallen. Gewiß lebte Köne Ernst v. Barnekow so wenig mehr wie sein Bruder Johann Otto (§ 596), als 1768 und 1771 eine Entscheidung fiel (s. v. Bohlen a. a. O. S. 262) über die Lehnsnäherrechte an das v. Barnekow'sche Nachlaßgut Reischwitz (nordwestlich von Bergen). Sie beide hatten behauptet, nähere Erben dazu zu sein als die Rahlswieker Linie, mußten aber dieser weichen. Gewiß waren

lange an Stelle von Köne Ernst und dessen nachkommenlosen Brüdern nicht bloß Henning Ernst († zwischen 1760 und 1770), sondern schon dessen 6 Söhne eingetreten.

21.

Eleonore

(1684— etwa 1750?).

Gem. 1716: N. N. v. Bohlen († um 1750).

§ 600. G. XV.

Im Jahre 1698 stand laut Kirchenbuchs zu Rülow daselbst ein Fräulein Cordula Eleonore v. Oertzen Gevatter. Und 1716 (Juli 5.) wurde zu Sadelkow bei der Frau v. Genzkow, geb. v. Oertzen (§ 594) einer Eleonore v. Oertzen Hochzeit gefeiert mit einem „Lieutenant Bohl". Es ist das zweifellos ein Angehöriger der bekannten Pommerschen Familie v. Bohlen, von welcher ein Mitglied in Mecklenburg sehr angesehen war als Führer der heimischen, zum Reichskriege in der Spanischen Erbfolgesache entbotenen Truppen: der moderne Berlichingen, indem er den Verlust einer Hand durch einen eisernen Ersatz ausglich. — Das Nähere über seinen jungen Vetter, wie noch viele andere gleichfalls dem Soldatenstande sich widmend, ist nicht nachzuweisen; sicher war er nicht identisch mit einem Sohne (Ernst Friedrich) jenes alten Generals, welcher ebenfalls in Mecklenburgische Dienste trat. Mithin kann man die Lebensdauer beider Gatten nur ungefähr bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts ansetzen.

Zu allerlei Bemerkungen geben die, wie oben bemerkt, bezeugten Namen der Braut von 1716 Anlaß. Gleich nach dem Helpter Erbvergleich vermählt, wird sie in diesem ebenso nur allein Eleonore genannt. Sollte nicht trotzdem der Eintrag von 1698 Recht haben, welcher ihr noch den ungewöhnlichen Namen Cordula voransetzt, der grade dieser seiner Eigenschaft wegen später durch Vergessenheit abgeworfen wurde? Man kann sich nicht getrauen, ihn so ohne Weiteres in die Reihe zu setzen, da zwei Zeugnisse gegen

eins stehen (v. Hoinkhusen u. s. w. kennen diese Persönlichkeit, wie S. 32 bemerkt, garnicht). Es ließe sich für seine Berechtigung nur noch anführen, daß die ganze v. Oertzen'sche Töchterreihe regelmäßig einen doppelten Namen aufweist.

Wie fast bei diesen allen, hat ihr Gatte als Anfangsbuchstaben den zweiten des Alphabetes. Ein sonst bemerkenswerther Umstand ist, daß das Zeugniß, welches in der (Cordula) Eleonore Pathenschaft schon 1698 liegt, den ungefähren Abschluß zu machen gestattet für die Geburtsfälle zu Helpte. Ist Eleonore die jüngste Tochter (vielleicht auch dem Georg Ludwig, § 591, an Alter nachstehend), wie sich nicht bezweifeln läßt, so muß sie andererseits spätestens 1684 geboren sein. Das ist ein nützliches Ergebniß für die allgemeine Kenntniß der Fortpflanzungs-Verhältnisse des kinderreichen Hauses, zu dessen spärlicheren folgenden Generation man nun überzugehen hat.

22.

Henning Ernst I.

1694—1756.

Gem. 1735: Anna Margarete v. Oertzen-Lübbersdorf († 1791).

§ 601. G. XVI.

Der Einleiter eines letzten Hundert von Personen, auch der erste in dieser Generation seines Hauses und dessen berühmtestes Mitglied, ist der 1694 geborene Sohn des Preußischen Beamten in der Ukermark, Hans Ernst v. Oertzen auf Golmitz, gewiß dort oder auf einem der Nebengüter an's Licht gekommen. Allgemein angenommen wird für ihn (wie für seinen alsbald verstorbenen Bruder das nächste Jahr, s. § 602) als Zeit dieses Ereignisses als das oben gesetzte Jahr; doch weiß man nicht recht, woher die Kunde stammt. Ueber der Taufe hielt ihn gewiß sein eben in's 70. Jahr tretender Großvater Henning v. Oertzen, ihm dabei seinen Namen hinterlassend; der andere, welcher sich schon beim Vater findet, fing damals an, im Südwesten Meklenburgs

verbreitet zu werden. — Wie schon die beiden vorigen Generationen (vgl. auch S. 10) sich dem Preußischen Staate entweder geschäftlich näherten oder ganz in dessen Dienst traten[1]), so auch Henning Ernst. Soviel man weiß, hat er gleich die Hauptstadt der heraufkeimenden Großmacht aufgesucht; wenigstens stand er die längste Zeit seines Militärdienstes dort bei den Königlichen Gensdarmen.

z. B. 1724 wohnte er auf der Dorotheenstadt, im „Wiese'schen Hause", 1731 dagegen in der zur Friedrichstadt zählenden Markgrafenstraße bei einem gewissen Senf. Er war damit näher an den Schauplatz seiner täglichen Wirksamkeit herangezogen; denn das war in der Gegend des heutigen Gensdarmen-Marktes (am Schauspielhause), der von den dort ehemals stehenden Ställen jenes seines Regimentes den Namen trägt. — Die 1691, zunächst in Stärke von einer Compagnie gebildeten „Gensdarmes", d. h. Küraſſiere nach Art der bekannten französischen Waffe, wurden anfangs viel aus dem Halberstädtischen recrutirt[2]); vielleicht ergab sich daraus für den jungen v. Oertzen die Veranlassung, diese Truppe zu wählen. Von Anfang des Corps bis 1739 hat es sein Gründer commandirt, der schließlich Generalfeldmarschall gewordene Dubislav Gneomar v. Natzmer, gebürtig aus der bekannten Hinterpommerschen Familie. Auch die wenigen Nachfolger desselben, welche hier noch zu Frage kommen, tragen viel genannte Namen. v. Pannewitz, bei unsern Streifen in die Lausitz (Bd. V.,

[1]) Nicht vergessen sei, daß eigenthümlicher Weise des Halberstädter Präsidenten Amt ihn nach der Richtung hin führte, von wo vor 6—7 Generationen der Ahnherr seiner Gattin ausgegangen war. Daß sie, die geb. v. Schwicheld, irgend welche Beziehungen zu dem Parallel-Zweige ihres erlöschenden Hauses unterhalten habe, ist weder bekannt noch wahrscheinlich. — 1741 (Mitte, nach Mollwitz) kam ein v. Schwicheld in Großbrittanisch-Hannoverscher Mission in König Friedrich's von Preußen Feldlager an der Böhmisch-Schlesischen Grenze. Ob v. Oertzen, derzeit Major des Gendarmes-Regimentes, ihn gesehen, sich der Gemeinsamkeit ihrer Namens-Interessen sich entsonnen hat? Es handelte sich damals sogar um Meklenburgische Interessen: nämlich ob nicht die bekannten 8 Pfandämter der Lüneburger im Lande zu Hannover zu schlagen seien!

[2]) In den späteren Jahren Friedrich's des Großen wurden sie von Berlin weg in die südwestliche Priegnitz verlegt und ergänzten sich demnach auch wieder aus einem benachbarten Bezirke. — Aufgelöst ist das Regiment in der Krisis 1806/7.

S. 313) mehrfach in Gestalt seiner Wappengenossen berührt, löste v. Natzmer im Commando ab; 1743 wurde er pensionirt, und nun kommen nacheinander zwei der meistgenannten Namen in der Preußischen Cavallerie an die Spitze des Regimentes: v. d. Goltz (bis 1747) und v. Katzler († 1759). Unter des letzteren Aera ist v. Oertzen aus dem Regiment geschieden und hat auch schon das Geschick seines Berufes erfüllt — an der Spitze eines eigenen Regimentes.

Doch kehren wir zur Betrachtung der genaueren Daten zurück, soweit sie sich ermitteln ließen. Da er 1724, wo er als jüngster Rittmeister im Regiment seine Angaben machte, sein Alter zu 30 Jahren, seine Dienstzeit zu 11 Jahren schätzte, so muß er 1714 eingetreten sein, zur Zeit, wo König Friedrich Wilhelm I. eben seinen Soldaten-Staat zu gründen anfing. Daß der junge Mann ihm muß wohl gefallen haben, ist aus dessen Eintritt in ein Residenz-Regiment zu folgern; der Grund dazu läßt sich erkennen in v. Oertzen's Körperbeschaffenheit. Denn es wird bezeugt, daß er die Gestalt „eines wahren Riesen" hatte, eine Eigenschaft, die seinem Kriegsherrn vor Allem in's Auge stach. — In dessen letztem Lebensjahre, am 14. Juni 1739, ist v. Oertzen noch zum Major befördert worden; sein Avancement unter dem Nachfolger vollzog sich derart rasch, daß er bereits 25. September 1745 Oberst wurde, am 9. December 1750 Generalmajor, worauf dann im September 1752 die Verleihung des Regiments Landsberger Dragoner gefolgt ist, an deren Spitze er 4 Jahre später den Tod fand.

Man weiß, wie die Schlacht von Mollwitz (1741) bei dem jungen Preußenkönig die Empfindung erweckte, daß seine Reiterei der gegnerischen nicht gewachsen sei, daß nur eine Umbildung der Fechtart, wie sie dieselbe auf den Uebungs-Plätzen des fürstlichen Vaters gelernt hatte, ihr die Ebenbürtigkeit mit den Oestreichern sichere. Im selben Kriege noch ist seinem Wunsche Rechnung getragen worden; die glänzende Action von Hohenfriedberg (4. Juni 1745) hat die Probe auf Zutreffendheit seiner Anordnungen und deren Durchführung geliefert. Die Geßler-Dragoner (jetzt Pasewalker Küraſſiere) haben einen für sie unvergeßlichen Ehrentag gehabt, mit ihren 10 Schwadronen Dutzende von feindlichen

Truppenkörpern zu Pferde und zu Fuß zersprengt. Ob v. Oertzen's Regiment auch diesmal dabei war, steht dahin; ein Erfolg, fast jenem an die Seite zu stellen, ist ihm aber noch im Herbste des gleichen Jahres in Feindesland selbst zugefallen. — Die Schlacht von Soor (30. September 1745; eigentlich Prausnitz) hat sich in der ärmlichen und hochgelegenen Landschaft zugetragen, welche das Dreieck zwischen Aupa und dem Quellstrom der Elbe ausfüllt. Hier, unter den Höhen des „Königswaldes", ziehen sich, vielfach durcheinander gewirrt, die Defileen hin, welche einmal (nach Nordwesten) zur Neiße und Oberlausitz führen, dann auch (nördlich und östlich) die Verbindung nach Schlesien (über Schatzlar) und der Grafschaft Glatz herstellen.

Auf der Strecke zwischen Trautenau, das, wie auch 1866, derzeit in Flammen aufgegangen ist, und Königinhof hatte König Friedrich sich mit nur 13,000 Mann in einem Lager bei Staudenz festgesetzt, um durch Fortführung der letzten Fourage-Gegenstände dem Feinde für den Winter das Passiren dieser Pässe und damit den Einbruch in der Richtung auf Landshut unmöglich zu machen. — Am letzten September 1745 wurde früh Morgens das Lager durch die Nachricht alarmirt, die Oesterreicher seien mit überlegenen Kräften im Anmarsche. Besonders waren es bald größere Massen schwerer Cavallerie, welche die nach der einen Seite hin das Preußische Lager überhöhenden Bergkämme besetzt und eine unter ihrem Schutze etablirte bedeutende Batterie zur Wirkung gebracht hatten. So halbwegs überrascht, hat dennoch der König unter schwerem feindlichen Feuer eine Veränderung seiner Truppen-Positionen durchzuführen gewußt und dann den Befehl zum ersten Angriff an seine Reiterei ergehen lassen.

Unter Leitung des alten Generals Buddenbrock mit seinem Regimente bewegten mit anderen Küraſſier- und Dragoner-Corps sich auch die Gensdarmes unter v. d. Goltz die ziemlich rasch ansteigenden gegenüberliegenden Höhen aufwärts. Vorm Feinde stehend und nur mit Carabiner-Feuer (abgesehen vom Geschütz) empfangen, haben sie bei ihm gar keinen eigentlichen Widerstand gefunden, sondern ihn die jenseitigen, wohl noch steileren Hänge mehr hinab-

gestürzt als gejagt. Er ist im Walde verschwunden vor den ihm an Zahl weit nachstehenden Escadronen und damit die Hauptarbeit des Tages gethan gewesen. Denn der gegen alle Regel bergaufwärts geführte Cavallerie-Stoß hatte auch die große Oesterreichische Batterie zur Auflösung gebracht, so daß des Königs Infanterie eine freie Bahn fand, nachzufolgen und den Tag glorreich zu entscheiden.

Elf Jahre und einen Tag später (1. October 1756) liegt die andere Action, welche v. Oertzen's Laufbahn besiegelte. Auch der Nebel, der bei Soor den Oesterreichern Gelegenheit zu lange verborgenem Anmarsch gab, fehlte diesmal nicht. Man muß den Contrast kennen gelernt haben, welcher das weite und doch so viel getheilte böhmische Kesselland dann in blauen Sonnenschein taucht, bald wieder mit schweren Dunstmassen verhüllt, um die wechselnde Stimmung zu ermessen, unter welchen die strategischen Evolutionen daselbst sich zu vollziehen vermögen. Doch ist vor Betrachtung des blutigen Lobositzer Tages ein Blick rückwärts zu werfen auf den kurzen Herbstfeldzug — die Flitterwochen des dritten Schlesischen Krieges — aus welchem v. Oertzen nicht mehr heimkehren sollte.

Schon Mitte des Jahres sind die an der Pommerisch-Polnischen Gränze liegenden Truppen kriegsbereit gestellt worden in Würdigung des immer näher rückenden allgemeinen Unwetters, von dem Friedrich der Große sich nicht wollte überraschen lassen. Bekanntlich kam er dem Ausbruch zuvor durch Ueberfall des politisch verdächtigen Kursachsen; unter den drei Colonnen, von denen die eine über Halle-Chemnitz, die andere auf Torgau, dann gradeaus nach Dresden marschirte, war es die letzte, denen die Dragoner von Landsberg her sich anschlossen. Geführt von König Friedrich's Schwager, Herzog von Braunschweig-Bevern, hat sie Gegenden passirt, in welchen v. Oertzen's Namen gewissermaßen Sensation mag erregt haben. Zu Ausgang August stand man nämlich, um demnächst die Grenzscheide zwischen dem eigentlichen Sachsen (Meißen) und der Oberlausitz zu erreichen, in breiter Front westwärts vom Spreewalde; ein Theil der Truppen ist über Spremberg, wo die Lausitzer Vettern (Bd. V., S. 220) zu treffen waren,

und Hoyerswerda gegangen. Weiter führte der Marsch dann (etwa bei Lichtenau vorbei, Bd. V., S. 433) in die Vorberge der Lausitzer Höhen, und von Stolpen ab wieder westwärts an die Elbe. Deren hohe Ufer herabsteigend, konnte man von dem west- und südwärts um das einstweilige Hauptquartier Doberzeit bezogenen Lager aus sich von der bedrängten Situation der inzwischen von Nordwesten (Wilsdruf) her durch die königliche Hauptarmee zusammengepreßten Sächsischen Truppen überzeugen.

Aus den weiteren, allgemein bekannten Vorgängen, welche den eben begonnenen September ausfüllten und mit dem ersten größeren Erfolge in Böhmen gegen Marschall Browne endeten, der wieder die Capitulation der zwischen Pirna, Königstein und Lilienstein umzingelten Sachsen herbeiführte, kann nur hervorgehoben werden, was die Umformung der bisherigen Armee-Verbände angeht. Insgesammt etwa 70,000 Mann stark, gaben sie, während das „Blockade-Corps" um den Königstein versammelt blieb, den größeren Theil zu dem als „Observations-Corps" gegen den in Böhmen, für einen Zug nordwärts zum Entsatze der Sachsen sich sammelnden Browne ab. — 30,000 Mann zählend, unter dem nunmehrigen Commando des Königs selbst, bestand diese Abtheilung naturgemäß aus der Hauptmasse der Preußischen Reiterei.

Nicht die engen, hoch umgränzten Uferwege an der Elbe, sondern die große, von der Kulmer Schlacht (1813, s. Bd. V., S. 442) her bekannte Böhmische Straße: Berggießhübel-Nollendorf, weiter auf das Böhmische Aussig zu, wo die Elbe an ihrem Austritt aus dem „Mittelgebirge" erreicht wird. Durch dessen westwärts vom Strome gelegenen Flügel ging es nun in langgestreckten Colonnen, bis man unter dem Basaltkegel des sagenberühmten Milischauer Berges sich dem südlichen Rande des Berglandes näherte.

Gleich jener vulkanischen, der ganzen Landschaft so eigenthümlichen zuckerhutartigen Erhebung sind zwei Bergspitzen die Zeichen der Gegend, wo die erste Schlacht stattfinden sollte. Sie markiren die Stelle, wo die Elbe zu dem großen Bogen, der bei Aussig schließt, einbiegend aus bisher

ost-westlichem Laufe, sich nordwärts den Durchbruch durchs Mittelgebirge erzwingt. Fast bis in ihre Wellen abfallend, ragt der Loboſch; an seinem östlichen Fuße und auf dem Rande der Elbe hingelagert, erblickt man das Städtchen oder Flecken Lobositz. Mehr südlich, nur eine Einsattelung von kaum 1000 Schritt zwischen sich und dem Loboſch lassend, erhebt sich der Radostitzer Berg, dessen östliche, bastionsartige Ausläufer als Homolka (d. h. Hopfenberg?) bezeichnet werden. — Das hinter beiden Bergen sich ausdehnende Schlachtfeld des 1. October 1756 wird halbkreisförmig in weiterer Entfernung von dem Eger-Flusse abgeschlossen; — in paralleler Curve folgt ihm näher heran der unten zu nennende Morellen-Bach. Die Eger, welche das lange, Bäder-berühmte Thal am Erzgebirg-Rande von Böhmen gebildet hat, geht aus west-östlichem Laufe in Gestalt der erwähnten Biegung von Süden her schließlich oberhalb von Lobositz in die Elbe. Von dem an dieser gelegenen Rakonitz bis Budin hinter der Eger hatte während der letzten Tage des September der Marschall Browne, die Sammlung seiner Truppen nothdürftig beendigend, nun einen Vorstoß nach Nordwesten im Sinne der Annäherung an Sachsen und das Pirna'er Lager vorgenommen. Er traf dabei auf die sumpfige Niederung des Morellen-Baches, der im inneren Kreise parallel mit der Eger sich gleichfalls von West im Bogen nach Norden der Elbe zu zieht, sie unmittelbar oberhalb von Lobositz erreichend. Das gleich ostwärts des Ortes liegende Dorf Lukowitz, weiter aufwärts Sulowitz und Tschischkowitz sind die Punkte, welche zugleich den Lauf des Gewässers und die Linie der vom Preußischen Heere vorgefundenen feindlichen Schlachtordnung bezeichnen.

Von Nordwesten her, über das Dörfchen Welmina, setzten sich am frühen Morgen des ersten Octobers die Preußischen Regimenter in Marsch. Kaum mochten aus dem Frühnebel heraus die beiden spitzgerundeten Bergeshäupter zu erkennen sein, welche sonst so deutlich auf das zwischen ihnen hindurchführende Tiefjoch hinweisen. In den Weinbergen und Büschen, welche ihren Fuß umkleiden, machten sich bald die Ungarischen und weiter von der Cultur entfernten Freischaaren durch Belästigung der Marschcolonnen

bemerklich. Die nicht schwere Bemühung, sie aus ihren Positionen zu verdrängen, enthüllte bald auch das, was sich nunmehr als Hauptfehler Browne's zu erkennen gab: daß die östliche Seite des Defilées so gut wie unbesetzt war. Man bemerkte in den Dunstknäueln der Morellenbachs-Niederung Infanterie und Cavallerie des Feindes. Die Aufgabe, sich gegen seine nicht zu übersehende Stärke auf alle Fälle zu sichern, führte sofort zu einer entscheidenden Maßnahme: unter persönlicher Theilnahme des Königs wurde die Homolka-Vorhöhe mit einer starken Artillerie-Position versehen, welche für den ganzen Tag die Situation auf dem südlichen Flügel beherrscht, diesen (Sulowitz gegenüber) sozusagen fixirt und abgeschlossen hat.

Hinter den andern Waffen dieser entscheidenden Batterie und der pandurenjagenden Infanterie her rangirte sich nun auch die letzte und stolzeste Waffe in breiten parademäßigen Linien. Grade zwischen den Flanken der beiden Berge sind die etwa 60 Schwadronen Küraſſiere und Dragoner aufgeritten, welche der König mit sich führte. In erster Linie standen (von Nord nach Süd gerechnet) die Regimenter Rochow, Carabiniere, Prinz von Preußen und am rechten Flügel v. Oertzen's altes Regiment Gensdarmes. Diesem entsprechend und hinter den 4, die Mitte haltenden Corps stand in dritter Reihe, also am südwestlichen Hintereck der ganzen Masse, v. Oertzen's jetziges Dragoner-Regiment. Links daran schloß sich Reichsgraf Truchseß zu Waldburg mit seinem, auch der Garnison nach benachbarten Dragoner-Regiment. Denn es lag unweit Landsberg, in der Neumärkischen Stadt Friedeberg, ist in Folge der Neuformationen zu Anfang dieses Jahrhunderts sogar mit ihm zu einem einzigen (jetzt Nr. 3) zusammengezogen und hat in dieser Gestalt noch die alten Quartiere inne. — Die Reihe links nach Lobositz zu aber schloß das doppeltstarke (mit 10 Schwadronen) und wohl berühmteste Regiment der Armee: die damaligen Baireuth-Dragoner, jetzt Regiment Königin-Küraſſiere, immer in Pasewalk beheimathet. Geführt wurde dasselbe damals von einem v. Meyer, nachdem ein v. Schwerin (Otto Martin aus dem Hause Kummerow-Dargibell, der berühmte „Reitgerten-Schwerin").

Ueber der Action dieser Massen selbst schwebt ein gewisses Dunkel, welches zum Theil gewiß dadurch veranlaßt worden ist, daß sie einen völlig unvorhergesehenen Verlauf nahm. Die ganze spätere Periode der Schlacht, wo von der Infanterie, wesentlich auf dem linken Flügel, die Einnahme von Lobositz betrieben, rechts Vorstöße der Oesterreichischen Fußtruppen von der großen Homolka-Batterie unter Feuer und im Schach gehalten wurden: alles dies hat das gewaltige Reiter-Corps stehenden Fußes, und zwar wohl genau von seiner erstmaligen Stellung aus, mit angesehen. Der glückliche Verlauf machte sein weiteres Eingreifen überflüssig. — Aber in der Zeit gegen 11 Uhr Morgens hat ein zweimaliger Choc stattgefunden, dem mit v. Oertzen ein großer Theil (fast 10 pCt.) der tapferen Reiter zum Opfer gefallen ist, darunter auch der Generalmajor v. Lüderitz, der als ehemaliger Angehöriger seines Regimentes zu ihm in engeren Beziehungen stand, jetzt das im Mitteltreffen (halb links) stehende Küraſſier-Regiment Markgraf Friedrich von Brandenburg führte. — Was nun den wahrscheinlichen Verlauf der Reiterangriffe angeht, so suchen die neuesten Untersuchungen[1]), unter Festhalten an der alten Annahme, es hätten deren zwei stattgefunden, den räthselhaften Vorgang folgendermaßen aufzuklären.

Der vom König befohlene, die Recognoscirung des vorliegenden Blachfeldes bezweckende Vorstoß ist sicher von den 5 Schwadronen Gensdarmes in erster Linie ausgeführt, denen etwa doppelt so viel Dragoner rückwärts halb in der Flanke folgten. Sie warfen ihre Gegner, die feindlichen Reiter-Regimenter, vollkommen, geriethen aber im Auslauf der Attaque an übermächtigen Widerstand, namentlich von Seiten gedeckt stehender Infanterie. Man machte Kehrt und zog sich schon jetzt unter ziemlichem Verlust auf die Infanterieſtellung zurück, zwischen welcher sich, zur Auf-

[1]) S. Granier, Schlacht bei Lobositz (1890). Commandeur der ersten Charge war General v. Kyaw, aus einer bekannten Oberlausitzischen Familie. Nomineller — weil durch den Gang der Ereignisse um jeden Einfluß auf sie gebracht — Leiter des Gesammtangriffes hätte der Graf v. Geßler sein sollen, der Sieger von Hohen-Friedberg, jetzt Chef der gesammten hier im Felde stehenden Cavallerie.

nahme der Kommenden bereit, die übrigen Reiter eben hindurchzogen. — Diese waren Zeugen, wie sich ihnen gegenüber die feindliche Cavallerie von Neuem formirte: man sah „vor sich auf dem freien Felde die alten Gegner, „seit 11 Jahren zum ersten Male wieder Auge in Auge „mit ihnen —; — die höhere Führung hätte diesen unge„stümen Muth zügeln müssen;" aber ehe irgend Jemand sich dessen versah, „hatte sich die ganze Masse in Bewegung „gesetzt, um sich von Neuem auf den Feind zu stürzen. — „Es war die der Zahl der Reiter nach bedeutendste Attaque, „die der an Reiterstürmen so reiche siebenjährige Krieg sehen „sollte; eine der bedeutendsten, die überhaupt geritten worden „sind." Wohl ziemlich genau 60 Schwadronen oder 10,000 Mann brachen wie eine Meerfluth wieder über den Feind herein, unwiderstehlich auch seine inzwischen vermehrten Cadres niederbrechend.

Nicht viel anders als der erste Angriff sollte auch dieser auslaufen. Grade in der Axenlinie, welcher die Stöße folgten, liegt die Schlinge, welche der Morellenbach nach Osten hin beschreibt, ehe er an die Elbe gelangt. Wenigstens auf der Südseite war dessen jenseitiges Ufer von österreichischer Infanterie besetzt, denen Reiterei nichts anhaben konnte. An ihrer Front entlang muß sich der wilde Strom dahin gewälzt haben, zum Flankenfeuer die beste Gelegenheit gebend. Dazu sollen noch Terrain-Hindernisse gekommen sein, bestehend in Gräben und Hohlwegen, welche von der verfolgenden Preußischen Cavallerie im Anritt leicht zu nehmen waren, aber, weil ostwärts niedriger und morastig, keinen Aufsprung bei der Rückkehr gestatteten. Als man in der Sackgasse des Baches sich am Ende sah, keine darunter gemischte feindliche Reihen mehr dessen Infanterie und Artillerie am Zielnehmen hinderten, ergoß sich ein verheerendes Musketen- und Kartätschenfeuer auf die dagegen wehrlosen Reiter. Ueberdies hatte sich alles, was der Feind an Cavallerie aufzubieten vermochte, auch vom südlichen Flügel her, zusammengeschlossen und setzte dem rückkehrenden, wiewohl an Zahl überlegenen Haufen nach. Dessen Thiere versagten zum Theil vor jenen sumpfigen Einschnitten; General v. Lüderitz wurde dabei von einer Kugel zum Tode

getroffen, v. Oertzen von den feindlichen Pallaschen ereilt und von ihnen schwer verwundet aus dem Sattel geworfen; das scheuende Pferd zerstampfte ihm Brust und Antlitz.

Einen glaubwürdig überlieferten Zug entnehmen wir einem Berichte, der sich in der Familie erhalten hat, und zwar vermöge einer Einordnung seiner Person in genealogischer Hinsicht, welche absolut irrig ist. Dies merkwürdige Ineinandergehen von Momenten macht das Denkmal um so interessanter, und so nehmen wir auch Alles, was bei dieser Gelegenheit über seine militärische Laufbahn gemeldet wird, auf. „Gleich anfangs suchte er kgl. Preußische Dienste, „bekam auch solche bei den Gensdarmes, woselbst er durch „alle Classen der Unterofficiers gedient. Er wurde aber „Rittmeister 1723, sodann [am] 30. Juni 1739[1]) Obrist-„wachtmeister; war d. 10. April 1741 mit bei der Moll-„witzer Bataille, avancirte kurz darauf d. 29. Nov.[ember] „1741 zum Obristlieut.[enant], befand sich mit in dem „Treffen bei Hohenfriedberg d. 4. Jul[i] 1745, u[nd] weil „er redlich u[nd] tapfer gefochten, war er vom König d. „25. Jul[i] d. a. zum Obristen erkläret. — Das Regiment „führte er in d[er Folge?] in der Bataille bei Soor, d. „30. Sept. 1745, herzhaft an, weswegen er auch den Orden „Pour le mérite erhielt. Nicht weniger ward er zum „Gen[eral]-Major der Cavallerie d. 9. Dec. 1750 von Ihrer „Kgl. Pr. Majestät declariret, ja erhielt im Sept. 1752 „ein eigen Dragoner-Regim[ent], welches er in der blutigen „Bataille bei Lowositz d. 1. Oct. 1756 löwenmäßig ange-„führt. Doch hiebei erhielt er 3 gefährliche Hiebe in „den Kopf, daß er dadurch von dem Pferde fiel, hatte „das Malheur im Herunterfallen, daß ihn das Pferd „auf die Brust u.[nd] Kopf trat; rufte (d. h. rief) aber „seinen Soldaten zu: Brüder und Kinder, ich habe „das Meinige redlich gethan, nun thut Ihr das „Eurige vollends auch! — Kurz darauf, d. 2. Oct. 1756,

[1]) „Bei der Revue", weiß Heinsius in den Notizen hinzuzufügen, welche, wie die eigentliche Quellenliteratur dieses Genre's, im Anhange werden zu besprechen sein. — Wie § 602 zu ersehen, stand Henning Ernst I. von Oertzen laut Quartierliste von 1714 (Ende) bei den Gensdarmes, und zwar als „Cornet". Bis dahin muß er also den Degen erworben haben.

„ward [er] auf seine Güter in der Niederlausitz (!) abgeführt „u[nd] daselbst begraben." Anderweit verlautet bestimmt, der Weg der Leiche habe über Dresden geführt.

Die in Obigem aufbewahrte und zusammengefaßte Ueberlieferung ist im Großen und Ganzen eine so ausführliche und ansprechende, giebt auch noch für v. Oertzen's beide Töchter derart explicirte (unten zu benutzende) Daten, daß man nicht umhin kann, ihr namentlich auch in Hinsicht auf ihr Zurückgreifen in frühere Generationen einige Aufmerksamkeit zuzuwenden. Sie ist in der vielerwähnten[1]) „Lausitzer Stammtafel" vorhanden, welche so eigenthümlich den berühmten General vermittelst einer schon physisch unmöglichen Angliederung an seinen dort seßhaften Namensgenossen zusammenbringen will. Sie nennt Henning Ernst Besitzungen ziemlich richtig „Golmitz, Quetchendorf (!), Justow" (wogegen darüber bei Hans Ernst „G., Zendorf, Gustow" steht, s. oben S. 20). Wenn sie diese andeutungsweise in die Niederlausitz verlegt, so ist das wohl nur den dort wohnhaften Gliedern aus dem mittleren Hause Helpte zu Liebe geschehen, welche auf demselben Blatte stehen, gewiß aber in voller Unkenntniß von der Belegenheit in der Ukermark, welche Golmitz c. p. nicht verläugnen kann.

Leider kann man nicht dafür einstehen, daß nicht doch, wovon eine dunkle Kunde dem Verfasser der Lausitzer Stammtafel zugekommen sein mag, der General v. Oertzen sein Grab irgendwo an der obern Spree, an der damaligen Sächsisch-Brandenburgischen Grenze, gefunden hat. Das Golmitzer Kirchenbuch giebt über diese Zeit keine Auskunft mehr; auch ein äußerliches Zeichen läßt sich dort nicht nachweisen, das die Ruhestätte des wackern Mannes verriethe.

[1]) S. Bd. V., S. 215 und 296. v. Oertzen's Mutter wird hier nachgewiesen als angeblich „Luise Beata v. Schwichelt, a. d. H. Schwichelt, Jobst Karl's v. Schwichelt u. Charlotte Eleonore v. Grote a. d. H. Breeß" (d. h. Breese „im Busch", südwärts von Dannenberg). Es zeigt dies typisch, wie willkürlich man damals fehlende Ahnen zusammenlieh, indem ja actenmäßig die Angabe der Golmitzer Stammtafel belegt wird, Heinrich v. Schwicheld sei des Hans Ernst v. Oertzen Schwiegervater gewesen. — Sicher steht auch wohl, daß hiernach die Entstehung des Documentes nicht in die Nachkommenschaft von Henning Ernst I. zu verlegen ist, die doch wohl besser über ihre Ascendenz unterrichtet sein mußte.

Doch kann man als sicher bezeichnen, daß seine nunmehrige Wittwe seiner sterblichen Hülle hat die letzte Ehre zu erweisen vermocht. Ihr, seiner Theilnehmerin an den hohen Ehren der früheren Feldzüge, wendet sich der Gedanke zu.

Es ist eine möglichst nahe Verwandte; Heinsius' Nachrichten nennen sie eine „am Berlinischen Hofe sehr angesehene Dame[1])". Sie kann das nur gewesen und geworden sein als Gattin ihres Mannes; denn ihre Jugend hat sich weiter im Norden abgespielt. Sie ist ihres Gemahls richtige Cousine: Anna Margarete, Tochter des dänischen Landraths und Kammerherrn Siegfried Leopold (II.), von dem man demnächst das Haus Kittendorf als nunmehr einzigen Repräsentanten der Jung-Helpter Linie wird ausgehen sehen (s. § 588, sowie unten).

Ihre Geburtszeit ist, wie in diesem Hause überliefert wird, 1718 (Sept. 25.); mit 17 Jahren wurde sie Gattin. Denn sie vermählte sich nach mehrfachen und übereinstimmenden Angaben 1735. Die in die nächsten Jahre verlegten Geburten ihrer Kinder bestätigen diese zeitliche Anordnung. Ueberlebt hat sie den Gatten lange Jahre, thätig und rüstig, wie ihr ganzes Leben diesen Charakter trägt; am 31. März 1791[2]) ist sie auf ihren Gütern in der Ukermark entschlafen, betrauert von ihren beiden Töchtern. Da ein erstgeborener Sohn aus ihrer Ehe mit Henning Ernst v. Oertzen, Leopold Heinrich Wedige getauft, nur ein Jahr (1736—37) gelebt hat, so mußten die Güter in der Ukermark auf dessen Schwestern übergehen. Bevor von diesen und ihren Schicksalen unter Henning Ernst und seinen Erben zu sprechen ist, hat man noch einen Blick zu werfen auf die Stellung des ruhmreich gefallenen Generals in der Preußischen Armee und die Nebenerscheinungen in Gestalt der Theilnahme von Namensvettern an dem für die Monarchie grundlegenden Kriege der sieben Jahre.

[1]) Hierzu vergleiche man die bekannten Zeilen Königs Friedrich an seine Schwester Bevern (jetzt XIII., 8152 der „Corresp."), aus denen man unschwer des eben Verschiedenen, sowie seines Schlacht-Kameraden v. Lüderitz gutes Einvernehmen mit jener Prinzessin entnimmt.

[2]) Die Meldung des Golmitzer Kirchenbuches stimmt überein mit der im „Lausitzer Magazin" gegebenen Notiz. Ihre Popularität in dieser Landschaft erklärt sich durch die Vermählung einer ihrer Töchter an den Grafen v. Callenberg auf Muskau.

Während bisher die dänische Armee den hauptsächlichsten Anziehungspunkt für die vornehme Jugend Meklenburg's gebildet hatte, von dem sich noch die Nachkommen Balthasar Friedrich's (§ 589) nicht freimachen konnten, wo auch Hans Felix aus Mittel-Helpte-Rattey es zu bedeutenderer Stellung brachte, haben gewissermaßen gemeinsam ein Mitglied von Alt-Helpte (Arnd Heinrich, Bd. IV., S. 437 f.) und unser Held den massenhaften Zuzug auf die Beine gebracht, welchen die v. Oertzen bald nach Abschluß des großen Krieges zum Preußischen Heere leisteten. Die Aeste Barsdorf und Rattey sind es besonders, welche diese Tendenz repräsentiren; doch in fast allen andern Strelitzer Häusern wurde es nunmehr Herkommen, die Zeit jugendlicher Kraft bei den Fahnen zuzubringen. Sehen wir von den Einzelheiten über die Friedens-Soldaten ab und gedenken derjenigen, welche die Feuertaufe des großen Ringens empfangen haben, und insbesondere solcher, welche an den Vorbereitungen dazu, kraft ihrer gereifteren Jahre, schon entscheidend Theil nahmen. Der Anordnung dieser Blätter einigermaßen zu folgen, so ist es zunächst der Garde-Lieutenant Friedrich aus dem Vogelsanger Hause (Bd. IV., § 345), der gleich Henning Ernst 1745 an der Schlacht von Soor Theil nahm, verwundet wurde[1]) und während des Königs Mobilmachung im Sommer 1756 starb. Es war vielleicht ein minder grausames Geschick, als wäre er im Felde einem im feindlichen Schwedischen Heere stehenden Bruder begegnet. — 8 Jahre jünger als er war Friedrich Christoph (Bd. IV., § 370) aus Barsdorf, der dementsprechend erst kurz vor dem 7jährigen Kriege bei der Infanterie eintrat und vielleicht Zeuge der Schlacht war, wo Henning Ernst ihrer beider Namen durch sein Blut zu hohen Ehren brachte. Er hat sicher dem Rückschlag bei Breslau im Jahre 1757 die Spitze abbrechen helfen durch sein Ausharren bei den Fahnen und gleich hernach bei Leuthen (5. December) die Scharte auch seines Theils auswetzen können durch glänzenden Erfolg. Die Schlacht bei Kunersdorf machte auch ihn zum Blessirten, und er hat deren Folgen nur noch zwei Jahre überlebt.

[1]) Nach weniger ansprechenden Angaben erst bei Hohen-Friedberg.

Hinsichtlich der Waffe dieser beiden gleich, auch Infanterist, ist Victor Wilhelm aus Leppin-Rattey (Bd. V., § 480), dessen eigenthümliche Thätigkeit, soweit sie bekannt ist, ausführlich geschildert wurde. Preußischer Unterthan wegen seines eigentlichen väterlichen Erbgutes Laubsdorf in dem enclavirten, hart durch Truppendurchzüge geschädigten Kreise Kotbus, war er zwar zur Zeit der Thronbesteigung Friedrich's II. inactiv geworden, leistete aber — wir wissen nicht, ob unter irgend einem Drucke — dessen Ruf Folge, als es galt, die 1756 bei Pirna gefangenen Sächsischen Truppen eigentlich nur zu interniren. Nominell war es „commandiren", bei dem unbesieglichen Drange zum Desertiren für die Verantwortlichen gewiß ein sehr dornenvoller, wenn auch nicht feldmäßiger Dienst. — Ob der Blumenower Christian Friedrich († 1761?: Bd. V., § 431) als Hessen-Kassel'scher Hauptmann, mithin unter Friedrich's Verbündeten am Kriege Theil genommen hat, steht dahin; sowie auch, ob ein älterer Bruder desselben (ebd. § 428) erst nach dem Frieden die Oesterreichischen Reihen verlassen hat. Er würde der einzige sein, welchem man dort hätte begegnen können.

Denn ein Lausitzer, der nach Maßgabe seiner Heimath eigentlich den Sächsischen Fahnen hätte Folge leisten sollen, hat in Verachtung dessen das seinem Lande so plötzlich Feind gewordene Preußen als Dienststelle gewählt. Maximilian (II., s. Bd. V., § 551) ließ sich vielleicht durch den seinem Heimaths-Orte Bagenz so nahen Vetter Victor Wilhelm anlocken und hat wenigstens bis 1758 die Fahnenehre selbst mit seinem Blut gewahrt. Bei Zorndorf verwundet, soll er später in den leichteren Sächsischen Dienst übergetreten sein; vorher hatte er es gewiß mehrfach als politischer Gegner durchzogen. Als Angehöriger der Landsberger Dragoner mag er sogar noch unter Henning Ernst's Commando gestanden (er war 1740 geboren und läßt sich wenigstens gleich zu Anfang 1757 in der Truppe nachweisen) haben und machte, wiewohl mit glücklicherem persönlichen Ausgange, das große Ereigniß in der Lobositzer Ebene gleichfalls durch. — Denn er war Cavallerist, wie die nun an die Reihe kommenden, in ihrem Schicksal wie

auch wohl Temperament so ungleichen Begründer (nach dem früh gestorbenen Roggower „Grand-Mousquetair", im Westfälischen, † 1684, vielleicht erst 13jährig: Bd. IV., § 231) mit ihren leicht zu absolvirenden Angehörigen.

Denn sowohl soll Arend Heinrich aus Kotelow einen Neffen (§ 365) bei einem Preußischen — vielleicht Berliner — Reiter-Regiment gehabt haben: er würde in ganz jungen Jahren als einziger Sohn des Hans Christoph gestorben sein; wie auch unser Henning Ernst einen jüngeren Bruder (§ 602) im Preußischen Heere nachkommenlos verlor. — Während aber Arend Heinrich etwa behufs seiner Vermählung (1729) und Pflege seiner Erbgüter den Pallasch niederlegte, harrte Henning Ernst aus, worauf freilich auch das Fehlen männlicher Erben in seinem Hause mag von Einfluß gewesen sein. Jener hat in der That das Glück gehabt, Stammvater des jetzt größten und begütertsten Zweiges zu sein; in dem letzten seiner Enkel, den er mit Augen sah, entrichtete das Haus das Blutopfer in den Freiheitskriegen, welche in der Leipziger Schlacht das Leben des Majors Heinrich v. Oertzen auf Wendorf und Triglaff forderten[1]). — Auch für Arend Heinrich würde wohl eine bedeutendere Militär-Carriere vorbehalten gewesen sein, wenigstens spricht der rasche Verlauf ihrer ersten Stadien dafür. Er ist, obwohl wegen seiner vermuthlich geringen Größe dem auf Riesen erpichten Friedrich Wilhelm I. nicht so in die Augen stechend wie sein hünenhafter Vetter Henning Ernst, doch augenscheinlich mit allen Zeichen der Gnade und des Bedauerns aus dem Dienste geschieden.

Zuerst zweifellos in dänischen Diensten, erst 1713 mit König Friedrichs I. von Preußen Tode zu dessen Nachfolger sich schlagend, muß er sich also unter dessen strafferer Dressur wohl befunden und bewährt haben. Von Friedrich Wilhelm I. wohl nur erst zur Paradeplatz-Fertigkeit gebracht, hat die Cavallerie die ersten Schlachten seines Nachfolgers ihrem Ergebniß nach in Frage gestellt. Fast im Umsehen aber

[1]) § 387. Er stand bei den Treptower (ehemals Belgarder) Kürassieren, die nach 1807 in den Schwedter Dragonern aufgingen. v. Lüderitz, Henning Ernst v. Oertzen Todesgefährte von Lobositz, führte sie dort.

errang sie durch seine persönliche Anleitung eine Feldtüchtigkeit, welche sie den Oesterreichern überlegen machte. Diesen Verdiensten um sie steht der Generalmajor v. Oertzen gewiß nicht fern. — Jener ist um ein Jahr jünger als der (angeblich 1694 geborene) Henning Ernst, war ihm aber dank seiner dänischen Antecedentien im Avancement beträchtlich voraus 1718 bezw. 1723 wurden sie Rittmeister, 1725 bezw. 1739 Major). So hat er auch mehrere Jahre früher sich vermählt, indem erst 6 Jahre später (1735) der Rittmeister Henning Ernst sich ein Haus gründete.

Er hat es seines Dienstes halber stets in Berlin halten müssen, dann einige Jahre in der Neumark. Seine Güter in der Ukermark konnte er nur sehr vorübergehend sehen. Trotzdem besitzt er beträchtliche Verdienste um ihre Completirung. Erst wenige Monate vor seinem Tode hat er (s. Bd. III, S. 344 f.) zu dem etwa ein Drittel des Hauptgutes Golmitz umfassenden bisherigen Besitze in demselben für 13,000 Rthlr. den v. Arnim'schen Antheil hinzu erworben. Der Rest, immer noch den v. Sidow zuständig, wird von seiner Wittwe erworben sein, welche wenigstens gegen Ende ihres Lebens dort sich niedergelassen hat. 1786 (Mai 6.) wurde durch einen Einbruch in das Herrenhaus zu Sperrenwalde sie an ihrer Habe beträchtlich geschädigt.

Wenn in den zerstreuten genealogischen Notizen, die stellenweise angeführt sind, schon Hans Ernst v. Oertzen als auch auf einem Gute, dessen Namen demjenigen seiner Familie entlehnt ist, angesessen erwähnt wird, so ist das wohl ein ebenso unzutreffender Rückschluß, wie die meist daneben zu findende Erzählung von seinen „Lausitzischen Gütern", oder gar von seiner Abstammung aus dem Hause Mittel-Helpte (s. S. 20). Zuerst wird Oertzendorf 1749 (August 19.) erwähnt; die v. Sidow's, noch auf Mittel-Sperrenwalde, protestirten gegen die Uebergriffe des Verwalters zu Klein-Sperrenwalde unter v. Oertzen (damals noch Oberst; im nächsten Jahre heißt er Generalmajor), der sie durch sein Vieh und Nichtbeachtung der Gutsgränzen belästigte. v. Oertzen erwiderte, zu Oertzendorf sei gar kein Vieh, wie Gegnerin annahm; die dortige Wirthschaft werde von Klein-Sperrenwalde aus mit versehen. — Bezeichnend

ist eine bald hernach von ihm gethane Aeußerung, um zu erklären, wie wenig er „auf seinen Gütern das Seinige wahrnehmen" könne: „wegen seiner vieljährigen Kriegsdienste" müsse er sich „beständig bei seinem Regimente aufhalten". Die manche Jahre hindurch fortgesponnenen Differenzen werden zu den fortgesetzten Bemühungen v. Oertzen's, dann seiner Wittwe geführt haben, ihre Besitzthümer zu arrondiren. — 1760 (Mai 19.) wird von dem „Oertzendorf'schen Wege" geredet, und man erinnert sich noch heute an Ort und Stelle, daß als Rest der ehemaligen Anlage bis etwa 1815 ein Krug vorhanden war an der Landstraße nach Kröchlendorf (gehörig zum v. Arnim'schen Sitze Boytzenburg im Südwesten) von Golmitz aus. Man bemerkt ferner, daß (neben dem den v. Arnim zuständigen, mehr nach Südost gelegenen Groß-Sp.) heute nur noch Klein-Sperrenwalde vorhanden ist, während das bald immer mit Golmitz zusammen genannte Mittel-Sperrenwalde gleichfalls verschwand. Dies muß seinerseits auch getrennt gehalten werden von dem (auch schon 1750 genannten) „Golmitzischen Vorwerke". 1761 (April 14.) wird es bezeichnet als aus 3 Ritterhufen hervorgegangen, die von den v. Arnim, so lange sie es noch hatten, den Bauern belassen, neuerdings aber, also seit 1756, mit dem eigentlichen „Ritterlande", d. h. dem von jeher als Groß-Oekonomie behandelten Terrain zu jenem „Ritter-Vorwerk" vereinigt seien. Ebenfalls verpachtet, lag es „auf dem Felde allein", wohl nördlich vom Hauptgute, in der Gegend des jetzigen Horst.

Außer Güstow (mehr nordwärts, grade westlich und näher an Prenzlau) wird bestimmt auch noch eine oder mehrere Bauernhufen im Kirchorte

Grünow

(östlich jener Stadt) ausdrücklich als Zubehör von Golmitz c. p. aufgeführt. Gewiß mit diesem in keiner innigen und älteren wirthschaftlichen Beziehung stehend, sind die Grundstücke gewiß in Folge besonderer finanzieller Maßnahmen in der Generalin Verwaltung gelangt, die sich ihrer jedoch auch bald wird entledigt haben. — Denn wie die (zu Boytzenburg vorhandenen) Papiere deutlich erkennen lassen,

machte ihr die Handhabung der Gutsrechte schon ohnehin beträchtliche Sorge. Frau v. Oertzen hatte sich Erleichterung geschaffen, indem sie gleich nach Ableben des Gatten (9. April 1757, und zwar bis Sommer 1763) ganz Golmitz einem „Arrhendator" Bönigk eingethan; die Pachtsumme wird bei Verlängerung des Contractes (bis 1766) auf 3000 Rthlr. beziffert. Wie hierbei herauskommt, hatte neuerdings (vgl. S. 18) es mit der Golmitzer Mühle eine eigene Bewandniß, indem deren Inhaber nach dem Ankaufe des v. Arnim'schen Antheiles diesem und seinen Besitzern nicht mehr die Mahlfreiheit zugestehen wollte. Man mußte den Anspruch wohl schon deswegen mit allen Consequenzen aufrecht erhalten, weil der Müller die Bannrechte gegen den v. Oertzen'schen Antheil in Güstow durchaus nicht aufgab.

Mit den übrigen Ortsangesessenen, Schmied[1]), Krüger u. s. w., standen die Gutsherrn auf besserem Fuße. Ueber des Generals militärisches Andenken heißt es in gedruckten Nachrufen, er sei gestorben: „bedauert von seinem Könige und geliebt von seinen Untergebenen". Dies bezieht sich zunächst nur auf die Regiments-Angehörigen; von seinen Guts-Unterthanen wird ein Gleiches gelten. Das Verhältniß zu seiner Gattin war für sie vielleicht noch enger; haben alle gemeinsam doch die schweren Drangsale tragen müssen, welche das fortwährende Zusammenstoßen der eigenen Truppen mit den von Rügen her immer wieder vordringenden Schweden während der sieben schweren Jahre nach sich zog. Wurde zwar das benachbarte Meklenburg von beiden Theilen mitgenommen, so haben doch auch die Nordländer Geld aus Feindesland zu ziehen gewußt, wie die noch vorhandenen Quittungen an dieser und anderen Stellen der Ukermark nachweisen.

Grade aus den schlimmsten Jahren haben sich Zeugnisse erhalten, daß trotzdem die Geschäfte zu Golmitz und den andern Gütern in der Hauptsache geordnet fortgingen. Seit 1761 in der Person des Preußischen Geheimen Rathes

[1]) 1713 (Juni 7.) überließ zu solchem Betrieb des Generals v. Oertzen Vater das Häuschen im Orte, das auf einer ehemaligen „Ritterstelle" stand, an die Erben des verstorbenen Meisters Bernickel, unter Vorbehalt des „Grundverbotes".

v. Hagen mit einem Schwiegersohne versehen, der ihr eine Stütze sein konnte, überließ die Wittwe v. Oertzen ihm sofort Ertrag und Grundrechte an der Besitzung zur Hälfte; die Wappen beider vereinigt bilden fortan das Gerichts-Siegel, und in die Pacht theilte sich v. Hagen Namens seiner Gattin (Johanna Luise) mit deren Mutter. Diese waltete nur als Vormünderin ihrer jüngeren Tochter Wilhelmine Marianne, bis auch diese (1775) in dem Grafen von Callenberg einen Gemahl fand. Nun scheint sich die Mutter ganz von der Verwaltung zurückgezogen zu haben; aber den Wohnsitz behielt sie sich dort anscheinend vor; wie wir sahen, auf Sperrenwalde.

Ein paar Ereignisse, so dürftig ihr ganzer Zusammenhang überliefert ist, liefern einen Beweis sowohl für ihr rüstiges, umständliche Reisen nicht scheuendes Temperament, als auch für die gute Ordnung ihrer Finanzen. Man wird sogar sagen können, daß sie durch ungewöhnliche Speculationen ihr mobiles, demnach gewiß beträchtliches Vermögen zu vermehren suchte. Mitten in der Kriegszeit, am 19. April 1759 lieh sie, die rings von Waffenlärm umgebene, 6000 Rthlr. auf Wechsel an einen Juden Meier aus. Die bekannten Münz-Calamitäten, veranlaßt durch die Herstellung unterwerthigen Geldes in den Prägestätten Preußen's so gut wie der übrigen leidenden Staaten, brachte es mit sich, daß nur ein Theil der Summe in „Graumann'schen" Werthen war ausbezahlt worden; hieraus ergab sich nachher die gerichtlich erörterte Streitfrage, ob obiger Betrag nur ein nomineller oder in wirklich guter Münze gezahlter sei. 1766 war die Sache an's Berliner Kammergericht gediehen, doch erfährt man nichts über den Hauptentscheid, also die eigentliche Natur der Geldoperation. 1767 (19. März und 11. September; zu Anfang des Jahres hatte sich die Generalin bestimmt zu Golmitz aufgehalten) ergingen zwei anderweite Urtheile, deren Beiläufigkeit sich sofort herausstellt. Hier handelte es sich um eine Theilzahlung von 300 Rthlr., welche Meier seiner Gläubigerin auf ihre Reise nach Düsseldorf wollte nachgesandt haben, deren Empfang selbige aber in Abrede nahm. Sie sei vor Eintreffen der Zahlung über Hannover nach Hamburg verreist, und die am letzteren Orte

versuchte Auszahlung sei aus irgend einem Grunde nicht zu Stande gekommen. Meier's versuchter Beweis mißglückte; er appellirte, doch auch die Generalin. Beide wurden am 1. November 1769 und 14. März 1770 beim Kammergericht abgewiesen. — Interessant ist nun vor Allem die Feststellung, daß jene Reise nach dem Westen Deutschlands von der Generalin 1764 unternommen wurde, also unmittelbar nach dem Kriege; sodann ihre Aussage, auf Meier's Gelder sei sie in Hamburg durchaus nicht angewiesen gewesen, da sie dort Capitalien ausstehen habe und durch Abhebung von denselben ihre Bedürfnisse hätte bestreiten können. — Ihre Vertrautheit mit den finanziellen Verhältnissen jener größten Geldstadt der deutschen Seeländer läßt annehmen, sie habe in umsichtiger Benutzung der dortigen Zins-Verhältnisse und der großen Sicherheit der Anlage ihre Habe in ungewöhnlicher Weise zu mehren verstanden.

Der lange Lebensabend — 35 Jahre hat sie den Heldentod des Gatten überlebt — ist nicht ohne trübe Lichter geblieben, wie bei ihren zwei übrig gebliebenen Töchtern zu berichten sein wird. Der Verlust eines gleich wieder verstorbenen Söhnchens wird schwerer den ihm so bald folgenden Vater berührt haben als die Mutter, die an der im Allgemeinen glänzenden Stellung der Schwiegersöhne hinreichend sich genug thun konnte. War doch die Erbfolge in der Besitzung in Preußen nicht mehr in der Weise durch Schwierigkeiten behelligt, welche aus dem anderwärts erhaltenen Lehnsverbande fließen. Ihre Nachkommen haben, ehe sie sich der Liegenschaft entäußerten, noch lange Jahre das Grab der Mutter gehütet, welches nach ihrem, wie erzählt, am 31. März 1791 erfolgten Ableben ihr daselbst geschaffen wurde.

---

31. Leopold Heinrich Wedige.
32. Johanna Luise. 33. Wilhelmine Marianne.

23.

Hans Leopold.

1695 (— etwa 1740).

§ 602. G. XVI.

Eine Nachricht aus dem Jahre 1738 kennt den jüngeren Bruder des Preußischen Rittmeisters, damals beim Regiment Gensdarmes, nachher Generalmajor, Henning Ernst's als „gewesenen Capitän" in Kgl. Preußischen Diensten, 43 Jahre alt. Das trifft mit dem auch anderweit von ihm überlieferten Geburtsjahre 1695 zusammen; abweichend ist die in Seyffarts Stammtafeln (1728 zusammengebracht) aufbehaltene Notiz, Hans Leopold stehe damals im dänischen Heere. Die Woltower Genealogie sagt: „er war Hauptmann „gewesen und starb unverheirathet."

Die in diesem Hausbuche beobachtete Reserve hinsichtlich der Armee-Angehörigkeit war sehr gerechtfertigt. Die von Seyffart mit so großer Vollständigkeit über das Helpte-Lübbersdorfer Haus gegebenen Nachrichten, vereint mit der Rücksicht auf dessen alte Verbindungen mit Dänemark, möchten sonst dazu verführen, seine Auskunft für die vertrauenswerthere zu halten. Indeß die officiellen Preußischen Papiere (Ranglisten aus der ersten Zeit Königs Friedrich Wilhelm I.) weisen die Thatsache nach, daß Johann Leopold v. Oertzen aus Golmitz als „Lieutenant en second" 1714 in der Mark diente. Während sein Bruder Henning Ernst bei den Gensdarmes als Cornet stand, Arend Heinrich aus Kotelow zum Dragoner-Regiment Blankensee gehörte, war Hans Leopold Infanterist. Das wenigstens später zu Bötzow (heute Oranienburg) und Liebenwalde garnisonirte Regiment Nr. 23 (nach alter Zählung), als dessen Chef ein jüngerer v. Blankensee 1745 bei Soor fiel, war bis 1716 unter dem Befehl v. Kamecke's; dann folgte v. Forcade und weiter (bis 1743) ein v. Sidow. Durch letzteren Namen wird man somit an die Heimath des jungen v. Oertzen gemahnt, dessen väterliches Gut Golmitz u. A. aus v. Sidowschen Händen erworben worden ist. — Gleich dies zu bemerken: irgend welche Ansprüche a[illegible] die von seinem Bruder

Henning Ernst I. allezeit unbeschränkt verwaltete ukermärkische Begüterung werden nicht erwähnt.

Er mag von vorne herein (oder mit dem Tode des Vaters, 1734) durch Geld abgefunden sein. Da das Regiment, dem er angehörte, erst 1713 ist gebildet worden, er damals auch erst 18 Jahre alt sein konnte: so ergiebt sich zugleich die vermuthliche Zeit seines Eintrittes ins Militär wie die höchste Unwahrscheinlichkeit, daß er vorher Dänemark zu ähnlichem Behufe möchte aufgesucht haben. — Daß er dorthin nicht erst überging, scheint ausgeschlossen und da er 1738 schon verabschiedet war, so mag er bald nach des Vaters Tode quittirt haben. Wegen Mangel aller weiteren Nachrichten ist anzunehmen, er sei schon um 1740, etwa in Anlaß von Schwächlichkeit, verschieden. Bei der Annahme der Woltower Genealogie, er sei unvermählt gewesen, wird es unbedingt das Bewenden behalten müssen.

24.

Henning Ernst II.

1711—53.

Gem. 1735: Sophie Auguste v. Jasmund († 1776).

§ 603. G. XVI.

Der mit seinem Vetter aus Golmitz (§ 601) gleichnamige Sohn des Hauses Neuensund wird an diesem Orte geboren sein, den sein Vater Henning Christoph erst 1715 aufgab, um auf das uralte — damals wenigstens neben Roggow das einzige aus dem Mittelalter direct ererbte — Stammgut Helpte zurückzukehren. Nach der Vereinigung seiner Aelterm im Frühjahre 1710 ist Henning Ernst, jedenfalls als ihr erster Sproß, nach v. Hoinkhusen zur Welt gekommen am 25. Januar 1711. Zwei ihm noch folgende Kinder verschieden früh wieder, und so blieb er, wie sein Golmitzer Vetter, die einzige Hoffnung des jüngeren, nun auf nur noch eine Generation neben dem Lübbersdorf-Kittendorfer Hause herlaufenden Astes. — Daß er im Universal-Lexikon (s. S. 28) nicht mit den Vornamen seines Golmitzer Vetters belegt wird, sondern mit denen von dessen

Vater (Hans Ernst) sei nur der Merkwürdigkeit halber bemerkt.

Seine Vorbildung soll eine ausgewählte gewesen sein, indem man ihn die Universität beziehen ließ[1]). Seines Vaters ziemlich früher Tod (er endete 1735, etwa 63 Jahre alt) machte ihn zum Erben von dessen Nachlaß; und obwohl seine Mutter Marie Agnes v. Blücher noch bis 1752 lebte, hat der junge Mann doch alsbald sich einen selbständigen Hausstand geschaffen durch Verehelichung mit einer Dame aus einem gleichfalls vielbekannten Stargardischen Geschlechte. Es ist Sophie Auguste, Tochter des vom alten Herzogthum Güstrow in das 1701 neugebildete Fürstenthum Mirow-Strelitz als erster Landrath hinübergenommenen Karl v. Jasmund. Die Mutter[2]) Magdalene Sibylle, geb. v. Petkum, erinnert durch ihren Namen nicht minder an jenen bedeutungsvollen Act, der eine dynastische Abzweigung unseres Fürstenhauses zur Folge hatte: ihr Vater war der Redigent des Hamburger Vergleiches und hat darin jedenfalls eine mindestens zweifelerregende Rolle gespielt, indem er nicht lange hernach von Herzog Adolf Friedrich zu Mirow ins Lager seiner Vettern nach Schwerin überging.

Trotzdem hat der Landrath v. Jasmund die Tochter des nicht mit Glückwünschen Scheidenden heimgeführt; Frucht ihrer Ehe sind sämmtliche v. Jasmunds der späteren Generationen, indem Karl allein unter 3 Brüdern den Stamm fortsetzte. Die einzige Tochter des ältesten: Botho Christoph kennen wir (Bd. IV, S. 443 f.) als Stammmutter des ganzen v. Oertzen-Kotelower Hauses; von Adam Friedrich zu Trollen-

[1]) So das sehr gut und wohl unmittelbar unterrichtete Universal-Lexikon. Die sich wiederholt in secundären Aufzeichnungen findende Notiz, auch Henning Ernst I. habe studirt, scheint bei dessen früh beginnender und ausschließlicher Militärthätigkeit auf Verwechselung zu beruhen.

[2]) Vermählt am 19. Juli 1703, nach v. Hoinkhusen, dessen reichliche, präcise und einander stützende Daten in dieser großen Personengruppe alles Vertrauen verdienen. Darum ist (s. die Uebersicht Bd. IV, S. 446) auch wohl an dem von ihm überlieferten Heirathsjahre für Henning Ernst II. v. Oertzen festzuhalten, nicht nach Analogie von Henning Leopold v. Oertzen und der v. Jasmund-Trollenhagen auch die Heirath von deren Cousine in 1736 zu verlegen. Freilich würde sie dann dem Tode ihres Schwiegervaters ziemlich rasch gefolgt sein.

hagen (Bd. V, S. 7) stammt die mittlere der drei Frauen Henning Leopold's v. Oertzen zu Blumenow; und unter Henning Ernst's II. Schwägern war Christoph Ezhard (friesischer Name, vom Großvater v. Petkum stammend) v. Jasmund mit einer Tochter (Bd. IV, § 368) des männlich unbeerbten Hans Christoph v. Oertzen-Klokow vermählt. Er theilte das Schicksal seines Schwiegervaters, und daher stammt der große Erbjungfern-Proceß, welcher zeitweise das Einvernehmen in der ganzen Verwandtschaft zerstörte. — Stammhalter der v. Jasmund's war v. Oertzen's zu Helpte anderer Schwager, Karl Friedrich. Nachkommen von ihm finden sich mit der jüngsten Generation der v. Oertzen verschwägert.

Doch genug über das alte, im 16. Jahrhundert aus Rügen eingewanderte Geschlecht (mit den 2 Rauten im gespaltenen Schilde), das jetzt wieder das Land zu verlassen begann. — Jener Landrath Karl († 1732) auf Kamin, Möllenbeck, Riepke und Godenswege, demnächst in seinen Nachkommen auch Erbe der Rödliner Besitzungen, zählte unter seinen 9, von 1704 ab bis 1718 geborenen Kindern als zweites Sophie Auguste, am 17. Mai 1705 zur Welt gekommen nach v. Hoinkhusen[1]). Als Heirathstag giebt er den 8. Juli 1735 an, ein Datum, das sich nicht controliren läßt. Gedauert hat die Ehe nicht lange, indem der Gemahl am 6. Mai 1753 zu Neubrandenburg verschieden ist; 6 Jahre jünger als sie, ist er von der Wittwe noch um fast ein Viertel-Jahrhundert überlebt worden. Und 10 Jahre vorher (1766) ist auch schon die einzige, im ersten Jahre der Ehe (1736) geborene Frucht derselben gestorben: Marie Magdalena Elisabeth. Sie starb in weiter Ferne, indem sie nach dem im siebenjährigen Kriege gefallenen ersten Gemahl v. Brauchitzsch verschied als Gattin des in Constantinopel accreditirten Militärs v. Zechlin.

Auf diese Weise immer mehr vereinsamt, hat des

[1]) Eben dasselbe Datum und den Ort des Ereignisses als Kamin (bei Möllenbeck) haben die gräflich Lottum'schen Papiere (geführt in seiner Eigenschaft als Johanniter-Ordens-Kanzler, jetzt auf der königlichen Bibliothek zu Berlin). Dessen Gewähr beruht wohl auf den Angaben bei der Zeitungs-Anzeige vom Tode (1776) der Frau v. Oertzen.

Besitzers von Helpte Wittwe zwar dies Gut, das mit ihrem nunmehrigen Namen Jahrhunderte lang war verknüpft gewesen, demselben nicht mehr erhalten können, aber trotzdem ein sehr bewegtes und thätiges Leben geführt. Sie erinnert damit, wie durch ihre reichen Beziehungen nach Preußen hin sehr an ihre angeheirathete Cousine (S. 80) zu Golmitz. Wie dies Gut nebst Zubehör noch unter Einwirkung der Verwaltung durch Henning Ernst's I. Wittwe gestanden hat, so ergiebt sich hier Gelegenheit zu einem Rückblick auf die letzten Geschicke von Helpte und auf dasjenige von Grundbesitz, was die Wittwe v. Oertzen, geb. v. Jasmund, anscheinend an dessen Stelle zu setzen versucht hat.

Es sollen „mißliche Geldverhältnisse" (Bd. III, S. 352) gewesen sein, durch welche sich Henning Ernst II. im Frühjahre 1753 zur Veräußerung von Helpte bewogen fand. Der Contract vom 20. Januar, auf welchen sein Ableben am 6. Mai, und zwar zu Neubrandenburg, erfolgte, benennt als Kaufsumme 66,000 Rthlr. Erwerber war der aus Vorpommern stammende Lucius Arnold v. Rahden, dessen Geschlecht vermittelst einer, an den zu Mirow wohnhaften v. Kaiserling (Bd. V, § 447) vermählten Cousine bereits vorgekommen ist, indem sie Schwiegermutter eines v. Oertzen-Blumenow wurde. Seit 1783 von den v. Dewitz erworben, steht es jetzt in enger Verbindung mit dem benachbarten Milzow, welches letzteren schon seit längerer Zeit gehört.

Jedenfalls hat die Wittwe v. Oertzen, geb. v. Jasmund, an jenem angeblichen Vermögensverfalle ihres verstorbenen Gatten nicht Theil genommen. 1759 wird gesagt, sie habe ehemals „ihr Immobiliar in Meklenburg verkauft," um das Gut

Schöneiche

zu erwerben. Es liegt dasselbe in der Mark Brandenburg, ostwärts von Berlin und im Norden des bekannten Müggel-Sees. Sie gab dafür 33,000 Rthlr., davon 9000 Rthlr. in Anzahlung, hatte also hinreichendes Capital zur Disposition. Geschehen ist dieser Handel 1753; leider weiß man das genauere Datum nicht, vermag also nicht zu sagen, ob etwa noch Henning Ernst v. Oertzen selbst sich mit dem Project getragen habe, in die Mark überzusiedeln. Jedenfalls hätte

dies auf Grund der Habe seiner Frau geschehen müssen. — Welch eine neue Häuslichkeit diese als Wittwe sich dort gründete, ergiebt eine gelegentliche Erwähnung aus ihrem eigenen Munde. „Da ich meines seel. Schwieger-„sohnes, des in der Schlacht bei Collin (18. Juni 1757) „gebliebenen Artillerie-Capitains v. Brauchitzsch, hinter-„lassene 3 unmündigen Kinder, und darunter 2 Söhne, „zu Ew. Kgl. Majestät glorreichen Dienst mit erziehen „helfe," wandte sie sich verschiedentlich an den Preußischen Monarchen, ihr in ihren geschäftlichen Verwickelungen Hülfe angedeihen zu lassen. Mit denselben hatte es folgende Bewandniß.

Schöneiche hatte früher dem Geheimrath Schindler gehört, der es einem Waisenhause übereignete. Von diesem ging es auf einen Bankier Seegebart über, nach dessen Tode an seine Wittwe, geb. Fredersdorf, welche sich mit einem Werftler wieder verheirathete. Dies Ehepaar war es, von welchen die Wittwe v. Oertzen 1753 kaufte. — Die Zahlung eines Kaufgeldrestes von etwas über 20,000 Rthlr. war auf Mitte 1760 vereinbart worden; inzwischen hatte die Wittwe v. Oertzen auch ihrerseits wieder verkauft, und zwar unter Einholung königlicher Zustimmung, welche zur Veräußerung von Rittergütern an Bürgerliche nothwendig war. Ihr Abnehmer war nämlich der Oberamtmann Pahlmann, mit dem sie einen Preis von 37,000 Rthlr. nebst 500 Rthlr. Schlüsselgeld verabredet hatte. — Aus der Preisdifferenz gegen 1753 und bei Beachtung der jedenfalls den Credit drückenden Kriegsereignisse der inzwischen eingetretenen Periode ergiebt sich ohne Weiteres, daß diese nominelle Summe thatsächlich einen geringeren Baarwerth repräsentirt haben muß. Es fand sich bereits (s. S. 80) ein ähnlicher Fall, wo zwischen Personen, die in Geldverpflichtungen standen, schwere Differenzen wegen der damaligen Münzverschlechterung ausgebrochen sind.

So auch hier. Schon wegen der Zinsen auf den Preisrückstand, sowie angeblicher Deterioration des übernommenen Gutes befand sich die Wittwe v. Oertzen mit ihren[1]) Vor-

[1]) Außerdem auch mit dem Besitzer der „Ravensteinschen Erb-Mahl- und Schneidemühle" im Orte. Für 1754—59 war dieselbe

besitzern in Streit. Es scheint 1753 auf „neue Friedrichs-d'or" (zu 5 Rthlr.) abgeschlossen zu sein; 1762 wurde daraufhin gegen das nunmehr courante Geld 36 pCt. Agio verlangt, die Wittwe v. Oertzen zur Berichtigung eines Zuschusses von gegen 4000 Rthlr. in Anspruch genommen. — Schon 1759 sagt die Behörde von ihr, „sie könne (der „früheren Streitigkeiten halber) wohl nicht zahlen, und „werde das Gut los sein wollen." Eine Beschäftigung mit dieser Angelegenheit hat damals der König mit dem Bemerken abgelehnt, es „wäre anjetzo nicht Zeit," ihm damit zu kommen; befand man sich doch Angesichts der Ereignisse von Kay und Kunnersdorf. Denn jener Bescheid trägt zwar kein Datum, aber der Bericht, worauf er erging, datirt vom 21. Juli 1759.

Drei Jahre später (10. März 1762) ist das Berliner Kammergericht angewiesen worden, sofort Verhör anzusetzen und schleunigst zu entscheiden. Die Wittwe v. Oertzen hatte gebeten, nach der „bekannten Interims-Verfassung" für die Gerichte den Proceß zu „coupiren." Es handelte sich immer noch um die Agio-Frage; die v. Oertzen saß in der Klemme zwischen ihren einstigen Verkäufern und ihrem Abnehmer, dem Oberamtmann Pahlmann. Letzterer scheint völlig in ihren Contract eingetreten zu sein, abgesehen von der Höhe des Kaufpreises, dessen Regulirung nach Maßgabe des wirklichen Geldwerthes die Parteien beschäftigte. Die Werstler, Verkäuferin der v. Oertzen, hat schließlich auf alle Agio-Ansprüche gegen diese verzichtet; nicht aber Pahlmann, der die oben erwähnte Summe von 4000 Rthlr. offenbar am Kaufpreise gekürzt haben wollte. Welches der Ausgang der Sache war, steht dahin. Man sieht nur, daß der Wittwe v. Oertzen vorübergehender Versuch, dort Wurzel zu fassen

(ihr Kaufwerth wird zu 4000 Rthlr., im Verlaufe des Krieges bald nur noch zu etwas über 2000 Rthlr. angeschlagen) verpachtet. Die eigentliche Grundherrschaft scheint dem königl. Amte Mühlenhof zugestanden zu haben; die Wittwe v. Oertzen nahm für ihr Gut Schöneiche u. A. ein Vorkaufsrecht an der Mühle in Anspruch. — Die Differenz wegen Deterioration des Gutes kommt dadurch zum Ausdruck, daß die Wittwe v. Oertzen eine Quantität Bauholz, welche die Werstler hatte schlagen und auf Gebiet des königl. Amtes Köpenick zum Müggelsee abfahren lassen, mit Beschlag zu belegen bat.

und durch wirthschaftliche Bemühungen ihre Einkünfte und ihrer Nachkommen Erbtheil zu mehren, bei ihr nur unangenehme Erinnerungen hinterlassen haben kann.

Es berührt angenehm, zu sehen, daß nach dieser Enttäuschung die Anhänglichkeit an das alte Heimathland hervorbricht. Freilich ist nicht auszumachen, ob sie sogleich und trotz ihrer Beschäftigung um ihre verlassenen Enkel v. Brauchitzsch nach Strelitz als Oberhofmeisterin sich begab. Indeß läßt sich die eigenthümliche Complication von Daten und Umständen beachten, welche mit diesem ihren Entschlusse in Zusammenhang stehen müssen. — Ende 1752 wurde zu der Regierung von Meklenburg-Strelitz Adolf Friedrich (IV.) berufen durch das Ableben seines gleichnamigen Oheims. An der Leichenwache für diesen hat mit 3 Namensgenossen (s. Bd. V, S. 230) noch Theil genommen der „von Oertz „auf Helpt." Es war auch für ihn gewissermaßen ein Abschied vom Lande und vom Leben. Denn jene Vasallenpflicht wurde vom 24. Januar bis 6. Februar 1753 geleistet; am 20. Januar (vermuthlich behufs Uebergabe zu Johannis) hatte sich v. Oertzen schon seines Gutes entledigt, und am 6. Mai darauf ist er bereits verstorben. Vielleicht ist der letzte seiner dem Landesherrn geleisteten Dienste Anlaß gewesen zu seiner tödtlichen Erkrankung. — Der neue Landesherr, Adolf Friedrich IV., der bekannte (1794 kinderlos gestorbene) Repräsentant einer für das Land so wohlthätigen Aufklärung besserer Art und seine in Originalität mit ihm wetteifernde fürstliche Schwester wurden die Mittelpunkte des Kreises, in welchem schon ein v. Oertzen[1]) als Hofmarschall eine bestimmende Person abgab. Die geistigen Anregungen, welche diesen Cirkeln in reichem Maße anzumerken sind, werfen auch auf die Sinnesart der neuen, vielleicht seit 1770 dort anwesenden Oberhofmeisterin ein Licht, welches nicht bloß geschäftliche, sondern auch ästhetische Rührigkeit vermuthen läßt.

Ein eigenthümlich tragisches Ende ist der Wittwe des

[1]) Victor Wilhelm von Barsdorf und Gotthun (s. Bd. IV, § 372). Die Nichterwähnung der Frau v. Oertzen, geb. v. Jasmund, in dem dort citirten Reisewerke Nugent's schließt deren Erscheinen zu Neustrelitz vor 1766 ohnehin aus.

Henning Ernst II. v. Oertzen beschieden gewesen. Unter dem, unsere über ihre Geburtszeit bekannten Daten bestätigenden Altersvermerk von 71 Jahren und beim 27. Januar 1776 verzeichnet das Neustrelitzer Kirchenbuch, es sei „die Frau „Oberhofmeister v. Oertz — — gestorben, nachdem sie „sich in großer Schwermüthigkeit den 23. Januar mit „einem Messer verwundet. Ihr Ende war mit reuigem „Bekenntniß der That und in freudigem Glauben." Bald, zu Anfang der 80er Jahre, schieden auch der Hofmarschall v. Oertzen und seine Gattin, geb. v. Bülow, dahin; aber seit der Zeit hat in der fürstlichen Residenz der Name nicht aufgehört, zu den ständigen Erscheinungen zu zählen. Der nächste und bedeutendste war der Staatsminister August (Otto Ernst) auf Klokow (Bd. IV, § 389), der durch den Namen seines Besitzes sowohl wie seiner (ersten) Gattin, Charlotte v. Jasmund, an die hier behandelte Dame gemahnt. Das Andenken an diese als leibliche Mutter konnte bei ihrem Ableben von Niemand gepflegt werden; sogar um 10 Jahre wurde von ihr überlebt das einzige Kind:

34) Marie Magdalene Elisabeth.

25.

August Friedrich.

1713—14.

§ 604. G. XVI.

Von ihm und seinem gleichfalls ganz jung verstorbenen Brüderchen (§ 605) giebt v. Hoinkhusen die ganz genauen und daher vertrauenswerthen Daten über Geburt und Ableben. Von August Friedrich soll seine Mutter Marie Agnes, geb. v. Blücher, entbunden sein am 10. März 1713; seinen Tod verlegt der Gewährsmann auf den 2. August 1714. — Auffällig ist unter seinen Namen der erste: August, welcher bei ihm wohl zum ersten Male für die in Meklenburg verbliebenen Linien sich constatiren läßt. Im Sächsischen (vgl. Bd. V., § 517 und 521) erklärt sich sein Auftreten leichter aus der im dort regierenden Hause seit Jahrhunderten be-

stehenden Ueblichkeit desselben. — Im mütterlichen Hause des Täuflings, den v. Blücher-Sukow, findet er sich jetzt auch noch nicht. Wohl aber Friedrich (s. § 605); doch könnte er bei August Friedrich v. Oertzen auch auf seinen Vaterbruder (§ 589) Balthasar Friedrich zurückgeführt werden.

26.

Friedrich Leopold.

1716—17.

§ 605. G. XVI.

Während die beiden älteren Kinder von Henning Christoph v. Oertzen noch zu Neuensund geboren sein müssen, das er bis 1715 bewohnte (s. S. 24), ist ein Jahr nach dessen Aufgabe und Verlegung des Wohnsitzes nach dem wiedereingelösten Helpte ihm hier noch ein Kind geboren. Wie das vorhergehende (§ 604) und zufolge demselben Gewährsmann lebte es nur kurze Zeit: vom 19. October 1716 bis zum 12. Februar 1717. — Was seine Vornamen anlangt, so stammt deren zweiter sicher aus der väterlichen Familie, speciell dem Oheim (§ 587) Siegfried Leopold. Auch den andern, Friedrich (vgl. § 604), kann er aus dieser Gegend erhalten haben; wahrscheinlicher ist jedoch, daß er von dem Mutterbruder Friedrich Ludwig v. Blücher herrührt, dem Haupt und Fortpflanzer des Hauses Sukow.

27.

Friedrich.

1712—79. (Graf: 1733.)

Gem. 1, 1734: Marie (Gräfin) v. Swaan (gestorben oder geschieden um 1750);
2, 1752: Sophie Amalie Gräfin v. Brockdorf († um 1790).

§ 606. G. XVI.

Aus der Ehe des dänischen Generals Balthasar Friedrich v. Oertzen mit der Gräfin Friis (v. Frisenborg) ging

schon ein Jahr nach deren Abschluß (1711) ein Sohn hervor, dessen Geburt die Informationen v. Hoinkhusen's auf den 1. Juli 1712 verlegen. Es sind ihm noch drei Brüder gefolgt; Schwestern, soviel man weiß und wie auch die Jahresfolge sämmtlicher bekannter Sprossen es ausweist, augenscheinlich nicht. — Der Aelteste war zu großen Dingen vorbehalten, soweit es auf äußere Rangzeichen ankommt; halten wir uns bei deren Verfolgung an das Referat des offensichtlich gut unterrichteten v. Hoinkhusen.

Die hervorragende Stellung von Friedrich's v. Oertzen Vater brachte ihm schon in den Kinderjahren Pfründen-Bezüge ein. Denn er „ward 1720 mit der Anwartung „auf ein Canonicat des Domcapitels zu Hamburg ver„sehen. — Bekam nachher die Charge eines Königl. däni„schen Cammerjunkers, ward darauf Etats-Rath, Cammerherr „und Amtmann zu Coldingen" (in Nord-Schleswig). v. Hoinkhusen erwähnt dann noch seine Erhebung in den Grafenstand (1733) und seine erste (1734) Vermählung; die mit seinen Nachrichten parallel laufenden, theilweise abweichenden Ueberlieferungen hinsichtlich der obigen Punkte erfordern eine kurze Erörterung, bevor man sich zu seiner späteren Lebensperiode wendet.

v. Pentz hat seines Vorarbeiters in der Genealogie Papiere nach besten Kräften ergänzt, dabei die dreifache Ernennung zum Etats-Rath u. s. w. in 1735 verlegt, sich dann aber wieder selbst verbessert und nur die Creirung zum Kammerherrn in diesem Jahre erfolgen lassen. Im Wesentlichen basiren sie auf den Nachrichten, welche in die Woltower Genealogie übergegangen sind; auch die verschiedenen genealogischen Handbücher älterer und jüngerer Zeit stimmen mit dem so gewonnenen Stamme von Nachrichten im Großen und Ganzen überein. Eingehendere Kritik an ihnen[1]) und ihren Zusammenhängen zu üben,

[1]) Beachtenswerth ist jedoch die Verwechselung, welche das „Universal-Lexikon" (s. S. 28) vom Jahre 1740 begeht, indem es seine (erste) Gattin eine geb. v. Jasmund nennt, also von Henning Ernst's II. (§ 603) Verbindung ausgeht. Es verlegt auch den Scheidungsversuch in die Zeit „vor ungefähr 6 Jahren", also besten Falles unmittelbar nach dem Eheschluß: eine an sich unwahrscheinliche Sache.

wird unnöthig sein, solange nicht authentische Quellen vorliegen; doch führen wir die Quellen nebenbei an.

Nach dem „Genealogischen Archivarius", einer gleichzeitigen periodischen Schrift, erfolgte in der That die Ernennung v. Oertzen's zum Kammerherrn 1735. Am 31. März 1747, dem ersten auf dem Throne gefeierten Geburtstage Königs Friedrich V., und laut einer (Bd. I, S. 26 mitgetheilten) Inschrift erhielt der Graf v. Oertzen den Danebrog-Orden; Stiftsamtmann von Ripen wurde er am 19. October 1750, aber bald wieder nach Kopenhagen zurückberufen[1]), indem er (Mai 1754) die Ernennung zum Ceremonienmeister empfing. Als im October 1760 das Fest 100jähriger Einführung einer souveränen Regierungsform begangen wurde, erhielt nebst manchen andern der Graf v. Oertzen den Charakter eines Geheimen Rathes (alles dies nach dem „Geneal. Archivarius"). Wieder an einem Königs-Geburtstage, am 31. März 1761, erhielt er den Orden „de l'union parfaite", welcher von der Königin-Wittwe verliehen wurde. Eben diese Auszeichnung war bereits am Geburtstage von 1756 der Gattin des Grafen v. Oertzen zu Theil geworden, auf deren Namen und Lebensverhältnisse jetzt die Aufmerksamkeit zu lenken ist.

Da in seinem Grafen-Diplom (s. unten) vom Frühling 1733 erst von seiner etwaigen Gattin die Rede ist, so muß seine Verehelichung erst später stattgefunden haben. v. Hoinkhusen wird also auch hier gut unterrichtet sein, wenn er seine Vermählung ins Jahr 1734[2]) setzt; und die Namen seiner Gattin, welche er giebt: Marie (v.) Swaan, sind auch sonst gut bezeugt. Was weiter vorging, sei nach der Version erzählt, welche die Woltower Genealogie aufbewahrt hat. Denn ihr Verfasser war im Allgemeinen

[1]) Wenn nicht etwa seine „Residenz" in Jütland überhaupt und immer für ganz überflüssig gehalten worden ist. Die damit verbundenen Bezüge, auf welche es wohl hauptsächlich ankam, behielt er trotzdem gewiß bei; 1756 wird er noch Stiftsamtmann genannt.

[2]) Und zwar wird wohl der 5. August das richtige Datum sein, wie v. Pentz verbessert. v. H. hatte den 1. Juli gesetzt, augenscheinlich in Verwechselung mit des Grafen v. Oertzen Geburtstag (s. oben). Die Woltower Genealogie verflacht den ganzen Zusammenhang in eigenthümlicher Weise.

sichtlich gut informirt, obgleich hier die genaueren Jahresangaben fehlen; denn sie läßt ihn erst 1735 in den Grafenstand erhoben werden: „da er sich mit Marie von Swaan, einer „Wittwe des Königl. dänischen Obristen von Friis vermählet „gehabt. Es entstand aber eine Uneinigkeit zwischen diesem „Ehepaar, weshalb seine Gemahlin auf eine Ehescheidung „antrug, so von dem Höchsten Gericht mit Bestrafung der„jenigen Advokaten, so diesen Proceß geführet hatten, zwar „verworfen, jedoch eine Trennung von Tisch und Bett „erlaubt wurde; worauf sie in der Folge zu Copenhagen „unter dem Namen: Frau von Swaan lebte, er sich aber „in Holstein aufhielt." — Die Geschichte mit der dauernden Trennung, aber nicht erkannter völliger Scheidung wird das Charakteristische und auch Richtige an dieser Meldung sein. Beträchtlich frühere Quellen sind in dieser Hinsicht unvollständig, aber von Werth für die Feststellung des Zeitpunktes. Daß der Vorfall ziemlich bald nach der Hochzeit gespielt hat, ergiebt sich schon daraus, daß bereits im „Genealogischen Archivarius" für 1735 (S. 266) folgende Nachricht steht: „— — Hierbey merken wir zugleich Fol„gendes an: daß in der zwischen dem Kgl. Cammerherrn „Friderico Grafen von Oertzen und dessen Gemahlin bisher „geführten Proceß-Sache das Urtheil dahin ausgefallen, „daß die von der Frau Gräfin, als Implorantin, gesuchte „Ehescheidung abgeschlagen, die beyderseitigen Procuratores „aber, weil sie diese Sache angenommen, jeder zu Erlegung „[von] 100 Rthlr. Strafe condemnirt werden."

Das „Universal-Lexikon" (1740, s. oben und S. 28) hat die Notiz in der Gestalt übernommen, daß sie den Vorgang auf 6 Jahre hinter sich weist. — Nach diesem Sachverhalt kann kein Zweifel bestehen, daß schon im Laufe des ersten Jahres der Ehe derartige Zwistigkeiten zwischen den Gatten Platz griffen, welche ein weiteres Zusammenleben unmöglich machten. Weitere Momente aus den dürftigen Andeutungen herausrathen zu wollen, möchte eine müssige Mühe sein; nur die Unbeerbtheit dieser und der zweiten Ehe v. Oertzen's dürfte in Zusammenhang mit den jedenfalls weithin Aufsehen erregenden Vorgängen stehen.

Denn daß der Graf v. Oertzen überhaupt keine Nach-

kommenschaft hinterließ, steht hinreichend fest. v. Hoinkhusen sagt über v. Oertzen's erste (ihm natürlich, da er etwa 1743 starb, allein bekannte) Ehe: „Sie haben aber keine Kinder „erzielet." Aehnlich die Woltower Genealogie, welche, obwohl sie den Grafen v. Oertzen erst 1780 (statt 1779, s. unten) sterben läßt, hinzufügt: „Da er mit seiner vor„benannten Gemahlin keine Kinder gezeuget, so ist der gräf„liche Nahme mit ihm erloschen." Gleichwohl aber steht fest, daß v. Oertzen noch zum zweiten Male verehelicht gewesen ist.

Wiederum der schon erwähnte „Genealogische Archivarius" (Jahrgang 1754, S. 123) ist es, der die Nachricht bringt: „Friedrich Graf von Oertzen, dänischer Cammerherr, ver„mählte sich am 5. April 1752 mit Sophie Amalie, des „Grafen Christian Friedrich's v. Brockdorf, weyland Königl. „dän.[ischen] Geheimden Raths, Tochter." Dieser hochstehende Würdenträger ist derjenige, welcher im Jahre 1727 das (Reichs-)Grafen-Diplom für seinen Ast des alten Holsteinischen Geschlechtes erworben hatte. Er war bereits todt seit 1750, seine Gattin Ulrike Eleonore geb. v. Völkersam (aus einer österreichischen Sippe) seit 1733. — Der Verfolg seiner Stammreihe führt zur Kenntniß engster Beziehungen mit einem andern altmeklenburgischen Namen, nämlich den v. Hahn der Linie Diekhof. Bald hernach ausgestorben (s. Lisch, v. Hahn Bd. IV. ꝛc.), sind dieselben in einer Weise mit den Holsteinischen und Dänischen Hofe maßgebenden Geschlechtern (Rantzau, Ahlefeld, Buchwald) kreuz und quer verschwägert, welche kaum zur Uebersicht zu bringen ist.

Genug, daß des gegrafften Geheimraths v. Brockdorf Sohn Christian Ulrich nacheinander (1758—86 und 1787—98; er selbst starb 1808 als Geh. Conferenzrath und Besitzer von Kletkamp) eine Tante und eine Nichte v. Hahn (beide mit Georgine unter den Vornamen) zur Gemahlin gehabt hat. Von der älteren derselben liegt ein Brief unter den Papieren auf dem Schlosse Neuhaus in Holstein, dem bekannten Sitze der nahestehenden gräflichen Linie v. Hahn; er datirt vom 4. October 1779 und enthält u. A. die Nachricht: „Le comte Oertz est mort." Diese von einer so nahe verschwägerten Dame ausgehende Nachricht muß

bestimmend sein, will man Friedrich's Grafen v. Oertzen Ableben der Zeit nach feststellen. Sonst findet sich in der (1782 abgeschlossenen) Woltower Genealogie die Nachricht, im Anschlusse an die Geschichte von der Scheidung seiner ersten Gattin, daß er sich „in Holstein aufhielt, woselbst „er Schulden halber in Einlagen (d. h. persönliche Haft) „gerieth und 1780 dorten verstarb." Das Uebrige wird nicht zu bezweifeln sein; nur hat sich wohl in Folge verspäteter Nachricht von dem Todesfalle über dessen Zeit ein Irrthum gebildet.

Als letzte positive Nachricht aus seinem Leben, sowie auch als Zeichen seines Antheils an geistigem Leben ist seine Betheiligung an einem geschichtlichen Werke[1]) als Subscribent anzusehen. Er heißt hier: „Se. Excellenz, Herr „Graf von Oertz, Geheimer Rath und Ritter, auf

Freudenholm."

Dies Gut liegt im Holsteinschen, südöstlich von Kiel und Preetz, in der Parochie des letzteren Ortes. Etwas landeinwärts von der (s. § 609) großen Reihe adeliger Höfe entfernt, welche den Ostseestrand begleiten, hat es dafür Wasser genug um sich. Seinem romantischen Namen entsprechend, liegt es auf einem schmalen Landsattel zwischen dem Preetzer und (nordöstlich) Fuhlen-See. Selbst nicht von bedeutendem Areal, gehörte es früher zu dem v. Rantzau'schen Rethwisch. Mit diesem zusammen seit 1733 in Händen des Baron Güldencrone, ging es, während das Hauptgut an die v. Bülow kam, 1750 an den Grafen v. Oertzen über. Man weiß dann nur, daß Freudenholm noch von ihm auf seine Wittwe, geb. v. Brockdorf, vererbt worden ist, und daß diese es an einen Völkers verkaufte. Auch er starb, und dessen Wittwe verkaufte 1792 wieder. Das ist das erste fixirte Datum, welches sich in der Folge findet.

Es läßt sich dermaßen wohl der Verbleib und die Kinderlosigkeit des Grafen Friedrich v. Oertzen aus seinen beiden Ehen constatiren, nicht aber das Schicksal seiner

[1]) s. Christiani, Geschichte von Schleswig und Holstein, Theil 2. erschienen 1776), zu Anfang.

Gattinnen. Die erste muß, wie erwähnt, um 1750 gänzlich aus allen Beziehungen zu ihm geschieden sein, indem er zu der zweiten Verbindung freie Hand erhielt. Man muß auf jene Gräfin Swaan, verwittwete Friis, noch einmal zurückkommen, indem ihre Person in unmittelbarster Beziehung zu dem Ereigniß steht, welches am meisten die Aufmerksamkeit der Geschlechtsgenossen auf sich zu ziehen geeignet ist. Es liegt der auffallende Umstand vor, daß schon 1733 die Erhebung Friedrich's v. Oertzen zum Grafen erfolgte, erst 1734 seine Verehelichung, und daß dennoch die Schildzeichen von deren Angehörigen eine bedeutsame, ja überwiegende Stelle in v. Oertzen's neuem Wappen einnehmen. Es läßt sich daraus soviel folgern, daß die Verbindung eine lange vorbereitete war, aber eigenthümlicher Weise so rasch wieder zu Scheitern ging.

Denn daß v. Oertzen zur Zeit, wo er das dänische Grafen-Diplom erhielt, entsprechend seinem Alter von erst 21 Jahren, noch unvermählt war, geht aus dessen Wortlaut (cum uxore, quam ducet, s. unten) deutlich hervor. Wir wenden uns zu ihm selbst[1]; die hauptsächlichsten Stellen desselben sind: „His literis patentibus — testamur — — quandoquidem nullo majori incitamento ad virtutem acuuntur stimulanturque mortalium animi, quam honore et gloria, et generosa pectora tum demum confidentiori ad gloriae honorisque templum impetu feruntur et ad famam per illustria facinora grassantur, quando se regalis dextrae purpureaeque contactu sublevatos sentiunt evehique supra caeteros publico applausu, quos propria virtus jam dudum prae aliis eminere fecit:

Ergo nos ad grate fideliterque nobis dilectum, nostri cubiculi nobilem Friedericum de Oertz, sceptri nostri apicem porreximus eumque jam comitem creamus, renuntiamus splendidoque comitiva corona sertoque cingimus, ornamus et praedictum Fridericum de Oertz cum uxore, quam ducet, liberisque legitima connubio pure nascendis,

[1]) Der volle Wortlaut wird in den Anhang (Nachträge u. s. w.) aufzunehmen sein, falls bis dahin der noch nicht zu erhaltende Text des Gräflichen Diploms für die Sächsische Linie gleichfalls vorliegt.

maribus et foeminis u. s. w. Die Formeln — hinsichtlich z. B. der Erblichkeit bloß auf die Descendenz lautend — sind die üblichen. Von dem neuen Wappen (clypeum gentilitiaque insignia auximus — — prout hic depicta vivisque coloribus repraesentata exstant) heißt es folgendermaßen (wir schießen Erläuterungen ein nach Maßgabe der Besprechung bezw. Abbildung in Bd. I, S. 26 und Tafel II) „Estque clypeus, quam duo, sertis (Kränze) succingulis (als Hüftbänder) redimiti atque clavis minaces sylvicolae (sogen. „Wilde Männer") sustinent, in quatuor areas (Felder) divisus: Primae, quae auro fulget, areae partem infimam distinguit trabs caerulea, cui ruber insidet sciurus (Eichhörnchen), qui nucem rodit. — Altera, quae caerulea est, cygnum (Schwan), collari aureo coronatum atque colliculo aureo instantem exhibet. — Tertia quae rubet, saxum erigit, quod argentea occupat upupa galeata (Kibitz). — Quarta sive ultima area eadem est quae prima. — Medioque clypeo minus, quod etiam rubet, appenditur scutum (das Schildlein) comitiva corona (Grafenkrone) ornatum, in quo se extendunt brachia duo armata, quae annulum aureum summis ostendunt digitis (das Stammwappen, die geharnischten Arme). — Die drei Helme (mit je 11 Spangen: undecim apertae cancellis galeae) tragen: prima duas promoscides (Elephantenrüssel, Hörner) auro tinctas, quas medias caeruleus distinguit color; altera brachia — — (wie im Schildlein); tertia vero collum cygneum auro coronatum attollit." Die Ausfertigung lautet: Dabantur in arce nostra regia Friederichsberg, die vigesimo septimo Aprilis, anno salutis millesimo septingentesimo trigesimo tertio, regni vero nostri tertio." (27. April 1733.)

Die Combination des Stammwappens der v. Oertzen mit dem seines Schwiegervaters v. Swaan, das ein redendes ist, liegt auf der Hand. Ebenso bedeutet der Kibitz in seiner dänischen Benennung (s. Bd. I., a. a. O.) die dort einheimische Familie (v.) Wibe, welcher also die Schwiegermutter v. Oertzen's, des v. Swaan Gattin, angehört haben muß. — Endlich wurde, um ein recht opulentes Emblem herzustellen, auch noch das Wappen (ein Eichhörnchen) der v. Friis

aufgenommen, welchem Geschlecht sowohl v. Oertzen's Mutter (s. v. S. 28) wie der erste Gatte seiner in Aussicht genommenen Gemahlin angehörte.

28.

Nicolaus Adolf.

1714—43/4 (?).

§ 607. G. XVI.

Am 16. April 1714 geboren, trat der zweite Sohn des Generalmajors Balthasar Friedrich v. Oertzen in dessen Fußtapfen, um sein Glück in der dänischen Armee zu machen. Es existirt die Ueberlieferung[1]), er sei 1743 oder 1744 gestorben; die Woltower Genealogie spricht ihm Nachkommenschaft ab und wird damit wohl Recht haben. — Das „Universal-Lexikon" (s. S. 28; mithin etwa 1740) kennt ihn als Major in dänischen Diensten, und die Woltower Genealogie führt die beiden, sich gegenseitig als zuverlässig garantirenden Notizen an, er habe 1734 als Major bei der Cavallerie gestanden und sei als General-Adjutant mit dem General (Joachim) v. Mörner an den Rhein gegangen. Das war der Höchstcommandirende des Corps von 5 Regimentern, welche Dänemark dem Deutschen Reiche gegen Subsidien-Zahlung in Dienst gab für den Krieg, welcher um die zwischen August III. von Sachsen und Stanislaus Leszinsky um die Polnische Krone an Rheine ausgefochten worden ist. Der lässige Gang der Operationen hat die im Felde stehenden Truppen mehr durch Excesse in den befreundeten Landschaften, als durch Kriegsthaten untereinander concurriren sehen; nach längerem Campiren im Badenschen, dann in Darmstadt kehrte man 1735 ohne Lorbeern heim.

Die Nachwirkung dieser Ereignisse giebt sich für die 8 übrigen Lebensjahre, welche man v. Oertzen noch giebt, in eigenthümlicher Weise zu erkennen. Es hat sich die Nachricht erhalten, er sei in Preußische Dienste übergetreten. Es fehlt an Mitteln, diese Angabe zu controlliren;

[1]) Lisch und Wedemeier, Mecklenb. Schlösser, unter Kittendorf; Herkunft derselben ist aus des ersteren Nachlaß nicht zu fixiren gewesen.

man wird an die ziemlich ähnliche Lage der Nachrichten über einen Vetter (§ 602) erinnert, welche sich mehr als unwahrscheinlich erwiesen. Vielleicht liegt auch für Nicolaus Adolf eine Verwechselung vor.

29.

Ludwig Christian.

1717—75.

§ 608. G. XVI.

In den Papieren, welche auf die Sammlungen eines v. Brauchitzsch (s. § 613) zurückgehen, hat sich die nicht unwahrscheinliche Notiz erhalten, zweie der Söhne Balthasar Friedrich's v. Oertzen hätten studirt. Insbesondere auch Ludwig Christian, welchen das „Universal-Lexikon" (1740, s. § 589) als Kammerjunker kennt. — Die Woltower Genealogie charakterisirt ihn ebenso, und zwar bei „der Königin", demnächst „Land- und Conferenzrath." Obgleich Ludwig Wilhelm genannt (woraus sich als sein Rufname der erste: Ludwig zu ergeben scheint), ist er es ferner unverkennbar, der im März 1755 dänischer Commercienrath (wohl Conferenzrath zu lesen!) genannt wird, als er zum Stifts-Amtmann von Nyköping auf Falster bestellt wurde. Er war bisher Amtmann zu Wordingborg[1]) gewesen; auch „Tryggevelde", welches ein jetzt eingegangener Hof dort in der Nähe sein wird.

Die Stiftsämter bilden eine Art obere Verwaltungs-Instanz (hervorgegangen aus den alten Bischofssitzen, im Gegensatz zu den Lehnsvogteien des Königs) über den untern; es war also die Versetzung v. Oertzen's von 1755 ein Avancement. — Den titeldurstigen Verhältnissen seines nicht so sehr von ihm gewählten, als durch seine Familienverbindungen ihm zugewiesenen Vaterlandes entsprechend, hat er nunmehr Auszeichnungen erlangt und damit seinen Namen uns mehrfach überliefern lassen. — Im Rittersaale

[1]) Wo er vielleicht seinen jüngeren Bruder (§ 609) Konrad Henning ablöste. Wenn nicht gar bei allen den Meldungen einige Verwechselungen vorliegen, Alles auf Ludwig Christian zu beziehen ist.

des Schlosses Friedrichsborg zu Kopenhagen befand sich, bis der große Brand des Jahres 1859 alles zerstörte, auch der Schild] aufgehängt und mit den Emblemen des Danne-brog-Großkreuzes geschmückt, von „Ludovicus Christianus „v. Oertzen, anno 1763, den 31. Martii", dazu der Wahlspruch: „Vivit post funera virtus."

Das Wappen und seine Farben sind die herkömmlichen. — Wie bei seinem älteren gegrafften Bruder (§ 606) hat auch Ludwig Christian v. Oertzen den Orden an einem Königs-Geburtstage verliehen erhalten. Im Jahre 1769 kamen dazu die Abzeichen (vgl. S. 93), das „ordre de l'union parfaite". Mit der Meldung zu einem dieser beiden Daten verbindet sich die Angabe, er sei Geheimer Rath gewesen oder geworden; dies vermuthlich erst um 1765, zu Zeit seines 50. Lebensjahres.

Daß man über sein Alter nicht immer ganz im Klaren war, ergiebt sich aus dem Zusatze, er habe 55 Jahre (statt 58) gezählt, als er im April 1775 zu Kopenhagen starb. Unter keinen Umständen wird man ihm Nachkommenschaft, nicht einmal Eintritt in den Ehestand zuschreiben können. Die Gründe davon sind uns nicht erkennbar: vielleicht die nicht allzuglänzenden Verhältnisse der Familie überhaupt; oder aber auch das leichte Leben am Königlichen Hofe mit seinen sich immer wieder folgenden Cabinets-Katastrophen mögen daran die Schuld tragen, indem sie die Hofleute von den häuslichen Interessen abzogen. Vergebens sucht man aber auch v. Oertzen's Namen in den Annalen jener bewegten Periode, wozu er doch als Geheimer Rath hätte sollen prädestinirt sein; vielleicht zum Glücke seines Rufes. Denn auf den Thronwechsel von 1766 folgte die abenteuerliche Zeit eines Struensee, der Anfangs 1772 auf dem Schaffot endete. Nicht einen Monat später folgte ihm im natürlichen Tode der einst von ihm gestürzte Staatsminister, erst 1767 gegrafte Johann Hartwig Ernst v. Bernstorf. Dessen Neffe Andreas Peter († 1797) hat sein Werk fortgesetzt, nämlich Dänemark noch unter deutscher Führung zu behalten. Segensreich sind die Bestrebungen dieser beiden Männer insoweit für den Staat gewesen, als sie die Principien der Bauernbefreiung erst zur Probe auf eigenem Besitze, dann

in der königlichen Verwaltung zum Durchschlag brachten. — Doch alles dies konnte erst 1784 in Folge der allgemein bekannten, hier nicht zu erörternden Vorgänge zur Ausführung kommen; bis dahin hatte, als ein nicht unähnlicher Ersatz für Struensee, das Ministerium Guldberg den geistesschwachen König Christian VII. in Händen. Dessen Stiefmutter, die berüchtigte Margarethe Juliane, war die eigentliche Regentin; sie hätte fast den Krieg mit der jetzt in Rußland herrschenden Holstein-Gottorper Linie herbeigeführt. Dieser waren augenscheinlich (vgl. § 609) die v. Oertzen's näher attachirt; so erklärt sich vielleicht insbesondere Ludwig Christian's unbeachtete Existenz, die er während der Guldberg'schen Epoche endete.

30.

Konrad Henning.

1719 (— gegen 1800).

Gem. 1753: Sophie Magdalene v. Blome († 1808).

§ 609. G. XVI.

Bessere Kunde, als von den übrigen Kindern des Generalmajors v. Oertzen in dänischen Diensten, hat man von seinem jüngsten Sohne, welcher durch seine Nachkommen den ausländischen Zweig des Hauses Lübbersdorf noch auf eine weitere Generation gebracht hat. Laut gleicher Quellen, wie sie bei seinen Brüdern erwähnt wurden, geboren am 13. December 1719 und schon 5 Jahre alt des Vaters beraubt, hat er wohl keine allzuglänzende Jugend genossen; durch seine Verwandten gestützt, gelangte er zu einer Dienstcharge am königlichen Hofe. Am 30. Mai 1738 (oder schon 1737?) wurde er „zweiter Hofjunker" beim Erbprinzen von Holstein. Das ist (Karl) Peter (Ulrich), der 1762 ein so tragisches Ende an den Stufen des russischen Thrones nahm, worauf seine Gemahlin als Katharina II. für ein Menschenalter lang das Reich überkam. — Eben 10jährig, als v. Oertzen bei dem Prinzen in Funktion trat, hat letzterer ein Jahr hernach (18. Juni 1739) seinen Vater, Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorp, verloren. Was während

der Zeit seiner Unmündigkeit und bis zu seiner Uebersiedelung nach Rußland (1742) in seinem Erblande vorging, ist mehr bekannt als erbaulich; wir nehmen an, daß Konrad Henning's v. Oertzen junge Jahre ihn noch nicht viel Antheil daran nehmen ließen.

1751, im Februar, ward der Kammerjunker Konrad v. Oertzen Amtmann zu Wordingborg, nachdem der bisherige Amtmann Gideon v. d. Lühe[1]) Amtmann für Laland und Falster geworden war. Jene Stadt mit dem zugehörigen „Herrad" (Vogtei) liegt auf Seeland, dessen südlichstes, an Möen und Falster stoßendes Ende v. Oertzen's nunmehriger Wirkungskreis einnimmt. War er damit auch von der Hauptstadt Kopenhagen nicht allzuweit entfernt, so desto mehr getrennt von seinem wenigstens seit 1753 als solcher nachweisbarem Wohnort in Schleswig. In Erwägung dessen muß man annehmen, daß seine persönliche und dauernde Anwesenheit zu Wordingborg nicht gefordert wurde, vielmehr die Erträgnisse des Postens ihm mehr als eine Art Pfründe zu Erleichterung seines Haushaltes angewiesen worden sind. Noch wahrscheinlicher allerdings ist die Annahme, er sei Vorgänger seines Bruders (§ 608) Ludwig Christian zu Wordingborg gewesen und noch einige Zeit vor 1755, durch ihn abgelöst, der Freiheit hinsichtlich des Aufenthaltes wieder gegeben worden.

Die dunkle Zeit in seinem Leben, welche zwischen der Abreise seines fürstlichen Herrn (1742) nach Rußland und 1751 liegt, wird nur unterbrochen durch seine Beförderung zum Kammerherrn, mit welchem Titel er demnächst auftritt, obwohl der genauere Zeitpunkt für dessen Erwerbung unbekannt bleibt. Ob demnächst eine gewisse Entfremdung seiner Person und des Kopenhäger Hofes eingetreten ist, ließe sich vielleicht nach Analogie der bei einem Bruder (§ 608)

[1]) Aus dem Hause Fahrenhaupt-Dambek (bei Marlow bezw. Schwerin, 1700—55. Er war zugleich dänischer Kammerherr, Sohn von Otto Dietrich, der in der Schlacht von Gadebusch (s. S. 28) 1712 verwundet wurde und noch im gleichen Jahre starb. Von seiner Gattin, geb. du Puits, aus einem jüngst in Meklenburg eingewanderten Hugenotten-Geschlecht, schreibt sich der seltene Vorname des Sohnes her. — Der Rufname v. Oertzen's scheint dieser Meldung zufolge der erste, Konrad, gewesen zu sein.

hervortretenden Momente vermuthen. So lange er indeß Verwalter eines königlichen Amtes war, kann es noch nicht zum Aergsten gekommen sein. In diese Verpflichtungs-Periode fällt aber die Begründung anderer Lebensbedingungen für Konrad Henning v. Oertzen hinein, welche die nächste Beachtung erfordern.

Genau zur selben Zeit (15. Februar 1751), wo er zum Amtmann ernannt wurde, begegnet er nämlich auch schon als Besitzer von

Kaltenhof.

Das Gut liegt im sogenannten „Dänischen Wohld", der Landecke zwischen der Kieler Föhrde und derjenigen von Eckernförde. Auch der zugehörige Kirchort heißt Dänischenhagen; die dortigen Papiere u. s. w. geben nun Aufschluß über diese und jene Seite seiner Existenz. Von Mitte 1756 bis 1763 sind ihm hier 5 Kinder geboren worden; Spuren davon, daß auch einige Jahre später deren Zahl sich vermehrte, welche doch in jener ländlichen Gemeinde nicht zur Welt gekommen sein dürften, lassen darauf schließen, er habe den Ort verlassen müssen.

Zuletzt am 21. Januar 1766 in Kaltenhof und Dänischenhagen nachweisbar, war er inzwischen (1754—61) mit dem Titel eines Landrathes, dann (1762 und 63) als Conferenzrath betitelt worden. Sicher in Anlaß seiner nominellen Thätigkeit in der Verwaltung, für welche derartige Charakterisirungen gewiß häufiger als wirkliche Verdienste waren. Es wird dem auch entsprechen, wenn an seinem Wohnsitz er demnächst (1764—66) nur noch als Kammerherr erwähnt wird, unter Hinweglassung jener wohl nicht sehr imponirenden Titel.

Oder hat er etwa mit 1763 die Verwaltung von Wordingborg aufgeben müssen? Es interessirt das allerdings weniger, als die Frage, unter welchen Umständen er bald hernach von seinem Gute mag gekommen sein. An dessen Besitz knüpft sich für ihn ein merkwürdiger Act, welcher für seinen Namen fast größere Wichtigkeit hätte haben können, als seines ältesten erbenlosen Bruders Erhebung zum Grafen (§ 507). Denn während diese Auszeichnung mit dem Empfänger erlosch, kam Konrad Henning's versorgungs-

bedürftigen Kindern ihres Vaters Reception in die Schleswig-Holsteinsche Ritterschaft zu Gute. — Im November 1756 wurde auf deren Landtag zu Kiel der Beschluß gefaßt: „Da die eingeborene holsteinische Ritterschaft nach und „nach an einigen Geschlechtern abgenommen hat und ein „großer Theil der Rittergüter in den Händen auswär„tiger Besitzer sich befindet, deren Viele der Vorrechte der „inländischen Edelleute theilhaftig zu werden gewünschet," sei das Indigenat u. A. dem Landrath v. Oertzen auf Kaltenhof verliehen worden.

Durchmustert man die Reihen der alten Nobilitäts-Geschlechter in Schleswig-Holstein (mit Einschluß von Lauenburg, wohin z. B. die v. Schack gehören), so ist heute wie schon damals fast nichts mehr übrig, als die Namen der Ahlefeld (Flug und 2 Balken im Wappen), Buchwald (Bärenkopf), Rantzau (einfach gespaltener Schild), dann die v. Brockdorf (mit Fliegefisch) und v. Blome (Hund mit Halsband führend). Wie wir sie jetzt eng verbunden unter sich und mit zwei verschiedenen Zweigen der v. Oertzen finden, gemahnen ihre Namen an die Zeit (gegen 1600), wo der halbe Meklenburgische Adel mit ihnen und andern inzwischen erloschenen Holsteinischen Geschlechtern (v. Pogwisch, von der Wisch, v. Rathlow, v. Parkentin u. s. w.) durchsetzt waren. Diesmal war für Konrad Henning v. Oertzen seine Wahl unter den Töchtern dieses Landes, welche indeß wohl meist das Kopenhagener Hoflager verschönten, eine Stütze seiner Existenz. Denn seine Beziehungen zu dem Corps, in welches er nunmehr als völlig gleichberechtigter eintrat, fanden ihren Ausdruck insbesondere durch seine Vermählung. Sie geht der Indigenats-Verleihung um vieles, der Erwerbung von Kaltenhof wohl nicht wesentlich vorher. Beide Güter sowohl wie die Familien, welche zu ihnen in Bezug stehen, gleichen sich durch Lage und Herkunft; setzen wir dies in Parallele und gedenken daneben endlich eines Zusammentreffens mit einer anderen Linie v. Oertzen. Augenscheinlicher Weise nämlich stellt sie ein gar nicht fernes Verwandtschafts-Verhältniß her zu dem allerältesten — wenigstens nach vorwaltender Ansicht — Zweige des ganzen Geschlechtes v. Oertzen. Denn

eine Dame unter den v. Blome's aus Hagen war sicher eine Schwester von Hedwig Benedicta, geb. v. Brockdorf, die man als vermählt an den Wildfang Joachim Werner v. Oertzen kennen lernte, dem Schmerzenskind des Hauses Gerdeshagen-Roggow. Gerade um die Zeit, wo in Holstein des Helpter Kammerjunkers v. Oertzen Heirath verabredet sein muß, geschahen zu Roggow und Klein-Nienhagen die letzten Schritte, welche jene nicht gerade unglücklichen, aber zerfahrenen Eheleute fast wider ihren eigenen Willen in der nothdürftigsten Existenz sicherten (Bd. IV., § 234, bes. S. 56 und 66). Wie sie aus Testorf im westlicheren Wagrien stammte, so ging ihre Schwester als vermählte v. Blome noch weiter nach Kiel zu: an den Dobersdorfer See inmitten der sogenannten „Probstei." Es ist das der alte Landbesitz des Klosters Preetz, in welchem Enkelinnen von ihr, des Namens v. Oertzen, demnächst ihren Rückzugspunkt und letzte Ruhe finden sollten als Ausläufer ihres Stammzweiges.

Reihenweise liegen am Ufer des alten Wagrien's, nach Nordosten die wenig bewegte See in Sichtweite, die alten Höfe der zum Theil für sie namengebenden Geschlechter. So von Oldenburg ab nach Westen[1]) Ehlersdorf, Farve, Tesdorf, Futterkamp; von Lütjenburg an weiter: Panker, Schmool, Salzau, mit welchen man allmählich an die Preetzer Probstei-Dörfer gelangt. Von diesen aus westwärts oder sie durchsetzend schließen sich u. A. das seit lange v. Rantzau'sche Rastorf an der Schwentine; diese abwärts bezw. mehr nach Norden trifft man schon auf die Zubehörungen des v. Blome'schen Hagen, Dobersdorf u. s. w. — Ueber die Kieler Föhrde hinweg, bereits in Schleswig, lernten wir Kaltenhof kennen; im Südosten der Preetzer Landschaft aber eines Bruders von Konrad Henning, des einzigen Grafen Friedrich Gut Freudenholm (s. § 606).

Die Namen der v. Blome'schen Besitzung würden in alter Zeit nicht leicht zu finden sein, hielte man sich an

[1]) Das ebendort gelegene Lübbersdorf wird in auswärtigen Genealogien mehrfach als der Stammsitz der v. Oertzen des jüngsten Hauses Helpte angesehen; s. bei der Linie Kittendorf. — An Mecklenburg erinnern besonders die v. Bülow auf Kühren und v. Hahn auf Neuhaus. Beide, wie auch der Ort Rantzau liegen unweit Lütjenburg.

deren heutige Gestalt. Das Kirchdorf Probsteierhagen und das Gut Hagen bilden, dicht bei einander am Passader See hingestreckt und meistens durch deren Abfluß zur Ostsee getrennt, in mancher Beziehung eine Einheit. Sie hießen Anfangs bezw. Kerzenhagen und Grevenhagen; die Feldmark des letzteren, des heutigen adeligen Gutes, besteht aber zum größern Theile aus Partien, die dem benachbarten Schrebendorf entzogen sind. An der ganzen Constitution der Gemeinde wird man ein deutliches Bild der vielfach zerrissenen, aber alterthümlich gebliebenen Ortsverfassung jener Landschaft gewinnen können. — Bis zum 30jährigen Kriege hat das allmählich entstandene Wirthschaftsgut Hagen den v. Pogwisch[1]) zugestanden; dann kam es an die v. Blome, wohl durch eine „Erbjungfer". Etwa deren Urenkel muß der Christoph v. Blome gewesen sein, der ungefähr 1737 (nach seines Vaters Wulf Tode?) bis 1761 das Gut besaß. Wie letzteres Jahr in vielfacher Hinsicht für Holstein kritisch ist — es stand in Folge von Entzweiungen über das Land schon der Krieg zwischen Dänemark und Rußland vor der Thür —, so das erstere für den Anhang der großen Verwandten-Gruppe alter Familien, welche auf zweifachem Wege unsere Meklenburger interessirt. Denn 1737 (vgl. Bd. IV., S. 59) stand der Concurs des v. Brockdorf, Amtmanns zu Kuhof und Besitzers von Tesdorf, auf der Höhe; der Zusammenbruch seiner Existenz hat nicht bloß die Verhältnisse des v. Oertzen auf Klein-Nienhagen[2]) berührt: auch des dereinstigen Schwiegervaters des dänischen Kammerherrn von der Jung-Helpter Linie Finanzen mußten einen Ausfall erleiden. So mag denn Christoph v. Blome, wenn auch nicht mit ungenügenden Mitteln, so doch nicht unter so günstigen Umständen den väterlichen Besitz angetreten haben, wie es sonst wohl hätte geschehen können.

Die Schwester Sophie Magdalene war damals schon ins

---

[1]) Aus dem Hause Farve soll die Stammmutter der Linie v. Oertzen-Roggow (Bd. III., § 143) entsprossen sein. Besser bezeugt ist (ebend. § 145) deren Schwiegertochter v. d. Wisch aus Ehlersdorf.

[2]) Seiner Frau Bruder, Stammhalter der Linie, Heinrich Friedrich v. Brockdorf, vermochte gleichwohl Garz zu erwerben, im Südosten von Oldenburg in Wagrien.

Leben getreten, nämlich in Rücksicht auf ihre am 11. Juni 1753 stattfindende Vermählung mit dem Landrath v. Oertzen auf Kaltenhof spätestens ums Jahr 1735. Es war der zweite Pfingsttag, den man zur Feierlichkeit gewählt; Abends 8 Uhr fand die Trauung auf dem Schlosse Hagen statt. Die Braut wird des Wulf v. Blome „nächstälteste Tochter „zweiter Ehe" genannt; die näheren Familien-Verhältnisse lassen sich nicht feststellen. Es scheint sich aber schon hieraus zu ergeben, daß Christoph v. Blome, der um 1737 Hagen vom Vater überkam, aus einer anderen Ehe desselben stammte, mithin Halbbruder der nunmehrigen Frau v. Oertzen war.

Inwieweit Konrad Henning seitens seiner Holsteinschen Verwandten Unterstützung beim Erwerb von Kaltenhof genossen hat, steht dahin. Den Verkauf desselben hat er gewiß noch lange überlebt, und viel weiter, bis ins nächste Jahrhundert hinein, seine Gattin. Mündlichen Nachrichten zufolge soll er selbst zwischen 1790 und 1800 gestorben sein, gleicher Tradition zufolge im Städtchen Lütjenburg. Aber eine dahin gerichtete Untersuchung ist erfolglos gewesen; allein die Existenz seiner Angehörigen legt Zeugniß ab von dem Fortdauern seines Hauses. Es heißt selbst, dasselbe habe sich noch durch Zuwachs von Kindern, die nicht mehr in Kaltenhof geboren wurden, weiter ausgebreitet; wo das stattfand, ob auf dem Lande, in der Obhut irgend welcher vermögender Verwandten, ob in Kiel, wo die Gattin v. Oertzen's schließlich endete, das steht dahin.

So liegen die letzten Tage des Mannes im Dunkel. Seine Gattin dagegen hat ihre letzte Ruhe an bekannter Stelle gefunden: am 21. Mai 1808 ist sie in das Erbbegräbniß zu Dänischenhagen übergeführt worden von Kiel aus. Hier starb sie, fast ein halbes mehr als 80 Jahre alt, am 17. Mai jenes Jahres 1808 als „verwittwete Kammerherrin". Alle Umstände lassen darauf schließen, daß nicht mehr glänzende Verhältnisse sie umgaben. Noch vor einem Menschenalter lebte das Andenken an ihren vorausgegangenen Gatten dort zu Lande und wußte zu berichten, er sei „ganz ruinirt gewesen und habe getrennt von seiner

„Frau gelebt." Hieraus mag man sich die Jugendzeit der beiderseitigen Kinder vorstellen, als welche bekannt sind:

39) Wulf Friedrich. 40) Heinrich Ludwig Friedrich.
35) Sophie Luise. 36) Elisabeth Lucie Christiane.
37) Magdalene Benedicta. 38) Amalie Katharine.

31.

Leopold Heinrich Wedige.

1736—37.

§ 610. G. XVII.

Obige sind die Namen des im ersten Jahre von Henning Ernst's Ehe ihm von seiner Gattin geschenkten Stammhalters, nämlich zufolge der Woltower Genealogie, aus welcher wir ohnedies ihn und seine kurze obige Lebenszeit allein kennen. Oder vielmehr doch nur seine Namen, von denen der letzte die Verwandtschaft seiner Mutter (Haus Lübbersdorf-Kittendorf, s. unten) mit den v. Rieben's verräth. — Daß der General (damals noch Obrist) in der That einen früh verstorbenen einzigen Sohn neben den bekannten zwei Töchtern hatte, das verbürgen im Allgemeinen auch andere Quellen. Dagegen war dem Verfasser der Woltower Nachrichten unbekannt, wie diese beiden Töchter in der Taufe genannt waren, während man doch ihren Verbleib durch Heirath kannte. Wenden wir uns zu ihnen.

32.

Johanna Louise.

1740 (?) —92.

Gem. 1761: Ludwig Philipp v. Hagen († 1771).

§ 611. G. XVII.

Ist die Geburt des einzigen Sohnes von Henning Ernst I. durch den Zeitgenossen v. Hoinkhusen bemerkt und gebucht worden, und existirt über die später geborene andere Tochter (§ 612) wenigstens eine ungefähre Tradition, so ist

man dagegen hinsichtlich des zwischen beiden stehenden Kindes auf ungefähre Berechnung allein angewiesen. 1761 vermählt, aber noch längere Jahre als unmündig gehend (s. unten), giebt sie dadurch die Annahme an die Hand, ihre Geburt falle etwa 1740. Soviel steht immerhin fest: sie kann nicht ganz unmittelbar nach dem früh verstorbenen Brüderchen zur Welt gekommen sein.

Das ruhmgekrönte Ende des Vaters hatte sie somit im Alter von schon 20 Jahren erlebt. Vor dem drohenden Einbruche der Russen in die Warthe-Landschaft, wo der Verstorbene zuletzt mit seinem Regimente in Quartier gelegen hatte, in Landsberg also, wird sich seine Familie entweder nach den Ukermärkischen Gütern zurückgezogen haben, wenn nicht gar, der größeren Sicherheit halber, nach Berlin, wo alle Kinder des Hauses vermuthlich auch geboren waren. Denn Golmitz selbst nebst Zubehör waren von fremden Truppen oder doch von der durch die eigenen hervorgerufenen Einquartirungslast bedrängt (s. S. 79). Bald nach Abschluß des Krieges wurde die älteste Tochter privative Besitzerin des Halbscheids derselben; vorher aber schon, in den wildesten Wirren, die den Gesammtstaat bedrohten, hatte sie sich eine Stütze gesucht, welche auch ihren Angehörigen zu Gute kommen mußte, in der Person eines der ersten Beamten der Friedericianischen Monarchie.

Es ist Ludwig Philipp v. Hagen, geboren am 3. März 1724 im Lande zwischen Harz und Thüringer Wald, wohin manche Beziehungen auch der Lausitzer v. Oertzen's leiten (vgl. Bd. V., S. 481 und 491). Der Namen Hagen, ein ächt deutsches Appellativ, bringt es durch die Allgemeinheit seiner Verwendung mit sich, daß er äußerst häufig als Geschlechts-Beiname verwandt wird. Die ersten deutschen Herren in unserem Lande, die Schweriner Grafen, waren eigentlich Edle von Hagen; auch sie werden (wegen des ihnen eigenthümlichen Vornamens Gunzel, d. h. Günther) auf die Landschaft im Westen oder Süden der Hagens zurückzuführen sein. Zu sogenanntem „hohem Adel" geworden, haben sie bei dem eigenthümlich verzwickten Stande der Frage um ihr Wappen keine nachweisbare Verwandte in jener Land-

schaft zurückgelassen. Die rittermäßigen Embleme sind es allein, welche sonach die vielen Hagen's auseinander zu halten gestatten, in die sich zuweilen sogar noch Hake's oder ähnliche Sippen hineinverirren.

Soweit die deutsche Zunge klingt, haben Kenner wohl Dutzende verschiedener Wappen für von (der) Hagen's nachgewiesen[1]); heben wir nur diejenigen heraus, welche im Zuge von Westen her die Mark Brandenburg, fast kann man sagen, überschwemmt haben. Ein sogenanntes „Wagenspreet" (oder zwei gebundene Zeltnägel) führt die Gruppe, welche im Havelland, der Grafschaft Ruppin und Westpriegnitz massenhaft sitzt. Nach der Oder zu, oder auch an der oberen Spree hin berührt sie sich mit den gleich zahlreichen Sitzen derjenigen v. Hagen, welche in der Neumark und weiter an der Polnisch-Pommerschen Gränze ihr Wesen haben. Sie führen den Halbmond, mit einem Pfeil durchschossen (neuerdings auch von einigen Sternen umgeben); ein Zeichen, das sehr an die sarmatischen Moden erinnert trotz des deutschen Namens. — Diese beiden, gewissermaßen um die Ukermark her sich die Hand reichenden Sippen sollten für eine Verbindung mit einer Tochter dieser Gegend am ersten prädestinirt sein; man möchte schwanken, ob wegen deren zumeist in Betracht kommender Wohnsitze (Berlin und Landsberg a. W.) die eine oder andere. — Aber nichts davon ist der Fall; das Wappen des Etatsministers v. Hagen, das mit dem v. Oertzen'schen zusammen im Bereiche der Golmitzer Begüterung mehrfach ist angewandt worden, giebt den deutlichsten Nachweis.

Auch hier wieder feiert die Wappenkunde eine Art von Triumph als Beistand der Historie; zugleich ist ein sehr merkwürdiger Umstand an dem v. Hagen'schen Wappenschild zu beachten. Wie man ihn jetzt kennt, ist er dreigetheilt (gespalten): im ersten Felde sieht man eine „Schaf-

[1]) Auch in Meklenburg fällt der Name durch seine Häufigkeit auf. Noch in späteren Jahrhunderten sind lebendig, um von fast einem halben Dutzend bis 1500 ausgestorbener zu schweigen, die v. Hagen auf Sührkow (bei Teterow) und auf Hanshagen (bei Gadebusch). Erstere stehen in Wappenverwandtschaft mit den v. Barold, v. Sönneke u. s. w. (Wellenbalken); die anderen führen fast genau das v. Buchwald'sche Zeichen.

scheere", von der Art, wie sie das in Meklenburg einst hochangesehene Geschlecht der v. Axekow's (neben Seeblättern) führte, das den v. Oertzen im Besitze von Gorow voraufging[1]). -- Der zweite (mittlere) Streif des Schildes trägt zwei Querbalken; hinten folgt ein Geräth, welches den Widerstandspunkt für die heraldische Disciplin bildet. Begnügen wir uns zu bemerken, daß es augenscheinlich, und zwar vor 1700, in das sonst nur aus den beiden ersten Feldern gebildete Wappen ist aufgenommen worden, sowie daß es theils als zwei alterthümliche Schlüssel, theils als eine Art „Sturmleiter" (nach Maßgabe der bekannten v. Bredow'schen, nur schlanker gebaut) angesprochen wird. Seit dem Mittelalter oder doch bald nach der Reformation sitzen v. Hagen's von diesem Schlage auf den Gütern Deuna im Eichsfelde, sowie Gebra. Von ihm aus über das nach Nordwest gelegene Städtchen Bleicherode in derselben Richtung weiter, an den Vorbergen des Harzes, liegt der Kirchort Stöckey, der wohl erst um 1650 erworben wurde, von Christoph v. Hagen nämlich, dem Landeshauptmann der Grafschaft Hohenstein; denn das ist der eigenthümliche Name des territorialen Verbandes, welcher politisch diese Gegend umfaßt. Als hervorragende ständische Functionäre haben die v. Hagen's dort oftmals gewaltet, insbesondere die nächsten Angehörigen des Mannes, der im Preußischen Gesammtstaatswesen eine so hohe Stellung einnehmen sollte und der uns hier näher angeht.

Christoph's v. Hagen beerbter Sohn war Ludwig Christoph (1646—84), der wieder mit einer v. Dachröden einen Sohn Friedrich Philipp (1683—1754) zeugte, dereinstigen Herrn von Stöckey und Vater von 5 Söhnen, unter denen Ludwig Philipp die zweite Stelle einnimmt. Ihrer Aller Mutter ist diejenige, welche den merkwürdigen Umschwung namentlich hinsichtlich der Begüterung des Hauses hervorrief. Gertrud mit Vornamen, war sie eine Tochter des Christoph Friedrich v. Münchhausen († 1700) aus dem altbekannten, eigentlich südhannöverschen Geschlechte, das als „redendes" Wappen den „Mönch" im Schilde führt. In seiner

[1]) Nachträge zu Bd. II., S. 6.

Eigenschaft als Domherr des Stiftes Magdeburg hatte v. Münchhausen Veranlassung, neben dem ererbten Leitzkau im Osten der Bischofsstadt die Herrschaft Möckern zu erwerben. Wie dieselbe in Gestalt eines Majorates consolidirt ist, gehören dazu Pabsdorf (ein „Forstort"), Lochow, Dalchau, Lütnitz und Zeddenick, z. Th. Vorwerke. — Soviel gehörte zur Zeit der v. Münchhausen noch nicht dazu, der selbst dazu durch seine Gattin, eine geborene v. Grapendorf, gekommen war und 1685 das Lehn (vom Domstift) empfangen hatte. Sein nächster Nachfolger war sein Sohn Christian Wilhelm, mit dessen 1760 erfolgten Tode Möckern an das Stift zurückfiel. Domherr an demselben war damals auch sein Schwestersohn, Freiherr Ludwig Philipp v. Hagen, durch seine Mutter Gertrud, geb. v. Münchhausen, schon, wie es scheint, ziemlich ausschließlicher Erbe des Allodial-Nachlasses. Am 3. Mai war er mit seinen Bemühungen in der That soweit gediehen, die Belehnung mit Amt und Stadt Möckern zu erlangen. Die oben genannten Orte scheinen im Wesentlichen schon damals dazu gehört zu haben, doch soll es noch bedeutende Aufwendungen und Bemühungen gekostet haben — z. B. durch Ankauf fremder Parcellen in den Dörfern —, Alles einheitlich zu gestalten.

Jetzt hält die Besitzung etwa 14,000 Morgen, Ackerland, Kiefernwaldung und Wiesen in Eins gerechnet. Die noch zum Theil ummauerte Stadt Möckern, deren älteste Thürme auf Karl den Großen zurückgeführt werden, zählt 1800 Einwohner; eine Insel neben ihr, gebildet von Armen des vorbeiströmenden Flüßchens Ehle, welche jedoch ihre Entstehung der Kunst verdanken dürfte, ist durch diese Gräben von dem mittelst einer Brücke communicirenden Schloßhofe getrennt. Sonstige Abzweigungen der Ehle durchziehen den anliegenden, 30 Morgen bedeckenden Park, welcher dem Schlosse ein Relief eigener Art verleiht. Es ist 1715 von v. Hagen's Erblasser, dem Christian Wilhelm v. Münchhausen, begonnen worden neben einem uralten Thurme, an den ein Flügel des neuen Gebäudes stößt. Dies selbst kam unvollendet nicht bloß auf den ersten v. Hagen, sondern ist sogar erst in diesem Jahrhundert während einer 23jährigen Bauzeit vollendet worden.

Denn Ludwig Philipp blieb in beiden unten zu erwähnenden Ehen kinderlos. Von den 7 Brüdern, welche zu Stöckey außer ihm noch geboren waren, erwählte er den nächstälteren Wilhelm Adolf (geb. 1720) und seine mit einer v. Wintzingerode erzielte Nachkommenschaft zu Trägern des Fideicommisses, welches er über das von ihm an das Haus gebrachte und vermehrte Besitzthum zu errichten gedachte. Am 23. November 1770 setzte er das dahin lautende Instrument auf, das vom 18. März 1775 königliche Bestätigung erhielt. Ludwig Philipp's erster Nachbesitzer wurde sein Neffe Christoph Friedrich Wilhelm (1754—1813), der 1803 dem Hause die Grafenwürde errang. Sein 1748 geborener Sohn, der Unternehmer des Schloß-Ausbaues, (Wilhelm) Adalbert (Hermann Leo), erwarb eine andere erbliche Auszeichnung: die Function eines Erbschenken-Amtes im Herzogthum Magdeburg (1840). Jüngst gestorben, hinterließ er diese Güter und Aemter, kraft ihres majoratsmäßigen Charakters, seinem Sohne Graf Hilmar (geb. 1835). Schon bei Lebzeiten des Vaters hat er Güter in der Urheimath des Geschlechtes überwiesen erhalten, Deuna und Gebra, welche als Stammsitze aus fremden Händen zurückzuerwerben man mit Erfolg bemüht gewesen war. Diese wie andere nahegelegenen, sowie endlich, als Erbe der Gattin des Grafen Adalbert, eine Niederschlesische Herrschaft, sind jetzt zu einem reichen Besitzthum vereinigt, als deren wahren Urheber man nur den Etatsminister Ludwig Philipp v. Hagen bezeichnen kann.

Die nicht allemal so bereitwillig ertheilte Genehmigung zu dessen großer Stiftung mußte ihm als einem der ersten Vertrauenspersonen beim großen König verhältnißmäßig leicht sein zu erzielen. Seinem Alter entsprechend, fällt seine Laufbahn, soweit sie ihn in persönliche Berührungen mit demselben führte, fast ganz in die Zeit nach den entsetzlichen Leiden der 7 Jahre. Unter Verzicht auf den Versuch, seine Carrière als Staatsdiener im Einzelnen zu verfolgen, beschränken wir uns auf Verzeichnung der wechselnden Titel, unter welchen er als Theilbesitzer von Golmitz u. s. w. erscheint (vgl. S. 80).

Schon gleich nach seiner Vermählung, durch welche er

Namens seiner, zu Anfang noch persönlich unmündigen Gattin das Verwaltungsrecht über halb Golmitz c. p. erwarb, wird er nebst seiner Schwiegermutter als „Guts- und „Gerichtsherrschaft" daselbst aufgeführt. Es handelte sich (1761, October 16.) um einen Schulzenbrief über die betreffende Stelle zu Golmitz selbst; v. Hagen heißt Geheimer Rath. Anfangs 1762 (März 19.) erscheint das Orts-Gerichts-Siegel als nach Wappen und Umschrift aus den Prädicaten der beiden Familien combinirt. Ueber die finanziellen Arrangements in Hinsicht der Gutserträge gewährt die Vereinbarung vom 2. September desselben Jahres Aufschluß, durch welche der vorab nur bis Trinitatis 1763 verpflichtete Pächter Bönigk weiter auf 3 Jahre gegen ein jährliches Erlegniß von 3000 Rthlr. contrahirte. Sein Gegenhändler war hauptsächlich der Geheime Ober-Finanzrath Baron v. Hagen; er verfuhr „mit Consens der Generalin Freiin[1]) „v. Oertzen, in Vormundschaft ihrer beiden annoch unmün- „digen resp. Frauen und Fräulein Töchter." Das gute Einvernehmen mit dem Pächter spricht sich darin aus, daß man ihn hatte „vor allen andern behalten wollen." Er sollte die Summe auf gleich getheilt zahlen; die eine Hälfte nach Berlin an v. Hagen, die andere an die Generalin v. Oertzen „für dero jüngstes Fräulein Tochter," Wilhelmine, wie sie hier allein mit Vornamen heißt.

Der Pacht-Contract wurde auch verlängert 1766 (Februar 6.) auf unbestimmte Zeit, Erlegnisse, sowie ohne Bekanntgabe der verhandelnden Personen von gutsherrlicher Seite. Es muß wesentlich beim Alten geblieben sein, denn noch kurz vorher (13. Januar) heißt der Krug in dem Dependenz-Orte Güstow zugleich „v. Oertzen'schen und „v. Hagen'schen Antheils." Und im folgenden Jahre (April 4.) wurde über den „Halbscheid der Pension mit dem Herrn „Etats-Minister Freiherrn v. Hagen verhandelt für der „Frau Generalin Curandin," d. h. die jüngere Tochter, später vermählte Gräfin v. Callenberg.

Nicht deren (erst 1775 erfolgte) Verehelichung, sondern

[1]) Dieser ungerechtfertigte Zusatz zeigt, daß der bei v. Hagen regelmäßig sich findende Charakter als Freiherr wohl eben nicht sehr beachtlich ist.

wohl irgend ein anderer Anlaß muß dann aber 1768 den Theilungs-Receß (s. Bd. III., S. 345) hervorgerufen haben, dessen nähere Umstände und Inhalt nicht ermitteln zu können man nur zu bedauern vermag. Nicht bloß der Mangel weiterer Nachrichten über die Golmitzer Zustände, sondern vorzugsweise das frühzeitige Ableben des älteren Schwiegersohnes gestatten es nicht, der Generalin v. Oertzen hierhinein verflochtenen Umstände anders zu schildern, als nach allgemeinen Muthmaßungen. Tiefe Trauer, gemeinsam mit der wieder vereinsamten, auch nicht mit Kindern gesegneten Tochter, wird sich ihr besonders aus der hohen Stellung des Verlorenen ergeben haben. Den genauen Zeitpunkt des kritischen Ereignisses lernt man aus der „Lausitzer Stammtafel" kennen; nach ihr seien auch seine Titel beigefügt. Er heißt „auf Nieder-Geben (l. Gebra), Lochau, Dudersdorf, „(l. Pabsdorf?), Liessing (Lütnitz?)" — dies die bisher schon bekannten Orte, doch nicht vollständig (s. S. 113). Dann folgt noch: Marienthal (bei Merseburg); ferner war er „Burgsaße zu Bleicherode, königl. Preuß. Wirkl. Geh. „Staats- und Kriegsrath, Vice-Präsident, Ritter des „Schwarzen Adlerordens und [Domherr?] St. Mauritii."

Sein Ableben nun wird hier gemeldet als erfolgt an der Wassersucht zu Berlin, „6. Febr.[uar] 1771, im 44. „Jahre"; dies eine Berechnung, welche einigermaßen mit dem feststehenden Geburts-Datum übereinstimmt. Nicht so genau läßt sich, da ihr Geburtsjahr nur unbestimmt überliefert ist, das von der Wittwe v. Hagen, geb. v. Oertzen, erreichte Alter angeben; aber absolut genommen, hat sie den Gatten weit überlebt. Denn erst am 9. Mai 1792 ist sie, etwa 55 Jahre alt nach unserer Schätzung, ihm nachgefolgt, der ihr um ganze 20 Jahre voraufging, während sie ihre Mutter nur um 1 Jahr und 2 Monate (s. S. 81) überlebt hat. Ihre Auflösung soll (zufolge König's Notizen, wohl aus einer Zeitung) zu Berlin erfolgt sein; es heißt ferner: „Sie war eine tugendhafte Dame und hinterließ ein an„sehnliches Vermögen. Man sagt, daß sie in die Hände „der Herrnhuter gefallen und eine Pietistin gewesen sei." Man kommt wohl auf den Gedanken, es seien damit auch Beziehungen zu den bekannten und schlecht berufenen Cirkeln

am damaligen Preußischen Hofe angedeutet. Jedoch wüßte man wohl kaum jene ehrwürdige Brüderschaft mit dem gewissenlosen Treiben der Hof-Cabalen unter Friedrich Wilhelm II. in nachweisbare und so unmittelbare Beziehungen zu setzen, um daraus ein herabwürdigendes Verdachtsmoment gegen die Wittwe v. Hagen ableiten zu dürfen.

33.

Marianne Wilhelmine (Eleonore?).

1746—1815.

Gem. 1775: Hermann Georg Alexander Heinrich Reichsgraf v. Callenberg († 1795).

§ 612. G. XVII.

68½ Jahre werden der zweiten Tochter des Generalmajors Henning Ernst II. v. Oertzen gegeben, als man sie 1815 in ihrer Heimath Golmitz zu Grabe trug. Damit stimmt ziemlich die mehrfach überlieferte Thatsache, sie sei 1746 geboren, also 10 Jahre nach Abschluß der Ehe ihrer Aeltern. Als Ort ihrer Geburt muß Berlin angesetzt werden; so meint auch der sie beerdigende Geistliche. Als deren Tag hatte man ihm den 5. November 1746 angegeben; andere Aussagen zielen auf den 9. November, vielleicht nur in Folge eines Lesefehlers. — Wie sie 10jährig den Vater verlor, 5 Jahre hernach die ältere Schwester sich vermählen sah und nach Beendigung des großen Preußischen Krieges mit der Mutter Anna Margarete, geb. v. Oertzen-Lübbersdorf, sich nach Golmitz zurückgezogen hat, ist den Lebensbeschreibungen der betreffenden Personen zu entnehmen.

Auch wie sie durch einen Theilvertrag über die uckermärkische Herrschaft rechtliche Inhaberin der einen Hälfte wurde; Umfang und Bestand derselben läßt sich allerdings nicht näher bestimmen. Bei ihrer noch fortdauernden Unmündigkeit hat die Verwaltung ihrer aus dessen Verpachtung fließenden Revenüen noch fortdauernd in der Hand der Mutter gelegen, die sich sonach — sich selbst vielleicht einen Sommersitz auf der Golmitzer Dependenz Sperrenwalde vor-

behaltend — sonst mit dem Schwiegersohne v. Hagen in die Verwaltung theilte.

Der Winter mag ständig in dem von Alters her liebgewonnenen Berlin verbracht sein; hier soll auch die Vermählung des Fräulein v. Oertzen stattgefunden haben mit dem Reichsgrafen v. Callenberg. Die vollen Vornamen desselben, unter denen der erste sich als Rufname[1]) ergiebt, waren Hermann Georg Alexander Heinrich. „Er war „seit [dem] 28. Februar 1753 (wohl 1763 zu lesen, weil „erst damals 19 Jahre alt, s. unten!) Kgl. Poln.[ischer und] „Churfächs.[ischer] Prem.-Lieut. bey d. Leib-Gren.-Garde; „1769 ward er Kammerjunker und einige Zeit darauf „Kammerherr; Mitglied d.[er] Kgl. Akad.[emie] d. Wissensch. „zu Stockholm u. verschied. schwed. u. italien. Gesellschaften; „bekam 1782 den Titul als Geheimer Rath." Nämlich gleichfalls in Sächsischen Diensten, wie schon die Art unserer hier anzuziehenden Quelle an die Hand giebt: es ist nämlich die bekannte „Lausitzer Stammtafel" (vgl. S. 20); wie es ferner aber auch bestimmt bezeugt ist und aus seiner sonstigen Stellung in der Administration des Kurfürstenthums Sachsen hervorgeht. Man hat einige Worte auf die Erörterung dieses Punctes, sowie diejenige seiner Herkunft zu verwenden.

Während man zu Mitte des 18. Jahrhunderts des Grafen Namen in den oberen Elb- und Oder-Gegenden heimisch findet, verweisen deutliche Spuren die Herkunft seiner Ahnen an die Ufer der mittleren Weser. Die neuere Gränze des Westfalenlandes gegen Niederhessen geht zwischen einer Ortschaft Kalenberg hindurch, auf welche am wahrscheinlichsten der Ursprung des Geschlechtes zurückgeführt wird, und Wettesingen, das noch des Grafen Hermann persönlicher Besitz gewesen ist. Dies wie andere der Familie zuständige Güter liegt bergeinwärts auf hessischem Boden; nach Norden erstreckt sich, von Warburg auf Paderborn zu und weiter gegen die Lippeschen Osning-Höhen das Flachland

[1]) Derselbe wird auch, jedoch in weniger Vertrauen erweckenden Quellen allen anderen nachgestellt. — Der Rufname der Gemahlin ist augenscheinlich Wilhelmine, den, wohl deshalb, die Lausitzer Stammtafel voranstellt. Ueber Eleonore s. am Schluß!

mit seinen gleich unwandelbaren Bauern, wie Edeln. Bis ins 13. Jahrhundert zurück dort genannt, weist die Sippe der Callenberg's, wie sie sich regelmäßig trotz des erwähnten Ortsnamens schreibt, sich auch schon durch ihr reicheres Wappen als besonders distingirt aus. Ihr Schild hat keine einfache Figur, ist vielmehr gespalten und zeigt, allerdings in einem nicht unbedeutenden Modificationen unterworfenen Genre, vorne einen Schrägbalken, mit einem Greifen belegt, hinten zwei Morgensterne (ursprünglich wohl Lanzen), über denen oben noch eine Rose angebracht ist. — So ist es in den während des 17. Jahrhunderts erworbenen Freiherrn- und Grafen-Briefen eingesetzt, indem durch Hinzufügung zweier Felder mit je einem schwarzen Adler zu der gleichfalls wiederholten einen Hälfte des Stammwappens, dessen anderen Theil man als Herzschild verwandte, um dies herum ein viertheiliges Wappen hergestellt wurde. Vermöge einer ihrem Grunde nach nicht aufzuklärenden Variation steht bald der greifenbelegte Schrägbalken, bald die beiden Morgensterne mit Rose in der Mitte, wornach sich denn in umgekehrtem Sinne die Gestaltung der zwei (nämlich 1 und 4) Haupttheilstücke des Gesammtschildes richtet.

Erwerber aller dieser neuen Vorzüge und der damit verbundenen höfischen Ehren war Kurd Reinicke I. v. Callenberg, der 1672 starb, im Jahre vorher den Reichsgrafenstand erworben hatte, nachdem er bereits seit 1654 den Böhmischen Grafentitel inne hatte und Reichsfreiherr schon seit 1646 hieß. Das dadurch angedeutete Aufsteigen im Adelsstande wird bei Gestaltung der Wappen nur durch eine Vermehrung der übergesetzten Helme von 2 auf deren 3 zum Ausdruck gebracht. Inhaltsvoller sind seine Erlebnisse im fürstlichen Dienste. Schließlich Geheimer Rath am Kursächsischen Hofe, übte er in thätiger Wirksamkeit die Functionen eines Landvogtes der Ober-Lausitz aus. Zu dieser gehörte auch[1]) Muskau, welches ähnlich wie Pförten, das nordwärts benachbart liegt, eine „Standesherrschaft" ähnlich den großen Schlesischen Besitzungen darstellt. Auch

[1]) Entgegen der topographischen Wahrscheinlichkeit; s. Knothe, Oberlausitzer Adel, S. 566.

um die Stadt Sorau schloß sich ein solches Gebiet, das lange in Händen der v. Biberstein war. Diese haben zeitweise Muskau dazu erworben; demnächst (1597) ging es an einen Burggrafen v. Dohna über.

Deren hervorragender Titel ist ächt; er knüpft an die Feste Dohna im Meißnischen an, westlich vom Sonnenstein und Pirna. Unter den Muskauer Herren dieses Namens vollzog sich wesentlich die Ausbildung der eigenthümlichen Vorrechte (Gerichts-Exemtion, Landtagssitz u. s. w.) der gesammten Oberlausitzer „Standes-Herrschaften"; über 40 Dörfer hatte man bald mit dem Centrum Muskau verbunden und sie u. A. einem eigenen „Hofgerichte" unterstellt. — Um die Zeit, wo die Verheerungen des 30jährigen Krieges endeten, starben die v. Dohna auf Muskau im männlichen Stamme aus; eine Erbtochter reichte dem späteren ersten Grafen v. Callenberg die Hand und machte ihn (1645) zum Herrn des Ländchens.

Die bekannte Ahnenreihe seines Hauses geht nicht hinter ihn selbst zurück. Vermuthlich durch die Kriegs-Ereignisse nach Sachsen oder Böhmen verschlagen, dessen wiederhergestellter Confession er gewiß als geborener Katholik verwandt fühlte, hat er sich dort die bedeutsame Stellung zu erringen vermocht, von denen seine oben erwähnten Auszeichnungen Kunde geben.

Auf Kurd Reinicke I. ist ein gleichnamiger Sohn gefolgt († 1709) und dann zwei Enkel, von denen die beiden im Laufe des jetzigen Jahrhunderts ausgestorbenen Linien ihre Herkunft nahmen[1]). Diejenige in Schlesien und der Lausitz von Johann Alexander (1697—1776), dem Vater Hermann's, welcher mit ihm und der ganzen hier erwähnten Ascendenz die Eigenschaft eines Kursächsischen Geheimen Rathes theilte. Johann Alexander war zweimal vermählt; zuerst mit einer Gräfin v. Promnitz, dann mit Luise Henriette Gräfin v. Werthern († 1753). Letztere halten wir, obwohl nichts Bestimmtes darüber auszumitteln war, für die leibliche Mutter des Gatten der geb. v. Oertzen.

[1]) Die ältere, nach Oesterreich übergesiedelte ging 1854 zu Ende, grade 200 Jahre nach Erwerb der Standes-Erhöhung.

Auch sie ist nicht die einzige Gattin des Grafen v. Callenberg gewesen, insbesondere nicht die Erzeugerin seiner Nachkommenschaft. Vielmehr war das die erste Herrin von Muskau, Marie Henriette Olympia, geboren aus der französischen Emigranten-Familie der Grafen de la Tour du Pin. 1771 gestorben, hatte sie 1770 einer Tochter das Leben gegeben: Clementine (Kunigunde Charlotte Olympia), welche als Erbin der Standesherrschaft und Gattin des durch sie damit bereicherten Grafen Pückler wird zu erwähnen sein. — War sie die letzte Dame ihres Namens, so endete zu Anfang dieses Jahrhunderts als letzter männlicher Sproß ihr Vaterbruder, Graf Kurd Heinrich v. Callenberg auf Eichberg (bei Bunzlau). Nicht ohne Interesse ist der Umstand, daß seine, mit ihm nicht beerbte Gattin eine „Freiin" v. Bassewitz war, Magdalene Charlotte Christiane, vermuthlich eine Schwägerin oder gar Tochter der Juliane Sophie v. Oertzen-Bagenz (Bd. V., § 556).

Der Muskauer Ast hat, wie erwähnt, ebensowig Bestand gehabt. Jene einzige Tochter erster Ehe des Grafen Hermann v. Callenberg hat sich am 27. December 1785 vermählt an Ludwig Karl Hans Erdmann Reichsgrafen v. Pückler, und dieser Bund ist u. A. gesegnet gewesen mit einem (am 30. October 1785 geborenen) Sohne, Hermann mit Vornamen wie der Großvater[1]). Derselbe erhielt 1822 das Diplom eines Fürsten Pückler von Muskau als Entschädigung für freiwillige Entsagung auf manche staatsrechtliche Vorzüge dieses seines Besitzes zu Gunsten einer erleichterten Provincial-Verfassung. Er ist der wunderſame Mann, welcher als Schriftsteller und wissenschaftlicher Landschafts-Gärtner das größte Aufsehen erregt hat; aus Branitz stammend, das bei Kotbus gelegen, sich vermöge eines Vorwerkes (Kiekebusch) mit den den v. Oertzen'schen Gütern berührt (insbesondere Frauendorf (s. Bd. V., S. 364), hat er schließlich seine Liebhabereien (er starb 1871) auf dies beschränken müssen, das mit seinen halbvollendeten Park-Anlagen nur eine Andeutung von den großartigen

[1]) Bald nach dessen Ableben (1795 bezw. 1799) wurde die Ehe von dessen Tochter mit Graf Pückler geschieden. Sie ist erst 1850 gestorben als wiederverehelichte Gräfin Seidewitz.

Muskauer Unternehmungen bietet. Letzteren Besitz hat er 1845 verkaufen müssen; mit diesem Jahre ist also auch der äußere Anlaß zu Ende, welche den Ort mit dem Andenken der Gräfin v. Callenberg, geb. v. Oertzen, verknüpft. Erwähnt mag nur noch sein, daß ihr Stief-Enkel Graf und Fürst Pückler in noch mehr romantischen Eheverhältnissen lebte wie sein Vater. 1817 mit einer Wittwe, Tochter des bekannten Preußischen Staatskanzlers v. Hardenberg vermählt, ließ er sich 9 Jahre später scheiden, um dennoch ferner in persönlichsten und angenehmsten Beziehungen zu ihr zu bleiben. Nachkommenschaft wurde nicht erzielt; Branitz befand sich nach dem dadurch bedingten Abgang der Linie in Händen eben der Familie v. Arnim, welche in der Uckermark Nachbarschaft mit der v. Oertzen'schen Begüterung pflegte und dieselbe schließlich gleichfalls übernahm.

Ehe man zur Betrachtung dieses Gegenstandes übergeht, müssen die Personalien der beiden über halb Golmitz u. s. w. sowie Muskau gebietenden Eheleute festgestellt werden. An letzterem Orte soll Reichsgraf Hermann v. Callenberg geboren sein, 2 Jahre vor seiner zukünftigen Gattin, nämlich am 8. Februar 1744, zufolge der Lausitzer Stammtafel. Eben diese berichtet dann seine Vermählung mit Fräulein v. Oertzen als im Jahre 1772, und zwar am 19. Februar erfolgt. Dem steht eine gedruckte Angabe gegenüber („Lausitzer Magazin"), welche bestimmt als Ort der vollzogenen Trauung Berlin nennt und dann sie auf den 24. April 1775 verlegt. — Dies spätere Jahr ist schon aus dem Grunde wahrscheinlich, daß erst 1771 der Graf v. Callenberg seine erste Gattin, geb. de la Tour du Pin, durch den Tod verloren hatte. Die Vornahme des feierlichen Eheschlusses zu Berlin hat sich in einer kirchlichen halbamtlichen Nachricht zu Golmitz insoweit bestätigt gefunden, als dadurch ein vorhergehender längerer Aufenthalt in der Großstadt nachgewiesen wird. Nämlich, „nachdem sie aus der Erziehungs-Pension „entnommen," soll die junge Marianne Wilhelmine v. Oertzen sich bei ihrer Schwester, der vermählten (seit 1771 verwittweten) Etats-Ministerin v. Hagen aufgehalten haben, die bis an ihr Ende (1792), soweit nachweislich, in Berlin verharrte.

Gewiß ist die Hochzeit nicht zu Golmitz gehalten worden; denn dort, wo inzwischen schon geordnete kirchliche Verhältnisse hergestellt waren, würde man nicht versäumt haben, den Vorfall in die Register einzutragen. Die Pfarre, deren Patronat mit den zugehörigen Gütern combinirt ist, war nämlich lange von den umliegenden Parochien mitbesorgt worden: bis 1660 von Güstow aus, dann von dem nördlich gelegenen Schönermark (bis 1739), und weiter von Kuhz (im Südwesten). Aber 1760 gab man das alte Anrecht an Güstow zurück, zum Zeichen, daß man möglichst ganz auf eigenem Boden stehen wollte. Dieser Act muß Sache der verwittweten Generalin v. Oertzen gewesen sein; ihre Tochter, eben die Reichsgräfin v. Callenberg, hat sich 1790 das Verdienst erworben, zu Golmitz eine eigene Pfarre hergerichtet zu haben. Alles das beruht nur auf einer erst 1815 oder später zu Buch gebrachten Tradition; trotzdem muß man es für wesentlich glaubwürdig halten, weil es mit den sonstigen, wiewohl spärlichen Nachrichten übereinstimmt.

Denn außer dem bemerkten Bemühen um die Kirche (auch Schule, wie hinzugefügt wird) erfährt man nichts Wesentliches über das Wirken der Generalin v. Oertzen in ihren späteren Jahren und von deren Tochter. Daß diese den Halbscheid der Begüterung neben ihrer Schwester v. Hagen (s. S. 115 f.) besaß, steht fest; ob nach deren, bald auf den (1791 eintretenden) Tod der Mutter folgenden (1795) Ableben auch deren Theil an sie fiel, steht dahin. Man kann auch jetzt über die Schicksale der Güter nichts mehr in Erfahrung bringen, als was bereits (Bd. III., S. 345) erzählt wurde. Es geht daraus hervor, daß der Reichsgräfin v. Callenberg Erben Golmitz c. p. veräußert haben. Da sowohl sie wie ihre Schwester v. Hagen der leiblichen Nachkommenschaft, ja selbst näherer Anverwandter ermangelten, so kann es sich nur um Anverwandte von den verstorbenen Gatten der einen oder beider handeln.

Zu guterletzt hat sich nun noch etwas über das denkbar wichtigste Ereigniß unter den hier zu Frage stehenden Personen gefunden, nämlich über die Errichtung des letzten Willens der Generalin, verwittweten und geborenen

v. Oertzen. Zu Sperrenwalde am 23. December 1788 hat sie den entscheidenden Schritt gethan, zu Erben ihre beiden Töchter, Wittwe des Etatsministers v. Hagen und unsere Wilhelmine Marie (!) Eleonore eingesetzt. Für letztere hat sie ausdrücklich vollkommene Freiheit von der Bestimmung von deren Gemahl ausbedungen, dem Reichsgrafen v. Callenberg, unter der eigenthümlichen Begründung, daß jene ihre Tochter „durch ihren Assistenten zu Schließung „einer nachtheiligen Ehestiftung verleitet" worden sei. So verkürzt und unbestimmt die hiermit gegebene Kunde auch vorliegt, so lassen sich doch allerlei Beobachtungen daran knüpfen. Wie die ältere Tochter vermöge des frühen Todes ihres Gatten v. Hagen bald wieder einsam dastand, so hat die andere deutlich in manchen Spannungen zu ihrem so hoch angesehenen Gemahl gestanden und demnach die greise Mutter zur Vertrauten von Sorge und vielleicht Thränen machen müssen. Ferner läßt sich nun nicht mehr bezweifeln, daß es mit dem sonst bestrittenen Namen Eleonore der Reichsgräfin v. Callenberg seine Richtigkeit haben muß; wurde er ihr auch nicht in der Taufe beigelegt, so muß im Laufe ihres Lebens er doch ihr unantastbares Eigen geworden sein. Daß der zweite, Marianne, hier in Marie entstellt (gelegentlich, s. S. 128, sogar auf eine Cousine übertragen) wird und dazu noch eine Umstellung gegen Wilhelmine erleidet: das alles sind untergeordnete Erscheinungen. In ihrer eigentlichen Heimath Golmitz scheint sich mit außerordentlicher Zähigkeit die Tradition erhalten zu haben, sie habe vornämlich Eleonore geheißen, und so kann man nicht umhin, den Namen wenigstens probeweise für sie anzusetzen.

In den Erzählungen, welche wenigstens früher bei ihren nächsten übrig gebliebenen Blutsverwandten umliefen, im Kittendorfer Hause, spielt eine angebliche Erbschaft von einer Gräfin Callenberg her eine Rolle. Namentlich eine große Menge Juwelen, welche erst lange nach der Erblasserin Tode in einem versteckten Verschlage eines vergessenen Reisewagens gefunden wurden, sollen zur Vertheilung gelangt sein und die Erinnerung an sie lebendig erhalten haben. — Man hat indessen mehr als einen Grund (vgl. § 622),

hierin, wenn nicht eine völlige Verwechselung, doch mindestens eine Verwirrung der Nachrichten mit denen anzunehmen, welche eine verehelichte v. Rieben, geborene und kinderlos verstorbene Dame v. Oertzen aus Lübbersdorf-Kittendorf zum Gegenstande haben.

Doch kommen wir auf das Factum, welches solche Vorgänge erst möglich machte: das Ableben der Gräfin v. Callenberg, geb. v. Oertzen, und zugleich den ihr vorhergehenden Tod ihres Gatten. Uebereinstimmend berichtet sowohl, was in Golmitz schriftlich über den Vorfall vorhanden ist, wie andere (litterarische) Angaben, er sei im Jahre 1795 verblichen. Da schon 10 Jahre vorher seine einzige Tochter an Graf Pückler vermählt und gleich (1786) mit ihm beerbt worden war, so mochte seine Wittwe Muskau nicht mehr als den richtigen Platz für sich ansehen[1]) und hat sich demnach, dem Beispiel ihrer verstorbenen Mutter folgend, Golmitz als Ruhesitz ausersehen. Denn sie muß dort die bei Weitem längste Zeit ihres 20 Jahre währenden Wittwenstandes zugebracht haben, obwohl nur wenige Zeugnisse ihrer Thätigkeit offenbar sind — gewiß zumeist in Folge des Einflusses der Kriegswirren, welche von 1806 ab gerade diese Gegend zuerst und sehr schwer betrafen. Nur daß sie 1801 (April 17.) einen Kauf-Contract mit einer Wittwe Müller abschloß, wird berichtet; bei Nichterwähnung des Gegenstandes

[1]) Zu der geistigen Verwandtschaft, eine gemeinsame Reiselust und Freude am Ausländischen, bei der Generalin v. Oertzen und ihrem Stief-Enkel Fürsten Pückler bietet das Golmitzer Kirchenbuch merkwürdige Belege. Mitte der 70er Jahre getraut, stammten sowohl Kammerdiener wie Kammerfrau der v. Oertzen aus London. v. Pückler bildete, nachdem er die Freiheitskriege mitgemacht hatte (er brachte es zum Generalmajor), seine Vorliebe für landschaftliche Gärtnerei ebenfalls in England aus, wohin denn wohl ehemals die Generalin v. Oertzen gelegentlich ihrer großen Reisen nach Westdeutschland mag gelangt sein. — Auch nach entgegengesetzter Richtung läßt sich ihre kosmopolitische Neigung verfolgen. 1810 wurde der noch heute bestehende Ortskirchhof von Golmitz eingeweiht bei Gelegenheit der Beerdigung eines Russen, Fedor mit Namen, der früher im (Preußischen) Regimente Wunsch gedient hatte, dann gleichfalls Kammerdiener der Generalin gewesen war, die er also 15 Jahre überlebte. — Wie die Generalin ihre Wohlthätigkeit auf die Tochter vererbte, zeigt wenigstens rücksichtlich ganz entfernter Verwandten ihre Theilnahme für die Militärs v. Oertzen aus dem verarmten Hause Barsdorf (Bd. IV., § 381). Sie waren ihr schon durch den Garnisons-Aufenthalt im nahen Prenzlau empfohlen.

wird man gleichwohl darnach sie als alleinige und unbeschränkte Herrin der Güter ansehen dürfen. Wenigstens werden, wenn man 1801 Grundbuchacten zu Hypotheken angelegt hat, die Grundstücke (kleiner Besitzer) in Golmitz als Reichsgräflich v. Callenbergsche Unterthanen bezeichnet.

Nach dem Tode der Mutter war (10. Januar 1790) der eigene Pastor für Golmitz berufen worden, v. Rhein mit Namen. Als ein Jahr hernach seine Patronin, die Generalin v. Oertzen, starb (31. März), hat er ihr am 6. April, als sie in der Stille beigesetzt wurde, keine Porentation an Ort und Stelle gehalten. Wohl aber am Sonntage darauf, wo ihr in der Kirche eine feierliche Leichenpredigt ist gewidmet worden. — Anders mit seiner nunmehrigen, gleichfalls hochverehrten Patronin, der Reichsgräfin v. Callenberg, als dieselbe am 2. Mai 1815 aus dem Leben schied. Am 7. Mai „geschah die feierliche Bei„setzung in die (!) Kirche," wobei eine Parentation gehalten und gesungen wurde: Jesus meine Zuversicht, und: Auferstehen wirst du. — Indem v. Rhein noch die oben referirten, von ihm so gut wie möglich zusammengebrachten Daten aus ihrem Leben hinzufügte, bezeugt er sowohl ihren Wittwenstand wie das Nichtvorhandensein von Intestat-Erben. Als Begräbnißort aber wird bezeichnet: „Golmitz, in der (!) „v. Oertzen'schen Erbbegräbniß. Der Leichnam liegt in „einem doppelten Sarge zwischen Vater und Mutter;" ihr geschäftlicher Beirath, ein Hoffiskal Stabbert, hatte es mit einem Rosen- und Myrthenbouquet geschmückt — als vielleicht einzigem Zierrath für die letzte ihres Namens in diesem Aste.

Was heute als Ruhestätte der Vereinigten gilt, ist ein gemauertes Gewölbe über der Erde neben der Kirche; weitere Särge sind nicht mehr vorhanden. Unter dem „südlichen Chor" soll ein „Herr H. E. v. Oertzen" begraben sein, sagt der Pastor v. Rhein gelegentlich seiner Aufzeichnungen über die mit seiner Stammtafel-Errichtung (s. S. 5) in Verbindung stehende Renovation der Kirche von 1718; es ist also der Präsident Hans Ernst († 1734) gemeint, der Großvater der v. Callenberg. Und dabei läßt derselbe Gewährsmann außer der allerdings zu Golmitz verbliebenen Leiche

ihrer Mutter auch die des Vaters der Gräfin dort ruhen — des 1756 bei Lobositz gefallenen Generals Henning Ernst (I.)! Die bestimmte Aussage des mit den Verhältnissen seiner Gönnerin gewiß genau vertrauten Seelsorgers steht — nach näheren Nachforschungen über die örtlichen und sonst entscheidenden Umstände — demjenigen entgegen, was wir (S. 73) über den Verbleib des tapfern Soldaten als Leiche glaubten sagen zu können. Wir bezweifelten die Wahrscheinlichkeit, daß der sehr fragwürdigen Angabe der Lausitzer Stammtafel entsprechend, wirklich die sterblichen Reste vom Schlachtfelde her auf seine „Niederlausitzischen", d. h. wohl Ukermärkischen Güter gebracht worden seien. Indem sich nun unerwartet eine Stütze neuer Art findet, müssen wir wohl an diesem Vermerke des Golmitzer Pfarrers als derjenigen historischen Variante festhalten, welche die größere sachliche Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Unanfechtbar aber ist das Zeugniß, welches eben dieser ihr Beichtvater der Verschiedenen giebt. „Ihrem wohlthätigen Leben habe" der „Schlag- und Stickfluß" ein Ende gemacht, der sie „auf ihrem Erbgut nach einer Kränklichkeit „von etlichen Wochen dahinnahm."

34.

Marie Magdalene Elisabeth.

1736—66.

Gem. 1, 1752: Matthaeus Friedrich v. Brauchitzsch († 1757),
2 (um 1760?): N. N. v. Zechlin.

§ 613. G. XVII.

Das letzte Mitglied derjenigen Nachkommen-Gruppen von Henning v. Oertzen aus dem jüngsten Hause Helpte, welche sich um den allein übrig bleibenden Stamm Lübbersdorf-Kittendorf schlingen und absterben, ist zugleich das einzige Kind seiner Aeltern. Denn der Vater Henning Ernst II., gestorben zu Anfang 1753, war kinderlos mit Sophie Auguste v. Jasmund, welche ihm seit 1735 angehörte, bis auf diese, 1736 am 26. April geborene Tochter. Er hat auch noch eben ihre Vermählung erlebt, welche am 20. September

1752 stattgefunden haben und aus der schon im nächsten Jahre ein Sproß erwachsen sein soll. Noch deren drei folgten rasch auf einander; dann hat die Pflicht den jungen Ehemann ins Feld und in den Tod getrieben; die junge Wittwe hat noch einen zweiten Gatten gefunden, doch an seiner Seite einen frühen Tod, freilich an den Ufern des Bosporus. — Diesen kurzen Ueberblick vorausgeschickt, kehrt man zu den ersten Daten aus dem Leben der Hauptperson zurück.

Sie verdankt sowohl in Hinsicht ihrer eigenen Geschichte, wie derjenigen mancher Angehöriger (selbst fernerer, s. z. B. Bd. IV., S. 372) mancherlei der Sorgfalt ihrer Nachkommen. Deren historische Antheilnahme hat sowohl den oben gegebenen Geburts- wie Vermählungstag aufbehalten; denjenigen nämlich der Mutter. Denn er ist der ältere Sohn (Karl) aus ihrer Ehe mit Matthaeus[1]) Friedrich v. Brauchitzsch, welcher dem Ordensrathe König eine Menge Papiere anvertraut hat, aus welchen dieser das genealogisch Werthvollste excerpirte und es seinen, jetzt auf der Berliner Bibliothek befindlichen Sammlungen einverleibte.

Nebenher sind es die in der Familie selbst bis heute umlaufenden Traditionen, welche man in einer ziemlich regulirten Gestalt[2]) zu Druck gebracht hat. Hierbei erheben sich indeß allerlei Schwierigkeiten, die doch einen interessanten Punct zum Gegenstande haben. z. B. gleich hinsichtlich des Rufnamens der Tochter Henning Ernst's v. Oertzen. Wie (§ 612) hinsichtlich der Cousine aus Golmitz ganz zuversichtlich Eleonore als Rufname colportirt wird, der sich doch unter den ihr bei der Taufe beigelegten gar nicht vorhanden ist, so heißt auch die letzte Helpterin bei ihrer Descendenz fremden Namens: Marianne. Es ist das, wenn

[1]) So regelmäßig in den späteren Generationen; der Vorvater scheint thatsächlich jedoch Matthias sich genannt zu haben. Es wird einer einheitlichen Regelung bedürfen. — Uebrigens scheint dies sein Rufname gewesen zu sein.

[2]) s. Brünner Adelskalender von v. Dachenhausen, Jahrgang X. (1885, sub voce). — Daneben benutzte mündliche Angaben widersprechen sich selbst mit letzteren; z. B. giebt man dem Gatten v. Dewitz der Auguste (1753—1820) v. Brauchitzsch auch den Rufnamen Balthasar statt Botho.

nicht reine Verwechselung mit der v. Callenberg (S. 123), augenscheinlich nur eine fehlerhafte Ueberlieferung der zusammengefaßten beiden ersten; Recht wird wohl die Auffassung haben, welche zufolge der damals noch ziemlich allgemein beobachteten Sitte den letzten Namen: Elisabeth als den bevorzugten ansetzt.

Was die Schreibung des Geschlechtsnamens ihres Gatten anlangt, so würde man, Dank seiner Umständlichkeit, bei Zurückgehen in frühere Perioden, bunte Formen desselben in reicher Auswahl haben. Die älteste, zugleich in Slavischer Art stilvollste, ist Brochwitz. Gleichwohl darf man das Geschlecht dem Namen zu Liebe nicht ohne Weiteres als Polnisch-Schlesisch auch der Nationalität nach ansetzen. Zwar die heutige eigene Tradition, welche auf Sachsen-Meißen hinleitet, will nicht viel besagen; sie wird indeß unterstützt durch die Formation des Wappens, das, wenn auch nicht auf eine bestimmte Gegend als Ursprung deutend, doch für deutsche Art spricht. Es weist dasselbe nämlich einen Hirsch auf mit der Eigenthümlichkeit, daß die eine Geweihstange nieder „gebrochen" ist; eine Configuration, welche bei sarmatischen Geschlechtern keine Analogie hat. — Aber am Rande der großen östlichen Ebene hat der Name v. Brauchitzsch sich weit ausgedehnt; zunächst im Einwanderungs-Bezirk von Nieder-Schlesien, dann fern im Nordosten, im Bereiche des deutschen Litthauen.

Und zwar letzteres grade in Gestalt der heute allein noch existirenden Linie, derjenigen, die hier zu behandeln ist. Als Stammgut der ganzen Sippe gilt nämlich Brauschdorf in Nieder-Schlesien, unweit von Lüben zwischen Glogau und Liegnitz. Unter Uebergehung der Frage, wie dies und mehrere andere, dieser Landschaft angehörige Güter von der Familie gekommen sind, wenden wir uns zu der deutlichen Stammreihe, welche auf der v. Oertzen Gattin hinleitet. Dessen Vater, der den Uebergang von der Schlesischen zur Ostpreußischen Beheimathung vermittelt, Heinrich v. Brauchitzsch, soll geboren sein am 20. März 1652, 1659 das Gymnasium zu Strehlen (südwärts von Breslau) bezogen haben und Jurist geworden sein. Was es mit der Reise nach Ungarn auf sich hat, deren gedacht wird, steht

dahin; genug, daß er 1743 (August 26.) als Landrichter des Amtes Oletzko starb. Im äußersten Südosten der Provinz Preußen (zwischen Gumbinnen und Lyck) belegen, war es früher von Daniel v. Cisielsky verwaltet worden; nicht bloß das Amt ging von ihm (ob unmittelbar?) auf v. Brauchitzsch über, sondern er vertraute demselben auch eine Tochter an. Ihre Vornamen sind Barbara Esther; 1697 von v. Brauchitzsch heimgeführt, ist sie durch ihn Stammmutter aller jetzt vorhandenen v. Brauchitzsch geworden[1]). Sie lebte von 1678 bis October 1732; ihr sie um ein Jahrzehnt überlebender Gatte entschloß sich, 86 Jahre alt, 1737 seinem Sohne Timotheus die Güter zur Bewirthschaftung zu überlassen.

Es waren das Wensöwen und Sidden, beide im Bereiche seiner amtlichen Wirksamkeit, bei Oletzko belegen. Wahrscheinlich steht ihre Erwerbung durch Heinrich v. Brauchitzsch im engsten Zusammenhange mit derjenigen seiner Gattin. — Beider Sohn Timotheus (1706—79) ist kinderlos geblieben mit Charlotte Margarete, geb. v. Jasmund, mit der er sich am 17. Juli 1738 verlobte, um sie schon 5 Tage später heimzuführen. Durch diesen Act leitet sich die enge Beziehung der v. Brauchitzsch zu den verschiedenen Meklenburg-Stargardischen Geschlechtern ein, welche bis heute besteht und deren häufigst wiederkehrende Theilnehmer die v. Oertzen sind.

Was aus der Wensöwer Begüterung geworden ist, läßt sich nicht ausmachen; lange vor seinem erbenlosen Bruder Timotheus, aus dessen Nachlaß jene vielleicht sind verkauft worden, war Matthäus Friedrich gefallen in der Schlacht bei Kolin, am 18. Juni 1757. 11 Tage vorher hatte seine Gattin, geborene v. Oertzen, einem Sohne das Leben gegeben, angeblich zu Berlin, der auf die Namen Ludwig Gottlieb Nathanael Matthäus getauft worden ist

[1]) Mit Ausnahme eines, vielleicht apokryphen Zweiges, der Anfangs dieses Jahrhunderts die Anerkennung ächten Adels im Königreich Sachsen erwirkte. — Die v. Cisielsky, ein älteres Polnisches Geschlecht, sollen jetzt ausgestorben sein, ihre Namen nur noch in einer Stiftung fortleben. Zum Unterschiede von einer gleichheißenden Sippe führten sie das Wappen „Pilgrzym": einen feuerspeienden Löwenkopf über einer gezinnten Mauer.

und das Geschick seines Oheims Timotheus theilte. Nämlich vermählt mit Wilhelmine v. Kleist, Schwester des nach Nollendorf zubenannten bekannten Preußischen Generals in den Freiheitskriegen, blieb er mit ihr ohne überlebende Kinder, und so beruht auch in dieser Generation wieder der ganze Bestand des Namens auf dessen einzigem Bruder. — Derselbe hieß Friedrich Karl Ludwig, soll am 24. Juli 1755 geboren sein und außer dem jüngeren Bruder nur noch einen früh verstorbenen (Friedrich, 1754—55) gehabt haben, sowie eine Schwester. Sie hieß Auguste (Christiane Eleonore, 1753—1820) und hat auch ihrerseits Interesse, indem sie Gattin eines v. Dewitz wurde. Derselbe, Botho (dies Rufname?) Christoph Balthasar, zweigte vermöge seiner Nachkommen eine eigene Linie von der Kölpiner ab und verursachte es, daß dieselbe sich aus dem Stargardischen in eine Landschaft verpflanzte, wo schon eine Reihe von Namensgenossen saßen, die in weit entferntem Zusammenhange standen. Ein Sohn von ihm hat die Verbindung mit dem alten Heimathslande durch Wahl einer Tochter aus dem Hause v. Oertzen-Rattey (Bd. V., § 495) aufrecht erhalten; sie wohnten inmitten vieler Vettern zu Meesow in Hinterpommern.

Nicht bloßer Zufall kann es sein, daß auch der Schwager, Karl v. Brauchitzsch, längere Zeiten seines bewegten amtlichen Lebens dort herum zugebracht hat, nämlich als Regierungs-Präsident in (Preußisch-) Stargard. Mit ihm, dem Stammhalter seines Namens, hat man sich um so eingehender zu beschäftigen, wenigstens nach der genealogischen Seite hin, als ihm gegenüber man sich zu einer Unterlassungssünde bekennen muß. Die Nachfolgerin seiner ersten Gattin (v. Wobiser) nämlich ist Niemand anders gewesen als eine v. Oertzen-Barsdorf, deren Verbleib bisher in so räthselhafter Weise dunkel lag. Nämlich Adolfine Christiane Auguste Margarete (Bd. IV., § 379, f. Nachträge).

Setzen wir von Neuem ein beim Mittelpunkt unserer Beobachtungen, den Stammhalter Matthäus Friedrich zurück, so gilt das erste Wort seiner Militär-Carrière. Es wird auch sein Geburtstag überliefert als der 21. September 1712 (zu Wensöwen). 1725 wurde er Page am Königlichen Hofe zu Berlin und trat demnächst zur Artillerie über: 1730

Bombardier, wurde er am 30. Mai 1732 Feuerwerker und noch am 27. October desselben Jahres Lieutenant. Im September 1750 bekam er eine Compagnie, und zwar scheint er damals in Schlesien gestanden zu haben, also in Bewachung der neueroberten Provinz. — Es empfiehlt sich, einiges Weniges über die von ihm gewählte Waffe zu erfahren. Die Artillerie lag früher zu Friedenszeiten ausschließlich in den großen oder befestigten Plätzen des Reiches. Sie war in Compagnieen eingetheilt, von denen erst allmählich je 10 zu Bataillonen zusammengefaßt wurden. Nachdem der bisherige Chef 1715 vor Stralsund gefallen war, erhielt das „Corps", d. h. die gesammte Artillerie, als Haupt den Obristen Christian v. Linger. Derselbe hat bis 1755 gelebt, zuletzt als General der Infanterie. Sein Patent (1743) zu dieser Charge hat seinem Verbleiben bei der Specialwaffe keinen Abbruch gethan; es fragt sich nur, ob ihm auch das 1741 gebildete zweite Bataillon (zu 10 Compagnieen) unterstellt blieb, das 1741 unter speciellem Befehl des Obristen v. Holzmann († 1760) gebildet wurde. v. Linger's Nachfolger in der Führung des ersten Bataillons[1]) wurde 1755 ein v. d. Osten, der 1757 in den blutigen Herbsttagen um Breslau fiel (vgl. Bd. IV., § 370). Nach seinem und v. Holzmann's Tode „haben die Artillerie-Bataillons wäh„rend des Krieges keine besondere Chefs und Commandeurs „gehabt, sondern sind von den ältesten Officiers befehliget „worden." — Daß v. Brauchitzsch 1732 unter v. Linger stand, wird ausdrücklich erwähnt; ob nicht die Abzweigung des neuen Bataillons Artillerie 1741 die Wirkung hatte, daß man ihn unter v. Holzmann versetzte, scheint aus den oben referirten Andeutungen über seinen Aufenthalt in Schlesien hervorzugehen. Stammte doch sein Geschlecht daher, und gewiß wußte (vgl. Bd. V., S. 227) der große Friedrich derartige Zusammenhänge im Interesse seines Prestiges in dem neuen Kronlande zu verwerthen.

v. Brauchitzsch, seit 1750 Compagnieführer und spätestens bald hernach Capitän geworden, hat am 10. (oder 20?

[1]) Nach Schluß des siebenjährigen Krieges hat Friedrich der Große die inzwischen zur Zahl von 30 angewachsenen Compagnieen in 3 Regimenter eingetheilt, zu denen 1772 ein viertes trat.

die Zahl wurde durch König, der unsere Quelle ist, nicht sehr deutlich wiedergegeben) September 1752 Fräulein Elisabeth, wie wir ihren Rufnamen ansetzen, v. Oertzen heimgeführt. Das erste Kind (die verm. v. Dewitz, s. oben) soll am 1. April 1753 zu Berlin geboren sein; es war mithin dem Großvater nicht vergönnt, seines einzigen Kindes Mutterglück zu erleben: Henning Ernst II. v. Oertzen, der eben Helpte verkauft hatte, war einige Monate vor der Entbindung verstorben (s. S. 89). Darum finden sich seine Namen auch nicht unter denjenigen seiner nachgeborenen Enkel. Dagegen gab seine Wittwe, (Sophie) Auguste, geb. v. Jasmund, einen Namen her zur Benennung jener ersten Tochter, die sonst noch Christiane und Elisabeth hieß. — Auf dieser Großmutter Gut Schöneiche (s. S. 86) hat sich im Sommer 1755 ein Doppel-Ereigniß zugetragen: am 24. Juli genas die Tochter, vermählte v. Brauchitzsch, daselbst (oder zu Berlin?) eines Söhnchens Friedrich Karl Ludwig, der später Stammhalter wurde; und am 30. Juli schon starb (oder ward begraben?) zu Schöneiche ein Knabe, Friedrich Karl Wilhelm, der als zweites Kind der Ehe kaum ein Jahr alt gewesen sein kann.

Auf die so sich ergebenden 3 Kinder folgte dann unmittelbar vor des Vaters Heldentod im Felde noch die Geburt des späteren Generals der Infanterie Ludwig (oder Louis) Matthäus Nathanael; und daß in der That nur 3 Kinder in allerzeitigsten Jahren sich der trauernden Wittwe und deren Mutter als Pflegebefohlenen erfreuten, geht aus der letzteren (s. S. 87) Erwähnung über deren Unterbringung auf dem ostwärts Berlin benachbarten Gute Schöneiche hervor. Es wurde schon früher bemerkt, daß dessen 1753 geschehene Erwerbung in deutlichem Zusammenhange mit dem Verkaufe des Stammgutes Helpte steht; noch bemerkenswerther ist, wie die Wittwe v. Oertzen sich offensichtlich zu dem Behufe hier gern aufgehalten hat, um ihren Lieben nahe zu sein. Inwieweit aus allen diesen Andeutungen entnommen werden mag, v. Brauchitzsch habe eine Rückversetzung aus Schlesien nach Berlin erlebt, das muß näherer Untersuchung vorbehalten bleiben.

Die einstweilige Ergebnißlosigkeit erstreckt sich auch

dahin, daß man nicht zu sagen vermag, an welcher näheren Stelle und zu welcher Stunde der blutigen Action von Kolin der Artillerie-Hauptmann v. Brauchitzsch die tödtliche Verletzung erlitt. Denn die eigenthümliche Stellung der Artillerie im Armee-Verbande bringt es mit sich, daß ihre Thätigkeit während der Kriegsacte sich schwer verfolgen läßt. Nicht allemal wenigstens so gut wie in der Affaire von Lobositz (S. 68), wo die Hauptmasse des Geschützes eine bleibende Stellung auf beherrschendem Orte einnahm und während der ganzen Zeit festhielt. Ob auch v. Brauchitzsch in der großen Batterie am Homolka thätig war, steht dahin; denn er konnte auch der Blokade-Stellung vor Pörnet zugetheilt gewesen sein[1]). Auch sein Antheil an der Prager Schlacht im nächsten Frühjahre (6. Mai 1757) läßt sich nicht bestimmen; es war ihm vorbehalten, Opfer derjenigen, auf die beiden ersten zwar blutigen, aber doch erfolggekrönten Affairen folgenden Action zu werden, welche nächst Jena den trübseligsten Klang im Preußischen Heere hat.

Und dabei liegt das Schlachtfeld von Kolin wenige Stunden nordwestwärts von der Wahlstatt, wo um grade 15 Jahre und einen Tag früher (17. Mai 1742) Friedrich der Große in nur 3 Stunden einen zwar heißen, aber glorreichen Erfolg bei Chotusitz (vor der Stadt Czaslau) an seine Fahnen gefesselt hatte. Die locale Fixirung so mancher großer Treffen an diesem Fleck Erde ergiebt sich aus dem Vorhandensein der großen „Kaiserstraße", welche von Wien über die Joche der Böhmisch-Mährischen Scheidehöhen hier hindurch zwischen Elbe und Sazawa auf Prag führt. Seit der Schlacht vom 6. Mai vollgestaut mit Prinz Karl's von Lothringen Truppen, sah die Stadt dem Ziel baldiger Capitulation entgegen; da näherte sich langsam von Südosten her Daun. Allmählich ein Heer sammelnd, das schon durch seine Größe und den dadurch hervorgerufenen strategischen Druck die Lösung des eisernen Gürtels um Prag würde herbeigeführt haben, legte er bald

[1]) Daß er etwa dem Schlesischen Corps des bekannten Grafen Kurd Christoph v. Schwerin angehörte, das 1756 Schlesien besetzt hielt, Anfang 1757 behufs der Operationen gegen Prag dorthin entboten wurde, ist eine weitere Möglichkeit.

und trotz seines sprüchwörtlichen Zauderns dem Gegner die Pflicht auf, sich mit ihm abzufinden. Und obwohl die Theilnahme des Helden dieser Blätter und seiner Angehörigen in diesem Terrain nicht genau zu fixiren ist, erwächst doch die Aufgabe, sich einigermaßen über den Schauplatz seiner letzten Pflichterfüllung zu orientiren.

Auf Meldung seines Schwagers Bevern, daß die ihm gegenüberstehenden Kräfte Dauns sich zusehends mehrten, war der König endlich zu dem Entschluß gekommen, denselben wo möglich zu vernichten, oder doch ihn an fernerem Vorrücken gegen Prag zu hindern und so, gerade wie bei Lobositz bezw. Pirna, die Capitulation des in Prag eingeschlossenen Prinzen Karl von Lothringen zu erzwingen. Er traf Daun an jener Kaiserstraße, erst mit Front gegen Nordwest gelagert; dann, in Würdigung einer von Friedrich versuchten Umgehung, drehte er sich um seinen linken Flügel halb nach rückwärts. So fand der König ihn am frühen Morgen des 18. Juni auf dem leicht erhobenen Sattel der Kamhajek-Berge mit der hauptsächlichen Richtung nach Norden gelagert. Gewissermaßen unter den Augen der Oesterreichischen Aufstellung, auf den Straßen-Abschnitt Planian-Kolin, waren, nachdem die Nacht meist unter Waffen war zugebracht worden, die Preußischen Truppen entlang marschirt. Die entscheidenden Dispositionen und die darin später begangenen Abänderungen, selbst Verstöße, bleiben bis heute Gegenstand kritischer Discussion und gehören nicht hierher. Das entscheidende Moment liegt einmal in einer, wohl dem König selbst Schuld zu gebenden verfehlten Direction der Truppen des Fürsten Moritz von Anhalt, welche den auf dem äußersten linken Flügel kämpfenden Colonnen v. Hülsen's keine Entlastung zu schaffen vermochten; sodann das Unglück des vielgeplagten[1]) v. Manstein, der den rechten Flügel lahm legte. Er hatte nämlich, in Erfüllung des Planes, den größten Theil der Preußischen Truppen auf

[1]) Schon in der kurz vorhergegangenen Schlacht bei Prag soll ihm die Schuld an einem gleichen Mißgeschick beizumessen gewesen sein. Bei Kolin verwundet, wurde er auf dem Rückzuge von Oesterreichischen Irregulären aufgegriffen und von ihnen, da er Pardon verschmähte, niedergemacht.

das Ostende des Kampfplatzes zu bringen, die Aufgabe erhalten, an der feindlichen Hauptstellung entlang zu defiliren und sich dann links neben Anhalt aufzuschließen. Die Plänkeleien in seiner Flanke verführten ihn, die ihm lästigen Panduren anzugreifen; daraus wurde ein stehendes Gefecht mit den dahinter postirten österreichischen Linien, das abzubrechen nun nicht mehr gelingen wollte und durch welches v. Manstein's Corps nun seinem eigentlichen Zwecke völlig entfremdet wurde.

Es ließ sich nun nicht feststellen, bei welchem dieser Corps v. Brauchitzsch vermöge ständiger oder erst nach Maßgabe der Schlacht-Dispositionen getroffener Zutheilung seine Verwendung im Kampfe gefunden hat. Die aus seiner Familie an König gelieferten Nachrichten besagen: er sei „in der Schlacht bei Kolin durch eine Kanonen-„Kugel an der Brust gequetschet;" die Folge solcher gewiß äußerst schweren Contusion und qualvollen Athmungsbeschwerden muß es gewesen sein, wenn es weiter heißt, er „gab einige Tage darauf seinen Geist auf und liegt „in Leitmeritz begraben."

Man weiß, wie der Abzug vom Koliner Schlachtfelde sich in Folge von Daun's mangelnder Zuversicht für die Preußen sehr günstig gestaltete. So mag es nun thunlich gewesen sein, daß man den schwerverwundeten Artillerie-Hauptmann die vielen Meilen nach Norden mitschleppte. Wie der einige Monate früher gefallene General-Major Henning Ernst I. v. Oertzen, ist also auch v. Brauchitzsch nicht „im Feuer" geblieben; ein eigenthümlicher Zufall würde es sein, wenn ihre Gräber sich an der Elbe gegenüber lägen. — Denn Leitmeritz, wo König Friedrich sich noch bis in den dritten Monat nach der verlorenen Schlacht zu halten vermochte, ehe er persönlich über Dresden, die andere Heeres-Hälfte durch die Lausitzer Gebirgspässe abzog: diese Stadt liegt schräge gegenüber von Lobositz an der Nordseite des Stromes, mit weitem, freiem Blicke auf eine Ebene nach Prag zu. Es ist neuerdings wohl etwas zweifelhaft geworden (vgl. S. 125), ob in der That Henning Ernst I. v. Oertzen seine Ruhestätte auf dem Schlachtfelde am Lobosch selbst gefunden hat, nicht vielmehr doch in die

Heimath hat übergeführt werden können. Wegen des Hauptmanns v. Brauchitzsch möchte einmal eine Untersuchung an Ort und Stelle entscheiden, ob nicht noch der Platz zu finden wäre, wohin seiner Wittwe Gedanken wohl, des andauernden Kriegszustandes halber wegen schwerlich jedoch ihre Schritte sich werden gelenkt haben.

Mit ihren drei zarten Sprossen, der einzigen Hoffnung des Namens v. Brauchitzsch, ihrem Schmerz und der Theilnahme der Mutter überlassen, hat sie es freilich selbst nicht mehr erlebt, daß der Heldentod des Vaters gewissermaßen sich durch vollständige Verjüngung seines Namens belohnt machte. Zwar ist auch nur einer der beiden Söhne mit überlebenden Kindern gesegnet gewesen; aber deren Nachkommenschaft blüht heute in einer Vollzähligkeit, welche lange Dauer verbürgt. Daß sie in der Preußischen Armee eine der hervorragendsten Stellungen einnimmt, braucht fast nicht gesagt zu werden; durch die Verdienste von Matthäus Friedrich's älterem Sohne waren ihr die besten Vorsprüche in dem Staate gesichert. Denn später Präsident u. s. w. in Pommern, erwarb er sich 1806, bei dem Französischen Einbruch, namhafte Verdienste um das Märkische Gestüt zu Neustadt an der Dosse, dessen Verwaltung ihm damals in Vorbereitung auf äußerlich wichtigere Chargen oblag. Er hat den dortigen Pferde-Bestand vor dem Feinde zu flüchten gewußt und dadurch einen Stamm erhalten, auf welchem bald die Zukunft des ganzen Reiches mit beruhte. Denn eine auch nur einigermaßen nutzbare Cavallerie würde bei dem enormen Pferdeverbrauch, welchen die fortdauernden Kriegsjahre mit sich brachten, im Gegensatz zu den französischen Rüstungen ohne das gerettete Material des Lindenauer Depots schwerlich für die Freiheitskriege herzustellen, kaum auch die großen Veränderungen, welche seit 1816 und 1820 das ganze Remontewesen betrafen, vorzunehmen gewesen seien.

Lindenau nämlich ist der kurz vor dem erwähnten märkischen Städtchen gelegene Domänenhof, welcher das Gestüt beherbergte. Eine Reihe von des Landstallmeisters Matthäus Friedrich v. Brauchitzsch Kindern sind hier geboren. Nämlich die ersten aus seiner Ehe mit Adolfine

v. Oertzen-Barsdorf, welche er 1795 seiner ersten Gattin, geb. v. Wobiser († 1794), zur Nachfolgerin gab. Deren Nachkommenschaft ist vertreten durch den General der Cavallerie v. Brauchitzsch, Karl (Friedrich Otto, 1780—1858), sowie durch dessen einen, auf einem Gute Klein-Katz in Westpreußen wieder grundgesessen gewordenen Sohn (Friedrich Wilhelm) Karl, geb. 1820; ferner durch den Generalmajor Gustav (Karl Silvester, 1822—73), welcher sich mit einer v. Oertzen-Rattey (Bd. V., S. 280) verbunden hatte. — Die Stiefgeschwister-Linie hingegen, die von der v. Oertzen-Barsdorf ausgehenden v. Brauchitzsch, wurde vertreten durch den 1798 zu Lindenau geborenen Preußischen General der Infanterie Eduard (August, † 1869), der wiederum (s. Bd. V., § 495), mit einer v. Oertzen-Rattey, verwittweten v. Dewitz, vermählt war, um nach deren Ableben mit einer v. Schenk seine Nachkommenschaft von 7 aus erster Ehe stammenden Kindern auf im Ganzen 15 zu bringen. Dieser Ast ist (vgl. Bd. V., S. 291) mit den v. Oertzen-Rattey auch durch Vermittelung von v. Raumer's auf die verwickeltste Weise in Beziehungen getreten; sie alle klären sich am besten auf, wenn man auf den Ursprung des neueren Leppin-Rattey'er Hauses zurückgeht, welches in so merkwürdiger Weise in die Schicksale der hier uns nahe tretenden Personen verflochten ist.

Denn an seiner Spitze steht der Name v. Zechlin. Im 14. und 15. Jahrhundert trifft man in der Gegend von Neubrandenburg (Trollenhagen und Neverin) auf ein Geschlecht dieses Klanges, welches kurz vor 1500 ausstarb. Sein Wappen ist bisher nicht bekannt, sein Zusammenhang mit dem (ehemals als Theil des Landes Lize zu Meklenburg gehörigen) Städtchen Zechlin im Wittstockschen unbezweifelbar. v. Gamm behauptet, sie blühten noch (1780) in der Mark. Das ist ein für uns ganz eigenthümliches und bedeutungsvolles Zeugniß. Man erinnert sich, daß 1788 sich Hans Christoph v. Oertzen auf Rattey (1746—1812, Bd. V., § 486) mit Charlotte v. Zechlin vermählte, die somit die Stammmutter des ganzen heutigen Hauses Mittel-Helpte-(Leppin-) Rattey wurde. Ihrer Herkunft sind wir damals nicht näher getreten, und auch jetzt noch gelingt es nicht,

den Widerspruch zu lösen, welcher in zwei verschiedenen Nachrichten über das Alter dieser Dame entgegentritt. Zufolge der einen soll sie am 26. Januar 1756 geboren sein; eine andere Datirung ergiebt die bei ihrem Ableben aufgestellte Berechnung. Danach wäre sie am 17. Mai 1837 alt gewesen 76 Jahre, somit als ihr Geburtsjahr etwa 1761 zu erschließen. — Damals ist ihr Vater wohl bestimmt mit Elisabeth v. Oertzen, verwittweten v. Brauchitzsch, vermählt gewesen; und so die eine Angabe als authentisch genommen, würde gewissermaßen der zu Ende gehende Ast des Hauses Jung-Helpte sich in dem Rattey'er Hause indirect fortgepflanzt haben.

Es ist von ihr mit 8 Kindern versorgt worden, von welchen 2 Söhne die heute bestehenden Zweige desselben gründeten. Das letzte Kind wurde von der Charlotte (Karoline Sophie sind ihre weiteren Namen) v. Zechlin, geborenen v. Oertzen, zur Welt gebracht 1804; ein Ereigniß, für welches man in der That lieber ihr 43. als 48. Jahr sich gefallen läßt. Umsomehr glauben wir für ihre Geburt das jüngere Datum, als ihre Mutter jene Wittwe v. Brauchitzsch in Anspruch nehmen zu dürfen. — Eben um jene Zeit (1803) lebte noch deren Gatte, Oberst v. Zechlin, ehemals Gesandter zu Constantinopel, noch früher Commandant von Berlin. Es soll sein Sohn gewesen sein, der 1806 als Staats-Capitän im Regimente Zastrow (Nr. 26, zu Posen stehend) geführt wird, 1809 den Abschied als Major erhielt und bis gegen 1830 in Berlin lebte. Officiell wird dieser v. Zegelin geschrieben und so auch sonst mit den übrigen Familien-Gliedern verfahren. Der nahe Zusammenhang unter ihnen dürfte trotzdem nicht zu bezweifeln sein; wohl aber die rechte Nobilität derselben. Das von ihnen geführte Wappen — ein Fräulein-Siegel z. B. der Frau v. Oertzen-Rattey hat sich nicht gefunden — soll wenig complicirt gewesen sein: im Schilde ein einfacher Löwe, der in wachsendem Formate sich auf dem Helme wiederholt. Ob es aber dem alten Obersten förmlich verliehen, ob auch das Adels-Prädicat ihm regelrecht ertheilt worden ist, das steht bei Mangel aller Nachweisungen wohl mehr als dahin.

Ueber dessen Herkunft und Charakter hat sich wenigstens

eine Skizze erhalten[1]). Es sei der „bekannte Obrist" v. Zechlin Sohn eines Schusters in Rathenow gewesen, nach Holland gegangen und daselbst Diener bei einem General (Agloa?) gewesen. Bei Anwesenheit des bekannten Preußischen Generals v. Wunsch lernte dieser den Landsmann kennen und führte ihn in die Heimath zurück. Das Nähere seines Avancements im Militär, für welches ihn sein Patron wird gewonnen haben, liegt im Dunkeln. Es ist nur von einer undatirten Verfügung König Friedrich's II. die Rede des Inhaltes: Majestät haben den Obristen v. Zechlin zum Commandanten von Silberberg ernannt an Stelle des verstorbenen Generals v. Rossières; Zechlin habe dagegen Vorstellungen erhoben und werde nunmehr angewiesen, nach Potsdam zu gehen und sich zu curiren. Die ihm zugedachte Stelle sollte ihm in der Gestalt freigehalten werden, daß ihre Verwaltung interimistisch dem Ingenieur-Major v. Haas übertragen wurde. Dieser erscheint z. B. 1785 in der Rangliste als Commandant[2]) von Silberberg; somit scheint v. Zechlin seinen Widerstand aufrecht erhalten und wohl mittelst eines Abschiedsgesuches bekräftigt zu haben.

Die Vornamen des Obristen v. Zechlin werden nicht bekannt, ebensowenig auch läßt sich bisher seine Thätigkeit verfolgen, wo die Frau an seiner Seite lebte, welche eigentlicher Gegenstand dieser Blätter ist. Für das Ende dieses kurzen, neu errungenen Glückes wird bestimmt der 26. April 1766 bezeugt, wo Frau Elisabeth v. Zechlin, geb. v. Oertzen, gestorben sein soll, und zwar zu Constantinopel, an dem Orte, wohin seine dienstliche Stellung als Gesandter den Gatten geführt hatte. Dieser soll sich später noch wieder mit einer „Griechin" vermählt und auch von ihr Nachkommen gehabt haben; doch liegt diese ganze weitere Frage im Dunkeln, uns schließlich auch zu fern. Mehr angebracht ist der Versuch, die Zeit ihrer Vermählung mit v. Zechlin festzustellen. Wir setzen sie um 1760 an; denn eine Angabe ihrer Mutter (S. 87) von 1759, daß sie selbst schon damals (zu Schöneiche) mit der Pflege ihrer Enkel

[1]) König'sche Sammlung in Berlin.
[2]) Nur die Chefs der großen Plätze hießen Gouverneurs.

beschäftigt sei, läßt vermuthen, deren Erzeugerin habe den zweiten Ehebund damals schon abgeschlossen oder treffe wenigstens Vorbereitungen dazu und habe die 3 Pfänder ihres vor 2 Jahren gefallenen Gatten der Großmutter anvertraut. Unter allen Umständen muß, da v. Zechlin mit ihr noch zwei Kinder erzielt haben soll, dann der Abschluß ihrer Ehe noch in den Ausgang des siebenjährigen Krieges fallen, unter den trüben Aspecten tiefer wirthschaftlicher Zerrüttung im ganzen Lande vollzogen sein. Gewiß hat das Paar gerne seinen Aufenthalt an die Gestade des Bosporus verlegt, der Mann beschäftigt, die eigenthümlich herzlichen Beziehungen zur Hohen Pforte zu pflegen, welche sein großer König in weit schauendem Sinne angebahnt hatte.

Die Erledigung der für v. Zechlin bestimmten Stelle eines Commandanten von Silberberg fand Mitte 1778 statt, bald hernach also möglicher Weise Inactivirung. Er soll noch bis über 1800 hinaus gelebt haben und damals einen bis 1830 als existirend nachweisbaren Sohn gehabt haben, von dem Nachkommenschaft nicht bekannt ist. Nicht bloß diesen einen: auch noch ein zweiter männlicher Sproß wird ihm zugeschrieben, mit der ausdrücklichen Hervorhebung des Umstandes, daß beide von der v. Oertzen stammten. Es wird damit in Verbindung zu setzen sein, was in der Tradition lebt: daß der alte v. Zechlin die ehemalige Kgl. Porcellan-Manufactur bewohnt haben soll, welche jetzt in den Grundstücken des Kriegsministeriums und der parlamentarischen Körperschaften am Westende der Leipziger Straße aufgegangen ist. Es besteht die Rede, um das Gebäude hätten sich zwischen den v. Brauchitzsch und v. Zechlin'schen Erben Auseinandersetzungen wegen Unklarheit der Erbfrage vernothwendigt. Entweder hat daran Schuld gehabt allein das Aussterben des Namens v. Zechlin, welches wohl nicht zu bezweifeln ist; oder aber der Besitz stammte auch aus dem Nachlaß der 1776 endenden Oberhofmeisterin v. Oertzen, geb. v. Jasmund, und gab zu Differenzen Anlaß zwischen den beiden Strängen ihrer Enkel, welche Stiefgeschwister waren.

35.

Sophie Luise.

1756—1829.

§ 614. G. XVIII.

Zufolge dem Kirchenbuche in Dänischenhagen bei Kiel wurde am 23. August 1756 die älteste bekannte Tochter des Hauses Kaltenhof getauft auf die Namen Sophie Luise. Während zwei ihrer Schwestern (§ 616 und 617) in Meklenburgischen Klöstern angemeldet worden sind, zogen die Aeltern für die beiden erstgeborenen Töchter die Consequenz der dem Landrath Konrad Henning gewährten Aufnahme in die Schleswig-Holsteinsche Ritterschaft (S. 105) und ließen sie bei dem sowohl altberühmten wie reich dotirten Landeskloster Preetz einzeichnen. An diesem schönen Aufenthaltsorte ist ihr die letzte Zeit des Lebens verflossen; sie starb daselbst am 1. Mai 1829. Der dies Ereigniß behandelnde Passus des dortigen Klosterkirchenbuches giebt zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

Richtig wird sie Tochter des weiland Kammerherrn und Landraths v. Oertzen[1]) und eines geborenen Fräuleins v. Blome aus dem Hause Hagen genannt. Minder zutreffend wird als ihr Geburtstag der 24. August 1756 angegeben, indem sie nach dem authentischen Amtszeugniß schon am Tage vorher getauft worden ist. — „Sie hinterläßt eine Schwester, die Generalmajorin v. Gähler, und „einen Bruder, den Major und Zollverwalter v. Oertzen „in Schleswig." Es wird hierauf für einige folgende Abschnitte behufs Feststellung der Lebensdauer mehrerer anderer Angehörigen ihres Hauses zu fußen sein; erwähnenswerth sind einige außerdem hieraus abzuleitende Thatsachen, welche für die Gesammt-Anschauung dieses im Aussterben begriffenen Astes vom jüngsten Hause Helpte von Belang werden.

Lange Jahre hat Sophie Luise v. Oertzen in Preetz gehaust zusammen mit einer Schwester (§ 615), über deren Vornamen und sogar Alter Unklarheiten bestehen. Wir

[1]) „Auf Schiernau", wie es hier und auch sonst (zu § 615) neben Kaltenhof heißt. s. die Nachträge zu § 609.

glauben trotz derselben die Sophie Luise das älteste Kind des Hauses Kaltenhof lassen sein zu dürfen. Obgleich nämlich zwischen der Vermählung der Aeltern (Mitte 1753) und der ersten bezeugten Geburt von Sprossen aus derselben zeitlich noch Gelegenheit wäre, deren zwei vor Sophie Luise anzusetzen, dann vermittelst einer gelinden Correctur (indem man 59 oder 60 statt 62 liest, s. § 615) jene 1814 zu Preetz gestorbene Schwester der Geburt nach in 1754 oder 1755 hineinsetzt: so scheint diese Operation im Ganzen doch zu willkürlich zu sein. Einmal müßten (jene unzweifelhaft 1758 geborene, dann annahmsweise verschollene Schwester eingerechnet) zu Kaltenhof fast Jahr für Jahr hintereinander 5 Töchter geboren sein, denen erst 1763 ein erster, vielleicht 1769 ein zweiter Sohn (§ 619) gefolgt wäre. Ist dies an sich unwahrscheinlich, so treten auch Gegenstände auf, welche aus der Wahl der Vornamen herzuleiten sind.

Sophie und Magdalene, die beiden Vornamen der Mutter, geb. v. Blome, sind auf zwei der Töchter vertheilt worden. So lange man nicht weiß, von welchen Verwandten die vielen und zweifelhaften Vornamen der zweiten Tochter herrühren, wird man daran festhalten müssen, daß wenigstens einer der mütterlichen Namen (der zweite, Magdalene, kam an die dritte Tochter, § 616) gleich auf den ersten weiblichen Sproß der Ehe übertragen worden ist. So wäre für Sophie Luise die erste Stelle unter ihnen gerettet.

36.

Elisabeth Lucie Christiane (Charlotte?).

1758—1814.

§ 615. G. XVIII.

Am 10. Juli 1758 getauft, hat sie nach dem Kirchenbuche obige Namen erhalten. Nach mündlicher Tradition[1]), die jedenfalls nicht den Vorzug verdient, hieße sie Christine Charlotte; schon die mangelnde Bezeugung der Dreinamigkeit spricht gegen die Variante. Nur daß der Rufname

[1]) Niedergelegt in Aeußerungen des wail. Herrn Karl Emil v. Kardorf in Itzehoe an den Archivrath Lisch um 1860.

Christi(a)ne war, dürfte mit Nutzen aus ihr zu entnehmen sein. — Trotz der Taufeinzeichnung aber beharrt auch das Preetzer Klosterkirchenbuch bei der Namensform: Christine Charlotte; unter dieser und dem Datum: 8 August 1814 ist sie daselbst verstorben, ihrer älteren (§ 614) daselbst lebenden Schwester um 14 Jahre voraufgehend. Erreichte diese ein Alter von über 70 Jahren, so die andere deren thatsächlich nur 56; gleichwohl giebt das Kirchenbuch ihr irrthümlich deren 62. Darnach ihr Geburtsjahr berechnet, würde dasselbe als 1752 ergeben, und somit dasselbe in eine Zeit verlegen, wo Konrad Henning v. Oertzen wenigstens mit Sophie Magdalene v. Blome noch nicht vermählt war (s. S. 108). Und als deren Tochter giebt auch — abgesehen von völliger Unnachweislichkeit einer früheren Ehe v. Oertzen's — die Preetzer Sterbe-Matrikel die Christine Charlotte an. Man hat also einmal den im Ausgange des vorigen Jahrhunderts nicht seltenen Fall, daß über dem Reichthum an Vornamen in deren Verwendung eine Verwirrung eintrat, schon während deren Träger noch lebten.

37.

Magdalene Benedicta.

1759 (— etwa 1780).

§ 616. G. XVIII.

Am 9. September 1759 zu Kaltenhof in Schleswig getauft, hat die dritte Tochter des Landraths Konrad Henning v. Oertzen und der Holsteinerin Sophie Magdalene, geb. v. Blome, wie auch ihre Schwester den Beweis dafür abzugeben, daß man sich noch der alten Beziehungen zu der Meklenburgischen Heimath entsann. Der Vater machte seine Rechte, welche daraus sich herleiteten, daß noch der Großvater des Täuflings jenseits des Wassers geboren war, in der Weise geltend, daß er am 18. September 1763 seine Hedwig Benedicta beim Kloster Dobbertin „intituliren" ließ. Zwei Tage später wurde (s. § 617) auch die damals 2 Jahre alte nächste Schwester bei dem andern Landeskloster inscribirt, und so hielt man den Zusammenhang des

Geschlechtes mit der Stammheimath aufrecht. Aehnlich hatten es in älterer und jüngerer Zeit andere verstreute Zweige gemacht (vgl. Bd. V., § 513 und 538: Zusätze).

Wahl dieser einstigen Rückzugstätte für das junge Geschöpf wie auch diejenige des einen ihrer Namen: Benedicta, ist sicher beeinflußt worden von der einen Pathin, deren Person uns als wohlbekannt vorsteht. Es muß nämlich Hedwig Benedicta v. Brockdorf gewesen sein, höchstwahrscheinlich Schwester der Wöchnerin und in Meklenburg unter allerdings precären Umständen wohnhaft, als Gattin Joachim Werner's v. Oertzen aus Roggow, damals auf Altenhagen u. s. w. (oben S. 107, sowie Bd. IV., S. 59).

38.

Amalie Katharine.

1761—1842/3.

Gem. (um 1790): Kaspar Friedrich v. Gähler († um 1820).
§ 617. G. XVII.

Die letzte der 4 aufeinanderfolgenden Töchter zu Kaltenhof, daselbst getauft am 23. März 1761, auf welche dann nur noch, soweit bekannt, zwei Söhne folgten, ist wie ihre voraufgehende Schwester dadurch in ihrer späteren Existenz gesichert worden, daß ihre Aeltern die Einschreibung ihres Namens in die Matrikel des Meklenburgischen Klosters Malchow beschaffen ließen. Dessen Verwaltung erließ am 3. Mai 1791 ein öffentliches Ausschreiben, wornach des „Fräulein Amalia Katharina v. Oertzen aus dem Hause „Helpte" Aufenthalt daselbst unbekannt sei und sie aufgefordert werde, sich zum dauernden Empfang einer der Reihe nach für sie frei gewordenen Viertelhebung einzustellen. Sie soll am 20. September 1763, 2½ Jahre nach der Geburt, eingeschrieben sein; bestätigt wird diese Meldung (vgl. § 616) durch das Zeugniß über den zu gleicher Zeit erfolgten Schritt zu Gunsten einer älteren Schwester.

Ueber den Grund, welcher sie auf diese Versorgung zu verzichten vermochten, wird man leicht aufgeklärt. Noch 1829 war sie (s. § 614) bekannt als Gattin des General-

majors in dänischen Diensten, v. Gähler. Ihr Gemahl ist zweifelsohne des 1749 geadelten Peter Elias Sohn, Kaspar Friedrich, der Commandeur des damaligen 5. Dragoner-Regimentes, das mehrfach nach Holstein ist hinein verlegt worden, meist aber in Süd-Jütland seinen Standort hatte. Damals (1763—1808) hat es zum größten Theil in Friedericia gelegen, Schwadronen aber auch in Kolding und Hadersleben. — Wann v. Gähler seine Gattin heimführte, ist noch unbekannt; indem er jenes Regiment von 1788 bis 1797 führte, mag er auch nicht wesentlich früher seine Ehe geschlossen haben, die, soviel man weiß, kinderlos blieb. 1829 beerbte die Frau noch eine Schwester (§ 614) und war damals neben einem Bruder die einzig überlebende ihres Hauses. Ihren Gatten wird sie damals schon verloren gehabt haben.

Sie starb mündlichem Wissen zufolge erst in den Jahren 1842 oder 1843 als Wittwe des v. Gähler, als die letzte ihres Stammes. Denn die Ehe ihres, soviel man weiß, einzig vermählten Bruders, der fast an sie in der Lebensdauer heranreichte (§ 619), blieb kinderlos.

39.

Wulf Friedrich.

1763 (— etwa 1820).

§ 618. G. XVII.

Nach Ausweis des Kirchenbuches zu Dänischenhagen ist getauft worden am 27. Februar 1763 ein erster Sohn des Hauses Kaltenhof, und zwar auf die Namen in der Reihenfolge: Wolf Friedrich. Sein Geburtsjahr läßt sich ebenso berechnen aus den Angaben in seinen Militär-Dienstpapieren, welche unten werden zu durchmustern sein; aber die Stellung der beiden Vornamen ist die umgekehrte, und damit stimmt auch das Wenige überein, was man als Familien-Tradition kennt und bezeichnen kann. Gleichwohl glauben wir es bei dem amtlichen, wenngleich im Laufe der Jahre nach Analogie sonstiger Vorkommnisse (vgl. Bd. V., S. 101) corrumpirten amtlichen Thatbestande bewenden lassen

zu dürfen. Nur wird es sich empfehlen, der im Holsteiner Lande üblichen Lautirung nachzugeben und Wulf zu schreiben statt Wolf, wie in ungerechtfertigt puristischem Hochdeutsch der Ortspfarrer notirt hat.

Es ist das ein Erbe der mütterlichen Familie v. Blome (vgl. S. 107); Friedrich aber stammt vom Oheim, dem 1779 verstorbenen ersten und einzigen Grafen v. Oertzen dänischer Provenienz. Die gewiß, wenn auch sehr im Dunkeln liegenden, doch wohlbezeugtermaßen bedrängten Finanz-Verhältnisse seiner Aeltern werden durch die einflußreiche Stellung auch näherer Verwandten nicht in dem Grade zu heben gewesen sein, wie es die Umstände in Hinsicht seiner klosterfähigen Schwestern gestatteten. Nach gleichwohl vielversprechenden Anfängen in gelehrter Ausbildung (s. unten) hat er wie sie, die im alten Stammlande das Gewicht ihres Namens nutzbar machen konnten, sich dem Auslande zugewandt, um hier aus eigener Kraft eine selbständige Existenz zu gewinnen.

Er trat nämlich beim Preußischen Militär ein. Die Buchung von 1799, er sei 36 Jahre alt und 14 im Dienste, leitet wie auch die weiteren genaueren Angaben darauf hin, daß es noch bei Lebzeiten des alten Fritz geschah, wo so manche Mitglieder der Meklenburgischen v. Oertzen dort zu finden waren. Der Zug zum deutschen Lande hat ihn fast in entgegengesetzter Richtung wieder aus demselben herausgeführt. Es war ein Dragoner-Regiment, Nr. 9 nach alter Zählung, zu Riesenburg im Ostpreußischen untergebracht. 1727 vom Generalmajor v. Platen errichtet und von diesem bis 1743 commandirt, erhielt derselbe zum Nachfolger einen Prinzen aus Wulf Friedrich's v. Oertzen Heimathlande: Prinz Georg von Holstein-Gottorp. Es ist dies die einzig denkbare, wiewohl fast vor v. Oertzen's Geburt fallende Beziehung, welche möglicher Weise seine Wahl oder die ihm gestellte Vorschrift erklären könnte: daß nämlich von jener Zeit her sich noch Anknüpfungspunkte zwischen dem Regimente und wenigstens dem Lande seines ehemaligen Chefs möchten erhalten haben. Denn er selbst war bereits 1760 vom Commando zurückgetreten. 1763 als russischer Militär gestorben, erregt er das Interesse einmal als Stamm-

vater des heutigen Hauses Oldenburg; dann durch seine schwer errungene Vertrauensstellung bei dem großen Preußischen Könige. Des Holsteiners Nachfolger, als derselbe dennoch in Folge eines angeblichen Versehens bei der letzten gewaltigen Schlacht des 7jährigen Krieges (Torgau, 3. November 1760) den Abschied nahm, ist Oberst v. Pomeiske gewesen, der aber 1785 durch v. Zitzewitz abgelöst wurde, grade zu der Zeit, wo v. Oertzen eintrat. Denn am 2. April 1786 wurde er bereits zum Fähnrich ernannt, erhielt 1787 (Dec. 5.) das Seconde-Lieutenants-Patent, erreichte die nächst höhere Charge vergleichsweise früh (1795, Mai 10.) und wurde mit Beginn des neuen Jahrhunderts (4. Sept. 1800) unter Belassung der „alten Armee-Uniform" und Verleihung des Capitäns-Charakters verabschiedet.

So seine formale militärische Laufbahn; aus den letzten Verhandlungen wird noch Folgendes bekannt: Eine königliche Cabinets-Ordre vom 1. October 1799 traf die entscheidenden Verfügungen; ein am 5. Mai vorher gefertigtes ärztliches Attest wies bei v. Oertzen eine Lähmung am rechten Fuße, sowie einen Darmbruch und damit seine Invalidität nach. Unter Berufung auf seine Vorbildung — er soll studirt haben — kam für ihn eine ungewöhnliche günstige Verwendung zur Frage; man erklärte ihn sogar zur Bekleidung eines Landrath-Postens für geeignet. Der Mangel an eigenem Vermögen und die daraufhin nicht thunliche Cautionsbestellung machte Schwierigkeiten, und so wird die gleichfalls in Aussicht genommene Verwendung als Postmeister sich hieran zerschlagen haben. — Schließlich ist er als „Kriegs- und Steuerrath" im combinirten Kreise Riesenburg-Marienburg ernannt worden und hat denn wohl Ende 1800 seinen Dienst daselbst angetreten. Uebrigens ist auch sein ehemaliges Corps nicht ein langlebiges gewesen. Die große Reduction des preußischen Militärs von 1807, welche auch so manche v. Oertzen's anderer Linien außer Function setzte (vgl. u. A. Bd. IV., § 320 und 380), hat die 9. Dragoner (zuletzt von v. Hertzberg geführt) aus der Armee verschwinden lassen; nur eine Abzweigung derselben existirt bis heute als Westpreußisches Kürassier-Regiment (Nr. 5). Es ist nämlich hervorgegangen aus den 10. Dragonern alter

Nummer, welche 1743 durch Spaltung der 10 Schwadronen starken Riesenburger hergestellt wurden. Ihre Garnison ist zuerst neben der Zwilling-Truppe gewesen zu Preußisch-Saalfeld. Nach den Freiheitskriegen haben sie dazu deren Garnison Riesenburg (auch Osterode und Deutsch-Eilau) erhalten, bis sie nunmehr hinter die Weichsel zurückverlegt sind. In dem andern (1. Preußischen) Panzerreiter-Regiment, damals wie heute in Königsberg belegen, hat gleichzeitig mit Wulf Friedrich v. Oertzen ein Vetter aus dem Hause Gorow Dienste gethan (Jaspar, Bd. IV., § 320). Und in der Nähe des früheren Standortes der Fünfer liegen heute Güter einer Abzweigung des Hauses Roggow, die sich nach ihnen nennt (Schmückwalde c. p., s. Bd. IV., S. 190). Endlich sei nicht vergessen, daß der Ahnherr des großen Hauses (Alt-Helpte-) Kotelow, Arend Heinrich, vielleicht grade in einer Garnison der 9. Dragoner längere Zeit als Angehöriger eines Küraſſier-Regimentes heimisch gewesen ist. Denn erst in Folge der Eroberung Schlesiens trat ein Cantonswechsel ein, der in der östlichen Mark Preußens Raum für soviel Reitergeschwader machte.

Derzeit noch nicht einmal zum deutschen Reiche gehörend, sondern nur das Stammland und Kronpfeiler des Hauses Brandenburg-Hohenzollern, war es vielleicht weit mehr als heute eine Gegend, in welche man sich nicht gerne begab. Der Steuer- und Kriegsrath v. Oertzen hat in dieser Abgeschiedenheit vielleicht erst lange nach Eintritt des Factums vom Ableben seiner Mutter, geb. v. Blome erfahren, die 1808 zu Kiel starb. Man kann denken, wie schwere Zeiten über ihn und die Provinz ergangen sind, in welcher die letzten großen Schlachten vor dem Tilsiter Frieden vorfielen. Wie lange er sie noch überlebt hat, wird nicht bekannt; Anfragen zu Riesenburg und Marienburg sind ergebnißlos geblieben. Vielleicht wußte man wechselsweise von ihm nicht viel in seinem Stammlande Holstein; daher möchte nicht mit voller Sicherheit auf seinen bis dahin erfolgten Tod zu schließen sein, wenn 1829 beim Ableben einer seiner Preetzer Schwestern (§ 616) seiner als lebend nicht gedacht wird. Aber im Allgemeinen hielt sich vor etwa einem Menschenalter dort noch die Meinung, er sei

etwa 1820 in seiner Ostpreußischen Stellung verstorben, die man richtig als im Gebiete des Steuerfaches liegend kannte. — Er ist somit in ganz paralleler Beschäftigung zu seinem Bruder durch's Leben gegangen, den wir im folgenden Abschnitt als den letzten bekannten Sprossen des dänischen Astes werden kennen lernen; auch absolut genommen als den äußersten Ausläufer dieses Nebenreises vom Hause Jung-Helpte.

40.

Heinrich Ludwig Friedrich (Christoph?).

1769 (?) —1849.

Gem. 1803: Katharine Sophie Friederike Wriedt († 1831).

§ 619. G. XVII.

Wie eine noch immer geheimnißvolle Vergessenheit die letzten Abschnitte aus dem Leben des Mannes umhüllt, welcher allein von 4 Brüdern die dritte Generation des Dänisch-Holsteinischen Hauses hervorgebracht hat: so auch die Frage nach dem völligen Bestand dieser letzteren. Das Kirchenbuch über Konrad Henning's zeitweiligen Aufenthalt Kaltenhof bricht mit 1763 ab; gleichwohl erhält sich die ganz bestimmte Erzählung, 1769 solle dem Landrath v. Oertzen noch ein Sohn geboren sein, dem man obige Namen beigelegt. Weiter fügt man hinzu, er sei in dänische Militärdienste getreten und habe nach erhaltenem Abschied in der Stadt Schleswig als Zollverwalter gelebt. Als Gattin weist man ihm zu eine Margarethe, geb. Wriedt, welcher Kindersegen versagt geblieben wäre.

So nach den Erinnerungen eines Dänisch-Holsteinischen Beamten v. Kardorf (s. S. 144, Amkg.). Zur Kritik derselben stehen nur insoweit die Mittel zur Verfügung, als die angeblichen Sterbejahre (1849 bezw. 1839) des Ehepaares v. Oertzen sich als theilweise richtig belegen lassen. Zufolge dem Kirchenbuche (St. Michaelis) in Schleswig verschied am 26. Januar 1849 daselbst der Obristlieutenant Friedrich Ludwig Christoph v. Oertzen, alt 83 Jahre. Dar-

nach mußte er also bereits 1766 geboren sein. Seine Vornamen werden ebenso überliefert, wie letzt erwähnt beim Ableben seiner Gattin; es erfolgte gleichfalls zu Schleswig am 1. Februar 1831, und zwar am Schlagfluß, worauf die Leiche am 10. Februar nach dem Familien-Begräbniß in Schönkirchen geschafft worden. Auf diesen Ort und sein Verhältniß zu der Verstorbenen muß unten (nachtragsweise) nach Möglichkeit eingegangen werden; auch der Obristlieutenant v. Oertzen ist dort beigesetzt worden, man weiß nicht, wie lange nach seinem Hinscheiden.

Seiner Gattin Namen waren Katharine Sophie Friederike, geb. Wriedt. So steht sie auch im Geburtsregister ihrer Heimath verzeichnet, und zwar, entsprechend dem bei ihrem Ableben berechneten Alter von 48 Jahren, 2 Monaten und 27 Tagen, unterm 4. November 1782. Geehelicht hat sie den v. Oertzen am 22. April 1803, eben noch dort, wo sie geboren war, zu Bürau im Lande Wagrien, südwärts von Oldenburg (Kspl. Neukirchen). Der Ort ist ein adeliges Gut, grade um die Zeit, wo die geb. Wriedt, verehelichte v. Oertzen, dort lebte, ein Bestandtheil des v. Rantzau-Oppendorfer Fidei-Commisses, aus welchem es 1805 an die Familie Schwerdtfeger verkauft worden ist. Pächter desselben war Johann Ernst Wriedt, aus einer Familie, welche noch heute im südlichen Holstein wohl angesehen ist. Ihr zu Bürau wohnhaftes Mitglied lebte in der Ehe mit Sophie Magdalene, geb. Rovenkamp (so die wahrscheinlichste Schreibung, neben welcher auch Ravenkamp und Rönnekamp auftreten).

Die Vermählung des Paares, welches sich durch die Tochter dieser Ehe bildete, fand also statt im 21. Jahre der Braut, während der neue Gatte entweder 34 oder 37 zählte. Damals hieß er Capitän und Kriegs-Assessor, auch königlicher Zollverwalter zu Heiligenhafen, dem Städtchen, das nördlich von Bürau am Kieler Busen (im weiteren Sinne) liegt. Ueber das genaue Wesen seines Thätigkeits-Ressorts muß man sich versagen, Bestimmtes zu äußern; augenscheinlich ist es, daß die Verwendung im Zolldienst wenigstens schon 1803 die Hauptsache war, die Militär-Charge mehr titulär daneben stand. Beim Ableben seiner

Gattin (1831) wird er Major genannt; und die dänischen Staats-Kalender, soweit sie zugänglich sind (z. B. 1833), haben ihn auch noch als solchen, dabei in Dienst als Zollverwalter. Bald nachher muß er pensionirt sein, wie die Uebergehung des Charakters als Zollverwalter bei seinem Ableben andeutet. Die Erhöhung seiner Militär-Charge zum Oberstlieutenant mag erst Folge seiner Inactivirung sein.

Alle diese, möglichst officiellen Vorkommnisse kennen ihn nur unter dem Namen Friedrich Ludwig Christoph. Trotzdem glaubten wir hauptsächlich an der oben erwähnten, einst mündlich fortgepflanzten Tradition, welche die Namen z. Th. umsetzt und statt Christoph ein Heinrich (an erster Stelle) bietet, festhalten zu müssen. Das Beispiel (§ 615) einer Schwester bietet zwar eigentlich nur eine Gegen-Analogie, indem deren so colportirte Namen aus dem Kirchenbuche mußten berichtigt werden, nämlich aus Christi(a)ne Charlotte in Elisabeth Lucie Chr. Nur der Einheitlichkeit zu Liebe möchte sich auch bei ihrem Bruder an den Formen festhalten lassen, welche der nicht amtlichen Tradition entsprechen.

IV. Stammtafel
des Geschlechts von Oertzen.

II. Stargardische Linie.

C. (1.) Haus Jung-Helpte
(Fortsetzung).

Generation. — Generation.

XIII. — XIII.

XIV. — XIV.

1. Sivert (I.), auf Helpte; † 1658.

- 2. **Henning** (I.) 1624 (?) —1705; auf Helpte, Golmitz c. p., Neuensund und Lübbersdorf. Gem. 1, (1650?): Marie Elisabeth v. Genzkow († 1664?); 2, (1665): Katharine Marie v. Oertzen († 1711).
- 3. Siegfried Leopold (I.) († 1676?)
- (4—6: Töchter!)

XV. — XV.

- 7. [2.] Hans Ernst (1670?) —1730; auf Golmitz c. p. Ukermärkischer Land- u. s. w. Rath, dann Präsident der Kr.- und D.-Kammer zu Halberstadt. Gem. (1693?): Benedicta Lucie v. Schwicheld († vor 1700?).
- 8. [2.] Siegfried Leopold (II.) (1671?)—1741; auf Lübbersdorf. Gem. 1715: Eleonore Luise v. Dechow.
  - **Haus (Lübbersdorf-) Kittendorf.**
- 9. [2.] Henning (II.) Christoph (1672?) —1735; auf Neuensund, dann Helpte. Gem. 1, (um 1700): Anna Dorothea v. Rieben († 1707?); 2, 1710: Marie Agnes v. Blücher († 1752).
- 10. [2.] Balthasar Friedrich (1675?)—1723; Dänischer Generalmajor. Gem. 1711: Katharine Amalie Gräfin Friis v. Frisenborg († um 1750).
- 11. [2.] Georg Ludwig (I.) (etwa 1680—1740); Dänischer Obristlieutenant.
- 12. [1.] Marie Elisabeth (etwa 1652—1720). Gem. (um 1670): Balthasar Friedrich v. Rieben († 1704).
- 13. [2?] Anna Katharina (etwa 1666—1720).
- 14. [2.?] Sophie Dorothea (etwa 1667—1750). Gem. 1, (um 1685): N. N. v. Löben († um 1690). 2, (um 1695): Hans Friedrich v. Ihlenfeld († um 1705). 3, (um 1710): Adolf Friedrich v. Both († um 1750).
- 15. [2] Sabine Marie 1669—1745. Gem. 1, 1690: Zabel Otto v. Genzkow († 1698). 2, (um 1705): Henning August v. Barner († um 1750).
- 16. [2.] Ilsabe Helene (etwa 1674—1715). Gem. (um 1700): Henning Christoph v. Lübbersdorf († 1722?).
- 17. [2.] Ursula Marie (etwa 1677) —1729. Gem. (um 1710): Johann Otto v. Barnekow († um 1740).
- 18. [2.] Agnes Tugendreich (etwa 1678—1760). Gem. (um 1700): Ige Christoph v. Below († 1746).
- 19. [2.] Margarete Juliane (etwa 1681—1730). Gem. (nach 1710): Georg Christoph v. Barner († 1719).
- 20. [2.] Charlotte Amalie (etwa 1683—1750). Gem. (um 1705): Köne Ernst v. Barnekow († um 1740).
- 21. [2.] (Cordula?) Eleonore (1684— etwa 1750?) Gem. 1716: N. N. v. Bohlen († um 1750?).

XVI. — XVI.

- 22. Henning Ernst I. 1694—1756; auf Golmitz u. s. w. Preussischer Generalmajor. Gem. 1735: Anna Margarete v. Oertzen-Lübbersdorf († 1791).
- 23. Hans Leopold 1695(—etwa 1740). Preussischer Hauptmann.
- 24. [2.] Henning Ernst II. 1711—53; auf Helpte. Gem. 1735: Sophie Auguste v. Jasmund (auf Schöneiche, † 1776).
- 25. [2.] August Friedrich 1713/4.
- 26. [2.] Friedrich Leopold 1716/7.
- 27. Friedrich (1733: Graf) 1712—79; auf Freudenholm. Gem. 1, 1734: Marie Gräfin v. Swaan (geschieden?); 2, 1752: Sophie Amalie Gräfin v. Brockdorf († um 1790).
- 28. Nicolaus Adolf 1714—43/4 (?). Dänischer (dann Preussischer?) Major.
- 29. Ludwig Christian 1717—75. Holsteinischer Geh. Rath.
- 30. Konrad Henning 1719 (— etwa 1800); auf Kaltenhof; Dänischer Conferenz- und Landrath. Gem. 1753: Sophie Magdalene v. Blome († 1808).

XVII. — XVII.

- 31. Leopold Heinrich Wedige 1736/7.
- 32. Johanna Luise 1740 (?) —92. Gem. 1761: Ludwig Philipp v. Hagen († 1771).
- 33. Marianne Wilhelmine (Eleonore?) 1746—1815. Gem. 1775: Hermann Georg Alexander Heinrich Reichsgraf v. Callenberg († 1795).
- 34. Marie Magdalene Elisabeth 1736—66. Gem. 1, 1752: Matthäus Friedrich v. Branchitzsch († 1757). 2, (um 1760?) N. N. v. Zechlin († um 1800).
- 35. Sophie Luise 1756—1829; Stiftsdame (Preetz).
- 36. Elisabeth Lucie Christiane (Charlotte?) 1758—1814; Stiftsdame (Preetz).
- 37. Magdalene Benedicta 1759 (— etwa 1780).
- 38. Amalie Katharine 1761—1842/3. Gem. (um 1790): Kaspar Friedrich v. Gähler († um 1820).
- 39. Wulf Friedrich 1763 (— etwa 1820). Preussischer Hauptmann, dann Kriegs- und Steuerrath (Riesenburg).
- 40. Heinrich Ludwig Friedrich (Christoph?) 1769 (?) —1849; Dänischer Obristlieutenant, dann Zollverwalter (Schleswig). Gem. 1803: Katharine Sophie Friederike Wriedt († 1831).

(B.) Das Haus Kittendorf.

1.

Siegfried Leopold (II.).

1671/2 (?) — 1741.

Gem. 1715: Luise Eleonore v. Dechow († 1752).

(§ 587.) G. XV.

Am 4. Juni 1683 sind bei der Universität Frankfurt an der Oder, der Vorgängerin der heutigen Berliner, zwei „nobiles Megapolitani" immatriculirt worden, des Namens v. Oertzen; jeder hat den für Angehörige ihres Standes üblichen Satz von 18 Gulden an Gebühren entrichtet. So wenig man wird zweifeln können, daß wir in dem erstgenannten „Johann Ernst" den späteren Preußischen Beamten (§ 586) vor uns haben, so natürlich lenkt sich für „Siegfried Leopold" die Vermuthung auf den nächst jüngeren Bruder; denn dessen Oheim Siegfried Leopold I., der dänische Militär, kann ja unter keinen Umständen in Betracht kommen (Bd. III., § 222).

Eine 1790 eingereichte Ahnentafel des Gustav Dietrich (1772—1838) v. Oertzen, Enkels von Siegfried Leopold II., giebt nun aber als des letzteren Geburtstag ausdrücklich den 11. Februar 1682 an. Sie giebt ferner ganz dreist als Geburts-Ort und -Tag für dessen Vetter Henning den 24. August 1651, sowie für dessen Gattin Katharine Marie, geb. v. Oertzen-Grammentin, die Heimath Helpte und den Geburtstag: 2. Januar 1660. Wir würden uns sehr freuen, aus diesen Daten die beiden Heirathstage des Henning v. Oertzen, Stammhalters von Jung-Helpte, herausklauben zu können; daß sie als angebliche Ausgangspunkte für die Existenz der beiden Gatten einfach unsinnig sind, ergiebt die

einfachste Betrachtung der genealogischen Verhältnisse ihrer Angehörigen (s. Bd. III., § 211 und 221).

Wie soll man sich nun in Anleitung so offenbarer Mißverständnisse, welche nebenher laufen, dem derart überlieferten vorgeblichen Geburtsdatum von Siegfried Leopold II. sich gegenüberstellen? Völlig unantastbar, wie die gänzlich unbefangene Quelle, die Frankfurter Matrikel, ihrer Natur nach ist, kann nur mit Genugthuung constatirt werden, daß sie durchaus auf Seite derjenigen Rechnung steht, welche früher (S. 32 f.) behufs Feststellung der allgemeinen Reihenfolge unter Henning's v. Oertzen Kindern aufgemacht wurde. Wenn eine Schwester unter ihnen (§ 594) wirklich 1669 geboren ist, die üblichermaßen bei ihr und 3 angeblich älteren Schwestern angenommene Serie eingehalten wird, so kann man kaum anders als diese 4 Geschwister den Brüdern voraufstellen und diese frühestens 1670 ff. geboren sein lassen. Wir sahen bereits (§ 588), daß hinsichtlich des dritten Sohnes Henning Christoph manche Schwierigkeiten obwalten, welche fast dazu drängen, sein Leben mit etwa 1670 beginnen zu lassen; so würde man die ganze bisher aufrecht erhaltene Reihenfolge der älteren Kinder Henning's aus seiner zweiten Ehe umstürzen müssen; und gesetzt, er hätte schon 1660 geheirathet, nicht erst etwa 1665, wie bisher als wahrscheinlich angenommen, so würde eine recht bunte Anordnung Platz greifen müssen.

Diesem steht nun doch wohl das Datum in der Stammtafel Gustav Dietrich's v. Oertzen entgegen; nicht zwar als solches, denn es ist unzweifelhaft falsch, aber in einer sich leicht an die Hand gebenden Correctur. Liest man statt 1682 etwa 1672 (Februar 11.) für seine Geburtszeit, so würde er mit etwa 11½ Jahren, sein Bruder Hans Ernst allerdings auch erst ungefähr 13 auf die Universität gegangen sein. Es kommt darauf an, aus mehrfachen Beispielen das durchschnittliche Alter festzustellen, in welchem die „Junker" jener Zeit die Universität zu beziehen pflegten; war doch die erste auf derselben zuzubringende Epoche meist der philosophischen Facultät gewidmet; einem Surrogate der damals noch unentwickelten Gymnasien.

Auch dies vorausgesetzt, wird immer noch für beide

junge Leute, denen wir das 13. bezw. 12. Jahr ihres Lebens glaubten zurechnen zu müssen, ein reichlich unmündiges Alter herauskommen. Indessen wird man sich des einzigen positiven, wenn auch sichtlich falschen Zeugnisses über die Geburtszeit des einen nicht völlig berauben wollen; und da vermag man die Entstehung jener Angabe in der Johanniter-Tafel auf keine andere Art nutzbar zu machen als etwa durch Reduction um genau 10 Jahre. Denn irgend welches andere Ereigniß in Siegfried Leopold's Leben, dem es entnommen und nur durch Mißverständniß auf seine Geburt bezogen sein könnte, ist nicht denkbar. In Berufung auf die früher angestellten Berechnungen und in Annäherung an das reducirte Datum, welches in concreter Angabe vorliegt, lassen wir dem Stammhalter der Lübbersdorfer, dann Kittendorfer v. Oertzen die Wende der Jahre 1671 und 1672.

Schwerlich in Betracht kommt die Rücksicht auf seinen Namensgeber, den Vaterbruder Siegfried Leopold I., dessen Ueberlebendheit zwischen 1666 und 1676 oder gar 1689 (s. Bd. III., § 222) sehr zweifelhaft ist. Schwerlich war er bei seines Pathen Taufe persönlich gegenwärtig; noch weniger aber dürfte er selbst am dänischen Hofe ihm nützlich gewesen sein. Denn nicht vor 1685 etwa, wo der Vater Henning v. Oertzen längst ohne Kunde von seines Bruders Verbleib war, hat er den Sohn dorthin entlassen. — Desto besser war demnächst wohl unter Siegfried Leopold's des Jüngern Augen dessen etwa 13 Jahre später geborener Bruder aufgehoben, als er, der künftige Urheber der eigenen dänischen Linie seines Stammes, sich etwa 1700 in dortige Kriegsdienste begab (§ 589). Oder doch wohl an den verschiedenen Vettern aus den weit entfernten, vielleicht hier an fremdem Orte zusammengeführten Linien, den im Alt-Meklenburgischen hausenden: z. B. Helmuth Friedrich aus Roggow (Bd. IV., § 232) und Siegfried aus Vogelsang (ebd., § 339). Der zweite Bruder wird deren Protection insofern vielleicht noch weniger haben entbehren können, als der künftige Besitzer von Lübbersdorf auch wohl schon vor dem Tode des Vaters (1705), wenn nicht bereits in dessen Haus zurückgekehrt, doch sicher nicht mehr zu dem königlichen Hofe in Kopenhagen in Beziehungen stand.

Bekanntlich wurde der sogenannte Nordische Krieg (1700) in erster Linie hervorgerufen durch die schon Menschenalter lang brauenden Rivalitäten der gekrönten Linie der Oldenburger gegen ihre Vettern zu Holstein-Gottorp. Erst 1720 sind zwischen beiden einigermaßen friedliche Zustände wieder hergestellt worden; die Kosten der wilden Zwischenzeit aber haben nach den bald eintretenden Unglücksfällen ihrer Helfer, der Schweden, die Holsteiner fast ausschließlich tragen müssen. Die eigenthümlich gespannten Verhältnisse zwischen diesem und dem zu Gottorp würden eine längere Auseinandersetzung erfordern, wollte man auch nur muthmaßungsweise der Gestaltung von Siegfried Leopold's v. Oertzen Laufbahn auf die Spur kommen. Genug, daß der fortwährende Wechsel von Spannung und Versöhnung und die zeitweilige Besiegelung von Acten letzterer Art durch Ehebündnisse zwischen den beiden Linien des fürstlichen Hauses auch in Uebertritten von Beamten aus einem Dienste in den andern seinen Ausdruck fand. Gewiß gehört Siegfried Leopold zu einer solchen Kategorie; an einem Vetter (§ 609) konnte man Aehnliches beobachten; sein einziger Sohn, der Stammhalter Georg Ludwig (II., s. § 620), ist dieselben Wege wie sein Vater gegangen, indem er zur Zeit, wo dieser seine letzte Auszeichnung für seine ehemals dem Holstein'schen Hofe gewidmeten Pflichten, und zwar nur 2 Jahre vor seinem Tode, erhielt, als Kammerjunker zu Gottorp bedienstet war. Der Zeitpunct, wo Siegfried Leopold diesen Hof verließ, wird durch den Tod seines Vaters Henning (1705, s. Bd. III., S. 348) wenigstens annäherungsweise gegeben sein. Wir übergehen, sowie die ganzen dänisch-holstein'schen Verhältnisse seiner Epoche, insbesondere auch die möglichen Einflüsse, welche der Nordische Krieg auf v. Oertzen's Entschlüsse in Hinsicht auf seine Thätigkeit wohl geübt haben mag. Selbst die erste Zeit seiner Wirthschaft auf seinem Gute Lübbersdorf ermangelt deutlicher Beleuchtung. Wir wenden uns daher vorweg dem Hauptpunct in seinem eigenen Hauswesen und für die Fortpflanzung seines Stammes zu, nämlich der Frage nach seiner Gattin.

Laut dem competenten Kirchenbuche ist ihm Luise Eleonore, geb. v. Dechow, angetraut worden auf ihrem

heimathlichen Gute Neddemin am 11. Juni 1715. Wie dieses Ereigniß eng mit der Entwickelung bezw. Consolidirung von v. Oertzen's Grundbesitz zusammenhängt, so waren vor allen Dingen auch deren sonstige verwandtschaftliche Verhältnisse entscheidend für die Gestaltung mancher Dinge. Nur im Gesammt-Ueberblicke auch auf die Vergangenheit läßt sich Alles dies — manches davon allerdings nur rathensweise — zur Anschauung bringen. Die bedeutsamste Stelle in den fraglichen Personen-Gruppen nehmen diejenigen Geschlechter ein, deren Namen v. Oertzen's Gattin schon früher führte.

Diese Dame war Wittwe von Jürgen (oder Georg — die Vornamen verrathen enge verwandtschaftliche Beziehungen mit den v. Oertzen's) Ludwig v. Lübbersdorf. Ist die übliche Tradition richtig, so war er am 7. Januar 1647 geboren, mithin bereits ein Greis, als er (26. März 1706) sich mit der v. Dechow vermählte. Bald ist er denn auch gestorben, nämlich am 23. Januar 1714, und dadurch gewann Siegfried Leopold v. Oertzen Gelegenheit, im folgenden Jahre die kinderlose Wittwe heimzuführen, die seine Cousine war. Denn als Gattin ihres Vaters, Stallmeisters Siegfried Jürgen v. Dechow auf Neddemin, ist Anna Margarete[1]) bekannt geb. v. Oertzen „aus Helpte", wie es herkömmlich heißt. Einzige Schwester zu den beiden Gründern der Hauptlinie Alt- und Mittel-Helpte, ist die vermählte v. Dechow durch Töchter und Enkelin zur Urheberin des jüngsten Hauses Helpte geworden; eine Constellation, wie sie wohl selten in der Geschichte einer Sippe vorkommt. — Deren Mannes-Verwandten aber haben sich bald aus dem Strelitzer Lande zurückgezogen. Nach Ausweis des Wappens (s. Lisch, v. Hahn, Bd. I., S. 41) Urverwandte der v. Bibow, Hardenack, Hahn, gehören sie seit früher als 1400 zur eingesessenen Vasallenschaft des nördlichen Vorpommerns (Festland Rügen). Putnitz, Pantelitz und Plummendorf (bei Damgarten) sind die angestammten Güter; die Geschichte ihres Einwanderns

[1]) Bd. III., § 219. — Man kann sie, was bei Damen selten ist, die „Aeltere" nennen im Gegensatz zu ihrer Enkelin, der Lübbersdorfer Tochter, demnächst Gattin des Preußischen Generals Henning Ernst (I.) v. Oertzen.

ins Stargardische hat (Bd. III., S. 284 und sonst) zum großen Theile bereits erzählt werden können. Denn der hier besprochene Siegfried Jürgen v. Dechow ist eben derselbe (ältere) Stiefbruder von Elisabeth, geb. v. Scheele, erster Gattin von Victor Sigismund I. v. Oertzen auf Kotelow u. s. w., welcher durch eine reiche Erbschaft von der gemeinsamen Mutter, Katharine v. Rieben aus Schönhausen, zum Besitze u. A. von Gehren gelangte[1]), zugleich aber auch in den von Neddemin, woran sich dann später noch die Inhaberschaft der anliegenden Trollenhagen, Podewall und Rossow geschlossen hat — alles Namen, welche nur zu oft in diesen Blättern für ältere und jüngere Zeiten verzeichnet stehen. — Es wird durch Aufgeben der an Gehren und Matzdorf erworbenen Rechte gewesen sein, daß die v. Dechow mittelst des daraus gezogenen Abfindungs-Capitals sich mehr nach Neubrandenburg zu wenden konnten. Die Anleitung dazu wurde dem Sohne Siegfried's (und der Katharine, geb. v. Rieben), dem erwähnten Siegfried Jürgen, gegeben durch seine erste Vermählung. Es war also die Vorgängerin der Anna Margarete, geb. v. Oertzen (der Aelteren), nämlich Ursula, geb. v. Thomstorf. Sie muß Erbrechte an Theilen von Neddemin mitgebracht haben; Zukäufe setzten v. Dechow in Stand, gleich nach 1700 (vgl. Bd. V., S. 159) fast schon das ganze Gut zu Lehn nehmen zu können.

Die Nachkommenschaft des Siegfried Jürgen v. Dechow hat ihren Aufenthalt im Meklenburgischen nicht über das 18. Jahrhundert auszudehnen vermocht. Sie hat (vgl. Bd. V., S. 143) manche der ständischen Würden im Stargarder Kreise bekleidet; ebensowohl mit ihrem Güterbesitz wie männlicher Nachkommenschaft ist es bald nach 1750 zu Ende gewesen. 1803 soll ein letzter v. Dechow als Angehöriger der Preußischen Armee gestorben sein; er stammte offensichtlich aus der in Pommern verbliebenen Linie, die also mit ihm würde gleichfalls ausgegangen sein. — v. Oertzen's Gattin aber war bestimmt die einzige damals übrig gebliebene

[1]) Auch der Bd. III. a. a. O. erwähnte Ulrich, welcher die andere v. Rieben'sche Schwester Ursula heirathete, soll nach der Damgartenschen Gegend gehören, sogar Bruder des Sievert sein.

Tochter — Brüder soll sie überhaupt niemals gehabt haben — ihrer Aeltern: Hans Christoph v. Dechow auf Reddemin und der geborenen v. Jasmund.

Offensichtlich ist mit ihr der auf Lübbersdorf sitzenden Familie ein reiches Erbtheil zugefallen, das deren Wohlstand erst gefestigt, ihr das Gut gesichert haben wird. Früher (Bd. III., S. 339 f.) ist obenhin erzählt worden, wie mühsam durch zunächst gemeinsame Operation, sodann Austausch mit Parcellen in Klokow und Kotelow die beiden Vettern Victor Sigismund (I.) und Henning v. Oertzen sich in das Gut einführten. Durch Schlußvertrag vom 28. April und Belehnung vom 24. August 1702 wurde der letztere privativer Inhaber der v. Oertzen'schen Rechte daran. Es fehlte aber noch viel, daß er, dem Zuge der Zeit entsprechend, eine einheitliche Wirthschaft in Lübbersdorf herzustellen vermochte. Wie alle Güter der Friedländer Gegend, lag die Feldmark in einem schier unentwirrbaren Gemenge und gehörte zu Lehnrecht den verschiedensten ritterbürtigen Persönlichkeiten, neben denen auch noch bürgerliche Pfandbesitzer zur Wahrung von Rechten aus Anleihen sich wohl oder übel hineinmengen mußten. Ihre allmählige Abfindung wird Henning's 3 noch übrige Jahre in Anspruch genommen und ebenso seine Kinder beschäftigt haben.

Wenn dieselben sowohl den Tod der Mutter abwarteten, wie die eben besprochene Heirath Siegfried Leopold's, um 1715 (August 22.) den für das Auseinandergehen der Linien unter ihnen grundlegenden Theilreceß aufzurichten, so werden die immer noch ungeregelten Verhältnisse der davon betroffenen Güter hieran Schuld tragen. Wie auch der älteste Sohn in der Zwischenzeit (1712) fortfuhr, die in der Ukermark liegende Herrschaft Golmitz c. p. zu arrondiren, so nahm er Theil an den zwar wenigen, aber instructiven Verhandlungen, welche inzwischen mit Lübbersdorf vorfielen. — Mit vollem Titel „Land- und Quartalgerichtsrath" sich nennend, reichte er am 13. Januar 1713 die Muthung über Lübbersdorf ein. Wenn seine sämmtlichen Brüder damals „abwesend" genannt werden, so traf das insbesondere wohl auf Siegfried Leopold zu, der als muthmaßliches Mitglied des damals noch nicht wieder restituirten

Holsteiner Hofes sich, wer weiß wo? mag herumgeschlagen haben. — Schon 1710 (Juni 4.) hatte Hans Ernst sich vorläufig gemeldet gehabt, diesmal unter Assistenz des Vetters Victor Sigismund (I.) auf Tornow, jetzt Kotelow u. s. w. Wesentlich mit unter dessen Auspicien werden alle die Verhandlungen sich vollzogen haben, nicht bloß die, welche nunmehr (1715) bald Siegfried Leopold zum alleinigen Besitzer von Lübbersdorf machten, sondern auch die zur Einigung des Gutes nothwendigen. Sie dauerten über Victor Sigismund's Tod (1717), schon soweit in jener, dort nicht sehr zeugnißreichen Zeit bekannt wird, hinaus fort, wie an einem Beispiel zu ersehen.

Es betrifft die bis heute im Orte erhaltene „Alte Mühle". Dieselbe befindet sich in einem eigenthümlichen Erbpachtverhältnisse dem Ritterhofe gegenüber und gehörte mit dieser Einschränkung um 1700 einem Hans Jürgen Hoffmann. Es wird gesagt, sie liege eigentlich gar nicht auf dem speciellen Lübbersdorfer Felde, sondern gehöre zu der angränzenden Wüstung Arnsdorf. Hoffmann behauptete, Henning v. Oertzen habe 1704 (September 29.) ihm das Etablissement „mit allen von Altersher dabei gehörigen Pertinentien erb- und eigenthümlich gegen Erlegung einer „gewissen jährlichen Erbpacht" verkauft. Das sei 1706 (April 29.) landesherrlich bestätigt; gleichwohl wünschte er 1709 von den Erben v. Oertzen's eine neue Versicherung seiner Habe zu empfangen.

Es kommt denn nun schließlich heraus, daß das Besitzrecht an der Mühle auch von Seiten des Gutsherrn ein recht eigenthümlich zusammengeschlagenes war. 1703 (Juli 4.) trug Henning v. Oertzen vor, er sei landesherrlicherseits mit der ganzen Feldmark Arnsdorf belehnt worden, und daher könne er gegen die Theilbesitzer auf derselben, welche nur Pfandrecht zu behaupten vermochten, mit Reluitions-Ansprüchen vorgehen. Als solche war ihm im Wege Jemand, der künftig, nach seinem Tode, eine seiner Töchter heirathen sollte (§ 595), Henning Christoph v. Lübbersdorf auf dem benachbarten Jatzke, sowie eine dabei gleichfalls von uns bemerkte Vater-Schwester desselben, vermählt an einen Ausländer v. Galkowsky, dem sie den Haupttheil des

Gutes Genzkow scheint zugebracht zu haben. Einen ebendort wohnhaften v. Dewitz, der Henning mit Vornamen hieß und wohl zur Linie Daberkow (jetzt Milzow) zählt, hatte v. Oertzen am 27. August zu Abschluß einer Ueberlassung von Pächten aus Wiesen und der Mühle auf dem Ahrensdorfer Felde zu bewegen gewußt; der Preis betrug 310 Gulden (= 155 alte oder Species-Thaler). Auch auf diese Weise in die Enge getrieben, wußten nun wohl die v. Lübbersdorf's dem erneuten (3. November 1703) Drängen v. Oertzen's nicht zu widerstehen, nämlich ihre gleichfalls nur in Pächten bestehenden Antheile „gegen Erlegung ihres darauf habenden „und erweislichen Pfandschillings" herauszugeben. Henning Christoph's gelegentliche Aeußerung liegt vor, er gedenke „kein Geld um die Sache zu verrechten"; was seine Tante thue, sei ihm gleich. — Trotzdem scheint die ganze Angelegenheit noch nicht gleich zum Abschluß gekommen zu sein, wie aus folgenden Daten hervorgeht.

Zwar wird in dem angezogenen Contracte mit Hoffmann, der schon vorher dürfte die Mühle verwaltet haben, jetzt nur sein Verhältniß zu v. Oertzen ordnete (1704), angegeben, es solle seine jährliche „Grundpacht" fortan auf 6 statt bisher 5 Wispel (zu 24 Scheffel) gesetzt sein; es wurden dem Erbpächter allerhand kleine Nutzungen und Natural-Unterstützungen verbrieft. v. Dewitz nun hatte an v. Oertzen eine Hebung von jährlich 20 Scheffel Roggen für ungefähr die Hälfte der obengenannten Kaufsumme (170 fl.) abgetreten, während der Rest für eine Reihe namentlich aufgeführter Grundstücke gerechnet wurde.

Von ebenfalls 20 Scheffeln aber redet eben auch eine Abmachung schon aus Siegfried Leopold's Zeit, nämlich von 1720. Man hat damit also ein Zeugniß über seine Thätigkeit um das Gut, vermittelst eines Schrittes, der dessen Arrondirung bezweckte. Am 4. Juni d. J. erwarb er eine Hebung aus der sogenannten „Alten Mühle" daselbst, bestehend in jährlichen 20 Scheffeln Korn an fester Pacht, „sammt der Jurisdiction und allen dazu gehörigen Wiesen, „Rohrwerbungen und Holzkaveln: in summa wie es der „Herr Obrister v. Lübberstorf laut Contracts d. d. Kotelow, „d. 15. Mai 1711" von den damaligen Interessenten er-

handelt hatte und wie Alles „bei Erkaufung des Gutes „Genzkow besage Contractes d. d. Strelitz, d. 25. Ja„nuar 1715“ weiter war verhandelt worden. Nämlich an den Hauptmann Jacob Ludwig v. Bardeleben, welcher nun von v. Oertzen 550 Rthlr. N. ⅔ dafür erhielt, das Reale sofort abtrat und am 23. September 1720 den landesherrlichen Consens darüber erwirkte.

Der Oberst v. Lübbersdorf ist Jürgen Ludwig. Er stand (vgl. § 595) zwar schon durch seinen Schildvetter Henning Christoph, Gatten einer Schwester von Siegfried Leopold v. Oertzen, zu dessen Hause in Verbindung; noch näher aber durch ein Verhältniß, dessen Vorbedingung allerdings erst sein eigenes, 1714 (Februar 14.) erfolgendes Ableben sein mußte. Denn seine Wittwe ist es ja, welche ein Jahr nach seinem Hinscheiden eben Siegfried Leopold als zweiten Gatten wählte. Man sieht aus diesem einen Factum, wie folgenreich diese Verbindung für seinen wirthschaftlichen Zustand war; sie räumte ziemlich die letzten Hindernisse aus dem Wege, welche den vollkommenen Besitz von Lübbersdorf noch hinderten. — Gleich nach Jürgen Ludwig's Ableben hatte (am 5. Februar 1715) von seinem Sitze Jatzke aus der Vertreter der nunmehr einzigen Linie der v. Lübbersdorf ein Muthgesuch wegen des Lehns an dem für sein Geschlecht namengebenden Orte eingereicht. Trotz der Verschwägerung (die eben jetzt durch den Tod geendet sein muß, s. S. 43) mit dessen factischem Inhaber v. Oertzen stand er, woraus er kein Hehl machte, mit demselben in Rechtsstreit wegen Reluition; wohl nur, weil er sich verpflichtet hielt, den von seinem eben verstorbenen Vetter Jürgen Ludwig befolgten Directiven nicht untreu zu werden. Er hat 1719 seinen Sitz Jatzke verkauft und ist wohl 1722 verstorben; seine bald ganz zu Ende gehenden Nachkommen dürften v. Oertzen zu Lübbersdorf, ihrem Mutterbruder, nicht mehr lästig gefallen sein.

Augenscheinlich ist nun der Antheil an den Gerechtsamen über die Lübbersdorfer Mühle u. s. w., welchen Siegfried Leopold 1720 von dem v. Bardeleben auf Genzkow erwarb, dieser 1711 von Jürgen Ludwig auf Genzkow gleichzeitig mit letzterem Gute an sich gebracht hatte, identisch

mit dem Handelsobjecte, welches 1703 schon Henning v. Oertzen dem v. Dewitz zu Genzkow für baares Geld abgenommen hatte. — Doch kann man diese Frage auf sich beruhen lassen; erwähnt zu werden verdient nur noch, daß 1729 (Mai 19.) dem Inhaber der Alten Mühle ein neuer Grundbrief ertheilt wurde. Es war der eben mündig gewordene Samuel Hoffmann, offenbar Sohn des Vorbesitzers; die von diesem 1706 und weiter erworbenen Rechte wurden ihm bestätigt.

Wie auf den übrigen v. Oertzen'schen Gütern, welche sie damals im Stargardischen inne hatten, scheint es auch zu Lübbersdorf im Ganzen ruhig und wirthschaftlich zugegangen zu sein. Nur ein einziger Sohn und Stammhalter Ludwig Georg ist dem Hause erblüht, der im Jahre (1742) nach dem Tode des Vaters zu Gründung einer Familie schritt; er wurde Urheber der Umnennung des Hauses zu Kittendorf. — Neben dessen einzigem mit Nachkommenschaft gesegneten Sohne Gustav Dietrich treten namentlich eine große Menge Töchter auf. In der eine Generation höher liegenden Zeit dagegen deren nur 3; sie vermählten sich zum Theil schon bei Lebzeiten des Vaters. Zwei davon wechselten nicht einmal den Namen, indem sie an Vettern verheirathet wurden. Eine dritte wurde von einem v. Rieben heimgeführt und nimmt wohl die Stelle einer interessanten Person ein.

Nur von dieser ist die Zeit der Vermählung bisher nicht bekannt, erfolgte jedoch auch gewiß noch bei Lebzeiten der Mutter. Diese, Luise Eleonore, geb. v. Dechow, ist mehr als ein Jahrzehnt nach ihrem Gatten gestorben am 2. Juni 1752. So nach Angabe der oben benutzten, aber leider sehr der Kritik ausgesetzten Johanniter-Ahnentafel ihres Enkels Gustav Dietrich. Sie wird indeß zuverlässiger sein als deren sonstige bedenklichen Daten. Mehr der Curiosität halber fügen wir von dorther die Meldung hinzu, sie sei zu Lübbersdorf selbst geboren am 30. October 1695. Mag dies Datum selbst richtig sein, so doch gewiß nicht der Ort. Man sieht, wie leicht man sich half, um fehlende Ausweise zu ersetzen oder zu completiren.

2. Georg Ludwig (II.).
3. Anna Margarete. 4. Beate Marie. 5. Magdalene Lucie.

2.

Georg Ludwig (II.).

1716—86.

Gem. 1, 1742: Marie Friederike v. Blücher († 1760);
2, 1762: Eleonore Lucie v. Blücher († 1766);
3, 1767: Friederike v. Maltzan († 1806).

§ 620. G. XVI.

Die auf den Personalstand ihrer Gemeindeglieder bezüglichen Papiere bei denjenigen Pfarren, welche nahe vor der Stadt Friedland liegen und in welchen sich das Leben des v. Oertzen-Helpter Stammes zu Anfang vorigen Jahrhunderts so kräftig concentrirte, sind durch allerlei Unglücksfälle vernichtet worden. Noch zuletzt in den Franzosenzeiten gleich nach 1800 trat das ein; die Geschichte des Kotelower Hauses ist gerade deswegen, weil sie die jüngere Helpter Linie im Besitze von Lübbersdorf ablöste und die dortige Kirche zu derjenigen von Kotelow-Klokow zog, für die betreffende Zeit (nach 1750, vgl. Bd. IV., S. 473) so schwer zu verfolgen gewesen. Bis dahin, daß die Nachkommen Henning's v. Oertzen von dort verzogen, ist man daher in der Lage, auf amtliche Zeugnisse für ihre Existenz-Gränzen verzichten zu müssen; erst mit der Auswanderung nach Kittendorf, wo Alles sich vollständig erhalten hat, wird es besser.

Nun haben sich aber durch Privat-Ueberlieferung die Daten der Geburt für die 4 Kinder Siegfried Leopold's mit seltener Zähigkeit und Sicherheit im Gedächtnisse erhalten. Sein und seiner ihm im Sommer 1715 angetrauten Gattin, geb. v. Dechow, erster Sohn wurde nach übereinstimmender Meldung aller vorhandenen Quellen am 20. Mai 1716 geboren. Drei alsbald ihm nachfolgende Schwestern mehrten zwar die Freude der Aeltern und haben durch die Wahl hervorragender Männer, welche ihnen die Hand für's Leben reichten, bewiesen, wie guter Mitgift auch außer den wohl beträchtlichen Geldmitteln des Hauses man zu den Sprossen aus Lübbersdorf sich versah. Aber für die Erhaltung des Stammes, der schon in den Nebenzweigen so bedrohlich

zusammenschmolz[1]), war besondere Sorgfalt nöthig, die sich somit auf den einzigen Sohn concentriren mußte. Es hat sich die Nachricht erhalten, er habe in späteren Lebensjahren für ausgezeichnet unterrichtet gegolten; und die Woltower Genealogie, welche von seinem Vater Siegfried Leopold nur zu berichten weiß: „er wurde seiner vorzüglichen Eigen„schaften halber sehr bedauert," als (1741) sein Tod erfolgte, charakterisirt den Sohn dahin, seine „vortrefflichen Ver„standesgaben und menschenfreundliches Betragen haben ihn „bei Jedermann Liebe und Hochachtung erworben und er„regen bei seinen Freunden den aufrichtigen Wunsch, daß „der Himmel denselben zum Trost seiner Familie und zum „Vergnügen seiner Anverwandten das höchste Ziel mensch„lichen Alters erreichen lassen möge."

So die Anschauung von ihm etwa in seinem 64. Jahre, im 6. vor seinem Ableben; kehren wir zu seiner Jugend zurück. Die Namen trägt Georg Ludwig nach einem, seit 1710 für uns völlig verschollenen Oheim (§ 590), dessen Andenken man wohl auf diese Weise, durch Uebertragung in eine jüngere Generation am besten zu ehren glaubte. Wie dieser in dänischen Diensten blieb, und wie ein dritter Bruder (§ 589) mit seiner ganzen, der dänischen Nachkommenschaft dauernd an dies wohlcultivirte Ostsee-Reich sich anschloß, oder doch an deren allerdings oft schmollende Nebenlinie zu Holstein: so finden wir hier Vater wie Sohn aus Lübbersdorf[2]). Georg Ludwig hat dort wohl als Page einen Theil seiner Jugend zugebracht; nachher heißt er Herzoglich Schleswig-Holsteinischer und Großfürstlicher, d. h. Russischer Kammerherr. Diese Verbindung im Titel hat seinen Grund in dem Uebergange des Thrones von Peter dem Großen auf seine Töchter und deren Nachkommen; die bekannte, grausig kurze Regierungszeit Peter's III. (1762)

[1]) Die Uebersicht über die drei Aeste Golmitz, Neuensund und Dänemark lehrt, wie den 4 dies vermittelnden Söhnen Henning's I. nur ebensoviel beerbte Enkel gegenüberstehen, denen dann außer Kittendorf nur 2 Urenkel (in Dänemark) folgen.

[2]) Wie die Thatsache, daß auch in Holstein ein Gut dieses Namens sich findet und von entfernt Stehenden irrthümlich, doch entschuldigt durch naheliegende Güter der dänischen v. Oertzen, die Zurückführung der Kittendorfer nach Wagrien veranlaßt hat, wurde (S. 106) angedeutet.

bezeichnet genügend die Stimmung, welche sich in v. Oertzen's Erinnerungen an jene Vergangenheit schließen mußte. Zwanzig Jahre vorher hat ein Roggower v. Oertzen (Bd. IV., S. 87) den Feierlichkeiten angewohnt, welche einen anderen Prinzen installiren sollten als Vorgänger des Holsteiners; ihm oder seinem (1739 verstorbenen) Vater Karl Friedrich muß der junge Lübbersdorfer den Kammerherrn-Schlüssel verdanken.

Ehe die entscheidenden Ereignisse für den Holsteiner Prinzen und die russische Krone eintraten, war er längst wieder daheim. Das am 8. April 1741 erfolgende Ableben des Vaters und die dadurch hervorgerufene Verpflichtung, daß der einzige Lehnserbe sich des Familiengutes Lübbersdorf annehme, werden den äußersten Termin für seine Rückkehr bezeichnen[1]). Am 5. December hernach muthete er bei der Strelitzer Regierung, und nach einem Thronwechsel daselbst wieder am 1. December 1753. Damals bereiteten sich bereits die Ereignisse vor, welche die Verlegung seines Wohnsitzes ins Alt-Meklenburgische zum Ergebnisse hatten; sie schließen sich an seine gleich nach des Vaters Tode erfolgte erste Vermählung an.

Auch dies Ereigniß leitet seinen Spuren nach auf Holsteinische Beziehungen zurück. Die v. Blücher's, unter welchen er seine Braut wählte, waren mit dem Gottorper Hofe aufs Engste liirt; auffallender Weise lebte eine Abzweigung desselben, in Gestalt einer Prinzessin-Aebtissin von Quedlinburg, in Gegenden, welche (Halberstadt und Magdeburg, s. § 586 und 611, sowie unten § 621) dem Hause von Georg Ludwig's Schwager Henning Ernst (I.) v. Oertzen durch Vater und eine Tochter nicht fremd waren. Am allermeisten ausschlaggebend aber dürfte für das Zustandekommen dieses Herzensbundes, wenn dafür so etwas von Einfluß hat sein können, eine v. Blücher-v. Genzkow'sche Ehe. Eine Tante des jungen v. Oertzen (§ 594) war an v. Genzkow-Sadelkow vermählt; der jüngste Sohn

[1]) Das 1740 erschienene (s. S. 28) Universal-Lexikon läßt ihn noch, und zwar als Kammerjunker, im Holsteinischen Dienste stehen, d. h. doch wohl präsent sein. Die Chargen-Erhöhung erhielt er vielleicht beim Abschiede im folgenden Jahre.

(1695—1762) derselben, Ernst Ludwig, später Stargarder Vicelandmarschall und Landrath, hatte seit 1718 Friederike Amalie v. Blücher zur Gattin und wohnte seit etwa 1740 wieder auf dem reluirten Dewitz bei Stargard. Zwar war diese seine erste Gattin schon seit 1727 verstorben; aber die intimen Beziehungen zu August Christian v. Blücher aus Lewitzow (bei Teterow), dann auf Kittendorf, waren bei Bestand geblieben; des letzteren Schwiegersohn ist v. Oertzen geworden.

Ohne Weiteres erinnert man sich ja auch des Umstandes, daß sein Oheim zu Helpte mit einer v. Blücher vermählt war (s. S. 25 f.). Aber deren Vater Ernst Ludwig stand in reichlich entfernten Zusammenhängen, was die Blutsverwandtschaft allein angeht, zu dem Lewitzow-Kittendorfer Aste. Mehr die örtliche Nähe ihrer Begüterungen ist es, welche sie trotzdem aneinander rückt. Es steht damit folgendermaßen. — Sukow, nach welchem die letzt berührte Linie sich insbesondere nennt, ist eine Erwerbung der sonst fast nur im südwestlichen Meklenburg heimischen v. Blücher's etwa von 1500. Um 1650 gingen sie in zwei Aeste auseinander; in der vierten Generation von Anton's (II., † 1669) v. Blücher Nachkommenschaft nehmen die beiden Damen v. Oertzen ihre Stelle ein, die nun untereinander verschwägert wurden. Und zwar merkwürdiger Weise ist Angehörige der jüngeren Linie diejenige der Cousinen, welche als Gattin Henning Christoph's v. Oertzen zu der älteren Generation dieses Geschlechtes sich gesellt, sonach Tante wurde der v. Blücher, welche als Herrin zu Lübbersdorf auftritt.

Oder richtiger von zwei Schwestern, welche beide hierher gehören. Marie Friederike, zu Quedlinburg geboren am 17. November 1724, ist zu Kittendorf, wo sie sich am 3. April 1742 auch vermählt hatte, gestorben schon am 17. Februar 1760. Die 7 ersten Kinder des Kammerherrn v. Oertzen stammen von ihr[1]); am 10. Mai 1762 erbat er die landesherrliche Genehmigung zur neuen Trauung.

[1]) Nicht bloß 3, wie Wigger am noch zu nennenden Orte angiebt. Freilich starben deren 4 vor ihr; noch ein Sohn, 20 Jahre alt, 1774.

und am 8. Juli hernach fand diese statt mit Eleonore (dies Rufname) Lucie, seiner Schwägerin. Er hatte sie die „Lieblingsschwester" seiner verewigten Hausfrau genannt, welche, wie er hoffte, deren Waisen „die leibliche Mutter „auf die rechtschaffenste Art ersetzen" sollte. Diese Dame war um ein Jahr älter (gleichfalls zu Quedlinburg geboren am 3. Juni 1723). Nur ganz wenige Jahre hat sie zu Kittendorf gewaltet; auch sie starb vor dem Kammerherrn v. Oertzen, am 20. Februar 1766. Nachkommen hat sie ihm nicht geschenkt; noch 7 Sprossen des Hauses, von denen 4 ganz jung starben, während Gustav Dietrich (geb. 1772) dasselbe fortsetzte, gehören der dritten Gemahlin an, einer geb. v. Maltzan. Von ihr wird weiter unten zu handeln sein; vorher erfordert die Rücksicht auf den Grundbesitz ein Verweilen bei den beiden v. Blücher'schen Töchtern.

Ein Jahr nach Hinscheiden der ersten, am 23. Februar 1761, erfolgte das Ableben ihres Vaters. Hofmarschall bei der Aebtissin Quedlinburg, Prinzessin Marie Elisabeth von Holstein-Gottorp, hat August Christian v. Blücher (geb. 9. März 1687) fast 74 Jahre gelebt[1]); nur seine erste Gattin, geb. v. Pedersdorf, gehört dem Norden an; die er ihr zur Nachfolgerin gab und deren ersten beiden Kinder die zwei v. Oertzen'schen Ehefrauen sind, ist augenscheinlich eine Bekanntschaft aus der Harz-Gegend Ihre, der Anna Elisabeth, geb. v. Löser, Heimath liegt noch weiter südlich; es ist das Gut Hainichen (bei Borna, im Nordwesten des jetzt königlichen Sachsen). Wittwe eines v. Steuben, führte sie als solche einen Schrägbalken im Siegelfelde; das Geburtswappen der v. Löser ist ein Reh, das noch vielfach an Geräthschaften u. s. w. des Kittendorfer Hauses später erschien.

Oben wurde bereits bemerkt, wie das v. Blücher-Kittendorfer Haus eigentlich zu dem Sukow-Lewitzower gehört. An dasselbe kam Kittendorf auf sehr eigenthümliche Weise. Franz Joachim Freiherr v. Maltzan konnte dies

[1]) Vgl. Wigger, Geschichte der Familie v. Blücher, Bd. II., Abth. B.; hier insbesondere S. 73 (Stammtafel: S. 80/1). Die Beziehungen zum Hause Sukow, aus welchem dasjenige von Lewitzow-Kittendorf hervorging, sind vornämlich zu ersehen S. 44/5.

sein Erbgut nur durch Hülfe einer vermögenden Frau halten; als solche hatte er (1639?) Anna Marie, geb. v. Blücher, gewählt, welche eine Großvaters-Schwester von August Christian v. Blücher war. Ohne Leibes-Erben sowohl mit jenem, wie einem zweiten Gatten v. Sanitz, hatte sie für ihre Mitgift Kittendorf über den Werth hinaus verpfändet erhalten. Gegen 1680 starb sie und hinterließ die noch unausgefochtenen Erbrechte an ihren einzigen (Voll-) Bruder-Sohn[1]) Joachim Ernst († 1697). Auch dieser hatte nur den einzigen Lehns-Erben August Christian; und weil nun endlich das drohende Geschick an dem Hause sich vollzog, 3 Söhne ihm in frühester Jugend starben: so blieben ihm als Nachkommen nur 3 Töchter übrig.

Nämlich außer den eben bei Namen genannten, welche sich nach einander mit v. Oertzen verbanden, noch eine Halbschwester aus erster Ehe, Elisabeth (Oelgart), seit 1737 Gattin eines Vetters v. Blücher. Ernst Ludwig II. auf Sukow (nebst Pohnsdorf) war nämlich (durch Friedrich Ludwig, vgl. S. 26) Enkel des eben erwähnten ersten dieses Namens, also auch Neffe Henning Christoph's v. Oertzen-Helpte. Er lebte 1711—61 und ist durch seine Cousine zugleich Stammvater aller heutigen Ost-Meklenburgischen Häuser der v. Blücher[2]) geworden.

Mit ihm war es, daß der Schwager, Kammerherr Georg Ludwig v. Oertzen am 28. April 1751 einen Wettstreit eigener Art zum Austrag brachte. Sein Ergebniß war es, daß von da ab

Kittendorf

nicht mehr der v. Blücher, sondern der v. Oertzen aus dem jüngsten Hause Helpte Stammgut darstellt. Das

[1]) Aus verschiedenen Ehen von Tönnies (Anton IV., † 1669) v. Blücher stammten er und Ernst Ludwig I., der Vater von Marie Agnes (aus Sukow), Gattin Henning Christoph's v. Oertzen zu Neuensund, dann Helpte.

[2]) Wasdow, Quitzenow, Sukow, Teschow und Poggelow. Diese wieder gehören enger zusammen als Abkömmlinge einer v. Oertzen-Kittendorf (s. § 624). Die vorher abgezweigten Grafen v. Blücher auf Finken werden alsbald begegnen als Acquirenten von Gotthun, das aus v. Oertzen-Barsdorfer Hände durch Vermittelung der Kittendorfer an sie überging.

ging so zu. Der gemeinsame Schwiegervater, Hofmarschall August Christian v. Blücher, hatte 1750 auch seine zweite Gattin verloren. In Anbetracht seiner schwächlichen Constitution, die allerdings noch ein Jahrzehnt vorhalten sollte, sowie in Anbetracht des Mangels an männlichen Leibes-Erben dachte er sich der Verwaltung des Gutes zu entschlagen. Am 16. April 1715 vereinbarte er mit seinen Tochtermännern einen Nachlaß-Vergleich, dem zufolge dann, wie bemerkt, 12 Tage später zwischen ihnen um Kittendorf gekabelt worden ist. Der Zufall begünstigte v. Oertzen; er hat alsbald seinen Wohnsitz hierher verlegt, wo auch der Schwiegervater und die spätere zweite Frau des nunmehrigen Gutsherrn verharrten.

Die genauere Betrachtung des werthvollen Besitz-Objectes, welches v. Oertzen jetzt sein nennen durfte, verspart man besser auf die Geschichte seines Sohnes. Denn obwohl bis zur Gegenwart nur Kittendorf bei ihrer Linie sich erhalten hat, wird bei ihm von einem halben Dutzend vorübergehender Erwerbungen zu reden sein. Sie schließen sich zum Theil unmittelbar an Kittendorf (auch südostwärts an die ehemaligen Güter der Linie Alt-Helpte-Blumenow-Ankershagen); andere leiten den Blick nach Südwesten, der Müritz zu.

Es geziemt sich vielmehr, dem Stammgute Lübbersdorf die Ehre letzter Erwähnung zu schenken; denn bald nach dem so außerordentlichen Anfall des neuen Besitzthums bei Stavenhagen hat der Kammerherr v. Oertzen sein Erbe bei Friedland zu Verkauf gestellt. Allerdings hat der Familiennamen der Inhaber damit nicht gewechselt; denn es ging an Alt-Helpte über und ist heutigen Tages durch eine Fidei-Commiß-Verfügung diesem Hause auf absehbare Zeit gesichert. — Empfänger desselben war der Preußische Major a. D. Arend Heinrich v. Oertzen (Bd. IV., S. 442), der fast unmittelbar hernach das Kleinod seines Hauses damit ausstattete, sein einziges Kind, den Stammvater des großen Hauses (Alt-Helpte) Kotelow-Lübbersdorf-Brunn, Adolf Friedrich Theodor mit Namen. Der so folgenreiche, endgültige Guts-Contract ist zu Kotelow abgeschlossen worden am 10. März 1766. Es ist aber nicht der erste;

ein früherer, vom 23. Mai 1765, ist in dem Maße abgeändert worden, wie unten zu bemerken. Die der Abänderung nicht unterworfenen (der 14 bezw. 15) Paragraphen haben folgenden Inhalt. Zu bevorstehendem Trinitatis-Termin sollte das Gut für 60,000 Rthlr. (halb Neu-Zweidrittel, halb Gold) an den Käufer übergehen; im Verhinderungsfalle hatte der Pächter Boldt noch eine halbjährliche Pensions-Zahlung an den Kammerherrn v. Oertzen zu leisten. Es geht auch aus dieser wirthschaftlichen Verwaltung der Liegenschaft hervor, daß der Eigenthümer seinen ständigen Wohnsitz zu Kittendorf hielt. — Aus der gegebenen Gutsbeschreibung ist zu erwähnen die Verbindung des Gerichtswesens mit dem Kirchen-Patronat; ferner das Vorhandensein der („Alten") Mühle und einer beim Orte befindlichen Meierei; sie muß seitdem eingegangen sein. „Auch ist annoch verabredet, daß „der Herr Kammerherr von Oertzen und dessen männliche „Descendenz auf den Fall, daß der Herr Oberstwachtmeister „(Arend Heinreich auf Kotelow und Nachkommen) — — „vor ersterer ausgehen sollte, vor allen übrigen Vettern und von Oertzen'schen Agnaten die Succession in „Lübbersdorf als ein altväterliches Lehngut haben sollen;" indem „es dem Kammerherrn von Oertzen und dessen männlicher Descendenz — — zum fideicommisso familiae „eingesetzet wird." Im Verkaufsfalle solle ihnen „sub „expressa hypotheca das jus protimiseos et retractus conventionale et legale" vorbehalten sein; aber der jetzige Verkaufspreis von 60,000 Rthlr. habe dann an die in Betracht kommenden Allodial-Erben zurückzufallen.

So die von hoch entwickelten Familien- und Gemeingefühl eingegebenen Verabredungen; darüber im fürstlichen Lehns-Collegium gepflogene Erörterungen halten diese agnatische Fidei-Commiß-Institution zum Theil „der Meklenburgischen Lehnsverfassung" und „dem Interesse Sereniss imi „entgegenlaufend." Nach anderer Ansicht „möchte es dem „herzoglichen Hause, ratione aperturae, eben keinen Nachtheil bringen, da die Oertzische Familie an allen Orten „zahlreich ist. Insofern aber die Frage landesherrlicher Bestätigung vorliege, „würde doch unumgänglich sein, der „agnatorum Einwilligung, als deren Präjudiz darin

„vornehmlich versiret, zuforderst zu docíren." — Abgesehen von diesen officiellen Erwägungen sind aber auch agnatische Einsprüche auf privatem Wege angeregt worden.

Seit 1753 bezw. 1756 (§ 601 und 603) waren die Golmitzer und Neuensund-Helpter Nebenäste in männlicher Linie erloschen. Aber in Dänemark und Holstein existirten noch die 3 Söhne von Georg Ludwig's Vaterbruder Balthasar Friedrich v. Oertzen. Ob diese insgesammt oder nur zum Theil ihrer wohlbegründeten Lehns-Anfälle sich entsannen, steht dahin; das nun zu bezeichnende Verfahren ist niemals soweit gediehen, daß der für die Prätendenten eintretende Sachwalt eine Bescheinigung über deren Persönlichkeiten hätte einzuliefern gehabt.

In dem Abkommen von 1765 zwischen dem Kittendorfer und Kotelower war selbstverständlich der öffentliche Aufruf an die Verwandten vorgesehen. In Gewährung eines dahingehenden Antrages stand vor der herzoglichen Lehnkammer zu Neustrelitz am 20. November 1765 ein Termin an. Da trat ein einheimischer Sachwalt Namens „der Gebrüder von Oertzen aus dem Holsteinschen" auf, sich stützend auf deren „prima investitura" und die ihnen „aus dem nächsten Anfall zustehenden Rechte." Sie wurden ihrer vermuthlichen Unbekanntschaft mit dem landesüblichen Lehnrechte erinnert, welches ihnen nur die Befugniß zum Gleichgebot einräume; übrigens sei der Kammerherr v. Oertzen „auch nicht abgeneigt, das Kauf-Pretium von „Lübbersdorf in andere Lehne hin wieder zu verwenden und „seinen Vettern in selbigen eben die Rechte zu constituiren, „die sie gegenwärtig in Lübbersdorf hätten." Auch sei seine Absicht, „bei diesem Verkaufe keineswegs seiner Familie „und am allerwenigsten seinen allernächsten Agnaten zu „schaden. Vielmehr hätte die Familie, und besonders seine „Agnaten, bei diesem Verkauf nach der von ihm geschehenen „Erklärung doppelte Avantage, indem sie in dem nun „zu kaufenden Lehn eben die Succession und eben die Rechte „erhalten sollten, die sie gegenwärtig in Lübbersdorf hätten, „und außerdem L. in der Familie bliebe." Man werde von dieser Absicht aber zurücktreten, wenn die Aspiranten ihren Einspruch nicht aufzugeben gesonnen seien.

Deren Deductionen, soweit sie aus ihres Vertreters Worten zu entnehmen sind, tragen den Stempel der Unentschlossenheit in Hinsicht auf Durchführung des Streites. Es wird von Unterschied zwischen Retract und Vorkaufsrecht gesprochen, so daß man nur der Genugthuung Raum geben kann, wenn es nicht zu processualen Auseinandersetzungen über einen so intricaten Gegenstand gekommen ist. „Die „guten Ansichten und die edle, zu Conservation der Familie „abzweckende Denkungsart" würden, äußerte der Sachwalt, die Holsteinschen v. Oertzen „billigen müssen, wenn sie erst „davon überzeugt wären; und wenn dieses geschehen, so wür„den sie sehen, ob die Vorschläge sie zu einem Vergleich zu „bewegen hinlänglich wären." Das größte Hinderniß gegen weitere Schritte ihrerseits ist aber sicher der Geldmangel gewesen, welchem schon damals der Graf Oertzen-Freudenholm und seine (zwei) noch lebenden Brüder in vorgeschrittener Weise scheinen anheimgefallen zu sein. Keine weitere Anregung ihrerseits hat der Uebergang von Lübbersdorf an den Kotelower (Trinitatis 1766) gestört; nur war er und der Kammerherr durch die Vorschrift der Behörde genöthigt, die oben erwähnte Contracts-Umformung vorzunehmen, „damit," wie Georg Ludwig sagt, „der Herr Major v. Oertzen „sowohl, als auch ich gesichert sei." Da nach „letzter Fassung" des Contractes „denen sich meldenden und Einspruch er„hebenden Agnaten prospiciret" sei, erhielt der Entwurf die Bestätigung, und am 2. April 1766 ist der Präclusiv-Bescheid erlassen worden.

Die behufigen Abänderungen hatten in der eventuellen Richtigkeits-Erklärung des ersten Abkommens bestanden. Meldeten sich die Holsteiner mit Erfolg wieder, so sollte Lübbersdorf an deren nächsten Vetter zur Aushändigung an sie zurückgegeben, vom Major Arend Heinrich aber ihm auch das Kaufgeld wieder abgefordert werden. Die Hälfte des letzteren ließ übrigens der Kittendorfer zur Sicherheit auf alle Fälle im Gute stehen; sollte er aber diese 30,000 Rthlr. „zu einer anderweitigen Ankaufung oder sonsten" gebrauchen, so hätte Arend Heinrich nur gegen anderweite gute Sicherheit die Kündigung anzunehmen. Würden die Prätendenten erst nach Aussterben des nunmehrigen Kittendorfer Hauses

zu solchen Schritten sich entschließen, so sollten auch dessen Allodial-Erben dem Kotelower für die Lübbersdorfer Kaufgelder haftbar sein. Sogar auf die Möglichkeit ist Rücksicht genommen worden, daß bei Herausgabe des Gutes an die nächsten Vettern Streitigkeiten über dessen Werth und seine Hebung durch Meliorationen eintreten möchten; genug, die ganze Materie in einer Sorgsamkeit geordnet, wie sie nur ein günstiges Licht auf den Wirthschaftsverstand beider Hausvorsteher zu werfen vermag.

Es ließ sich früher in Parallele stellen, wie im selben Jahre 1743 zwei Zweige der Stargarder v. Oertzen einen Einbruch in die altmeklenburgischen Lande machten. Henning Leopold, Erbe von Blumenow, erwarb dazumal Ankershagen c. p., sein Bruder Victor Sigismund II. auf Barsdorf schlug sich etwas weiter nach Südwesten, an die Müritz. Es ist eben die Liegenschaft, mit welcher der Kammerherr v. Oertzen aus Jung-Helpte demnächst die im Lübbersdorfer Verkaufs-Contracte vorgesehenen Capital-Operationen realisirt hat, nämlich

Gotthun.

Eigentlich somit kein Neuerwerb für die Gesammt-Familie, wurde es unter sogar ganz nahen Verwandten Handels-Object. Denn abgesehen von der Gemeinsamkeit männlichen Stammes verband beide Seiten eine Schwägerschaft aufs Engste. Des Victor Sigismund II. zweite Gattin (seit 1742) war nämlich Angehörige des Hauses Lübbersdorf-Kittendorf, Schwester des Kammerherrn Georg Ludwig II. Als jene 1748 Wittwe wurde, hat er ihr und ihren noch unselbständigen eigenen wie Stiefkindern in der Verwaltung ihrer Liegenschaften gewiß sofort bereite Hülfe geleistet. Mit dem Antritt von Kittendorf durch ihn war er für das von dort leichter erreichbare Gotthun der gegebene Vormund, umsomehr als derjenige unter den Barsdorfer Mündeln, der es erkavelt hatte, Georg Ludwig's richtiger Schwestersohn war. Denn Siegfried Wedige Ernst (vgl. Bd. IV., S. 419) v. Oertzen stammte, 1744 geboren, aus seines Vaters zweiter Ehe. 1769 überließ dieser Gotthun an den älteren Halbbruder Victor Wilhelm, mit dem als Gutsherrn also der Kittendorfer Kammerherr sein Geschäft abzuschließen hatte.

Am 6. Februar (regierungsseitig genehmigt März 19.) 1772 kamen beide überein, daß, da der bisherige Besitzer einigen unbequemen Capitals-Kündigungen entgegensah, er von seinem Oheim zu Kittendorf 29,500 Rthlr. „alt Gold" entleihen und ihm dafür Gotthun auf 20 Jahre zu Pfande setzen wolle. Es war damit auch das Patronat der dortigen Capelle verbunden; eine Reihe von sonstigen Verpflichtungen sollte dem künftigen Bewirthschafter obliegen, der dafür die ausständigen Baar-Entschädigungen aus den Kriegsjahren 1756 ff. vereinnahmen durfte. Daß dieser selbst sich des Hofes, des „Ackers und der Bauernwirthschaft" dort annehmen, nicht die bisher vom Barsdorfer beliebte Verpachtung bei Bestand zu lassen gedachte, geht u. A. aus der Uebernahme des Oeconomie-Inventars (zu 800 Rthlr.) durch ihn hervor. — Aber bei noch nicht zur Hälfte abgelaufenem Pfand-Contracte entschlug er sich schon des Unternehmens. (Fr. Helm.) Ludwig († 1791, Nachkommen gegraft 1814) v. Blücher auf Finken, dem Nachbargute, war es, auf den Gotthun 1781 überging und der zugleich wieder als ein naher Verwandter des Kittendorfer Hauses sich darstellt. Nicht so sehr durch Georg Ludwig's beiden früheren Gattinnen aus Lewitzow-Kittendorf, als durch die Tochter beider (§ 624), welche seit 1766 an des Käufers Bruder vermählt war, Helmuth Hartwig v. Blücher auf Sukow.

Der Contract über Gotthun, welcher es nunmehr definitiv von den v. Oertzen brachte, datirt Neubrandenburg, den 3. November 1780 und vereinbarte die Real-Uebertragung auf Johannis 1781. Längere Verhandlungen waren dem definitiven Abschluß voraufgegangen, indem der v. Blücher einen Lehnbesitz wünschte, wie der Kammerherr v. Oertzen kraft seines Pfandtitels ihn nicht vermachen konnte. Der eigentliche Beneficial-Inhaber, Hofmarschall Victor Wilhelm v. Oertzen auf Barsdorf († 1782), hat nicht bloß seine Brüder zur Einwilligung vermocht, sondern auch einen formellen Verzicht auf die Agnaten-Qualität seitens der näher und weiter entfernten, aber immer noch zwischen ihm und der Lübbersdorf-Kittendorfer Linie stehenden Vettern beigebracht. Zuerst (am 28. Juli 1780) unterschrieb der

Kotelower Stammhalter Adolf Friedrich Theodor (Bd. IV., § 385); dann (29. September bezw. 5. October, s. Bd. V. pp.) die sämmtlichen vorhandenen Vertreter des Hauses Blumenow-Ankershagen-Groß-Vielen. Daß des Kammerherrn zu Kittendorf eine Tochter seit 10 Jahren mit einem der letzteren vermählt war: Adolf Friedrich, dem Stammhalter für den jüngern Ast der Abtheilung Alt-Helpte-Blumenow (Bd. V., § 436), dessen sei nebenher gedacht. Offenbar gewinnt der ganze, sonst so prosaische Act durch das Zusammenschließen der gesammten Vetterschaft einen bedeutsamen Charakter.

Der Preis, welchen v. Oertzen jetzt aus Gotthun wieder herausbrachte, betrug nur 27,000 Rthlr. 1743 war dem Verkäufer v. Drieberg eine Pfandsumme von etwa 33,000 Rthlr. N. $^2/_3$ darauf gezahlt worden; 1748 hatte bei Verwandlung in Erblehnkauf man noch 400 Rthlr. für Ablösung der v. Drieberg'schen Rechte dazu gethan. Trotzdem behandelte man sowohl 1769 wie 1772 den Uebergangspreis zu noch nicht voll 30,000 Rthlr. Es fällt auf, daß noch ein weiterer Rückgang binnen des nächsten Jahrzehntes sich geltend machte. Die äußerst precären Credit-Verhältnisse der Epoche werden Schuld daran sein, zum Theil aber auch wirthschaftliche Unzuträglichkeiten, welche von dem benachbarten Finken, dem nunmehrigen Besitz-Mittelpunkt, sich wohl leichter überwinden ließen. — Bemerkenswerth ist dennoch die Preisgabe desselben, da es entschieden werthvoller an Bodengüte ist, als

Federow,

welches v. Oertzen früher als Gotthun erwarb, nämlich schon 1767 für den Preis von 20,000 Rthlr. Es hängt das Ereigniß zu deutlich mit seiner dritten Vermählung zusammen, und zudem hat das Gut dieser seiner Gattin als Wittwensitz nach v. Oertzen's Ableben gedient, als daß man nicht beide Puncte zusammen behandeln müßte.

Diese letzte, in Hinsicht der genealogischen Zusammenhänge für das Haus Kittendorf bemerkenswertheste Herrin desselben, indem sie dem Stammhalter das Leben gab, erfordert einige Ausführlichkeit. Denn selten, wie der Name v. Maltzan mit den v. Oertzen's — namentlich aus topographischen Gründen — in Verbindung tritt, bedarf es einer

leichten Orientirung unter dem ausgebreiteten und zweifellos interessanten Geschlecht[1]). Man unterscheidet die 1812 ausgestorbene (meist v. Molzahn geschriebene) Linie Grubenhagen von den zwei Hauptstämmen, welche sich um den Grubenhäger Nachlaß gestritten haben. Nahe bei einander stehen die beiden freiherrlichen Sippen: einmal auf Militzsch in Schlesien, dann auf dem Meklenburgischen Herrensitze Penzlin (Burg und Stadt). — Die außerdem noch vorhandenen und hier speciell zu behandelnden Zweige gehören eigentlich nach Vorpommern, wanderten aber allmählich (über Wolde und Schorssow) ins Stammland zurück. Die eine hat unter Beifügung des mitererbten Prädicates: Graf Plessen, die von Damenhand eingebrachte Besitzung Ivenack erhalten. Ganz nahe zu Ivenack steht das Haus Rottmannshagen; es gränzt (über die Enclaven-Scheide hinweg) mit Kittendorf und hat dem Hause Roggow (Bd. IV., § 253) eine Braut gestellt. — Zu dem gemeinsamen Hause (Kummerow-Sarow) gruppirt sich nun endlich auch Teschow.

Der Ort liegt (zum Unterschiede von dem am Teterower See zu findenden v. Blücher'schen, s. oben S. 169) nordwärts von Lage, im Ritterschafts-Amte Güstrow und Kirchspiel Kamin. In allerjüngster Zeit gehörte es einem v. Oertzen (Bd. IV., § 461); uralter Besitz des Geschlechtes v. Koß, kam es durch deren Ueberschuldung um 1700 an Karl Gustav v. Maltzan. Etwa 1720 gestorben, hinterließ er es seinem ältesten Sohne Gustav Adolf: man sieht, die schwedischen Königsnamen sind hier fast erblich geworden und haben ihren Einfluß auch bis in die v. Oertzen'schen Reihen ausgeübt. Zugleich erinnern sie an das damals kürzlich ausgestorbene herzogliche Haus Meklenburg-Güstrow. — Gattin Gustav Adolf's v. Maltzan, Mutter sowohl des Teschower Erben wie der am 8. August 1741 geborenen Friederike war Christine Marie, geb. v. Grabow.

[1]) In Anlaß der Anfänge genealogischer Forschung zu Beginn dieses Jahrhunderts haben bekanntlich in deren Verfolg die freiherrlichen Linien das „h" im Namen abgeworfen, um sich, die alle Schlesier sind, von den Pommern zu unterscheiden. Selbstverständlich kann dies Princip keine wissenschaftliche Bedeutung gewinnen, empfiehlt sich aber aus praktischen Gründen zur Beobachtung.

Diese Schwiegeraltern des v. Oertzen-Kittendorf starben (1766 und Anfang 1767) fast unmittelbar vor seiner Vermählung, welche am 15. Mai 1767 erfolgt ist.

Und am 9. December 1767 ist das Geschäft abgeschlossen worden, durch welches Federow, unter ausbedungenem Antritt zu folgendem Antoni[1]), in des Kammerherrn v. Oertzen Hand überging. Verkäufer war Rittmeister v. Oldenburg (über dessen Vorgänger unten das Nähere), Gegenstand das Gut mit Zubehör, darunter der Moor- und Warneker-See, die später an die Stadt Waren übergingen; Kruglage, Rechte an dortiger Kirche und Pfarre, wie denn auch „Schäferei und Meierei" aufgeführt werden. Das vom „Verwalter", d. h. Pächter, zu übernehmende Inventar zusammen mit einem sogenannten „Schlüsselgelde" war im Bausch zu 1000 Rthlr. behandelt. Alles das in Gold, während der Hauptpreis von 20,000 Rthlr. in Neuen Zweidritteln zahlbar war. — v. Oertzen hat den Lehnbrief unterm 2. Mai 1769 erhalten; verschiedene Verhandlungen wegen dessen Gestalt gingen vorauf, welche zeigen, in welchem Sinne er des Familien-Zusammenhanges sich bewußt war.

Am 28. August 1768 erklärte der Kammerherr, er gedenke auf die landesübliche Mitbelehnung der Vettern bis zum 4. Grade zu verzichten; dafür erbat er die Coinvestitur, auf den Fall des Abgangs seiner männlichen lehnsfähigen Nachkommenschaft, für seine beiden Schwiegersöhne. Neben dem bereits (S. 175) erwähnten Helmuth Hartwig v. Blücher auf Sukow war das noch Adolf (Friedrich, s. Bd. V., § 436) v. Oertzen aus Blumenow, wie der Jung-Helpter Vetter ihn nennt; richtiger nur erst Besitzer von Groß-Vielen. Auf weitere Deliberationen hin erzählte er noch (10. October), er habe „drei Vater-Brüder-Söhne, welche alle drei in „Königlich dänischen Diensten stehen, im Leben. Der älteste „von ihnen (Graf Friedrich, s. § 606) ist zwar verheirathet, „hat aber keine Kinder; der zweite ist noch unverheirathet, „der dritte aber (Konrad Henning, s. § 609) hat unter-

[1]) Nur war dem Verkäufer die „halbe" Wohnung bis zum nächsten Termin Trinitatis vorbehalten.

„schiedene Kinder, worunter 1 oder 2 Söhne sein werden." Unsere sonstigen, allerdings sehr lückenhaften Erhebungen über die dänische Linie, Söhne Balthasar Friedrich's[1]), entsprechen dieser Aufstellung namentlich insofern, als ein vierter Bruder (§ 607) seit etwa 1743 todt gesagt wird; die Erkundigungen ihres Kittendorfer Vetters werden um so zuverlässiger in ihren Ergebnissen sein, als deren mindestens unbequem für ihn gewordene Einmischungen in den Lübbersdorfer Handel von 1765/6 seine Aufmerksamkeit schon zwangsweise auf sie müssen gezogen haben. Seine gewiß noch fortdauernden Beziehungen zu Holstein, wo grade Konrad Henning v. Oertzen landgesessen war, erleichterten ihm allenfalls die dahingehenden Bemühungen.

Jene seine Schwiegersöhne (v. Oertzen-Groß-Vielen heirathete erst Ende 1769 hernach) hätten, meinte er, „auf „mein Vermögen ein näheres Recht, als wie meine Vettern;" er fügte dem entsprechenden Ansuchen endlich (2. März 1769) noch dasjenige hinzu, das Gut von der bisher darauf lastenden Verpflichtung zu befreien, daß bei allen Lehnsveränderungsfällen (sowohl bei Besitzern wie Landesherrschaft) ein neuer Lehnbrief genommen werden mußte. — Die damit erzielte Vereinfachung seines Besitztitels kostete nur eine mäßige Ablösungs-Summe; auch nicht allzu weitläuftige Verhandlungen rief die andere von ihm gewünschte Clausel hervor. Indeß war man offensichtlich an maßgebender Stelle ihm von vorneherein gewogen, und so kam namentlich die Mitaufnahme des v. Blücher „mit anderm Namen „und Wappen aus besondern Gnaden" zu Stande, obwohl wenig Vorgänge im Lande sich fanden (vgl. Bd. IV., S. 115). Zu einer Geltendmachung ihrer Ansprüche haben diese zwei Stränge von Mitbelehnten keine Gelegenheit gehabt, da so wie sie selbst auch das Haus Kittendorf noch in voller Kraft blüht, überdies der nächste und einzige Erbe desselben 1819 Federow veräußert hat.

Während Georg Ludwig als drei- oder vierfacher Vasall des Schweriner Landesherrn die größere Hälfte seines Lebens

[1]) Die eventuell noch in Betracht kommenden Vettern, die beiden Henning Ernst, bezw. auf Golmitz und Helpte, waren ja seit 1756 und 1753 todt.

zugebracht hat, konnte er (1756), vor dem Verkaufe von Lübbersdorf, den Landesvergleich auch als Unterthan des Strelitzer Herzogs zeichnen. Diese Eigenschaft brachte ihn einmal zu gemeinsamer Nennung mit nicht bloß seinem kurz hernach gestorbenen Vetter Henning Ernst II. auf Helpte, sondern auch den übrigen Stammhaltern aller Stargarder Linien, soweit sie dem Kreise noch angehörten. Zunächst Victor Wilhelm auf Leppin und Rattey (Bd. V., § 480), dann dem Kotelower Arend Heinrich und dem Blumenower Henning Leopold: diese beiden aus Alt-Helpte, Victor Wilhelm aus dem mittleren Hause. Es war Anlaß dazu die von ihnen zu Anfang 1753 insgemein geleistete Leichenwache für den verschiedenen Herzog Adolf Friedrich III.

Jene Bekräftigung des Landesvergleiches ist ebenso wie mehrfaches, doch nicht hervortretendes Theilnehmen an den Landtags-Versammlungen Alles, was sich über die von Georg Ludwig aus dem Besitze der ständischen Rechte gezogenen Consequenzen sagen läßt. Ein offenbar tüchtiger Wirthschafter, war er gewiß vor auch löblichem politischen Ehrgeiz sicher in Anbetracht seines umfangreichen Grundbesitzes. Er hat ihn anscheinend oder doch die längste Zeit selbst direct verwaltet, und die hieraus resultirende Geschäftslast war namentlich in der Zeit nach den 7 Kriegsjahren keine geringe. Erst um die Zeit seines Ablebens besserten sich die Conjuncturen; es erfolgte dasselbe am 28. Mai 1786. Nicht zu Kittendorf, wie es scheint, denn das dortige Kirchenbuch schweigt völlig über das Ereigniß. — Mit den ihm beschiedenen 70 Jahren hat er kein besonders hohes Lebensziel erreicht, seine Wittwe, geb. v. Maltzan, ihrem geringeren Alter entsprechend, ihn noch recht lange überlebt; sie starb zu Neubrandenburg am 26. Juli 1806. Von ihr stammt eine öffentliche Legatenstiftung für wohlthätige Zwecke, welche bis heute existirt und unter landesherrlicher Controlle in der Familie verwaltet wird. Ehe sie — jedoch zu unbekannter Zeit — in die Stadt zog, um daselbst die letzten ihrer erreichten 65 Jahre zu verleben, muß sie als ländlichen Wittwensitz Federow innegehabt haben; was mit der durch die sonstigen Verhältnisse nahe gelegten Annahme stimmt, daß dieses Gut wesentlich durch ihre Mitgift zu einem

nominell v. Oertzen'schen geworden ist. Am 24. März 1790 findet in öffentlichen Blättern sich ein Pachtangebot über Federow, von ihr sichtlich ganz in eigenem Namen erlassen; zu Trinitatis gedachten Jahres sollte es in Verwaltung genommen werden. — Im gleichen Jahre wurde sonst ihr einziger Sohn Gustav Dietrich (mit dem 18. Geburtstage, 24. Februar) lehnsmündig und enthob sie damit wenigstens eines Theiles der vormundschaftlichen Sorgen, insbesondere der Ueberwachung des eigentlichen Besitztitels an Federow. Am 19. März leistete er darüber den Vasalleneid und hat daneben auch bald die Verwaltung von Kittendorf übernommen. Bei dem ihn behandelnden Abschnitte wird rückschauend noch der nicht ganz einfachen Verhältnisse zu gedenken sein, aus welchen der Vater dies zum Stammgute seines Hauses gewordene Gut zu lösen hatte, um des Besitzes sowohl im Ganzen wie für einzelne Theile gesichert zu sein.

Gustav Dietrich wurde, wie gesagt, sein einziger Erbe. Denn abgesehen von der Unbeerbtheit seiner zweiten Ehe mit der (älteren) v. Blücher, hat keiner der Söhne von deren Schwester ihn überlebt. Von den (zwei) Schwestern, welche nicht gleichfalls das Schicksal der Brüder ereilt hat, ist keine unvermählt geblieben. Auch nicht die beiden ältesten Töchter (vermählte v. Lewetzow und v. Grävenitz) letzter Ehe; während die auf sie und Gustav Dietrich dann noch folgenden 4 Sprossen sämmtlich bereits vor des Vaters Tode wieder verschieden sind. — Abtheilungsweise nach den beiden leiblichen Müttern geordnet, lauten die Vornamen folgendermaßen:

I. aus erster Ehe:
8) Siegfried Ernst. 10) Georg Ludwig (III.).
11) Siegfried August. 12) Otto Wilhelm.
6) Eleonore Marie Elisabeth. 7) Anna Friederike.
9) Friederike.

II. aus dritter Ehe:
15) Gustav Dietrich. 16) Karl Ernst.
13) Christi(a)ne Elisabeth Karoline. 14) Gustave Marie
17) Friederike Luise. 18) Luise Friederike.
19) Eleonore Marie Friederike.

3.

Anna Margarete.

1718—91.

Gem. 1735: Henning Ernst (I.) v. Oertzen (=Helpte) =Golmitz († 1756).

§ 621. G. XVI.

Von v. Hoinkhusen wird ihr Geburtstag auf den 25. September 1718 verlegt. Er stellt die einzige Quelle für diese Verhältnisse dar, und so müssen wir seine Angaben respectiren so gut wie bei den nachfolgenden 3 Sprossen des damaligen Lübbersdorfer Hauses. Es steht überdem so wenig in dessen sonst bekannten Verhältnissen etwas dieser Angabe Hinderliches im Wege, als die über ihren Gemahl bekannten Daten. Derselbe hat als nächster Vetter (oben § 601) bereits Gelegenheit gegeben, auch seine Gattin ausführlich behandeln zu lassen. Wir erwähnen deshalb nur, wie ihre Hochzeit 1735 erfolgt sein soll, 6 Jahre vor dem Tode ihres Vaters, und wie sie am 13. März 1791 in hohem Alter zu Golmitz in der Ukermark starb. Da sie nur überlebende Töchter hinterließ und diese, weil völlig kinderlos, reiche Erbtheile an das Haus Kittendorf zurückgeworfen haben müssen, so gewinnt dieser Ast des jüngsten Hauses Helpte, nämlich Golmitz, auch für den bei Bestand gebliebenen ein eigenthümliches Interesse. Leider kennt man die näheren Umstände des Erbganges nicht.

4.

Beate Marie.

1720—94.

Gem. (um 1740?): Wedige Christoph v. Rieben († 1748).

§ 622. G. XVI.

Geboren, laut v. Hoinkhusen's Informationen, am 30. Juli 1720, ist sie die einzige unter den Gliedern des (ältern) Hauses v. Oertzen-Lübbersdorf, welche ihren angeborenen Namen sozusagen abgestreift hat. Denn ihre

jüngere Schwester so gut wie die ältere ist an einen nähern oder entferntern Vetter v. Oertzen vermählt worden; Beate Marie wählte einen des nahe wohnenden gleichfalls Alt-Stargardischen Geschlechtes v. Rieben. — Doch vorher noch die Bemerkung, daß ihr erster und wohl Rufname Beate augenscheinlich feststeht, nicht wie bei der Tante, geb. v. Schwicheld, mit der Nebenform Benedicta wechselt. Selten, wie sie sonst im Stargardischen vorkommen, und indem sie bei täglichem Gebrauche jedenfalls litten, werden sie oft in einander übergegangen sein.

Der Beate Marie v. Oertzen Schwestern haben 1735 und 1742 geheirathet, beide eben erwachsen (17 und 19 Jahre alt). Nach dieser Analogie wird man auch ihre eigene Vermählung nicht zu spät ansetzen dürfen, vielleicht noch vor den Tod (1741) ihres Vaters Georg Ludwig. Ehe sie (1752) auch der Mutter, geb. v. Dechow, beraubt wurde, war sie selbst schon Wittwe geworden; und es tritt nebenbei der merkwürdige Umstand ein, daß sie einer Schwester dieser ihrer Mutter in der Ehe mit Wedige Christoph v. Rieben nachgefolgt war.

Leider fehlen in der Gegend völlig alle kirchenbuchsmäßigen Nachrichten, welche eine annalistische Darstellung des v. Rieben'schen Hauses zu Cosa-Broma ermöglichten. Dies Stammgut ist es nämlich, auf welchem der Beate Marie v. Oertzen in zwei Ehen kinderloser Gatte saß, um es nach seinem Ableben zunächst auf Vettern zu vererben. In jüngerer Zeit (vgl. Bd. IV., S. 501 f.) ist das Doppel-Gut zu 2 Theilen an die v. Oertzen's-Lübbersdorf (aus Alt-Helpte) und Rattey (Mittel-Helpte) übergegangen, vermöge eines merkwürdigen gemeinsamen Kaufes und nachfolgender Theilung: als dritter nahm am Geschäfte Theil ein v. Rieben-Galenbek, mit diesem seinem altangestammten Gute damals der einzige Vertreter seines Namens im Stargardischen[1]).

Zu unbekannter Zeit im Jahre 1748 (nach privaten Nachrichten bei v. Pentz) ist Wedige Christoph v. Rieben als der letzte seines Zweiges gestorben. Sein Vater Joachim

[1]) Uebrigens selbst Gattin eines v. Oertzen-Alt-Helpte, s. Bd. IV., § 401.

war todt seit 1678, er hat also mindestens ein Alter von 70, vielleicht über 80 Jahren erlebt. Es griff also bei seiner Ehe mit Marie Beate v. Oertzen nicht dasjenige Platz, was sich herausstellte bei einer Vaters- (Halb?-) Schwester von ihr, der um 1680 an Balthasar Friedrich v. Rieben auf Schönhausen vermählten, 1704 verwittweten Marie Elisabeth (oben § 591). Sie wurde Stammmutter des ganzen Astes; ihre Nichte wurde durch ihre Vermählung nur versorgt; allerdings wohl vermöge der Hand eines ebenso wohlhabenden wie angesehenen Mannes.

Denn bis 1738 wenigstens giebt es Nachweise über bedeutsame Vertrauens-Posten, welche er bekleidete, und die nicht nur geistige Frische, sondern auch hervorragende Unbefangenheit unter den Interessen beiderseitiger naher Verwandten voraussagen lassen. Nämlich als Vormund der v. Rieben-Galenbeker Kinder (Wedige Friedrich, † 1720) und als Vermittler zwischen ihnen und der anderen Linie, auf Schönhausen. Dies südlicher belegene, als zweites Stammgut in der Familie auch recht alte Besitzthum stand mit Galenbek in sehr bunter Communion hinsichtlich des zwischen liegenden Bauerdorfes Gehren (auch mit Matzdorf, vgl. Bd. V., § 469, und Voigtsdorf hatte es ähnliche Bewandniß). Alte Verpfändungen unter den beiderseitigen Linien gaben gegen Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einer Reihe der schwersten Streitigkeiten unter den jüngeren Generationen der Galenbeker und Schönhauser Anlaß; der Erfolg für letztere ist schließlich gewesen, daß sie (um 1820) von dem Gute herunter kamen. Zu ihnen gehören diejenigen Abzweigungen, welche sich inzwischen auch im Schwerinschen (auf Rey, Wesselin u. s. w.) bemerkbar gemacht haben. — Sie gewinnen für uns insofern besonderes Interesse, als sie sämmtlich von Marie Elisabeth v. Oertzen aus Lübbersdorf stammen müssen, die 1704 ihren Gatten verlor, ohne daß man wüßte, ob oder wie lange sie ihn überlebt hat.

Es soll ihr zweiter Sohn gewesen sein, der Schönhausen erhielt und 1739 daselbst starb. Sein langdauernder Aufenthalt in der Fremde (als Hannöverscher Oberst) soll Veranlassung zu manchen inzwischen sich herausbildenden Unklarheiten in den bunten Besitzverhältnissen gegeben haben.

Der Vetter Wedige Christoph auf Cosa-Broma soll mehrfach eingegriffen haben, um Ausgleiche zu erzielen, theils sein hohes Alter, theils auch die sonst (vgl. Bd. IV., S. 455 f.) Streitfertigkeit der Vettern werden dauernde Erfolge seines Bemühens vereitelt haben.

Es hat sich daselbst die dunkle Ueberlieferung erhalten von einer großen Erbschaft; ein Theil derselben, bestehend in prachtvollen Juwelen, soll durch Zufall viele Jahre nach dem Tode der Erblasserin, in einem alten Reisewagen verborgen, aufgefunden sein. Gewöhnlich wird diese Tradition auf die Gräfin v. Callenberg bezogen (§ 612), welche zweifellos bedeutende Capitalien auch an die Kittendorfer durch ihr 1815 erfolgendes Ableben gebracht hat. Es dürfte aber auch eine Verwirrung zwischen dieser und der 20 Jahre früher „mit mehr als 70 Jahren", wie die Angehörigen wußten, zu Ende gegangenen Dame vorliegen. Daß grade Juwelen ein Gegenstand ihrer besonderen Aufmerksamkeit war, geht aus Folgendem hervor. An die „Madame Ba„ronne de Rieben" in Paris ging 1775 ein Wechsel von fast 20,000 Livres ab aus der Schweriner Renterei, der bestimmt war, die Ankaufs-Summe „für den Geschmuck der „Durchl. Gemahlin" des eben vermählten Erbprinzen Friedrich Franz zu decken: der Luise, geb. Herzogin von Sachsen-Coburg-Roda. Nicht blos die Bezahlung, sondern auch die Auswahl des delicaten Objectes wird Sache der Frau v. Rieben gewesen sein, welche ihre Geschäftskenntniß zur Verfügung stellen konnte vermöge längeren Aufenthaltes in der Capitale. Denn schon v. Pentz († gegen 1770), der Fortsetzer v. Hoinkhusen's, erwähnt, die Wittwe v. Rieben aus Cosa-Broma lebte „seit längeren Jahren" daselbst an der Seine. — Es ist zu vermuthen, daß sie erst durch die schweren Erschütterungen zur Heimkehr veranlaßt wurde, welche von 1789 an von dort aus die Augen der ganzen Welt auf sich zogen.

Von seiner eigenen Thätigkeit, also auf seinem Gute Cosa-Broma, hört man soviel, daß er die dortige Filial-Kirche in munificenter Weise, wenn nicht ganz neu errichtet, so doch baulich sehr verbessert haben soll. Neben ihr wird er 1748 seine letzte Ruhe gefunden haben. Seine damals

erst 28jährige Gattin ist zufolge öffentlicher Anzeige zu Schwerin gestorben erst im April des Jahres 1794.

Ihre „Geschwister-Kinder", welche von dem Ereigniß Kunde gaben, werden anzusehen sein als einmal die Barsdorfer und Golmitzer Nachkommen ihrer beiden Schwestern (§ 621 und 623); dann auch wohl die Kinder ihres Bruders Georg Ludwig, soweit sie noch lebten. Sie stellten nämlich das eigentliche Haus Kittendorf dar und werden von ihrem Nachlaß nicht ausgeschlossen gewesen sein.

5.

Magdalene Lucie.

1723—55.

Gem. 1, 1742: Victor Sigismund (II.) v. Oertzen-Barsdorf († 1781).

2, (1754?): Johann Heinrich Ferdinand v. Brandenstein († 1799).

Nicht genauer bekannt ist Geburts- und Heirathstag der jüngsten Tochter des Hauses Lübbersdorf. Noch vor Ablauf des Jahres nach dem Ableben ihres Vaters hat sie einen Vetter aus dem Hause Alt-Helpte, Unter-Abtheilung Barsdorf, geehelicht, der seit Kurzem Wittwer von einer v. Schierstädt im Magdeburgischen war (Bd. IV., § 362). Zu 4 ihm von letzterer hinterlassenen Kindern hat Victor Sigismund's (II.) neue Gattin noch deren ebensoviel gefügt; aber nicht von ihr ging der Stammhalter Victor Wilhelm aus, der auf zwei Generationen — bis zur heutigen Zeit — das Haus Barsdorf aufrecht erhalten hat. 1748 ist durch den Tod des Gatten diese Ehe getrennt worden; wie die Wittwe sich noch wieder an einen v. Brandenstein im Merseburgischen vermählte, um nach etwa einjähriger Ehe (1754 bis 55) zu sterben, wurde an anderem Orte erzählt. — Zu Bedenken Anlaß giebt nur noch ihr zweiter Name, er wird regelmäßig Lucie geschrieben, während diese Form auf den ihrer Mutter nur durch Rückschluß scheint übertragen zu sein. Denn diese heißt authentisch (soweit davon gesprochen werden kann) immer Eleonore Luise.

6.

Eleonore Elisabeth Marie.

1743—84.

Gem. 1766: Helmuth Hartwig v. Blücher († 1817).

§ 624. G. XVI.

Marie scheint nach den v. Blücher'schen Familien-Erinnerungen der Rufname sowohl der Mutter, insbesondere aber deren ältester Tochter im Hause v. Oertzen-Lübbersdorf-Kittendorf gewesen zu sein. Noch an ersterem Orte geboren, ist sie der Woltower Genealogie zu Dank verpflichtet für die Aufbehaltung ihres Geburtstages, als des 5. December 1743. Ihrer Angabe folgen wir, sowie auch in Anordnung in der Reihenfolge ihrer Namen, welche sonst mehrfach unter Umstellung der beiden letzten, als Eleonore Marie Elisabeth, gegeben werden. Auf v. Blücher'sche Angaben geht auch der wohl zu verwerfende Ansatz zurück, ihr Geburtstag sei der 1. December.

Tochter der Marie (Friederike), geb. v. Blücher, der Erbin von Kittendorf, hatte sie zur Mutterschwester die Elisabeth Oelgard, nicht blos geborene, sondern auch vermählte (wohl seit 1737) v. Blücher. Nämlich an Ernst Ludwig (II.), Besitzer von Sukow und Pohnsdorf am Teterower See. Wie sie in weiten Graden schon von Haus aus mit ihm verbettert war, wie auch die Stammmutter des bald erlöschenden Hauses v. Oertzen-Neuensund hierher gehört: das Alles wurde bereits nach Möglichkeit vergegenwärtigt[1]). — Aus der Ehe von Vetter und Cousine v. Blücher ist am 10. Januar 1745 Helmuth Hartwig hervorgegangen, der am 13. Juni 1766 seine um 2 Jahre ältere Cousine v. Oertzen heimgeführt hat. Das Trauungsdatum stammt nicht aus dem Kittendorfer Kirchenbuche; hier wird also die Hochzeit nicht gefeiert sein. Seiner Gattin zu Ehren hat v. Blücher auf seinem Gute eine Meierei (gegen 1770) angelegt und sie Marienhof genannt. Das sonstige, viel Interesse bietende Leben „des im ganzen Lande bekannten",

[1]) S. oben S. 26 und 167 ff. Die Biographie Helmuth Hartwig's v. Blücher s. Wigger, v. Oertzen II. B., S. 108—119. Man vergleiche auch die Biographie seines Sohnes (2. Ehe) Hans, Landrath auf Sukow, im Norddeutschen Corresp., 1861, Nr. 54.

geschätzten und bald auch grundangesessenen Mannes ist an anderer Stelle beschrieben. Gestorben am 12. April 1817, hat er eine 1821 ihm nachfolgende Wittwe hinterlassen, geb. v. Rieben[1]) aus Rey. 10 Kinder gehörten ihr an, die fast unglaubliche Zahl von 16 (aus 18jähriger Ehe) der ersten Gattin, geb. v. Oertzen. Wie 5 Söhne aus der zweiten Ehe die Befreiungskriege durchmachten, alle lebend zurückkehrten und zum Theil bis heute bestehende Häuser stifteten, ist anderweitig (bei Wigger a. a. O.) nachzulesen. — Von den Kindern der v. Oertzen stammen die heutigen Aeste Wasdow und Quitzenow: Güter, welche an der pommerschen Gränze gelegen, die bedeutendsten Acquisitionen v. Blücher's darstellen. 6 sind in früher Jugend wieder verschieden, so daß doch 10 die Mutter überlebt haben.

Sie ist nämlich am 23. März 1784 zu Wasdow bei Gnoyen verschieden, mithin noch 2 Jahre vor ihrem Vater. Unter ihren rechten Geschwistern überlebte beide — also als die letzt übrig gebliebene der ersten Kittendorfer Ehe — nur Friederike (§ 627), Gattin Adolf Friedrich's v. Oertzen auf Groß-Vielen. Demnach konnte allein auf sie beide Anwendung finden, was (s. § 633, zu Anfang) bemerkt wird, daß zwischen den Kindern älterer Ehe und dem Lehns-Erben von Kittendorf Gustav Dietrich nach des Vaters Tode ein gerichtlicher Streit um dessen Nachlaß drohe. Aber friedlich, wie das Leben zu Sukow und Wasdow sich stets angelassen hatte, wird das Gedenken an die im Grabe Schlummernde über ihren beiderseitigen Angehörigen geschwebt und nach ihrer Art nicht zum Wenigsten dazu beigetragen haben, daß bald aller Anstoß behoben wurde, das alte vertrauensvolle Verhältniß sich ungetrübt fortspann.

7.
Anna Friederike.
geb./gest. 1747.

§ 625. G. XVII.

Laut der Woltower Genealogie, welche um 1780 verfaßt, im Besitz authentischer Informationen sich befindet

[1]) Welche v. Blücher bereits wenige Monate (Juli 23.) nach Eintritt seines Wittwerstandes heimführte.

und damit bis zur Zeit, wo Georg Ludwig v. Oertzen nach Kittendorf übersiedelte, willkommene Ergänzungen für den Bestand von dessen Familie bietet, ist im Jahre 1747 ein Töchterchen obiger Namen ihm von seiner Gattin, geb. v. Blücher, geschenkt worden. Es muß das zu Lübbersdorf geschehen sein, wo auch wohl die Leiche des noch im selben Jahre wieder entschlafenen kleinen Wesens ist beigesetzt worden[1]).

8.

Siegfried Ernst.

1750—56.

§ 626. G. XVII.

Obige Namen und Lebensdaten stammen auch wieder nur aus der Woltower Genealogie. Den bekannten Lebens-Verhältnissen der Aeltern entsprechend ist das Kind aber zu Kittendorf beigesetzt, da es nach Ausweis des dortigen Kirchenbuches am 18. Juni 1756 starb (oder bestattet wurde?).

9.

Friederike.

1752—1837.

Gem. 1769: Adolf Friedrich v. Oertzen-Blumenow († 1810).

§ 627. G. XVII.

Laut der Woltower Genealogie sowohl, deren gute Nachrichten sich jetzt bewähren, wie zufolge dem Kittendorfer Kirchenbuche hier am 16. November 1752 geboren, wurde sie ebendort copulirt am 24. November 1769. So berichtigt sich nach der authentischen Quelle nunmehr das Datum des Ehebündnisses, welches man sonst auf 1770 verlegt. Denn (s. Bd. V., § 436) in ausgebreiteter Dar-

[1]) Ueber eine angeblich 1746 oder 1747 geborene Tochter des Hauses Kittendorf, vermählte v. Witzendorf, s. die Nachträge zu Bd. IV., § 377, sowie V., § 485. Ihre Vornamen scheinen Luise (Albertine?) Sophie zu sein, ihre Zugehörigkeit zum Hause Barsdorf oder Leppin (-Ratteyl) bleibt zweifelhaft.

stellung hat bereits das Leben geschildert werden können, welches sie an der Seite eines für das Land wie sein Haus gleich wichtigen Mannes von da ab mehr als ein Menschenalter führte. Es ist Adolf Friedrich v. Oertzen (geb. 1747), zuerst auf Groß-Vielen bei Penzlin, sowie andern anstoßenden Gütern gesessen, also unsern von Kittendorf selbst; dann von einem erblosen Bruder Blumenow an sich nehmend, seines Astes (vom Hause Alt-Helpte) Stammgut. Seine und der Cousine Friederike Nachkommen sind dessen spätere Repräsentanten. 1810 (Febr. 26.) gestorben, hat der Gatte seine Wittwe noch bis 1837 (Juli 23.) hinter sich gelassen. Sie starb im Alter von mehr als 84 Jahren, bei Weitem die älteste unter ihren Geschwistern, und nur noch von ihrem Halbbruder Gustav Dietrich um ein, einer Halbschwester (§ 632) um 12 Jahre überlebt.

10.

Georg Ludwig (III.).

1754—74.

§ 628. G. XVII.

Ein laut dem Kittendorfer Kirchenbuche Morgens 3½ Uhr am 12. August 1754 zur Welt gekommener Sohn schien zum Stammhalter des Hauses bestimmt; daher empfing er die althergebrachten Namen desselben. Die Woltower Genealogie kennt ihn allein unter deren letzterem; man kann daher nicht anders als annehmen, bei allen ältern Georg Ludwig's sei Ludwig der Rufname gewesen. — Zwar die (1762 verstorbene) leibliche Mutter hat dieser Sohn überlebt, nicht aber den Vater, dem mit ihm die letzte Hoffnung entfloh, sein Haus durch die Sprossen erster Ehe fortzusetzen. Nach übereinstimmenden Angaben der Woltower Genealogie und anderer, vielleicht aus der Oeffentlichkeit eines unglücklichen akademischen Ereignisses schöpfender Gewährsmänner ist der hoffnungsvolle Jüngling 1774 als Student der Göttinger Universität aus dem Leben gegangen.

11.

Siegfried August.

1757—61.

§ 629. G. XVII.

Nachdem ein früherer Sohn (§ 626), in dem man den eigentlich ersten alten Namen des Hauses Siegfried glaubte neu beleben zu können, im Jahre 1756 die Welt wieder verlassen hatte, wandte man denselben einem neuen Sprößling zu. Derselbe kam am 15. Juli 1757 ans Licht, schied aber schon wieder aus demselben am 25. Mai 1761.

12.

Otto Wilhelm.

1759—60.

§ 630. G. XVII.

Ein vom 16. Juli 1759 bis zum 24. Mai 1760 lebender Sohn des Kittendorfer Ehepaares ist deren letzter Sproß gewesen, indem die Mutter einige Monate nach diesem ihren Geschenke an den Gatten ihn als Wittwer hinterließ. Deren mit ihm wieder vermählte Schwester blieb mit ihm kinderlos, alle folgenden Angehörigen des Hauses Kittendorf, insbesondere die weiteren Generationen, stammen aus Georg Ludwig's v. Oertzen dritter Ehe.

13.

Christi(a)ne Elisabeth Karoline.

1769—1844.

Gem. 1786: Joachim Dietrich v. Lewetzow († 1810).

§ 634. G. XVII.

Uebereinstimmend mit dem Kirchenbuche zu Kittendorf läßt die Woltower Genealogie am 13. April 1769[1]) das erste Kind aus des Kammerherrn v. Oertzen dritter Ehe geboren werden. Vor anderthalb Jahren war selbige ab-

[1]) So wird richtig auch bei der Volkszählung von 1819 angegeben.

geschlossen worden; so trat nach 10jähriger Pause von Neuem ein Zuwachs des Hauses ein. Die Aeltern haben noch die Genugthuung gehabt, sie als Verlobte eines der bestsituirten und angesehensten Männer des Landes zu sehen. Doch erst unmittelbar nach dem im Mai 1786 erfogenden Ableben des Vaters, am 29. Juli d. J., eignete sie sich dem späteren Landrathe v. Lewetzow auf Karnitz zu, dessen genealogische Stellung einige Worte mehr als gewöhnlich erfordert. Denn einmal hat der Stammhalter zu Kittendorf, sein Schwager Gustav Dietrich (§ 633), seinerseits eine v. Lewetzow gewählt; dann haben wir den Namen schon vielfach in verschiedenen andern Gruppen der v. Oertzen constatiren können. Es handelt sich darum, möglichsten Zusammenhang in die an verschiedenen Orten auftauchenden Erscheinungen zu bringen.

Alle stammen aus Lelkendorf. Die älteste Abzweigung ist diejenige, welche auch in der Gegend südlich von Güstrow vorübergehend sich Quartier machte und von einem v. Oertzen-Blumenow im Besitze von Hoppenrade abgelöst wurde (Bd. V., § 444). Mit einem andern Blumenower Zweige steht in mehrfacher Verbindung das Neumärkische Haus der v. Lewetzow, das von Klaber (südöstlich Güstrow, s. Bd. V., § 448) ausging. Nämlich durch Gerd Heinrich, der 1774 starb; ein Jahr später folgte ihm im Tode sein jüngster Bruder, welcher den der Familie eigenthümlichen Vornamen Theodosius trug. Er ist der Ahnherr aller jetzt im Lande Wohnenden seines Wappens. Außerdem bildet seine Ehe mit einer v. Kamptz aus Koppelow die verbindende Brücke zu uns bereits bekannten Verhältnissen.

Denn dieselbe (Sophie Friederike, vermählt 1739) war Tochter von Florine Elisabeth v. Oertzen aus Tornow und Kotelow (Bd. IV., § 357; vgl. J. v. Kamptz, die Familie v. K., S. 161 ff), Victor Sigismund's I. Tochter mit Elisabeth Florine v. Treskow, Wittwe v. Buch. Ihres Gatten Joachim Dietrich v. Kamptz Vornamen weisen schon nach, daß seine Herkunft mütterlicherseits gleichfalls auf die v. Lewetzow's hinführt; nämlich durch seine Mutter Clementine, welche Joachim Dietrich's (I.) v. Lewetzow Tochter war, mithin Vaters-Schwester von Theodosius auf Teschow, dessen Gattin ihre Tochter wurde.

Aus dieser Ehe ist als ältester Sohn wieder ein Theodosius hervorgegangen, der 1810 starb, ebenso wie sein nächster Bruder. Dies ist Joachim Dietrich, Erbe der Vornamen sowohl der urväterlichen Ahnen auf Lelkendorf, wie auch seines Großvaters v. Kamptz. Aus dessen Besitz ging u. A. auch Koppelow an die v. Lewetzow's über; sonst liegen ihre Hauptgüter nördlich vom Teterower See. Von dem reichen Grundbesitze des Vaters Theodosius hat Joachim Dietrich das Gut Karnitz erhalten. Nicht hier, sondern in Ausübung seiner Pflichten als Landrath ist er zu Rostock gestorben am 19. April 1810. Seine Gattin, geb. v. Oertzen, folgte ihm erst spät nach: 1844, morgens früh am 2. März. Sie hatte zuletzt in der Nähe ihres ältern Sohnes gelebt, Theodor Dietrich, welcher längst eine Tochter ihres Bruders Gustav Dietrich zur Gattin hatte (s. § 645). Bei dieser Gelegenheit wird Eingehenderes über ihre Nachkommenschaft zu geben sein.

15.

Gustave Marie.

1770—1849.

Gem. 1787: Erich Friedrich Hans Karl v. Grävenitz († 1843).

§ 632. G. XVII.

Das oben zusammengestellte Ehepaar führt uns einmal in die westlichen Landschaften von Meklenburg, wo vielleicht die eigentliche Stammheimath der v. Oertzen im hiesigen Lande zu suchen ist. Denn Waschow, auf welches Gut sie ihre Heirath führte, liegt nicht allzufern von Schossin und Gammelin, den alten Stützpuncten der v. Oertzen in der Grafschaft Schwerin.

Zu Kittendorf am 19. Juli 1787 priesterlich zusammengegeben, fand die ebendort am 9. September 1770 geborene Gustave (dies der Rufname) Marie v. Oertzen in ihrem Gatten Hans v. Grävenitz (zu Waschow geboren am 30. August 1756) einen beträchtlich älteren Gatten; ebenso wie ihre ein Jahr früher zur Welt und in die Ehe gelangte

Schwester, Landräthin v. Lewetzow. Wenn in diesen Blättern sein Name schon ein- und mehrmal erschien (s. Bd. IV., § 351; vgl. S. 332), so verbindet sich keine ganz angenehme Erinnerung damit. Der Graf Friedrich Wilhelm v. Grävenitz hat eine v. Oertzen-Tornow zu kurzer Ehe gleich nach 1700 heimgeführt; nicht zu seinen directen Erben zählt die Waschower Linie. Ein älterer Bruder desselben, Ulrich (1669—1710) wurde Vater von Karl Leopold v. Grävenitz († 1778), genannt nach dem vielberufenen Meklenburgischen Herzoge. Aus dessen (zweiter) Ehe mit einer v. d. Kettenburg sind 5 Söhne bekannt; die zweite Stelle unter ihnen nimmt Hans ein, der in dänischen Diensten es zum Hauptmann brachte und Meklenburg-Schwerinscher Kammerherr wurde.

Wie das Geschlecht, das eigentlich in die märkische Priegnitz gehört, nach Meklenburg kam, dies Factum hat eine eigene Geschichte. Seit dem 17. Jahrhundert schon saß es auf Dodow, das zum Stift Ratzeburg gehörig, in das Land Wittenburg eingesprengt ist und (nordwärts) mit Waschow gränzt. Letzteres wurde dazu erworben aus einem v. Blücher'schen Schuldenwesen[1]). Zu Anfang der 60er Jahre ebenjenes Säculum tritt Hans v. Grävenitz, der Besitzer von Dodow, zuerst als Sicherheits-Inhaber an Theilen des Gutes auf. 1667 wurde ihm von den v. Blücher's die Hauptmasse desselben für 20 Jahre auf Nutzpfand gegeben; nach verschiedenen vergeblichen Anläufen der ersteren, den alten Familiensitz zurückzugewinnen, wurde es in Folge von deren pecuniärer Ohnmacht den v. Grävenitz völlig gesichert. 1692 erhielten sie einen Allodialbrief über Waschow sowohl wie Dodow.

Während das eigentliche Stammgut Schilde (vor Wittenberge) in der Mark verloren gegangen war, saßen wenigstens bis auf jüngere Zeit ebendort, doch näher nach Meklenburg heran, noch Zweige der v. Grävenitz auf Frehne und Bagow. Auch die sonstigen östlichen Provinzen von Deutschland

[1]) s. Wigger, v. Blücher II. B., S. 235. Auch Dodow war während des 30jährigen Krieges in Concurs gerathen. Ursprünglich ein Ratzeburger Stiftsgut, woher seine Lage als Enclave rührt, war es gegen 1600 von einem v. Halberstadt durch Kauf vom Herzoge erworben worden.

weisen verstreute Mitglieder auf; und die Nachkommen des Grafen Friedrich Wilhelm, wie es heißt, aus seiner Ehe mit Katharine Luise v. Oertzen aus Kotelow (oder Tornow) dauern bis heute mit Besitz im Würtembergischen und als Hofbedienstete am Kaiserlich Oesterreichischen Hofe aus. — Von den Nachkommen der Gustave v. Oertzen aus Kittendorf stammen die heutigen Besitzer von Waschow, Dodow und dem weiter dazu erworbenen, benachbarten Zühr. Ihr Gatte, der Kammerherr v. Grävenitz, starb am 20. November 1843; sie selbst 1849, am 14. März. Zwei Töchter hatte sie 1799 und 1802 verloren; 1808 starb ihr noch eine, und dazu 2 Söhne. Es sind dem Ehepaare trotzdem noch 4 Töchter und drei Söhne geblieben. Von letzteren der älteste, Karl (Friedrich), ist am 18. October 1792 auf dem jüngst an seinen Oheim gefallenen Gute Marin bei Penzlin geboren und dann schon bei Lebzeiten des Vaters Inhaber von Zühr geworden. Und auch jene beiden Stammgüter, Waschow und Dodow, finden sich später wieder in seiner, des 1870 verstorbenen Majors Karl Hand vereinigt.

14.

Gustav Dietrich.

1772—1838.

Gem. 1., 1792: Henriette Friederike Karoline v. Pechlin († 1804);
2., 1811: Marie Charlotte Eleonore v. Lewetzow († 1865).

§ 633. G. XVII.

Am 24. Februar 1772 zu Kittendorf geboren, empfing er am letzten des Monats daselbst die Taufe und dabei die Namen: Gustav von seinem Mutterbruder, gewöhnlich August gerufen, auf Sarow; dann Dietrich von dem Pommerschen Landrathe Dietrich (Christoph) auf Vanselow, der mehr durch Schwägerschaft als dem Blute nach dem Teschow-Sarower Hause nahestand. Wie derzeit üblich, trat noch eine Dame hinzu: die Frau (mecklenburgische) Oberhauptmann v. Maltzan „zu Scharpzow", Gattin von der Kittendorfer Wöchnerin

zweitem Bruder, Karl Gustav. — Uebrigens wurde der abwesende zweite Taufzeuge durch des jungen Wesens Stiefschwager vertreten, den seit 1764 an die Tochter erster Ehe vermählten Adolf Friedrich v. Oertzen auf Groß-Vielen (§ 639).

Das ist es, was man von den Auspicien weiß, unter denen der demnächstige Stammhalter des Hauses ins Leben trat. Keins der ihm noch folgenden Kinder seiner Mutter, Friederike, geb. v. Maltzan, ist zu auch nur leidlichem Alter gediehen; von ihm blieben nur 2 rechte Schwestern über, und ebensoviel Halbschwestern, aus seines Vaters erster, v. Blücher'scher Ehe. — Als derselbe in Gustav Dietrich's 15. Jahre, 28. Mai 1786, starb, hieß es bald, „allem „Ansehen nach" werde es zum Streit über das Gut Kittendorf mit den Kindern erster Ehe kommen. Das sind die Gemahlinnen von dem bei Gustav Friedrich Pathenstelle vertretenden Landrath v. Oertzen auf Groß-Vielen, später Blumenow, und die 20 Jahre vor des Vaters Tode vermählte v. Blücher auf Sukow.

Weniger, weil damit die Existenz des Hauses würde auf's Spiel gesetzt sein — man befand sich zu Kittendorf offenbar in zu trefflichen Vermögensverhältnissen, um einen Proceß zu scheuen —, als der bedrohten Harmonie wegen unter den Verwandten würde die Verwirklichung jenes Rencontres zwischen der Stiefmutter und den schon selbständigen Töchtern zu bedauern gewesen sein. Offenbar ist Alles schleunigst beigelegt worden; am 12. August 1788 muthete jene als Vormünderin ihres leiblichen Sohnes Gustav Dietrich Kittendorf, auch noch andere Güter, von denen im weiteren Verfolge wird zu sprechen sein. Wie sich bis auf die Gegenwart das Geschick des Hauses mit diesem Besitzthum verknüpft hat, und wie mit dessen Gelangen an die Lübbersdorfer ein ganz neues Zeitalter für sie anzubrechen scheint: so wird auch jetzt, gewissermaßen so lange der junge Lehns-Erbe unmündig war, der Mittelpunkt seiner liegenden Habe vorzüglichster Betrachtung werth zu achten sein.

Es ist außerdem noch Manches nachzuholen. Bei seinem Vater Georg Ludwig, der mit seiner Gattin (S. 166 ff.) sich zunächst die Aussicht auf Kittendorf sozusagen anheirathete, dann das günstigere Loos gegen einen Schwager

zog, hat schwere Mühe gehabt, sich seiner ganz zu versichern. Denn außer dem v. Maltzan'schen Pfandtheile steckten darin noch 7 Hufen ursprünglichen Domaniums, um welche der Kammerherr mit dem Fiskus einen zwar nicht sehr eifrig beiderseits geführten, aber doch langwierigen förmlichen Proceß geführt hat. Diese Eigenschaft des (ungefähr) halben Besitzes hat es mit sich gebracht, daß der Kammerherr dafür den Homagial-Eid (wie für Allodien) abzulegen hatte, einen richtigen Lehneid allein für das Kirchlehn (Patronat) des dortigen Gotteshauses; seine Besitz-Vorgänger hatten, wie wir sehen werden, es seit 1725 in Pfandschaft von verschiedenen v. Voß. Ueber Kittendorf selbst entschieden zwei bezw. zu Neubrandenburg am 7. Juni und zu Berlin am 8. September 1765 abgeschlossene Verträge. Joseph Christian Heinrich v. Maltzan, Reichsfreiherr auf Penzlin und Wartenberg — wie der volle Titel der Schlesischen, jetzt auch Penzliner Linie des alten Meklenburgischen Geschlechts ist, traf beide Male mit dem Kammerherrn v. Oertzen zusammen. Vorher muß ersterer sich zu Kittendorf selbst eingefunden, den dortigen Zustand durch Augenschein begutachtet haben. Man schlug den alten Pfandschilling (vom Jahre 1700) zu 22,000 Rthlr. oder nach früherer Rechnung: 44,000 Gulden an; dazu rechneten sich nach Landesrecht die Aufwendungen einmal für nachweisbare Wirthschafts-Verbesserungen, sodann die Verluste durch politische Gewalt. Die Kosten der Kriegsjahre 1714—19 wurden angesetzt und genehmigt zu fast 9000 Rthlr., diejenigen vom 7jährigen (eigentlich nur 1758—62) zu gegen 5000 Rthlr. Sodann hatten, sei es v. Oertzen selbst oder schon sein Schwiegervater, der Begüterung durch Neubauten ein ganz anderes Gepräge gegeben. Nach sachverständiger Schätzung waren das Kittendorfer Wohnhaus und die Wirthschafts-Gebäude mit einem Aufwande von 1000 Rthlr. renovirt worden. Auch der Garten hatte eine wohl schon parkähnliche Umgestaltung erlitten; dafür und für Verwendungen auf die Mühle rechnete man 1500 Rthlr. Selbst den Wohnungen der ländlichen Arbeiter war mit einem Aufwande von 200 Rthlr. Besserung angedieben; insbesondere aber kam ein Posten von je 2000 Rthlr. zu Rechnung für Anlage des „Mittelhofes" und für neue

Zimmer auf dem andern Vorwerke Oevelgünne. Die Erwähnung dieser Pertinenzien muß uns Anlaß sein, über sie etwas eingehender zu sein und die Vorgeschichte der Gesammt-Feldmark zu durchmustern.

Ihr Bereich gruppirt sich um den, von Osten her über Briggow und Bredenfelde kommenden, sich in der Preußischen Enclave im Westen mit dem stärkern Gewässer vereinigenden Bach, der ebenso wie jener größere Wasserlauf den Namen „Peene" führt; und beide zusammen verbinden sich ungefähr bei Malchin mit der nunmehr in Pommern eintretenden Haupt-Peene. Zu Pommern gehört die durch eigenthümliche, mit der Geschichte der Klöster in der Reformationszeit zusammenhängende Ereignisse aus Meklenburg herausgeschnittene Land-Insel, in welcher die alten v. Maltzan'schen Güter Rottmannshagen, Zettemin u. s. w. den Schwerpunkt bilden. Das von ihnen mit der Zeit abgetrennte Nützenfelde, Kittendorf's westliche Nachbarin, mithin von ihm durch die Staatsgränze getrennt, hat zeitweise den v. Barner's gehört, welche wir (s. oben § 598) als die Linie aus Kuksdorf und Rosenow kennen. — Gegenüber, nach Osten zu von Kittendorf, wird es durch Sülten begrenzt, das altes Klostergut, jetzt Domanium ist; aber es hat nichts mit Ivenack zu thun, von dem Kittendorf eine verhängnißvolle Erbschaft übernommen hat.

Dem Kloster Ivenack war im Mittelalter eine Menge von Hebungen, die zum Theil sofort zu ächtem Grundbesitz wurden, zugefallen in Kittendorf, dem ostwärts (jetzt wenigstens) angränzenden Bredenfelde und in dem heute verschwundenen Orte Haselow. Derselbe wird fast regelmäßig mit einem der beiden übrigen Orte zusammen genannt, so daß man nicht zweifeln darf, er habe zwischen Kittendorf und Bredenfelde gelegen. Aus letzterem hatte, wie ein etwa 1570 enstandenes Verzeichniß der Kloster-Einkünfte nachweist, das nunmehr säcularisirte Ivenack nur 6 Scheffel Korn zu beanspruchen; die Erlegnisse aus Kittendorf aber wurden zu über 30 Fl., die bedeutende Masse von etwa 17 Drömt dreierlei Korn und noch sonstige kleine Gefälle angeschlagen. (Darunter Mitfischerei im Britt-Arendt- (!), Schwanen- und Schwarzen See.) Die eigentlichen Hufenpächte rührten von deren 21 her,

welche derzeit 8 Bauleute unter sich getheilt hatten. Sie gehörten angeblich „mit aller Gerechtigkeit" zum Kloster, Gericht und Recht aber dem Georg v. Maltzan.

Nur in einer der beiden Feldmarken: Bredenfelde oder Kittendorf, kann dasjenige stecken, was vom Kloster Ivenack zu Haselow erworben worden ist und was wohl den größten Theil dieser Feldmark ausgemacht hat. Außerdem wird noch eine, dem Namen nach unbekannte Wüstung anzusetzen sein; beide zusammen würden den Raum auszufüllen haben, welcher sich im Osten, Süd-Osten und Süden um Kittendorf hinzieht und heute von den zugehörigen Meiereien Oevelgünde und Mittelhof eingenommen wird. Der erstere Name, der „übelgegönnt" im heimischen Dialekte bedeutet und mehrfach sonst auch in umliegenden Ländern, insbesondere nach Westen hinaus vorkommt, tritt in Kirchspiels-Beschreibungen aus dem Anfang vorigen Jahrhunderts noch garnicht auf. Aber es wird damals noch von der Haselau gesprochen, selbst einem Kirchhofe dieses ehemaligen Ortes. Die betreffende Stelle berührte sich mit den Wegen nach Clausdorf und Barchentin, war schon damals Hoffeld, und ist also sicher in dieselbe, die ertragreichsten Gegend der Feldmark zu setzen, weil nach den später zu erwähnenden Abrechnungen von 1766 die v. Blüchers den Mittelhof aufgebaut hatten. Ihn sowohl wie auch Oevelgünde; denn in einer ähnlichen Pfarrbeschreibung vom Herbste 1751, wo eben Georg Ludwig v. Oertzen Gutsherr und Pfarrpatron geworden war, führt beide schon als „Meiereien" auf, die jedoch unbewohnt gewesen zu sein scheinen. — Diejenige topographische Angabe von gleich nach 1700 führt nun merkwürdiger Weise einen „Mittelschlag" nach Jürgensdorf zu auf, also nordwärts; dazu einen nach Rützenfelde zu liegenden „Achterschlag" (mit einer Oertlichkeit „Gumbtow", auch wohl ein ehemaliges Dorf), der selbst an jenes Gut stieß. Hierher sind jüngst die aus der Hauptortschaft ausgeschiedenen Bauern versetzt worden; ehedem hatten sie, wie es scheint, hauptsächlich ihre Wiesen im „Sülzer" Schlage. So genannt nach dem Filial Sülten, das zu Kittendorf gehört, sonst aber fürstlicher Pachthof ist (ehemaliger Besitz des Klosters Reinfeld, nahe Lübeck), das

die nordöstliche Grenze von Kittendorf bildet: hier finden wir heute Oevelgünde.

Aehnlich wie „Strietfeld" u. dgl. bewahrt die Localität im Namen das unbestimmte Merkmal auf, daß es in dieser Gegend mit den Besitz-Verhältnissen von jeher nicht klar gestanden und dies Anlaß zu vielen Zwistigkeiten gegeben hat. Man hat später, als die Kunde von der Belegenheit der soviel bestrittenen Ivenacker Hufen verschollen war, doch und mit gutem Recht angenommen, sie hätten sich unter den Bauernhufen des Ortes verloren. So ist es sehr wohl denkbar, daß schon in dem gewiß weit älteren Namen Oevelgünde sich eine Vorahnung der kommenden Differenzen niedergeschlagen hat.

1690 war es, daß das Meklenburg-Güstrow'sche Haus dem Joachim Ernst v. Blücher die 7 Hufen, wie sie jetzt gerechnet wurden, in Kittendorf verpfändete. Der herzogliche Vetter und muthmaßliche Landes-Erbe, Christian Ludwig I. zu Schwerin, gab alsbald seine Genehmigung zu dem Acte; und dieser Umstand ist die grundlegende Vorbedingung zu dem heutigen Besitzer an diesem Gutstheile für den Inhaber der eigentlich ritterschaftlichen Portion. Denn bekanntlich war die Ueberlastung der aussterbenden Güstrower mit hausvertragswidrigen Schulden für die erbenden Schweriner Anlaß theils deren Bezahlung abzulehnen, theils die dafür versetzten Liegenschaften gegen den ursprünglichen Pfandwerth zurückzunehmen. — v. Blücher befand sich im Besitze der 7 Hufen für 800 Rthlr.; der eigentliche Werth der Acquisition aber lag für ihn darin, daß er die Feldmark nunmehr vollständig zur Verfügung hatte. Jener Jürgen (d. h. Georg) v. Maltzan, dem nach dem Ivenacker Amtsbuche zu Ende des 16. Jahrhunderts der Lehns-Antheil von Kittendorf zustand, vererbte nämlich diesen auf Joachim, der Vater des mit der Anna Marie, geb. v. Blücher, nachkommenlosen Franz Joachim war. Wie sonach die Rechte an Kittendorf an die cognatischen v. Blüchers kamen, wurde bereits (S. 169) gestreift; wichtiger[1]) ist die Form der Rechtstitel, unter denen

[1]) Eigenthümlicher Weise besteht durch diesen v. Sanitz, der an einer künftigen Entwickelung dieser Art gewiß nicht den geringsten Antheil gehabt hat, eine Verbindung mit Lübbersdorf. 1680 hat er an diesem Gute durch Capitalien Antheil.

sie das Gut besessen und folglich auch nun auf Georg Ludwig v. Oertzen haben vererben können. Denn darauf beruht die Frage, inwieweit der von der Kammer gegen ihn angesponnene Reluitionsproceß sowohl wie derjenige der v. Maltzan's überhaupt erlärlich und berechtigt sein konnte.

Um allen Umfangsstreitigkeiten zwischen Domanium und Ritterschaft fortan ein Ziel und ein Normaljahr zu setzen, wurde in dem Landes-Erbvergleich von 1756 der § 98 aufgenommen, wornach alle gegenseitigen Ansprüche, daß nämlich altes Lehn zum herzoglichen Gute gezogen sei oder umgekehrt, ausgeglichen und fortan nichtig sein sollten. Nur wenn bereits ein Verfahren darüber schwebe, sei dies fortzusetzen. Nun war es im Jahre 1703 vorgekommen, daß in Zusammenhang mit der um jene Zeit erfolgenden Abtretung des (jetzigen) Amtes Bakendorf-Gammelin, welches die Erben des Generals v. Frank dem Herzoge Friedrich Wilhelm gegen Ivenack einräumten, wie es heißt, von Ivenack aus auch die 7 Kittendorfer Hufen „inventirt" wurden. Die damalige v. Blücher'sche Besitzerin, geb. v. Pederstorf, Wittwe des Joachim Ernst und Mutter von v. Oertzen's dereinstigem Schwiegervater, war Anfangs 1704 auch vor der fürstlichen Domänen-Kammer, damals in Rostock, erschienen, hatte ihre Besitztitel vorgewiesen und ist vermöge Beihülfe des Prinzen Christian August von Holstein (s. oben S. 166) augenscheinlich nicht wieder belästigt worden. — Ob nun diese Ladung vor die fürstliche Kammer eine Litispendenz im Sinne des späteren Erbvergleiches darstelle und somit die Kittendorfer Sache zu den von ihm statuirten Ausnahmen gehöre: das war der Schwerpunct in dem nunmehr beginnenden Processe.

Noch ehe, soviel wir wissen, die Verhandlungen v. Oertzen's mit dem Penzliner Maltzan begannen, stellte am 24. April 1765 der Kammer-Procurator die Reluitionsklage gegen den ersteren an, und zwar vor der Justiz-Canzlei zu Schwerin. Deren erstes Urtheil ist von der Göttinger Juristen-Facultät eingeholt und am 23. Mai 1767 publicirt worden. Sehr günstig für v. Oertzen, erkannte es der klägerischen Behörde die Beweislast zu, daß jenes vom Erbvergleich bezielte, die Verjährung brechende Reluitionsverfahren in der That schon

eingeleitet sei, daß in Anlehnung an das erwähnte Einschreiten der Kammer von 1704 diese als eine richterliche Behörde anzusehen sei. — Diese Sentenz hatte ein Nachspiel in Gestalt eines sogenannten Declarator-Verfahrens, indem namentlich die Kammer von der Spruch-Facultät eine präcisere Fassung des Ausdrucks der Rechtshängigkeit erwartete. Am 16. December 1768 kam die betreffende Erklärung zur Publication; sie stellte fest, daß allerdings, wie der Major besorgt hatte, die geforderte Litispendenz allerdings als eine rein gerichtliche anzusehen sei. Sie würdigte das Verlangen der Kammer, daß dieselbe in Folge der Landeswirren von etwa 1710 an bis 1747 völlig außer Thätigkeit gesetzt gewesen sei, dann auch den Einwand, daß die richterlose Cognition der Kammer ihr erst durch die Geschäftsordnung von 1751 genommen sei. Eine ähnliche Instruction von 1663 lasse der damaligen Kammer allerdings eine Art von auch rein richterlichen Functionen. Die Erörterung dieses Punctes hat in den folgenden Stadien des Streites den breitesten Raum eingenommen. Der Vertreter der Kammer legte nunmehr Appellation ans Güstrower Hof- und Landgericht ein; und ebendorthin ging v. Oertzen, indem ihm die Entscheidung gleichfalls nicht ganz gefiel. Sein Sachwalt war bislang der Schweriner Findeisen gewesen; jetzt trat ein Goldschmidt für seine Sache mit in die Bahn. Diese seine rechtlichen Berather führten an, da das Hauptstück im Domanium, zu welchem die zwei Kittendorfer Hufen nur im Zubehör seien, nämlich das ehemalige Kloster, später Amt, durch Veräußerung vom fürstlichen Hause abgekommen sei, daß damit auch der Anspruch der Kammer, dies in jene Alienation nicht einbegriffene Stück zurückzulösen, hinfällig geworden sei. Ließe das Staatsrecht die Veräußerung von Domänen-Bestandtheilen überhaupt zu, so sei mit jenem Haupt-Verlust auch der des Zubehörs entschieden.

Das letzte extra „irte Erkenntniß ist vom 8. Januar 1771, wurde vom Hof- und Landgerichte selbst gefällt und fiel dermaßen günstig für v. Oertzen aus, daß die Kammer mit ihren Ansprüchen völlig abgewiesen und fast mit sämmtlichen Kosten belastet wurde. Es ist ohne Entscheidungs-Gründe, und man würde neugierig sein dieselben kennen

zu lernen; die Kammer hat einen Schritt nach dieser Richtung hin gethan, indem sie an den Reichshofrath zu Wien appelliren ließ. Doch ehe es noch zu einem Bericht der Vor-Instanz kam, trat die höhere Verwaltungsbehörde des Landes ein, bewog die Kammer, die für sie wenig aussichtsvolle und auch nicht grade dialectische Lorbeeren versprechende Sache ruhen zu lassen. Aus den hierbei fallenden Aeußerungen läßt sich wohl das Interessanteste über den Kern der Sache entnehmen. — Einmal war im Laufe des Processes ein Wechsel des processualischen Vertreters der Kammer vorgegangen; der spätere hatte vor Allem sich daraus ein Geschäft gemacht, die verfehlten Schritte seines Vergängers zu beleuchten. Dadurch wurden auch die Satzschriften dermaßen umfänglich, daß, wie v. Oertzen's Sachwalt klagt, die Abschrift eines von ihm zu beantwortenden Stückes nicht weniger als 80 Bogen stark gewesen war.

Außerdem wußte sich von 1756 her ein Theilnehmer der Vorverhandlungen zum Erbvergleich zu entsinnen, daß der fragliche § 98 desselben allein auf das Gut Freudenberg (bei Ribnitz) gemünzt gewesen sei. Man erinnerte sich sogar, daß Graf Plessen, von dem inzwischen Ivenack auf die v. Maltzan's übergegangen war, sich bei gleicher Gelegenheit einigermaßen deutlich auf den Standpunct gestellt hatte, Weiterungen wegen dieses, eigentlich von *seiner* Begüterung aus in gleichem Sinne zu belangenden ehemaligen Theiles derselben verhindern zu wollen. — Der Gewährsmann aller dieser Thatsachen saß in der herzoglichen Regierung, und die Erwägung dieser und ähnlicher Momente schlug durch. Auch der Anblick der schon beträchtlich angeschwollenen Acten verstärkte den Eindruck der Zwecklosigkeit des Verfahrens, dazu die das Streitobject bald an Werth überschreitenden Kosten. Man kam kurz zum Schluß. Am 11. März 1771 eröffnete die Regierung der Kammer, sie und der Herzog „hätten gewünschet, daß vor und bei der Anstellung dieser „Revocations-Klage Anfrage geschehen wäre"; wo man denn nicht würde unterlassen haben, auf die Thatsache hinzuweisen, daß noch unter dem letztregierenden Herzoge Bestätigung des Handels von 1690 stattgefunden habe. Und es geht aus den bei der Kammer selbst gepflogenen Erwägungen

hervor, daß man daselbst die Existenz dieser Bestätigung von 1751 anfangs gar nicht gekannt hat. Weil aber einmal das Urtheil da war, welches den Beweis nachließ, wie die Sache noch rechtshängig sei, so hatte man den Proceß fortgesetzt. Sonst erwähnt sogar der Kammer-Procurator: „Fürsten müssen, wenn sie cum statibus suis Verträge „machen, die das jus publicum speciale ihres Landes pro „futuro bestimmen sollen, cordatissimi sein; eine rabulistische „Federfechterei stehet ihrer Gravität und einem Landes„grundgesetzlichen Erbvergleich nicht an."

Man hat auch den Gesichtspunct rege gemacht, daß die Veräußerung von 1690 eine so wohlfeile gewesen sei, daß auf Grund der Schädigung um den halben Werth, auch abgesehen von jenem § 98 des L.-G.-G.-E.-V., eine Rückforderung thunlich sei. Es lag eine alte Schätzung des Ertrages jener 7 Hufen vor auf die Höhe von 135 Rthlr. Der mit v. Sanitz (zweitem Gatten der v. Blücher, verwittweten v. Maltzan) 1668 errichtete Pacht-Contract lautete nur auf 80 Rthlr., und wenn 20 Jahre später dafür nur ein Capital vom zehnfachen Betrage gezahlt worden sei, so könne das keinen Bestand haben. — Wie es mit diesen Bewerthungen stehen mag: die Hauptsache bleibt, daß für die gedeihliche Entwickelung des Gutes die Herausgabe der 7 wüsten Hufen den Todesstoß würde bedeutet haben. Völlig verschollen nach Lage und Größe, wie sie waren; vor 1700 mit „Rusch und Busch" bewachsen und daher mit schweren Meliorationskosten belastet, die andererseits kaum würden ihrer ganzen Höhe nach zu beweisen gewesen sein: so würden sie für den Besitzer des übrigen Gutes sowohl wie für die Kammer als Empfängerin bei der Abrechnung ein Gegenstand schwerster Sorgen geworden sein. Niemand hat dies lebhafter empfunden, als v. Oertzen; war er doch bisher nur vollkommen sicherer Inhaber des Lehns am Kirchen-Patronate im Orte. Auch dies hat eine bunte Vorgeschichte, welche uns bis in die Zeiten zurückführt, wo Kittendorf noch nicht einmal den v. Maltzan gehörte. — Deren Vorbesitzer sind nämlich die v. Breide, eine sicher Holsteinische Sippe, wie so viele in dieser Landschaft (sie führen einen steigenden Löwen als Schildwappen). Gegen

1550 starben sie aus oder kamen doch außer Besitz von Kittendorf. Fast noch älter aber als die ihrigen sind die nachweisbaren Ansprüche der v. Voß auch auf Theile von Kittendorf. Das Nähere wird bei Besprechung des ihnen ehemals hauptsächlich zuständigen Jürgensdorf zu bemerken sein, das gleichfalls noch in den Besitz des Landrathes v. Oertzen überging. An dies oder auch an das benachbarte Bredenfelde knüpft sich wohl die Berechtigung der v. Voß auf das Patronatrecht der Kirche zu Kittendorf. Es haftete schließlich an allen drei damals existirenden Linien, oder richtiger an deren Gütern Schwandt, Lupelow und Flotow (welch letzteres mit Giewitz in einer Hand war). Siegfried Ernst auf Flotow (Enkel der Elisabeth v. Oertzen-Gerdeshagen, s. Bd. III., § 187) und Joachim auf Schwandt haben am 14. August 1725 eine Vereinbarung auf die Dauer von 80 Jahren getroffen mit dem damaligen v. Blücher auf Kittendorf, August Christian. Dieser erlegte an die beiden Verkäufer, welche sich dafür auch verpflichteten, des dritten Interessenten Adam Karl v. Voß auf Schwandt Genehmigung anzuschaffen, je 250 Rthlr. und erlangte dagegen die freie Verfügung über das Patronat. Wenigstens factisch; denn eine völlige Regelung ist wegen des zerfahrenen Zustandes in den Regierungsverhältnissen nicht thunlich gewesen. Indessen wurde (22. December 1751) demnächst auch der Consens der noch rückständigen v. Vossischen Agnaten erwirkt, und am 11. Juli 1752 Georg Ludwig v. Oertzen mit dem Patronat belehnt.

Es ist dies Factum aus dem Grunde bemerkenswerth, daß dieser, mehr repräsentative Theil seines Besitzes zuerst reine Beneficial-Qualität zeigt. Denn den Haupttheil des Gutes besaß v. Blücher und seit 1751 sein Schwiegersohn v. Oertzen ja nur zu Pfand; und die 7 Ivenacker Hufen hatten allodiale Eigenschaft, sofern sie ihm überhaupt sicher waren. Nachdem 1766 auch die große Masse des Besitzes feudal geworden und 1771 Beruhigung wegen der landesherrlichen Reluitions-Ansprüche eingetreten war, befand sich bereits dasjenige in absehbarer Perspective, was Gustav Dietrich in seinen letzten Lebensjahren zu Stande gebracht hat: die Incorporation des Allodial-Antheils in das

Lehn. Doch ehe man dies bespricht, muß derjenigen Güter gedacht werden, welche aufs engste theilnahmen an dem Schicksale Kittendorfs.

Unmittelbar südlich davon liegt Clausdorf. Ehemals regelmäßig Klostorf genannt, erweckt es durch diese Form Zweifel an der Wahrscheinlichkeit, daß drei Orte dieses Namens in v. Oertzen'schem Besitze gewesen seien. Daß Clausdorf im Amte Bukow, südwärts von diesem Städtchen und eines der ältesten Stammgüter der v. Oertzen, von dem Personen-Namen Nicolaus abgeleitet sei, unterliegt keinem Bedenken. Die Geschichte des gegen 1750 von Claus Detlof II. auf Gorow neben diesem Sitze neugegründeten Clausdorf beweist, daß es theils ihm selbst zu Ehren, theils in Erinnerung an das ältere Gut getauft worden ist, welches man eben der Familie zurückzugewinnen hoffte (vgl. Bd. IV., S. 324). Ferner ergiebt sich, daß Georg Ludwig vom jüngsten Helpter Hause nicht auf derartige antiquarische Reminiscenzen Gewicht legte, nämlich aus der unbedenklich vorgenommenen Veräußerung von Clausdorf nahe bei Stavenhagen, als es seinen Interessen nicht mehr entsprach, dasselbe zu halten.[1])

Wie Kittendorf selbst, hat es gegen die v. Oertzen'sche Periode einen Vorbesitz unter den v. Blüchers zu verzeichnen, Georg Ludwig's schwiegerväterlicher Familie. Seiner Gemahlin Großvater, Joachim Ernst v. Blücher, hatte es 1695 von den letzten Lehns-Inhabern in Pfand genommen. Einmal ist, wenn die vielfach aufgestellten Filiationen richtig sind, die Stammmutter aller dieser v. Koßboth's die Sophie v. Oertzen aus dem Hause Gerdeshagen (Bd. II., § 70), welche im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts mit Joachim v. Koßboth auf Torgelow vermählt war. Sodann standen die älteren Helpter zu ihnen in mehrfacher verwandtschaftlicher Verflechtung, und zwar durch einen Abkömmling vierten Grades von obigem Joachim. Es ist das (s. Bd. IV., § 369) der Strelitzer Oberjägermeister Ernst Christoph, dessen erste Gemahlin eine Erbtochter aus

[1]) Insofern hat sich eine Erinnerung an den Besitz bis auf heute erhalten, als Mittelhof, das alte Haselow, sicher seinen Namen der Belegenheit zwischen Kittendorf und Clausdorf verdankt.

Klokow bei Friedland war und der mit dieser v. Oertzen die Tochter gezeugt haben muß, welche seit 1760 auf dem nahe belegenen Ankershagen wohnte, als Hausfrau des Klosterhauptmanns v. Oertzen, Urheber des Astes Blumenow-Ankershagen (Bd. V., § 428). — Die Stammgüter, seit alter Zeit immer in gemeinsamer Hand, waren seit etwa 1700 verpfändet. 1715 berechnete sich der Hofmarschall Christian August v. Blücher auf Kittendorf des anstoßenden Clausdorfs wegen mit Kord Jürgen v. Koßboth, der im Strelitzischen Güter übernommen hatte und hier erbenlos gestorben ist. Zum Zeichen, daß es wesentlich ein Hofgut war mit wenigen Bauern, betrug der Preis für das, nur etwa 1/3 des Kittendorfer Flächenraums haltende Gut die Summe von 6000 Rthlr. Um 1750 meinte v. Blücher, die von ihm darauf verwandten Betriebskosten würden bei Aufrechnung den Koßboth'schen Lehnerben die Lust verleiden, Clausdorf zurückzunehmen. Das agnatische Anrecht befand sich in Händen der Brüder jenes unbeerbten Kord Jürgen, nämlich des uns bekannten Jägermeisters Ernst Christoph v. Koßboth und des Georg Friedrich. Sie haben sowohl v. Blücher wie dessen 1751 Kittendorf und Clausdorf übernehmenden Schwiegersohn Georg Ludwig v. Oertzen einige Jahre lang in Unsicherheit über ihre Pläne gelassen, endlich aber letzterem gegenüber zum Verzicht auf ihre Rechte an Clausdorf bereit erklärt. Das ging vor sich zu Kittendorf am 9. September 1751; eine vorbereitende Besprechung hatte am 28. April 1749 stattgefunden. Der noch im Besitz befindliche Hofmarschall v. Blücher hatte auch hier genau Buch geführt über die Verwaltungs- und Verbesserungskosten seit Anfang des Jahrhunderts; zu dem Pfandschilling von 6000 Rthlr. hatte er auf Kriegsleistungen 3700 Rthlr. ausgelegt, zu welchen der gleiche Betrag an aufgelaufenen Zinsen geschlagen wurde. Bauten und dgl. rechnete er zu fast 6000 Rthlr. und ebensoviel für Hebung der Feld-Cultur. Beim formellen Abschluß einigte man sich sich dahin, daß v. Blücher 2000 Rthlr. an die v. Koßboth baar herauszahlte, sich von seinem Schwiegersohn v. Oertzen einen zwischen ihnen zu verrechnenden Kaufpreis ausbedang und ihm dafür Clausdorf zu dem ihm in der Kabelung errungenen

Kittendorf überließ. — Dies Alles ist am 9. October 1751 lehnsherrlich bestätigt, die verfessenen Prolongationen über den ehemaligen Pfand-Contract supplirt und Georg Ludwig v. Oertzen am 25. Oktober 1751 förmlich mit Clausdorf belehnt worden.

Die Vollzieher dieses Abkommens waren von Seiten der v. Koßboth die Gebrüder Georg Friedrich und Ernst Christoph als Lehn-Erben ihres verstorbenen Bruders Kurd Jürgen, der Clausdorf zuletzt besessen und verpfändet hatte. Jene übrigen Söhne des Friedrich Gottlieb v. Koßboth hatten sich um 1751 verbindlich gemacht, die Nachkommenschaft jenes Vaterbruders zur Beistimmung betreffend den Uebergang Clausdorf's an v. Oertzen zu bewegen. Ihre Bemühungen blieben erfolglos, und bald meldeten sich jene, die Vettern aus dem Hause Torgelow. Dies Gut war seit 1700 verpfändet, dafür seit 1716 Krukow und Lübkow (zu Baronie Penzlin gehörig) in Händen der betreffenden Linie. Diese ist wohl mit den beiden Preußischen Militärs Ernst Christian und Adolf Friedrich zu Ende gegangen (und damit das ganze Geschlecht). Sie waren es, welche v. Oertzen auf Auslieferung in Anspruch nahmen und ihn veranlaßten, es in der Güte fahren zu lassen. Zu Kittendorf ging am 27. März 1762 die Sache vor sich. Der Kammerherr v. Oertzen verhandelte mit den Agnaten Krukower Linie, persönlich mit Adolf Friedrich, und machte sich eine Abfindung von 18,000 Rthlr. Neu $^2/_3$ aus, dazu die auf dem Kittendorfer Felde belegenen, aber zu Clausdorf gehörigen Aecker; womit also die Arrondirung des Mittelhöfer Feldes wird abgeschlossen sein. Denn die von v. Oertzen angestellte Vermessung des Clausdorfer Feldes und die dabei festgesetzte Gränze gegen Kittendorf wurde Kürze halber als Norm angenommen. — So die Punctation; sie wurde zu einem förmlichen Contracte erweitert werden am 4. Mai, wiederum zu Kittendorf. Es wurde die Uebergabe auf folgenden Trinitatis festgesetzt, auch die ehemals zwischen den Gütern bestehende oder beanspruchte Gemeinsamkeit in Jagd und Hütung abgestellt. Von seinem Vieh trat der Kammerherr v. Oertzen den neuen Besitzern soviel ab, als zu Errichtung einer besonderen Wirthschaft von Nöthen war. Ebenso wurde

auch an Unterthanen das Nöthige dort belassen, eine aber von den dort bisher wohnhaften 9 Familien nach Kittendorf zurückversetzt.

Der Zeit nach zwischen beiden obigen Daten liegt aber ein Vertrag der retrahirenden v. Koßboth's mit einem Pensionär Johann Heinrich Sohm, vermöge dessen letzterer nun seinerseits Clausdorf zum Preise von 23,000 Rthlr. übernahm (zu Puchow und Alt-Strelitz am 24. und 26. April 1762). Es geht hieraus hervor, daß es dem angestammten Lehnsbesitzer weniger um Erhaltung des Gutes, als um ein Geldgeschäft zu thun war; wie denn schon zu gleichem Trinitatis-Termin die ganze Wirthschaft auf Sohm übergehen sollte. Am 11. Juni ergingen die landesherrlichen, Alles genehmigenden Verfügungen; Sohm ist am 19. Januar 1763 belehnt worden. Es kam aber Clausdorf schon 1766 an einen Grafen v. Schlieben, pfandweise für 24,000 Rthlr. und auf 20 Jahre. Nach deren Ablauf kam es zu Weiterungen, welche durch einen am 6. März 1787 zu Parchim geschlossenen Contract beendigt wurden, welcher Clausdorf in die Hand eines (später geadelten) Schulz brachte zum Preise von 27,000 Rthlr. Die Familie dieses Käufers ist bis in die jüngere Zeit die Nachbarschaft für Kittendorf gewesen.

Die Reluenten von 1762 legen v. Oertzen die Erkenntniß bei, „nach dem Begriff der gesammten Hand — und aus „Ueberzeugung von unserer wahren und rechtmäßigen nächsten „Competenz" ihnen haben willfahren zu müssen. Es wird insofern etwas Richtiges daran sein, daß er sich scheuen mußte, während des durch den siebenjährigen Krieg auch auf die kleinen Nachbarn Preußens gewälzten ökonomischen Drucks sich in umständliche Händel einzulassen. Dies durfte um so bedenklicher erscheinen, als es an Beispielen nicht fehlt, daß Friedrich der Große den Offizieren seines Heeres nachdrückliche Unterstützung angedeihen ließ, wenn es sich um Verbesserung ihrer Existenzbedingungen außerhalb der Preußischen Gränze handelte. So hat denn (vgl. S. 176 ff.) Georg Ludwig v. Oertzen für die herauskommenden Baarschaften und die bald hinzutretenden Dotalien seiner dritten Gattin, geb. v. Maltzan, eine neue Sicherheit gesucht, indem

er zu Mitte 1768 Federow bei Waren erwarb für ungefähr die Summe, welche er aus Clausdorf herausbekommen hatte, nämlich 20,000 Rthlr. Es bezeichnet seine wirthschaftliche Zurückhaltung und Einsicht, daß er die ersten Nachwehen des 7jährigen Krieges, dessen Druck die v. Koßboth's sich mochten zu Nutze gemacht haben, vorübergehen ließ, ehe er zu Neuerwerbungen schritt. Er entledigte sich sogar erst (1766) des Stargarder Stammgutes Lübbersdorf; hat dann allerdings auch bald (1772) von den bedrängten Barsdorfer Vettern Gotthun an der Müritz übernommen und nach dessen Abgabe an die v. Blücher (s. S. 175) das letzte Geschäft dieser Art gemacht, indem er 1784 das Gut

Marin

übernahm. Es liegt westwärts von Penzlin, stößt fast an das der älteren Helpter Linie, Blumenower Zweiges, lange zuständige Ankershagen und hat eine Zeit lang unter Gustav Dietrich's zweitem Sohn Karl (Nicolaus Dietrich) Aussicht gehabt, für eine Linie namengebend zu werden. Daher ersparen wir das Speziellere über Vorgeschichte und Eigenschaft der Feldmark für diese Abtheilung (§ 641); für den Uebergang aus Georg Ludwig's Verwaltung auf diejenige seines einzigen Sohnes ist das Gut besonders merkwürdig und zu erwähnen, weil es Wittwensitz seiner nachgelassenen Gattin, geb. v. Maltzan, geworden ist und Zeuge der Jugendjahre gewesen sein muß, so viele Gustav Dietrich sie in der Heimath zubrachte.

Die Lehnsacten über das Gut für die fragliche Zeit sind 1863 verbrannt. Als der auf 20 Jahre von Georg Ludwig geschlossene Pacht-Contract abzulaufen im Begriffe war, führte der nunmehrige Inhaber, Landrath Gustav Dietrich v. Oertzen, gegen die ehemaligen Besitzer (am 11. September 1803) aus dem ihm noch zu Gebote stehenden Pfand-Contracte vom 24. Juni 1784 Folgendes an. Es sei das Abkommen zugleich eine Art Kauf-Vereinbarung gewesen, sodaß nach Ablauf der 20 Nutzjahre die v. Oertzen's Marin entweder zu Lehn nehmen, oder es den Pfandgebern restituiren könnten. In letzterem Falle dürften sie für inzwischen das Gut betreffende Kriegsschäden, darauf

verwandte Melioration u. dgl. nicht mehr fordern als die runde Summe von 1000 Rthlr.; andererseits waren sie aber auch berechtigt, gegen Erlegung derselben Summe von 1000 Rthlr. die „gänzliche Renunciation" der Barone v. Lefort auf Möllenhagen und Wendhof zu erwarten; denn dies waren die 1784 Marin verpfändenden Lehns-Besitzer.

Fügt man hinzu, daß die damals verabredete Pfandsumme 45,000 Rthlr. Gold (nur in dieser Sorte wurde damals gehandelt) betrug, so ist alles gesagt, was man bis auf Weiteres von jenem merkwürdigen Geschäft weiß. Man erkennt, daß Georg Ludwig v. Oertzen sich die vollkommenste Freiheit gewahrt hatte, nach Ablauf einer gewissen Probezeit sich über die Frage zu entscheiden, ob er das Gut behalten wolle oder nicht; eine Kündigungs-Befugniß seiner Contrahenten war völlig ausgeschlossen. Welcher Art die Vortheile gewesen sein mögen, welche letztere beim Eingehen auf solche Abmachungen müssen gefunden haben, steht dahin. Gewiß ist aber, daß einmal Georg Ludwig bei seinem abzusehenden Ende — 2 Jahre vor demselben schloß er ja über Marin ab — die stärkste Zuversicht auf seine Erbfolger in ökonomischer Hinsicht setzen mußte, und daß ferner die v. Lefort's an Gustav Dietrich v. Oertzen einen denkbarst loyalen Geschäftsgenossen gefunden haben. — Man muß sich erinnern (vgl. Bd. V., S. 115), wie die ersten Jahre dieses Säculum die Grundpreise hier im Lande zu gradeweg schwindelhafter Höhe getrieben haben; um das Drei- und Vierfache hatten sie binnen einem Dutzend von Jahren aufgeschlagen. In nicht ganz klarer Einsicht von der Bedeutung des Contractes kündigten die Lefort's dem Landrath v. Oertzen die Reluition von Marin auf Trinitatis 1804 an. Außer der erwähnten amtlichen Erwiderung, welcher wir die einzig bekannten Daten über die bestehenden Rechtsverhältnisse entnahmen, ist über den Gang der Verhandlungen nichts bekannt. Ein am 25. Februar 1804 zu Kittendorf bezw. Neubrandenburg vollzogener Reluitions-Vergleich spricht hinreichend deutlich.

Zu dem auf Marin stehenden Pfandschilling von 45,000 Rthlr. fügte v. Oertzen nicht weniger als 85,000 Rthlr. hinzu, ließ es sich also im Ganzen 130,000 Rthlr. kosten, ungestörter Besitzer von Marin zu sein. Er verzichtete

völlig auf den eclatanten und doch jedenfalls nicht antastbaren Gewinn, welcher seines Vaters wohlgelungene Speculation seinem Vermögen hätte zuführen müssen. Dieser unverkennbare Zug von vollendetster Ehrenhaftigkeit eignet sich ganz besonders, als bezeichnend für des Mannes geschäftliches Gebahren in den Vordergrund und zu Anfang der Betrachtungen über seine Laufbahn gestellt zu werden; denn bisher wurde immer nur von den Ausläufern der väterlichen Thätigkeit gesprochen, welche ihm den Weg gebahnt hat und vielfach erst zum Abschluß durch ihn selbst gedieh. — Es muß nunmehr bei des Kammerherrn Georg Ludwig letztwilligen Verfügungen eingesetzt werden, wie sie eben erst zum Vorschein kamen und am besten hier ihre Stelle finden. Denn nach Entwickelung der Verhältnisse hat sich ihr ganzer Inhalt auf seinen einzigen Lehns-Erben Gustav Dietrich zugespitzt. Es muß dabei in Erwägung gezogen werden, daß seine Mutter, geb. v. Maltzan († 1806), bis über den Zeitpunct hinauslebte und thatsächlich Marin bewirthschaftet haben wird, wo es zur schließlichen Auseinandersetzung mit den v. Leforts über das Gut kam. Diese Bestimmung und der nachherige Streit über die Stellung Kittendorfs und der Besitzrechte an ihm sind die Hauptpuncte der Verhandlungen nach des Kammerherrn Georg Ludwig Tode.

Sein Testament hat er nur einige Monate vor seinem Tode errichtet, am 16. Januar 1786. Er hatte vor allem auch die Möglichkeit in's Auge gefaßt, daß Gustav Dietrich sein einziger Erbe, ohne Erben dahinginge. In diesem Falle war seine Lehnsbegüterung, insbesondere Kittendorf, für die „Dänischen Vettern" bestimmt; für das neuerworbene Federow (s. S. 176 f.) hatte er bereits in analoger Weise die Mitbelehnung seiner Schwiegersöhne zu erwirken gewußt. Es war also das Gleichgewicht unter den zwei Gruppen seiner Nachkommenschaft hergestellt in Aussicht dessen, daß die männliche, also rein lehnsfähige Succession aufhörte. Eine Möglichkeit, die gewiß und in Anbetracht trüber Erfahrungen mit der Reihe älterer Kinder wohl zu erwägen war. — Diese Eventualitäten nun sind alle nicht eingetroffen; wohl aber die, daß der Testator bei Minderjährigkeit Gustav Dietrich's stürbe. Es würde dann, sagt er, nicht

zu vermeiden sein, daß man seine Güter „austhue"; um dies zu erleichtern, den „Verwaltern" allerhand Scherereien zu ersparen, würde es sich dann empfehlen, die Bauern auf Geld zu setzen, d. h. die von ihnen zu leistenden Dienste gegen Baarzahlung ablösen lassen. — Seiner Wittwe stellte er zur Wahl, entweder eine jährliche Witthumszahlung von 1600 Rthlr. zu beziehen, oder das Pfandgut Marin als Wittwensitz auf eigene Rechnung zu verwalten. Sie sollte ihm einen Brautschatz von 9000 Rthlr. zugebracht haben, von welchem aber wegen verschiedener, aus schlechter Unterbringung der Gelder hervorgegangenen Verluste nur 4200 Rthlr. gerechnet wurden. An ausstehendem Baarvermögen Georg Ludwig's, welches namentlich in Restkaufgeldern aus Lübbersdorf bestand, sodann bei Verwandten und Schwiegersöhnen (s. § 624 und 627) untergebracht war (in Dewen, Groß-Vielen und Sukow), berechnete er auf weit über 45,000 Rthlr.; diese Summe sollte unter sämmtliche Töchter vertheilt werden, nachdem den beiden Töchtern letzter Ehe (demnächst vermählten v. Lewetzow und v. Grävenitz, s. § 631 und 632) je 6000 Rthlr. Brautschatz und 1000 Rthlr. zur Aussteuer sei vorausbezahlt worden. Denn soviel hatten auch die Töchter erster Ehe erhalten; des reichen ihnen erblühten Kindersegens halber wurden sie noch durch eine besondere Zuwendung von je 3000 Rthlr. ausgezeichnet.

Der Punct grade der Abfindung für die Kinder aus erster Ehe ist es, um welchen sich sofort Besorgnisse erhoben (vgl. S. 196), daß nämlich es zu Differenzen kommen werde. „Ich habe das Vertrauen zu meinen Herren Schwieger-„söhnen (v. Blücher und v. Oertzen auf Vielen), daß sie „meiner lieben Frau, als welche die Vormundschaft — — „allein wird übernehmen müssen, mit Rath und That „nach Vermögen werden beistehen": so hatte der Kammerherr v. Oertzen in seinem Testamente geäußert. Nach seinem am 28. Mai 1786 erfolgten Tode wurde es zu Kittendorf eröffnet am 21. Juni. Schon am 26. gleichen Monates begann eine große Inventirung der sämmtlichen Begüterung, aus welcher bei näherem Studium ein anschauliches Bild der damaligen Wirthschaftsweise würde zu gewinnen sein. — Diese Maßnahme ging ganz auf die verwittwete Kammer-

herrin zurück und bezweckte wohl vor allem, sich jeglichen Beweis in dem drohenden Rechtsstreite gegen ihre Stiefschwiegersöhne zu sichern. Die Grundlage der Differenz ist klar genug. Mit Berufung auf die Ehestiftung[1]) Georg Ludwig's und seiner ersten Gattin, ihrer verstorbenen Schwiegermutter, reclamirten v. Blücher auf Sukow und v. Oertzen-Groß-Vielen ihrer Frauen Antheil an dem in Kittendorf steckenden Vermögen. Sie meinten, weil sowohl 1751, als v. Oertzen es sich von seinem Schwiegervater abtreten ließ, es noch ganz Pfandbesitz gewesen sei, wie auch nach Verwandlung des v. Maltzan'schen Antheils (oben S. 197) in Lehn dennoch ein beträchtlicher Theil nur Allodial-Qualität habe: so würde Kittendorf ganz aus dem Lehns-Vermögen ausscheiden. Außerdem sei Abrechnung wegen aller Früchte und des Inventars von Anfang her nothwendig. — Es liegt auf der Hand, welche Verwickelungen aus dieser Sachlage sich hätten ergeben können, wenn die Erörterungen förmlich vor Gericht[2]) wären ausgetragen worden. Durch Dazwischentreten der gerichtlichen Obervormundschaft und einflußreicher Privater ist Alles zu gutem und friedlichem Ende gediehen.

Gleich bei der Testaments-Eröffnung (21. Juni 1786) hatten jene beiden Schwiegersöhne ihre Proteste angemeldet. Eine für den 24. Juli angesetzte Besprechung blieb ergebnißlos; am 12. September hernach kam es wenigstens mit v. Oertzen auf Groß-Vielen zur Richtigkeit. Um die „in der „Familie obgewaltete Einigkeit und Zufriedenheit" zu erhalten, erklärte er sich zu Annahme eines Abfindungs-Aversum von 7500 Rthlr. bereit. Dagegen glaubte v. Blücher seine Ansprüche höher treiben zu dürfen, gewiß auch darauf sich stützend, daß aus einem, wenn auch entfernteren Zweige seiner Familie Kittendorf an seinen Schwiegervater gekommen sei. Er schritt zu gerichtlicher Klage; von Vormundschaftswegen erbat man den Beistand des Oberhauptmanns v. Dewitz

[1]) Vom 2. April 1742, wie sie in dem Inventar citirt wird; ihr Wortlaut liegt nicht vor. Diejenige v. Blücher's auf Sukow wird verlegt auf den 14. Mai 1766.

[2]) Sie wurden in der That vor dem Hof- und Landgericht zu Güstrow eingeleitet; dessen Acten sind leider nicht aufzufinden. Einige Manualien haben sich zu Kittendorf erhalten.

(Ulrich Otto, der neben Milzow jetzt auch das v. Oertzen'sche Stammgut Helpte besaß). Am 30. September 1786 gab v. Blücher seine Forderungen beim Hof- und Landgerichte ein; am 17. Januar 1787 erfolgte die Erwiderung Von Gerichtswegen wurde endlich auf den 4. September ein Vorbescheid angesetzt und am Morgen dieses Tages ausführlich die Angelegenheit erörtert. Nach weiter privatim gehaltener Rücksprache waren die Parteien Nachmittags so weit einig, daß man die an v. Blücher gebotene Abfindung von 8000 Rthlr. auf 9000 erhöhte und dieser, der morgens mindestens 4000 Rthlr. mehr gefordert hatte, sich endlich damit zufrieden gab. Am 8. und 29. Januar 1788 wurden zwei formelle Schluß-Vergleiche aufgesetzt zu Marin, zu Güstrow (16. Juli) von der Obervormundschaft bestätigt. Inzwischen hatten ja auch (1786 und 1787) die beiden rechten Schwestern Gustav Dietrich's an v. Lewetzow und v. Grävenitz Gatten gefunden; so nahmen auch diese an den Unterfertigungen Theil; dazu als weiterer Mittelsmann der Strelitzische Geheime Rath Christoph Otto v. Gamm, welcher dem Hause Blumenow nahe stand (Bd. V., § 437). Es wurde in der Motivirung der Ansprüche, welche die Kinder erster Ehe erhoben hatten, noch besonders Gewicht auf den Umstand gelegt, daß der Vater Kittendorf, das von seinen beiden früheren Gattinnen herkam, nicht ausdrücklich an Gustav Dietrich vermacht hätte, den Sprossen letzter Ehe, und daß die Frage der außerordentlichen Abfindung seiner Stiefschwestern völlig mit Schweigen übergangen sei. — Insbesondere wurde nun noch die völlige Verrechnung der baaren Ausstände und ihre testamentsmäßige Vertheilung unter die Töchter vorgenommen, wobei sich für jede eine Gesammtsumme von etwa 11,000 Rthlr. (davon 8000 Rthlr. in Gold) ergab. Wenn außerdem noch für jede nicht in dieser Weise abgefundene ein Betrag von 1000 Rthlr. für Silbergeschirr angesetzt werden konnte, so ersieht sich daraus die außerordentliche Behäbigkeit des Hauses. Rechnet man alles — die früher erhaltenen Aussteuern und eine jetzt vereinbarte Abfindung aus den Guts-Inventarien — hinzu (von etwa 2500 Rthlr.), so ergiebt sich als Gesammt-Zugebrachtes für jede der Töchter die Höhe von etwa 22,000 Rthlr.

Es ist außerdem immer noch die Rede von den 4000 Rthlr., welche auf Lebenszeit der Wittwe, der gebornen v. Maltzan, zum Nutzgenuß testamentarisch zugestanden waren; eigenthümlicher Weise sollten sie bei erfolgendem Ableben an die Stieftöchter der Erblasserin zurückfallen. Ueber den Vollzug dieses Punctes sind keine näheren Nachrichten vorhanden; die Wittwe hat zunächst als Vormünderin Gustav Dietrich's das Erforderliche für die Verwaltung von dessen nun ihm gesicherten Gütern gethan (vgl. S. 181), und selbst, auch auf eigene Rechnung, zu Marin gehaust. Die lehnrechtliche Vertretung allerdings nahm der Sohn auf sich, sobald er (1788) lehnsmündig war; bald mußte er ihr auch in anderer Weise behülflich sein. Späteren Aeußerungen von ihm (1820) entnimmt man, daß sie mit dem Litis-Curator Spalding, einem Neubrandenburger Sachwalt, in umfängliche Rechnungen und Gegenrechnungen gerieth. Das Resultat geht hervor aus der Aeußerung des Sohnes: „Es ergab sich daraus, daß meine Mutter mir „aus der Vormundschafts-Rechnung und aus Anleihen beinahe doppelt soviel schuldig war, als ihr activer „Nachlaß betrug." Sie selbst hatte gemeint, an Spalding „nichts mehr schuldig zu sein; „nach ihrem Tode (1806) „ward es ihm (Spalding) übertragen, ihren Nachlaß zu „verzeichnen und zu schätzen." Die Töchter trugen Bedenken, die Erbschaft anzutreten, und so nahm, mit Ausnahme einiger jenen zugestandenen Mobilien, der Sohn deren ganze Substanz an sich. Er hat einen Abfindungs-Vergleich mit den Schwestern geschlossen; wie er anderweitig sich ausläßt, unter Ertheilung eines Reverses an jene, „worin ich ihnen „gegen alle Ansprüche, die wegen Schulden unserer Mutter „an sie gemacht werden könnten, zu ihrer mehreren Beruhigung die Garantie leistete." Gustav Dietrich übernahm also sämmtliche Lasten der mütterlichen Erbschaft; und wenn auch sonst die gelegentliche Andeutung sich findet, daß die Curatel-Casse grade leer sei, so ergiebt sich im Ganzen, daß die Verwaltung der weit auseinander liegenden, wenn auch meist verpachteten Güter keine allzuglänzenden Früchte gezeitigt hat.

Offenbar es ist und sofort ganz anders geworden, als

der junge Erbe selbst die Zügel ergriff. Es war erforderlich, nach Möglichkeit erst den Hintergrund zu zeichnen, auf welchem sich seine in der Jugend überaus zarte und zu manchen Zweifeln an ihren Bestand Anlaß gebende Existenz erheben sollte; nun wird es Zeit, sich nach dem Gange seiner Ausbildung umzusehen. 1772 geboren, also schon mit 14 Jahren des Vaters beraubt, erfuhr er das Ereigniß auf dem Pädagogium zu Bützow, wo er seit Michaelis 1785 weilte. Den Winter nach des Vaters Tode verbrachte er in der Heimath, also wohl zu Marin; hier hat er unter allen Umständen die letzte Vorbildung zur Universität genossen, welche er Ostern 1788 bezog. Der Mann, welcher ihn dorthin, nach Göttingen, geleitete und auch die privaten Vorstudien zu Marin in der Hand gehabt hat, ist eine so merkwürdige Persönlichkeit, auch auf die weitere Entwickelung v. Oertzen's — obwohl das Verhältniß der Abhängigkeit sich alsbald umkehrte — offenbar so einflußreiche, daß ihr einige Zeilen besonders gewidmet werden müssen.

Es ist der spätere (seit 1816) Professor der Botanik an der Rostocker Universität, Heinrich (Gustav) Flörke. Nach Beendigung seiner Aufgabe als „Hofmeister" bei Gustav v. Oertzen ist er (1790) von ihm, dem Patron, in die grade erledigte Kittendorfer Pfarre eingesetzt worden. Nach 7jähriger Verwaltung derselben fühlte er sich von Zweifeln an seinem erwählten Berufe ergriffen und legte kurz entschlossen sein Amt nieder, um eine neue Laufbahn einzuschlagen. Er hat dies durchgesetzt nur vermöge ausgiebiger pecuniärer Unterstützung seines ehemaligen Zöglings; aus dem Briefwechsel zwischen beiden wird manches mitzutheilen sein. — Was hier zunächst zu Hebung kommt, ist ein von Flörke, doch auch gewissermaßen in des jungen v. Oertzen Namen geführtes Tagebuch über eine bis Straßburg sich ausdehnende Rheinreise, welche beide im Herbste ihres ersten, zu Göttingen verbrachten Studienjahres unternahmen. Die ganze von v. Oertzen an dem Musensitze verbrachte Zeit belief sich nämlich auf anderthalb Jahre; dann (Winter 1789/90) hat er seine Studien in Rostock zum Abschluß gebracht.

Besagte Reise wurde am 25. September angetreten und

kreuzte zunächst die hessischen Bergländer. Ein letzter Blick (von den Dransfelder Höhen) ließ Göttingen im Abendlicht verschwinden; das reizvolle Münden bedauerte man, nur in tiefer Nacht passirt zu haben. Den ersten Halt- und Erlebniß-punct gab Wabern ab, eins der Dutzende von Kurhessischen Luftschlösser. Dann ging es in ziemlich beschleunigtem Tempo — Nebel störte vielfach die Betrachtung der die Fremden offenbar sehr ansprechenden Gegenden — über Marburg, Friedberg und Gießen auf Frankfurt zu. Auf dem Wege zur Goethe-Stadt geschieht auch eines kleinen Zwischenfalles Erwähnung, der ungewollt an die Sphäre von dessen „Wanderjahren" gemahnt. Eine Gesellschaft fahrender Comödianten zog dieselbe Straße; schon hatte sich ihr ein reisender junger und reicher Holländer angeschlossen. Es soll halb Zufall oder die Einrichtung der Post-Relais mit sich gebracht haben, daß auch die beiden Göttinger längere Zeit neben den Kunstjüngern herzogen. — In Frankfurt wurde das Interesse an ihnen abgelöst durch die Genüsse, welche das dortige stehende Theater bot.

Die Schilderungen dieser Kunstübungen und des Verkehrslebens in der Reichsstadt können hier nicht aufgenommen werden. Wie den Reisenden im Hessischen die gedrückte Stimmung des ärmlichen Landvolkes aufgefallen war im Gegensatz zur harmlosen Zufriedenheit in der baltischen Heimath: so wandte man sich neben Würdigung der Unterhaltungs-Gelegenheiten (Wilhelmsbad bei Hanau) dem Studium von Fabrik-Thätigkeit, Handel und Wandel zu. Leider brachte die Menge katholischer Feiertage es mit sich, daß die bedeutendsten Etablissements nur im Ruhezustande oder bei halbem Betriebe besichtigt werden konnten. Dies und der schroffe Uebergang in der topographischen Vertheilung der Confessionen ruft eigenthümliche Betrachtungen hervor. — Bis Anfang October widmete man sich der Besichtigung von Frankfurt und Umgegend; wie der Mainzer Dom nur die Empfindung eines plumpen, mit unorganischen Zierrathen überlasteten Bauwerks hervorruft, so fehlt in den Aufzeichnungen unserer Reisenden jede Notiz über das kaiserliche Gotteshaus zu Worms. Diese Stadt fand man unermeßlich öde; desto lachender mutheten die Rebengehänge der Pfalz

sie an, und in Gegenden des nördlichen Elsaß glaubten sie gradezu das Paradies verlegen zu können. Anmerkungen über die Eigenart der Bewohner verdienen eine Wiedergabe. Man muß sich dabei gegenwärtig halten, daß der nach den damals heranziehenden Revolutions-Jahren gemeinsam mit den Stamm-Galliern errungene Kriegsruhm das altdeutsche Land fester an seinen erst hundertjährigen Herrn gekettet hat.

Man reiste über Landau, Weißenburg und Hagenau. „Das Bild der Einwohner ist — — (der Fruchtbarkeit und „Schönheit des Landes) keineswegs entsprechend. Man sollte „hier frohe und wohlgekleidete Menschen erwarten, erblickt „aber in allen Dörfern Geschöpfe in Lumpen, die die Ehre, „französische Unterthanen zu sein, mit einer kümmerlichen „Armuth zu bezahlen scheinen." Die Bauerfrauen gehen in Schwarz, stecken nur „eine bunte Latze" vor; die landesüblichen großen, schweren und unbequemen Holzpantoffeln schienen den Wanderern „nur eine Oekonomie für bettelarm „zu sein." — Die stattlichen Leute unter den starken militärischen Besatzungen der Städte, meint Flörke, scheinen „alle „französi[fi]rt zu sein, wenn sie auch von noch allenfalls „von Teutschen abstammten. Ueberhaupt ist hier Alles, „was das Gepräge von Teutschland hat, schon so ziemlich „verdrängt, und man wird nach hundert Jahren gewiß „Mühe haben, Spuren dieser Art aufzufinden." Nicht einmal auf dem Theater höre man ein normales Deutsch; die angeborene Sprache der Bevölkerung „befindet sich hier in „den kümmerlichsten Umständen. Von [den] Vornehmen „verachtet, hält sie sich nur noch bei den niedern Ständen „in einer Verdorbenheit auf, die sie fast unkenntlich macht." Freilich war die Renaissance des deutschen Mittelalters noch nicht zu spüren; so wenig der klangvolle allemannische Dialect wie die romanischen und gothischen Kirchenbauten sehen wir den Reisenden imponiren.

Also auch nicht „der berühmte Münsterthurm" zu Straßburg (man hielt sich daselbst in der zweiten Woche des October auf), den man der Aussicht halber bestieg. Diese fand man mehr „weit und ungeheuer" als schön. Die Pyramide des Thurmes wird so abgethan: „Seine „Bauart ist — — merkwürdig (wie seine Höhe), indem die

„ganze obere Hälfte von behauenen Steinen aufgeführt ist, „die an den äußeren Seiten mit Eisenstangen und Blei „aneinander befestigt sind, wo sie eine Art von Gitter oder „Geländer formiren, damit man von den engen und schmalen „Windel-Treppen, die rundherum um dem Thurm angebracht „sind, nicht herunterfalle. Der Thurm hat daher auch gar „kein Dach, und man kann durch das Steingitter allent„halben frei heraussehen. — Von ferne sieht der Thurm „sonderbar aus, weil man allenthalben durch die Oeffnungen „sehen kann." — So kommt das Wahrzeichen der Rhein-Ebene weg; anerkennenswerth ist aber die Bemerkung: „Schade, daß er auf keinem geräumigen Platz steht." Die Rückreise führte die jungen Leute über Karlsruhe (12. October), Rastadt, Schwetzingen und Heidelberg. An diesen beiden Orten wird eine nicht ergebnißlose Kritik über die zum Theil verfehlten Schöpfungen des damaligen Landesherrn geübt, des Kurfürsten Karl Theodor von der Pfalz (seit 1771 auch Erbe von Baiern); Heidelberg's Lage und die Bergstraße erhalten das uneingeschränkte Lob eines in die aufkeimende Natur-Aesthetik Eingeweihten. In Darmstadt bemerkte man den Wohnsitz des Prinzen Karl von Meklenburg-Strelitz und war endlich nicht wenig überrascht, zwischen hier und Frankfurt (wo man am 16. October wieder eintraf) einen Landstrich zu finden, der an Sandigkeit dem Meklenburgischen Haideboden nichts nachgab.

So schließt die Aufzeichnung mit einem Anklang an die Heimath. Ob er sie so bald wiedersah, steht dahin. Soweit den folgenden Sommer (1789) nicht noch die Göttinger Studien in Anspruch nahmen, brachte er ihn im Bade Pyrmont zu; das Andenken an seinen vor 15 Jahren eben in Göttingen der angeborenen Schwäche erlegenen Bruder (§ 628) wird die Angehörigen auf Stärkung seiner Gesundheit haben dringen lassen. Sein aus dieser Zeit stammendes Bildniß zeigt die schmalen Züge, die sich auf späteren Porträts fast ganz verloren haben. Indeß sagt er selbst, daß er die noch folgende Zeit seines Studiums, zu Rostock, fast immer leidend gewesen sei.

Hier nun in Pyrmont hat das Schicksal zuerst in eingreifender Weise über seine Zukunft verfügt. Er lernte

Fräulein v. Pechlin kennen, welche wenige Jahre nachher, allerdings auf kurze, durch ihre Kränklichkeit beschränkte Zeit, seine Gattin wurde. Verlobung mit ihr hat er gehalten zu Bad Ems im Herbste 1790, wo er wieder alte Wege zog. Er hatte sich der Preußischen Wahlgesandschaft angeschlossen, und zwar unter Entfaltung „einiges Glanzes", welche an der Erhebung des vorletzten Oesterreichischen Kaisers auf den deutschen Thron mitwirken sollte, des bald wieder heimgegangenen Leopold II. Das war im September und October 1790, grade zwei Jahre, nachdem er die erste Kenntniß jener schönen Kunde gewonnen hatte.

Nach Ueberwindung seines zeitweiligen Schwächezustandes begab er sich von der Universität aus an das Hoflager seines Landesherrn, Herzog Friedrich Franz I., nach Ludwigsluft. Seine am 14. September 1792 daselbst gefeierte Vermählung mit Fräulein v. Pechlin, sowie die daran sich knüpfenden Erinnerungen seien auf einen späteren Zusammenhang verwiesen. Er trat diese wichtige Epoche seines Lebens an als Kammerjunker, zu welchem er am 14. März desselben Jahres 1792 war ernannt worden. Am 8. October 1794 erbat er auf nächsten Ostern seinen Abschied, gedachte mithin seinem Aufenthalte zu Ludwigsluft ein Ende zu machen. Er erhielt ihn unter allen Versicherungen gnädigen Dankes; Erinnerungen an die trotz seines kurzen Aufenthaltes verdienstvolle Thätigkeit des noch nicht mündigen Ehemannes spiegeln sich wieder in den näheren Umständen, von welchen bald bei seiner Ernennung zum Landrathe die Rede sein wird.

Der Defect an Jahren, welcher bisher der Uebernahme seiner Güter durch ihn selbst entgegengestanden hatte, wurde durch eine landesherrliche Verfügung gehoben, welche ihm am 4. October 1794, also 2½ Jahre vor dem normalen Termine, die Rechte eines Volljährigen verlieh. Daß seine geistige Reife allen an ihn herantretenden Aufgaben sich würde gewachsen zeigen, darüber konnte bei seinen Zeitgenossen keine Befürchtung eintreten. So wenig er auch von der Unterrichtetheit des würdigen Vaters hatte Vortheil ziehen können, so mannigfache Anregung mußte ihm das fortlebende Andenken an dessen ganz selbständige Bethätigung

seines wissenschaftlichen Strebens einflößen. Georg Ludwig hatte sich im Garten zu Kittendorf u. A. eine Sternwarte erbauen und einrichten lassen, deren Reste bis heute dauern. In dem nach seinem Tode gefertigten Inventare finden sich eine Reihe optischer Instrumente verzeichnet, wie es scheint, von bedeutender Größe und jedenfalls nicht ohne Aufwand erworben. — Nach ähnlicher Richtung schlug sich des Sohnes Neigung. Von seiner Art als gereifter Mann heißt es[1]): „Er las fast alles Bedeutende in Geschichte, Politik, „Gesetzgebung und Landwirthschaft, würdigte die Blüten der „Litteratur." In diese hat er sich, eben zur Zeit, da er sich als praktischer Landmann aufthun sollte, eingeführt durch ein Werkchen, das die Schäden der Zeit bei einer Seite packte, welche selbst heute noch Aufmerksamkeit verdient. Denn obwohl wesentlich auf den von ihm vertretenen Principien basirend jetzt Arbeitshäuser für incurable Vagabunden bestehen, so ist das ganze Problem doch weitaus bei seiner Lösung nicht angelangt.

Die Arbeit ist zu Neubrandenburg erschienen im Jahre 1796, beläuft sich auf gegen 200 Seiten und ist eilig hergestellt worden in Aussicht auf den für den Herbst des Jahres bevorstehenden Landtag. Hier so wenig, wie noch auf lange Jahre hinaus haben die von v. Oertzen gethanen Vorschläge Beachtung finden können; die politischen Constellationen lenkten die Aufmerksamkeit auf wichtigere Existenzfragen. — v. Oertzen's theoretische Grundlagen bestanden vor allem in den Publicationen der Seestadt Hamburg, deren Proletariat allmählich durch sein Anwachsen den Uebergang von privater Wohlthätigkeit zu geordneter Armenpflege erzwungen hatte. Dem Gegenstande näher stand eigentlich die Schrift (1789 erschienen) eines Märkers, v. Rochow auf Reckahne (bei Magdeburg, vgl. Bd. V., S. 8). Außerdem hatte er private Erhebungen gepflogen durch Correspondenz mit mehreren hervorragenden Verwaltungsbeamten im Lande, sowie mit dem Pastor Elfreich in Groß-Salitz[2]). Die Art

[1]) v. Maltzan a. a. O., S. 183.

[2]) Bei Gadebusch. Theils sich Begegnen in der Humanität der Gesinnung, theils Rücksicht auf die Lage dieses Ortes am andern Ende des Landes hatte den Gedanken-Austausch für beide werthvoll gemacht. Einige Schreiben finden sich noch in Kittendorf vor.

der Ausführungen befremdet vielfach durch die Ausführlichkeit der statistischen Ermittelungen. Die damals noch in den Anfängen stehende Wissenschaft mußte durch locale Bevölkerungs-Feststellungen und im Uebrigen durch Schätzwerthe completirt werden, deren Wahrscheinlichkeits-Ergebniß eingehendere Besprechungen erforderte. — Kernpunct der ganzen Beweisführung war die Berechnung, daß der durch den Bettel aus dem Lande gezogene Vermögenswerth überreichlich genügen werde, wenn er in Gestalt einer Steuer erhoben und zur Einrichtung von einigen Zwangs-Arbeitshäusern[1]) verwandt werden könnte. Die dahin gehenden specialisirten Ausführungen und Zahlenreihen zeigen den Verfasser als das, wofür er stets galt, als guten Rechner und erfahrenen Wirthschafter. Die Betrachtungen über die moralzerstörenden Uebelstände, welche mit dem gewohnheitsmäßigen „Schnorren" in Land und Stadt verbunden waren, sind sowohl culturhistorisch interessant, wie auch heute nicht veraltet. Wußte man z. B. doch recht gut zu beurtheilen, daß schon damals das größte Contingent jener Straßenlagerer harmloserer oder gefährlicherer Art vom Auslande in die wohlhabende Gegend an der Ostsee gesandt wurde.

Wie auf diese Production bei seiner Erhebung zum Landrathe bald Rücksicht genommen wurde, werden wir sehen. Unter v. Oertzen's hinterlassenen Papieren finden sich noch manche Ansätze zu weiterer schriftstellerischer Thätigkeit; sie gehören dem mercantilischen Gebiete an und bilden neue Illustrationen zu dem vielfach in seinem Geschäfts-Gebahren wie auch sonst hervortretenden Hinneigen zu Hamburg. Von hier stammte wenigstens mittelbar seine erste Gattin, und eine seiner Töchter hat das Haus eines dortigen Großkaufmanns das ihre genannt. — Außer diesen Beziehungen in die Fremde verdient endlich Erwähnung seine Mitgliedschaft am Johanniter-Orden, welche er der Verwendung seiner Mutter verdankt. Die noch im jetzt nach Berlin verlegten, ehemaligen Sonnenburger Ordens-Archive aufbewahrte

[1]) Ein Spiel des Zufalls hat es gewollt, daß auf v. Oertzen's damaligem Gute Federow jetzt eine landwirthschaftliche Zweig-Anstalt des nach der Hand gegründeten Güstrower „Landarbeitshauses" sich befindet.

Stammtafel von Gustav Dietrich's 16 Ahnen ist das erste greifbare Zeugniß seiner Aussichten. Auf die erste Bewerbung erhielt die Mutter, Wittwe des Kammerherrn v. Oertzen, vom Ordensmeister, Prinz Ferdinand von Preußen, am 2. Februar 1790 die Anweisung, eine solche „Ahnenprobe" herstellen und einreichen zu lassen. Nach geschehener Einlieferung derselben erhielt Gustav Dietrich am 14. März hernach die Expectanz. Die mit dem baldigen Zusammenbruche des Deutschen Reiches erfolgende Aufhebung des Ordens wird v. Oertzen des Genusses der sonst mit dem Ritterthum verbundenen beträchtlichen Pfründen beraubt haben; wenigstens sind keine Spuren von erfolgter „Reception" bekannt[1]).

Während heute das Institut neu belebt ist und nur noch Ehrenrechte gewährt (zu den jüngeren Erwerbern derselben gehört auch des Landraths v. Oertzen letzter Sohn), muß seine damalige Aufhebung Anlaß zu manchen Enttäuschungen gegeben haben; Voraussetzungen, welche für den Kittendorfer glücklicher Weise in Anbetracht seiner günstigen Vermögenslage nicht zutrafen. Sein nahe wohnender Namensvetter aus Mittel-Helpte, Christoph Heinrich auf Rahnenfelde (Bd. V., § 487), hat durch besondere Vergünstigung ungewöhnliche Bevorzugungen in pecuniärer Hinsicht genossen. Er war ein weit älterer Theilhaber der Genossenschaft; ziemlich gleichaltrig stand Adolf Friedrich (Bd. V., § 436) auf Groß-Vielen da, Gustav Dietrich's Schwestermann. Diese beiden, sowie der Roggower Detlof Joachim (Bd. IV., § 255) führen später regelmäßig das um die Ordens-Insignien vermehrte Siegel; fragt man nach weiteren Namensgenossen, welche in Sonnenburg als vollwerthig anerkannt worden sind, so bieten sich noch ein paar Mitglieder des älteren Hauses Helpte dar, welche (s. Bd. IV., § 362 und sonst)

[1]) Insbesondere nicht in Gestalt eines in das Siegel aufgenommenen Malteser-Kreuzes, das bei manchen seiner zu erwähnenden Vettern auftritt. — Hier sei Gelegenheit genommen, des pietätvollen Gebrauches zu gedenken, welchen Gustav Dietrich bei seinen ersten öffentlichen Acten von dem Siegel seines Großvaters Siegfried Leopold machte. Denn als solches verräth es sich durch die über dem Wappen stehenden Buchstaben: S. L. V. O. — Ueber die Geburtsdaten dieses Mannes, wie sie in der beregten Ahnentafel von 1790 erscheinen, s. oben S. 153.

sowohl verwandtschaftlich wie durch geschäftliche Beziehungen dem Vater Georg Ludwig nahe standen und für dessen verwaisten Sohn mögen Fürsprache eingelegt haben.

Doch eben das Ereigniß, welches v. Oertzen's Hoffnungen nach solcher Richtung hin ein Ende machte: der Schiffbruch des Deutschen Reiches wurde für ihn in so mannigfacher Beziehung einschneidend, daß man hiernach sein ganzes Leben in zwei Perioden zerlegen kann. Es spricht sich dies auch in den Verhältnissen seiner Familie aus. 1811, am Hofe des Napoleoniden Jérome zu Cassel, hat er seine zweite Gattin heimgeführt, die aber doch eine geborene Landgenossin war, eine v. Lewetzow. Das war Ergebniß der Trennung seiner ersten Ehe durch den Tod. Bevor noch (1806) seine greise Mutter, geb. v. Maltzan, die Welt verließ, ruhte auch seine Gattin schon 2 Jahre, nach nur einem Decennium glücklicher Häuslichkeit, im Grabe. Die v. Pechlin's, denen sie angehört, geben zu manchen Bemerkungen Anlaß. Die Familienbilder, welche nach Kittendorf sich zusammengefunden haben, zeigen so interessante Profile unter den nächsten Angehörigen, daß man sich auch nach dem Inhalt von deren Leben umzusehen hat.

Der angebliche Urahn des Namens soll diejenige Persönlichkeit gewesen sein, welche, wenn je eine, auf Spuren gewandelt ist, die an die Mähr vom Fliegenden Holländer gemahnt. Martin Pechlin (auch Bechelin oder Begelin; trotz seines slavischen Aussehens hat er etwa mit einem so lautenden Orte im Brandenburgischen wohl nichts zu thun) gehörte zu denjenigen Flamländern oder Normannen, welche dem gefangenen König Christian II. von Dänemark zu Hülfe gesandt wurden; er fiel 1525 an der Norwegischen Küste in einer Thätigkeit, welche kaum noch zu den ehrenhaften gehört. Nach demjenigen Recepte, welches einst die Mecklenburger (1389) ihrem gefangenen Herzoge zu Liebe befolgten, dem König Albert von Schweden, haben Pechlin und sonstige Burgunder, angeblich auf Grund von Kaperbriefen der österreichischen Regentin in den Niederlanden, der Verwandten und daher Bundesgenossin des in Seeland eingekerkerten Königs, die Segel der Hansastädte, namentlich in der „Westsee", fast verschwinden machen, bis dies politische Flibustierthum meist

so endete, wie es Pechlin erging. — Trotzdem ist er willig in die Ascendenz der Männer aufgenommen worden, welche in den folgenden Jahrhunderten weniger zweideutige Verdienste um die Cimbrische Halbinsel sich erwarben. Nachweisbar der Vorfahr der hier interessirenden Dame im 4. Grade war der (zu Leyden in Holland gegen 1650 geborene) Professor zu Kiel, Johann Nicolaus Pechlin, welcher 1706 starb, nachdem er sich als Leibarzt der Holstein-Gottorper herzoglichen Familie während deren tiefer politischer Gedrücktheit namhafte Verdienste um sie erworben hatte. Wir erinnern uns, daß grade das Lübbersdorf-Kittendorfer Haus von hier (nach 1700) seinen eigentlichen Ausgang genommen hat, was seine höfische Stellung und vieles damit Zusammenhängende angeht. Doch sind zeitlich vermittelnde Daten für die beiden sich nun zusammenfügenden Namen nicht auffindbar. Sonst hat grade des Leibarztes Pechlin Sohn Johann (1677—1757) gerade zu der Zeit eine hervorragende Stelle im Halbinsellande eingenommen, wo auch Gustav Dietrich's v. Oertzen Vater dort als Hofmitglied zu finden ist. Zuletzt Gottorpischer Kanzler, ist Pechlin noch mit einem der letzten Habsburgischen Adelsbriefe (24. Mai 1740, zu Luxenburg) versehen worden. Zu Frankfurt, am 4. November 1743, hat der unglückliche baierische Schattenkaiser Karl VII. der Sache noch ein Relief zu geben gewußt, indem er das, in der Folge allerdings kaum gebrauchte Prädicat: „v. Löwenbach“ [1]) hinzufügte und auch den Freiherrn-Titel. In diesen Verleihungen geht man grade auf jenen moderneren „Vitalienbruder“ von 1525 zurück; den Beweis des Zusammenhanges muß man noch erwarten. — Desto deutlicher aber ist das weitere Herabsteigen der Geschlechtsfolgen bis zu v. Oertzen's Gattin; die Nebenzweige[2]) lassen wir bei

[1]) Aus welcher von beiden Verleihungen das Wappen in seiner jetzigen Gestalt stammt, steht dahin. Für den Act von 1743 ist es „redend“: ein Löwe im Schilde, der einen gestückten Rand hat. So auf einem Zinn-Ornamente, das in der Kittendorfer Kirche aufbewahrt und zweifellos vom Sarge der Frau v. Oertzen, geb. v. Pechlin, herrührt. — Das freiherrliche Wappen hat einen sehr complicirten Oberschmuck, aus drei Helmen zusammengesetzt.

[2]) Es erhielt sich bis heute die Ueberlieferung, Namens seiner mit ihr erzielten Kinder habe er eine Auseinandersetzung über ein Familien-

Seite, erwähnen nur, daß ein hoher dänischer Beamter bekannter geworden ist als Vertreter des Nordelbe-Landes im deutschen Bundestage vor 1848 und bis 1863 gelebt hat.

Aus des 1757 gestorbenen Johann v. Pechlin Ehe mit der, einer Meklenburgischen Militär-Familie angehörigen Marie Amalie v. Flohr stammte Detlof Philipp, geboren am 11. September 1718, gestorben am 26. November 1772, also in v. Oertzen's Geburts-Jahr. Auf seine erste Ehe (1743—62) mit einer Baronesse v. Mörner folgte 1767 der Abschluß einer zweiten. Elisabeth Henriette, geb. (am 7. Juni 1750) v. Friccius, hat ihm am 8. April 1770 die Tochter Henriette (Friederike Karoline) geschenkt, welche, mithin um 2 Jahre älter als v. Oertzen, von ihm am 12. September 1794 zu Ludwigslust ist heimgeführt worden. So lange er dort mit ihr am herzoglichen Hofe lebte, ist die Ehe kinderlos geblieben. Auch die beiden ersten Sprossen sind bald wieder dahingegangen; die Beileids-Bezeugungen Flörke's zu den Trauerfällen zeugen indirect für den tiefen Eindruck auf das junge Haus. Die dann noch folgenden sechs aber, darunter zwei Zwillingspaare, haben alle die Mutter überlebt, die nach langen Leiden anderthalb Jahre nach Geburt ihres jüngsten Kindes starb, am 15. Juni 1804. Sie verschied zu Berlin, wo man für sie noch ärztliche Hülfe gesucht hatte.

Leider giebt der Briefwechsel mit Flörke hier nicht mehr Auskunft über die Stimmung, in welche der nunmehrige Landrath durch den Verlust versetzt worden ist. Ehe wir von der gewissermaßen vorbereitenden Periode in dessen Leben scheiden, seien noch einige Daten über die Schicksale seines Jugendgefährten am Platze. Nach mehrmonatlichem Aufenthalte (Ende 1797) als „Krautklauber" in dem gewissermaßen noch zu entdeckenden Ziller- und Gerlos-Thale berichtete er von Salzburg aus, der Hauptstadt des Ländchens, an v. Oertzen. Dann kehrte er nach Jena zurück. Der letzte vorhandene Brief von dort datirt vom 25. Mai 1799 und meldet den Verzicht auf den Plan, in

Fideicommiß der v. Pechlins gehabt, welche in Folge einer nicht ganz präcisen Fassung der Stiftungs-Urkunde möglich, aber schließlich doch für die männliche Linie erfolgreich war.

Amerika Botanik zu treiben. Ein diesmal von ihm angedeuteter Plan, auf anderem Wege sich eine Lebensstellung zu sichern, fand bald hernach durch seine Uebersiedelung nach Berlin Erfüllung. Es war damit die Beschäftigung mit der bekannten Bibliothek des (1796) verstorbenen Krünitz verbunden, welche bis dahin von einem Bruder Flörke's war geleitet worden. Dieser starb kurz nach seines bis dahin stellenlosen Bruders Ankunft bei ihm, und die ganze Geschäftslast an dem weitschichtigen encyclopädischen Werke fiel auf v. Oertzen's Schutzbefohlenen. Der Briefwechsel beider bricht mit 1800 ab, soweit er sich erhalten hat; einer der letzten Gegenstände, worüber man Gedanken austauschte, war die eben im Entstehen begriffene Ausbeutung der Zuckerrübe. — Es braucht kaum bemerkt zu werden, daß seine Existenz auf Vorschüsse v. Oertzen's basirte, daß dieser sonach der Mitbegründer seiner Laufbahn ist.

Anderweitig interessant sind seine kurzen Aeußerungen über die eben (1797/8) vorgenommene Veränderung mit den Kittendorfer Bauern. Er erkennt an, daß der Gutsherr mit ihnen nicht nach seinem Rechte, sondern in zuvorkommender Erwägung ihrer hülfsbedürftigen Zustände verfahren sei. Gleichwohl hatte er 1799 zu erfahren gehabt, daß „Fehden" zwischen den Hauswirthen und dem Gutsherrn ausgebrochen, allerdings nun auch schon beendigt seien.

Als ehemaliger Seelsorger muß er für einen zuverlässigen Zeugen gelten, wenn er die Liberalität von v. Oertzen's Maßnahmen anerkennt. Man entnimmt seinen Andeutungen, daß die Bauern von der bisher bestandenen Verpflichtung, Naturaldienste zur Hofwirthschaft zu leisten, entbunden wurden und rein „auf Pacht gesetzt" waren. Die darüber unter den Kittendorfer Gutspapieren vorhandenen Aufschlüsse lassen sich hier nicht verwerthen. Mit der sonstigen Anschauung von dem Ganzen dieser Operation stimmte es überein, daß darüber bei den Landesbehörden keine Erörterung stattgefunden hat. Anders mit den übrigen, nicht mehr zur Begüterung zählenden Ortschaften. Doch ehe man zu diesen übergeht, muß aus v. Oertzen's politischer Laufbahn ein Citat zur Geltung gebracht werden. Erst aus deren Charakter wird ein Urtheil, über ihn von autoritativer Seite

gefällt, verständlich, welches sonst mehr seine Privatverhältnisse angeht.

Ende des Jahres 1803, des ersten in seinem Landrathamte, schreibt ein Mitglied der Schweriner Regierung über ihn, man sei „überzeugt, daß Neben-Absichten er nicht hat, „es auch mit seinen Bauern gut meint und sein Wunsch „nur hauptsächlich aus der Aengstlichkeit entsteht, daß seine „(ständischen) Mitbrüder ihm vorwerfen könnten, ein Land„rath habe durch sein Beispiel, nur seines Privat-Nutzens „willen, ihren Gerechtsamen etwas vergeben." Es handelte sich um das Gut

Jürgensdorf,

seine erste Grunderwerbung, bei der mithin umsomehr etwas zu verweilen ist[1]). Der Ort liegt unmittelbar nördlich von Kittendorf und bildet somit eine Art Compensation für den aus Opportunitäts-Rücksichten schon von Gustav Dietrich's Vater vorgenommenen Verkauf des südlich anstoßenden Clausdorf. Mehr als dies, das obendrein in Folge des alten Zusammenhanges mit Torgelow zum ritterschaftlichen Amte Waren-Neustadt zählt: weil nämlich gleichfalls zu Stavenhagen gehörig, geeignet zur Combination mit Kittendorf, zeichnet es sich außerdem durch beträchtlichen, auf ¾ an letzteres herankommenden Umfang aus, während Clausdorf nur die halbe Differenz zwischen beiden hält (1150, bezw. 1770 und 320 Hektar ungefähr). Erworben ist es durch v. Oertzen vermittelst Contractes vom 15. Juli 1797; er stipulirte eine Zahlung von 136,000 Rthlr. N. ⅔. Hierin einbegriffen und zu einem speciellen Baufchquantum von 1000 Rthlr. behandelt war die aus etwa 50 Kühen bestehende Holländerei, welche sich auf der zugehörigen Meierei befand. Es ist diese Anlage dieselbe, welche später wieder in Besitz des für die Feldgegend althergebrachten Namens Voßhagen gesetzt wurde. Letzter Vorinhaber war der Preußische Rittmeister August Friedrich v. Lowtzow, nunmehr auf Klaber; er händigte Jürgensdorf an v. Oertzen

[1]) Das Nähere über die interessante Vorgeschichte bei seinem Sohne Georg Ludwig (§ 643). Clausdorf zählt nebenbei, als Enclave in seiner Umgebung, vermöge seiner Amts-Zugehörigkeit zum Herzogthum Schwerin, nicht zu Güstrow, wie zu erwarten.

ein, wie es contractlich verabredet worden war, am 16. Juni 1798; als Preiszuschlag war inzwischen noch ein Schlüsselgeld von 500 Rthlr. Gold verabredet worden. — Der am 2. September des voraufgehenden Jahres erfolgten landesherrlichen Zustimmung zu der Besitz-Veränderung folgte am 31. August 1798 die Ausfertigung des förmlichen Lehnbriefes für den Kammerherrn v. Oertzen. Derselbe lautete nur auf seine directe Nachkommenschaft, indem er selbst die reversalmäßige Mitaufnahme der Vettern 4. Grades verbeten hatte. Er wollte „aus verschiedenen Gründen von „der Befugniß keinen Gebrauch machen"; der bestimmendste derselben war jedenfalls, daß so nahe Verwandte für sein Haus überhaupt nicht existirten.

Um nun diesen neuen Besitz besser ausnutzen zu können, beschloß er von der hergebrachten Wirthschaftsweise abzugehen und den werthvollen, durchschnittlich Kittendorf an Güte noch übertreffenden Acker in eine einheitliche Gestalt zu bringen. Auch auf andern seinen Gütern hat die Frage, welche seit mehr als einem Jahrzehnt ausschlaggebend für die Groß-Oekonomie in Meklenburg wurde, Bedeutung gehabt; besonders interessant sollte sich die sogenannte Bauern-Legung zu Jürgensdorf gestalten. Es waren dabei ausschlaggebend die berühmten §§ 334 ff. des Landes-Vergleiches von 1755. Sie gestatteten in bestimmten Fällen die Reduction der Hauswirthe bei den ritterschaftlichen Gütern rein vom Gesichtspuncte der Nützlichkeit für den Grundbesitzer, der als der wahre Eigenthümer des gesammten Areals der Feldmark galt. Es wird die Behauptung aufgestellt, v. Oertzen's Ansichten hätten sich unter dem Einflusse seiner inzwischen erfolgenden Erhebung zum Landrathe bedeutend geändert. Doch folgen wir den Thatsachen nach ihrem actenmäßigen Gange.

Am 8. August 1802 trug er sein Anliegen wegen Jürgensdorf der Landesbehörde vor; „besonders wegen „Mangel an Hütung und Wiesen" hatte er die Veränderung der Jürgensdorfer Bauern geplant. „Um — aber meinem „gnädigsten Landesherrn die Ueberzeugung zu geben, daß ich „weder etwas Gesetzwidriges vornehme, noch unzureichend „für die jetzigen — — Bauern sorgen oder auf ihren neuen

„Stellen zu hohe Pacht von ihnen nehme", erbat er die Mitwirkung einer obrigkeitlichen und sachverständigen Commission. Ergebniß des gemeinsamen Wirkens ist ein 1804 in Kraft getretenes Regulativ gewesen, welches die neuen Hauswirthe als Viertel-Hufner charakterisirte, ihnen eine binnen den ersten Jahren von 15 bis zu 21 Rthlr. sich steigernde Pacht auferlegte, welche alsdann bei letzterem Satze stehen bleiben sollte, und sie mit einer Wirthschaftsfläche von zusammen etwa 30,000 □Ruthen Acker und 4000 □Ruthen Wiesen versah. Es hörten damit die alten 6 Vollbauern auf, und die Viehbestände der künftigen Wirthe wurden z. B. von durchschnittlich 8 Pferden auf nur 2 herabgesetzt, ihnen auch zugestanden, statt derselben Ochsen zur Acker-Bearbeitung einzustellen. Hierin liegt der Kern der ganzen Neuordnung. Die ehemals dem Hof zu leistenden Dienste sollten mit der Zeit ganz wegfallen, und daher der zu solchem Behufe bisher auf den Stellen gehaltene ungewöhnlich starke Viehstapel reducirt werden auf den Umfang, welcher zur Bestellung der eigenen Ländereien der Bauern sich erforderlich zeigte. Außerdem wurde die bisherige Gemeinschaft zwischen Bauern- und Hofacker aufgehoben, dem letzteren eine einheitliche Gestalt gegeben und die Ländereien der Kleinwirthe in geschlossener Masse nach der Nordspitze der Gemarkung gelegt, auf Pribbenow und Stavenhagen zu. Zugestandenermaßen war es deren magerster Theil, der erst durch einige Jahre intensiverer Cultur, durch Düngung u. s. w., zu Klee-Ertrag u. dgl. neben Hafer- und Roggenbau gebracht werden mußte. Der Gewinn für die Hoffeldmark scheint sich auf 150,000 □Ruthen belaufen zu haben.

Der berichtende Kommissar spricht von der ungewöhnlichen „Resignation, Unterwürfigkeit und Schüchternheit" der Bauern in Gegenwart ihres Gutsherrn; theils die an anderer Stelle erwähnte bisherige Ueberlastung mit den, ihre eigene Wirthschaft ruinirenden Hofdiensten, theils Erfahrungen werden dies hervorgebracht haben, welche die Leute in den bunten Verhältnissen vor v. Oertzen's Zeit gemacht hatten (eine der 1755 noch bestehenden 7 Bauerstellen war zu unbekannter Zeit eingegangen). Man erkannte an, daß die

Entlastung von den, die Bauerwirthschaft zerstörenden Diensten eine den Absichten entsprechende Verkleinerung ihrer Boden-Antheile wohl aufwiege. Schwierigkeiten machte nur die Regelung der bäuerlichen Besitzrechte für die Zukunft. — Aus allgemeinen Gründen — da er nicht allen Guts-Inhabern und für alle Zeit hinreichend „vorzügliche moralische Qua„litäten" zutraute — legte der Commissar Verwahrung ein gegen v. Oertzen's Absicht, die Stellen nicht zu in der Familie der jetzigen Besitzer erblichen zu machen, sondern sich bei jeder Erledigung durch Tod oder selbst Nichterfüllung der Kanon-Verpflichtungen die Verfügung darüber vorzubehalten. In der Erblichkeit sah Buchholz vielmehr „das „einfachste und darum vorzüglichste Mittel", landesherrlicherseits wachen zu können über den „Bestand der Einrichtung, „also — — die Fortdauer des fürs allgemeine Beste noth„wendigen Surrogates der (d. h. für die) Aufhebung einer „ganzen Dorfschaft." — Ebenso bekämpfte er den anfänglich gehegten Plan, einige der hergebrachten Dienste bestehen zu lassen, namentlich während der Aerntezeit. Ist der „Guts„herr gegen die Wirthe gut gesinnt, so werden sie ihm aus „eigenem Antriebe gerne helfen; oder haben sie wirklich bei „sorgfältiger Besorgung ihrer eigenen Geschäfte Zeit übrig, „um fremde Arbeiten zu übernehmen, so kann die Guts„herrschaft mit ihnen über eine Hülfeleistung für Bezahlung „sich vereinbaren." Eine Bezugnahme auf die damals noch den domanialen Bauern obliegenden sogenannten Extra-Dienste sei nicht zutreffend, da für diese, die auf weit größeren Stellen säßen, vermöge ihrer daraus hervorgehenden bessern Versorgung mit Zugthieren und Gesinde keine Beschwerlichkeit hervorgehe.

Das schließlich fertiggestellte Regulativ ist, namentlich Dank außerordentlicher Nachgiebigkeit auf Seiten des Landrathes am 21. Februar 1806 landesherrlich bestätigt, den neu eingesetzten Hüfnern am 27. Mai kundgethan worden. Wie einige in der Vereinbarung vorbehaltene Dienste später, durch Ablösung etwa, sind regulirt worden, steht dahin; die ganze Anordnung war nämlich zunächst nur auf eine „Probezeit" von 7 Jahren (bis 1811) getroffen. Eine neue Anregung zur Controlle landesherrlicherseits scheint nicht

gegeben worden zu sein; die grade eintretenden Franzosenjahre mögen alle Theile zur Beobachtung des einmal Bestehenden auch für die Folge veranlaßt haben. — Es ist nun, ehe man auf die so sich ergebenden Umgestaltungen in v. Oertzen's geschäftlicher Lage kommt, von einem Vorgange zu sprechen, der ziemlich analog zu dem Jürgensdorf betreffenden steht und auf das dort beobachtete Verfahren deutlich Einfluß geübt hat: nämlich die Gestaltung der Bauernfrage hinsichtlich des andern Gutes des Landrathes, nämlich Marin.

Daselbst war er Erbe von Verhältnissen, die schon unter seinen Vorgängern wesentlich einfachere Gestalt angenommen hatten. Allerdings hat ihn das äußerlich in Schaden gesetzt, indem er die Verpflichtung, die Bauern von Neuem aufzurichten, durch eine Erlegniß von 600 Rthlr. N. $^2/_3$ abkaufen mußte. So nach einer Regierungsbestimmung vom 8. Mai 1797, welche dem Kammerherrn v. Oertzen außerdem aufgab, „alle aus der vormaligen Bauerschaft noch etwa im Gute „übrige Personen zureichlich — — von Hofe aus" zu versorgen. Einer der betheiligten Unterthanen hat zu Protokoll erklärt, daß die Gutsherrschaft, damals noch Georg Ludwig's Wittwe, geb. v. Maltzan, „so wohlthätig gegen ihn und „seine alte Frau" sich erwiesen habe, „daß sie ihnen (!) beide „in ihrem Alter unterhielte, welches Gott auch ihrer Frau „Wohlthäterin belohnen würde." Es ginge ihm „jetzt besser, „als da er sich bei seinem Sohn (dem ehemaligen eigent„lichen Stellen-Inhaber) aufgehalten habe." — Neben diesem war nur noch ein ehemaliger Bauer vorhanden; wegen des früheren Bestandes giebt ein Bericht des zuständigen Pfarrers (vom 25. Januar 1794) Auskunft. 1753 hatten zu Marin 9 Vollbauer-Stellen bestanden, von welchen in den nächsten 2 Jahren 5 „abgemeiert", ihr Acker zum Hoffelde geschlagen worden war. 1758 fiel noch eine derselben fort, und es soll damals eine Separation der ganzen Feldmark eingetreten sein. 1766 kam es aus unbekannten Gründen dazu, daß die Felder des einen der drei noch vorhandenen Hauswirthe unter die andern beiden vertheilt wurden. Gegen 1770 wurde aber eine dahingehende Veränderung ins Werk gesetzt, daß man wieder 3 Wirthschaften schuf, dieselben aber

zu Gunsten eines vergrößerten Guts-Areales dermaßen „enger einschränkte", daß im Ganzen der Bauer-Acker nur anderthalb Vollhufen umfaßte.

In diesem Zustande hat v. Oertzen das Gut von dem Baron Lefort übernommen; successive gingen 1784, 1786 und 1791 die letzten Bauerhöfe ein. Die nunmehrige, testamentarisch von ihrem Gatten auf Lebenszeit eingesetzte Nutznießerin, die Wittwe v. Oertzen, welche in Folge der Erbstreitigkeiten erst 1792 es eigentlich hatte antreten können, berief sich darauf, daß damals überhaupt keine Hüfner mehr seien vorhanden gewesen. Gleichwohl erklärte sie sich zur Wiederaufrichtung der Kleinwirthe bereit, nur sich vorherige Besprechung mit dem eigentlichen Grundherrn vorbehaltend, aus dessen Hand es nur pfandweise an die v. Oertzen gekommen war. Die Kränklichkeit des v. Lefort hatte die Verabredungen verzögert, welche doch nothwendig waren, um nicht mit ihm bei Ablauf der Pfand-Periode in lästige Weiterungen zu gerathen. Namentlich auch der Mangel an Bauholz auf dem Gute wurde erwähnt. — Etwas später (Frühling 1797) trug der Sohn, Gustav v. Oertzen, die Sache noch ausführlicher vor; er betonte die „völlige Unschuld" seiner Familie an den früheren Vorgängen, die insbesondere mit seinen persönlichen „Grundsätzen und Denkungsart gleich „wenig zusammenstimme." Sein Vater sei (1786) verstorben, „ehe er noch seine Güter zu der Ordnung bringen „konnte, die er ihrethalben (nämlich wegen der Bauern) „studirt und beschlossen hatte." Dessen Vorgänger Lefort habe für 1768 bis 1781 das Gut verpachtet gehabt, und aus dem damals geschlossenen Contracte gehe hervor, daß nur noch 3 Halbbauern existirten, seit fast 30 Jahren also schon Verhältnisse bestanden hätten, auf welche höchstens jetzt zurückzugreifen sei. Zur Zeit, wo sein Vater (1784) Marin erworben habe, und darüber hinaus bis 1794 habe ein anderer Pacht-Contract über das Gut gelaufen. In Folge dessen seien die Pfandnehmer wenig über die Sachlage orientirt gewesen. Nächtlicher Weile sei der eine der Bauern von seiner Stelle entwichen, und auch der, noch vom Baron Lefort ihm gegebene Nachfolger habe die Wirthschaft aufgegeben. So habe Georg Ludwig v. Oertzen nur 2 Halb-

bauern mit Marin übernommen. — Ebensowenig wollte, als 1788 der eine derselben, der auf Geld-Kanon wirthschaftete, wegen Unordentlichkeit entfernt werden mußte, sich jemand zur Uebernahme der Stelle bereit finden lassen; und der nunmehr allein noch übrige Bauer starb 1790 ohne Erben.

„Wenn von der Ansetzung noch mehrerer Bauern", als der 2 oder 3 letztbestandenen Halbhüfner, die Rede sein solle, müßte Marin „nach seinem Umfange aus der Reihe „der eigentlichen Landgüter in Meklenburg abtreten." Der äußerst beschwerliche Mangel an Waldungen bei demselben habe die Maßregel hervorgerufen, daß die ehemalige Bauern-Weide zu Holzzuschlägen bestimmt und benutzt worden sei. Außerdem würde die ganze, jetzt bestehende Wirthschafts-Einrichtung umgestoßen werden müssen, „daraus eine Ver-„minderung der Holländerei und aus dieser ein solcher „Mangel an Dung erfolgen, wodurch das ganze Gut in „der Cultur, im Ertrag und an Werth bis auf's Aeußerste „herunterkomme. — — Die alten Leibeigenen sind fort, sind „nicht mehr zu halten und zu haben. Es mußten neue „Wirthe gesucht werden, die entweder nicht wollten oder „nicht lange bestanden. Und was wäre dem Staat mit „einer solchen neuen Einrichtung gedient?"

Die ganze Situation ist bezeichnend für die vielberufene Frage um die Fort-Existenz der Kleinwirthe im Ritterschaftlichen, mit denen das vorige Jahrhundert so gründlich aufgeräumt hat. Ueberlebte Ackerbestellungsweise, veraltete Markverfassung, Unlust der Leibeigenen zum Betriebe auf eigene Gefahr, gewiß auch Ueberlastung derselben mit Diensten: Alles dies forderte eine Lösung, welcher Art immer sie sein mochte. Wegen Marin befand sich v. Oertzen in der vergleichsweise günstigen Lage, auf seine Verpfänder, die Lefort's, zurückgreifen zu können. Hauptsächlich wohl, weil ihm das Gut besonders lieb geworden war, suchte er jedoch auf eigene Hand einen Ausweg; wohlbemerkt immer zugleich als Vormauer seiner Mutter, welche nur als Nutznießerin des Gutes existirte. Da 1792 (s. § 632) ihr ein Enkel des Namens v. Grävenitz dort geboren wurde, so muß sie schon während der noch laufenden Pacht-Periode (s. oben) ihren Wohnsitz dorthin verlegt haben. Eine Wiederaufrichtung

der früheren Verhältnisse würden ihr sicherlich den Aufenthalt daselbst verleidet haben; so kann man zugleich eine Aeußerung der Pietät darin sehen, wenn ihr Sohn Gustav sobald als möglich und in concilianter Weise die Gegensätze auszugleichen unternahm. Aus allen obigen Aeußerungen geht hervor, daß man ein Herz für die Unterthanen ihm wohl zutraute; dieser Gesichtspunkt wird ausschlaggebend gewirkt haben. Daß die Wiederherstellung einer so geringfügigen Gemeinde nur als Principien-Frage nutzbar gewesen wäre, liegt auf der Hand. So wurde, wie bemerkt, gegen eine Summe von 600 Rthlr. für den Fiscus die Sache Mitte 1797 erledigt.

Mit den ähnlichen, Jürgensdorf betreffenden Angelegenheiten beschäftigt, ist Gustav v. Oertzen in die Zeiten hineingegangen, welche die Occupation des Landes durch die französischen Truppen eröffnete (Herbst 1806) und die von den damit aufgeprägten Erscheinungen länger als ein Jahrzehnt bestimmt wurden. Der Verlust seiner ersten Gattin (1804) und seiner Mutter (1806) leitete die Periode ein, welche seine besten Mannesjahre in schweren Kümmernissen, oft aber auch in nutzbarer Thätigkeit für seine Mitmenschen absorbirte. Wie seine Güter litten, das erfahren wir andeutungsweise, wenigstens aus Federow. Hier wurden, vermuthlich im Jahre 1806, wo Preußische wie Napoleon's Truppen sich durch diesen Landstrich jagten, selbst die Gehöftszäune demolirt. Vermöge seines guten Vermögensstandes ging v. Oertzen ungeschädigt aus diesen harten Krisen hervor; man hat nun die Vorbedingungen seiner öffentlichen, durch die Ernennung zum Landrathe eingeleiteten Wirksamkeit ins Auge zu fassen. Sie wurde eingeleitet durch die Erwerbung verschiedener anderer Chargen. Nach seinem Scheiden aus dem Hofdienste ist er am 9. März 1795 zum Kammerherrn des Herzogs Friedrich Franz I. ernannt worden, theilte also mit so manchen seines Geschlechtsnamens diese ehrenvolle Function. In der letzten Spanne des ablaufenden Jahrhunderts berief ihn die zu Rostock vom Professor Karsten ins Leben gerufene Association für „Veredelung der Producte und sittliche Bildung der Arbeiter „des Landbaues" zu sich. So nämlich ist das Programm

wenigstens des später aus ihr hervorgegangenen „Patriotischen Vereins"; bis 1817 war der officielle Titel: „Meklenburgische Landwirthschaftliche Gesellschaft". In etwas complicirter Formation hatte sie nicht bloß 2 Directoren (darunter des Kittendorfers Schwager, Adolf Friedrich v. Oertzen auf Groß-Vielen und Blumenow), sondern für verschiedene Abzweigungen der Theorie noch sogenannte „Assistenten" oder Referenten. v. Oertzen wurde neben dem bekannten Schriftsteller v. Buchwald auf Rehhagen mit dem Fache der „landwirthschaftlichen Mathematik und Physik" betraut (die drei andern Abtheilungen, von welchen die erste an 4, die übrigen auch nur an je 2 „Assistenten" vergeben waren, widmeten sich dem Ackerbau und der Viehzucht im Allgemeinen, dann der Forst- und Gartenkunde, endlich der Förderung der landwirthschaftlichen Praxis bei den kleineren Landwirthen). Es war ein wesentlich theoretisches Fach, welches man an Gustav v. Oertzen wies: nach heutiger Terminologie wird es sich wohl genauer mit dem Begriff der Statistik decken. Diesen Charakter trägt, wie wir bereits sahen, seine Schrift über die Armen-Verhältnisse; Ausarbeitungen in seinem Nachlasse, welche sich zu Kittendorf finden, weisen, soviel sie bis jetzt verwerthbar sind, auch für spätere Jahre seine fortdauernden Bemühungen um die Handelsstatistik nach; eine Disciplin, welche für das noch lange hernach freihändlerische Meklenburg, auch wegen seiner Nachbarschaft zu Hamburg, von eminentester Bedeutung war. — Man bemerkt, daß die Stellung v. Oertzen's zu dem Vereine wesentlich seinen Charakter den Impulsen verdankt, welche Flörke[1]) ihm hinterlassen hatte. Theils die bald sich findende Ueberhäufung mit anderen Geschäften, theils wohl die Unvollkommenheit der Resultate, welche ein Aufenthalt auf dem Lande, weit vom Centrum litterarischer Thätigkeit und Hülfsmittel entlegen, unvermeidlich machte, machten ihm wohl die mehr aufgedrungene Stellung bald unbequem; wenige Jahre darauf hat er sich mit der Rolle eines einfachen Mitgliedes zufrieden gegeben. — Eine andere wohl-

[1]) Nach den Befreiungs-Kriegen an die Rostocker Universität berufen, hat er gewiß an den Arbeiten des gerade damals umgeformten Vereines Theil genommen, ohne äußerlich besonders hervorzutreten.

verdiente Auszeichnung erwies ihm später, nur 3 Jahre vor seinem Ableben, der neugegründete Verein für Meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde; nur die damals noch sehr stagnirende, wenigstens die Oeffentlichkeit meidende Methode dieser Wissenschaft wird die Schuld tragen, daß der Landrath v. Oertzen, der ausgezeichnete Kenner der heimischen Verfassung, nicht weiter bekannte Verdienste um die Kenntniß ihrer Antecedentien sich beizumessen hat. — Aber der jetzt neben dieser historischen Gesellschaft einhergehende naturhistorische Verband, die „Gesellschaft Meklen„burgischer Naturforscher", nahm den ihr so Nahestehenden schon am 1. Juli 1803 als Ehren-Mitglied auf.

Es war dies die erste Vermehrung seiner Würden, welche ihn als neuen Landrath traf. Wie manche seiner Namensgenossen, hat er dazu mehrfach candidiren müssen. Die entscheidende Präsentation ist erfolgt gleichzeitig mit dem Stammhalter des Roggower Hauses Jaspar (Bd. IV., § 254), der wie sein Kittendorfer Vetter das landesherrliche Placet erhielt, am 17. November 1802. Es handelte sich, soviel die Sache die Güstrow'sche Landeshälfte anging, um Ersatz für den zurücktretenden Landrath v. Flotow auf Reppelin. v. Oertzens Mitbewerber waren Joachim v. Blücher auf Finken (und dem einst nach Kittendorf gehörenden Gotthun) und Rittmeister v. Lowtzow, Vorbesitzer von v. Oertzen's jetzigem Gute Jürgensdorf. Man erinnerte sich und den Landesherrn, daß v. Oertzen bereits 1799 zur Wahl gestanden hatte und nur mit Rücksicht auf das weit überragende Alter seines Rivalen, eben jenes v. Flotow auf Reppelin, war zurückgestellt worden. Schon damals hatte man den Werth seiner publicistischen Thätigkeit zu schätzen gewußt; außerdem war Herzog Friedrich Franz „ihm für geleistete Hof„dienste Erkenntlichkeit schuldig;" doch meinte man damals auch, „bei einem so jungen Mann werde es in der Folge „nicht an Gelegenheit fehlen, ihm durch Auswahl (zu stän„dischen Aemtern) Beweise" hoher Gnade zuzuwenden. — Darauf griff man nun 1802 zurück; zu des Fürsten Vertrauen und Zuneigung habe er inzwischen „wegen seiner „Application und bereits erworbener Kenntnisse" auch die Gunst seiner Standesgenossen erworben und sei als „sehr

„vermögender Mann" überdies in der Lage, die ihm zugedachte Würde ohne Mühe vertreten zu können. — In Rücksicht auf besondere Verhältnisse ist er (mit dem 7. December) um einen Tag älter in der Collegial-Anciennität gestellt worden als sein Namensgenosse aus Roggow. Die Einführung leitete (am 1. März 1803) Gustav Dietrich's Schwager (§ 631), der vorsitzende Landrath Joachim Dietrich v. Lewetzow auf Karnitz. Dessen kurze Ansprache hat v. Oertzen mit einem etwas weitläuftigen Programm erwiedert, welche bei den landesherrlichen Behörden Aufmerksamkeit erregte; es wird von „Prunkreden" u. dgl., auch von etwas „exaltirtem Patriotismus" gesprochen. Jedermann weiß, daß unter Patriot damals allgemein ein mannhafter Vertreter der ständischen Rechte verstanden wurde; dies in Betracht gezogen, wird man die Worte der Regierungs-Vertreter einigermaßen der anscheinenden Wucht entkleiden dürfen. Läßt man die Ausführungen bei Seite, welche der 30jährige Mann auf die Abweisung des Gallischen, schon damals gescheiterten Parlamentarismus verwendet, so findet sich manches Beachtenswerthe. Er spricht die Ansicht aus, daß man „in einer Epoche lebe, wo das Steigen Meklenburgs so „sichtbar ist, wo so Manches, das bei uns noch hinter an„dern Ländern zurück war, unbezweifelt anfängt, sich zu „heben, um auch hierin dem Ausländer keinen bedeutenden „Vorzug zu lassen; wo die Zweige der Industrie, die bei „uns vorzüglich gepflegt sind, sich immer mehr heben." Nicht abzuleugnende Irrwege werde „die biedere Tugend unserer „Väter, die sicher noch nicht ausgestorben ist," ausgleichen. Mit dem, wenn auch discreten Preise der ältern Zeit braucht man es nicht so genau zu nehmen; die Spannungen, welchen sein Verhältniß zu Standesgenossen offenbar zeitweise ist ausgesetzt gewesen, haben ersichtlich binnen weniger Jahre sich verloren. Darüber, sowie die früh sich entwickelnde Ansicht, daß man in ihm das dereinstige Haupt des Landtages vor sich habe, liegen jetzt beachtenswerthe Zeugnisse vor. Sein Jugendfreund, ihm gegenüber nun kaum noch mehr der ältere zu nennen, der Ex-Geistliche Flörke, ist Gewährsmann dafür. Daß v. Oertzen von vorne herein auf dem Landtage nicht ohne Widersacher war, geht schon

aus einer, in die Briefe Flörke's einfließenden Bemerkung hervor, welche sich vielleicht auf die publicistisch angeregte Armenfrage bezieht (26. März 1800). Die Verbreiterung der öffentlichen Stellung seines verehrten Patrons nennt er die „unausbleibliche Folge Ihres Unternehmungsgeistes, — „— Ihrer Regsamkeit. Zu bedauern ist es nur, daß be„sonders die öffentlichen Angelegenheiten manches Verdrieß„liche mit sich führen, besonders wenn die patriotischen „Entwürfe durch Eigennutz und Unaufgeklärtheit einiger „Individuen bestritten und in der Ausführung beschränkt „werden. — — Der größere Theil setzt ein vorzügliches „Zutrauen in Sie, wie ich das von mehreren Orten her „weiß, und hofft, daß Sie die ehrwürdige Bestimmung, ein „Leiter der öffentlichen Geschäfte zu sein, nicht verleugnen „werden."

Man muß den Ton des übrigen Briefwechsels gegen diese Zeilen halten und wird dann erkennen, daß der sonst obwaltende Freimuth von v. Oertzen's einstigem Jugendleiter nicht umsonst den Nagel auf den Kopf getroffen hat[1]). Es läßt sich sagen: was eine, auf des Landraths Ableben um ein Menschenalter zurückschauende Charakteristik ihm zubilligt, hat dieser Gelehrte prophetisch dem jungen Landmanne — denn eine abgeschlossene Berufsvorbereitung wird man in Gustav Dietrich's Studirungen nicht suchen wollen — fast mit gleichen Worten vorausbestimmt; die späteren Aussprüche erscheinen fast wie Umschreibungen von Flörke's nüchternem Urtheil.

Es dürfte noch nicht an der Zeit sein, eine völlige Würdigung der eigenartigen Persönlichkeit, die in so bewegten Zeiten die erste unter ihresgleichen gewesen ist, hier zu erwarten. Die Bearbeitung der Ereignisse, welche jene Epoche während und fast ein Menschenalter hindurch nach den Napoleonischen Kämpfen füllten, schritt bisher noch nicht

[1]) Freilich auch in Hinsicht der Handschrift des verehrten Mannes. Es geht soweit, unter etwas mehr als scherzhaften Vorwürfen einige Buchstaben-Formen wiederzugeben und auf ihre Unlesbarkeit zu commentiren. Der selbsterkennerische Zusatz: auch er sei fast ebenso zu schelten, ist doch nicht ganz für voll zu nehmen. Aber ein unverkennbarer Zusammenhang zwischen bestimmten Eigenthümlichkeiten des einstmaligen Lehrers in der Schrift mit der des Landrathes besteht.

soweit vor, um die ganze Fülle und Bedeutung der damaligen Arbeiten erkennen zu können, noch weniger den Antheil jedes Einzelnen daran. Man muß einem Zeitgenossen das Wort lassen. Er schrieb erst 1853, wo man sich auf die Bedeutung des abgelaufenen halben Jahrhunderts besann, alle Kämpfe vergessen hatte. Landrath Gustav v. Oertzen heißt „vielleicht das größte parlamentarische Talent seiner Zeit;" sein Vetter August, der Strelitzische Minister (Bd. IV., § 390), soll ihn den „größten deutschen Staatsmann" genannt haben. Wie der Landrath des Wendischen Kreises, hat „in keiner anderen Ständeversammlung dieses Zeitraumes „— — ein Mann so lange, von Allen stets gleich anerkannt, „in der Mitte der verschiedensten unabhängigen Meinungen „gewirkt. — — Einmal fühlte er sich unabhängig genug „in Gesinnung und Lage, um sich und andern die Rechte „zu bewahren, dann besaß er die Gabe, unter den ver„schiedensten störendsten Umgebungen" den Faden der Sache festzuhalten, die ihm lange Zeit vorbehaltene Protokollführung auf den Landtagen unverbrüchlich fort- und durchzusetzen. Nach der Gestaltung der herkömmlichen Geschäftsordnung bildet diese Thätigkeit unzweifelhaft den Kern der repräsentativen Aufgabe, welche das Directorium der Versammlung zu erfüllen hat. „Sein mündlicher Vortrag war ganz ein„fach, ganz schmucklos; nicht rasch, aber klar, alles Ueber„flüssige völlig vermeidend und das rechte Wort fast immer „treffend. — — Einige schriftlich vorher aufgesetzte Reden, „am Blücher-Feste, an des Großherzogs Jubelfeste (1835), „hatten eine höhere Auffassung; in angemessener, kerniger „Form, aus einer reichen Seele quoll es hervor. Treffend, „wenn nur weniges, wußte er gelegentlich zu sprechen, wo „es seine Stellung mit sich brachte. — In den ersten Land„tagen nach 1813, wo ständisches Leben wieder allgemeiner „ward, war es oft seltsam, wie die jüngeren Männer für „und wider ihn stritten, doch seinem Talente Alles ein„räumend. Sein Gespräch war immer geistvoll, welchen „Gegenstand es auch berührte, oft herzlich; er sprach nicht „schnell, jedoch sonst viel, nur zog er Schweigen einem „leeren Gespräche vor." — Es wird wohl kaum eine treffendere Skizzirung des Mannes möglich sein, der weit

über die Gränzen des engeren Vaterlandes als politischer Wortführer in der Stände-Versammlung einen bis heute lebenden Namen sich gemacht hat.

„Die Zeit von 1809 bis 1833 muß man im engern „Sinne *seine* nennen. Unverkennbar scheidet sich hier die „Zeit. — — Die Meklenburgische Vorzeit war zwar nicht „veraltet; sie lebte durch rege Theilnahme fort. Doch hatte „sich Meklenburg nicht vereinzeln können; es nahm Theil „an den Gebrechen der Zeit, nur hatte der Geist der Zer„störung nicht so tief eingegriffen. In der neuen Zeit „wollten Viele auch *neu bauen*. Dem Kittendorfer allein „verdankt es Meklenburg, daß es die rechte Bahn hielt. — „Kaiser und Reich fehlten, der Grundbesitz entfesselt, die „Herrschaft des Geldes nicht abzuwenden." Doch plündern wir nicht ferner die Zeichnung[1]), welche ein leicht von ihm politisch abgehender, etwas jüngerer Genosse zu einstweiliger Veranschaulichung des thätigen Arbeitens und seines Schaffens bestimmt gehabt hat. Es würde die reiche Menge der ihn an Geist und Thatkraft fast oder völlig erreichenden Männer ihrem ganzen Lebensgange nach beherrschen heißen, wollte man dem bunten Treiben in dem damaligen Verfassungsleben gerecht werden. — Auffallend ist, daß so viele jener Kämpen von dem einen Jahre 1838 hingerafft wurden. Mehrere der v. Oertzen'schen Brüder aus dem Hause Kotelow fielen ihm zum Opfer; ferner auch der Landrath v. Bassewitz zu Schönhof (bei Grevesmühlen). Er war v. Oertzen's zu Kittendorf intimer Freund; in späteren Generationen hat

[1]) Die zwei Lebensbeschreibungen, welche jetzt in J. v. Maltzan's „Meklenb. Männer", S. 178 f. und 181 f., vereinigt sind, rühren die eine (1838 ursprünglich im Freimüthigen Abendblatt) von Dr. Brüssow, die andere von dem Landrath Fr. v. Maltzan-Rothenmoor her (aus dem „Norddeutschen Corresp." 1853). Die erstere ist im Einzelnen oft incorrect; läßt G. D. v. Oertzen schon 1792 (statt 1802) Landrath werden, ihn Jürgensdorf schon vom Vater erben; sein eigener Sohn Karl hat Stuer nur zum Theil als Mitbesitz übertragen erhalten u. dgl. Es muß sonach die dort zu findende Angabe dahingestellt bleiben, daß er den ersten Unterricht bei dem Kittendorfer Prediger Hahn genossen habe. Die von ihm, wie es scheint, seinem ältesten Sohne dictirten Notizen in seinem Nachlasse erwähnen dieses Geistlichen nicht. — Die Nachricht von der Landrathswahl schon 1792 ist auch in die „Meklenb. Schlösser" übergegangen.

sich ein Sohn des ersten mit einer Enkelin aus Kittendorf-Jürgensdorf zusammengefunden (§ 643). — Von andern bedeutenden Männern sei nur noch seines 1810 verstorbenen Halbschwester-Mannes, Adolf Friedrich v. Oertzen, Sohn Georg (Heinrich Leopold), erwähnt, welchen der Kittendorfer 1821 einführen konnte unter wohlverdienter Erwähnung der von diesem Hause, das ihm doppelt blutsverwandt war, dem Lande geleisteten Dienste[1]).

Bei Erwähnung dieser familiären Beziehungen sei es gestattet, die Betrachtung von Gustav Dietrich's v. Oertzen[2]) staatsmännischer Thätigkeit, deren volle Würdigung doch erst Sache der Zukunft sein wird, hier abzubrechen. Der Zeit nach, wie dem Einfluß auf seine zweite Lebenshälfte ist ein Markstein seine zweite Vermählung mit dem ihm schon durch vermittelnde Verschwägerung nahegerückten Fräulein v. Lewetzow, der Mutter seiner 3 jüngsten Kinder. Ihre Mutter wieder ist Dorothea Friederike, geb. v. Wackerbart; und geht man an der Hand des letzteren Namens noch eine Generation höher herauf, so hat man eine Dame vor sich, welche schon deshalb einige Worte verdient, weil ihr interessantes Portrait noch heute zu Kittendorf sich findet. Diese Personen-Gruppe ist der Grund der hervorragenden Vermögensverhältnisse, in denen man die vielen,

[1]) Inwieweit der Kittendorfer Landrath v. Oertzen an der gegen 1820 erfolgten Errichtung des ritterschaftlichen Creditvereins, eines ständischen Pfandbrief-Institutes, mitgewirkt hat, wie manche Vettern ihm dabei halfen: das muß fachversuchten Federn zur Darstellung überlassen bleiben. Welche Verdienste dieser Gründung um den Bestand des Credites im ganzen Lande gebühren, weiß Jedermann. Bedrohungen in dieser Hinsicht gehören dem Capitel von den Franzosenzeiten an; und dahin fällt v. Oertzen's Theilhaberschaft an der, Landesherrn und Ständen gemeinsamen Schuldentilgungs-Commission, in welche er sofort 1809 eintrat. — Als Landrath war er zugleich Beisitzer des altehrwürdigen, 1818 eingegangenen und in gewisser Hinsicht von dem (rein fachmännisch besetzten) Oberlandesgericht abgelösten Hof- und Landgericht zu Güstrow.

[2]) Nur beiläufig sei erwähnt, wie er consequent das damals sonst sehr wohl bewahrte Adels-Prädicat „von" ganz aus seinem Namen verbannt. So schon in der erwähnten Druckschrift; weniger eine Concession an die nivellirenden Menschenrechte der Revolution, als den bekannten Gebrauch der benachbarten Hahn, Voß u. s. w. möchten wir dieser Eigenheit als Motiv unterlegen.

uns hier vorkommenden Individuen sich bewegen sieht. — Schon einmal fand Erwähnung des Namens v. Wackerbart statt: bei einer Dame des Hauses v. Oertzen-Lausitz-Bagenz (Bd. V., § 552) und dabei streifweise auch seines letzten Inhabers im eigentlichen Meklenburgischen Lande. Es ist der 1782 verstorbene Hannöversche Obristlieutenant Joachim Otto Gottfried, Besitzer von Kassow nebst Zubehör (bei Güstrow). Er war vermählt gewesen mit Dorothea Elisabeth, Joachim Dietrich's († 1776, s. § 631) des älteren auf Lelkendorf Tochter; ein Sohn beider, pietätvoll Joachim Dietrich genannt, ist 1783, also gleich nach dem Vater, verstorben. — So blieben nur Töchter zu Kassow nach; eine von ihnen war Eleonore Elisabeth, vermählt an Theodosius v. Lewetzow auf Teschow, dem ältesten der Koppelow-Karnitzer Linie. Aus dessen Ehe ist am 10. October 1783 Marie Charlotte[1]) Eleonore geboren, Gustav's v. Oertzen zukünftige Gattin. — Ihre Mutter ist bald hernach (vor 1785) gestorben, ihre Großmutter, „die Wackerbarten", wie sie schreibt und noch heute in der Erinnerung lebt, zu Bützow, ihrem Wittwen-Aufenthalte, am 20. April 1802. Theodosius v. Lewetzow auf Teschow starb, wie sein Karnitzer Bruder, v. Oertzen's Schwager, im Laufe von 1810; so ungefähr, wenn auch nicht nach allen Einzelheiten, erklärt sich der merkwürdige Umstand, daß des letzteren Heirath, ein Jahr später, in weiter Ferne zu Kassel stattfand.

Es ist die Hessische Stadt nicht bloß als Parthie aus seinen Jugendreisen interessant (s. oben S. 218); seit einigen Jahren und zum Glück für das Land auch nur noch für eine kurze Periode gab es die Residenz ab für den jüngsten Napoleon, Jérome, den Westfalenkönig. In tiefem Winter hat sich der Kittendorfer Landrath zur Reise gerüstet; noch heute weiß man zu erzählen, wie zum Schutze gegen Kälte und bei dem durch starken Schneefall verhinderten Vorwärtskommen man die Schlitten durch Betten und Decken gegen

[1]) Die Namen wechseln mehrfach in der Ueberlieferung, an mittlerer Stelle findet sich zuweilen Amalie, der in allerhand, namentlich v. Spörken'schen Verwandtschaften häufig ist. Uebrigens liegt hier ein nahe verwandtschaftlicher Zusammenhang mit den v. Maltzan-Plessen auf Ivenack begründet.

die schlimmsten Einflüsse des Klimas zu sichern bemüht gewesen ist. Was actenmäßig feststeht[1]), ist folgendes.

In Vorbereitung zu dem wichtigen Vorhaben erbat er am 24. November von der Regierung die Erlaubniß, auch ohne voraufgegangene Auseinandersetzung mit seinen Kindern sich von Neuem trauen lassen zu dürfen. Von ihrer Mutter, geb. v. Pechlin, hatten dieselben nur einige werthlose Sachen geerbt, wozu nur noch die ihr gebotene Morgengabe im Belaufe von 500 Rthlr. kam. — Gegen Weihnachten machte er sich nach Hessen auf, bestellte für die Zeit seiner Abwesenheit den Besitzer von Dammereetz, v. Laffert, zum Geschäfts-Bevollmächtigten in der Heimath und schloß zu Kassel am ersten Weihnachtstage sowohl den Ehe-Contract mit Fräulein v. Lewetzow ab, wie beide auch den daselbst obligatorischen Act der standesamtlichen Zusammengabe eintragen ließen. Am folgenden Tage, 26. December, fand die priesterliche Trauung statt.

Das Bündniß fürs Leben hat v. Oertzen, wie er in seinem Testamente erwähnt, wirthschaftlich bedeutende Vortheile gebracht, indem das ihm zugebrachte Vermögen von 60,000 Rthlr. in den kritischen Occupations-Zeiten ihm über die pecuniären Schwierigkeiten mit weniger Mühe hinwegkommen half. Einen Blick in seine Verhältnisse nach dieser Richtung hin gewähren zerstreute Notizen in seinen Papieren. Am 13. April 1816 ließ er sich von seiner Gattin Vollmacht ertheilen zu einem großen Gutshandel, der zunächst die Erwerbung der v. Lewetzow'schen Güter Klenz, Markow und Gehmkendorf bezielte. Es waren aber auch die romantischen, bis dahin v. Hahn'schen Besitzungen am Malchiner See ins Auge gefaßt: Remplin mit Panstorf und Retzow, dann Treffow und Hinrichshagen. Wie der Fortgang der Ereignisse lehrt, ist der Plan nicht zur Verwirklichung gelangt. Einen Schlüssel zu demselben, der an und für sich nicht ganz verständlich sein würde, geben ver-

[1]) Gleich beglaubigt ist durch zwei lebensgroße, in Kittendorf befindliche Oelgemälde das Aeußere des Brautpaares. Denn daß zur Zeit der Vermählung diese Kunstwerke geschaffen sind, beweist der eigenthümliche, die Revolutions-Tracht von übenen Rhein zurückrufende, fez-artige Kopfschmuck der Frau v. Oertzen, geb. v. Lewetzow.

trauliche Correspondenzen auch ziemlich derselben Zeit, welche verrathen, daß Leute aus dem Preußischen, welche damals Südost-Meklenburg bereisten, auch auf Kittendorf ein Auge geworfen hatten. v. Oertzen muß durch hohe, in Aussicht gestellte Preise sich veranlaßt gesehen haben, einen guten Gewinn gegebenen Falles der Erhaltung des Stammgutes vorzuziehen. Außer den oben bezielten hatte er augenscheinlich das schöne Gut Groß-Helle für sich als Ersatz zu erwerben gedacht. 1822 dürfte von Neuem eine Veräußerung geplant worden sein, und zwar stand diesmal Marin auf dem Spiel. Gleichwohl ist es mit diesem so gut beim Alten geblieben, wie auch Kittendorf und Jürgensdorf als dereinstige Ausstattung der Söhne erhalten wurden. Da deren vier vorhanden waren, so würde einem derselben Federow haben zugedacht werden müssen. Aber der Vater meinte, auch statt dieses, nicht grade werthvollen Objectes ein den übrigen mehr gleichstehendes zur Verfügung halten zu müssen; darum hat er jenes verkauft und 10 Jahre später Stuer dafür wieder erworben. Seine letztwilligen Verfügungen bauen sich auf dem greifbaren Boden dieser Güter auf; darum muß ihnen eine Betrachtung gewidmet werden. Die drei derselben, welche thatsächlich auf Söhne übergingen (Marin, Jürgensdorf und Kittendorf), seien bis auf die sie betreffenden Abschnitte ausgesetzt; weil der auf Stuer angewiesene älteste Sproß darauf Verzicht leistete, es deswegen ebenso wie Federow, indeß nach Gustav Dietrich's Ableben, verkauft wurde, beanspruchen diese beiden noch eine kurze Behandlung ihrer localen Verhältnisse.

Federow gehört nicht zu den schönsten Liegenschaften des Landes. Mit den südöstlich die Linie fortsetzenden Speck und Böek, von welchen allen eine Reihe auftauchender und wieder verschwindender Wohnplätze sich abzweigen, wird es an Existenz gehalten durch das Vorhandensein von Pfarren in diesen Punkten. Der Grund für die geringe Dauer der mobilen Meiereien u. s. w. liegt in der geringen Güte des Bodens, welche zu vielfachen Wirthschafts-Aenderungen zwingt. So ist es von Alters her hier gewesen; die ganze Landschaft wimmelt von noch lebendigen Namen untergegangener Ortschaften (z. B. Fidem, Hindeberg, diese nach Klokow zu, u. a.).

Ein Streit-Object zwischen Federow und Speck hat namentlich die zwischen beiden liegende Flur Jamen gebildet. — Ferner die theils mit der Müritz communicirenden, theils in die sie begleitenden hohen Dünen-Züge eingebetteten Seen geben vielfach Anlaß zu Unbequemlichkeiten und Differenzen. Zu der v. Oertzen'schen Zeit scheint alles vergleichsweise ruhig hergegangen zu sein; gleich nach Beschaffung des Verkaufes durch ihn entstand Zwist über den auf der Gränze von Federow und Speck gelegenen Lubow-See, welchen v. Oertzen's Besitznachfolger, dessen Gegner zu Speck es aber leugnete, glaubte von demselben für ein billiges Abfindungs-Quantum versprochen erhalten zu haben. — Doch hiervon im Anschluß an das Factum, welches den v. Oertzen'schen Namen von Federow trennte; sehen wir uns indessen in der Vorgeschichte des Gutes um.

Mit Ankershagen, das etwas länger im Besitze des Geschlechtes ausdauerte (s. Bd. V., S. 10 und sonst), hat Federow das gemein, lange Zeit Zeuge des Aufstrebens der v. Holstein zu sein. Um 1400 in Händen der vermuthlich wendisches Blut führenden v. Tamme, kam es 1455 und in der Folge an denselben Henning v. Holsten (wie sich das Geschlecht noch lange richtig geschrieben hat), welcher ein Menschenalter früher sich auf dem Ankershäger Schloß Wickenwerder installirt hatte. Aber ein Theil von Federow verblieb als Erbe eines weiblichen Mitgliedes der Familie v. Tamme bei den v. Kamptz, von welchen ein Joachim jene Dame geehelicht hatte. Sich stützend auf ihre benachbarten und geschlossenen Besitzungen: Plasten, Dratow u. s. w., haben sie ihren Nebenbuhlern mehr als zwei Jahrhunderte hindurch Schwierigkeiten bereitet; die bekannte Fehde der v. Kamptz zur Zeit der beginnenden Reformation spielt auch hier hinein. — Eine Aussicht zur Beilegung des steten nachbarlichen Zwistes eröffnete sich erst, als gegen 1700 ein neues Geschlecht sich hier bemerkbar machte. Die v. Oldenburg sind es, welche durch ihr Wappen: einen halben Hirsch, sich im Gegensatze zu den, ihre nord-albingische Herkunft im Namen ausweisenden v. Holstein, als aus der Gegend von Lauenburg stammend verrathen. Sie sind lange Jahre allein in der Landschaft gleich ostwärts von Güstrow zu

Hause, von wo sie wesentlich durch die gewaltig sich ausbreitenden v. Vieregge verdrängt wurden (vgl. Bd. V., § 445). Wattmannshagen wird die Heimath des spätern Federower Astes der v. Oldenburg sein.

Jürgen (1658—1721) war dessen Erwerber; unter der reichen Zahl seiner Söhne und Enkel ist Christian Dietrich sein nächster, Christian Friedrich der dann folgende Besitzer und Veräußerer von Federow. Das geschah, wie wir sahen, 1767 an Georg Ludwig v. Oertzen. Verdienst jener v. Oldenburg ist die Consolidation des Gutes; es hat das Alles in den unruhigen Zeiten Herzogs Karl Leopold sich zugetragen, ist daher nicht in sämmtlichen Einzelheiten verfolgbar. Nur soviel läßt sich ersehen, daß gleich der erste Erwerber auch einen Antheil in dem südöstlich benachbarten Böek hatte, der jedoch während eben jener ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts an dessen Hauptbesitzer überlassen sein[1]) und diesem somit Gelegenheit gegeben haben muß, auch dies Besitzthum so gut wie völlig zu arrondiren. — Ein derartiger Act war zweifellos durch gesunde Ueberlegung geboten; ein gradezu verwirrendes Gemenge herrschte von Alters her unter allen diesen, den nicht sehr fruchtbaren Rand der Müritz begleitenden Ortschaften in Hinsicht ihrer Feldmarkstheile. — Doch dies bei Seite gesetzt, hat Federow bereits seit lange her eine feste Pertinenz gehabt in Gestalt von Schwarzenhof, das Georg Ludwig v. Oertzen schon mit erstand; doch eine Gründung von ihm oder wahrscheinlicher seines Sohnes Gustav Dietrich muß Lehmhorst sein. Mit diesem und Schwarzenhof zusammen verkaufte der Landrath v. Oertzen am 10. April 1819 Federow an den Amtmann Lemcke auf dem benachbarten Gr. Dratow. Ausgenommen waren von den bisherigen Pertinenzen des Besitzes der Warnke- und Moor-See, welche gleichzeitig und durch besondern Contract an die Stadt Waren durch v. Oertzen verkauft worden sind. Der Preis für Federow war 37,000 Rthlr.

[1]) Vielleicht auch erst 1759; denn vom 12. März d. J. (zu Rostock) soll nach einem Acten-Verzeichnisse zu Kittendorf ein Vergleich wegen einer Federower Pertinenz in Böck geschlossen sein. Jedenfalls war alles geordnet vor v. Oertzen's Zeiten. — Ueber einen zeitweiligen Besitzer des Hauses Mittel-Helpte auf Böek s. Bd. V., Haus Ratteyn.

N. 2/3. Die Neubelehnung wurde am 25. September ertheilt, ohne daß auf die Ausschreiben an etwaige Agnaten des Verkäufers sich irgend Jemand, etwa von der dänischen Linie, gemeldet hätte.

Die beiden kleinen, so an Waren gekommenen Becken sind diejenigen, welche, genau westlich vom Gute, nahe an der Müritz liegen, schon vorher völlig von städtischem Gebiete umfaßt. Denn dasselbe erstreckt sich an Federow vorbei (im südöstlichen Winkel von dessen Feldmark lag ehedem das wieder verschwundene Lehmhorst) bis zu einem größeren Busen der Müritz, Rederank genannt. Dann nachher folgt in eben dieser zwitterhaften Configuration ein mehr vom Hauptgewässer abgeschnittenes Becken, der Specker See nach dem nordwärts daran liegenden Gute genannt. Um seine nordwestliche Bucht hat sich hauptsächlich der schon 1820 entstandene, aber erst ziemlich viel später ausgefochtene Streit um seine etwaige Legung zu Federow gedreht, sowie auch um die durch ihn und einen weiter in die Müritz führenden Canal auszuübenden Holzflößerei u. dgl. — Doch diese Dinge liegen schon außerhalb unseres Gesichtspunctes; es ist noch eine Notiz am Orte über den weiteren Verbleib von Federow. Am 29. Juni 1861 wurde Federow mit Schwarzenhof für 96,000 Rthlr. von Lemke an den Landrath Friedrich (Nicolaus Rudolf) Freiherrn v. Maltzan auf Rothenmoor verkauft, von dessen Sohn Hermann es 1877 auf einen Rentier Phiebig, dann (1884) an die Verwaltung des Güstrower Landarbeitshauses überging.

Dafür hat nun also der Landrath v. Oertzen, schon gegen die Neige seines Lebens, eine schließliche Acquisition gemacht, um gleichviel Lehne und Söhne zu hinterlassen. Sie führt uns in eine seinem Namen völlig fremde[1]) Landschaft, eine solche, die auch sonst durch ihre Lage von Meklenburg am meisten abgeschlossen ist. An der südlichen Spitze des Plauer Sees liegt

Stuer

[1]) Abgesehen davon, daß zu Ausgang des 16. Jahrhunderts (Bd. II., § 66) Magdalene aus dem Hause Roggow Gattin Christoph's v. Flotow war. Die landläufigen Genealogien geben ihm eine v. Below; es wird somit zweifelhaft, welche dieser beiden oder ob überhaupt Christoph v. Flotow mit jenen Urheber aller jetzt vorhandenen v. Flotow's ist.

(mit seinen Zubehörungen, insbesondere Vorwerk). Das von hier östlich bis zur Müritz sich erstreckende und im Norden durch Wasser-Communication zwischen beiden: Malchower und Eldenburger Recke, fast ganz abgesperrte Territorium ist seit alten Zeiten der Schauplatz für die eigenartigen Thaten der v. Flotow's. Seit dem 13. Jahrhundert sind sie immer wieder mit Verwaltung des ganzen Abschnittes an Stelle der Landesherren von diesen betraut worden. Er hieß das Land Röbel, später Wredenhagen nach der inzwischen angelegten Burg; bald wurde auch das nordwärts anstoßende Land Malchow den v. Flotow in ähnlicher Weise dienstpflichtig. Der erste Proceß, welcher (1495) beim neuerrichteten Reichskammergericht anhängig wurde, betraf die Rückforderung der von ihnen so ziemlich vergessenen Rechte dieser Art durch die Landesfürsten. Er ist (bis zum 30jährigen Kriege) gar nicht recht zu Ende gekommen; in der Hauptsache wahrten die v. Flotow ihre angesprochenen Rechte, hielten z. B. noch jüngst eine eigene Frohnerei zu Stuer, hatten Theil an der Gerichtsbarkeit zu Malchow und mischten sich sogar in die Wahl der Klosterbeamten daselbst. — Auf ähnliche Weise werden sie zu Anfang auch wohl in einen Theil ihres Besitzes gelangt sein, der im Halbkreise von Stuer aus nach Nordosten sich in das Gelände hinein erstreckt, um die verschiedenen alten Sitze her: Kogel, Wolzegarten, Käselin u. s. w. Aber als Vorsitz gilt eben und ist lange und zäh mit Erfolg von allen sich abgliedernden Linien antheilsweise festgehalten worden das Stammschloß Stuer. Angeblich 1660 abgebrannt, liegt das alte Bauwerk jetzt verlassen und abseits in der Wiese; gewiß hat dies oder ein ähnliches Factum Anlaß zu der Aufrichtung von Alt- und Neu-Vorwerk gegeben. Denn in dieser Doppel-Erscheinung treten sie ziemlich von vorne herein auf. Nahe bei einander sind die beiden Höfe, ostwärts von Dorf Stuer, aufgebaut worden; letzteres blieb in Communion für beide Sitze, an welcher auch der schon früher (nach Süden hin) abgezweigte Sitz Altenhof Theil nahm. Um diese drei Centren haben sich die vielfach verschlungenen Bewegungen gedreht, welche zu der Gestaltung der Feldmark führten, in der sie Gustav Dietrich v. Oertzen überkam. Aeußerst hart-

näckige Differenzen zwischen sich ganz nahe stehenden Linien der v. Flotow waren Vorspiel und Vermittelung dieses Ergebnisses.

Seit dem 16. Jahrhundert in zwei Hauptstränge zerfallend, war der von Andreas ausgehende jetzt daran, aus dem Lande und insbesondere der Stuer'schen Theilhaberschaft völlig auszuscheiden. Der dazu gehörige (Lieutenant) Johann Ulrich besaß Alt-Stuer-Vorwerk; sein einzig zu Rechnung kommender Sohn (auf Behle in Westpreußen), kürzlich in den Polnischen Grafenstand erhoben, scheint dem Vater ziemlich entfremdet gewesen zu sein und hat so wenig sich in die Sache gemischt, wie man auch von seinen Nachfahren nie wieder etwas hört. Kurz, der Vater Johann Ulrich verkaufte 1783 Alt-Vorwerk an einen Vetter v. Flotow. Es war (der Hauptmann) Ernst Friedrich August, der ohne Lehns-Nachkommen geblieben und für seine Brudersöhne Erblasser geworden ist. — Die Vorfahren von letzterem ganzen Zweige nun hatten sich (auf Wolzegarten u. s. w. verbleibend) der Stuer'schen Dependenzen Klein-Stuer-Vorwerk seit 1714 und Altenhof seit 1736 entledigt, indem beides an eine ihnen ganz nahe stehende Linie überging: Auguſtin Friedrich und seine Nachkommen. Seit 1748 hatten diese sich auf Grund dieser beiden Besitzungen abgetheilt; und die Klein-Vorwerker ließen sich von dem Inhaber von Groß-Vorwerk zu einem Abkommen bewegen, das in des letzteren Hände beide Vorwerk's brachte. Er fand jene tauschweise mit Knorrendorf (bei Stavenhagen, sonst v. Zülow'scher Besitz, s. Bd. V., Haus Rattey) ab, und blieb bis 1791 Inhaber der beiden Familien-Stammgüter, um sie dann, ehe er 1795 starb, seinem Bruder und dessen Sohne zu überlassen.

Es war 1787 und eben der Hauptmann Ernst Friedrich August v. Flotow, welcher Klein-Vorwerk und ein Jahr früher Groß-Vorwerk an sich brachte; sein erbender Bruder war der (Landrath, auch auf Reez bei Schwaan) Adam Philipp Matthias († 1801), ging einen Schritt weiter in Modernisirung der immer noch verzwickten Communion-Verhältnisse zwischen seinem Besitze und dem benachbarten Altenhof. Auch dessen Inhaber (Georg Adam Friedrich,

† 1791) hatte eben gewechselt; seine Erben, zum Theil unter Vormundschaft, ließen sich zu dem berühmten „Separations-Vergleich" bereit finden, der (im Herbste) 1796 allen Unklarheiten ein Ende machen sollte durch endgültige Feststellung bezw. Austausch der Pertinenzen von Altenhof und der beiden „Vorwerke". Diese letzteren müssen wir im Auge behalten, denn sie begreifen wesentlich dasjenige, was später der Landrath v. Oertzen-Kittendorf das Seine genannt hat.

Schon vor seiner Zeit ist eigentlich die „Reunion" ganz vollzogen worden; und nebenbei ist dies sowohl wie Verkauf an v. Oertzen und endlich selbst die Rücknahme von Stuer, Vorwerk u. s. w. aus den Händen der Erben des Landraths Gustav Dietrich Alles das Werk eines Mannes. (Georg) Friedrich (Dietrich Philipp[1]) sind die Vornamen desselben, des Neffen von Hauptmann (Ernst Friedrich August) und Sohnes von Landrath (Adam Philipp Matthias) v. Flotow. Er machte 1802 dem Streit, welcher die Consolidation von Vorwerk aufhielt, ein Ende, indem er sich (9. Juni 1802 und 3. Januar 1803) mit denjenigen Vettern verglich, welche den Acten von 1784 und 1796 Einreden entgegengesetzt hatten. Als Agnaten nämlich und auf Grund des Näherrechtes; doch interessiren die nunmehr zum Schluß gebrachten Differenzen nicht weiter. Der Erfolg war die einheitliche Gestaltung der Feldmark Stuer in der Gestalt, daß jetzt ganz Stuer-Vorwerk damit vereinigt wurde und die große Feldmark durch baldige Anlegung von Neu-Stuer (nach Südwesten hinaus) eine angemessene wirthschaftliche Gliederung erhielt.

Das Areal betrug gegen eine Million Quadrat-Ruthen oder fast 10 Hufen. Am 8. December 1830 schloß hierüber der Landrath v. Oertzen mit v. Flotow einen Contract auf die Summe von 80,000 Rthlr. N. $^2/_3$ ab. Es waren noch verschiedene Angelegenheiten hinsichtlich einiger in Stuer verbliebener, aber halb und halb zur Abschaffung bestimmter Bauern zu regeln; sonst befand sich dies Besitzthum nunmehr im Reinen. Viel ist aus der Zeit seines Eigenthums

[1]) Lebte 1771—1838, also fast aufs Haar zur selben Zeit wie v. Oertzen. Er war der Charge nach schwedischer Major, seine Mutter eine geb. v. Kardorf aus Remlin.

daran nicht zu berichten, zumal die Acten über das Gut 1863 verbrannt sind und der ganze Contract über den Wiederverkauf aus v. Oertzen's Nachlaß daher nicht bekannt ist. Wenden wir uns also dem Schlußacte seines Lebens zu; indeß nicht, ohne zu erwähnen, daß die letzten Zeiten seiner Existenz in ruhiger, wenn auch nicht sehr ergiebiger Bewirthschaftung seiner Güter ihm verstrich. Waren doch die Jahre nach den Befreiungskriegen, ja bis zu Mitte des Säculums, die denkbarst wenig rentablen. Nur das schon bedeutende eigene, durch dasjenige seiner zweiten Gattin verstärkte Vermögen Gustav Dietrich's wird es ihm ermöglicht haben, den hohen Stand der auf seinen Gütern haftenden fremden Kapitalien zu ertragen und die erste Bedingung für eine bessere Zukunft sich zu schaffen: nämlich unbedrängte Dispositions-Freiheit über die Substanz seines Grundbesitzes. Die ihm allgemein zuerkannte rechnerische Tüchtigkeit zeigt sich ganz besonders in der Aufstellung seines letzten Willens, in welchem er unter so zahlreiche Erben, aber auch über so reiche Werthe zu theilen hatte.

Am 29. December 1832 verbat Gustav v. Oertzen bei der Landes-Regierung die Inventur seines dereinstigen Nachlasses. Es war das ein Zeichen gleichzeitiger Errichtung seines Testamentes. Codicille zu demselben hat er am 23. Januar und 10. April 1836 beigelegt. Am letzteren Tage stellte sein Sohn Karl, dem er Groß-Stuer-Vorwerk nur zu dem Zwecke überwiesen hatte, ihn der Theilnahme an den ständischen Verhandlungen fähig zu machen, einen dies anerkennenden Revers aus; das Gut sollte im Augenblicke des Ablebens wieder rein an die Erbmasse des Vaters zurückfallen. — Das ältere Codicill betraf die Höhe der Aussteuer für die Töchter; der Landrath meinte, die Lehngüter seiner Söhne nicht zu hoch zu belasten, wenn er jeder ihrer Schwestern eine Mitgift von 8 bis 9000 Rthlr. zubilligte. Im Haupt-Testamente waren nunmehr hinfällige, recht complicirte Normen für deren anderweitige Berechnung aufgestellt worden, welche bezweckten, auch den Töchtern Vortheile aus der, des Vaters Ansicht nach noch thunlichen Reduction der Gutsschulden bei seinen Lebzeiten zuzuwenden. Seine fortwährende Kränklichkeit hatte ihn hieran, wie er

hernach bemerkt, verhindert. Die damals bestimmte Grundsumme für die Mitgift der Töchter war zu 5000 Rthlr. und dazu ein der Belastung der Güter angemessener Zuwachs angesetzt worden. — Er hatte sich früher auch freie Hand behalten, noch bei Lebzeiten eines der Güter zu verkaufen; der in diesem Fall zu kurz kommende Sohn sollte ein Präcipuum von 20,000 Rthlr. zugebilligt erhalten, soviel höher nämlich die Geldkabel angesetzt werden, als der Schätzwerth der Güter. — Dieser ist in runden Zahlen und Hufen so festgestellt worden: Kittendorf zu 180,000 Rthlr. und 9 Hufen; Jürgensdorf zu 140,000 Rthlr. und 7 Hufen; Marin zu 120,000 Rthlr. und 6 Hufen; Stur zu 120,000 Rthlr. und 9 Hufen. Vorsorglicher Weise verordnete er noch bestimmte kleinere Ausgleichungen in Hinsicht nöthiger und unvollendeter Bauten auf einzelnen Höfen; u. a. war die Garten-Anlage zu Kittendorf noch zum Abschluß zu bringen. — Eins derselben, das mit einem guten herrschaftlichen Wohnhaus versehen sei, sollte seiner Wittwe, geb. v. Lewetzow, auf Lebenszeit zu Verfügung gestellt werden. Außerdem hatte sie laut ihrer Ehestiftung von 1811 ein Witthum von 1000 Rthlr. zu beziehen. Ihr Sohn Hans, der noch dem Studium oblag und später zum Militär gegangen ist, sollte, weil seine Ausbildung bisher weit weniger erfordert hatte, als die seiner Halbbrüder, eine Baarsumme vorweg erhalten, solange bei Ableben des Vaters dieselben Verhältnisse beständen. In anderer Weise sollte der zweite Sohn erster Ehe, Karl, dafür entschädigt werden, daß er seinen Dienst vor einigen Jahren verlassen hatte und dem Vater in der viel verzweigten Bewirthschaftung seines Grundbesitzes beirathig gewesen war. Ihm wurde auf Lebenszeit eine Rente von 400 Rthlr. als Präcipuum gegenüber seinen Brüdern zuerkannt. — Dem ältesten Sohne Fritz, welcher von langen Jahren her mit fast allen, namentlich bei den Landesbehörden und in Geldgeschäften anzubringenden schriftlichen Eingaben Namens des Vaters befaßt erscheint, also auch seines Theiles ihm behülflich gewesen war, erhielt bestimmte Vortheile zugesichert wegen der in seinem zu Schwerin erkauften Hause stehenden väterlichen Gelder.

In der Nacht vom 4. zum 5. Juli (und zwar zufolge

des Kirchenbuches nach 12 Uhr) ist der Landrath Gustav Dietrich v. Oertzen zu Kittendorf nach längerem Leiden aus der Welt gegangen. Am 7. und 9. gl. M. erfolgte die Testaments-Eröffnung und Feststellung der Erbberechtigten; hierbei, wie auch schon (1832) an der Deposition des letzten Willens war der Bürgermeister Reuter aus Stavenhagen als Patrimonialrichter thätig, der Vater des bekannten Dichters, welcher den heimischen Dialect zu Ehren gebracht hat. — Die endgültigen Auseinandersetzungen über den Nachlaß haben erst nach langen Vorbereitungen und im Erwarten der Majorennität des jüngsten Sohnes (geboren 1816) Hans Friedrich stattgefunden; ähnlich den Ereignissen von 1786 hatten sie sich mit großen Objecten zu beschäftigen, unterschieden sich von ihnen aber, obwohl auch Kinder zweier Ehen vorhanden waren, durch Austrag in vollster Harmonie.

Die nicht gleich bei der Testaments-Publication anwesenden Interessenten erklärten ihre Zustimmung: der Sohn Karl am 6., die Wittwe Eleonore, geb. v. Lewetzow, am 24. September. Am 21. December gab die Obervormundschaft für den minorennen jüngsten Sohn ihre Zustimmung zu den bisher erfolgten Maßregeln. Auf Johannis 1840 hatte man am 4. October 1839 eine vorläufige Theilung der Erbmasse in Aussicht genommen und dabei die letztwillige Mahnung des Vaters in Betracht gezogen, die Güter nicht zu hoch einzusetzen. Eine Aenderung in den anfänglichen Dispositionen wurde noch hervorgerufen durch den Entschluß des ältesten Sohnes Friedrich, der auf eine Gutskavel verzichtete. Ein wenige Monate vor des Großvaters Tode geborener, auf seinen Namen, wie alle ältesten Enkel, Gustav getaufter, 1845 gestorbener einziger Sohn bot schon damals keine Hoffnung, daß sein Leben erhalten werden könne. Demnach wurde für Fritz eine Geldkavel bestellt in der Weise, daß nach Abzug der auf Stuer haftenden Schulden ihm dessen ganzer Werth bis zur Höhe von 130,000 Rthlr. zukommen, er aber auch eine etwaige Minder-Aufkunft zu riskiren hatte (5./8. October 1839 verabredet). Das letztere ist nun allerdings auch der Fall gewesen; denn nur 120,000 Rthlr. brachte der am 22. April 1841 mit zwei Gebrüdern Hagemeister geschlossene Verkaufs-Contract. Am

14. Juli 1841 sind letztere mit der Begüterung belehnt worden; sie blieb ihnen bis 1853, wo der Sohn von v. Oertzen's Verkäufer, (Karl Friedrich) August v. Flotow Stuer nebst Vorwerk für 110,000 Rthlr. wieder erwarb und so einen, einst durch die Verhältnisse abgezwungenen Act der Pietätlosigkeit gegen den alten Familien-Besitz gut machte. Nur hinsichtlich der Abzweigung Neu-Stuer ist ein Gleiches nicht gelungen; wie auch schon der Betrag des Kaufgeldes von 1853 zeigt, wurde Neu-Stuer damals nicht mitverkauft. Von den Gebrüdern Hagemeister 1844 zu einem Hauptgute gestaltet, von dem 1853 verkauften Stuer mit Vorwerk abgetrennt, kam es in jüngster Zeit durch Tausch mit dem Gute Wildkuhl an die v. Storch.

1841, am 27. April, konnten die vier Söhne Gustav's v. Oertzen an maßgebender Stelle anzeigen, die Auseinandersetzung unter ihnen sei beendet, jeder in das ihm zugefallene Gut, soweit man damit ausgestattet war, eingewiesen. Von der Versorgung der Töchter werden die einzelnen, unten folgenden Abschnitte reden; es bleibt nur noch übrig, des Verbleibes von Gustav Dietrich's Wittwe zu gedenken. Eleonore, geb. v. Lewetzow, ist zu Kittendorf erst am 19. April 1865 verschieden, 82 Jahre alt, und bestattet worden neben ihrer Vorgängerin in der Ehe. Diese, Henriette, geb. v. Pechlin, hat ein geschmackvolles Grabmonument auf dem Kittendorfer Kirchhofe erhalten, bestehend in einer Vase auf einem Postamente von beträchtlicher Höhe. Dasjenige von Gustav's zweiter, ihn überlebender Gattin ist einfacher gehalten. Von deren 3 Kindern ist die jüngste Tochter unvermählt geblieben und (1855) vor ihr verschieden. Ihren einzigen Sohn Hans sah sie eben noch vor ihrem Ableben vermählt und beerbt; von dessen Gut Kittendorf hat sie nach der testamentarisch ihr zustehenden Wahl hinsichtlich ihres Wittwensitzes begreiflicher Weise sich nicht getrennt. — Ihre Stiefsöhne besaßen laut Vereinbarung: Karl das entferntere Marin; Ludwig saß auf dem nordwärts angränzenden Jürgensdorf. — Die Gruppirung der sämmtlichen, fast ebenso reichen Kinder-Zahl ist der bei Gustav's Vater ähnlich. Auch sie zerfallen nach den zwei Müttern in ebensoviel Klassen. Die frühere überwiegt (mit 8 Personen gegen 3) bei weitem

die v. Lewetzow'schen Enkel, bei deren einem jedoch das nunmehrige Stammgut Kittendorf geblieben ist. Dagegen haben, freilich nicht bis zur Gegenwart, die v. Pechlin'schen Nachkommen Marin und Jürgensdorf zu Eponymen eigener Linien gemacht. Der älteste groß gewordene, auf dem Gütchen Sophienholz gesessene Sohn blieb ohne überlebende Erben.

I. 21. Hans Heinrich Joachim. 22. Friedrich Albrecht.
24. Karl Nicolaus Dietrich. 25. Georg Ludwig (IV.).
20. Friederike Henriette Gustave. 23. Henriette Karoline.
26. Juliane Eleonore Gustave.
27. Charlotte Christiane Hippolyta.

II. 29. Hans Friedrich.
28. Henriette Christiane Sophie.
30. Friederike Dorothea Ulrike Elisabeth.

16.

Karl Ernst.

1773—74.

§ 634. G. XVII.

Ein Sohn obiger Namen aus Georg Ludwig's v. Oertzen letzter Ehe hat nur vom 2. December 1773 bis zum 24. März des folgenden Jahres gelebt. Um eben die Zeit muß die Trauerkunde vom Ableben eines älteren Bruders (§ 628), jedoch aus früherer Ehe Gustav Dietrich's, aus Göttingen eingetroffen sein.

17.

Friederike Luise.

1775—77.

§ 635. G. XVII.

Am 9. October 1775 geboren und am 5. April 1777 schon beigesetzt, hat auch dies Töchterchen nur Leid in das älterliche Haus gebracht und mit vielen seiner Geschwister den Friedhof des Heimathsortes gefüllt.

18.

Luise Friederike.

geb./gest. 1778.

§ 636. G. XVII.

Den Bericht der Woltower Genealogie, daß ein Mädchen mit umgekehrter Namensfolge, wie das vorhergehende, im Jahre 1778 zu Kittendorf gelebt habe, wird bestätigt durch das dortige Kirchenbuch. Nach demselben ist Geburtstag der 15. Juli, derjenige der Beisetzung der 25. September.

19.

Eleonore Marie Friederike.

1780—83.

§ 637. G. XVII.

Das letzte Kittendorfer Kind überhaupt aus dieser Generation ist am 11. (laut der Woltower Genealogie am 1.) August zur Welt gekommen (oder getauft?). Kurzlebig, wie schon drei vorhergehende Geschwister, ist das Töchterchen schon am 17. März 1783 wieder begraben worden.

20.

Friederike Henriette Gustave.

1795—96.

§ 638. G. XVIII.

Die ersten Sprossen des jung gegründeten Hauses Kittendorf sind, wohl meist aus Erbschaft von der nicht kräftigen Mutter, geb. v. Pechlin, rasch dahingegangen. So das früheste geborene Mädchen obiger Namen, das nur vom 5. April 1795 bis zum 3. Mai des folgenden Jahres lebte.

21.

Hans Heinrich Joachim.

1796—99.

§ 639. G. XVIII.

Der erste Sohn der Kittendorfer Ehe war am 20. Mai 1796, kurze Zeit nach dem Tode einer voraufgehenden Schwester, geboren worden und starb genau an deren Todestage, 3 Jahre hernach, am 3. Mai 1799.

22.

Friedrich Albrecht.

1797—1873.

Gem. 1, 1832: Luise v. Plessen († 1857);
2, 1858: Marie v. Maltschitzky († 1882).

§ 640. G. XVIII.

Am 3. August 1797 sind dem Landrath Gustav v. Oertzen Zwillinge beschеert worden, welche beide ein höheres Alter erreichten als die beiden voraufgegangenen Kinder; der Sohn unter ihnen wurde mit dem ersten der oben stehenden Namen, familiär Fritz genannt. Man erkennt, daß er mit besonderer Sorgfalt in seiner Ausbildung vom Vater ist überwacht worden. Auch späterhin hat derselbe vielfach Einfluß geübt auf die Gestaltung von dessen dienstlicher Laufbahn, unter Geltendmachung seines guten Ansehens an allerhöchster Stelle. Am 19. December 1819 erbat er für ihn die Zulassung zum Auditoren-Examen bei der Schweriner Justiz-Canzlei. Fritz befand sich auch damals, wie ein Jahr früher, auf der mit den Familien-Traditionen eng verwachsenen Universität Göttingen, welche er zu Ostern 1821 zu verlassen dachte. Am 16. Juli hernach hat er das mündliche Examen bestanden, ist am 27. October als Canzlei-Auditor eingeführt worden und bei dieser richterlichen Beschäftigung bis 1829 verblieben. Am 7. August 1827 wurde er Canzleirath, bestand (14. Mai 1828) das vorschriftsmäßige Examen vor dem vom Präsidenten Friedrich v. Oertzen aus Gorow (Bd. IV., § 321) dirigirten Oberlandesgerichte zu Parchim, womit sich ihm die höhere Carrière als Justizrath erschloß. Gleich darauf erhielt er das votum decisivum, aber er bemühte sich auch unter Fürsprache des Vaters um Beschäftigung bei der Verwaltung behufs demnächstigen völligen Ueberganges zu derselben. Am 21. Januar 1829 erreichte er diesen Zweck, indem ihm ein votum consultativum (nach 5monatlicher vorbereitender Thätigkeit, während welcher er nominell weiter bei der Canzlei geführt wurde) beilegte; bald (29. März) folgte eine förmliche Bestallung als (überzähliger) Regierungs-

Assessor, woran sich auch das bisher fehlende Gehalt schloß. Am 23. Februar wurde er Regierungsrath, und Regierungs-Director am 24. März 1843. Es war hiermit eine Veränderung der Geschäfts-Vertheilung innerhalb des höchsten Verwaltungs-Collegii verbunden, als dessen Leiter der bekannte Geheimraths- und Regierungs-Präsident v. Lützow fungirte. Beide zusammen haben das schwere Jahr 1848 bestanden; dessen letzten Enttäuschungen entzog sich v. Oertzen, indem er seinen Abschied aus dem Staatsdienst nachsuchte und ihn am 27. October 1848 unter Verleihung des Titels eines Geheimen Rathes erhielt.

Der Stand seiner Gesundheit hatte zur Fassung dieses Entschlusses beigetragen; ein Urlaubsgesuch für den Herbst und Winter 1846 motivirt er mit der Anführung, daß er schon Jahre lang zum Besuch der Brüder genöthigt gewesen sei. Anfangs waren es mehr Erholungs-Touren gewesen, z. B. nach Pyrmont, wo auch der Vater Gustav häufig geweilt hatte; dann führte ihn ein Fußleiden öfter nach Teplitz. Jetzt erbat er Geschäfts-Entlastung bis zum Eintritt des folgenden Sommers, um die Zeit jenseits der Alpen zubringen zu können. Seit einem Jahre habe sich sein Befinden, meldet er, erheblich verschlechtert; seine von jeher nicht kräftige Gesundheit habe eine Abnahme der Kräfte und — zu Zeiten — eine Abspannung des Geistes zu Folge gehabt, welche sich bei dem erreichten Alter von erst 50 Jahren nicht erwarten ließen. Jetzt habe sich sogar Bluthusten eingestellt.

v. Oertzen hat sich später nach Berlin zurückgezogen und in der betreffenden Zeit eingehend um das Zustandekommen dieses Werkes bemüht. Aus naheliegenden Gründen nach dem Tode des Vaters nicht geneigt, neben seinem Amte, das, wie der Vater im Testamente erwähnt, ihm gutes Auskommen gewähre, sich der Verwaltung eines Landgutes zu widmen, schlug er das ihm erblich zustehende Stuer aus. Anderweitig aber hat er sich einen kleinen Landsitz in romantischer, weil waldiger Gegend gewählt, auf kurze Zeit, unmittelbar nach seiner Verabschiedung. Der Ort ist, damals noch namenlos, vom Hauptgute Berenshagen abgetrennt worden durch einen am 18. October 1802 geschlossenen

Contract. Der Stallmeister Brackenwagen, eben erst Inhaber von Berenshagen geworden, handelte mit dem Rostocker Tischlermeister Serrius auf die, nur aus damaligen Conjuncturen ihrer Höhe nach erklärliche Summe von 18,000 Rthlr. N. $^2/_3$. Man mochte den Preis einigermaßen aus dem Erlös einzubringen hoffen, welchen man bei Niederlegung der Waldung ziehen konnte, mit der die ganze Liegenschaft noch bedeckt war. Vermuthlich seiner Gattin zu Liebe, schlug der neue Besitzer den im übrigen aus der Sachlage erklärlichen Namen

Sophienholz

(der am 20. Mai 1803 höheren Ortes genehmigt wurde) für den nun zu errichtenden Hof vor; binnen drei Jahren sollte das Holz abgeräumt sein. — Wie Berenshagen selbst, blieb das davon abgetrennte Stück Lehn; es hat rasch eine lange Reihe Besitzer hinter einander gesehen, indem es namentlich gleich unter dem zweiten Separat-Inhaber (Kaufmann Hollin zu Rostock) in Concurs gerieth. Um 1820 wurde es zu 6000 Rthlr. bewerthet. Bald errichtete man daselbst eine zur Oel-Fabrikation benutzte Windmühle; gleichwohl ging der Werth (1828) auf 5000 Rthlr. herunter, welche der Berenshäger Müller Rubach dafür zahlte. 8200 Rthlr. wurde es 1835 werth gehalten, wo es der Müller aus dem v. Oertzen'schen Gute Roggow erwarb; er war nächster Vorbesitzer des Geh. Regierungsrathes v. Oertzen.

Unmittelbar ehe dieser Uebergang stattfand, wurde Sophienholz (am 9. November 1853) allodificirt. Die Größe wurde damals zu noch nicht $^1/_8$ Kataster Hufen festgestellt (etwa 15,000 □R. oder 30 Scheffel). Am 3. bezw. 5. December 1853 ist der Contract vollzogen worden, durch welchen das Gütchen auf den Geheimen Rath v. Oertzen überging. Er zahlte 17,000 Rthlr. und trat am 1. Juli 1854 den Besitz an; der Homagial-Eid wurde am 7. Juli geleistet. — Nur 7 Jahre hat dieser Zustand gedauert; im Laufe von 1861 übernahm die fürstliche Domänen-Kammer das Gut von v. Oertzen.

Zu Berlin ist er gestorben am 28. Juli 1873, mit Hinterlassung einer kinderlosen Wittwe, welche ihm am 19. December 1882 im Tode nachfolgte, gleichfalls zu Berlin.

Sie hieß Marie Sophie Georgine Karoline, war eine Tochter des Majors Leopold Ludwig Wilhelm v. Maltschitzky und ihm zu Neustrelitz geboren worden von seiner Gattin, Christiane Elisabeth, geb. v. Sander, am 4. August 1820. Die Trauung der viel zu Lelkendorf, bei den verwandten v. Lewetzow's, sich aufhaltenden Braut war am Kirchorte Schorrentin mit v. Oertzen vollzogen worden am 2. Juli 1858. — v. Oertzen ist erbenlos geblieben, denn auch seine voraufgehende Ehe hatte allein ein im 7. Jahre wieder verstorbenes Söhnchen als Frucht. Deren Mutter war Luise Therese, geb. v. Plessen, Tochter des bekannten Cabinetsministers, der mit seinem Landesherrn, Großherzog Friedrich Franz I., im gleichen Jahre 1837 starb: Leopold Engelke Hartwig, dem Hause Raden entstammend, Stifter des Fidei-Commisses Dolgen bei Schwan (vgl. Bd. V., S. 135). Von seiner Gattin, geb. v. Campenhausen, ist ihm obige Tochter geboren worden am 17. November 1804, hat sich mit v. Oertzen vermählt am 24. Mai 1832 und ist ihm gestorben am 4. Januar 1857. Der hauptsächlich dem Großvater in Kittendorf zu Ehren getaufte, kurz vor dessen Ende geborene einzige Sproß dieser Ehe ist:

Gustav Theodor Karl Leopold, geboren am 20. März 1838, aber schon am 15. Mai 1845 wieder verstorben. Vergebens hatten die Aeltern ihn im vorhergehenden Sommer an einer von ihnen unternommenen Badereise Theil nehmen lassen.

23.

Henriette Karoline.

1797—1826.

§ 641. G. XVIII.

Obige Tochter ist die mit ihrem Bruder Friedrich Albrecht am gleichen Tage, 3. August 1797, geborene. Sie ist im Tiefsinn der Aufsicht entkommen und am 17. März 1826 in der Nähe des Hauses todt aufgefunden worden.

24.

Karl Nicolaus Dietrich.

1799—1865.

Gem. 1, 1835: Louise d'Orguerre († 1836);
2, 1843: Bertha Eleonore Erneſtine Eliſabeth v. Oertzen, H. Gorow.

§ 642. G. XVIII.

Der letzte im ablaufenden Jahrhundert, am 19. Auguſt 1799, geborene Sohn hat den Hauptnamen Karl empfangen und dazu zwei andere, welche wir in der vom Kittendorfer Kirchenbuche gegebenen Ordnung ſetzen. Sonſt ſtehen ſie vielfach auch umgekehrt, und von dem mittleren: Nicolaus, wird überdies faſt gar kein Gebrauch gemacht. — Schon vor 1819 ins Preußiſche Militär eingetreten, iſt er leider bisher nicht ſeinem genaueren Verbande nach auffindbar. Etwa 10 Jahre vor des Vaters Tode trat er, um ihn in der Wirthſchaft unterſtützen zu können, ins Civilleben zurück, wurde von jenem mit dem damals erworbenen Gute Stuer, d. h. dem Vorwerk genannten Theile inſtallirt und hat wohl beſonders dort die Wirthſchaft ſelbſtändig geleitet. Namentlich um ihn die Landſtandſchaft ausüben zu laſſen, hatte ihm der Landrath den Mitbeſitz des Gutes überwieſen; reiner Rückfall an die Erbmaſſe ſollte eintreten, ſobald ſein, des Vaters, Ableben erfolge. Nach Eintritt dieſes Falles, im Sommer 1838, hat wiederum auf einige Jahre Karl v. Oertzen Namens ſeiner Brüder die Bewirthſchaftung der 4 nachgelaſſenen Güter über ſich genommen. Bei dieſer vertrauensvollen Anordnung — die zwei andern Söhne aus gleicher Ehe waren noch durch ihr Amt gefeſſelt, der Halbbruder Hans Friedrich minorenn — blieb es bis 1841, wo der erfolgten und vom Vater teſtamentariſch empfohlenen Löſung zufolge an Karl v. Oertzen das Gut Marin fiel. Deſſen Schickſale ſind im Zuſammenhange, wie früher vorbehalten, alsbald vorzuführen; vorher bedarf es eines Blickes auf ſein häusliches Leben, indem durch ſeine Wiederübernahme einer ſelbſtändigen Wirthſchaft er zu Eingehung einer zweiten Ehe veranlaßt wurde. Bereits am 7. März 1835 hatte er ſich vermählt gehabt, doch

war die junge Frau Opfer ihrer ersten Niederkunft geworden, eine Woche nach der Geburt eines Sohnes gestorben am 30. Januar 1836. Sie hieß Louise, geb. d'Orguerre. Nähere Daten über ihre Herkunft u. s. w. sind leider zur Zeit nicht beizubringen. Schon dem Namen nach sicher nach Frankreich gehörig, soll sie über Hamburg ins Land gelangt sein. Ein Bruder von ihr, Pyrrhus mit Vornamen, war zur Zeit ihres Ablebens gegenwärtig und begab sich dann weiter nach Mittel-Amerika. Nicht unwahrscheinlich sind geschäftliche Beziehungen zu den Godeffroy's (s. § 644).

Am 17. Februar 1843 hat Karl v. Oertzen sich wieder verlobt im Hause des Oberforstmeisters v. Rantzau, der durch seine zwei nach einander heimgeführte Frauen, geborene v. Dorne und v. Grävenitz, zu beiden Parteien in Verwandtschaft stand, mit Bertha Eleonore Ernestine Elisabeth, geb. v. Oertzen. Sie gehört der damaligen jüngeren Nebenlinie des Hauses Gorow an (Bd. IV., § 327), ist am 21. September 1816 geboren als Tochter Jasper's v. Oertzen (Major a. D. und Drost zu Güstrow, † 1827) und der Susette, geb. v. Dorne. — Am 30. September 1843 fand die Vermählung Karl's v. Oertzen statt; wie aus seiner ersten Ehe, ist auch dann nur noch ein Kind, diesmal weiblichen Geschlechtes, ihm geboren worden.

In späterer Zeit hat v. Oertzen seinen Wohnsitz vorübergehend in Malchow gehabt, indem er 1854 zum Klosterhauptmann erwählt worden ist. Sein Ausscheiden aus der Wirksamkeit haftet an dem, vom Vater auf ihn vererbten Gute Marin, dessen Geschichte, namentlich vor der 1784 geschehenen ersten Erwerbung zu Pfand und 1804 erfolgten Verwandlung in vollen Lehnsbesitz wir nun nachzuholen haben. — Ehemals nicht der einzige Ort dieses Namens im Lande, befand es sich auffallender Weise in gleicher Hand, wie das jetzt wüste „Morin" an der Müritz. Dasselbe wird zwischen Gotthun, dem zeitweise von der Kittendorfer Linie besessenen Gute, und der Stadt Röbel gelegen haben. Auf ihm saßen die v. Morin, welche zwei Angelhaken im Wappen führen und sich auch dadurch als mit der Fischerei auf dem großen Gewässer landesherrlich

belehnt documentiren[1]). Der Vermuthung entsprechend wird der Ort an der Müritz mitunter Alt-Marin genannt; es dürfte also von dort aus die Feldmark in der ehemaligen großen Hölzung westwärts von Penzlin in Cultur genommen und namentlich dementsprechend benannt sein. Doch haben die Fälle, wo dies Neu-Marin genannt wird, allerlei Bedenklichkeiten an sich.

Im Machtbereiche der v. Holstein belegen, ist es schon über 100 Jahre früher als das im Süden nur durch eine Feldmark (Rumpshagen bezw. Mollenstorf) von ihm getrennte Ankershagen an jenes Geschlecht gekommen. 1306 erhielten sie 20 Hufen daselbst; man muß annehmen, daß der Rest von unbekannter, doch wohl etwa gleicher Größe den v. Morin gehört habe. — Zu Ausgang des 14. Jahrhunderts[2]) kam eine Linie der v. Blücher aus dem Pommerschen Daberkow auf unbekannte Weise in Genuß desjenigen Theiles von Marin, welcher mit dem benachbarten Ave zusammen, selbst Theilen der Stadtfeldmark Penzlin, ein gesondertes Dasein neben dem v. Holstein'schen Antheil führt. — Wie sich nun alles weiter entwickelt hat, läßt sich bei der eigenthümlichen Zerrissenheit der Verhältnisse und auch der schriftlichen Ueberreste auf lange Zeit hinaus nicht genauer bestimmen. Nur das ist noch von Interesse, daß bis 1721 drei Hufen des Ortes nach Kittendorf gehört haben, dann durch Verkauf zu dem v. Holstein'schen Antheile gekommen sind.

Dies Geschlecht hatte es um 1700 soweit gebracht, daß die Feldmark Marin fast ganz in seinen Händen vereinigt war. Dann trat das Angebot der aus Rußland mit großem Vermögen kommenden v. Lefort's dazwischen, an welche von

[1]) Eine von der Comthurei Nemerow noch lange nach der Reformation zu leistende Salz-Abgabe hängt unzweifelhaft damit zusammen. — Ueber Verwandtschaft mit den bei Güstrow seßhaften v. Köln's s. Bd. V., S. 107. Vgl. auch Wigger, v. Blücher I. A. S. 138 ff., und I. B., S. 304.

[2]) Ein 1786 (laut Kittendorfer Inventar v. J.) noch an Ort und Stelle befindlicher Original-Lehnbrief von 1469 für Otto (v.) Stute beweist die Aehnlichkeit der Besitzverhältnisse mit denen von Ankershagen. — Auch ein sonst nicht bekannter Lehnbrief von 1485 für Ewald v. Blücher existirte noch 1786 zu Marin.

den v. Holstein's insbesondere auch das benachbarte Möllenhagen überlassen worden ist. Daneben etablirten sich die v. Gundlach's auf Mollenstorf, Rumpshagen u. s. w.; Combinationen, welche als benachbart zu Ankershagen wir bereits anderweitig würdigen konnten. — Zeitweiser Vermögensverfall der v. Lefort's rief 1784 die Verpfändung von Marin an Georg Ludwig v. Oertzen hervor; nach Ablauf von deren 20jähriger Dauer stellte sich heraus, daß es damals eigentlich schon fast von ihm gekauft sei. Wie jener sowohl, als auch Gustav Dietrich in seinen ersten Jahren sich der Verbesserung der Wirthschaft daselbst gewidmet hat, wurde erwähnt; wie es ihm dadurch lieb geworden war, hat er sich zu einem bedeutenden Zuschlag zu der Pfandsumme von 1784 verstanden und dadurch alle Weiterungen abgeschnitten[1]).

Gleichwohl sollte es nicht bei seinem Namen verbleiben. Und zwar, obwohl sich Aussicht zeigte, daß aus ihm und dem östlich angränzenden

Groß-Lukow

ein beträchtlicher und zusammenhängender Grund-Complex erwachse; zu Lebzeiten von Karl v. Oertzen ist dessen (einziger) Sohn erster Ehe Gustav Träger der dahingehenden Speculation geworden. Derselbe erwarb 1862 das Gut, das seit alten Zeiten meist zwischen den v. Voß und v. Holstein in Communion gelegen hatte, von dem letzten Besitzer Balck. Er hat seine nächsten Agnaten mit aufnehmen lassen, und an einen derselben, an den Stief-Oheim Hans auf Kittendorf, ist dann Lukow auf einige Zeit noch gelangt. Nämlich von 1874 bis 1881, wo es auch von diesem wieder veräußert wurde. — Nur eben so lange (bis 1874) hat der Sohn Gustav v. Oertzen Marin, das er an Reichhoff verkaufte, besessen aus dem Nachlasse des Vaters. Klosterhauptmann Karl v. Oertzen verschied am 10. Mai 1865, mit Hinterlassung seiner Gattin zweiter Ehe, Frau Bertha, geb. v. Oertzen-Gorow, als Wittwe. Ihre an den Geh. Legationsrath

[1]) Außerdem hat er 1832 die lästige Verpflichtung, bei jeder Veränderung der Verhältnisse einen neuen Lehnbrief zu nehmen, in Fortfall gebracht, s. § 647.

v. Oertzen-Gorow-Leppin vermählte Tochter steht jener Sohn der geb. v. Orgueure gegenüber:

1) Gustav Karl Heinrich Lucas, geboren am 23. Januar 1836, hat nach Aufgabe seiner Güter sich dem Consulatsdienste des Deutschen Reiches gewidmet. Früher beschäftigt auf der damals vielgenannten Station im Australischen Ocean, den Samoa-Inseln, ist er jetzt zum Vertreter Deutschlands in Serajewo (Bosnien) ernannt worden. Seit dem Jahre 1888 ist er vermählt mit der Wittwe des v. Gundlach auf Rumpshagen, geb. v. Päpke aus Quassel.
2) Elisabeth Eleonore Adolfine Friederike Charlotte, die Tochter zweiter Ehe, ist geboren am 11. October 1844 und seit dem 6. October 1868 vermählt an Helmuth Christian Adolf (geb. 1834) v. Oertzen, Sohn des Ministers Jasper aus dem Hause Gorow (Bd. IV., S. 304), als dessen Erstgeborener er dessen von der Mittel-Helpter Linie erworbenes und zu Majorat gemachtes Gut Leppin besitzt.

25.

Georg Ludwig (IV.).

1801—78.

Gem. 1831: Helene Charlotte Ferdinandine Sophie v. Boddin († 1863).

§ 643. G. XVIII.

Wieder ein Zwillingspaar ist zu Kittendorf am 11. Juni 1801 geboren worden (vgl. § 644), ein Sohn und eine Tochter. Ersterem sind die altherkömmlichen Namen des Hauses verliehen worden, von welchen der zweite: Ludwig (familiär Louis), der bevorzugtere wurde. Der Vater ließ auch den zweiten seiner überlebenden Sprossen in die Verwaltung eintreten, und zwar in diejenige des Großherzoglichen Domaniums. Ludwig v. Oertzen hat die meiste Zeit dieser seiner Lebensperiode zu Doberan[1]) zugebracht, erhielt

[1]) Wo vorher schon ein fast gleichaltriger, genau ebenso heißender Vetter aus dem Hause Gorow (Bd. IV., § 330) seine Ausbildung begonnen hatte.

schon bei Lebzeiten des Vaters den Titel eines Domainenrathes, dann den eines Drosten. Erst der Todesfall, der 1838 die Kittendorfer Güter zu Verfügung der Söhne Gustav Dietrich's stellte, oder richtiger die etwa drei Jahre dauernden Auseinandersetzungs-Verhandlungen veranlaßten nach ihrem Abschluß ihn zur Aufgabe der amtlichen Carriere. Er widmete sich nun der Bewirthschaftung des erlooften, äußerst werthvollen Jürgensdorf; doch nach dem Verluste seiner Gattin entsagte er ihm und damit auch dem von ihm lange verwalteten Landraths-Amte.

Die Präsentation Georg Ludwig's v. Oertzen zum Eintritt in dasselbe Collegium, welchem bis vor Kurzem sein Vater angehört hatte, fand vom Landtage zu Malchin aus statt am 4. December 1842. Seiner Wohnhaftigkeit gemäß wurde er für das Herzogthum Güstrow präsentirt, gemeinsam u. A. mit v. Gadow auf Potrems (s. § 645). Er erhielt die landesherrliche Bestätigung (sein Vorgänger war v. Schack auf Rey gewesen) am 21. December, und gleichzeitig wurde, wiewohl vergebens, zur Stelle seines verstorbenen Vetters Georg auf Groß-Vielen, das zum Schwerinschen Antheile gehört, präsentirt der Stammhalter des Roggower Hauses, Wilhelm Detlof (s. Bd. IV., § 268, dann V., § 447). Die Zustände des Jahres 1848 haben seine zeitweilige, alle übrigen Landräthe mit treffende Entlassung herbeigeführt; im Herbst 1850 erfolgte mit Zurückführung der alten Verhältnisse auch seine Neuberufung. Aber der Verzicht auf Grundbesitz hat 1869 auch die endgültige Niederlegung seines ständischen Amtes nach sich gezogen.

Ausgerüstet mit Vollmacht von ihm, der sich in leidendem Zustande außerhalb Landes befand, hat der Halbbruder, Kammerherr Hans Friedrich auf Kittendorf, daselbst am 4. Juni 1869 den Contract abgeschlossen mit Friedrich (Helmuth Karl Anton) v. Blücher. Dieser starb schon ein Jahr hernach; er war Enkel der Marie v. Oertzen (§ 624) und des Helmuth Hartwig v. Blücher-Sukow. Der für Jürgensdorf vereinbarte Preis betrug über 350,000 Rthlr., das beste Zeugniß für die hervorragenden Eigenschaften des Grundstückes. Die auf der südwärts vom Haupthofe angelegte Pertinenz Voßhagen war seit Kurzem von v. Oertzen's

Schwiegersohn, v. Bassewitz (s. unten), verpachtet; er mußte abgefunden werden. Auf dem Kirchhofe, welcher mit dem Gotteshause, einer vagirenden Mater, jetzt von Stavenhagen aus verwaltet wird, wurde das v. Oertzen'sche Erbbegräbniß vorbehalten, auf welchem bereits des Verkäufers Gattin ruhte, sowie ein verstorbener Sohn. — Die Art der Gutsausnutzung erhellt des Weitern aus dem Vorhandensein einer Mühle und Schmiede; außerdem waren die 4 Erbpachtstellen vorhanden, deren Entstehung oben ist erzählt worden. Nach der Hand wurde in derselben Gegend noch ein kleines Gehöft, gleichfalls zu Erbpachtrecht, aufgebaut; Besitzer desselben war zuerst der Bürgermeister Reuter in Stavenhagen, der Vater des bekannten Dichters, welcher als Patrimonialrichter einst das Testament des Landraths Gustav Dietrich v. Oertzen in Verwahr genommen hatte. Nach ihm hieß es Reutershof; später verkauft, fängt es an, nach dem damaligen Inhaber Scheibel genannt zu werden.

Seiner eigenen Meldung nach ist der Drost v. Oertzen, nachdem er dies sein Amt am 12. Februar (Jahrestag seiner Vermählung sowohl wie für Geburt eines Kindes) 1840 niedergelegt hatte, in factischem Besitze von Jürgensdorf gewesen von Johannis desselben Jahres an. Am 21. April 1841 zeigte er die nunmehr völlig beschaffte Auseinandersetzung mit seinen Brüdern an. Demjenigen unter ihnen, der sein Nachbar zu Kittendorf wurde, Hans Friedrich, hat er 1848 ein Areal von etwa 5500 □Ruthen zu seinem Gute Kittendorf abgetreten. Sonstige für die Gutsgeschichte wichtige Acte hat die Periode seines Wohnens daselbst nicht zu verzeichnen; dagegen wurde ihm selbst Gelegenheit, sich in die früheren Schicksale desselben zu vertiefen, als er in Folge des Brandes im Schweriner Collegien-Gebäude (1863) aufgefordert wurde, zur Completirung der zunächst in Verlust gerathenen, später wieder aufgefundenen Regierungs-Acten aus den Papieren seines Gutes beizutragen. Aus denselben berichtete er 1866 (October 30.) das Folgende.

„Die Acten scheinen zu ergeben, daß das Lehngut Jürgensdorf in älteren Zeiten, zu Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts, aus drei Theilen bestand, und zwar

dem Hahn'schen, dem Voß'schen und dem Maltzan'schen Antheil, sowie daß die Besitzer desselben wegen, durch kriegerische Zeiten veranlaßter, zerrütteter Vermögensverhältnisse und wiederholter Concurse mehrfach wechselten. Bis zum Jahre 1608 wird das Gut im Besitze der Familie v. Voß gewesen sein; ein Eggert v. Voß verpfändete aber im Jahre 1609 seinen Antheil an Joachim Staffelden zu Grantzow, der auch 1611 den Hahn'schen Antheil acquirirte. Später gelangte die Familie von der Lühe, der die Staffelden'sche Familie ihre Rechte abgetreten hatte, zum Besitz und wird anno 1685 der Barthold Christopher von der Lühe als Lehnmann genannt. Dessen Ehefrau, geb. v. Wancken, hat das Gut bis 1703 mit landesherrlichem Consense de dato 1685 besessen und dasselbe laut Contract de dato Güstrow, den 31. May 1703, an den Oberhofmeister v. Voß gegen ein Kaufpretium von 17,250 Gulden überlassen. Derselbe konnte aber die übernommenen Verpflichtungen nicht erfüllen, sondern verpfändete das Gut durch den Contract de dato Rostock, den 8. Juni 1708, an Henning Christopher v. Hoben auf 6 Jahre für 7200 Rthlr. unter Einrechnung von 7200 Rthlr., welcher für den v. Maltzan'schen Antheil entrichtet wurden."

„Nach Ablauf der 6 Jahre, mithin 1714, wurde das Gut nicht reluirt, und Henning Christopher v. Hoben hielt sich im Besitz und Genuß, obwohl die Creditoren des Oberhofmeisters v. Voß ein Concursverfahren beim Land- und Hofgericht in Güstrow extrahirten und das Gut mit Genehmigung des Gerichts im Jahre 1715 an einen Doctor Storch für 14,500 Rthlr. verkauft wurde. Derselbe trat indessen von dem Kauf-Contracte in Beihalt der unruhigen Zeiten und deshalb zurück, weil der Henning Christoph v. Hoben mit erheblichen Meliorations- und Schadens-Ansprüchen hervorging; und letzterer überließ den Besitz des Gutes seinem Sohne, dem Hauptmann Cord Diederich v. Hoben, welcher dasselbe aus dem früheren wüsten Zustande hervorhob und wesentlich verbesserte." Der Hauptmann processirte 1751—55 um den Besitz des Gutes mit den v. Voß; und nebenher hat auch noch ein Streit die Sache complicirt gemacht, der lebhaft an die Verhältnisse von Kittendorf

erinnert, ehe dasselbe durch Georg Ludwigs († 1786) Bemühungen gegen Reluitions-Ansprüche der herzoglichen Kammer und der v. Maltzan auf Penzlin sicher gestellt wurde. Dessen gleichnamiger Enkel vermißte in seinen Papieren die entscheidenden Urtheile; sie liegen auch anderweit nicht vor, wenigstens in der Hauptsache. Denn des v. Hobe Gegner, v. Voß, hat zwar 1755 von einer Verfügung der Meklenburgischen Regierung zu Gunsten jenes an den Reichshofrath zu Wien appellirt, aber den Proceß nicht zu Ende zu führen vermocht. 1782 verpfändete der Sohn v. Hobe (Ernst Johann) Jürgensdorf an die Curatel einer Mademoiselle Heidemann auf 20 Jahre; desungeachtet erwarb v. Lowtzow, der 1786 in diesen Contract eintrat, das Gut 1789 zu vollem Lehn. Er ist der Verkäufer an Gustav Dietrich v. Oertzen.

Es hat bei der Familie ausgedauert fast genau soviel Jahre, wie Georg Ludwig IV. lebte. Denn er, der 5 Jahre nach dem Kaufe des Gutes geboren wurde, hat dessen Verkauf noch fast 10 Jahre überdauert. Dagegen verlor er die Gattin eben im Jahre, da er von Jürgensdorf ging. — Vermählt ist der Drost und Landrath v. Oertzen gewesen mit Helene Charlotte Ferdinandine Sophie, geb. v. Boddin. Die Hochzeit fand am 12. Februar 1831 statt; die Braut zählte ihre Tage vom 22. Juni 1812, wo sie in Ludwigslust zur Welt gekommen war von den Aeltern: Generalmajor Hans Kaspar v. Boddin und der geborenen v. Dewitz, Henriette Eleonore Albertine Christiane. Sie hat lange nicht das hohe Alter ihres Gatten erreicht, ist zu Jürgensdorf gestorben am 7. April 1869 und am dritten Tage hernach beigesetzt worden. Ebendort ruht jetzt auch, nachdem er in eben jenem Jahre Jürgensdorf verkauft hatte, der Landrath Georg Ludwig v. Oertzen. Er hatte sich nach Ludwigslust zurückgezogen gehabt, wo er, nahe an den 80er Jahren, am 10. September 1878 entschlief. Die Ueberführung der Leiche zur Ruhe inmitten seiner voraufgegangenen Lieben fand am 14. September statt.

Kinder aus der Ehe sind geboren worden, haben aber das Geschlecht in keine weitere Generation fortgepflanzt.

1) Genau ein Jahr nach dem Hochzeitstage, am 12. Februar 1832, Mittags 1 Uhr, ist zu Doberan dem Ehepaare v. Oertzen ein erstes Kind geboren und am 1. März getauft worden: wie bei allen erstgeborenen Enkeln des Landraths v. Oertzen üblich, auf seinen Rufnamen Gustav, und dann weiter: Hans Heinrich Karl. Ein Nervenfieber machte seinem Leben schon am 6. October 1839 zu Doberan ein Ende; die Leiche wurde nach Jürgensdorf übergeführt; um sie haben sich die Gräber der später verstorbenen Angehörigen gereiht.

2) Henriette Karoline Charlotte Auguste Sophie, geboren zu Doberan am 15. December 1838 (getauft erst am 23. Januar 1839), ist seit dem 24. Juli 1858 Gattin eines v. Bassewitz, der nach mehrfach gewechseltem Aufenthalt auf seiner Besitzung Tieplitz (bei Güstrow) lebt. Mit Vornamen Barthold (Julius Adolf August Friedrich) geheißen, ist er Sohn des Vertrauten (s. S. 242) von Landrath Gustav v. Oertzen, seiner Gattin Großvater. Außer einer Angehörigen der gräflichen Linie der v. Bassewitz, welche beim Hause Roggow vorkommt (Bd. IV., S. 188), sind es drei Ehen, durch welche sich in jüngster Zeit die v. Oertzen mit diesem alten Meklenburgischen Geschlechte vereinigt haben. Ende vorigen Jahrhunderts eine Tochter des weit verschlagenen Zweiges Mittel-Helpte Lausitz-Bagenz (Bd. V., § 556); der Gatte ist ein v. Bassewitz Schlesischer Heimath, die Nachkommen gehören der Neumark an. — Die außer ihnen jetzt noch vorhandenen, einfach adeligen v. Bassewitz dürften sämmtlich zurückgehen auf das ehemalige Haus Walmsdorf (bei Grevesmühlen), und zwar jenes Landraths (Adolf) Joachim auf Schönhof Vater: Ulrich Karl Adolf (1729—98), der neben Schönhof (südwestlich von Station Kleinen) auch Schimm und Tarzow erwarb. Dies hängt zusammen mit seiner Verehelichung an eine v. Barner, bei deren Namen diese Güter von Altersher zu finden waren.

Durch einen dem Vater gleichnamigen Sohn ist aus dem betreffenden Hause Magnus (geb. 1815) v. Bassewitz hervorgegangen, Gatte von (Bd. IV., § 324) Charlotte v. Oertzen, Hauses Gorow.

Einen rechten Vetter von deren Gemahl hat die Kittendorferin gewählt. Denn Barthold (geboren am 21. März 1823) ist Sohn des Landrathes († 1838) Adolf Joachim v. Bassewitz auf Schönhof aus seiner zweiten, 1819 geschlossenen Ehe mit einer Freiin de la Roche-Starkenfels[1]). Der Sohn, einzig erwachsen geworden unter 3 Vollbrüdern, bewohnte zuerst Goritz bei Teffin, pachtete dann seines Schwiegervaters Nebengut Voßhagen, kaufte weiter Brütz (Amts Goldberg) und tauschte dafür endlich Tieplitz als Besitz ein. Mit Sophie v. Oertzen sind ihm 3 Söhne geboren worden 1860, 1864 und 1866.

3) Karl Theodor Alfons Johann Friedrich wurde am 16. September 1841 (man weiß nicht, wo? weder zu Doberan noch Jürgensdorf findet sich der entsprechende Vermerk) geboren und hat eine Ausbildung genossen, welche seinen nachherigen Berufswechsel nicht voraussah. Zuerst im älterlichen Hause, dann auf dem Lüneburger Gymnasium unterrichtet, bezog er die Universitäten Bonn, Rostock und Berlin. Das große Jahr 1870 veranlaßte ihn, in die Ersatz-Schwadron des (1. Meklenburgischen) Dragoner-Regiments Nr. 17 als Kriegs-Freiwilliger einzutreten (18. Juli). Er traf dort einen wesentlich jüngeren Namens-Vetter in gleicher Eigenschaft (Haus Gorow-Woltow, Bd. IV., S. 314) und hat die gleichen Erlebnisse wie dieser gehabt; nur daß er vom September bis zum November 1870 an der Cernirung von Mézières sich betheiligen mußte. Hier wurde er Unterofficier, noch vor Schluß des Jahres Portepée-Fähnrich und am 10. Februar 1871

[1]) Aus einer früheren mit Elisabeth v. Dewitz stammen mehrere hohe Meklenburgische und Preußische Beamte; mittelbar der jetzige Besitzer von Klein-Pritz bei Sternberg.

Officier. Er entschloß sich nach Beendigung des Feldzuges, bei der Fahne zu bleiben und kam nach mehrfachem Aufenthalt an der Kriegsschule und unter beträchtlicher Zurückdatirung des Patentes zuerst zum 7. (Rheinischen), dann zum 5. (Westfälischen) Ulanen-Regiment. Am 11. Januar 1876 Premier-Lieutenant geworden, wurde er Ostern 1880 zum Gouvernement von Coblenz als Adjutant commandirt. Ein Jahr später davon entbunden, gelangte er alsbald zur Stellung à la suite, da ein chronisches Lungenleiden bedenkliche Fortschritte machte. Trotz dauernder Schonung durch Beurlaubung ist er zu Wiesbaden am 28. Februar 1882 seinem Leiden erlegen, am Geburtsfeste seines Landesherrn, der ihm bald folgen sollte. Derselbe hatte ihn am Christ-Abend des Feldzugs-Jahres 1870 mit dem Militärverdienstkreuz 2. Klasse geschmückt.

4) Otto Karl August Louis Albert ist zu Jürgensdorf geboren am 26. August 1844. Auch er ist im Begriffe, seine Gesundheit zu pflegen, zu Catania auf Sicilien am 23. Januar 1886 gestorben als Rittmeister des Ulanen-Regimentes Nr. 6 (Thüringisches) und Adjutant der Cavallerie-Division beim 15. (Elsasser) Armee-Corps. Im Gegensatz zu seinem Bruder war er Soldat von Beruf: beim 2. Brandenburgischen Ulanen-Regimente Nr. 11 eingetreten, wurde er am 13. November 1863 Fähnrich, 12. April 1864 Seconde-, am 13. April 1872 Premier-Lieutenant und blieb, später Rittmeister geworden, bis zum Tode beim Militär. Vom Mai 1867 bis zum Vorabend der Entscheidungen von 1870 und 71 ist er als Adjutant bei der 6. Cavallerie-Brigade an dem Standort von deren Commando zu Berlin beschäftigt gewesen.

26.

Juliane Eleonore Gustave.

1801—31.

Gem. 1830: Peter Godeffroy († 1835).

§ 644. G. XVIII.

Wie dem ältesten Sohne Gustav Dietrich's eine Tochter als Zwilling zur Seite geht, so auch dem dritten. — Dessen gleichfalls am 11. Juni 1801 zur Welt gekommene Schwester ist Juliane mit Hauptnamen getauft worden, wird aber meist Julie geheißen. Am 6. August 1830 ist sie Gattin des Hamburger Großkaufmanns Peter Godeffroy geworden, der am 12. October 1835 als Preußischer General-Consul starb. Seine Gattin ist ihm gleich im ersten Jahre (10. September 1831) kinderlos gestorben; sie gehörte ihm erst in zweiter Ehe seinerseits an. Denn bis 1826 war seine Hausfrau gewesen Susette v. Oertzen aus Roggow (Bd. IV., § 262).

27.

Charlotte Christiane Hippolyta.

1803—53.

Gem. 1824: Theodor Dietrich v. Lewetzow († 1869).

§ 645. G. XVIII.

Der Gattin v. Oertzen's, geb. v. Pechlin, letztes Kind ist Charlotte, am 22. Januar 1803 geboren und seit dem 16. Juli 1824 vermählt an einen Vetter. Dies ist Theodor Dietrich v. Lewetzow, gestorben 1869, April 9., als Meklenburg-Schwerinscher Staatsminister, Besitzer von Karnitz, Lelkendorf und Sarmstorf; durch seine Mutter, Christiane (§ 631) v. Oertzen. Nämlich als Vollschwester des Landrathes Gustav Dietrich; der Vater war der Landrath Joachim Dietrich v. Lewetzow, gestorben 1810. Jener ist aus dieser Ehe hervorgegangen im Jahre 1801; um die Meklenburgische Verwaltung reich verdient, hat er auch seine Fürsorge dem Hause Kittendorf geschenkt. Unter seiner Mitvormundschaft sind die Kinder der dort als Wittwe Gustav

Dietrich's hinterbliebenen zweiten Gattin desselben aufgewachsen: der Cousine v. Lewetzow's, Eleonore a. d. H. Teschow. — Die Frau Staatsministerin v. Lewetzow starb kinderlos am 28. April 1853.

28.

Henriette Christine Sophie.

Geb. 1814.

Gem. 1833: August v. Gadow († 1886).

§ 646. G. XVIII.

Geboren am 28. October 1814 als erstes Kind der 1811 geschlossenen Ehe des Landrathes v. Oertzen mit Eleonore, geb. v. Lewetzow, ist diese seine Tochter Sophie noch bei seinen Lebzeiten zu Kittendorf vermählt worden. Es war der Kammerherr Joachim Ludwig August v. Gadow, verwandt einer Alt-Helpter Linie der v. Oertzen (Bd. IV., S. 498) und bekannt geworden mit ihnen durch nachbarliche Wohnsitze. Auf dem bei Schwan gelegenen Groß-Potrems ist später die Heimath auch dieses Paares gewesen; früher wohnte v. Gadow zu Drechow am Saume Vorpommerns gegen Meklenburg. Die Vermählung hat stattgefunden am 26. Juli 1833; v. Gadow starb am 28. Juli 1886.

29.

Hans Friedrich.

Geb. 1816.

Gem. 1862: Alma Marie Freiin Kothen.

§ 647. G. XVIII.

Der heutige Besitzer der Kittendorfer Begüterung, Hans geheißen, ist der einzige Sohn aus des Vaters zweiter Ehe und geboren am 28. Januar 1816. Der Tod des Vaters (1838) traf ihn mitten in der Vorbereitung durch Gymnasialstudien, auf welche er jedoch eine militärische Carrière folgen ließ. Unter Vormundschaft seiner Mutter, geb. v. Lewetzow, und deren Verwandten, des damaligen Geheimen Rathes in Schwerin, sowie Gatten einer Kittendorfer Halbschwester

(§ 645), ist ihm durch Losung mit den Halbbrüdern früherer Ehe der Stammsitz Kittendorf gesichert worden. Ehe er es antrat, hat er bis 1841 seinen Dienst im Preußischen Heere fortgesetzt. Am 14. December d. J. erhielt er den Abschied von dem Residenz-Regimente Gardes du Corps, bei dem er am 21. Februar 1838 Portepee-Fähnrich, am 19. December gl. J. aggregirter Seconde-Lieutenant geworden war. — Also hat er bald nach erreichter Majorennität und völliger Auseinandersetzung mit den Geschwistern das angefallene Gut, wo er lange neben der verwittweten Mutter lebte und erst zur Ehe schritt ungefähr gleichzeitig mit deren Ableben, übernehmen können. Dasselbe ist durch ihn zu einem Fidei-Commiß mit vorgeschriebener Majorats-Linear-Succession erhoben worden.

Eins der schönsten Güter in der ganzen, sowohl fruchtbaren, wie durch ihre Formation anziehenden Landschaft, zeichnet es sich in ersterer Hinsicht durch die Regelmäßigkeit seiner Frucht-Erträge aus. Zusammen mit den früher erwähnten Zubehörungen Mittelhof und Oevelgünde, umfaßt es einen beträchtlichen Flächenraum, der ihm gemeinsam mit der guten Qualität des Bodens einen hohen Hufenstand verschafft (s. S. 254). Eingeschlossen in das Areal sind eilf Erbpächter, in welche auf nicht näher festzustellender Weise sich die ehemaligen (s. S. 228) 6 Bauern verwandelt haben. — Nahe an deren Aeckern liegen allerhand Oertlichkeiten, welche an eine ehemalige Burg erinnern, die auch in früheren Jahrhunderten als Schloßstelle sich nachweisen läßt.

Der neue Hof aber, mit einer Mühle, welche von der, nach dem Orte benannten „Peene" getrieben wird, liegt unmittelbar an diesem Gewässer. Es kommt von Briggow, dem seit 100 Jahren bei verschiedenen andern v. Oertzen'schen Linien stammhaften Gute, aus dem Osten herunter; nicht bloß in wirthschaftlicher Hinsicht ist es für den Ort von Bedeutung, es bestimmt auch seine malerische Lage. Denn reichliches Gehölz umfängt seine Ränder, welche tief, oft an 100 Fuß, in den Boden eingeschnitten sind. So eignete sich das Terrain ausgezeichnet zur Anlegung eines reizvollen Wohnsitzes, welchen der jetzige Inhaber mit Herbeiziehung bewährter

Kräfte der Bau- und Gartenkunst aus Berlin um das Jahr 1850 schuf.

Das neue Schloß, im romantischen Tudorstil gehalten[1]), liegt am hohen nördlichen Ufer der Peene, welche hier künstlich getheilt ist und die Gränze zwischen zwei Gruppen von Parkanlagen bildet, die auch auf die Südseite des Baches übergreifen. Dessen Thal erweitert sich westwärts, nach dem in der Preußischen Enclave liegenden Rützenfelde hin, zu einem breiteren Wiesenthale, in welches hinein sich anmuthige Fernblicke eröffnen. Die seitlichen Abschlüsse dazu bilden die erwähnten alten Waldungen, welche von Fußwegen durchzogen und in ausgedehnte Spaziergänge verwandelt sind.

Parallel mit ihnen zieht sich im Nordwesten in einer Reihe das Bauerdorf hin, das nach dem Obigen als die älteste Wohnanlage auf der Feldmark angesehen werden muß. Im jetzigen Mittelpunkte des Ortes kreuzt sich, neben der südlich vom Bache gelegenen Mühle, mit der Peene die Landstraße von Waren nach Stavenhagen. Erstere Stadt, die von Theilen der Feldmark aus auf 2½ Meilen gesehen wird, ist um mehr als das doppelte weiter entlegen, als Stavenhagen. — Die Chaussee trennt ferner auch den westwärts gelegenen jetzigen Herren-Wohnsitz von dem alten (vgl. S. 197), dessen zwei Stock hoher Mittelbau (nach Abbruch von Flügelstücken) noch innerhalb der Wirthschaftsgebäude sich erhalten hat. Nordwärts von ihm, also gleichfalls im nordöstlichen Winkel zwischen Heerstraße und dem Bache, steht die Kirche. Sie hat, was im Lande selten ist, ihren ganz reichen und auch farbenprächtigen Schmuck aus der Renaissance-Zeit bewahrt; eine Thatsache, welche beachtenswerth ist für eine Gegend, welche seit dem 30jährigen Kriege fast in jedem Menschenalter von fremden Schaaren durchstreift wurde. Laut Inschrift am Altar ist derselbe hergerichtet worden im Jahre 1597; die Kanzel trägt die Jahreszahl 1603. Augenscheinlich rühren diese Schmuckwerke, sowie auch der nördliche Chor von den v. Maltzan's her, welche offenbar, um ihre Besitzerrechte gegenüber den

[1]) Abgebildet in den „Meklenburgischen Schlössern", herausgegeben von Lisch und Wedemeier; ein Werk, das leider unvollendet blieb.

v. Voß zu documentiren, so opulent vorgegangen sind. Ihre und der ihnen verschwägerten Geschlechter v. d. Schulenburg, v. Oberg, v. Sparre u. s. w. Wappen schmücken diese, in Schnitzwerk gehaltenen Bauten; auch die Fenster tragen v. Maltzan'sche Wappen und solche von zu ihnen hereingeheiratheten Damen; daneben auch gleichfalls auf Glas gemalte Dedicationen bäuerlicher Gemeinde-Juraten.

Der Landrath Gustav v. Oertzen hat zu Anfang des Jahrhunderts daran gedacht, in Gemäßheit der schon von seinem Vater Georg Ludwig für andere Güter geplanten eigenthümlichen Erbfolge Kittendorf allodificiren zu lassen. Dieser bei so manchen Lehnen des Landes durchgeführte Wechsel ist hier indeß nicht eingetreten, hat im Gegentheil während des Landrathes letzter Lebensjahre umgekehrt sich entwickelt. Das ging so zu. — Auf Marin lastete bis dahin die Verpflichtung, bei jedem Wechsel sowohl des Besitzers (auch bei Erbgang innerhalb derselben Familie) wie des Landesherrn einen neuen Lehnbrief zu nehmen und die damit verbundenen weit höheren Gebühren zu tragen, während in der Regel bei Lehngütern für solche Fälle nur die Lösung eines Muthscheines erfordert wird. Der Landrath Gustav Dietrich v. Oertzen schlug deshalb der Regierung einen Ausgleich vor, welcher am 20. März 1832 die Aufhebung jener exceptionellen Verpflichtung zur Folge hatte. Der damit für ihn verbundene Vortheil wurde auf Seiten der Landesherrschaft aufgewogen durch die Verwandlung von ganz Kittendorf in Lehn, worüber der „Incorporations-„Brief" einen Monat später (18. April 1832) erfolgte. Der Punkt hängt eng mit der Erwerbungs-Geschichte von Kittendorf durch die v. Oertzen (s. oben S. 205) zusammen; es ist bemerkt worden, wie eigentlich nur der v. Maltzan'sche Antheil und das Pfarrlehn ächtes Beneficium waren, dagegen die 7 alten Ivenacker Hufen thatsächlich als Allodium dem Erwerber Georg Ludwig II. und seinen Erben gehörten. So hatte er so gut wie Gustav Dietrich immer neben einander Lehn- und Homagial-Eid wegen Kittendorf abstatten müssen.

Die bekanntlich für Lehngüter geltende beschränktere Erbfolge und daher größere Chance für den Oberlehnsherrn

waren es, welche dessen Vortheil bei der Regelung der Angelegenheit darstellten. Sonst hatte auch schon der Landrath Gustav v. Oertzen mit der Pfarre einen Erbpacht-Contract abgeschlossen wegen des Hauptttheiles von deren Acker; später wurden noch einige kleine Abänderungen des Besitzstandes vorgenommen und 1856 die endgültigen Kataster-Umschreibungen bewerkstelligt. 1844 trafen die Brüder v. Oertzen auf Jürgensdorf (vgl. S. 269) und Kittendorf ein Abkommen über eine kleine Fläche Holz, an der gemeinsamen Scheide belegen, wodurch der Umfang von Kittendorf aber nur unbedeutend ist vermindert worden. Alte Communionen mit dem gleichfalls angränzenden Clausdorf (vgl. S. 208) und dem entfernteren Marin (S. 265) sind in Anlaß des zeitweiligen gemeinsamen Besitzes durch die v. Oertzen längst behoben, Kittendorf mit seinen beiden Vorwerken also eine ganz geschlossene Liegenschaft.

Der Besitzer des Fidei-Commisses, Hans Friedrich v. Oertzen, ist seit dem 12. August 1852 Kammerherr des Meklenburg-Strelitzer Hofes; daneben seit dem 6. Mai gleichen Jahres Ehrenritter und seit dem 24. Juni 1872 Rechtsritter des Johanniter-Ordens. Fast die alleinige Hoffnung auf die Fortdauer des jüngsten Hauses Helpte schreibt sich her von seiner, am 16. Januar 1862 zu Petersburg heimgeführten Gattin. Es ist das Alma Marie, geb. Freiin v. Kothen, Tochter des Russischen General-Lieutenants, Senators und schließlich Kanzlers der Universität Helsingfors, Kasimir Baron v. Kothen. Jene Stadt gehört zu Finnland, aus dem er selbst stammt; geboren am 29. Mai 1807, starb er zu Kittendorf am 25. November 1880, bei dieser seiner einzigen Tochter. Dieselbe ist zu Helsingfors am 17. September 1841 geboren und war vor ihrer Vermählung Ehrenfräulein am Russischen Hofe. Ihre gleichfalls aus Finnland stammende Mutter (geb. am 13. December 1815, in Finnland verschieden am 29. August 1849) hieß Anna Charlotte, geb. v. Hartmann.

Die Kinder des jetzigen Hauses Kittendorf, welche bis auf die älteste Tochter und zwei in zartester Jugend verstorbenen Sprossen sämmtlich leben, sind:

1) Marie Eleonore Alma Georgine, geboren am 23. November 1862. Am 28. Mai 1886 mit dem Obersten Friedrich Wilhelm Albert Victor v. Liegnitz vermählt, ist sie nach kurzer Ehe am 17. März 1887 durch den Tod wieder von seiner Seite gerissen worden. Ihre sterbliche Hülle ist auf den Kittendorfer Friedhof übergeführt worden von ihrem Sterbeorte Magdeburg.
2) Gustav Adolf Karl Hans Kasimir, am 2. September 1864 geboren, ist nach absolvirtem Studium der Rechte Referendar zu Neustrelitz.
3) Elisabeth Luise Alma, am 11. März 1866 geboren, lebt seit dem 23. September 1887 als Gattin des Grafen Karl Otto Wilhelm Achatius Clemens v. Schlieffen auf dem ostwärts benachbarten Schwandt.
4) Ein am 8. Juni 1867 todt geborenes Mädchen.
5) Alma Marie ist geboren am 3. Juni 1868.
6) Hans Friedrich Adolf Karl Theodor, geboren am 6. April 1870, gehört als Fähnrich dem 12. Preußischen Husaren-Regimente zu Merseburg an.
7) Karl Felix Helmuth Kasimir lebte nur vom 2. März bis 14. August 1872.
8) Paula Carola Minka ist geboren am 28. Juni 1873, und
9) Helene Ada Benedetta am 28. Mai 1875.

30.

Friederike Dorothea Ulrike Elisabeth.

1817—55.

§ 648. G. XVIII.

Dies letzte Kind des Kittendorfer Hauses ist unvermählt, vor ihrer Mutter, geb. v. Lewetzow, daselbst gestorben am 31. Mai 1855. Es lebte seit dem 16. December 1817.

IV. Stammtafel
des Geschlechts von Oertzen.

II. Stargardische Linie.

(Jung-Helpte.) C. 2. Haus Lübbersdorf-Kittendorf.

Generation.

XV. **1. (8.) Siegfried Leopold (II.)**
(1671?) –1741:
auf Lübbersdorf.
Holsteinischer Kammerherr.
Gem. 1715: Luise Eleonore v. Dechow († 1752).

XVI.

2. Georg Ludwig (II.)
1716–86:
auf Lübbersdorf, dann Kittendorf c. p., Clausdorf, Gottbun, Federow c. p. (und Marin).
Holsteinischer Kammerherr.
Gem. 1, 1742: Marie Friederike v. Blücher († 1760).
2, 1762: Eleonore Lucie v. Blücher († 1766),
3, 1767: Friederike v. Maltzan († 1806).

3. Anna Margarete
1718–91.
Gem. 1735: Henning Ernst (I.) v. Oertzen-Golmitz († 1756).

4. Beate Marie
1720–94.
Gem. (um 1740?): Wedige Christoph v. Rieben († 1748).

5. Magdalene Lucie
1723–55.
Gem. 1, 1742: Victor Sigismund (II.) v. Oertzen-Barsdorf († 1748);
2, (1754?): Johann Heinrich Ferdinand v. Brandenstein († 1799).

XVII.

6. [I.] Eleonore Elisabeth Marie
1743–84.
Gem. 1766: Helmuth Hartwig v. Blücher († 1817).

7. [I.] Anna Friederike
geb. gest. 1747.

8. [I.] Siegfried Ernst
1750–58.

9. [I.] Friederike
1752–1837.
Gem. 1769: Adolf Friedrich v. Oertzen (-Gross-Vielen)-Blumenow († 1810).

10. [I.] Georg Ludwig (III)
1754–74:
Student der Rechte.

11. [I.] Siegfried August
1757–61.

12. [I.] Otto Wilhelm
1759–60.

13. [3.] Christi(a)ne Elisabeth Karoline
1769–1844.
Gem. 1786: Joachim Dietrich v. Lewetzow († 1810)

14. [3.] Gustave Marie
1770–1849.
Gem. 1787: Erich Friedrich Hans Karl v. Grävenitz († 1843).

15. [3.] Gustav Dietrich
1772–1838:
auf Kittendorf c. p., Federow, Marin, Jürgensdorf und Stuer c. p.
Kammerherr und Landrath.
Gem. 1, 1792: Henriette Friederike Karoline v. Pechlin († 1804).
2, 1811: Marie Charlotte Eleonore v. Lewetzow († 1865).

16. [3.] Karl Ernst
1773/74.

17. [3.] Friederike Luise
1775–77.

18. [3.] Luise Friederike
geb./gest. 1778.

19. [3.] Eleonore Marie Friederike
1780–83.

XVIII.

20. [I.] Friederike Henriette Gustave
1786/6.

21. [I.] Hans Heinrich Joachim
1790–99.

22. [I.] Friedrich Albrecht
1797–1873:
auf Sophienholz.
Mekl.-Schwer. Geh. Rath.
Gem. 1, 1832: Luise Therese v. Plessen († 1857).
2, 1858: Marie Sophie Georgine Karoline v. Maltzahn († 1882).

[I.] Gustav Theodor Karl Leopold
1838–45.

23. [I.] Henriette Karoline
1797–1820.

24. [I.] Karl Nicolaus Dietrich
1799–1865:
auf Marin.
Klosterhauptmann zu Malchow.
Gem. 1, 1835: Luise d'Orgueurre († 1836).
2, 1843: Bertha Eleonore Ernestine Elisabeth v. Oertzen-Gorow.

25. [I.] Georg Ludwig (IV.)
1801–78:
auf Jürgensdorf nebst Vosshagen;
Mekl. Landrath.
Gem. 1831: Helene Charlotte Ferdinandine v. Boddin († 1863).

26. [I.] Juliane Eleonore Gustave
1801–31.
Gem. 1830: Peter Godeffroy († 1835).

27. [I.] Charlotte Christiane Hippolyta
1803–53.
Gem. 1824: Theodor Dietrich v. Lewetzow († 1869).

28. [2.] Henriette Christine Sophie
geb. 1814.
Gem. 1833: Joachim Ludwig August v. Gadow († 1886).

29. [2.] Hans Friedrich
geb. 1816;
auf Kittendorf c. p.
Mekl.-Strel. Kammerherr.
Gem. 1862: Alma Marie Freiin v. Kothen.

30. [2.] Friederike Dorothea Ulrike Elisabeth
1817–55.

XIX.

[I.] Gustav Karl Heinrich Lucas
geb. 1836;
auf Marin und Gross-Lukow;
Kaiserlich deutscher Consul (Serajewo).
Gem. 1888: N. N. v. Papke.

[2.] Elisabeth Eleonore Adolfine Friederike Charlotte
geb. 1844.
Gem. 1868: Helmuth Christian Adolf v. Oertzen-(Gorow-) Leppin.

Gustav Hans Heinrich Karl
1832–38.

Henriette Karoline Charlotte Auguste Sophie
geb. 1838.
Gem. 1858: Barthold Julius Adolf August Friedrich v. Bassewitz.

Karl Theodor Alfons Johann Friedrich
1841–82:
Preuss. Premier-Lieutenant.

Otto Karl August Louis Albert
1844–86;
Preuss. Rittmeister.

Marie Eleonore Alma Georgine
1862–87.
Gem. 1886: Friedrich Wilhelm Albert Victor v. Liegnitz.

Gustav Adolf Karl Hans Kasimir
geb. 1864;
Mekl.-Strel. Referendar.

Elisabeth Luise Alma,
geb. 1866;
Gem. 1887: Karl Otto Wilhelm Achatius Clemens Graf Schlieffen.

(Todtgeborenes Mädchen)
1867.

Alma Marie
geb. 1868.

Hans Friedrich Adolf Karl Theodor
geb. 1870;
Preuss. Fähnrich.

Karl Felix Helmuth Kasimir,
geb./gest. 1872.

Paula Carola Minka,
geb. 1873.

Helene Ada Benedetta,
geb. 1875.

Rückblick.

I. Einwanderung.

Faßt man die Ergebnisse dieses Werkes zusammen, wie die Arbeit von mehr als einem Menschenalter für die Daseins-Verhältnisse von einigen hundert Personen sie erbracht haben, so drängt unter vielen halberledigten und darum für desto interessanter geltenden Fragen sich immer wieder eine vornehmlich in den Vordergrund. Es ist diejenige nach der Herkunft der Ahnen zu diesen zwei Dutzend Generationen eines Namens. Die seiner Zeit ansprechendste Lösung ist von dem, der diese Forschung[1]) begann, in einer, wie Jedermann anerkennen wird, ingeniösen Weise eingeleitet worden, daß alle bisher gemachten Versuche, daran zu rütteln oder die Beweisgründe zu verstärken, wenig in Anschlag sich bringen lassen.

Scheidet man auf's Strengste die nicht völlig beweisenden Umstände aus, so ergeben sich folgende relevante Momente. Genau seit 1260 kommt der Name vor, zunächst völlig beschränkt auf Angelegenheiten, welche in dem Terrain zwischen dem Gebiete der Abtei Doberan, der Seestadt Wismar und dem Meere vor sich gehen. Die Träger der Familien-Zukunft sind einstweilen bei den Acten, deren

[1]) Im Folgenden ist immer auf die Ergebnisse der zu Schluß dieses Bandes nach den Paragraphen des Haupttenors geordneten Nachträge und sonstiger Erörterungen Rücksicht genommen. Der Einheitlichkeit halber sind ausgeschieden und ganz an's Ende gestellt die neu aufgebrachten Urkunden. Wir citiren sie im Bedürfnißfalle nicht nach der laufenden Nummer (CCCCXIX = 419 ff.). Sie sind, um sich leicht dem Ueberblicke der gesammten Publication unterzuordnen, auch mit einer Nebenbezeichnung (z. B. CXCIV[a]) versehen, nach Maßgabe derjenigen Urkundenziffer, hinter welcher sie einzureihen wären.

Kunde sich erhalten hat, nicht direct interessirt; plötzlich, fast genau 50 Jahre nach ihrem ersten Auftreten, läßt sich ihr Grundbesitz und damit ihr Halt in der Gegend erkennen. Es sind das Schmadebek und Detershagen vor Kröpelin; dann das hart an der See gelegene Bastorf. Bald hernach tritt auch Garwensdorf hervor (die Pertinenz Clausdorf ist offenbar, wenn sie schon selbständige Feldmark hatte, immer darin einbegriffen). Die ersterwähnten drei Orte befinden sich zu Schluß der Periode durch Verkauf fast völlig außer der Familie; und gleichzeitig (um 1350) lassen sich zwei merkwürdige Beobachtungen machen, welche mit dem Wegfall dieser, offenbar entlegeneren Güter in Zusammenhang stehen dürften.

Einmal scheiden sich nunmehr ganz deutlich die drei in weiter Ferne sich niederlassenden Zweige aus: erstens im Stargardischen, dann auf Gammelin in der Grafschaft Schwerin, und auf Klein-Tessin vor der zugehörigen Stadt, also im Nordosten des Landes. Und eben jetzt wird (1345) zum ersten Male der Name des Gutes Roggow erwähnt. Ganz beiläufig, nur um den Inhaber von einem Vetter zu unterscheiden; und so bleibt es das ganze Mittelalter hindurch. Damit erfährt man zwar über die Geschichte der Ortschaft selbst so gut wie nichts; aber die Thatsache läßt einen tiefgreifenden und wichtigen Schluß zu. — Von jeher ist, während man mit dem sonstigen Besitze fleißig handelte, Roggow vor derartigen Experimenten wie gefeiet und unantastbar gewesen! Man muß sagen, es giebt kein stärkeres Indiz für die uralten, lange gemeinsamen und das Geschlecht zusammenhaltenden Eigenthumsrechte an demselben. Daß auch diejenigen an den Gütern vor Kröpelin schon Generationen alt waren, beweist das eifrige Bestehen auf dem Consense auch entfernter Vettern, welchen die Käufer sich einholen ließen. Aber, wie erwähnt, schon daß diese Stücke für die Familie verkäuflich waren, legt den geringeren Anspruch auf Pietät dar, welche die ehemaligen Besitzer ihnen glaubten schuldig zu sein.

Am wenigsten Lust, sie aufrecht zu erhalten, mußten den Inhabern von Roggow wohl ihre Rechte in dem Städtchen Kröpelin einflößen, das erst kürzlich das Lübische

Recht wird erhalten haben. Ueber diesen Punkt geht die alte v. Oertzen'sche Ausstattung nicht hinaus; denn Gorow ist, wie sich gleich unten zeigen wird, eine erst um 1500 gemachte Erwerbung. Auch bei Russow (und Vorwerk), dem mit Roggow jetzt so eng verwachsenen, hat bisher eine unvollkommene Kenntniß der Sachlage obgewaltet: erst 1466 und das nächste Menschenalter hindurch ist es versucht worden oder gelungen, die Roggower Besitzung darum zu vermehren.

Umschränkt sich also der Kern der Besitzung, ausgezeichnet durch seine Benennung wendischen Klanges, noch enger als bisher angenommen, so giebt sich doch auch sehr deutlich seine frühzeitige und genaue Verbindung mit der andern Güter-Gruppe zu erkennen. Sie ist deutschen Lautes: Garwensdorf, d. h. Besitz oder Gründung eines Gerwin; dazu mag ein Nicolaus v. Oertzen alsbald Clausdorf gefügt haben. Wie die Idiome, so gehen nun die Ansichten auseinander: ist der Ahnherr des Hauses v. Oertzen-Roggow-Garwensdorf aus dem überelbischen Deutschland eingewandert? oder ist er autochthon, ein Wende von Geburt und gewissermaßen Ur-Erbe von Roggow? Ein Moment steht hier auf beiden Seiten gleich: sowohl bei Roggow findet sich ein Burgwall, der es als alte Wehrstätte bestimmt, wie auch auf der Garwensdorf-Clausdorfer Besitzung[1]).

Hiernach zu rechnen stände also nichts im Wege, trotz ihrer deutschen Benennung diese Gegend als auch zur Wendenzeit bewohnt anzusehen, dorthin etwa die bald verschwundenen Güter des Schweriner Stiftes (s. Bd. II A., S. 9; vgl. Jahrbücher Bd. 28, 211) zu verlegen und ihre Lehns-Inhaber als Vasallen des Bischofs zu betrachten. Damit wären denn alle politischen Indicien dafür gegeben, daß, wie die sonst zur Sicherung der geistlichen Stiftungen berufenen Geschlechter, auch die v. Oertzen erst durch solche Einflüsse in diese Gegend gebracht, mithin etwa Garwensdorf ihr ältester Sitz, Roggow erst von dort erworben wäre.

Diesem aus der allgemeinen Sachlage sich ergebenden

[1]) S. Bd. II B., Urk. Nr. 185 (v. J. 1433). Die Burgstelle war auch zu Anfang des laufenden Jahrhunderts noch bekannt, sie wird aber auf dem Clausdorfer Felde namhaft gemacht.

Vorschlage steht gegenüber, was sich aus Namen und Wappen entnehmen läßt. Man ist in diesem Falle augenscheinlich so glücklich, aus beiden Materien Anhaltspunkte zu gewinnen, welche auf übereinstimmende Wege weisen. Südwärts von Soltau, im schlimmsten Theile der sogen. Lüneburger Haide, entspringen nahe bei einander die Flüßchen Luhe und Oertze; ersteres fließt nach Norden ab, um bei Winsen in die Elbe zu fallen. Bei einem merkwürdiger Weise ebenfalls Winsen geheißenen Orte vereinigt sich die Oertze in entgegengesetzter Richtung mit der Aller. Nichts liegt, sobald man diesen Sachverhalt kennt, näher als die beiden, sowohl in der Bukower Gegend wie auch im „Rostocker Orte" unmittelbar neben einander gesessenen alten Meklenburgischen Geschlechter mit diesen, so augenfällig übereinstimmenden Flußnamen jener Landschaft zusammenzubringen, welche zweifellos neben Holstein das bedeutendste Contingent von Colonisten für das Nachbarland über der Elbe abgegeben hat.

Hierzu kommt ein zweites der Wappenkunde entnommenes Moment. Gleichfalls in einer, zum Ausgangspunkt für die Cultivirung der Wendenländer prädestinirten Gegend — am Metropolitan-Sitze für die Baltische Landschaft, nämlich im Erzstift Bremen — hat sich ein Geschlecht gefunden, welches fast dasselbe Wappen mit den v. Oertzen führt. Nordwestlich von der Bischofsstadt mündet in die Weser ein Wasserlauf, als Name dort sehr häufig vorkommend: die Aue; die betreffende Stelle heißt als Wohnplatz Aumunde (früher meist Oumunde geschrieben). Nach diesem nennt sich eine Familie von Stiftsvasallen, welche sich bis in's Ende des 12. Jahrhunderts zurück verfolgen läßt; ihr Vertreter gleich in der zweiten Generation (1207) trägt den Namen Dietrich, der unter den ersten Repräsentanten der v. Oertzen geläufig ist wie nur sonst einer. — Das Wappenschild der v. Aumunde weist zwar nur einen ringhaltenden Arm auf; auf dem Helme aber scheinen von je her zwei, mit den Fingerspitzen den Ring berührende geharnischte Arme gesessen zu haben — genau so wie bei den v. Oertzen. Man erinnert sich nun (Theil I, S. 13—20), daß auch in der v. Oertzen'schen Wappenbildung, wenigstens um 1500,

die Einarmigkeit des Schildes sporadisch vorkommt. Man wird ferner den Zusammenhang ihres Wappens mit dem auch nur einarmigen Wappenschild der Herrschaft Stargard nicht abweisen können, deren Burgfeste der Stammvater der dortigen v. Oertzen'schen Linie dauernd als einer der Castellane mit besetzt hielt, sobald das Land den Märkern als Heirathsgut einer an das Meklenburgische Fürstenhaus vermählten dortigen Prinzessin war abgenommen worden[1]). Und bei einer anderen landgesessenen Familie, den v. Schwerin (bei Parchim, auf Dartze u. s. w.) läßt sich so ziemlich die Gleichwerthigkeit eines Schildes, sei es mit ein oder zwei Harnisch-Armen, constatiren.

Aber diese Momente[2]) — es kommen hinzu die rein deutschen Vornamen, zu Anfang Dietrich und Detwig, dann Hermann, und weiter die landläufigen Heiligen-Namen: Nicolaus u. s. w. — sind nicht schlüssig genug, um das große Gewicht aufzuheben, welches die locale Gebundenheit des Geschlechtes an die Gegend zwischen Bukow und Kröpelin hervorbringt. Es ist daher, aller nebenherlaufenden Schwierigkeiten ungeachtet, immer noch nicht die kühn erscheinende Conjectur hinreichend entkräftet worden, welche den 1190 zum Schutze der Abtei Doberan aufgebotenen Wendischen Grundbesitzer Uritz zum Stammvater der 70 Jahre später auftauchenden v. Oertzen macht.

Ihre durchschnittliche Namensform im 13. und 14. Jahrhundert läuft auf Oritze hinaus, in der sich deutlich das Bewußtsein oder die Meinung von slavischer Herkunft ausspricht. Wenigstens gilt dies für die Benennung; daß damit die Personen noch nicht einheimischen Stammes zu sein brauchten, liegt auf der Hand. Aber es ist kein Ort oder dgl. nachweisbar, welcher, wie in analogen Fällen, einer deutschen, auf ihm angesiedelten Familie ein äußerlich wendisches Gepräge hätte verleihen können. — Ebenso fällt ein anderes, in der Tendenz auf Nachweis des Deutschthums verwendbares Argument bei genauerer Betrachtung fort.

[1]) Wenn wirklich dies Landeswappen erst von der Stadt Fürstenberg stammt, so ändert das für unsern Fall nichts. Auch dort herum, an der Südspitze des Landes, sind die Stargarder v. Oertzen baldigst als Grundbesitzer zu finden.

[2]) Das nähere Material s. in den Nachträgen zu Bd. I, Einl.

Man möchte annehmen, die Besitzungen der Schweriner Linie: Gammelin und Schoffin seien die ältesten der Familie. Eben in dieser Grafschaft liegen die Stamm- und namengebenden Sitze, wie anderer Geschlechter, so der v. Stralendorf, welche demnächst in einer Reihe mit den v. Oertzen am Südost-Saume der Wismar'schen Bucht angesiedelt erscheinen. Auch die v. Preen rechnen wohl hieher; sie wohnten vielleicht zu frühest auf oder um Jesow, dann zu Wandrum, Stük u. s. w. Von allen diesen ist Gammelin nicht zu weit entfernt. — Zwar kommt ein v. Oertzen ausdrücklich erst gegen 1400 als dessen Inhaber vor; aber schon fast ein Jahrhundert vorher liegen deutliche Anzeichen einer Vasallenschaft bei den Schweriner Grafen vor. Das ist 1327, und damals war Gammelin vielleicht noch nicht einmal für einen neuen Besitzer frei. Einem Documente von 1293 läßt sich mit hinreichender Sicherheit entnehmen, daß es damals, wohl als „Erbjungfer", eine Abele (d. h. Apollonia) v. Gammelin durch ihren Gatten Volrad v. Doren verwalten ließ. Ist mit ihr wahrscheinlich das nach dem Orte Gammelin genannte Geschlecht ausgestorben, so bald auch die v. Doren. Ob diese Gammelin, wie das bis zu ihrem Aussterben (gegen 1400) bei ihnen nachweisbare Pätow (südwestlich, jenseits Hagenow) haben festzuhalten vermocht, das gestatten die dürftigen Nachrichten nicht zu entscheiden. Sehr unwahrscheinlich aber ist, daß Vicke v. Oertzen, der erste der Schweriner Linie, 1327 Gammelin als gräflicher Lehnsmann innehatte.

Damit ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß er damals ein anderes in der Nähe belegenes Lehnstück besessen hätte. Es verschwinden zu Anfang des 14. Jahrhunderts eine Menge der alten Vasallen-Geschlechter der Grafschaft; theils die starke Ausbreitung der sich haltenden (v. Lützow, v. Blücher) ist Zeugniß und Symptom davon, theils hat dieser Umstand die Grafen veranlaßt, neue Kräfte aus der Fremde herbeizuziehen. Ausgezeichnete Dienste, welche die v. Oertzen bei der Sicherung des Landes Stargard möchten geleistet haben, lenkten vielleicht die Blicke auch der Schweriner Grafen auf die Träger dieses Namens. — Aber alle Umstände sprachen bisher dagegen, Gammelin oder ein anderes unnennbares

Gut dieser Landschaft als ein altes Erbgut und Stammsitz der ganzen Familie anzusehen, auf dem sie, über die Elbe gelangt, zunächst sich festsetzten, um von da aus sich in die östlicheren und nördlicheren Lande zu verbreiten. Vielmehr muß man annehmen, daß Gammelin erst, nachdem es von den v. Doren's auf die eine oder andere Weise freigegeben worden, an Vicke v. Oertzen oder seine Sprossen kam.

Diesem actenmäßigen Factum gegenüber, sowie in Würdigung der Bedenken, welche die Verzierung des v. Aumunde'schen Schildes mit nur einem Arme hervorruft, muß die Entscheidung des Dilemma's, ob die v. Oertzen einheimisch oder eine zugewanderte Abzweigung jenes Geschlechtes von der Unter-Weser sind, denn doch wohl noch sehr in's Weite gestellt bleiben. Genug, daß auch jetzt immer noch die Originalität des Wappens besteht, daß noch kein einziges von ganz gleicher Formation hat nachgewiesen werden können. Und so muß es immer als eine beachtenswerthe Conjectur gelten, jenen Wenden „Uriz", der so früh dafür gewonnen worden war, die christliche Gründung der Abtei Doberan wenigstens zu respectiren, als den Vorläufer desjenigen Geschlechtes anzusehen, dessen Besitz sich deutlich zwischen derartigen Festpunkten ausdehnt. Besonders die Baarhebungen aus dem Oertchen verdienen Beachtung, das erst allmählich zur Stadt anwuchs, nämlich Kröpelin, wohl von jeher Station der über den Bergrücken Dobimerigorka zum Kloster führenden Heerstraße. Die von dort an die v. Oertzen zu leistenden Geld-Prästationen u. s. w. bedeuten in Gestalt einer Ueberweisung vom Kloster wohl einen alten Zusammenhang ihrer Empfänger mit der geistlichen Stiftung.

Selbst daß man sich derselben zu Anfang des 14. Jahrhunderts entledigte. Gaben auch, soviel man sieht, alle Namensgenossen ihre Zustimmung, so mochte diese nicht grade schwer zu erwirken sein. Handelte es sich doch nicht um altes Familiengut, sondern um eine Art Dienstlehn. Auf die an seiner Stelle dem Familienbesitz in entfernteren Gegenden einverleibten Liegenschaften wird sich im zweiten Abschnitt der Blick zu richten haben, indem diese Fundirung mit allmählich immer mehr zu freiem Erbe aus-

gestalteten Lehnstücken den eigentlichen Zusammenhalt der Mannen-Geschlechter für die neuere Zeit gebildet hat. Nur noch ein Wort über Abzweigungen der v. Oertzen über die Gränzen des Landes Meklenburg heraus.

Selbstverständlich denken wir dabei nur an das Mittelalter. Es finden sich deutlich Ansätze zu namentlich überseeischen Ansiedlungen. Doch haben sich keine dauernden Häuser geknüpft z. B. an den Godeke, d. h. wohl Gottschalk oder Gotthard v. Oertzen (Bd. I, § 32) aus dem Hause Feldberg, der diesem urkundlich angegliedert ist, aber im selben Jahre 1318 nach unverdächtigem Zeugnisse ein Lehn in Liefland erworben haben soll.

Daß auch in Dänemark, wo (und noch mehr in Schweden) manche Meklenburgische Edelgeschlechter seit den großen Kriegen des 14. Jahrhunderts durch Generationen sitzen geblieben sind, die v. Oertzen's ähnliche Bestrebungen zu verzeichnen haben, ist wohl bekannt. Räthselhaft bleibt die angebliche (s. Bd. II B, S. 10, Nr. CXXIV; als Nachtrag zu Bd. I, § 3) Uebersiedelung Dietrichs II. (=Roggow), der sich in seinen letzten Lebenstagen nach Dänemark dauernd scheint begeben zu haben. — Daß ein rascher Wechsel zwischen beiden Gestaden des Meeres nicht schwierig erschien, beweist die Lebensgeschichte des ebenfalls nach Roggow gehörigen Hermann IV. (Bd. II A, § 48), der gleichzeitig in Dänemark und hier zu Lande muß begütert gewesen sein. Aber jene Ueberpflanzung ist ohne erkennbare Erfolge geblieben. In einem Falle scheint ein derartiger Sproß in die Bürgerschaft der Schwedischen Stadt Malmö eingetreten zu sein (Bd. I, § 24), und wie er das 14. Jahrhundert schließt, so hören auch alle weiteren Spuren von seiner Nachkommenschaft auf.

In anderer Weise giebt ein ähnliches Vorkommniß zu denken, wo nämlich ein Namensgenosse in der — dies Prädicat damals mehr noch als jetzt verdienenden — Hauptstadt des Landes Rostock auftaucht (s. Urk.-Anh. Nr. CV[a], CXII[a–c] und CXV[a]). Es ergiebt sich aus den Rostocker Stadtbüchern mit Sicherheit einmal soviel, daß vor dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts kaum Leute des Namens der Gemeinde werden angehört haben, daß seitdem aber hier oder in Warnemünde ein Tesmar „de Ortze“ mit

umfänglichem Grundbesitze erscheint. Der zweifellos wendische Vorname erinnert stark an das nahe bei Roggow gelegene Tesmannsdorf und giebt zu allerlei Nachdenken Anlaß. Um 1385 starb dieser erste Vertreter jenes Geschlechtes in Rostock und hinterließ nicht bloß Kinder, sondern auch einen, wohl schwerlich näher als im Vetter-Grade ihm verwandten Heinrich „de Ortze". Wenn mit demselben Zunamen, und sonst mit dem alten Roggow-Stargarder Vornamen Dietrich ausgezeichnet, ein Vertreter einer neuen Generation erscheint, so haben wir darin gewiß einen der früher unmündig vorkommenden Söhne Tesmar's zu sehen. — Von der weitern Ausbeutung der Rostocker Stadtbücher und ihren Ergebnissen wird es abhängen, in wie weit man in dieser Personen-Gruppe eine ächte Abzweigung des alten Landgeschlechtes zu sehen hat.

Bemerkt sei nur noch, daß im Allgemeinen ein Eindringen des Namens in bürgerliche Kreise durch das ganze Territorium und bis zum 17. Jahrhundert hin kaum zu constatiren ist. Nur im Gebiet der Elde läßt sich bald nach 1500 vereinzelt die Benennung Oertz(e)mann nachweisen. Sie giebt mehrfache Räthsel auf, indem sie (wie Plawe-, Slate-, Kratelmann u. dgl.) einen Localnamen zu postuliren scheint[1]).

Grade diesem ganz südlichen Landstriche sind die wirklichen v. Oertzen bis auf die allerjüngste Zeit völlig fremd geblieben. Ebenso dem Nordwesten des Landes; sonst aber treten sie seit alter Zeit in sämmtlichen Theilen desselben auf. Den engern Zusammenhang ihrer Einwanderung in's Stargardische mit dessen Erwerbung durch das fürstlich Meklenburgische Haus brauchen wir nicht näher zu erörtern; er liegt zu sehr auf der Hand. Etwa in denselben Jahren muß auch die Erwerbung von Klein-Teffin geschehen sein, und dies Factum stellt sich nicht minder als Ergebniß eines Vorganges höherer Ordnung und politischen Charakters heraus. Es ist der zeitweilige Besitz des Landes Rostock, zu dem als Unter-Abtheilung auch Stadt und Burg Teffin gehört, durch Dänemark, welcher die Uebersiedlung eines

[1]) Ueber einen 1406 bei der Universität Prag inscribirten Erasmus Oertzen s. Urkunden-Anhang z. J.

v. Oertzen auf das besagte Gütchen offenbar hervorgerufen hat. — Immer deutlicher nämlich stellt es sich heraus, daß zur Zeit, wo die Herrschaft Rostock vorübergehend an Dänemark fiel (um 1300), eine Menge Mannschaft aus dem westlicheren Meklenburg nach dem „Clashahn-Orte" (zwischen Rostock und Ribnitz) hineingezogen ist. Und zwar offenbar auf Betrieb der Landesherrschaft; die Fürsten von Meklenburg, auf welche das Land bald überging, sind in demselben Sinne fortgefahren. So kamen die v. Moltke zu dem ganzen Toitenwinkel, die v. Preen zu den Quadratmeilen Landes östlich von Rostock; beide sind die beherrschenden Potenzen daselbst auf lange geblieben.

Eine der bescheidensten Rollen haben offenbar neben ihnen die v. Oertzen auf Teffin gespielt, bis sie um 1500 ausstarben. Erwähnt sei nur noch, daß auch dies Moment ihrer Einwanderung im engern Sinne für die bisher aufrecht erhaltene Conjectur spricht, sie hingen am engsten mit der Schwerin-Gammeliner Linie zusammen. Denn aus jener Gegend, ja noch weiter von Westen her, sind offenbar manche Knappen dem dänischen Rufe gefolgt (z. B. die v. Stake's oder Bernefür aus dem Lauenburgischen). Und so betrachten wir nun:

II. Die Güter

der Gesammt-Familie, wie deren Besitzstand im Laufe des Mittelalters sich verschoben und bis gegen 1500 gestaltet hat. Mit der sich anbahnenden Erblichkeit der Lehen, mit der allmählichen Erziehung zum eigentlichen Landbau, welcher nach 1400 dem Adel Bedürfniß wurde, haften die Geschlechter und deren einzelne Linien immer fester an den nunmehr sich vergrößernden Lehnhufen. Seit etwa 1350 wird es im Lande üblich, sich nach den Gütern zu nennen; ein Jahrhundert später lassen sich schon deutlich die Symptome von Erbtheilungen und die Verzweigung des bisherigen Gesammtbesitzes nach den Geschlechts-Linien beobachten. Wir beginnen mit dem

A. Hause Roggow,

richtiger diesmal noch nach Bukow zu nennen, in welchem Amte bis Ende des Mittelalters seine Güter ausschließlich gelegen haben. Denn wir müssen damit beginnen, Gorow, das zur großen Vogtei Doberan-Schwan zu rechnen ist, aus dem großen Besitze des Hauses Roggow-Clausdorf-Gerdeshagen auszuscheiden. Durch ein merkwürdiges Geschick ist es früher übersehen worden, daß es von je eng zu der großen Besitz-Gruppe Konow-Neuhof (Hansdorf-Hasdorf, bei Doberan) gehört hat und somit bis mindestens 1500 unbezweifeltes Besitzthum der höchst interessanten Familie v. Axekow geblieben ist.

Die mehrfach ihnen zufallende Nebenform des Namens Naxkow leitet darauf hin, sie für Ankömmlinge von den baltischen Inseln anzusehen, wo (auf Seeland) bis heute die Stadt Nakskog existirt. Mehrere zwischen Doberan und Rostock einst wohnende Geschlechter führen ausdrücklich den Nebennamen: Däne[1]); so kann man durch Indicien die schon an sich naheliegende Thatsache erhärten, daß die vielfache Wanderung von unsern Küsten nach Norden nicht ohne Erwiderung von dorther geblieben ist. — Außer obigen Gütern haben die v. Axekow nur wohl noch Gnemern besessen, das später auch vorübergehend an die v. Oertzen kam. Zuerst an die v. Fineke, denen auch die Hauptmasse der Konow-Neuhöfer Liegenschaft zufiel, als die v. Axekow ganz überraschend schnell ausstarben.

Noch 1445 und 1446 veräußerte Henning v. Axekow, außerdem auf Neuhof, Renten aus „Gu(st)row im caspell zu Johansdorff", bezw. „Gurow im carspell zu Hannsdorf"; 1456 aber Kersten v. A. eine solche aus „Johannsdorf" selbst. Auf letztere Verschreibung war rückwärts, vermittelst „der anderen Seiten eine Bewil[l]igung geschrieben „von Gaspar Fineke zum Gnemer". 1502 verkaufte schon Henning v. Newentlow auf Zisendorf eine dortige Rente „auß dem Houe vnd Houen, dor Johan Axekow pflegt vff

[1]) Bekannt ist der Name Dänischenburg, halb nordwärts zur See von Tessin. Von Warnemünde wird bekanntlich eine bis heute im Dialekt sich verrathende Colonisation aus Dänemark angenommen.

„zu wohnen". 20 Jahre vorher lebte dieser nachweisbar noch. Ein undatirtes Schreiben Rostocker Eingesessener, welche sich um Beitreibung von Zinszahlungen bemühten, spricht von Jaspar v. Fincke als dem „nauolgende bolzitter „Axkowenn goyder myt alle oren burdenn". Sie müssen demnach im Wesentlichen an diese Familie gefallen, Lippold v. Oertzen nur gelegentlich mit einem kleinen Theile des Nachlasses abgefunden sein. Daß also Gorow ein mittelalterliches Lehn der v. Oertzen sei, ist eine jetzt nicht mehr zulässige Schlußfolgerung aus der 1575 erfolgten Anerkennung der Gesammthand (Bd. II B., Nr. CCCCXI). Wie diese für Roggow, Clausdorf, auch Gerdeshagen behauptet und auch nicht verweigert wurde, mag sie Folge der inzwischen erfolgten Erbverbrüderung der v. Oertzen aller Zweige sein.

Die Verleihung von Gorow, für dessen Besitz durch Lippold v. Oertzen immer noch kein deutliches Zeugniß früher als 1500 existirt, geht sicher auf herzogliche Gnade zurück, indem Lippold bei Hofe sehr wohl angesehen war. Daß man ihn mit diesem Gute bedachte, hängt offensichtlich mit dessen Belegenheit nicht allzu ferne von Gerdeshagen zusammen, das ihm aus der Theilung des väterlichen Erbes wird zugekommen sein. Auch seine Erwerbungs-Geschichte war bisher dunkel; fügen wir die neuen Resultate ein. — Daß Sivert III. der erste seines Namens war, welcher den Fuß hineinsetzte (1459), bleibt bestehen. Vor ihm lebte lange die räthselhafte Familie Rehschinkel auf Gerdeshagen (im Wappen einen halben Büffelskopf neben einem quergetheilten Halbfelde führend). Sie saß noch ein Jahrzehnt vor v. Oertzen's Auftreten daselbst, wie es scheint, auf dem ganzen Gute[1]). Aber er war, hier wenigstens, sicher der letzte seines Stammes, und über sein Erbe ist zu Gunsten Fremder verfügt worden. Indeß nicht sofort im Sinne des Anfalls an v. Oertzen. Vielmehr sind die einst neben

[1]) Eggert Rehschinckell zum Gerde(r)shagen hadt vorkaufft Eggert Schlorffen vndt Herman Wollsen, Vorstenderen zu S. Gartrudten, vor 50 Mark Sundisch 4 Mark jerlicher renthe in den Erben, die nun besitzt Clawes Westpfahl vnd Albrecht Bülow zum Gerdeßhagen. Anno 1448 (aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566).

den v. Axekow weit verbreiteten v. Gummern[1]) wirkliche Besitzer nach Rehschinkel, während die Roggower v. Oertzen zunächst nur einige von Natur der Landesherrschaft zustehende Hebungen, dann wohl auch die Anwartschaft auf die eigentliche Substanz des Gutes erwarben.

Denn die v. Gummern standen bald gleichfalls zum Aussterben. Es müssen eigenthümliche Vorgänge gewesen sein, welche die Einziehung ihrer Hauptgüter (Lambrechtshagen und Lichtenhagen) schon vor völligem Erlöschen des Namens herbeiführten (etwa 1530). Das Neulehn Gerdeshagen aber ist sichtlich gleich nach 1500 in völliger Gewalt der v. Oertzen; aus ihm und dem dazu geschlagenen Gorow wird ein Sitz für die Cadet-Linie gebildet. So bleibt als alter Neben-Bestand der Stammbegüterung Roggow nur die näher herangelegene Orts-Gruppe zurück; und aus dieser muß sogar das mit ihm topographisch so eng verbundene Russow ausscheiden.

Ein ungemein widriger Zufall hat es gefügt, daß aus den Acten des nach 1600 um die Rechte an Russow mit der Lübecker Geistlichkeit geführten Processes grade die Stücke verloren gegangen waren, welche die nun vorliegenden, den Gegenstand völlig erschöpfenden Documente[2]) enthielten. Deren für eine andere Instanz gefertigten Abschriften liegen nun vor und geben die, dem vormaligen Roggower Archive seine Reichhaltigkeit dankenden Aufschlüsse. — 1466 begann Sivert v. Oertzen mit einem Aufwande von 550 Mark, durch welchen er den bisherigen v. Preen'schen Antheil erwarb, den Weg zur Ausbreitung seines Besitzes im nächsten Süden zu beschreiten. Er erhielt darüber sofort die landesherrliche

[1]) Ein brieff, den eingeloeset hadt herr Bartholdt Kirchhoff, Clawes van Gummern van Bliesckow vnd Clawes (v. Gummern) zum Gerdeßhagen, vnnd Hanß zu Bliskow, Henneke zum Lamprechtshagen (alle?) vetternn geheißen die Gummern — — (haben dem Rathmanne zu Rostock Roloff Kerckhof verkaufft Rente aus:) Elmhorst inn dem Neddenhagen — — — Anno 1457. (Aus dem Rostocker Visitations-Protokoll von 1566). — Sie führen als Wappen eine diagonal verlaufende krumme Spitze im Schilde und werden von gleich jenseit der Elbe stammen.

[2]) S. Urk.-Arch. Nr. CCXLVII[a] u. [b], CCLXVIII[a], CCLXXII[a], CCCLI[a], CCCLIX[a]. — Die jetzt vorliegenden Abschriften stammen aus den inzwischen zur Verwendung gelangten Reichskammergerichts-Acten.

Belehnung; dieselbe spricht merkwürdiger Weise schon das „ganze Dorf" Russow dem Käufer zu, wovon doch in dem Verzicht der v. Preen nicht ausdrücklich die Rede ist. — Um die Wende von 1472 und 1473 zahlte Sivert v. Oertzen dann noch gegen 300 Mark zu fast gleichen Theilen an eine andere Linie v. Preen, sowie an die v. Plessen auf Zülow (auch Müsselmow und Brüel?). Der neue v. Preen'sche Verzicht redet von den bisherigen Rechten an dem Russower Vorwerke; die v. Plessen aber behalten sich eine Vicarei in der Kirche vor. Aus ihrer Erwähnung des Patronates über dieselbe im Ganzen geht wenigstens soviel hervor, daß sie es entweder zu gleichen Theilen mit den v. Preen besessen hatten oder doch etwas Aehnliches in Anspruch nahmen. Dem Wortlaute nach allerdings, sowohl des Kaufbriefes von 1466 wie der folgenden herzoglichen Bestätigung, hatte Sivert v. Oertzen damals bereits die ganze „Lehnwahr" oder „Kirchlehn" von der einen — Mödentiner — Linie der v. Preen erworben.

Unter allen Umständen steht nunmehr fest, daß, wenn bereits im frühern Mittelalter die Roggower v. Oertzen's Einfluß nehmen auf die Geschichte der nahen Kirche, dies nur in ihrer Eigenschaft als Eingepfarrte gewesen sein kann. Der alte Gemeinbesitz der v. Plessen und v. Preen am Patronat hat, obwohl wegen der 1472 ersteren vorbehaltenen Vicarei keine Nachricht über deren Anfall an das Gesammt-Patronat vorliegt, später nicht die geringste bekannte Spur hinterlassen. Dies Reservatrecht ist also wohl in den Wirren der Kirchen-Umgestaltung untergegangen. — Wenn nicht mit dem, was 1472 vorbehalten war, dasjenige identisch ist, was zufolge eines gleichfalls jetzt zum Vorschein gekommenen Actes (Urk.-Anh. CCCLIX[a]) 1516 ein v. Plessen für 450 Mark an Jaspar v. Oertzen aufließ. Es war eine Hebung von etwa 13 Mark in Russow fundirt und bisher zu einer Vicarei an v. Plessens Wohnsitz Müsselmow (früher Kirchort) gehörig. Dieser nahm eine anderweitige und wohl bequemere Anlegung der Gelder in Aussicht; Jaspar v. Oertzen aber wird gerne in seinem noch nicht alten Besitze ganz rein Haus gehabt haben. Ein Ausdruck seines schon gesicherten Eigenthums an dem Ganzen ist die Aufnahme

auch Russow's schon 2 Jahre früher (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLI[a]) in die Leibgedings-Verschreibung für seine zweite Gattin. Weil über diese sich dabei Resultate ergeben, welche von den früheren Auffassungen völlig abweichen, kommen wir unten (Abschnitt III) nochmals darauf zurück.

Wie dieser Act (1514) fast genau 50 Jahre später liegt als die Beleibzüchtung von Jaspar's v. Oertzen Mutter (Bd. II B, Urk.-Nr. CCXLIII), so fordert sie zum Vergleich mit ihr heraus. Früher waren nur die Nebengüter Clausdorf und Garwensdorf belastet worden, und auch diese nur beiläufig, mit einer fixirten Hebung; dagegen war die Dependenz von Roggow, wie sie doch wohl damals schon anzusehen ist, Wakendorf, vielleicht schon als ausdrücklicher Wittwensitz gedacht. Merkwürdig ist, daß 1514 seiner sowenig wie Ravensberg's oder Zarfzow's gedacht wird, das man doch auch für diese Zeit als eigenartigen Zubehör von Roggow betrachten müßte. Aber die Beziehungen zum Stift Schwerin, worüber unten (Abschnitt IV) noch einige Betrachtungen, werden alles dies wohl mehr nach Gerdeshagen haben gravitiren lassen, wo Jaspar's Bruder Lippold bereits installirt gewesen sein muß.

Der ältere Bruder beider, Sivert III., der eigentliche, aber unbeerbt gebliebene Stammhalter, überdies wohl aus einer frühern Ehe Sivert's II., hat sich offenbar ganz aus der alten Heimath zurückgezogen. Was sich an neuen Anschauungen noch hat gewinnen lassen, gehört in die Nachträge zu dem ihn speciell angehenden Abschnitt (Bd. II, § 52), somit auch das, was sich über die vielen kleineren, meist Pfandbesitzungen sagen läßt, welche in der durchweg waldigen Landschaft um Bützow, in welcher Stadt Sivert seinen Wohnsitz nahm, lagen. Bei seiner Kinderlosigkeit wurde nach seinem Tode wohl Alles liquidirt, und ein Zuwachs an Grundbesitz ist der Familie hier nicht erwachsen. Was sich noch etwas länger hält, also nicht zu dieser Gruppe von s. Z. abgetheiltem Besitze gehört haben muß. Das gleichfalls in jenem breiten, sich an die Hohe Burg anlegenden Waldstreifen nordwärts zu findende Goldberg, sowie das Fleckchen Höltingsdorf (Bd. III, S. 21), ist seiner eigentlichen Qualität nach unbestimmbar. Wie hierfür

die Gruppe Clausdorf-Wakendorf als wahrscheinliches Centrum in Betracht kommt, so Gerdeshagen für den zu Ende des 15. Jahrhunderts als Pfand, bald hernach in Folge Aussterbens der bisher darauf sitzenden v. Jesewitz zu Lehn von den Roggower v. Oertzen erworbenen Hof zu Volland mit Bauerstellen in Alt- und Neu-Karin. Die enge Verbindung aller dieser Neuanwerbungen weist ihre Geschichte einer spätern Stelle zu; dagegen muß hier noch kurz erwähnt sein, daß nach einem neuaufgetauchten Zeugnisse (Urk.-Anh. Nr. CXCIV[a]) Detershagen noch viel genauer mit der Geschichte des Geschlechtes zusammenhängt als bisher angenommen werden konnte. Vielleicht schon ganz alter Besitz der v. Oertzen, hat der rührige Burchard aus dem bald ausgehenden Hause Garwensdorf es 1439 noch einmal vorübergehend von den v. Moltke an sich gebracht. — Wir wenden uns nunmehr von dieser Stammlandschaft zu dem, was

B. Das Haus Stargard (-Helpte)

aus dem Mittelalter herüberbrachte. Man kann sich da wesentlich kürzer fassen; das Gesammt-Resultat ist, daß eigentlich nur Helpte übrig blieb — oder eigentlich auch dies erst Mitte des 16. Jahrhunderts zur Aussicht gelangte, Ausgangspunkt des ganzen gewaltigen Bestandes an Personen und Liegenschaften zu werden, welche die Gegenwart an den nach dem Gute genannten 3 Linien erlebt. — Ob es dabei wird das Bewenden behalten dürfen, daß, wie eine sog. Ahnentafel verbürgt, der Stammvater Jacob I. auf Helpte († 1572) wirklich auf die Häuser Grammertin (bei Alt-Strelitz, südöstlich) und Feldberg zurückgeht, das zu prüfen wird Sache des nächsten Abschnittes (III.) sein. Daß diesem Zweige vorübergehend (was sich später noch einmal wiederholte, s. Bd. III, S. 346) Klockſin bei Neubrandenburg zukam, steht urkundlich fest. — Gleichfalls dem nächsten Abschnitte gehört die Würdigung derjenigen Nachrichten zu, welche die nähern Umstände wenigstens andeuten, unter welchen das an Personen reiche, aber an Habe gewiß längst dürftige Haus Hinrichshagen (nächst Woldeck) zum Ausgehen kam. Die unglaubliche Unzureichendheit der

Nachrichten, welche die muthmaßlichen Ahnen dieses Astes betreffen, ist auch jetzt nicht gehoben worden; und ebensowenig das Dunkel gelichtet, welches dem Verbleib der örtlich sich anschließenden Orte Rosenberg und Kantnitz lastet. Vermittelst dieser hat sich das Geschlecht doch noch mehr in der fruchtbaren Nordhälfte des Stargarder Landes gehalten, als mit den an das Burglehn Feldberg sich anschließenden Ausstattungen, von welchen, neben Grammertin, z. B. Triepkendorf, Läven u. dgl. (an der märkischen Gränze) sich schon tief im Sande befinden.

Da die genealogische Einordnung der erhaltenen Nachrichten eine sehr zweifelhafte ist, kann es nur angenehm berühren, wenn die Reihenfolge der Besitzungen einen ungefähren Anhalt dafür bieten, wie der Gang der v. Oertzen durch das Land sich gestaltet hat, seit sie mit zu dessen Hütern nach der Eroberung erkoren waren. Offensichtlich der Stammsitz der Stargarder Linie ist die alte Burg, welche dem Lande den Namen gegeben hat; als Castellane derselben werden die v. Oertzen mit dem Bargensdorfer Besitze ausgestattet gewesen sein. Lange erhielt sich eine Linie auf demselben, während vielleicht jüngere Brüder und Vettern weiter nach Süden sich zogen. Nähere Anverwandte der Bargensdorfer sind es naturgemäß gewesen, welche auf dem unfernen Quastenberg und Wodenswege gehaust haben; doch auch nur vorübergehend.

C. Das Haus Gammelin-Kl. Tessin

greift mit seinem älteren, mächtigeren Zweige in die Wirkungsgebiete sowohl der Roggower wie der Stargarder Vettern ein und nimmt das jetzt aussterbende Haus Klein-Tessin sozusagen in sich zurück. Dabei concentrirt sich für den Beginn der neuen Zeit das Interesse an dem Namen v. Oertzen fast ganz auf den Vertreter dieser Linie, den Ritter Matthias. Er beschließt sozusagen das Mittelalter; nicht allzulange nach ihm melden sich die Symptome des Verfalles. Ganz gleichmäßig beim ganzen Geschlechte: aber während Roggow und gar erst Stargard-Helpte sich im 18. Jahrhundert kräftig wieder herausgemacht haben, ist es mit Matthias' Nachwuchs damals zu Ende.

Und dabei scheint das Haus um 1560 so fest gefügt, kräftig vertreten und in fortwährender Ausbreitung begriffen. Von Gammelin aus ist der erste Schritt nicht nach dem anstoßenden Schoffin geschehen, sondern in kühnem Ausgreifen nach dem Ländchen Wustrow, bei Wismar und also auch der alten Stammgegend. Wenn dieser topographische Umstand nicht doch nur einen tiefern Bezug hat! Durchaus nicht erfindlich ist, daß die, über das Einschlägliche gewiß trefflich unterrichteten Wismaraner 1387 (s. Bd. II B, Nr. CXXIX, Nachtrag, S. 15) die sie schädigenden v. Oertzen irrthümlich nach Wustrow sollten genannt haben. Hermann (III.) und Lippold sind andererseits so deutlich Angehörige des Roggower Stammes, daß man diesen Besitz als eine Erwerbung, wenn nicht als alte Ausstattung jenes ältesten Zweiges ansehen muß. Andererseits ist unbezweifelbar, daß es Mitglieder der Schwerin-Gammeliner Linie sind, welche seit bald nach 1400 im vollen Besitze von Wustrow stehen. Man muß irgend welche, ganz durchgreifende Familien-Vereinbarungen statuiren, welche diese Verschiebung herbeigeführt haben.

Bedenken anderer Art erregt, was neuerdings über die Erwerbungen des Gammeliner Hauses innerhalb der engsten Gränzen der alten Grafschaft Schwerin zu Tage kam. Es würde jetzt feststehen, daß der 1418 (Bd. II B., Nr. CXLVI, sowie unten Urk.-Anh. Nr. CXLVI[a]) von Nicolaus v. Oertzen Namens seiner Gattin angeblich vorgenommene Handel die Güter Stük, Groß- und Klein-Trebbow beträfe, wenn sich nicht gleichzeitig die schwersten Indicien herausstellten, daß man es hier mit einer Fälschung zu thun hat. Die allgemeine Thatsache, daß er nicht bloß diese Güter, sondern auch Groß-Eixen, Brüsewitz und Cramonshagen zum größern und geringern Theil innegehabt hat, sowie daß dies Folge gewesen sein wird seiner (ersten) Vermählung mit Margarete, Erbtochter des erlöschenden Geschlechtes v. Knop: das muß in seiner Richtigkeit bestehen bleiben. Denn es sind völlig einwandsfreie Zeugnisse dafür übrig. Indeß ist nur Cramonshagen über die hier in Betracht kommende Periode hinaus bei der Familie geblieben.

Wesentlich bedeutsamer für dieselbe wurde die Abrundung,

welche dem Stammgute Gammelin (mit seinen Zubehörungen) durch die Erwerbung des anstoßenden Schoffin angedieh. Wir glauben über dessen wie auch des seiner Zugehörigkeit nach zwischen Schoffin und Gammelin schwankenden Mühlenbek halber jetzt zu einer abweichenden Ansicht gegen früher berechtigt zu sein: nämlich daß beide, oder wenigstens Schoffin, erst etwa 1500 an Ritter Matthias v. Oertzen gekommen sind. Es gehört die Erwägung also besser in eine spätere Periode; und hier sei nur noch der eigenthümlichen Rolle gedacht, welche Burchard v. Oertzen aus dem Gammeliner Hause durch seine Uebersiedelung in einen andern Landestheil zugefallen ist. Erwerber des Stargardischen Helpte, des demnächstigen Stammgutes der Vettern, als deren Domäne sonst der ursprünglich Märkische Kreis anzusehen war, geräth er mit denselben in die merkwürdigsten geschäftlichen Verflechtungen, von denen an der entsprechenden Stelle des 16. Jahrhunderts zu reden sein wird. — Gleichfalls zu späterer Zeit, aber mit dem Roggower Hause, und zwar in feindliche Berührung ist die Gammelin-Wustrower Linie wegen des Aussterbens der ihr nahe angegliederten Klein-Tessiner getreten. Des Ritters Matthias Söhne Joachim und Vicke erlebten mit Jaspar auf Roggow 1595 (October 13.) ein Urtheil des höchsten Meklenburgischen Gerichts, worin letzterer von einer Klage seiner Vettern entbunden wurde. Dieselbe ging auf das Gut Klein-Tessin und war ergebnißlos, da die Gammeliner einen ihnen auferlegten Beweis nicht zu führen vermocht hatten. Die Dürftigkeit auch der jetzt gewonnenen Aufklärung gestattet nichts als die Vermuthung, daß es sich um die Frage der Agnation und daraus folgender Lehns-Erbberechtigung gehandelt habe. Trifft das zu, so muß ferner angenommen werden, daß man damals eine ganz andere Art des Familien-Zusammenhanges voraussetzte, als er jetzt wenigstens wahrscheinlich gemacht ist.

Wir können bisher nichts thun als die Resultate dieses Werkes im Allgemeinen aufrecht erhalten. Namentlich soweit die Thatsachen im Mittelalter liegen; jetzt, wo man aus demselben heraustritt, ist eine generelle Bemerkung am Orte. — Was aus dieser Periode, mit welcher in gleichem Maße

erst die genauere Geschichte unseres Landes und seiner alten Geschlechter beginnt, an historischen Zeugnissen übrig ist, trägt im Gegensatze zu den Berichten aus neuerer Zeit den Charakter des rein Formelhaften. Gedanken fehlen und damit der Schlüssel, vermöge dessen man zu dem Kern der Entwickelung zu gelangen vermag. Er liegt vielfach in den Verbindungen mit andern Familien; aber grade in diesem Punkte, also hinsichtlich der Damen, gewährt das Mittelalter eine ungemein spärliche Auskunft.

III. Das funfzehnte Jahrhundert,

dem man sich jetzt zuzuwenden hat, steht in eigenthümlicher Weise nach dieser Hinsicht mitten zwischen Vor- und Nachzeit. Es bietet zu reichlicher Kritik von nunmehr eintretenden Geschichts-Quellen Gelegenheit, nämlich der sogenannten Leichenreden, mit ihren Stammbäumen, welche meist bis in diese Epoche sich hineinerstrecken. Auch dies Werk ist für einige Punkte in Abhängigkeit von solchen Zeugnissen gerathen; stellen wir behufs näherer Prüfung die Thatsachen einander gegenüber. Und zwar wiederum nach Maßgabe der Linien-Trennungen.

A. Gesammthaus Roggow.

Als Gemahlinnen der Stammhalter in der VII., VIII. und IX. Generation sind bisher angesetzt: für Sivert I. (den „Pilger") eine v. Buchwald; für Sivert II. Margarete v. Flotow, und für dessen jüngern Sohn Jaspar I. einmal Margarethe v. Quitzow, dann als zweite Gattin Emerentia v. Buchwald. Das letztgenannte Geschlecht spielt auch sonst in Meklenburg, wollte man den später aufgemachten, immer mehr an Credit verlierenden Ahnen-Fabricationen glauben, eine ungemein bedeutende Rolle. Durch Conjectur ist es selbst in eine noch höhere Geschlechtsfolge der v. Oertzen hineingelangt: in Gestalt der Gattin auch von Hermann III. auf Roggow. Diese Annahme ist vielleicht mehr zu rechtfertigen als das weitere Vorkommen von Damen v. Buchwald in der Roggower Stammreihe. Denn der Name Sivert, welcher in Hermann's III. Nachkommen-

schaft üblich wird, läßt auf eine außer-mecklenburgische Verbindung desselben rathen.

Aber daß gleich wieder Sivert's I. Gattin, wie ihre Schwiegermutter, eine v. Buchwald war, wird man der Roggower Ahnentafel (Bd. II A, S. 34 f.) doch schwerlich glauben wollen. Sie hat ja nicht einmal die Vornamen an den Stellen, wo Sivert I. und II. hingehören. Auch den von der Gattin des letzteren kennt sie nicht, sondern nur ihre Zugehörigkeit zu den v. Flotow's auf Stuer. Actenmäßig heißt nun Sivert's II. Gattin (1464) und Wittwe (gleich nach 1500) Margarete oder Mette; Namen, welche identisch zu sein pflegen. Schon eine frühere neue Ermittelung (Bd. III, S. 1—3), welche zugleich das erste Zeugniß für den Besitz von Gorow durch die Roggower Linie darstellt, gab Anlaß, einige der anfänglich herrschenden Vorstellungen zu berichtigen. Wenn 1464 Sivert II. seiner Gemahlin Margarete ein Leibgeding verschrieb, diese noch bis mindestens 1507[1]) lebte und gleichwohl schon 1467 erwachsene Roggower Söhne auftraten, andere aber bis 1550 leben: so findet sich von selbst, daß diese alle nicht von demselben Paare stammen können. Anderes tritt hinzu, z. B. das doppelte Vorkommen des Namens Hermann unter den Brüdern; endlich hat man jetzt sogar hinreichend bestimmte Zeugnisse für das Alter der jüngern Söhne dieser Reihe.

Auch so schon als Vollbrüder unverkennbar, gaben im Juli 1523 sowohl Jaspar wie Lippold v. Oertzen ihr Alter zu ungefähr („bey") 40 Jahren an. Sie stammen also wohl aus den allerletzten Lebensjahren des nur bis 1482 sicher zu verfolgenden Sivert II. Dessen älteste Söhne sind aber spätestens um 1450 geboren, also wird für sie ganz bestimmt eine andere Mutter als die etwa 1464 ihr in der Ehe nachfolgende Margarete geb. v. Flotow anzusetzen sein. — Der letzteren Geschlechtsname aber ist durch die später von ihren Kindern erhobenen Erbansprüche an die v. Flotow's gesichert, mithin auch die Ehre der Roggower Ahnentafel (Bd. II B, S. 34/5) gerettet.

Anders mit der nunmehr folgenden Generation, wo der

[1]) S. die weitern Entdeckungen im Urk.-Anh. Nr. CCCXXIII[a] u. f.

Name von der Margarete (Mette) v. Flotow Schwiegertochter zu erwägen ist. Nicht derjenige von Jaspar's erster Gattin, Margarete geb. v. Quitzow, welche actenmäßig sich ihm 1508 vermählte und nach wenigen Jahren starb. Vielmehr interessirt hier deren Nachfolgerin; man besitzt jetzt ihre Leibzuchts-Verschreibung (Urk.-Anh. Nr. CCCLI[1]). Wie fast genau 50 Jahre früher Margarete, geb. v. Flotow, so erhielt jetzt Abele (d. h. Apollonia), vermählte v. Oertzen, ihres Gatten Jaspar Begüterung für ihr Eingebrachtes von 2000 fl. und ebensoviel „Widerlage" verpfändet. Fraglos Mutter des erst um 1525 geborenen Stammhalters Sivert IV., steht sie somit in Contrast zu der Roggower Ahnentafel, welche an diese Stelle eine Emerentia, und zwar geb. v. Buchwald, setzt.

Actenmäßig hat Sivert's IV. Mutter ihren Gatten Jaspar v. Oertzen überlebt; und hier knüpft folgende weitere Thatsache an. Das einzige noch bekannte Kind aus der Ehe beider ist (Bd. II A, § 61) Anna, welche als Wittwe von Volrad v. Sperling († 1558) hinterlassen wurde. Neuerdings aufgefundene Documente über ihren Nachlaß weisen als ihre einzigen Blutserben nur ihres Bruders Sivert IV. Kinder nach, Jaspar II. v. Oertzen auf Roggow und dessen Schwester Ursula, vermählte v. Bibow; daneben aber noch einen Halbbruder von ihr selbst, Volrad v. Pentz. Dieser ist aber genau bekannt[1]) als Sohn eines Hans v. Pentz, und ihm geben die Zeugnisse — allerdings auch nur von der Qualität der Leichenreden und in merkwürdiger Concurrenz gegen allernächste Verwandte — als Gattin eine Abele, und zwar v. Buchwald! Hätte man diese, actenmäßig allerdings bisher nicht zu erhärtende Angabe nicht, so würde man bei den vielfachen Beziehungen der Roggower zu den v. Plessen zu Brüel, Müsselmow u. s. w. (s. im Nachtrag zu II, § 55) unzweifelhaft auf Abele als Angehörige dieses Hauses rathen dürfen. So aber muß man sich wohl bescheiden und sie als eine v. Buchwald bis auf Weiteres ansetzen.

Als ihre Schwiegertochter, ebenfalls Stammhalterin

[1]) Das Nähere aus der inzwischen veröffentlichten Arbeit über die Familie v. Pentz von v. Meyenn, s. unten in den Nachträgen.

des Hauses, gilt Ingeburg, geb. v. Pentz. Mit dieser, gleichfalls nur auf der Ahnentafel beruhenden Angabe steht es in Hinsicht von deren Glaubwürdigkeit wohl noch schlimmer. Actenmäßig zwar kommt der rechte Name der Gattin Sivert's IV. auf Roggow auch jetzt noch nicht vor; wohl aber muß die Ingeburg v. Pentz, auf welche etwa gezielt gewesen sein mag, anderweit untergebracht werden. Vollständig actenmäßig ist die Generation bekannt, welche aus der Ehe des Reimar v. Pentz hervorgegangen ist mit Margarete, geb. v. Rohr. Ihren gleichen Vornamen führt eine Tochter, welche Jürgen's v. Oertzen auf Gorow und Gerdeshagen nunmehr ernirte Gattin darstellt; mit deren Schwester Ingeburg aber hat es folgende Bewandtniß.

Um den Nachlaß von erblosen Brüdern dieser Schwestern v. Pentz — ihr Haus starb aus — kam es zu Erbstreitigkeiten. Die Sache ist 1588 bei herzoglichem Hof- (und Landgericht) zu Güstrow anhängig geworden. Sofort tritt hier Ingeburg v. Pentz auf als des weiland Georg, Edelherrn von Gans zu Putlitz Wittwe. Am 25. Januar 1583 hatte sie, nachdem bis 1581 ihre beiden Brüder ohne Lehnserben verstorben waren, mit dessen Vettern verhandelt, ihnen den ganzen Antheil an dem Gute Redefin überlassen und dafür sich und ihren Miterben die runde Summe von 12,000 fl. ausgemacht. Und zwar unter dem Titel „ge„forderten Brautschatzes, Eingethumb, Kleinodien, Geschmucke, „Kistenn vnnd K[a]stenn-Gerethe, hochzeittlichen Geldes, „väterlichenn, mütterlichenn, brüderlichen und schwesterlichen „Erbschaftenn, auch anderer Felle vnndt jungferlichenn „Gerechtigkeit". So fielen auf die Wittwe v. Putlitz über 2000 fl.; denn es waren neben ihr noch 3 Schwestern unverheirathet, eine aber verstorben und durch ihre zwei Töchter vertreten. Und zwar Anna, Gattin des Joachim v. Wangelin zu Vilist, dann Sophie, an Joachim v. Koßboth (oder Kossebade) auf Torgelow vermählt. Sie nennen ferner — und auch die andern Verwandten sagen so aus — ihre Mutter Margarete geb. v. Pentz.

Der Vater wird nicht ausdrücklich genannt[1]); doch

[1]) Zugegen waren indeß auch dessen Vetter (dritten Grades) Jaspar auf Roggow, desgleichen der nahewohnende Vetter Vicke (§ 121) auf Gammelin.

bleibt es keinen Augenblick zweifelhaft, daß wir in ihm (§ 62, in Bd. II; vgl. zum Folgenden daselbst S. 100) Jürgen auf Gorow zu sehen haben. Es war also seine bislang vermißte Gattin keine v. Fineke aus Gnemern, sondern Margarete, Tochter Reimar's v. Pentz aus einer der schwer trennbaren Linien des Hauses Redefin, mit Margarete, geb. v. Rohr.

Aber mit dieser sich aufdrängenden einen Umgestaltung des bisherigen Stammbaumes ist es noch nicht gethan. Das Weitere ergreift nicht bloß die Nachkommenschaft von Jürgen v. Oertzen auf Gorow, sondern auch die seines Bruders Vicke († 1578) auf Gerdeshagen; die ihm bisher gegebene Tochter[1]) fällt weg: er ist demnach ohne Leibeserben geblieben. Diese Sophie geht vielmehr an die Stelle der bisher unbekannten jüngern Tochter seines Bruders Jürgen über, welche actenmäßig als vermählte v. Koßboth Herrin auf Torgelow war.

Somit sieht man lauter gewisse Thatsachen vor sich: man hat, wenn man die Stammmutter des Hauses Roggow in der zehnten Generation zu einer Ingeburg v. Pentz machte, es mit einer Verwechselung zu thun, vermöge welcher eine notorisch mit einem Gans zu Putlitz vermählte Schwester der Frau des Gorow'er Vetters eingeschmuggelt worden ist. Und ebenso wie ihr angeblicher Gemahl Sivert IV. auf Roggow ein sehr eingezogenes Leben geführt hat, fehlen alle positiven, ja auch nur zu einer Vermuthung Anlaß gebenden Nachrichten über Namen und Lebensdauer von dessen Gemahlin. Es muß auf spätere glückliche Funde ankommen, ob man je diese Lücke zu schließen vermögend sein wird.

Sind nunmehr die Lebens-Umstände der führenden Persönlichkeiten festgestellt, so kann man sich den nebenherlaufenden Namen widmen und dabei feststellen, daß ihre Zahl mehrfache Bereicherungen zu erfahren hat. Bereits ein

[1]) Von Sophie, geb. v. Wangelin, gleichfalls auf Vilist; über ihre Verwandtschaft zu ihres Schwagers Schwiegersohn s. Nachträge (zu Bd. II, § 63 und 68. — Neben diesen kommen noch in Betracht ebd. § 69 und 70). Im Conspect zu Anfang von Bd. II, S. IV fehlt die Erwähnung von der Anna (§ 68) zweiter Ehe mit v. Wangelin.

früherer glücklicher Fund (Bd. III, zu Anfang) hat das Ergebniß gehabt, daß die Reihe der Roggower Söhne zur Zeit von 1500, in der 9. Generation, um noch einen solchen vermehrt wurde: Vicke. Mit ihm tritt dieser Name in seine Linie ein; so wird sein Bruderſohn Vicke auf Gerdeshagen (Bd. II, § 63) schon der zweite, und beide sind kinderlos verstorben. Für Vicke I. haben sich nun noch (s. Urk.-Anh. p. p.) eine Reihe von Zeugnissen gefunden, von welchen jedoch keines über das bisher für ihn bekannte Jahr 1500 zurückgeht, die ihn ferner auch nicht lange darüber hinaus leben lassen. — Aber als wäre diese nunmehr mit 7 Söhnen dastehende Roggower Generation immer noch nicht stark genug vertreten, findet sich jetzt auch noch sichere Nachricht über eine ihr angehörende Dame. Diejenigen drei (§ 57—59 in Bd. II A), welche man vermuthungsweise ihr zusprach, werden überflügelt durch eine solche unbekannten Vornamens (s. Urk.-Anhang Nr. CCCL[a]), welche im J. 1513 ausdrücklich Schwester von Jaspar und Lippold heißt und damals schon verstorben war als Gattin des Albrecht v. Bodenteich. Doch lassen wir die nähere Ausführung dieser und sonstiger mehr nebensächlicher Fragen Sache der im Einzelnen zu gebenden Nachträge sein; das Endergebniß für das 16. Jahrhundert ist im Hause Roggow, daß Alles bis auf den Stammhalter Jaspar II. wieder zusammenstarb.

B. Das Stargarder Haus.

Als methodisch bedeutsames Ergebniß der genealogischen Umgestaltung in den Meklenburgischen Linien wollen wir hinstellen die mangelhafte Glaubwürdigkeit einzelner bisher respectirter Quellen, nämlich der Leichenreden. In drei verschiedenen, dabei dicht zusammenliegenden Fällen hat sich die Gewähr derselben als den Acten gradezu widersprechend gezeigt. Welche Aspecten muß das der Generationsfolge der Feldberg-Grammertin-Helpter Linie in Aussicht stellen, welche allein auf die Ahnentafel der Helpter Kirche angewiesen ist? Stellen wir die dürftigen Nachrichten, welche authentisch sind und auch jetzt in den Nachträgen sich wenig haben vermehren lassen, in erste Linie; ihnen gegenüber die

aus der angeblichen Ahnenreihe des Stammhalters Jakob sich ergebenden Thatsachen.

Gleich Jaspar in Roggow ist er der einzige Stammhalter geworden. Die Nachweise über ihn haben sich noch etwas gemehrt, lassen namentlich den reichlichen Geldumsatz in seiner Wirthschaft erkennen, auch wie er noch zu Grammertin den Grund zu seiner Existenz legte. Aber schweigsam bleibt die Ueberlieferung auch ferner in Hinsicht seines Vaters. Nur daß Jacob sich immer gleich deutlich abhebt von der Hinrichshäger Linie. Ueber sie hat man etwas mehr Klarheit gewonnen, die freilich nicht zugleich erfreulich ist (Urk.-Anh. CCCLXXVIII[a]). Im Herbste 1528 schreibt von Woldeck aus Michael v. Oertzen (Bd. II, § 94) an den Stadtrath zu Freienwalde. Er wünscht eine Zusammenkunft in dem nahen Fürstenwerder zu veranlassen, um sich mit den Repräsentanten jenes entfernteren Städtchens zu vergleichen über den Todschlag seines Bruders Matthias (ebd. § 92). Das Schreiben athmet ganz den noch nicht erstickten Geist der Blutrache, deren Nothwendigkeit der Schreiber selbst so stark zu empfinden scheint, daß er Kopf und Hals daran setzen möchte. — Und so hat die Angelegenheit vielleicht auch geendet; es wird nicht Zufall sein, daß alle weiteren Aufschlüsse sowohl über sie wie über das ganze Haus Hinrichshagen fehlen. Seinem durch irgend einen oder mehrere Freienwalder, wohl eben erst 1528 umgekommenen Bruder mag Michael bald auf demselben Kriegspfade mit Tod nachgefolgt sein.

Aber welchen Charakter hat man dem Anlasse zuzuerkennen, der wohl den letzten der Stargardischen Nebenzweige hinwegraffte? Wir fürchten, keinen sehr rühmenswerthen. Verschiedene in die Jahre 1523 und 1524 gehörende (unter Nr. CCCLXIX[a] des Urk.-Anh. zusammengefaßte) Nachrichten werfen ein sehr trübes Licht auf die öffentliche Sicherheit im Stargarder Lande; „der junge „Örtzen" wird gradezu als „Hauser und Heger", d. h. stiller Theilhaber des schlimmen Gesindels und seiner dunklen Thaten genannt. Und gleichzeitig wird von verdächtigen Funden in Quaden-Schönfeld gesprochen. Hier wohnte nun (s. Bd. II B, Nr. CCCLXVIII; vgl. jetzt auch Urk.-Anh.

Nr. CCCXCVIII[a]) grade seit der fraglichen Zeit Jacob v. Oertzen, der später Grammertin bewirthschaftete, endlich Helpte erwarb. Man weiß zum Glück, daß jenes sein ältestes bezeugtes Gut nicht in seinem ausschließlichen Besitze stand. Es wird überhaupt nothwendig sein, den ganzen Bestand der um 1500 und weiter in der Stargardischen Landschaft wohnhaften nähern und entfernteren Vettern v. Oertzen sich im Ueberblick vorzuführen.

Dabei darf um Alles nicht übersehen werden, daß außer den ächten alten Stargarder v. Oertzen auch noch der kürzlich erst aus dem Rostocker Orte (s. Bd. II B, Nr. CCCLXVII) dorthin übergesiedelte Zweig auf Helpte existirte. Mit einem Pferde war am 8. Februar (Dienstag nach Dorotheä) 1485 zu Schwan erschienen „Borchart von Ortzen", um an der Cernirung des aufständischen Rostock Theil zu nehmen. So ein „Futter-Register" vom genannten Tage; es hat Burchard v. Oertzen in der Mitte der v. Lübbersdorf, Dewitz, Rieben u. s. w., läßt also keinen Zweifel, daß man es mit dem Helpter zu thun hat[1]). Mit Beginn des 16. Jahrhunderts treten die sogenannten „Aufgebots-Rollen" über den landgesessenen Adel in die Reihe der Quellen ein; zunächst die von 1506, für die Fehde gegen Lübek aufgemachte. Sie hat in der Vogtei Stargard „Hinrick Ortze to „Clockßin" (zu Helpte den Hasse v. Blankenburg, wegen des anstoßenden Wulfshagen), ferner „Hans [vnd] Paschen „die Ortzen tom Hinrikeshagen (zu Quaden-Schönfeld, zwei v. Warburg), und in der Vogtei Strelitz[2]): „Hen„ning Veltberch und Dede(r)wigk[3]) Ortze to Grammentin". Weiter: 1521 sitzt auf Klockfin schon Hans v. Ihlenfeld;

[1]) Bd. II, § 113. Burchard auf Garwensdorf, Petershagen u. s. w. verschwindet (ebd. § 73) überdies schon vor 1450 gänzlich. — Wie sein jüngerer gleichnamiger Vetter offenbar dadurch in's Stargardische geführt wurde, daß seine (zweite) Gattin eine geb. v. Staffeld war, wird sich des Weitern ergeben. Der Burchard aus Hinrichshagen (Bd. II, § 89) würde noch durch seinen Vater Zacharias vertreten worden sein.

[2]) Die Trennung zwischen diesem Verwaltungsbezirk und Wesenberg, dann auch Feldberg und Fürstenberg ist niemals fest gewesen; daher die Abweichungen im Folgenden.

[3]) Wenn hier früher Dietrich gelesen wurde, so ist das nur ein Versehen, wie sich bald ergeben wird.

auf Helpte (und Wulfshagen, wie diesmal ausdrücklich hinzugefügt wird) noch Hasse v. Blankenburg, und ebenso auf Quaden-Schönfeld die beiden v. Warburg. Aber im „Amte Feldberg", wie diesmal abgetheilt wird, wird aufgeführt: „Hans Ortzen nagelaten Wedewe thom Hinrickeshagen; und in der „Vogtei Strelitz: Hinrick Ortze, Henny[n]gk Feltberg", zusammen „to Grammentin". — Nimmt man schließlich den Bestand von 1535 hinzu, so gehörte Klockfin angeblich noch Heinrich v. Oertzen; dann kommt mit „III pferdt: Ortze zu Helpte": jedenfalls eine Sammel-Bezeichnung für des ursprünglichen Wustrower Burchard Erben. „Zum Hinderhagen (!)" sollen noch wohnen: „Hans [und] Paschen Ortz"; von dem letzten in Betracht kommenden Gute (unter Vogtei Strelitz) heißt es: „I pf[erd] „Hennicke Veltbergkh; II pf. Ortzen zu Grammeertyn".

Für die Beurtheilung des letzten Jahres ist eine tief einschneidende Bemerkung von Nöthen. Nach eigenhändiger Aufschrift Herzogs Heinrich von Meklenburg ist diese vorgebliche Liste von 1535 zwar zur Berufung der Ritterschaft benutzt worden, stellt aber sicher nicht den damals thatsächlichen Bestand vor. Nach einer authentischen „Futter-„liste" vom selben Jahre sind zu Warnemünde bei Hofe erschienen gewesen (neben dem damals immer präsenten Lippold auf Gorow und Gerdeshagen): „Bernd und Jacob „Ortzenn". Ersterer muß der Sohn und Nachfolger Burchard's auf Helpte sein; in Jacob aber haben wir unverkennbar den damaligen Vertreter der noch Grammertin und etwa Quaden-Schönfeld besitzenden, später Helpte selbst von den Wustrower Vettern erwerbenden Linie. Ob diejenigen zu Klockfin und Hinrichshagen damals schon ausgegangen waren, das zu entscheiden gestatten die Hülfsmittel der Ueberlieferung nicht. Wenigstens für ihre Bedeutungslosigkeit spricht ihre Nicht-Erwähnung.

Es sind nun vor allen Dingen noch zwei berichtigende Bemerkungen am Orte. Einmal hat die originale Mannschafts-Liste von 1506 garnicht: Hans und Paschen Gevettern die Oertzen zu Hinrichshagen (§ 97 und 95); das ist vielmehr nur eine Interpolation offenbar späterer Abschriften, denen jedoch ein richtiger Thatbestand zu Grunde

liegen mag. — Ferner muß, wie oben auch schon stillschweigend geschehen, der Dietrich (Bd. II, § 99) auf Grammertin verwandelt werden in einen Detwig, durch welchen seltenen, aber alt hergebrachten Namen er um so sicherer dem Stargarder Detwig-Hause sich angliedert. Denn so ist wiederum die Lesung der originalsten Handschrift von 1506; Dietrich kommt erst in deren Abschriften vor. Es hat sich sogar (Urk.-Anh. Nr. CCCXXVI[a]) noch eine authentische Bestätigung der immerhin leicht corrumpirten Form (Dederwigk) von 1506 gefunden in einer um ein Jahr früheren Amtsbuch-Notiz.

Nun aber die Schwierigkeiten! Weshalb fehlen alle actenmäßigen Belege für die drei Vorväter von Jakob? Matthias I., Hans I. und Caspar (oder Jaspar) I. würden für die Geschichte verloren sein, fiele die Glaubwürdigkeit der Helpter Ahnentafel in Stücke. Weshalb sitzt dagegen der unantastbare Heinrich 1506 auf Klockſin, 1521 auf Grammertin? Erbte er letzteres erst von dem Oheim Detwig, wie die bisherige Annahme geht: wie kommt es, daß sein angeblicher Bruder, der Stammhalter Caspar, in den Erbfällen so vollkommen verschollen ist? War er so gut wie Heinrich Sohn jener Erbin von Klockſin, Margarete geb. v. Havel, so versteht man nicht recht, warum er, wenn auch selbst kinderlos, Klockſin veräußerte, bloß um für seines früh verstorbenen Bruders Kinder alle Mühen um so besser übernehmen zu können, indem er nach Grammertin zurückkehrte. Ein neu entdecktes Beweisstück (Urk.-Anh. Nr. CCCLXI[a]) bleibt leider mit seiner Auskunft so ganz unmittelbar vor dem stehen, was wir zu hören wünschen; es giebt zugleich auch die Ueberleitung zu dem, wovon unsere Betrachtung in ihrem letzten Zuge ausging.

Unter den „Räubern im Lande Stargard" wird 1519 auch aufgezählt „Vrßen so[h]n to Grammertin, [ist] „Marquardt Beh(e)ren Knecht geweſt". Letztere Eigenschaft theilte er mit einem Krüger-Sohn aus Wittstock, der sich hernach dem gleichen erbaulichen Sport hingab. Bei Markwart v. Behr haben sie darin gewiß keine Ausbildung erhalten. Dieser am herzoglichen Hofe hochangesehene Mann war einer der letzten seines Namens, der noch vor 1600

in Strelitz völlig ausstarb. Gleichzeitig mit dem ersten Auftreten der v. Oertzen im Lande erscheinen auch die v. Behr's; man rechnet sie zum Gützkower Zweige dieses verbreiteten Vorpommerschen Geschlechtes. Mit dem Stargarder Landmarschall-Amte bekleidet, wurden sie zu dessen Aufrechterhaltung mit den südlichen Ausläufern des Landes, das sich damals viel weiter in die jetzige Mark Brandenburg hinein erstreckte, fast in seiner ganzen Ausdehnung belehnt. Daher schreibt sich der bis zum Aussterben der Linie dauernde Besitz eines Antheils im heute v. Oertzen'schen Blumenow. Das Hauptgewicht der v. Behr'schen Begüterung aber lag in der Gegend mitten zwischen Stargard und Strelitz. Neben den Sitzen Rödlin, das später gleichfalls zeitweise den v. Oertzen (s. Bd. IV, S. 444) zufiel, und Möllenbek war Markwart's Heimath Kamin. Nicht gleichgültig ist die Nachbarschaft von Quaden-Schönfeld, das zeitweise durch Jakob v. Oertzen bewirthschaftet wurde.

Wir vermuthen, daß es Folge uralter Freundschaft, ja vielleicht ganz naher Verschwägerung war, wenn Jakob v. Oertzen seine Knappenjahre bei Markwart v. Behr zubrachte. Bei der völligen Unbekanntschaft mit den Vermählungen im Neu-Helpter Hause, welche vorherrscht, soweit nicht die fragwürdigen Angaben der Ahnentafel eintreten, wird man dies anzunehmen sehr geneigt sein.

Ein weiteres Moment liegt in der Erwähnung der beiden v. Tepling, welche (s. Bd. II A, § 103) nächste Verwandte von Jakob v. Oertzen entweder wurden oder schon waren. So muß denn die dunkle Episode in dessen Leben als erwiesen angesehen, diese Nachweisung von seinen Hinrichshäger Vettern abgewandt werden. Kehren wir noch kurz zu ihnen zurück, um demnächst für die Helpter freie Hand zu haben.

Bei der deutlichen und engen Zusammengehörigkeit der Häuser Grammertin und Klockfin und andererseits dem nun seinen Gründen nach aufgeklärten Einrücken der Wustrow-Helpter in das Stargarder Land stehen die Hinrichshäger, an Zahl schließlich noch so reichen v. Oertzen in deutlichem Gegensatze zu ihnen beiden. Daß mit letzteren die einwandernden Wustrower irgend welchen Handel um Helpte

gemacht haben, folgt zu deutlich aus der Aufeinanderfolge im Besitz. Aber wie? Das wird so lange Gegenstand der Vermuthung bleiben müssen, als nicht neue Funde — die freilich sehr unwahrscheinlich sind — weiteres Licht in die Sache bringen. Nur soviel, daß nach dem jetzt Beigebrachten (s. oben S. 310, sowie zu Bd. II A, § 95) die Vetterschaft des Paschen von 1494 und 1506 zu den übrigen seines Stammes sich vielleicht in das Verhältniß eines Bruders zu der einen Gruppe verwandelt.

Immer deutlicher hat sich also Jakob als der einzige Rest des einst so reichen Hauses Gesammt-Stargard dargestellt. Man steht einer jugendlichen Verirrung desselben gegenüber, welcher ungeachtet er sich später herausgearbeitet hat; wie zum Entgelt hiefür bleibt in beiden Fällen es bei einer leisen Andeutung über seinen Vater. Soviel darf man unbedenklich schließen, daß über die Identität seiner Person mit dem 1519 und 1523 genannten „jungen Oertzen zu Grammertin" kein Zweifel obwalten kann. Der Vorname Jakob scheint zunächst zu der Auffassung Anlaß zu geben, er sei ein recht seltener in Meklenburg, mithin daraus leicht auf die mütterliche Verwandtschaft des dereinstigen Helpter Stammhalters zu schließen. Augenscheinlich trifft der Fall mit dem hinsichtlich des ersten Jaspar zu Roggow überein. — Aber bei genauerer Betrachtung ist dem doch nicht so. z. B. im Stargardischen hat sich der Vorname Jaspar selbst in bürgerlichen Kreisen bald nach 1500 reichlich nachweisen lassen; und in eben diesen ist auch Jakob nicht selten. Unter dem Landesadel daselbst derzeit wohl noch nicht so häufig; aber nach allen bisherigen Beobachtungen hat er sich im Ukermärkischen und sonstigen Brandenburgischen kräftiger gehalten. — So ist auf diesem Wege nichts für Jakob v. Oertzen zu gewinnen gewesen; man steht nach wie vor still bei dem Dilemma: ist die Helpter Ahnentafel zuverlässig oder nicht? Nach ihr ist sein Vater Caspar — eine Namensform, die nur als solche von Jaspar abweicht. So mag sie auch wohl in der That gelautet haben, wenn der — urkundlich bisher nicht nachweisbare — Vater Jakob's in der That so sich nannte. — Fragen wir nun weiter nach der Mutter, so findet sich

nunmehr eine Angabe aus seinem eigenen Munde, welche zwar deren Vor- und Jungfrauen-Namen nicht ergiebt, wohl aber sonstige hochbedeutsame Momente.

Es ist ein Rechtsstreit, in welchem Aeußerungen Jakob's v. Oertzen fallen, der ein allgemeineres Interesse beansprucht schon durch den Namen, auf welchen er hauptsächlich zielt. Die vorletzte Generation des Geschlechtes v. Helpte, durch welchen wohl in sehr viel früherer Zeit (s. Bd. II A, S. 134) die Feldberger Linie der v. Oertzen in das gleichnamige Gut bei Woldeck zuerst hineingekommen, wird dargestellt durch Engelke. Das ist ein in der Landesgeschichte vielmal genannter und bedeutender Mann, der etwa 1520 starb mit Hinterlassung von 3 Söhnen (darunter ein Stellan, daneben aber auch noch ein „unächter"). Als letzter von diesen und seines Namens starb Hans i. J. 1545; doch waren noch vier Schwestern übrig. Von ihnen hatte Dorothea Claus v. Peckatel zu Klein-Vielen zum Gatten, die drei andern waren von Ausländern heimgeführt[1]). Wohl hauptsächlich deren unklare Vorstellungen über das Wesen des Meklenburgischen Erbjungfern-Rechtes, dann aber die nicht auszumachende Eigenschaft der meisten v. Helpte'schen Güter führten einen langwierigen Proceß gegen die Herzoge von Meklenburg herbei, welche den Lehn-Nachlaß von Hans als heimgefallen in Anspruch nahmen.

Der schließliche Hauptsitz der v. Helpte war Pragsdorf, östlich von Neubrandenburg und Stargard, zwischen den uns bekannteren Dewitz, Kölpin und endlich Sponholz. Dies selbst gehörte zu der Helpte'schen Erbschaft; ferner in einem Dutzend naher Dörfer größere oder geringere Antheile. In Helpte selbst wurden 4 „Ackerleute" gerechnet; so war man Nachbar zunächst noch von Burchard's v. Oertzen aus Gammelin Söhnen, bald aber von Jakob selbst, der das Hauptgut 1545 von ihnen erwarb. — Schließlich stand den Helpte's aber noch ein fast eben so ansehnlicher Landbesitz zu zwischen Kriwitz und dem Schweriner See (z. B. Zapel,

[1]) v. Arnim und v. Borstel, ferner Wiprecht v. Treskow auf „Mulow", der mit seiner Gattin Barbara v. Helpte vielleicht Ahnherr der bekannten Elisabeth Florine geworden ist, des Hauses Tornow-Kotelow Urheberin (Bd. III, § 217).

Pinnow, Langen-Brütz), dessen Herkunft äußerst räthselhaft bleibt und aus der Discussion bald völlig ausscheidet.

Hier interessirte vor Allem die Frage, was ächtes Lehn sei, was nur Pfandbesitz Engelke's v. Helpte und seiner Erben, und an wie viel als in letzterer Eigenschaft allodial auch den weiblichen Sprossen Erbrechte zuständen. Denn von dem Versuch, auch für die Schwestern der letzten Lehnsmänner (statt der Töchter) Erbjungfernrechte herzuleiten, mußte man nach dem klaren Landesrechte bald abstehen. — Gleichwohl sind über diese Fragen umfängliche Zeugen-Erhebungen angestellt worden, und dieser Mühe verdankt man die Ueberlieferung einer äußerst werthvollen Aussage Jakob's v. Oertzen über seine eigenen Verhältnisse.

Wohl am 8. Mai 1563 war es, daß die Herzoge durch Vertrauensmänner im Lande die Namen brauchbarer Zeugen für ihre Behauptungen, namentlich in den Stargardischen Städten und „der Orter", aufzubringen suchten. Schon auf einer der ersten Vorschlagslisten — im Ganzen sind einige zwanzig Adlige, doch auch höhere bürgerliche Beamte, vernommen worden — figurirt u. A. „Jacob Ortzen zu „Helpte". Am 12. Juli 1563 ist er zu Neubrandenburg erschienen und hat vor Commissarien seine Aussagen gethan[1]). Uebereinstimmend mit sonst schon benutzten Angaben über sein Alter legt er sich „an die 60 Jahre" bei, würde also gegen 1505 zur Welt gekommen sein. Auf die Frage, ob ihm sowohl das allgemeine Recht der Lehnjungfern wie insbesondere der Fall von Pragsdorf u. s. w. bekannt sei, bejahte er dies und fügte zur Begründung hinzu: „da kein So[h]ns „nachplieben", könnten sie ein Lehngut „Zeit jres Lebens be„sitzenn; wie auch in solchem Fall des Zeugenn „(— v. Oertzen —) Mutter, als eine Erbjunckfraw, „ jres Vatternn Lehengütter zeitt jhres Lebens besessen." — Fügen wir eine fast gleich wichtige Aeußerung über seine sonstigen Familien-Verhältnisse hinzu. Befragt, ob Engelke v. Helpte seine Töchter ausgesteuert habe, will er nichts davon wissen, setzt aber selbständig hinzu: „Zeug „(d. h. er selbst!) hab auch Dochter außgegebenn, aber

[1]) Ueber diejenige betr. sein persönliches Verhältniß zum Fürstenhause s. zu Anfang des nächsten Abschnittes.

„nichtt Vielenn kundt gethann, w(i)elcher Geſtaltt [er?] mit „ſeiner Dochter Mhennern umb die Außſteuer [ſich?] „vergliechenn; darumb kann er nichtt wiſſenn, wie ſich „Andere in gleichen Fellenn vergliechen". Das zielt alſo auf Jakob's 3 Töchter (zum Theil unbekannten Vornamens: Bd. III, § 198—200), vermählte v. Warburg, v. Manteuffel und v. Raven; außer daß man daraus eine Anſchauung von der Art ſeines Familien-Regimentes entnimmt, gewinnt man nichts Neues über ſeine Angehörigen.

Nun aber die Frage nach ſeiner Mutter! Läßt ſich, kurz geſagt, die ſeinem Vater von der Helpter Ahnentafel zugebilligte Gattin v. Manteuffel als eine Erbjungfer nachweiſen? oder wird auf die Klockſiner v. Havel gezielt, und muß eine ganze Generation dieſes Hauſes entfernt werden? Wie ſchade, daß wieder, genau ſo wie bei dem Vater, die Quellen unmittelbar vor dem entſcheidenden Worte ſtocken. Der Streit um die Gewähr jenes ehrwürdigen, aber nach der ganzen Art ſeiner muthmaßlichen Entſtehung verdächtigen Denkmals muß aufgeworfen werden. — Als das ausſchlaggebende Moment erweiſt ſich natürlich ſofort die Frage nach dem Gute, welches Jakob's Mutter lebenslänglich in Nießbrauch hatte. Und damit iſt auch bald die Entſcheidung gegeben. — Helpte hat er ſelbſt ſpäter erſt von Vettern gekauft; Grammertin nebſt Zubehör iſt alter Beſitz; ſo kann es ſich neben Klockſin nur noch etwa um Quaden-Schönfeld handeln. Und dabei liegen in der That Verhältniſſe vor, welche im Stande ſind, Zweifel zu erregen. 1532 erklärte ſich die Wittwe des Gerke v. Warburg, mit welchem ſie nur Töchter erzielt hatte, von deſſen drei Vettern (d. h. Bruderſöhnen?) abgefunden. Sie war eine geb. Katharina v. Manteuffel, könnte alſo eine Schweſter der Anna geweſen ſein, Jakob's v. Oertzen angeblicher Mutter durch den urkundlich nicht nachweisbaren Caspar.

Jene Katharina, Wittwe v. Warburg bezeugte (zu Neubrandenburg) am Sonnabend vor Gregor (d. h. 9. März) 1532 für ſich und ihre Töchter: „dat wy — — affgelaten „hebben — — van den gudern, de vns vnſze ſzelige vader „allenthaluen verleueth vnd vereruet hadde(n)"; durch 2 Bei-

stände aus den Vasallen sollen „sodane guder vordan vor-„laten vnd vp[ge]dragen“ werden vor der Landesherrschaft zu Gunsten von „vnsen leuen veddern Clausen, Henningk vnd „Hansen gebrudern den Warborgen“. Zeugen sind u. A. Balthasar v. Manteuffel zu Dolgen, dann aber auch „Claus „vnd Hans gebrudern (!) dis Warborge tho Lichtenberge „vnnd Quaden-Schonenfeld“. Daß es sich um letzteres Gut handelt, daß ferner die letztern beiden v. Warburg identisch sind mit den zur nächsten Erbfolge in Gerke's Nachlaß berufenen, ergiebt sich nicht zuverlässig, ist aber beides wahrscheinlich.

Nun ist nicht genau bezeugt, wer alter Lehnsstamm auf Quaden-Schönfeld war: zum großen Theil war es gewiß im 15. Jahrhundert Domäne. 1471 (Aug. 10.) erhielt Heinrich v. Rieben zu Galenbek einen Lehnbrief darüber (auch Gramelow) wegen seiner Verdienste um die jüngst ausgestorbene herzogliche Linie zu Stargard von deren Erben, den Meklenburgern; richtiger wohl in der Absicht, den einflußreichen Vasallen enge an das Interesse der neuen Regenten zu ketten. — 100 Jahre später befinden sich deutlich die v. Warburg im altbefestigten Besitze des Gutes seinem Hauptheile nach; daneben Jakob's v. Oertzen Söhne auf einigen Hufen. Schon aus dem Fortbesitz von Antheil Quaden-Schönfeld, nicht bloß durch Jakob, sondern selbst seine Söhne, also bis vielleicht ein Jahrhundert nach ihrer Großmutter, der Erbjungfer, Tode, ergiebt sich offenbar, daß sie und besagtes Gut in keiner Beziehung stehen. — Ueberdies verräth auch der, wiewohl sparsame Wortlaut von der Katharina, Wittwe v. Warburg Verzicht von 1532 dennoch ganz deutlich, daß es sich nicht um Erbjungfern-Rechte ihrerseits, sondern um solche höchstens für ihre Töchter, in der Hauptsache aber sicher um ihr eignes Eingebrachte handelte. — Denn Quaden-Schönfeld ist auch nach allen Anzeichen niemals ein v. Manteuffel'sches Gut gewesen. Oben (S. 309 f.) war nach den Vasallen-Verzeichnissen zu ersehen, daß nach 1500 regelmäßig die v. Warburg schon dort sitzen, daß also entweder aus der Beleihung der v. Rieben (1471) garnichts geworden ist oder daß sie es alsbald an die v. Warburg müssen veräußert haben. —

Wenn demnach 1522 (Bd. II B, Nr. CCCLXVIII) Jakob v. Oertzen von seinem „erblichen Gute" daselbst spricht, so kann, da 1521 Gerke und Claus v. Warburg zu Quaden-Schönfeld hausen, jenes nur immer derselbe Antheil sein, welcher auch später noch mit Grammertin verbunden war und daher weit davon entfernt sein muß, Lehntochter-Gut zu sein.

So bleibt für die Verwerthung von Jakob's Aussagen über seine Mutter allein übrig, dies mit, wenn nicht seinem, aber doch andern ihm augenscheinlich Naheſtehenden zeitweise gehörenden Gute in Beziehung zu setzen. Damit ist man ohne Weiteres auf Klockſin geführt. 1506 sitzt daselbst (s. oben S. 309) Heinrich v. Oertzen (zu Grammertin Detwig). 1521 wird er von Hans v. Ihlenfeld daselbst abgelöst, ist dafür aber selbst an Detwig's Stelle nach Grammertin übergesiedelt. Dazu haben wir die authentische Angabe (Band II B, Nr. CCCCXVII) über die v. Havel'sche Tochter, die sich zweifellos auf Klockſin bezieht, und müssen demnach annehmen, daß der Heinrich, welcher von vor 1505 bis nicht ganz 1521 daselbst gewohnt hat, entweder ein Sohn oder selbst Gatte der v. Havel'schen Erbtochter gewesen ist. Im ersteren Falle würde nun die Helpter Ahnentafel, welche sonst in diesem Falle so günstig mit dem actenmäßigen Thatbestande übereinkommt, sich retten lassen; der andere ist den Zeitverhältnissen nach wahrscheinlicher.

Jakob v. Oertzen ist jedenfalls zwischen 1500 und 1506 geboren. War seine Mutter Erbjungfer, so konnte sie es nur von Klockſin sein, und darnach wäre sie Gattin des Heinrich v. Oertzen gewesen, der später auch Grammertin übernahm. Der dort 1506 wohnende Detwig ist etwa als ein älterer Bruder von ihm anzusehen, der erbenlos starb und Grammertin auf den Bruder oder Vetter devolvirte. So konnte Jakob 1519 und 1523 der „junge Oertzen" heißen; das erste Mal muß sein Vater noch gelebt haben, aber, wenn die Aufgebots-Papiere von 1521 in Ordnung sind, in diesem Jahre verstorben sein, da das Gut 1522 in Jakob's Händen ist.

Eben mit ihm zusammen ist 1563 ein Achim v. Havel

abgehört worden, der etwa 60 Jahre alt war, Kriegsdienste gethan hatte und unter den Herzogen von Meklenburg saß. Das wird Niemand anders sein als der in dem Berichte von 1602 erwähnte Joachim, nach einander Hauptmann zu Boizenburg und Rathsverwandter zu Neubrandenburg. Aber mit der angeblich durch ihn, mit Hülfe seiner im dänischen Kriege (1535 ff.) erworbenen Habe (er war 1563 „etwa 2000 fl. reich") vorgenommenen Wiedereinlösung der alten Güter seines Geschlechtes muß es eine besondere Bewandtniß gehabt haben. Grade aus 1563 liegt wieder eine „Lehnrolle" vor; im Amte Stargard saß darnach kein v. Havel auf Gütern, insbesondere werden auf Klockfin nur die v. Ihlenfeld erwähnt. Dagegen bewährt sich die weitere Angabe von 1602, daß Achim v. Havel demnächst seinen Besitz an Matthias v. Manteuffel überlassen habe. Thatsächlich ist das 1564 mit kleinen Antheilen in Brunn und auch Klockfin geschehen. — So wird man alles wohl dahin vereinigen können, daß die v. Oertzen seiner Zeit, da sie allein als Lehnsleute für Klockfin aufgeführt werden, einen weit beträchtlichern Theil, wenn nicht den ganzen Ort inne gehabt haben. Dies angenommen, vernothwendigt sich nunmehr eine Kritik der Angaben von 1602 über die noch ältere, mehr als hundert Jahre zurückliegende Epoche. Man würde ihnen zu Folge eine doppelte Besitz-Periode für die v. Oertzen anzunehmen haben: einmal die letzte, wo die v. Oertzen zu Helpte Klockfin von den Grammertinern zu Pfand gehabt hätten; sodann diejenige, wo diese, d. h. der Gatte einer Tochter Henning's v. Havel nach dessen Tode das Gut anstatt der Mitgift in Verwaltung gehabt haben würde. An Mitteln, diese vorgeblichen Ereignisse zeitlich zu bestimmen, gebricht es vollständig. Da jedoch ein Heinrich v. Oertzen vor 1521 von Klockfin nach Grammertin übersiedelt, so kann man nicht umhin, ihn für einen in den nächsten Beziehungen zu der Klockfiner Erbtochter und den Lehnsleuten auf Grammertin stehend anzusehen. Er muß einmal den Detwig zu Grammertin beerbt haben; sodann muß dieser oder Heinrich selbst zu dem „jungen Oertzen" (1519—23) von Grammertin, d. h. Jakob, in engster Verbindung stehen. Vielleicht hat, indem man von

ganz verschiedenen Zweigen der v. Oertzen zu Helpte und zu Grammertin wußte, man später sich die Sache so zurecht gelegt, wie in dem Berichte von 1602 erzählt wird. Wir können jetzt nur feststellen, daß von irgend welcher Verbindung der früheren Helpter v. Oertzen, seien nun die von Wustrow oder gar von Hinrichshagen gemeint, mit Klockfin nichts vorkommt.

1602 wird auch nicht deutlich gesagt, daß die Tochter Henning's v. Havel[1]) den Vater oder Brüder überlebt habe, also eine richtige Erbjungfer gewesen sei. Indeß würde man, hätte man nur diese, aus der v. Havel'schen Familie kommenden, durch Länge der Zeit undeutlich gewordenen Erinnerungen und dazu die bestimmte Aussage Jakob's v. Oertzen von 1563, niemals anstehen, dieselben in der angedeuteten einfachsten Weise zu combiniren. Es steht nur die Autorität der Ahnentafel im Wege; und diese wieder wird bedeutend abgeschwächt durch die aus den statistischen Angaben von 1506 und 1521 gewonnenen Daten. Man erwartet sicher den Caspar der Ahnentafel, dem wenige Jahre zuvor ein Sohn geboren sein muß, oder gar noch seinen angeblichen Vater Hans[2]) irgendwo im Stargardischen. — Tastet man nun die überlieferte Grammertiner Ahnenreihe, wie sie die Kirchenstuhl-Inschrift bietet, behutsam aufwärts, so ergiebt sich, daß abgesehen von dem ersten (Bernd) die übrigen männlichen Vornamen alle solche sind, welche im spätern Hause Helpte wiederkehren. Sie scheinen, kurz gesagt, aus den nachkommenden Generationen zurückübertragen zu sein. Für den Bernd bot sich wohl eine unbestimmte Erinnerung an einstmaliges, allerdings weit späteres, als man sich demnächst vorstellte, Vorhandensein eines solchen zu Helpte dar; man wußte natürlich nichts

[1]) Achim nahm nicht, wie es doch sehr nahe gelegen hätte und Jakob v. Oertzen es ohne Weiteres that, Rücksicht auf einen in der engern Verwandtschaft vorgekommenen Fall. Doch wird man daraus nicht schließen wollen, jenes nach Grammertin vermählte Fräulein v. Havel sei nicht Erbjungfer gewesen.

[2]) Selbstverständlich kommt der Hans auf Hinrichshagen, dessen Wittwe dort noch 1521 saß (oben S. 310) nicht im Entferntesten in Betracht. Aber der Name mochte wohl später noch im Andenken leben und sich darbieten, um ihn in die fingirte Ahnenreihe hineinzusetzen.

von der Uebersiedelung des Wustrower Zweiges dorthin. — — Wie in dies Schema die Damen hineingeleimt sind, das muß noch Sache kommender und mehr umfassender Untersuchung bleiben. Wenn mit der v. Havel es ungewöhnlicher Weise stimmt, so glauben wir doch mehr als wahrscheinlich gemacht zu haben, daß sie mindestens an falscher Stelle ist eingereiht worden.

Daß also Jakob v. Oertzen, der Urvater des unglaublich reich erblühten Helpter Hauses, Sohn entweder von Heinrich oder vielleicht Detwig gewesen ist, und zwar mit einer Mutter, geb. v. Havel: das dürfte als das einstweilen annehmbarste Resultat der Sachlage anzusehen sein. Die mit den Roggower Ascendenten-Tafeln gemachten Erfahrungen können nur dazu beitragen, den Entschluß zu befestigen, daß man mit derartigen Monumenten, seien sie auch lange mit Pietät angesehen worden, einstweilen ganz bricht. — Begeben wir uns auf ein Gebiet, welches Verführungen dieser Art nicht bietet, andererseits aber manches entnehmen läßt, was auch zur Aufklärung der Verhältnisse des alten Stargarder Hauses dienen kann.

C. Das Haus Gammelin-Wustrow-Klein-Tessin.

Wenn dies sich mit dem Stargarder Hause Helpte geschäftlich berührt, so tritt auch die Möglichkeit heran, einen engeren genealogischen Zusammenhang finden zu wollen. Die Versuchung dazu liegt um so näher, als unter den Söhnen Jakobs auf Grammertin, dann Helpte auch ein Matthias erscheint, der mithin auf eine zu Wustrow sehr angesehene Persönlichkeit hinweist. — Andererseits scheint der Namen Bern[har]d allerlei Irrungen machen zu wollen. Von höchstem Gewicht und dem Nachweise über die Zusammenhänge der Grammertiner Linie mit den v. Havel's-Klockfin an die Seite zu stellen ist daher die neue Ermittelung, welche wir im Urkunden-Anhang (Nr. CCCLIII[a]) geben.

Sie enthält den Nachweis, daß die Uebersiedelung der einen Wustrow-Gammeliner Linie in's Stargardische der Vermählung mit einer v. Staffeld entspricht. Denn gar kein anderer Grund ist ersichtlich, auf den hin

die Kinder Burchard's (Bd. II A, § 113) aus Gammelin, jetzt auf Helpte, an das Gut eines v. Staffeld hätten Anspruch erheben können. Es bedarf nur noch einer Auseinandersetzung mit einem zeitlich kurz vorher stehendem Factum, welches Schwierigkeiten zu machen scheint.

Es sind 3 Actenstücke von 1508 und 1510, welche von einem Rechtsstreite zwischen Matthias v. Oertzen auf Wustrow, dem späteren Ritter, und Jakob v. Weltzin sprechen. Die verwandtschaftliche Vermittelung unter ihnen und zugleich der Anlaß zum Zwist war die Vermählung der Mutter Jakob's v. Weltzin mit einem Burchard v. Oertzen. Soweit ist Alles klar, der Rest aber in sehr zweideutiger Fassung überliefert. Matthias v. Oertzen klagte persönlich, und zwar auf eine „Besserung", d. h. Paraphernalien, welche der Erblasserin aus einer Eheverschreibung müssen zugestanden haben. Deren Ehe war unbeerbt geblieben; gleichwohl wird eine Dame als Mutter des v. Weltzin, dann als „Hausfrau" des Burchard v. Oertzen angeführt. — Hieraus scheint zu folgen, man müsse eine dritte, den beiden bezielten Vermählungen vorauf gehende Ehe der verwittweten v. Weltzin, vermählten v. Oertzen annehmen.

Nun lebte Burchard v. Oertzen auf Helpte noch weit über 1514 hinaus, war damals, augenscheinlich mit einer v. Staffeld, vermählt; seine Sache wäre es also gewesen, Rechte seiner Gattin gegen ihren Sohn früherer Ehe wahrzunehmen. Wie kam sein (muthmaßlicher) Neffe Matthias v. Oertzen dazu? Es ergiebt sich doch aus der Sache selbst, daß die Besserung von einem männlichen Anverwandten, dessen Ehe mit jener Dame, welcher er verschrieben hatte, unbeerbt gewesen war, herstammen mußte. Ob der Agnat des Matthias v. Oertzen oder aber auch des ersteren Gattin bereits todt war, wird nirgends deutlich gesagt. Nur daß von ihr, aus einer anderen Ehe, Jakob v. Weltzin stammt, liegt klar vor. — Wollte man sich nun an das erste Document (Nr. CCCXXXI, vom Februar 1508) halten, so wäre die fragliche Dame des Matthias v. Oertzen Großmutter, mithin sicher Mutter des (II A., § 112) 1465 verstorbenen Vicke, und nach bisheriger Annahme

Gattin des (ebd. § 105) nur 1412 und 1424 vorkommenden Matthias I. Es erhellt, daß sie, aus deren Ehe vielleicht auch Burchard selbst hervorgegangen sein wird (§ 113), nicht eben diesen noch geheirathet haben kann, mit dem sie bis 1470 gelebt, dann den um 1490 zuerst durch seinen Sohn Jakob in den Geschäften ersetzten ältern v. Weltzin (er hieß Matthias, oder, was wahrscheinlicher ist, Joachim) auf Sammit geheirathet hätte. Wenn deren aus der Wustrower Begüterung gehobene Besserung in Zehna ist angelegt worden, so läßt sich daraus vielleicht entnehmen, die Frau v. Oertzen, Vicke's III. Mutter und muthmaßliche Gattin des Matthias I. sei eine geb. v. Passow gewesen.

Mit einem Worte: diese Zehna'er Gelder können nur auf dem Wege einer Anweisung an den jungen v. Weltzin gekommen sein. Mag seine Mutter also nach der Annahme von Lisch eine geb. v. Wooften gewesen sein, so kann ihr Recht an die ehemalige Besserung der alten Wittwe v. Oertzen nur auf einer neuen Ueberweisung an die Frau v. Weltzin herrühren, also von ihrer Beleibzüchtung durch Burchard v. Oertzen, der sie als Wittwe heimführte. Da nun diesem zu Anfang des 16. Jahrhunderts eine Gemahlin lebte, die unzweifelhaft v. Staffeld hieß, auch Kinder besaß, so trifft Alles gut zusammen. Nachdem Joachim v. Weltzin etwa 1490 gestorben war, führte Burchard v. Oertzen dieselbe heim. Sie wurde ihm bald durch den Tod entrissen. Etwa 1496 schloß er seine neue Ehe mit der v. Staffeld und führte durch deren Söhne Bernd und Marcus sein Geschlecht noch um eine Generation weiter. — Es ist übrigens hiernach auch einigermaßen erklärlich, wie es zu einem Streite zwischen Matthias v. Oertzen und dem v. Weltzin kommen konnte, während doch eine Differenz mit des letzteren Stiefvater Burchard v. Oertzen näher lag. Dieser wird sich mit seinem Neffen Matthias, dessen Vormundschaft er geführt hatte, leicht über die Modalitäten der Ueberweisung geeinigt haben. v. Weltzin aber hat sich aus dem, dadurch etwas complicirten Geschäfte nicht zu vernehmen gewußt, mochte befremdet sein, daß ein auf indirectem Wege mit Burchard verwandter v. Oertzen die Gelder reclamirte und dürfte erst durch den Rechtsstreit Klarheit darüber gewonnen

haben, daß es sich nicht um Zuständnisse seiner Mutter, sondern ursprünglich von deren Schwiegermutter handelte.

Doch genug von diesen Sachen, die eigentlich nur das Interesse haben, daß sie zu einer Abänderung des durch die bisherigen Arbeiten erbrachten Stammbaumes verleiten könnten. Es liegt äußerst nahe, sich dessen zu entsinnen, daß auch im Roggower Nebenhause Clausdorf-Garwensdorf die Namen Burchard und Bernd vorkommen. Man könnte den Clausdorfer, jetzt auch auf Petershagen nachgewiesenen Burchard für den Großvater von Matthias (II.) auf Wustrow halten, mithin ihn an die Stelle von Matthias I. setzen, und den bis gegen 1520 lebenden Burchard seinen gleichnamigen (jüngern) Sohn sein lassen neben Vicke III. Dann würde es sich bei dem v. Weltzin'schen Streite thatsächlich um eine großmütterliche Erbschaft für Matthias III. handeln, unter Burchard immer der Aeltere zu verstehen sein.

Indeß auch hier bleibt, wie schon die chronologischen Verhältnisse ergeben, Alles viel zu gewagt, um auf so vieldeutige Worte hin die sonst wohlbewährte genealogische Construction umzuwerfen, wie sie bisher vorliegt. Wenden wir uns daher zu den letzten Ausläufern des Hauses Helpte aus der Wustrow-Gammeliner Provenienz, welche namentlich in Anlaß dessen, daß ihre Mutter jetzt einigermaßen sicher eruirt ist, sich leicht absolviren lassen. Auf deren Herkunft, also die v. Staffeld's im Allgemeinen, ist demnach etwas genauer einzugehen, insbesondere da diese interessante Familie auch sonst in Regionen hineinspielt, welche anderweitig auf diesen Blättern zu behandeln waren. — Ihr Schildwappen besteht in 3 Messern, welche früher aufgerichtet (neben-), später liegend (über-einander) geführt wurden. Deutlich weist der Name die Einwanderung nach: in der Altmark liegt ein Dorf Staffelde, nahe vor Stendal, nach welcher Stadt sich gleichfalls ein im jetzigen Strelitzischen ehemals vertretenes Geschlecht bezeichnete. Viele andere befinden sich in derselben Lage, z. B. die v. Bertekow, v. Döhren u. s. w. — Die v. Staffeld's sind das ganze Mittelalter hindurch sehr spärlich vertreten gewesen; und wie von den Stargardischen Gütern überhaupt, hat man auch von den ihrigen wenig Nachrichten, insbesondere für

den Beginn des 16. Jahrhunderts. Die Schwaner Futterrolle (vgl. S. 309) von 1485 erwähnt einen Staffeld ohne Vornamen. 1506 kommt Heinrich auf Ganzkow vor, für welchen 1543 (in der Zwischenzeit war das Gut vermuthlich verpfändet, s. unten) Urban eintritt. Dessen Sohn war nachweislich Zabel, neben welchem noch verschiedene Brüder existirt haben müssen. — Im ziemlich gleichen Falle wird sich auch der Heinrich von 1506 insofern befunden haben (s. hierzu die Ausführungen bei Nr. CCCLIII[a] des Urkunden-Anhanges, wo alles Erforderliche zusammengestellt ist), als neben ihm gleichfalls ein Zabel existirt, der vor 1507 starb und augenscheinlich der Erblasser ist, mit dessen Nachlaß Heinrich, vermuthlich sein Bruder, demnächst zu rechnen hatte. Denn man kann annehmen, daß es sich bei der durch ihn beabsichtigten Verpfändung eben um die von Zabel nachgelassenen Güter handelte, daß dieser also der muthmaßliche Vater von Burchard's v. Oertzen Gattin ist, welche denn wohl sein einziges Kind war. Sie wird Erbjungfern-Ansprüche erhoben haben, und zwar, wie wir annehmen, an Liegenschaften in Brunn, das ja neuestens in seinem ganzen Umfange an die v. Oertzen kam.

Eine dunkle Reminiscenz an eine Verwandtschaft zwischen diesem Geschlechte und den v. Staffeld, wie sie vielleicht um 1600 existirte, besteht in dem Ansatze, welcher sich bei Latomus findet und von dort in die landläufigen Genealogien überging. Er giebt eine Elisabeth v. Oertzen als (kinderlose) zweite unter 3 Gattinnen dem Zabel II. v. Staffeld. Dieser lebte actenkündig gegen 1600, war demnach Zeitgenosse von Latomus, und so würde naturgemäß dessen Angaben das größte Gewicht beizulegen sein. Aber diese haben nach und nach leider so sehr an Credit verloren, daß auf ihm allein nicht zu fußen ist. Diese v. Oertzen, v. Staffeld's Gattin, könnte doch nur aus dem Grammertin-Helpter Hause stammen, aber daselbst mangeln, wie die Forschung ergeben hat, alle Spuren einer derartigen Verbindung. Das ist um so auffälliger, da doch zwei Sprossen (Bd. III, § 193 u. 197) von Jakob v. Oertzen sich mit Damen aus den v. Staffeld's verbunden haben.

Mit einem Worte: so unnatürlich es auch scheinen

mag, einem Zeitgenossen wie Latomus den Glauben abzusprechen, so nothwendig erscheint es doch. Höchstens die Erinnerung an eine schon ältere Familien-Verbindung der v. Staffeld's mit irgend welchen v. Oertzen wird man aus seinen Daten heraus interpretiren können.

Mit einigem Schein von Recht wird man gegen die jetzige Construction einwenden können, daß die beiden auffallenden Namen der Söhne Burchard's v. Oertzen auf Helpte, die aus seiner Blutsverwandtschaft nicht stammen, auch aus der seiner Gattin, geb. v. Staffeld nicht aufklärbar sind. Und das, obwohl sonst grade dies Geschlecht durch sehr singuläre Benennungen (Zabel, der allerdings gemein-stargardisch ist; besonders aber Urban) hervortritt. Bemerkenswerth ist dagegen, daß wenigstens später Berend bei den v. Glöden ein ganz geläufiger Name wird, daß auch Marcus bei ihnen vorkommen soll. Sie wohnten von alter Zeit her mit den v. Staffeld in buntem Gemenge, indem ihr Hauptgut Roggenhagen sich pertinenzweise mit Ganzkow in das zwischenliegende Brunn theilte. Wie auch sonst die Grammertiner Linie der v. Oertzen an die Stelle der Wustrow-Helpter tritt, so in den Beziehungen zu den v. Staffeld's. Ein Detlof erwarb 1611 Grammertin selbst mit dem dazu noch gehörigen Antheil in Quaden-Schönfeld, welche er 1616 an die Haupt-Besitzer dieses Ortes, v. Warburg, abgab. Der Meistbetheiligte an dieser Angelegenheit war Jakob II. v. Oertzen (Bd. III, § 204), Jakob's I. Enkel; Detlof v. Staffeld aber wird Sohn von Zabel II. und somit Enkel Urban's gewesen sein.

In dieser Generation geht die Familie v. Staffeld stark auseinander. Gegenüber Latomus' sehr verdächtigen Angaben, der aus Zabel's II. zweiter vorgeblicher Ehe mit Elisabeth v. Oertzen gar keine Kinder hervorgehen läßt und dem sonst die durchschnittliche genealogische Litteratur folgt, läßt v. Hoinkhusen die zwei unten mehrfach zu nennenden Söhne Detlof und Wedige der Elisabeth, geb. v. Oertzen als Mutter angehören. Nach ihm bestand diese Geschlechtsfolge aus nicht weniger als 10 Söhnen Zabel's II. Soviel steht actenmäßig fest, daß ihr Grundbesitz jetzt eine ungewöhnliche Ausdehnung erhielt, jedenfalls auf Grund tüchtiger

Wirthschaft des Zabel II. Auch zwei Söhne von ihm werden es gewesen sein, welche gleichzeitig mit der Operation betreffend Grammertin, wie es scheint, auf gemeinsame Rechnung Jürgensdorf im Amte Stavenhagen an sich brachten. Es ist dies das Gut, welches in der neuesten Geschichte des jüngsten Hauses Helpte von hervorragender Wichtigkeit geworden ist (s. oben S. 270 ff.). Aus diesem und verschiedenen anderen sich bald herausstellenden Gründen muß noch etwas bei den Erlebnissen der v. Staffeld's von dieser Linie verweilt werden.

Der eine der genannten Erwerber und Brüder, Wedige, starb mit Hinterlassung allein von Erbtöchtern. Sie, Clara Marie und Ingeborg Sophie v. Staffeld sind vermählt gewesen an Jürgen v. d. Lühe bezw. Joachim Andreas v. Zepelin[1]). Theils durch entfernte Vetterschaft, theils vermöge geschäftlicher Verhältnisse ist diese Sippe v. Zepelin zu den v. Oertzen's jüngster Linie schon damals in Beziehungen getreten; Anna v. Zepelin ist durch Sivert (Bd. III, § 201) v. Oertzen, der Helpte bei der Familie festzuhalten wußte, die Stammmutter des ganzen nachherigen Hauses Jung-Helpte geworden. — In anderer Weise interessiren die hier eintretenden v. d. Lühe's. Der oben erwähnte Jürgen, Gatte der andern v. Staffeld, ist augenscheinlich ein Sohn der Emerentia v. Oertzen aus Roggow (Bd. III, § 146), welche ihrerseits als die Stammmutter der ganzen, um 1800 (s. Bd. IV, S. 134) ausgestorbenen Mulsow-Panzower Linie angesehen werden muß. So kann man sich vielleicht ausmalen, wie an dem damals viel umstrittenen Gute Jürgensdorf, lange ehe ein v. Oertzen an seine Erwerbung dachte, vielfach deren Gedanken gehaftet haben.

Denn nur zur Hälfte ist das Gut Staffeldisch gewesen. Die Lehnsvettern überließen sie ruhig den Tochtermännern des verstorbenen Wedige; diese hatten schon damals viel Anfechtung von den benachbarten Sitzen, sowie den v. Hahn's

[1]) Wobei nicht unbeachtet darf gelassen werden, daß dessen Vetter Joachim (d. Jüngere, s. die Nachweise aus Fromm's v. Zepelin oben S. 2 u. 3 dieses Bandes) eine Cousine v. Staffeld, Tochter des im Texte erwähnten Joachim, geheirathet hat.

auf Basedow, die gleichfalls an der Feldmark participirten. Die ganze Angelegenheit ging bald, durch Verzicht v. Zepelin's, an Jürgen v. d. Lühe allein, und von diesem an einen „Vetter" Fritz (oder Siegfried?) über. Auch dieser ist verdächtig, zu der dem Hause v. Oertzen-Roggow nahestehenden Linie seines Geschlechtes zu gehören; richtiger vielleicht sogar Jürgens Bruder, also auch Sohn der Emerentia, geb. v. Oertzen. — Endlich kam auch in die v. Voß, welche ihre Rechte an Jürgensdorf aufrecht erhielten, v. Oertzen'sches Blut: Sivert, der um 1700 in ihren Reihen erscheint, ist, wie schon der Name die Vermuthung nahelegt, ein Sohn (Bd. III, § 187) der Elisabeth aus dem (mittleren) Hause Gerdeshagen. Der Streit, welcher unter diesen Persönlichkeiten und den v. d. Lühe'schen Nachkommen — die v. Staffeld's haben sich kaum noch um Jürgensdorf gekümmert — hatte schließlich zur Folge, daß das Gut zum Theil in Concurs und in die Hände des v. Hobe gerieth, von welchem früher die Rede war. Seiner Thätigkeit verdankt es die ersten Ansätze zur Unificirung der verschiedenen, es ausmachenden Parcellen. Dies zu gleicher Zeit, wo die v. Blücher's auf dem benachbarten Kittendorf in ähnlicher Weise den v. Oertzen-Jung-Helpte vorarbeiteten; selbigen fiel denn, wie bekannt, letzteres schon vor 1750, Jürgensdorf gegen 1800 zu.

So weit das Verhältniß der v. Staffeld's nebst Zubehör zu den entfernteren Linien der v. Oertzen[1]). Darüber darf nicht vergessen werden, daß ein viel intimerer Verkehr sich zwischen ihm und den gleich auf Jakob I. v. Oertzen zu Helpte folgenden Generationen erhalten hat. Abgesehen davon, daß eins der so erstehenden, doch bald erlöschenden Häuser Grammertin an Detlof v. Staffeld abgab, haben zwei weitere, ebenso kurzlebige Zweige das Gemeinsame, von je einer v. Staffeld als Stammmutter auszugehen (Bd. III, § 193 und 197). Beide sind Schwiegertöchter Jakob's I. v. Oertzen und, was hervorzuheben von Werth ist, in ihrer Existenz actenmäßig gesichert als Töchter von

[1]) Der Landrath v. Oertzen-Vogelsang (Siegfried VII., s. Bd. IV, § 339, sowie Nachträge dazu) war den letzten Generationen der v. St. als Vormund beigegeben. Um 1800 starb, wie es scheint, deren letzter Namensträger.

Zabel II. Sie tragen die Vornamen Gertrud (Gatte: Heinrich v. Oertzen) und Margarete (vermählt an Matthias). Beide sind bei v. Hoinkhusen unbekannt; er hat dafür drei andere Töchter, alle mit fremden Vornamen und angeblich anderweitig vermählt. — Ob man die allseitigen Angaben combiniren, dem Zabel II. v. Staffeld eine Kinderschaar von mindestens 15 erwachsen gewordenen Personen zugeschrieben werden darf, muß dahingestellt bleiben. Daß solche Verhältnisse indeß gewissermaßen in der Zeit liegen, beweist z. B. die fast gleiche Stärke des Hauses Roggow um 1500, sowie die Zahl der Sprossen Jakob's v. Oertzen auf Helpte.

Doch entsinnen wir uns, daß man eigentlich in der Betrachtung des Hauses Gammelin-Wustrow steht, von welchem die Abschwenkung erfolgte aus Anlaß einer v. Staffeld'schen Heirath und des offenbar dadurch erworbenen — alles spricht für ungewöhnliche Geldkraft dieses Geschlechtes wenigstens in nächster Zeit — Sitzes Helpte. Sobald dieser auf die dort alt einheimischen Grammertiner über- oder zurückging, ist es mit der Linie Burchard's, des Auswanderers, vorbei. Seines muthmaßlichen Bruders Matthias, Erbe oder Käufer schließlich von dem ganzen Grundbesitze seiner Linie, Söhne bleiben übrig. Sie beherrschen ebenso wie er das 16. Jahrhundert durch hervorragende Fähigkeiten; auch sie bilden gleich dem Vater gewissermaßen den Kitt zwischen den verschiedenen Häusern, wie es ihrem Aste von je her scheint eigen gewesen zu sein. Zum Glück kann auch über Matthias eine ganze Menge neuer und klärender Thatsachen beigebracht werden; es entspricht das seiner bedeutsamen Stellung in Haus und Land.

Wie von seinen um fast ein Menschenalter jüngeren, doch dieselbe Zeit füllenden Vettern (Jaspar und Lippold), zugleich Nachbarn zu Roggow, jetzt eine authentische Aussage über ihre Geburtszeit (nach 1480) vorliegt, so jetzt auch über Matthias v. Oertzen, oder richtiger von ihm selbst. Zu Mitte 1523 (über den Anlaß: die fürstbrüderlichen Streitigkeiten, vgl. folg. Abschn. IV!) sagte „der gestrenge „Er Mattias von Ortzen, Ritter" hinsichtlich seines Alters aus, er sei „bey (— d. h. ungefähr —) sieben vnd

„funftzig[1]) Ja[h]r alth". Daraus ergiebt sich seine Geburtszeit als etwa 1465 fallend, wie auch früher schon aus allerlei persönlichen Verhältnissen erschlossen war. — Von seinem zu gleicher Zeit vernommenen muthmaßlichen Schwiegervater Stephan v. Bülow-Marnitz wird leider das Alter nicht bekannt; wohl aber giebt derselbe i. J. 1525 an, er stehe im Begriffe, zwei Töchter auf einmal zu verheirathen. Wie Matthias v. Oertzen ein Spätling seines Hauses war, so ist er, was schon bekannt war, selbst spät zur Ehe geschritten. Gleichwohl mag an den Festlichkeiten von 1525 auch er Theil genommen haben, aber nicht als Bräutigam; denn bereits 1522 (s. Bd. IIA, S. 223) erwähnt er seine „eheliche Hausfrau", und es liegt kein Grund vor, deswegen eine der mit Ursula v. Bülow voraufgehende frühere Ehe zu statuiren.

So seine persönlichen Verhältnisse; jetzt noch einige Worte über die seiner Vorfahren. Deren Persönlichkeiten werden schon für die dritte Generation aufwärts zweifelhaft; wir glaubten oben (S. 323) eine leise Andeutung dafür zu gewinnen, daß seine Großmutter, also vermuthlich des Matthias I. Gattin, eine v. Passow aus Zehna sein könnte. — Doch kann man sich nicht nochmals in diese schwierigen Motive vertiefen; angebrachter erscheint eine etwas genauere Darstellung der Verhältnisse, unter denen seine Mutter existirt hat. Die in der Garzer Kirche gewissermaßen mit ihrem Gatten versteinerte Dame, Adelheid geb. v. Stralendorf, hat den Vorzug, einen für die damalige Zeit schwer zu erzielenden completen Stammbaum aufweisen zu können; er bildet so gewissermaßen ein Gegengewicht gegen die unklare Ascendenz im Hause ihres Gatten. — Dieser für uns so günstige Zufall hat allerdings für ihre väterliche Familie eine sehr bedenkliche Seite; nur eine lange Reihe großartiger Processe, welche nach 1500, besonders aber zu Ende des Jahrhunderts ausbrechen, hat dazu geholfen, die Vetternschaften der v. Stralendorf gründlich

[1]) Eine andere Lesart ist „LVIII"; sie scheint indeß auf mangelhafter Abschriftnahme zu beruhen und ist in der Sache auch ziemlich irrelevant.

auseinander zu halten und zu verzeichnen. — Die Verwandtschaft der Adelheid ist die folgende:

Johann, Ritter (zu Goldebee?)

Hans d. Aelt. auf Krankow.	Henning.	Heinrich.	Jaspar d. Aeltere (1416—86).
Jaspar d. Jüng.	Adelheid Gem.: Hermann v. d. Lühe.		Adelheid Gem.: Vicke v. Oertzen.
Hans d. Jüng.	Christoph.	Joachim.	Matthias.

Stellen wir dieser Gruppe auch gleich die andere gegenüber, welche (s. Bd. II A, § 64) mit den Roggower v. Oertzen sich berührt, durch Affinität nämlich, und die mit ihren eigenen Vettern, den v. Stralendorf zu Krankow, fast ein Jahrhundert in Fehde lag. Diese andern kann man die von Goldebee, Gamehl oder Preensberg nennen; die Bezeichnung nach ersterem Orte ist die üblichste, aber nicht, wie gleich zu sehen, die correcteste. Sie gliedern sich folgender Maaßen:

Vicke v. Stralendorf

Heinrich († nach 1531).

Vicke (Linie Möderitz-Greven, ausgestorben).	Ulrich († 1575) Gem. 1: Mette v. Oertzen-Roggow († gegen 1550); Gem. 2: Margarete v. Kamptz († 1586).	Andreas, Amtshauptm. zu Broda.	Joachim. Linie Badow.
Vicke. Ulrich. Ulrich († 1699), Hof- und Landgerichts-Präsident. Jetzige Linie Gamehl (und Golchen).	Leopold, Reichs-Vice-Canzler (Freiherr). Peter Heinrich, R.-V.-Canzler † 1637.	Wolfgang Leopold. Grafen — erloschen?	Heinrich.

Dieser Mette v. Oertzen Gemahl Ulrich v. Stralendorf ist allgemeiner bekannt durch die Verwickelung in die wüsten

Gewaltthaten, die um 1560 das südöstliche Meklenburg in Verwirrung setzten. Es ist dies Folge seiner zweiten, vor 1550 erfolgten Vermählung mit Margarete v. Kamptz, deren Bruder Levin mit seinen Nachbarn v. Plasten auf dem gleichnamigen Gute in eine noch völlig mittelalterliche Fehde gerieth. — Aehnliche Dinge, wenn auch lange nicht zu solchen Excessen sich anlegend, haben die v. Stralendorf der beiden oben schematisch dargestellten Aeste etwa ein halbes Jahrhundert früher gegen einander eingeleitet. Einer der vorzüglichsten Anstöße dazu war der Nachlaß von Vicke's v. Oertzen auf Wustrow Gemahlin, der Adelheid geb. v. Stralendorf. Aus früheren Ermittelungen ist bereits einiges über ihres Sohnes Matthias daraus hervorgegangene Differenzen mit den v. Stralendorf's bekannt; den vollen Sachverhalt giebt das im Urk.-Anh. Nr. CCCLXI[a] (vgl. Bd. IIB, Nr. CCCXXXIX und CCCXLI) Zusammengestellte. Es wird, soviel zu ersehen, niemals ausdrücklich gesagt, Adelheid v. Stralendorf sei Jaspar's des Aeltern Erbtochter gewesen; nach dem ganzen Zusammenhange kommt man jedoch um diese Auffassung nicht hinweg. Wenn in den Verhandlungen (1508), durch welche die v. Stralendorf gegenüber Matthias v. Oertzen reclamirten, von „Pfandgütern" im Besitze seiner verstorbenen Mutter die Rede ist, so wird damit nicht deren ganzer Nachlaß, für den ja auch die Abfindung eine größere hätte sein müssen als 50 Mark, bezielt sein, sondern eben die geringen Competenzen in Friedrichsdorf. Der Sachverhalt ist in größerem Umfange der folgende.

Mit dem starken Auseinandergehen der v. Stralendorfischen Zweige nach 1400 hängt es zusammen, daß die eine Linie — die demnächst nach Krankow überfiedelnde — sich allmählich aus der Communion mit den in Goldebee, Gamehl u. s. w. verbleibenden Vettern zu ziehen suchte. In Gamehl werden schon damals ein „großer" und ein „kleiner" Hof genannt; die Krankower hatten bald, wie es scheint, ihre sämmtlichen Anrechte an sie und die Dependenzen an die Vettern verpfändet. Um 1500 regte sich die Anhänglichkeit gegen den uralten Familienbesitz; man verlangte von den Vettern zu Goldebee Auflösung

des Pfandverhältnisses. Die inzwischen stark umgewandelten wirthschaftlichen Verhältnisse werden diesen die Anmuthung sehr unzweckmäßig haben erscheinen lassen, umsomehr als die Zubehörungen der drei Hauptsitze Preensberg, Gamehl und Goldebee (wohl auch noch Klein-Strömkendorf) in einem unentwirrbaren Gemenge lagen. — Im ersten Stadium des Streites sind mannigfache Versuche gemacht worden, den Zwist aufzugreifen; 1529 war Matthias v. Oertzen mit zugegen, als ein, wie es den Anschein hatte, endgültiges Uebereinkommen erzielt wurde. Es beweist das, wie aus seinen früheren Differenzen wegen seiner mütterlichen Zugeständnisse keine Verstimmung mehr zwischen ihm und seinen Nachbarn v. Stralendorf zurückgeblieben war. Welcher Art die verwandtschaftlichen und in Folge von Irrungen daraus hervorgegangenen processualischen Beziehungen (Bd. II B, Nr. CCCXLVII) waren, die gleichzeitig (1512) zwischen den Roggower v. Oertzen und einer Frau v. Stralendorf entstanden, muß auch jetzt noch dahingestellt bleiben. Nur daß sich noch ein anderes, späteres Urtheil in derselben Sache gefunden hat (s. Nr. CCCXLVII[a] im Urk.-Anh.), welches soviel ergiebt, daß die v. Stralendorf aus irgend einem Grunde — vielleicht weil sie von den v. Oertzen befriedigt war — aus der Proceßgemeinschaft mit Henning v. Raben ausgeschieden waren. Dieser hatte einen, wie es scheint, neben Christoph einzigen Sohn Achim, welchen er 1530 mit Katharina, geb. v. Schmeker verlobte. Achim und Christoph sind nun aber sehr hervorstechende Namen bei den v. Stralendorf zu Krankow; und so kann man wohl annehmen, Henning's v. Raben Gattin stamme von dorther, und durch sie sei er, zusammen etwa mit einer Schwägerin, zu dem Rechtsstreit mit den Roggower v. Oertzen gediehen.

In der feierlichen Eheberedung von Hennings v. Raben Sohn (1530 Oculi, s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXXI[a]) erscheint nun Lippold's v. Oertzen Gattin als Vertrauens-Dame grade auf der v. Raben'schen Seite, den v. Schmeker's gegenüber. Wir kennen sie als Anna geb. v. Bülow aus Prützen. Ihre Verwandten dieser Seite kommen in dem Documente ja auch sonst vor; Hans v. Bülow's Wittwe zu Prützen,

Margarete v. Hahn[1]) aus Kuchelmiß ist es, die als von ihrem, um 1500 verstorbenen Gatten nachgelassen hier auftritt. — Unzweifelhaft war dessen Schwester Anna, vermählte v. Oertzen, eben durch ihren Gatten in verwandtschaftliche Beziehungen zu v. Raben gerathen. Aber wie solche Verhältnisse zwischen den v. Raben und v. Oertzen (vgl. Bd. V, § 438) fast immer die Eigenthümlichkeit haben, unaufgeklärt zu bleiben, so auch hier. Es muß augenscheinlich dabei bewenden, daß nur durch Vermittelung der v. Stralendorfischen, oder auch Beziehungen des Matthias v. Oertzen-Wustrow es zu so engem Einverständniß zwischen den Familien kam.

Fast wie in dessen Gefolge treten zunächst die jüngern Roggower Vettern auf. Aber namentlich wohl in Folge von Matthias' dauernd sich erhaltender Unbeerbtheit emancipiren sie sich äußerlich allmählich. Sie erscheinen als Vertreter einer neuen Zeit; Matthias ragt nur aus dem Mittelalter herüber. Es ist eine Reihe von Größen eigenthümlichen Schlages, die gleich ihm an diesem Säcular-Wechsel stehen, das als „Jubeljahr" nicht bloß die Jahrhunderte schied. Man hat sie die Zeit der letzten Ritter in Mecklenburg genannt. In fast allen landgesessenen Familien treten Persönlichkeiten mit diesem Charakter hervor; so Claus v. Lützow, einige der v. Behr und v. Maltzan; unter denen, die nordwärts vom Herzen des Landes wohnen, namentlich die v. d. Lühe. Bei ihnen ist gewiß manche Blutsverwandtschaft zu den ihnen Schulter an Schulter stehenden v. Oertzen auf Roggow im Allgemeinen zu statuiren, im Einzelnen allerdings bisher nicht nachzuweisen. Auch die Wustrower müssen sich mit ihnen gekreuzt haben; dafür spricht die immer wieder hervortretende Herbeiziehung des Matthias zu Wustrow in die Händel, welche das eben mit einer Linie zu Ende gehende Haus Buschmühlen aufweist.

[1]) S. Lisch, v. Hahn, Bd. II, Stammtafel zu Anfang, sowie Text § 54. Ihr Vater war Nicolaus IV.; dessen Bruderssohn Nicolaus V. der Gemahl von der v. Oertzen'schen Erbtochter auf Klein-Tessin (Bd. II A, § 141). — Im Familienbuche der v. Bülow ist des Hans v. B. Schwester Anna als Gattin von Lippold's älterem Bruder (nicht der Vater S. II. kann gemeint sein) Sivert III. verzeichnet. Vgl. Bd. II A, § 52.

Heinrich v. d. Lühe war mit Hinterlassung nur von Töchtern gestorben, die aus zwei Ehen stammten. Die Herkunft seiner ersten Gattin war schon nach wenigen Jahren nicht mehr anzugeben; ihr folgte Beata, geb. v. Pogwisch[1]). Deren einziges Kind war Katharina, welche zuerst an Kurd v. Alvensleben vermählt, hernach des Georg v. Fincke auf Greese Gattin wurde. Er nahm als „Kammermeister", d. h. Hofchef, eine bedeutsame Stelle bei den Herzogen ein, die namentlich auf die ungeheure Erbmasse gebaut war, welche ihm seine Gemahlin zugebracht hatte. — Sie und ihre Mutter, Wittwe v. d. Lühe, stand deren Stieftöchtern gegenüber, von welchen die eine, Armgard, als Priorin im Kloster Neukloster sich sich befand; die andere, Anna, hatte Wedige v. Buggenhagen zur Ehe. 1501 war der Herzoge Magnus und Balthasar „Rath" Sivert (III.) v. Oertzen auf Roggow bei Stiftung eines Ausgleiches zwischen den Parteien befaßt[2]). Später, als Katharina v. d. Lühe schon Gattin v. Fincke's war, also um 1510, klagte dieser dagegen u. A. dem Matthias v. Oertzen sein Leid, indem nämlich der Bischof von Schwerin die Partei der Priorin von Neukloster und deren Vollschwester gegen seine Frau genommen habe. Und auch die eigentliche Entscheidung muß er und der Holsteiner Sivert v. Buchwald herbeigeführt haben. Als 1512 die sämmtlichen v. d. Lühe, sowohl im Bukower Lande wie auf Kölzow und Sülze, ein großes Abkommen über die Erbfolge in ihren Gesammtgütern trafen — daß in der Folge nicht nach „Hauptzahl", sondern „Stammestheilen" erledigte Lehen vertheilt werden sollten — da saßen auf Buschmühlen (zugleich Büttelkow und [Groß-] Nienhagen) die Gebrüder Kord und Otto, Joachim's Söhne. Sie waren also die Lehnerben von Ritter Heinrich v. d. Lühe, und zwischen dessen Töchtern und ihnen muß also der entscheidende Vergleich aufgerichtet sein. Es ergiebt sich daraus,

---

[1]) Schon von Crull, Die Frau Fincke (Jahrb. 42, S. 1 ff.) ist diese Herkunft erschlossen worden; in den Buschmühler Acten wird sie nun direct angegeben. — Auch ihres Vaters Vorname war alsbald nicht mehr bekannt.

[2]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCXIX[a], wo in der Note das sonst Erforderliche zusammengestellt ist.

daß vor 1512 jener u. A. durch Matthias v. Oertzen vermittelte Schritt gethan ist, worüber ein jetzt verlorenes Document[1]) redete. Es ist auffallend, daß unter den diesem Vertrage unterworfenen Liegenschaften auch Gerdeshagen sich befunden haben soll. Offenbar liegt ein Irrthum vor, indem um jene Zeit, wo der Vergleich geschlossen wurde, und die wegen des schwebenden Rechtsstreites keine vorübergehenden Veränderungen im Grundbesitze zuließ, Lippold v. Oertzen sicher immer Gerdeshagen selbst verwaltet hat. Höchstens mag eine kleine Pertinenz, etwa Horst (s. Bd. IV, S. 93), halb zu dem anliegenden (Groß-) Nienhagen, halb zu Gerdeshagen gehört haben und daher letzteres auch bei jener anderen Buschmühler Pertinenz erwähnt worden sein.

Es ist nicht leicht, aus dem innigen Zusammenwirken sich herauszuziehen, welches für diese Periode die Thätigkeit des Roggower und des Wustrow-Gammeliner Hauses kennzeichnet. Und doch ist noch ein großes Wirkungsgebiet des letzteren außer Acht gelassen, welches in einer andern Güter-Gruppe fixirt liegt. Reichen Zuwachs hat inzwischen die Geschichte von Gammelin u. s. w. erhalten, welche in Folge dessen sich etwas gegen die frühere Auffassung modificirt. Seit 1492 haust, nachdem nachweisbar zuletzt ein viertel Jahrhundert früher die v. Oertzen das Gut (nebst Mühlenbek) in Verwaltung hatten, daselbst Reimar v. Blücher[2]). Sein Auftreten verbindet sich mit der Erwähnung des Hauses der v. d. Lühe-Buschmühlen, welche eine Geldsumme von ungewöhnlich hohem Betrage, die frommen Zwecken gewidmet war, in das Gut v. Blücher's steckten. Dessen Erblosigkeit ist ihm Anlaß gewesen, demnächst auf die Bewirthschaftung von Gammelin zu verzichten; er überließ es an 3 Gebrüder v. Pentz. In der bekannten Lehnrolle von 1506 werden sie zusammengefaßt ohne Nennung ihrer Vornamen; zweifellos sind es schon dieselben, mit welchen später Matthias v. Oertzen persönlich zu thun hatte.

---

[1]) S. Crull a. a. O., S. 16, Nr. 43, nebst Anmerkung 26. — Jaspar (I.) v. Oertzen hatte (s. ebd. S. 17, Nr. 52 mit Amkg. 34) den späteren v. Fineke's bedeutende Anleihen gemacht; unter ihnen erscheint seither gleichfalls der Name Jaspar.

[2]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCVI[a] und CCCLXXVI[a].

Ihr Vater ist Henning v. Pentz gewesen, er verwaltete zeitweise das fürstliche Amt Gorlosen an der Elde. Die Mutter seiner Kinder war eine geborene Wilde, der bekannten „Patricier"-Familie in Wismar angehörig; die drei Söhne auf Gammelin hießen Henning, Jaspar und Achim. Am ersten Tage des Jahres 1528 vereinbarten sie mit Matthias v. Oertzen die Rückgabe von Gammelin c. p. an ihn gegen Erstattung des Pfandschillings und Vereinigung sämmtlicher Verpflichtungen, welche gegenüber dem Besitz-Vorgänger Reimar v. Blücher bestanden. Es ergiebt sich hieraus, daß auch dieser Pfand-Inhaber gewesen war; und sehr wahrscheinlich ist, daß die Eingehung eines solchen Verhältnisses in die Zeit der Unmündigkeit von Matthias (vor 1480) gehört. Dahin deutet wenigstens der Umstand, daß noch nach der Ordnung der Verhältnisse mit den v. Pentz und v. Blücher, im Sommer 1528 Matthias v. Oertzen zur Darlegung seiner Rechte an Schoffin vom Herzoge aufgefordert wurde. Wie auch Mühlenbek, wird es den obigen Pfandbesitzern mit eingethan sein; seine Qualität als Pfand von den v. Bonsack (die längst müssen ausgestorben sein) auch für Matthias v. Oertzen wird Zweifel an völliger Klarheit seiner Besitztitel erzeugt haben, nachdem er wieder Inhaber seines angestammten daneben liegenden Lehns geworden war.

Ohne Zweifel ist die ganze Angelegenheit schleunig und auf's Günstigste für ihn berichtigt worden, er wird alsbald die Belehnung mit Schoffin erhalten und demnach dies Gut seinem anstoßenden Besitze einverleibt haben. Schon daß er 1530 einen v. Preen'schen Antheil daselbst zuerwarb und gleich hernach die berühmte Erbeinigung mit allen seinen Vettern schloß, beweist, daß hinsichtlich seines Grundbesitzes er sich in vollkommen geordneten Verhältnissen befinden mußte.

Die Berührung mit den v. Preen zu Schoffin giebt allerlei zu denken. Eine Linie derselben, auf Jesow und Badow, starb dazumal aus; einer der letzten 3 Brüder ist der Detlof, von welchem Matthias v. Oertzen den, wie es scheint, letzten Rest fremden Besitzes in Schoffin erwarb. Ihm hatten jene eine Kiste voller Documente anvertraut,

welche erst nach seinem Tode bei seiner Wittwe Ursula, geb. v. Bülow, durch die angeblich nächstverwandten v. Preen auf Wandrum, Herren-Steinfeld u. s. w. reclamirt wurde. Und in dem Processe, welcher Anlaß zu diesem Schritte gab, kommt dasjenige Document vor, welches die vorübergehende Inhaberschaft an Trebbow seitens des Claus v. Oertzen aus Gammelin bezeugt, der dazu durch seine Gattin als eine v. Knop'sche Erbtochter gelangt sein soll. Das nachweislich gefälschte Original desselben, ein Fabrikat des berüchtigten Rostocker Notars Wilhelm Ulenoge (s. Urk.-Anh. Nr. CXLVI[a]) hat 1575 unschädlich gemacht werden können; es befand sich in Händen der v. Raben, der Streitgegner jener v. Preen, welche die Edition des Familien-Archives ihrer ausgegangenen Vettern aus des Matthias v. Oertzen Nachlaß durchsetzten. Es entsteht die immerhin interessante Frage, wie das Gammeliner Haus sich in jenen Differenzen zwischen den v. Preen und v. Raben — es handelte sich um den See bei Trebbow, dessen Besitz zwischen beiden, an einander gränzenden Parteien streitig war — gestellt haben möge. Daß der damals existirenden v. Raben Großvater Henning mit Matthias v. Oertzen auf gutem Fuße stand, lehrt sein wiederholtes Vorkommen bei geschäftlichen Acten, welche der letztere um 1500 vornahm. Die Lösung des Ganzen steht noch aus; sehr wahrscheinlich wirkten hier aber auch ziemlich enge verwandtschaftliche Bande mit.

Es könnte das einfach Consequenz der landschaftlichen Nähe sein. Gewiß trifft dies zu bei den Beziehungen zu einem andern, seit langen Zeiten fast ausschließlich hier im Südwesten domicilirten Geschlechte, den v. Pentz. Fast jede Linie derselben hat an dem Stammgute Redefin durch parcellenweise Antheilnahme festgehalten, sonst sind sie aber schwer zusammen zu bringen. z. B. der 1562 (Urk.-Anh. Nr. CCCCVI[a]) den Gebrüdern v. Oertzen beistündige Henning v. Pentz auf Besendorf gehört zwar zu der 1506 auf Gammelin pfandgesessenen Linie; aber Ulrich auf Toddin steht ihr ganz fern. So wenig mit diesen beiden, wie unter einander haben diejenigen v. Pentz, welche i. J. 1607 Gammelin erstanden, und die beiden Brüder (aus Bandekow) zu thun, welche, der eine an des Matthias v. Oertzen Tochter

Adelheid (Bd. II A, § 123), der andere an dessen Enkelin unbekannten Vornamens (ebd. § 132) vermählt waren. — Endlich, was sehr zu bedauern ist, läßt sich Vicke's v. Oertzen (§ 121) angebliche Gemahlin Katharina v. Pentz irgend einem bekannten Zweige derselben sicher angliedern, wie auch sonst kaum nachweisen. — Einzig zwischen der Bandekower Linie und (vgl. oben S. 304) der durch zweite Heirath unter die v. Pentz gerathenen Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen-Roggow, Abele (v. Buchwald? v. Pleſſen?) kann man einen Zusammenhang[1]) construiren, in welchen alsdann auch Eva v. Pentz hineinfällt, durch Jaspar III. v. Oertzen Stammmutter des ganzen heutigen Roggower Hauses (Bd. III, § 152). Jene einmal vorkommende Katharina v. Pentz, wohl erste Gattin Vicke's v. Oertzen-Gammelin, möchte nur dadurch Beziehungen zu der (um 1540) an Hans v. Pentz wiedervermählten Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen auf Roggow verrathen, als auch deren Tochter erster Ehe Anna, vermählte v. Sperling (Bd. II A, § 61) zu Wismar wohnte, wo jene Katharina vorzukommen scheint.

Die Berührungen mit den v. Pentz, nämlich die Uebernahme von Gammelin durch dieselben, sind es, welchen wir neue Aufschlüsse zu danken haben. Die dabei obwaltende Speculation ist eine, welche für jene Linie v. Pentz offenbar schwere Schäden zu Folge hatte. Kurd's Wittwe, geb. v. Winterfeld, ließ sich durch einen, wie es scheint, keinen guten Ruf verdienenden Schwager, Hans v. Sperling

[1])

Ulrich **v. Pentz**
§ Margarete v. Sehestädt.

Volrad	Hans
I	§ Abel (v. Buchwald?)
Ulrich	Wittwe Jaspar's I. v. Oertzen-Roggow.
§ v. Maltzan-Grubenhagen.	I
	Volrad auf Benz
	§ v. Bülow.
	I
	Hartwig auf Warlitz
	§ Ilse v. Daldorf.

Volrad	Bussо
§ 1: Gisel v. Lützow;	§ N. N. v. Oertzen (Nichte von Adelheid).
§ 2: Adelheid v. Oertzen.	

Eva
§ Jaspar III. v. Oertzen-Roggow.

auf Eixen, verleiten, einen offenbar zu hohen Kaufpreis für Gammelin zu zahlen. Es fällt auf, daß auch er Erwerber v. Oertzen'scher Antheile (in Groß-Eixen u. Mühlenbek) war, und die Vermuthung spricht dafür, daß er und die für beide Fälle den Abgeber darstellenden v. Oertzen sich genauer verstanden, eine dritte Partei benachtheiligten.

Aus den darüber erwachsenen Acten gewann man jetzt den früher vermißten ersten Theilungs-Vertrag der Gammeliner Söhne, wenigstens in Gestalt eines Anhängsels. Am 15. October 1562 aufgerichtet (Urk.-Anh. Nr. CCCCVI[a]) und in altehrwürdigem Niederdeutsch gehalten, fällt sein Inhalt dadurch auf, daß des mittleren Bruders Joachim und des jüngsten Segeband in demselben garnicht gedacht wird. Eigentlich setzt er also, angenommen, wie es doch wohl nöthig sein wird, derselbe habe damals, mehr als ein Jahrzehnt nach des Vaters Tode, doch auch schon der Lehnsmündigkeit (mit 18 Jahren) nahe gestanden, eine noch frühere Verständigung zwischen diesen und seinen beiden Brüdern voraus. Er giebt sich sogar zu erkennen als die Consequenz eines das erste Mal nicht genügend erfolgreich auseinander getheilten Communions-Verhältnisses, aus welchem auch jetzt noch die Halbirung der Rode-Mühle (mit dem Kruge?) und die Verbindung eines Antheils in dem Bauerndorfe Radelübbe mit dem entfernteren Schoffin hervorging. Leider ergeben sich jedoch auch jetzt keine Momente, welche den eigentlichen alten Zusammenhang von Mühlenbek aufklären: hat es näher zu dem südlicheren Gammelin oder dem nördlicheren Schoffin gehört? und war es demnach älterer v. Oertzen'scher Familien-Besitz, oder ist es erst im 15. Jahrhundert, etwa von den v. Preen oder v. Bonsack erworben worden?

Ob zwischen letzteren, die noch um 1400 auf Schoffin erscheinen, gleichzeitig auf Groß-Raden (bei Sternberg) ausstarben, indeß sich im nordwestlichen Meklenburg noch zwei Menschen-Alter hindurch nachweisen lassen, und den v. Oertzen Jemand anders auf Schoffin gesessen hat, das muß demnach dahingestellt bleiben. Nur bemerkt man noch folgende, mit dem v. Bonsack'schen Wappen zusammenhängende Thatsachen. Sie führen einen Schild, der mehrfach schräge

getheilt ist. Die Zahl pflegt zu wechseln und auch im Allgemeinen nicht für wesentlich angesehen zu sein; auch die Neigung der Balken oder Theillinien dürfte nicht viel verschlagen, nur ein Variante gegen die horizontale Quertheilung in mehrere Streifen sein. — So mag sich die ganze Gruppe der v. Schoffin, v. Boddin, v. Bonsack mit den v. d. Möhlen zusammenordnen, mit denen zuerst (1218) die so anzusehende Wappen-Genossenschaft in dieser Gegend auftaucht, und da liegt es sehr nahe, auf diese v. d. Möhlen den Namen des Gutes Mühlenbek (alt Molenbeke) zurückzuführen. — Freilich bleibt auch dabei, indem man das Wappen der v. Gammelin (s. oben S. 288) nicht kennt, zweifelhaft, ob nicht auch diese zu der Gruppe mit gestreiftem Schilde gehören, mithin Mühlenbek doch auch mit Gammelin in engerem Connex gestanden habe. Indeß ist bei dem frühzeitigen Aussterben der v. Gammelin, deren Gut darnach an die v. Doren, dann v. Oertzen kam, immer am wahrscheinlichsten, Mühlenbek habe länger und enger zu Schoffin gehalten.

Die Theilverträge von 1561 müssen es zuerst aus der alten Communion gelöst haben. Nach des gebrechlichen Segeband Tode[1]) ist, indem sein ältester Bruder Stephan schon 1569 in Frankreich gefallen und von seiner Linie nur der unmündige Stellan übrig geblieben war, auch Vicke wegen militärischer Unternehmungen nicht zur Stelle sein konnte, der dritte, Joachim auf Wustrow, zugefahren und hat sich eigenmächtig in Besitz von Mühlenbek gesetzt. Dieses und sonstiger vorübergehender Vortheile ungeachtet ist Joachim bekanntlich (vgl. unten) schon 1590 zum Verkauf von Wustrow genöthigt worden; Mühlenbek aber jagte man ihm schließlich wieder ab.

Einiges Licht auf die immer noch nicht ganz deutlichen Vorgänge dieser Zeit werfen Erinnerungen, welche gegen

[1]) Schon der äußerst verwickelten Erbfälle halber müssen diese Verhältnisse hier im Zusammenhange durchgegangen werden. Ist es doch in dem Gränzstreite zwischen Schoffin und Gammelin vorgekommen, daß Stephan's II., der zeitweise Gammelin verwaltete, damalige Maßnahmen gegen ihn selbst angeführt wurden, als er später, nach Verkauf jenes Gutes, auf Schoffin saß.

1620 laut und jetzt bekannt werden. Man wußte damals natürlich nicht ganz genau, daß seit 1561 Vicke v. Oertzen auf Gammelin, Stephan I. auf Schoffin gewohnt hatte. Dann wird gesagt, daß nach des letzteren Tode „einer mit „Nahmen Christopher Schwantener das Guett Scherßin „einbekommen, auch etzliche Jhar bewohnet habe". Das ist der Gatte erster Ehe von der einzig bekannten Tochter aus dem jüngsten v. Oertzen'schen Hause dermaliger Generation (Bd. II A, § 123), welcher früher ihrer Brüder Kriegscumpan gewesen, jetzt wohl sie heirathete und sich mochte auf dem verwaisten Gute versuchen wollen. Es heißt, daß „nach Christoffer Schwantener's Tode dessen nach„gelassene Wittbe sich wieder befreyet und einen mit „Namen Volrat Pentzen geehliget, welcher auch solch „Guett Scherßin etzliche Jhar pfandesweiße innegehabt". Es ist damit erwiesen, was bisher nur durch Schlüsse ermittelt war, daß Adelheid in der That zu zwei Ehen geschritten ist und daß beide Erwählte derselben zu Schoffin gewohnt haben.

Demnächst sei Stephan's I. Sohn Stellan herangewachsen, heißt es, habe „sich befreyet" (mit Magdalene v. Schack[1]) und „Scherßin von Volrath Pentzen wieder „eingeloset, dasselbe auch etzliche Jhar bis zu seinem „Todte bewohnet". Also bis höchstens 1591, wo seine Vettern schon seine Erbschaft theilten. Bestimmt auf das Intermezzo nach seinem Ableben und vor Besitzergreifung durch jene bezieht sich die Erwähnung der „Zeit, alß die „Herren das Gueth Scherßin innegehabt", d. h. die Fürsten[2]), welche bei Lehnsfällen, namentlich Uebergang auf eine Vetterlinie, nach alter Art die einjährige Nutzung des Nachlasses als Zeichen ihrer Oberhoheit beanspruchen konnten. Ein gleicher Fall hat sich 1609 zugetragen, wo Stephan II. von „wegen der fürstlichen Wittwen zu Grabow in daß „Gutt Scherfin ist eingeweisen (!) worden". Damit ist

[1]) Ueber ihre vermuthliche zweite Ehe mit einem v. Parkentin s. d. Nachträge zu § 124.

[2]) Zu eben dieser „Herren Zeit" soll Vicke v. Oertzen, der Gammeliner, eine Glashütte an der Scheide gegen Schoffin angelegt haben; eins der frühesten Beispiele für derartige Industrie im Lande.

Anna gemeint, Wittwe Herzogs Ulrich zu Güstrow, eine aus Pommern gebürtige, mit dem Amte Grabow u. s. w. als Wittwensitz ausgestattete Dame. In ihrem Namen haben damals die Beamten zu Walsmühlen[1]) zu Schoffin Aufsicht geführt; man ersieht, daß die Einweisung wohl weniger einen hypothekarischen Anspruch der Herzogin-Wittwe als gewisse, ihr mit dem Leibgedinge zugefallene Hoheitsrechte über die Vasallen der Umgegend als Grund hatte. Im Ganzen bleibt jedoch die Sache dunkel; wie bald darauf Gammelin wegen Vicke's v. Oertzen Verschuldung kaufweise an die v. Pentz kam, Mühlenbek Pfand des Hans v. Sperling wurde, ist bekannt (Bd. II A, S. 278 f.).

Schoffin blieb unterdessen dem mittleren v. Oertzen'schen Zweige erhalten. Trotz seiner vielfachen Verlegenheiten wurde es allein von seinem anfangs soweit verbreiteten Besitze durch Joachim festgehalten. Den Grund zu dieser Inhaberschaft legte er erst durch die Verträge von 1585 und 1591. Der erstere brachte ihm nur die Aussicht auf das erst zu erstreitende Helpte im Stargardischen, das die Vettern von Burchard's Stamm (s. S. 322), angeblich ohne Zustimmung ihrer Wustrow-Gammeliner Vettern, 1575 dem Jakob aus Grammertin überlassen hatten. Namentlich wegen sich immer mehr aussprechender Insolvenz Joachim's, dann weil er 1598 starb, blieb die Sache im Schweben, Jakob v. Oertzen im Besitz von Helpte. Joachim hatte 1585 für diesen Anspruch das volle Gut Mühlenbek (aus Segeband's Erbschaft) an seinen Neffen Stellan vom Schoffiner Zweige abgetreten und befand sich so, nach Veräußerung auch seines sonstigen ganzen Grundbesitzes, ohne irgend einen Rest von Lehn. — Die Sachlage änderte sich nur durch Stellan's und seines unmündigen Sohnes vor 1591 erfolgtes Ableben, in Folge deren wieder ein Erbfall vorlag und Joachim nach längerem Streite mit seinem Bruder Vicke, dem er nun Mühlenbek ließ, selbst wieder in den Besitz von Schoffin gelangte (20. October 1591).

[1]) Zu diesem Verbande, nicht zu Wittenburg, wurden im 16. Jahrhundert regelmäßig die 3 v. Oertzen'schen Güter gezählt. Walsmühlen ist, indem es vorher Sitz der v. Zülen (mit Pfeil im Wappen) war, erst Mitte des 15. Jahrhunderts Domanium geworden.

An diese Periode knüpft sich die Erinnerung, er sei ein arger „Holzverwüster" gewesen. Vielleicht er selbst noch hat das Gut wieder verpfänden müssen; gegenüber seinem Sohne und Besitz-Nachfolger Stephan II. behaupten die v. Pentz (auf Gammelin), sie hätten ihm „durch Anleihung „einer Summe Geldes zu Einlösung des Gutts Scherßin „dienstlich verholffen; vnd alß die Gelder (bei v. Oertzen) „wieder abgemahnet worden", habe er undankbarer Weise die v. Pentz durch chicaneuse Gränz-Processe beläftigt.

Man sieht, es ist ein ewiges Auf und Ab; kaum kann man für jedes Jahr sagen, wer Schoffin in Verwaltung hatte. Trotzdem ist es das letzte Gut geblieben, welches sich in Händen dieser v. Oertzen'schen Linie befunden hat, das selbst noch nach ihrem Aussterben andern Aesten Ungelegenheiten schuf. Es gehört das in die folgenden Jahrhunderte; erwähnt sei endlich nur noch, daß der Hofmarschall Joachim die Anwartschaft auf das bei Wittenburg gelegene, jedoch zum Stift Ratzeburg gerechnete Gut Dodow erhielt (1590?; s. Nachträge zu § 121). Daraus ist nichts geworden, entsprechend allen seinen übrigen Gutsspeculationen, welche seine mangelhafte Wirthschaftlichkeit vereitelte. Auch seine Nachkommenschaft hat nicht viel gute Tage gesehen, bis 1650 sie im männlichen Stamm ganz ausging und Schoffin an den nunmehr allein noch übrigen Sprossen Franz Karl überging, des vor 1614 verstorbenen Vicke Sohn. Dieser lebte bis etwa dreiviertel das Jahrhundert zu Ende; hier ist noch eine Bemerkung am Platze über die merkwürdigen Generations-Gränzen dieses Hauses, welche an sich schon zu verrathen scheinen, daß es sich nur mühsam im Wesen erhielt. — Franz Karl war von seiner Mutter, Margarete geb. v. Maltzan aus Grubenhagen, erst etwa 1600 geboren; sein Vater Vicke aber erklärt am 28. April 1612: „Ich bin ein alter, abgelebter Mann und habe nun„mehr meine 73 Jahre erreichet" (nach einer andern Aeußerung von 1613, Juli 12.: „ein alter Mann, der mit „einem Fuße gleichsamb in tumulo steht"). Demnach fällt seine Geburt in 1539; und damals war sein Vater Matthias (vgl. oben S. 330) 75 oder mehr Jahre alt. Vom Jahre 1465, wo er etwa geboren sein wird, bis zu seines Enkels

Franz Karl Ableben waren sohin über 200 Jahre verflossen; und daraus erklärt sich, daß, während in den sonstigen Häusern der v. Oertzen insgemein die XII. Generation das 16. Jahrhundert mit Tod abschneidet, hier im Aste Gammelin-Wustrow fast ein Jahrhundert mehr auf Rechnung kommt.

Noch ist mit einem Worte des Astes Klein-Tessin zu gedenken, wo der letzte männliche Sproß Segeband etwa 1515 starb und auf Lebenszeit sein Gut seiner dem Namen nach immer noch unbekannten Tochter zum Nießbrauch als Erbjungfer überließ. Die Frage, wem es von Rechtswegen heimfallen müßte, ist eine, welche ebensogut die heutige Forschung wie seiner Zeit die praktischen Interessen der nächstbetheiligten v. Oertzen'schen Häuser beschäftigte. Leider ist die Angelegenheit auch jetzt noch in einem gegen jene Zeit sogar insofern nachtheiligerem Stande, als die Hoffnung endgültig aufgegeben werden muß, die vor 1595 (s. oben S. 301) verhandelten Acten noch ausfindig zu machen. Man befindet sich deshalb in der Verlegenheit, die naheliegende Frage kaum erörtern zu können, wie man sich damals den genealogischen Zusammenhang zwischen den Häusern Klein-Tessin und Gammelin-Wustrow einerseits und Roggow andererseits vorstellte. Seit v. Hoinkhusen[1]), also etwa 1700, existirt die Annahme, Klein-Tessin habe sich von Roggow, und zwar erst in sehr junger Zeit, abgezweigt. Man kannte von jenem Hause die beiden letzten Mitglieder Segeband und dessen Vater Matthias IV. (Bd. II A, § 140 und 139); den alsdann aufwärts folgenden Hermann hat man mit dem, ihm allerdings gleichzeitigen Hermann IV. (ebd. § 48; vgl. 138) aus Roggow identificirt. Nach den jetzt vorliegenden vollkommeneren Nachrichten kann gar kein Zweifel sein, daß dies nicht statthaft ist; der eine wird ausdrücklich als Sohn[2]) des Hermann III. zu Roggow, der andere der des Matthias III. zu Klein-Tessin bezeichnet.

[1]) Latomus hat sowohl für die Mecklenburger wie Stargarder v. Oertzen keinen Stammbaum, sondern nur die Plätze leer gelassen. Stimmte er mit v. Hoinkhusen, so würden nach seinen durchschnittlichen Gepflogenheiten seine Aufstellungen wohl grade bis zur kritischen Periode zurückgegriffen haben.

[2]) Hermann IV. ist es nebenbei, der den Schwerpunkt seiner Thätigkeit nach Dänemark verlegt zu haben scheint. Kinder von ihm sind nicht bekannt.

Was die weitere Construction der Ascendenz in Hinsicht des Gammeliner Hauses anlangt, so hat man sich zwar nicht durch dessen, damals erst für etwa 1500 bekannte Angesessenheit mit Wustrow in dem Sinne täuschen lassen, daß man es gleichfalls näher zur Linie Roggow heranzog. Der jetzigen Annahme entsprechend leitete man den Ast Gammelin von einem Nicolaus ab, den man aber zum Sohn statt, wie es wahrscheinlicher ist, zum Bruder von Dietrich II. (und Detwig I.) gemacht hat. Für die beiden folgenden Generationen sind dann die beiden Matthias, welche nach Klein-Tessin gehören (Bd. I, § 13 u. 14; auch Johann als des letzteren Bruder wurde bekannt) verwandt worden; und unter diesen klebte man den ersten sicheren Gammeliner an: Vicke II. (Bd. II A, § 41). Von da ab wurde[1]) zwar dem Erfolge nach richtig construirt; im Einzelnen aber sind auch noch wesentliche Irrthümer begangen worden, indem der Ritter Matthias durch seinen vermuthlichen Oheim Burchard und dann die beiden Nicolaus auf Gammelin von Vicke II. hergeleitet wurde — Abweichungen, welche hier indeß nicht interessiren. Es ist nach dem Wortlaute des Erkenntnisses von 1585, wo die Klage der Gammelin-Wustrower Repräsentanten gegen die Roggower auf Herausgabe von Klein-Tessin abgewiesen wurde, kaum zu bezweifeln, daß es sich um von jenen geltend gemachte verwandtschaftliche Näherrechte handelte. Sehr nahe liegt also die Annahme, daß damals eine genealogische Situation — sei es ganz so oder doch ähnlich — zur Billigung gelangt ist, wie v. Hoinkhusen sie vertritt. Der Erfolg giebt sich deutlich zu erkennen in dem ungestörten Weiterbesitze von Klein-Tessin durch die Roggower v. Oertzen, bis sie es 1619 für die nicht unerhebliche Summe von über 7000 Gulden an einen v. Preen veräußerten. Eine eigenthümliche

[1]) Das Weitere hier darzulegen gestattet der Raum nicht. Erwähnt sei nur, daß z. B. auf die Anschauungen von v. Hoinkhusens Nacharbeiter, Hofmarschall Detlof Joachim v. Oertzen (Bd. IV, § 255), Einfluß geübt hat der zu Bd. I, Urk.-Nr. XL und XLI gerügte Druckfehler bei v. Westphalen, durch welchen statt des allbekannten Hermann I. auf Roggow 1311 ein Heinrich statuirt und dadurch als dessen (und des Nicolaus!) Bruder in die Stammtafeln hereingebracht worden ist.

Illustration erhält dies Verhältniß dadurch, daß ausdrücklich erwähnt wird, man habe die Naturaldienste von Klein-Tessin zur Gorow-Gerdeshäger Begüterung in Anspruch genommen.

IV. Zu Hof und Kirche.

Befragt, ob er den Meklenburgischen Herzogen „mit „Dienst, Aiden oder Pflichten verwandt oder zugethan" sei, antwortete Jakob v. Oertzen (1563, s. oben S. 314 f.): „Er „wisse nicht anders dan[n] das es seine gnedige[n] Herren „sein; sunst habe er nicht viell mit i[h]ren F[ürstlichen] „G[naden] zu thuen". So unbefangen man die Worte auch ansehen mag[1]), muß man doch darauf verzichten, ein Uebermaß von Loyalität daraus herzuleiten. Die Erinnerung an Jugend-Vergehungen (s. oben S. 311) mag beitragen, die Stimmung zu erklären. — 1594 heißt es von der Russower Pfarre: „In der Kirche ist eß nicht anderß alß „im Sawstall anzusehen gewesen". Wie jedes frühere Mal hatte Jaspar II. v. Oertzen gleich seinen Vorfahren sich der Visitation entzogen, auch diesmal unter einem Vorwande eine Reise angetreten. — 1542 beschwerte sich der Pfarrer zu Parum, wohin z. B. Schoffin gehört: „Er „Matthias v. Ortzen hat Mollennbecke vonn demme Ker„spell geschwecht (!) vnnd hats zu G(r)emmelin zum Ker„spell gelegt". Das Concept sagt ausführlicher, er habe es „vom Kerspel abgenohmen vor IX Ja[h]ren; hat [es] zu „Gemmelin gelegt zum Kerspel". In Consequenz dieser Eigenmächtigkeit hatte er eine Hebung von 9 Scheffel Korn (wohl für den Küster) aus Mühlenbek einbehalten. Nach Gammelin selbst hat sich die Visitation damals garnicht getraut; erst Mitte des nächsten Jahrhunderts machte die Landesherrschaft hier ihr Oberaufsichtsrecht geltend. — Aus

[1]) Große Fülle von Deferenz liegt nicht im Charakter der Zeit. Auch Eitel Schenk (v. Schweinsberg oder Kaldern, ein Hessischer Illegitimus), damals Rathsverwandter zu Neubrandenburg, wozu er aus fürstlichem Canzlei-Dienst gelangt war, sagt gleichzeitig auf die nämliche Frage: „Er wisse [von?] keiner großer (!) Gnade oder Vn„gnade; aber wen[n] er vonn seinen Herren gefürdertt, sei er Ihr „Fürstlichen Gnaden Dienner".

Döbberſen verlautet 1554 die ähnliche Beſchwerde: „XL „Sch[effel]' Roggen auß der Rode-Mo[h]le, ſo Er Mattias „vonn Oertzenn ſeligenn zuſtendig geweſenn; vnnd habenn „ſolche XL Mark (!) gehort zum Calandts-Lehen, welch[e]s „Er (?) Johann Garſtorp inn Beſitz(t) geha[b]t. Die „Wittwe (v. Oertzen, Urſula v. Bülow) beſchwert (— d. h. „ſträubt —) ſich, daß Korn außzugebenn; ſie wolle itzt „15 Mark jerlich gebenn, biß zu i[h]rer Kinder mun„digenn Jharenn, aber weill eß der Fürſten Lehenn, habenn „eß die Herenn Viſitatoren nicht wollenn verendernn". — Noch ehe auch nur die Reformation ihren Schatten auf das Land geworfen hatte, lag ſchon Matthias v. Oertzen (ſiehe Bd. II B, Nr. CCCLIX nebſt den dazu in den Nachträgen gegebenen Vervollſtändigungen) mit dem zuſtändigen Pfarrer wegen ſeines Gutes Wuſtrow in Streit wegen deſſen Zugeſtändniſſe.

Wie haben die Zeiten gewechſelt! Jakob's v. Oertzen Nachkommen und deren Vettern haben die meiſten Landräthe unter den heimiſchen Geſchlechtern geſtellt, ja vielleicht gleich hervorragend viel unmittelbare fürſtliche Beamte. Und mit der Spitze faſt jeder Linie des Geſchlechtes (im vorigen Jahrhundert auch in der Lauſitz) verbindet ſich ein Kirchen-Patronat. Die erſt dreiviertel Jahrhundert vorher dem Hauſe Roggow erworbene „Lehnwahre" des Ruſſower Gotteshauſes, gegen 1600 ſo mißachtet, hat bald hernach die ausgiebigſten Vergabungen an daſſelbe zu Folge gehabt in Gedenken der Familien-Glieder, die dort reihenweiſe ihre letzte Ruhe fanden.

Es erinnert dies daran, daß einſt man auf Eingang rechnen konnte beim Kloſter Doberan. Wie die v. Bülow bis heute dort durch ihre Capelle verewigt ſind, ſo haben im Mittelalter einige v. Oertzen ſich dort wenigſtens Grabdenkmäler errichten dürfen, die leer blieben, da die Gebeine an anderen Stellen untergebracht waren. — Das iſt natürlich mit der Reformation zu Ende; Anzeichen deuten ſogar dahin, daß man in den letzten Jahren des alten Glaubens ſich lieber mit ſonſtigen geiſtlichen Körperſchaften in's Benehmen ſetzte, z. B. Sternberg (Bd. II B, Nr. CCCLXI). Aber andere Verbindungen mit kirchlichen Stiftungen dauerten fort, weil

sie rein materieller Art waren. Hält man sich an sie, so läßt sich vielleicht, wenn nicht jetzt, ein Blick erzielen in eine Vergangenheit, welche der Zeit Luther's weit voraus liegt. Es sind die bis in jüngere Zeit nachwirkenden Verpflichtungen des Roggower Hauses gegen das Stift Schwerin. Und zwar tritt, wie der Zustand sich bei Auftreten der Reformation und vor der dadurch hervorgerufenen wirthschaftlichen Umwälzung darstellt, ein dreifacher Faden hervor; wir beginnen mit dem wenigst lange dauernden und daher am leichtesten zu überblickenden Connex.

Am 25. Februar 1524 (s. Urk.-Anh. sub dato) verordnete Herzog Heinrich zu Meklenburg in Vertretung seines seit etwa 10 Jahren zum Bischof von Schwerin bestimmten, indeß unmündigen Sohnes Magnus, das Folgende. Das Burglehn zu Warin war durch das Ableben des Helmold v. Plessen auf Müsselmow u. s. w. erledigt, seine Lehns-Erbschaft an seinen Vetter Henning (auf Barnekow) gelangt und damit angeblich auch eine Reihe darauf lautender Verschreibungen. Ueber diese wurde Henning v. Plessen aufgefordert Auskunft zu geben. — Einige Wochen später erging Befehl an Jaspar v. Oertzen, den der Herzog zu Schluß der Angelegenheit seinen „Rath und Lieben Getreuen" nennt, die Pauschsumme zu zahlen, zu welcher er sich gegen den Bischof Magnus verpflichtet hatte, der ihm dafür die Einhebung der „Pacht zu dem Burglehen" überließ. Es war dieselbe zu jährlich 35 Mark behandelt worden und Jaspar v. Oertzen schon zwei Jahre in der Lage gewesen, die Erlegnisse der Pflichtigen einzuziehen und für sich zu verwenden, ohne daß er die beiden „Termine" entsprechend an die bischöfliche Casse abgeführt hätte. Ende 1524 wurde v. Oertzen wiederum gemahnt, diesmal 36 Mark, also um eine mehr als früher, und von einer früheren Zahlung noch rückständige 12 Mark (gewiß also von den zu Ostern 1524 beigetriebenen) zusammen zu berichtigen. In den ersten Tagen des Januars 1525 ist ihm über eben diese ganze Summe von 48 Mark Quittung ertheilt worden. Wie es ferner mit diesen Zahlungen sich machte, läßt wegen Mangels an Rechnungsbüchern für die erste Zeit sich nicht feststellen. Das Wesentliche, aus dem Rückschlüsse

auf diese Zeit zu machen wären, muß einer viel späteren Periode und ihren sowohl mehr explicirten Berichten wie zusammenhängenderen Buchführung entnommen werden. — Ihr wenden wir uns zuerst zu, indem an deren Ergebnissen die Entscheidung der Frage haftet, was mit einem merkwürdigen, wie es scheint, eigenhändigen Briefe Jaspar's v. Oertzen anzufangen ist. Er gehört in das kritische Jahr 1524, ist aber dem Datum nach unsicher. Vorerst wird es sich empfehlen, die spätern zweifellosen Inhaber des Lehns festzustellen.

Mitte 1530 wurde mit einem Unbekannten wegen Verleihung des Burglehns verhandelt; es wird Heinrich v. Moltke sein, der zu Neukirchen wohnte und Anfang Mai 1530 einen vorläufigen Bescheid wegen der Belehnung erhielt. Ueber der Abwesenheit Herzog Heinrich's vom Lande blieb die Sache unerledigt bis zum nächsten Frühjahre, wo neue Verhandlungen mit v. Moltke angeregt wurden; der aber starb bald hernach[1]). Noch im Laufe desselben Jahres, zu nicht ganz genau zu bestimmender Zeit, wurde Achim v. Passow vom Herzoge Heinrich als Curator seines Sohnes, des Bischofs, beauftragt, die „Pachtgeber" zu dem Burglehen in „ihren Dörfern", also an Ort und Stelle, dahin anzuweisen, daß sie ihre Leistungen von da ab regelmäßig an das Stifts-Amt zu Bützow zu entrichten hätten. Inwiefern die Roggower v. Oertzen selbst zu diesen Verpflichteten gehörten, wird unten zu erwägen sein. Denn dies v. Moltke'sche Beneficium wird dasselbe sein, welches später des Canzler Caspar's v. Schöneich Sohn Balthasar (auf Eixen u. s. w.) innehatte, zu Wallenstein's Zeiten einem Otto v. Grönenberg (später corrupt oft Gröning citirt) zustand und von diesen seinen bis in die jüngeren Zeiten dauernden Namen erhalten hat. — Aber nicht in seinem ganzen Umfange war das Gut des Stiftes Schwerin zu solchen Ausstattungen für Private bestimmt; Theile desselben fanden eine des ehemaligen Bisthums würdige Verwendung.

[1]) Dieser Todesfall hatte einen berühmten Lehn-Proceß (um die Neuenkirchener Zubehörungen Passin, Selow u. s. w.) zu Folge, indem die Herzoge des sohnlosen Heinrich v. Moltke Nachlaß dessen Vettern im „Rostocker Orte" vorenthielten.

Mit der Aufhebung von dessen rein geistlicher Verwaltung theilten sich in die Hebungen, welche einst zu frommen Zwecken waren vermacht worden, die verschiedensten Zweige der öffentlichen Gewalt. Wie es natürlich ist, fiel ein Theil der einst zu der bischöflichen oder Capitel-Hofhaltung nach Bützow bezw. Schwerin abzuliefernden Erlegnisse an das dortige Amt; dies bezeichnet später seine Bezüge aus dem Bukower Amte mit dem Namen Collectorei. Andere Hebungen fielen der Bützower Ortskirche zu, und in seinen, sehr sorgfältig verwalteten Geldverhältnissen spielt eine v. Oertzen'sche Hebung eine constante und gleich von Anfang an deutliche Rolle. Wegen der Klarheit ihrer Umstände beschäftigen wir uns zuerst mit ihr, um dann zu sehen, was mit dem Reste sich machen läßt. Zugleich auch deswegen, weil in der Höhe ihres Betrages sich scheinbar eine unmittelbare Berührung zu den Vorgängen von 1524/5 entdecken läßt. Sie ist bis in die jüngste Zeit unvermindert nachweisbar; beginnen wir mit einem Stück aus der mittleren Periode, das den ganzen Charakter wohl am deutlichsten zeichnet.

1645 hat Herzog Adolf Friedrich verfügt: Da „diese „Lehen vhralte Burglehen sein, womit die Bischoffe, „wen sie gewolt, belehnet oder auch dieselbe für sich selbsten „bei der Burg behalten haben: vnd ob sie gleich Prob„steyen-, Schoneichen- vnd Grunbergs-Lehen genennet worden, „so ist doch solcher Nahme von den letztern Inhabern „der Lehen herkommen, nicht aber darvmb, alß wan sie „ihre eigen wehren gewesen: — — darvmb — — (sollen „die Bützower Beamten) vnser kundbaren Possession zu „Präjuditz nichts verhengen — —, sondern die Einkunffte „der Lehen — — durch wirckliche Execution und Pfendung" beitreiben und nach Maßgabe herzoglicher Bestimmung „vnsern Belehnten vnd den Priestern, was ihnen daran „gebühret", zukommen lassen.

Der Schwerin-Bützower Stifts-Hauptmann Ulrich v. Wackerbart hatte nämlich für das Capitel u. a. das sog. „Propstei-Lehen" in Anspruch genommen, das seiner Meinung nach dem Propst kraft seiner Function zustehe und dessen Hebungen nunmehr, da die Stelle unbesetzt sei, den

übrigen Capitels-Herren heimfallen müßten. Die damals angestellten Nachforschungen wegen Herkunft der einzelnen „Lehen" sind nicht sehr erfolgreich gewesen, doch waren der Umfang und die Verpflichtung zu den Erlegnissen im Wesentlichen nicht streitig. Neben jenem Propstei-Lehen, das namentlich mit Bauern-Aufkünften aus Trechow, Zepelin und Steinhagen (alle bei Bützow) dotirt war, wird insbesondere des Grönenbergischen Lehen gedacht, das wir als mit dem Schöneichischen als identisch kennen lernen. An die Wallenstein'sche Verwaltung hat v. Grünenberg, wie er selbst sich schreibt (Bützow, den 7. October 1628) berichtet, er habe das „beneficium — — für meine Dienste „ein Zeit hero hieselbst genossen"; sie seien zu Nicolai (6. Decbr.) fällig, „zu deren jährlichen Einsamlung ich dan, „weill es in abgelegenenn vnterschiedlichen Dörffern ist, „einen eigenen monitorem halten vnd besolden mussen". Es trug seinem Berichte nach u. A. „Zehendt aus den „zween Dörffern", d. h. dem an Roggow gränzenden ehemaligen Doberaner Klostergute, jetzt zum Domanium rechnenden Zweendorf[1]), im Belaufe von 26 fl. als Ablösung für dreierlei Korn (zu 2 Scheffel Roggen, 2 Gersten und 6 Hafer) von 6 Bauern. Außer Erlegnissen aus drei großen Schwaner Amtsdörfern kamen ferner hinzu, alles gleichfalls als Ablösung für Getreide-Zehnten, 24 fl. aus Westenbrügge, 11 fl. 20 ß. (24 = 1 fl.) aus Alt-Karin, dann endlich „wegen des Zehenden aus dem Dorffe „Russow von den Oertzen" die runde Summe von 34 fl. In dieser baaren Höhe blieben, während mehrere andere Hebungen wieder auf ihre Natural-Geltung zurückgeführt wurden, sie auch weiter bei Bestand; 1662 wurden die 34 fl. bei „Jasper von Oertzen Wittwe zur Roggow" gefordert, d. h. Eva, geb. v. Pentz.

Am interessantesten ist jedenfalls die bei dieser Gelegenheit vorgetragene Ansicht, die fragliche Leistung hafte an Russow, nicht an Roggow selbst oder aber an Ravensberg, wegen dessen die v. Oertzen, wie sich unten ergeben

[1]) S. Jahrb. Bd. XV, 70. Das Landbede-Register von 1552 zählt noch im Kirchspiel Russow getrennt auf: „Seßkendorp" und „Alnerstorp" mit je 6 Hofstellen.

wird, ausgemachtermaßen Vasallen des Stiftes Schwerin-Bützow waren. Ob diese Beziehung auf Russow ganz zutreffend ist, vermag nicht eruirt zu werden; da der Ort seit spätestens 1516 mit Roggow völlig verwachsen ist, müßte man auf ältere Ereignisse zurückgehen, und die versagen wegen der bedauerlichen Vernichtung des stiftischen Archives ja leider völlig. Eine Erinnerung an uralte Zustände steckt in dem, ihm 1636 nebenher beigelegten Namen „Tafellehn", d. h. ad mensam episcopalem gehörig. Das trifft zusammen mit jener gleichzeitig vorgetragenen Ansicht der Landesherrschaft, daß der ehemalige Bischof völlig freie Wahl gehabt habe, dies „Burglehn" auszuthun oder für die Zwecke seiner eigenen Casse und Bedürfnisse zu verwenden, mithin nach mittelalterlich concreter Ausdrucksweise: seines „Tisches".

Auffallend ist nun die Gleichheit in der Zahl der Münzeinheiten: bis in's vorige Jahrhundert wurde die Roggow-Bützower Hebung zu 34 fl. (zuletzt = 17 Rthlr. à 2 Gulden) berechnet, und 1524 handelte der Herzog mit Jaspar v. Oertzen um einen Betrag von 35 oder 36 Mark[1]). Was liegt näher als darin eben den Betrag zu sehen, mit dem Jaspar's (und seines Bruders Lippold) Begüterung selbst belastet war? Oder er mag auch die auf naheliegenden Orten haftenden kleineren Posten eingezogen und für solche und ähnliche Bemühungen einen größern oder geringern Abschlag an der auszuliefernden Summe sich ausgemacht haben. Unter allen Umständen ist aber daran festzuhalten, daß er selbst zu den Zahlpflichtigen gehört haben wird, wie die folgenden Ergebnisse es sicher für eine kurz dahinter liegende Zeit nachweisen. 1535 wurde eine grundleglich zu machende Feststellung der Stiftshebungen vorgenommen. Aber schon früher, 1527, begannen Schwierigkeiten wegen

[1]) Auf Discussionen über das Werthverhältniß von Mark, Thaler und Gulden sich hier einzulassen, würde mehr als leichtfertig sein, so mangelhaft steht es noch mit den Vorarbeiten für die beiden ersten Drittel des 16. Jahrhunderts. Daß Gulden und (Joachims-) Thaler ursprünglich dasselbe bedeuteten oder es wenigstens sein konnten, weiß jeder Kenner. Die Mark (zu 16 ß.) war um 1500 reine Rechnungs-(Buch-) Münze; nach den Reichsmünzordnungen von etwa 1570 ist es der Gulden (= 24 ß.) geworden.

Weiterleistung der alten bischöflichen Gefälle. — Wohl am 22. Juni (Sonnabend binnen der Woche nach Frohnleichnam) forderte Herzog Heinrich Namens seines Sohnes, des erwählten Bischofs Magnus, die Pfarrer des Amtes Bukow auf, von den Kanzeln ihre Gemeinden zu richtigem Abtrage ihrer dem Stift schuldigen Leistungen zu ermahnen. Und zum Schlusse desselben Jahres (Donnerstag nach Luciä, d. h. 19. Decbr.) verwandte sich Herzog Albrecht für die Schweriner Domkirche bei den Pfarrern zwischen Wismar und Neukloster bis zur Ostsee hinauf in gleichem Sinne. Er gedenkt dabei aller umliegenden Kirchspiele, nur Russow ist ausgelassen. — 1529 (Freitag nach Frohnleichnam, d. h. 28. Mai) scheint dann wieder Anrege geschehen zu sein; insbesondere aber 1531, wo Jaspar v. Oertzen bereits todt war. Hieraus nämlich erklärt sich die Art der ersten vorhandenen Declaration der von den Roggower Gütern geforderten Hebungen (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVI[a]; wegen des Folgenden die Note daselbst). 1535 war die Sache wohl noch ziemlich im selben Stande, und man erfährt nun, daß nicht bloß Clausdorf und Garwensdorf, sondern auch Gerdeshagen dem Stifte mit bedeutenden Natural-Prästationen an dreierlei Korne verpflichtet war. Letzteres wird hier zum Amte Bützow, nicht Bukow oder Schwan gerechnet, woraus sich schon ergiebt, daß es mit seiner Belastung sich anders verhalten haben muß, als wie man zunächst annehmen würde: daß nämlich ein Theil der auf der alten Begüterung ruhenden Last auf die neue Erwerbung abgewälzt wäre. Noch im Herbste 1535 ist eine gute Reihe der im Amte Bukow rückständigen Pächte durch Auspfändung zur Richtigkeit gebracht worden; die v. Oertzen sind nicht unter den dabei namhaft gemachten, haben also wohl durch Zahlung sich vor dem Aeußersten bewahrt.

Eine zu guterletzt nun noch an's Licht getretene Correspondenz (Urk.-Anh. Nr. CCCLXIX[a]) löst einigermaßen die bisher noch bestehenden Schwierigkeiten. Aus den Händen eben des Helmold v. Plessen, mit welchem 1516 das Abkommen über gewisse Rechte an Russow getroffen war, hatte Jaspar v. Oertzen auch die Burglehns-Hebungen erworben. Jedenfalls in dem guten Glauben, daß sein Verkäufer dazu berechtigt sei. Wie sich aber alsbald ergeben haben muß,

beruhte v. Plessen's Besitz nur auf persönlicher Belehnung damit; er war also zu keiner, ein erbliches Recht daran voraussetzenden Veräußerung der Einkünfte befugt. — Besagtes Schreiben, das namentlich insofern interessant wird, als es vielleicht die älteste Handschriften-Probe eines v. Oertzen bietet, enthält Zahlen über die fraglichen Korn-Bezüge. In der Anmerkung zu dem Document wird versucht werden, dieselben mit den spätern Geld-Leistungen in's Gleiche zu setzen. Hier nur soviel, daß Jaspar's Plan, Inhaber der nicht unbeträchtlichen Pfründe zu werden, sich offenbar zerschlagen hat. Die Vortheile bei einer Ablösung der Hebung für ihn selbst müßten nicht unbedeutend gewesen sein, denn zum Theil selbst Besteuerter zu derselben, würde ein erleichtertes Abrechnungs-Verfahren Ergebniß seiner doppelten Stellung zum Stifte Schwerin gewesen sein.

Sind dies zwei der oben (S. 349) namhaft gemachten Bande, so spielt nun auch seine, richtiger seines ganzen Hauses, Lehnsmannschaft gegen Bützow hinein. Der bedauerliche Verlust aller älteren Schweriner Urkunden-Schätze hat der Nachwelt die Möglichkeit entzogen, die Umstände zu bestimmen, unter welchen die v. Oertzen-Roggow in diesen Connex getreten sind. Gewiß nicht vor 1369[1]), wo die v. Berkhahn wegen Ravensberg und Zarfzow sich dem Schweriner Bischofe pflichtig bekannten. Zu gleicher Zeit besaß Vogelsang noch, wie vor Alters, ein nach diesem Gute selbst genannter Ritterbürtiger, neben oder nach welchem es 1386, zugleich mit der Vasallenpflicht, in des Heidenrich v. d. Lühe auf Panzow Händen sich befand. Daß letzterer auch ganz Lischow oder doch den größern Theil desselben besaß, wirft Licht auf die gesammte Ortsgruppe, Ravensberg mit eingeschlossen, an welches sich später die v. Oertzen'schen Beziehungen knüpften.

Man weiß, daß 1171 dem Stifte Schwerin eine größere Landmasse im alten Lande Ilow überwiesen worden ist, welche durch verschiedene Dörfer noch unaufgeklärten Namens in wendischer Sprache fixirt wurde. Sehr wahrscheinlich

[1]) S. Jahrbücher Bd. 28, S. 214 f. Die v. Vogelsang's (mit unbekanntem Wappen) haben mit den in Vorpommern, auch hin und wieder in Meklenburg, bis heute vorkommenden sicher nichts zu thun, sondern werden in ihrer ersten Heimath bei Bukow ausgestorben sein.

trifft aber die Form „Curivitz" auf Zarfzow zu; und daß „Liuzchowe", auch „Loyxow", das heutige Lischow bedeuten will, leidet keinen Zweifel. Und man sieht ferner, wie die geistlichen Herren sich eine Art Schutz für ihre entlegenen Besitzthümer schufen, indem sie die bezeichneten zwei in Lehnhöfe verwandelten und sie an dortige, ursprünglich rein fürstliche Meklenburgische Vasallen austhaten.

Daß nun von diesen Ravensberg mit der Zeit an die v. Oertzen gekommen ist, wußte man immer und ist seiner Bedeutung nach bis in's vorige Jahrhundert hinein nicht vergessen worden. Es dürfte sich empfehlen, den damaligen sehr deutlichen Thatbestand auch für die Beurtheilung der früher bestehenden Verhältnisse zu Grunde zu legen. Es ist der bekannte Landrath Helmuth Friedrich († 1754, Bd. IV, § 232) auf Roggow, der zuletzt in den Acten über diese Angelegenheit erscheint. In seinem hohen Alter hatte er sich noch wegen der uralten Stiftslehen mit verschiedenen Factoren auseinander zu setzen. Am 23. Juli 1745 schloß die Angelegenheit mit einem Abschied (der Schweriner Justiz-Canzlei), der einen zwischen ihm und dem Pfandinhaber Niemann zu Ravensberg geschlossenen Vergleich bestärkte. Zu Grunde war demselben gelegt die am 27. Juni 1696 (vgl. Bd. III, S. 78) über Ravensberg und Altenhagen geschlossene Permutation. Damals war (zwischen Joachim v. Oertzen und Siegfried v. d. Lühe) der Betrag des „Oeconomey-" oder Grunenberger Lehngeldes zu 17 Rthlr. (= 34 fl. der rechnungsmäßig ½ Thaler der landgängigen Münze betrug), festgestellt, dazu zwei Drömpt rauhen Hafers, sowie alle „Roß- und Mann-Dienste" geschlagen und mit diesen sämmtlichen Verpflichtungen Ravensberg allein belastet. Bisher hatte hinsichtlich der einen Hälfte jener 34 fl., die Verpflichtung auf Roggow geruht; v. d. Lühe übernahm gegen eine vom Landrath v. Oertzen nebenher geleistete Zahlung von 425 fl. (210½ Rthlr.) sie für die Zukunft ganz allein. Es sollte die betr. Aenderung in den Zahlbüchern der Bützower Kirchenverwaltung beschafft werden; aber die Lehnkammer wollte seiner Zeit auf eine solche Umschreibung nicht eingehen, und so blieb es bei einem rein privaten Verhältnisse zwischen den Gütern hinsichtlich ihrer speciellen Haftbarkeit für die kirchliche Forderung.

Als nun einmal der Pfandbesitzer von Ravensberg nicht richtig gezahlt hatte, wurde Roggow in Anspruch genommen. Der Landrath v. Oertzen verlangte nicht bloß Erstattung des Schadens, sondern wünschte auch die auf dem Gute subsidiär haftende Verpflichtung wieder ganz zu übernehmen und wollte dem Riemann auf Ravensberg die 425 fl., welche 1696 gezahlt waren, zur Rückgabe gekündigt haben. Es kam wohl mit Recht zu Sprache, daß Joachim v. Oertzen sich ehemals viel Mühe gegeben habe, die Verpflichtung ganz los zu werden. Durch ähnliche Betrachtungen wohl zumeist bewogen, ließ Helmuth Friedrich sich bestimmen, das bisherige Verhältniß weiter aufrecht zu erhalten; nur verpflichtete sich Ravensberg, für den Fall daß es Roggow nicht regelmäßig der Verpflichtung überhebe, die Rückzahlung jener Summe sich alsbald zumuthen zu lassen.

Schwierigkeiten machen nun die zwei Drömt (à 12 Scheffel) „Rauhhafer", welche außer der Geldprästation noch nach Bützow zu leisten waren. Die sämmtlichen hierher aus dem Amte Neu-Bukow kommenden Hebungen sind nicht recht aus einander zu halten; das „Gruneberger" Lehn wird mit dem sogenannten „Probstei-Lehn", das namentlich in Trechow und sonst unmittelbar vor Bützow fundirt war, vielfach durch einander geworfen. So kann man nicht sagen, wie alt die auf Ravensberg lastende Abgabe der 2 Drömt ist, welcher Rechtstitel ihr zu Grunde lag und ob sie vielleicht erst von irgend einem benachbarten Gute darauf geworfen ist. — Ebenso undeutlich bleibt die Herkunft einer Belastung von 4 fl. in Baar, welche 1552, laut Visitations-Protokoll, der Schweriner Domkirche zustand gegen einen Sivert v. Oertzen. Man wird darin doch wohl den seit 1543 lehnsmündigen Sivert IV. auf Roggow (Bd. II A., § 52) sehen müssen, obwohl er unter lauter Leuten südwestwärts von Schwerin steht, höchstens neben v. Bassewitz auf Maßlow. — In den Etats der Bützower Dom- oder Collegiatkirche finden sich nun seit Ende des 16. Jahrhunderts regelmäßig 4 fl. von Jaspar II. v. Oertzen vor, aber auch eben soviel von seinem Vetter Vicke zu Gerdeshagen. Bei dem bedeutenden Verlust, welchen

der alte Einkommensstand grade des Schweriner Domes nachweisbar erlitten hat, kann es nicht Wunder nehmen, wenn auch die v. Oertzen'sche Hebung zum Theil verschollen ist. Die Hälfte aber scheint sich erhalten zu haben, und man muß unter allen Umständen annehmen, daß eine Ueberweisung der einen und andern Prästation stattgefunden hat. Augenscheinlich auch eine Umsetzung von Korn in Geld; wie denn z. B. nach 1700 die Ravensberger Leistung von 2 Drömpt Hafer öfters zu dem gänzlich festen Preise von 16 ß. für den Scheffel, also im Ganzen mit 8 Rthlr. vergütet wird.

Es bleibt nach Allem diesem als einziger Angelpunkt nur der Posten von 34 fl. = 17 Rthlr. bestehen. Wie er seinem ungefähren Betrage nach seit etwa 1523 an Jaspar v. Oertzen zur Einziehung ist überwiesen worden, giebt er sich recht deutlich als ein Posten zu erkennen, zu welchem auch dessen Begüterung selbst leistungspflichtig muß gewesen sein. Es war offenbar nahe daran, daß er selbst mit dem Burglehn[1]) ausgestattet wurde; nur sein gleich hernach erfolgter Tod mag das verhindert haben. — Schließlich mag nur noch erwähnt sein, daß augenscheinlich die Besitzungen des Roggower Hauses in Zernin und Boitin, nahe an Bützow, von irgend welchen Beziehungen zum Stifte Schwerin herrühren. Mit ihnen war (s. Bd. II B., CCCXCVII) Lippold v. Oertzen befaßt, vielleicht aber erst aus Erbschaft von seinem ältesten (Halb-) Bruder Sivert III. Wenigstens (s. jetzt zu Nr. CCCLXXVI[a] im Urk.-Anhang dieses Bandes) hat vorher der dritte Bruder Jaspar diese entlegenen und offenbar nur geringfügigen (weil für nur etwa 500 fl. verpfändeten) Stücke in Verwaltung gehabt; und von all den vorübergehenden Besitzungen, welche das Haus derzeit in der Waldgegend nordwestlich von Bützow occupirt gehabt hat, liegt doch keins so nahe, wie das durch Sivert III. von seiner Gattin Verwandten zu Pfand genommene Zibühl.

[1]) Daß die Institution sich auch noch bei andern landesherrlichen Schlössern erhalten hatte, beweist eine 1501 geschehene Verleihung über Hebungen aus Plate (an der Stör), welche nach Schwerin gehörten, sowie eine Erwähnung des Neustädter Burglehns, das u. A. mit Einkünften aus Blivensdorf verbunden war, im Jahre 1526.

Dieſes erbenloſen Bruders Nachfolger werden die demnächſtigen Häupter des Hauſes Roggow auch geworden ſein, ſoweit eine Vertretung der Familie bei der großen, von den „Geſchlechtern im Amte Bukow" an die Kirche dieſer Stadt gemachten großen Stiftung von 1500 (vgl. Bd. II B., Nr. CCCXXVII) von Nöthen war. Im Viſitations-Protokoll von 1534 heißt es:

„Van deſſen Marientidenn hebbenn Lippoldt vnnd „Jasper Ortzenn mit listicheit wechgenomen vann den „presteren segell vnnd breue vp III^{c} (= 300!) Mark houet-„ſzummen, in eren guderen stannde; de breue hadden „he ſzuluest vorſzegeldt vnnd dat geldt entfangen".

Von den ſieben im Ganzen zu der Marienzeiten-Stiftung gehörigen Vicarien-Lehen ſtand das Patronat des erſten den v. Oertzen zu:

„Dat I. hefft Lippoldt vonn Ortzen to uerlenende, „vnd is vnuerlenet; hefft gehat Jochim Gröneman; vnnd „is nu II jar langk loſz gewest. De pechte darto liggenn „in deme dorpe Teſzkow jun des fürsten guder[n], jar-„lich X gude Mark. Dat gelt boret Lippolt vonn Ortzen „vnnd wert alſzo vndergeschlaggenn".

Mit Mulſow, wohin Lippold wegen Garwensdorf gehörte, ſtand es nicht anders. Er hatte dem Pfarrer daſelbſt von den ihm zuſtehenden zwei Hufen die eine „weltlich „(— d. h. mit Gewalt —) genamen, de by minschen „gedenckenn by der kerchen geweset is. — Item noch „hefft Lippoldt Ortzen eme (— ihm, dem Pfarrer —) „bauen (— d. h. mehr als —) die XL stücke ekenholt „vnnd bome affgehowenn, genamen vnd wechgefürt — — „Item noch wert eme (— dem Pfarrer —) entholdenn „I Mark im dorpe Garue[n]storp".

Ueber das Kirchſpiel Alt-Bukow zugleich und Clausdorf berichtet daſſelbe Viſitations-Protokoll. Denn zwiſchen letzterem und Garwensdorf geht die Sprengelgränze zweier Kirchſpiele hindurch. Ueber Alt-Bukow verbreitet ſich die Viſitation von 1534 nicht; wohl aber eine 1569 abgehaltene. Man erfährt, daß die althergebrachte Theilung der Zwillings-Begüterung bis auf dieſe Zeit bei Beſtand geblieben war: wie Garwensdorf zu Jaspar's Stamm hielt, ſo Clausdorf

zu dem seines Bruders Lippold. Ueber dessen (1578 verstorbenen) Sohn Vicke hatte sich der Alt-Bukower Küster in der herkömmlichen Weise zu beschweren. Es stand demselben von einer Clausdorfer Bauernwiese jährlich ein Gulden zu; diesen gebe jetzt der Hauswirth „seinem Juncker Vicke „v. Oertzen — —, hat aber wo[h]l von seinem Vater „gehört, daß er dem Küster denselben vorzeiten geben hette". Es sollte mit der Gerdshäger-Clausdorfer Herrschaft gesprochen werden; dabei ist es aber auch wohl verblieben.

Dagegen erfährt man jetzt (s. Urk.-Anh. Nr. CXV[a]; der Inhalt ist in der Stammtafel zu Bd. II. anticipirt, der Text an schwer findbarer Stelle, S. 122, untergebracht), daß 1392 die Hebung aus Garwensdorf für die Mulsower Kirche fundirt worden ist. Freilich wurde dieselbe zunächst einem Wismar'schen Bürger zugeschrieben, ist aber hernach sicher von der Kirche, in deren Besitz sich die Obligation 1569 noch vorfand, erworben worden. Ob die drei Mark, auf die sie lautete, nur zum Theil auf die geistliche Körperschaft überging, steht dahin; genug, daß hernach diese üblicher Maßen nur ein Drittel der verschriebenen Zinsen einzog.

Aus dem bloß auszugsweise erhaltenen Document erfahren wir aber ferner auch, daß damals, also seit 1369 (oben S. 355) die v. Oertzen in Besitz des Stiftslehens Ravensberg gelangt waren, auf welchem, vielleicht verpflichtungsmäßig, der Inhaber, zugleich der von Garwensdorf, seinen Aufenthalt genommen hatte. Es geht aber ferner aus diesem neuen Funde noch einiges über die Genealogie der Roggow-Clausdorfer Linien für das Ende des 14. Jahrhunderts hervor. Detwig (III.), der „Hauptmann" des Actes, führt als Bürgen seiner Verpflichtung heran die Knappen Hermann und Lippold. Das sind unverkennbar (vgl. Bd. I, § 11, 16 und 22; auch 15) die Brüder dieses Namens auf Roggow; der dritte, 1377 noch zu ihnen gehörige Detwig I. muß also binnen dem nächsten halben Menschenalter verstorben sein. Denn er ist es gewiß nicht, der 1392 neben Ravensberg auch Garwensdorf einnimmt. Daß dieser seinen muthmaßlichen Bruder Henning (§ 24) nicht als Bürgen verwendet, läßt schließen, daß dieser schon

damals nach Schweden (oder Dänemark) übergesiedelt war. Wenn er aber auch seine nähern Vettern auf Clausdorf nicht heranzieht, so beweist das umsomehr, daß dort damals nur Minorennen vorhanden waren: Segeband und Burchard (Bd. II A, § 72 u. 73), und daß deren muthmaßlicher Vater Johann bald nach 1386 wird aus dem Leben geschieden sein. Alles in allem ergeben also diese geringfügigen Zeilen eine erwünschte Bestätigung der bisherigen Annahmen; das Bedeutungsvollste ist die Gewißheit, daß Ravensberg nunmehr als eine Erwerbung der für jünger angesehenen Nebenlinie auf den „deutschen" Gütern Clausdorf und Garwensdorf betrachtet werden muß.

Wie diese dicht vor 1500 ausstarb, wurden die Roggower v. Oertzen Erben und vielleicht dadurch so wohlhabend, wie sie nun allenthalben erscheinen. Ob in dieser Zeit außer der Theilnahme an der großen Memorien-Stiftung zu Bukow auch erst die Errichtung des Bukower Armenhauses von ihnen, etwa als Anerkenntniß ihrer glücklichen Lage, zur Ausführung gebracht ist, oder ob diese Anlage tief in's Mittelalter hinein reicht, muß fraglich bleiben. Die am meisten authentische Nachricht über das Institut ist einem Visitations-Protokoll von 1584 zu entnehmen: „Es ist noch ein Armhauß im Stetlein Buckow, wirt „genennet das Gasthauß; vorzeiten von den Ortzen gestifftet. „Zu demselben sein belegen 2 Morgen Acker ufn Buckowischen „Feld, hatt Hebung jherlich 2 Mark aus Nantrow und „notturftige Feurung aus Sivert von Ortzen Holtze, das „Stienbrock genandt. Solch Hauß und Lehen ist einem „Burger hieselbst, Peter Hiddesacker, der Ortzen gewesenen „Voigt, eingethan; wirt dermaßen vorgestanden, das zu„uelligen armen Leuten nichtes damitt gedienet". Auch 1775 entsann sich ein etwa 1725 geborener Jaspar Friedrich Heldt, nunmehr Mühlenmeister zu Drewskirchen, daß sein Vater 30 Jahre Kutscher zu Roggow gewesen, mit ihm zusammen etwa 1736 in's Bukower Hospital gekommen sei. Das war aber das St. Jürgen-Armen-Haus, welches früher immer neben dem v. Oertzen'schen genannt und als mit 9 Leuten belegt bezeichnet wird.

Eine schadhafte Aufzeichnung von 1571 giebt, soweit

leserlich, folgende Daten. Auf Anweisung des Landesherrn hatte das Bukower Amt „mit den erbaren Siuert vnd „Vicken von Oertzen, Gevettern zu Clauſtorff und „Gerdeßhagen erbgeſeſſen, von wegen Auswechſelung „der Stette, da das Arme[n]haus oder Hospital, dazu „genennte Ortzen — — —“ (— hier muß etwa folgen: das Lehn und die Unterhaltung haben —) verhandelt, und zwar „vor dieſer Zeit“. Man war überein gekommen, „in einn Stette, hart vor dem Kneſer Thore (— nach „Kröpelin zu —) gelegen“, das Haus ſtellen („vffrichten vnd kleimen“) zu laſſen, und zwar ſollte das Amt den Bau beſorgen. „So wollen die von Ortzen es vorthan „fertigen vnd in ſtetem Gebew vnd Beſſerung im[m]er fur „vnd fur erhalten“. Es wurden ferner „zwey Vorſteher „vororbenet, welche demſelben Hoſpital ſollen vorſtehen vnd „Achtung daruff geben, das rechte Arme vnd keine Land„ſtreicher oder Schelcke da geherberget werden. Die ſollen „auch einen Gaſtvatter darin ſetzen vnd verordenen; der „hat freie Wonung, freie Feurung dervor“. Es ſind dann ein paar Zeilen zerſtört, ſo daß man nicht zu ſagen vermag, ob dieſer Herbergsvater „das Regiment im Hauſe halten“ hat ſollen.

Die Stiftung iſt offenbar im Jahrhundert des 30jährigen Krieges völlig verſchwunden; nach Ablauf deſſelben wird nur noch des St. Jürgen-Armenhauſes gedacht. Zuſammenhänge mit kleinen Bruchſtücken der v. Oertzen'ſchen Begüterung, welche in den benachbarten Amtsdörfern zerſtreut lagen, werden uns demnächſt wieder Gelegenheit geben, auf den Punct zurückzukommen. Es darf noch die Frage aufgeworfen werden, wie weit in die Vergangenheit das kleine, aber für das dürftige Landſtädtchen immerhin bedeutungsvolle Inſtitut ſeiner Entſtehung nach hinaufgeht? Es fehlt dafür bisher aller Anhalt; daß es aber von Roggow aus ſchon lange vor Eintritt der Reformation iſt aufgerichtet und dotirt worden, leidet keinen Zweifel. Und namentlich hat man ſich die Anlage bei Weitem älter vorzuſtellen als die, mit den übrigen Geſchlechtern des Bukower Ortes gemeinſam, zur Feier des Jubeljahres 1500 geſtiftete Marienzeiten-Meſſe an der Neu-Bukower Stadt-

kirche. Auch später noch (Visitation von 1594; vgl. S. 347) wird der schon gleich nach der Reformation erhobene Vorwurf wider die v. Oertzen zu Roggow wiederholt, sie hätten dem Gotteshause „mit Listigkeit" einige seiner Briefe vorenthalten, die Hebungen zu zahlen sich geweigert. Ihr Verfahren wird insofern Erfolg gehabt haben, als jede Erwähnung von Ansprüchen an die Roggower Güter seitens der geistlichen Körperschaften zu Neu-Bukow aufhört.

Ehe wir, und zwar flüchtig, der eigentlichen Stammkirche des Hauses, derjenigen (1472 zu Patronatsrecht erworbenen) in Russow, gedenken, muß die Stellung des Geschlechtes zu einer andern erwogen werden, wo mehrere Glieder desselben ruhen. Es heißt 1573, wo zum ersten Male die ihrem Patronate nach zum Kloster-Amte Doberan gehörige Kirche zu Satow ist visitirt worden: „Gorgen „Örßen hett inn die Kirch gegeben 20 fl., das Gelt hat „Fick Örßen bey sich". Wie wir unten (Abschnitt V.) sehen werden, ist Gerdeshagen, dieser Sitz der Roggower Nebenlinie, von welcher er bald wieder durch ihr Aussterben mit den Stammgütern combinirt wurde, erst nicht lange vorher zu einem Hofe (mit Schäferei) umgestaltet worden. Der Küster hatte von dort 1 Scheffel Hafer aus einem ehemaligen Bauerhofe: „Den Acker braucht Vick von Örtzen". Dem Pastor standen 3 Scheffel Roggen zu; 10 Jahre später wird nur von einem halben Scheffel Roggen gesprochen, den ein zu Gerdeshagen gehöriger Bauer „in der Ho[r]sth" zu leisten hatte: wieder (vgl. IV, 93) eine Spur von dem alten Zusammenhange dieses kleinen Gehöftes mit Gerdeshagen. — Es war schon die Zeit, wo Gerdeshagen nach Roggow heimgefallen war; am Ende des Jahrhunderts ordnen und klären sich auch die kirchlichen Verhältnisse. Den Erhebungen von 1599 verdankt man die Kenntniß von des ersten Erben, Sivert IV., Todestag, der auf den 15. December 1589 fiel (s. Bd. II A, § 60). Zehn Jahre später hatte der Pfarrer noch „keinen Pfenning" von der ihm versprochenen Entschädigung für das nicht dort, sondern zu Roggow veranstaltete Begräbniß gesehen. Von seinen beiden Erbvettern Jürgen († etwa 1563) und Vicke († 1578, s. Bd. II A, § 62 und 63, namentlich wegen der verbesserten

Lesung des Satower Leichensteines) heißt es um 1599, daß „im Original" über eine von Vicke v. Oertzen der Kirche überwiesene Summe von 100 fl. stehe, er habe „für „sich vnd seinen Brüdern Jürgen Ortzen, auch sehliger", dieselbe „zum Predig[t]stuel", d. h. zur Verbesserung der Predigerbesoldung vermacht. Er wird also die von Jürgen, seinem nur mit Töchtern[1]) gesegneten Lehnserblasser, für fromme Zwecke bestimmten 20 fl. auf jene Höhe vermehrt haben.

Die Roggower aber dachten anders. Der Pastor sagte 1599, Sivert IV. „gab mir jerlich einen Sack vul Rogken „(doch nicht, wie ehr sagte, aus Pflicht, sondern aus guten „Willen); nun will der gute Wille nicht folgen, darumb „muß man andere Mittel suchen. Vnd ist ja [eine] Schande, „das ein Edelman nicht Korn gibt, da doch die armen „Bawren solchs thun; vnd darf Jasper Ortze sagen, ehr „sey mir nichts schuldigk, ich sol[le] ihn verklagen, er wil „antworten". Er meinte, durch jenes Legat seiner Vettern sei die ehemals auf den geplagten Bauern haftende Verpflichtung zur Kornlieferung abgelöst worden; nur hatte er sich im Jahre vorher (1598) dazu verstanden, einen Oster-Opfer-Pfennig von 12 ß. aus seinem Hofe, nebst Eiern und „Weihnachtgifften" entsprechend den in demselben aufgegangenen Bauerstellen zu entrichten. — Endlich war man auch noch in Streit wegen Jaspar's v. Oertzen „Gangk oder Treppe zu seinem hohen Stuele und [um] „die 4 Docken (— d. h. Puppen, geschnitzte Bilder —) „zum Stuele, da itz[t] die Megde in stehn". Diese Aufsätze hinderten bestimmte Besucher der Satower Kirche, die Kanzel von ihrem Platze aus zu erblicken. Wie hier auf spätere Besitzer der Begüterung zu sehen ist, wenn man den Unterschied zwischen denselben und den von ihnen, der Roggower Linie, beerbten v. Oertzen des (mittleren) Gerdeshäger Hauses erkennen will; so auch hinsichtlich ihrer Nachfahren auf Gorow. Dabei ergeben sich gleichfalls belehrende Rückblicke auf das verschollene Geschlecht, das in mancher Hinsicht den Grund hat legen helfen für die nicht aus ihrem

[1]) Daß Vicke selbst überhaupt keine, wenigstens überlebende Kinder hatte, ist jetzt erwiesen; s. oben S. 306.

Blute stammenden, ihnen aber am nächsten stehenden Roggower. — Am 30. April 1618 hatte Sivert V. (der Aeltere) v. Oertzen ein ihm verstorbenes Kind (vgl. Nachträge zu Bd. III, § 163) in der Hansdorfer Kirche beisetzen lassen. „Ob nun woll d[i]e Örtzen von Gorrow ihr Be„greffenis zu der Sattow haben, vnd nicht in der Kirchen „zu Hanstorff", führt deren Patron aus, Joachim v. Fineke zu Konow, sei sein Familien-Begräbniß durch v. Oertzen erbrochen und benutzt worden. Wir finden hierin den ersten Anlaß zu den lange andauernden Streitigkeiten, welche bald hernach die beiden benachbarten Familien in tödliche Feindschaft stürzten. — v. Fineke erzählt Interessantes aus älterer Zeit: „Obwoll nicht anne (— d. h. ohne, oder „zu bestreiten" —), das vor fefftig Jarenn, wie Jürgen „Oertze zu Gorrow gewonnet, imme darsulbest dre[i] „Sohnes[1]) abgestorben, vnnd er bei meinem gottseheligen „Vettern angehalten, das ihm desulbe zu Hanstorff beerdigen „[zu] lassen vergunnet werden mochte": so habe jener Vetter (wohl Michael v. Fineke, unbeerbter Vaterbruder Joachim's) es abgeschlagen. v. Oertzen habe also seine verstorbenen Kinder „nach der Sattow gefordt und darsulbest beerdiget; „— — vnd wie Jürgen Ortze vnd seinn Frouw beiderseitz „seheliger (!) balde nach ihrenn Kindern gestorben, sein „sie och nach der Sattow gebracht vnd dar och beerdiget „worden; daß also de Ortzen von Gorrow ihrre Begreffenis „zu der Sattow haben".

Nach diesem Grundsatze ihres Gegners sind bestimmt die späteren v. Oertzen'schen Besitzer von Gerdeshagen verfahren, die neue Linie, welche sich vom Roggower Haupthause abzweigte. Doch auch diese Erben eines ältern Neben-Astes sind bekanntlich schon vor 1700 zu Ende gegangen; ein Geschick, das sich also gewissermaßen stets wiederholt hat (und zwar dreimal), so lange das Gut im Familienbesitz war. — Wie wohlhabend und dabei kirchenfreundlich die ausgestorbene Gerdeshäger Linie sich stellte, ergiebt sich auch aus den kirchlichen Beziehungen des zugehörigen Gorow. Dies gehört zum Pfarrorte Hanstorf;

[1]) S. die Nachträge zu Bd. II A, § 68 f.

auch den dortigen Predigtstuhl hatte Vicke v. Oertzen letztwillig mit einem Legate von 100 fl. bedacht. So wird 1607 berichtet; außerdem war damals noch vorhanden ein „gedruckt sammitten Mißgewandt mit einem Crucifix, so „Vicke von Ortzen Frawe Sophia Wangelins verehret gehabt „hatte". Es scheint fast, als hätte sich hier, nahe dem ehrwürdigen Doberan, die alte Lehre besonders lange und kräftig erhalten. 1541 hielt zu Heiligenhagen noch der Pfarrer die Messe „nach papistischer Arth; darzu zwinget jme sein „Karspels-Juncker Achim Bülow zu Rensow (— und Klein-„Völkow —)". Der Pfarrer wollte „lieber von der Wedeme „ziehen den[n] das Euangelium predigen; dan[n] er würde „doch fu[n]st keine sicher[e] Stunde habenn"; jedenfalls namentlich von v. Bülow.

Alle früheren Visitationen sind an Satow vorübergegangen, erst 1571 erhält man die oben referirte erste Kunde von den dortigen Zuständen. Die Sache ist sehr erklärlich: das Patronat daselbst gehörte dem Kloster Doberan. Bis nach 1550 ist dasselbe bekanntlich geschont worden, daher konnte die „papistische Lehre" auch auf seinen Dependenzen nicht gut angegriffen werden. Die Einflüsse bestimmter Persönlichkeiten traten, wie an dem Beispiel des v. Bülow auf Rensow und Völkow zu ersehen war, hinzu. — Stellen wir kurz die Frage: Sollte auch die v. Oertzen-Gerdeshäger Linie bis zuletzt zum alten Glauben gehalten haben? Und welches war die Stellung der sämmtlichen nähern und ferneren Vettern zu dem großen, Reiche und Seelen spaltenden Gegensatze?

Sie wurde schon früher (Bd. II A, 222) einmal berührt; die dort als wahrscheinlich bezeichnete Sachlage hat sich auch jetzt noch nicht wesentlich klarer darstellen lassen. Die Lage hinsichtlich des eigentlichen Roggower Hauses bleibt um so weniger aufgeklärt, als nach deren Patronat-Pfarre Russow erst Ende des 16. Jahrhunderts die Visitation gelangt ist. Der vermuthliche Zusammenhang dieser Kirche mit den Lübeker geistlichen Stiftern, welche im Orte und weit herum hebungsberechtigt waren, wird erst im folgenden Abschnitt genauer zu prüfen sein, wo von der innern Constitution der Roggower Begüterung die Rede ist. Ebenso von den

Beziehungen zum Kloster Doberan, dessen Doppel-Ortschaft Zweendorf die einzige neben Roggow noch nach Russow eingepfarrte darstellt. — So ergiebt sich für die Beurtheilung der Gebrüder Jaspar und Lippold nach ihrer confessionellen Seite ein Wahrzeichen allein aus ihrem Auftreten gegen die außer der Gemeinde liegenden geistlichen Körperschaften.

Wie sie (s. S. 353) ihre dem Stifte Schwerin-Bützow schuldigen Prästationen einzustellen suchten, mithin gleich aller Welt die Consequenzen der kirchlichen Umgestaltung auch in dieser kaum geistlichen Angelegenheit zogen: so noch viel mehr in Hinsicht der z. B. nach den Pfarren Neu-Bukow und Mulsow hin fälligen Hebungen (s. S. 363). Ihre engen Beziehungen zum Hofe des reformationsfreundlichen Herzogs Heinrich dürften zu solchem Gebahren, wenn nicht den Anlaß, so doch einen Vorwand gegeben haben. Aber zu einem vollen und formellen Glaubenswechsel ist es bei ihnen schwerlich gekommen, indem Jaspar ja schon vor 1530, Lippold gegen 1550 starb. Für des letzteren auch nicht lang dauernde Nachkommenschaft haben wir soeben Momente angeführt, welche dafür sprechen, daß sie, die Gerdeshäger Linie, in den alten Formen weiter lebte. Bei Jaspar's I. einzigem Stammhalter Sivert IV. liegt ein so zurückgezogenes Leben vor, daß namentlich über Fragen dieser Art sich wohl kaum reden läßt. Hat er noch keine evangelische Erziehung genossen, so doch gewiß seine Kinder; und demnach kann mit dem frühen Eintritt von dessen Sohn Jaspar II. in die Geschäfte die Confessions-Angelegenheit hinsichtlich des Hauses Roggow als erledigt gelten.

Indem auch Matthias v. Oertzen auf Gammelin und Wustrow, wiewohl hoch betagt, so doch unter Hinterlassung allein von Unmündigen starb, liegt der Fall bei diesem Aste, dessen einziger Halt er gewesen war, ganz ähnlich. Seine Mitwirkung an verschiedenen, in's kirchliche Gebiet fallenden Acten der Landes-Verwaltung lassen seine volle Neutralität erkennen. Und was seine Stellung in den verschiedenen Parochien betrifft, denen seine weitzerstreuten Güter angehörten, so fehlt es theils an Nachrichten, theils befand er sich mit der Ortsgeistlichkeit schon in altem

Streit. Das gilt besonders von der See-Kirche Alt-Garz, wohin er wegen Wustrow ressortirte. — Aus nicht erkennbaren Gründen ist diese Angelegenheit in den früheren Bänden dieses Werkes kaum angedeutet worden; die Nothwendigkeit erheischt, das Versäumte nachzuholen.

Bisher wurde nur (Bd. II B., Nr. CCXLVII und CCCLIX) mitgetheilt, was auf den Ursprung und den Höhepunkt eines Streites zwischen dem Garzer Pfarrer noch in rein katholischer Zeit und der Wustrower Gutsherrschaft sich bezog. Die Hebungen, welche schon 1516 diese dem ersteren streitig machte, werden niemals wieder zu geistlichem Rechte gelangt sein. Bei der Visitation des Jahres 1594 wurde festgestellt, daß „vonn dem Lande zu Wustrow „4 Dr[ömbt] Korns" jährlich einkämen: „welches ehetzeits „10 Dr. gewesen sein sollenn, aber durch einen Vertragh „4 Dr. geworden. Aus eben dieser Visitation lernt man das Regest einer Urkunde kennen, deren Existenz bisher unbekannt war:

Darnach soll ein Vicke v. Oertzen (Nr. CCCXVIII[a]) als Zeuge Theil genommen haben an der Verleihung des später vielgenannten Kruges zu Alt-Garz an die dortige Kirche. Mit dem Vornamen wird es wohl nicht seine Richtigkeit haben, sondern Matthias zu lesen sein. Denn zwar ist die Zeit des Actes nur dadurch bestimmt, daß 1501 das Doberaner Kloster zu demselben gab; aber viel früher kann er auch nicht stattgefunden haben. Auf keinen Fall liegt er mehrere Menschenalter zurück, wie er es müßte, wenn in der That Matthias' Vater Vicke († 1465) an demselben Theil nahm.

Nicht um Leistungen dieser Art, sondern um solche von beträchtlich älterer Herkunft hat es sich bei dem Rechtsstreite gehandelt, welcher einen bedeutenden Theil von Matthias' v. Oertzen Leben ausfüllt. Er ist zugleich ziemlich ergiebig für die bessere Erkenntniß von voraufliegenden Zeiten, leider aber früher nicht genügend ausgebeutet worden[1]). Man erfährt, daß das Wustrower Haus seit alten Zeiten,

[1]) In den Nachträgen zu den betr. Paragraphen (Bd. II A., § 115) wird das in speciellerem Sinne geschehen; hier nur die allgemeine Uebersicht.

jedenfalls in Anlaß der eigenthümlichen localen Verhältnisse, sich einen Haus-Caplan hielt; es ist das eine auf größern Edelhöfen des Landes auch sonst zu beobachtende Sitte, welche namentlich in Rücksicht auf die Schreibkunde allein der Geistlichkeit erklärlich erscheint. — Aus Anlaß von diesem Institute und gewiß auch aus sonstigen Antipathien gerieth v. Oertzen, lange vor den ersten Spuren der Kirchenverbesserung, mit dem zeitigen Garzer Pfarrer, sowie auch dessen Köchin in Differenzen.

Aus den Verhandlungen geht soviel hervor: Lüdersdorf war grade 1500 in seine Stellung gelangt als Nachfolger (vielleicht nicht direct) eines Geistlichen Schwartz. Alsbald begannen die Zwistigkeiten mit Matthias v. Oertzen; sie wurden 1501 beigelegt durch einen am 10. Mai in der Marienkirche zu Wismar abgeschlossenen Vertrag. v. Oertzen hatte aus der Garzer Kirche verschiedene geweihte Geräthschaften fortgenommen und auf seinem Hofe zu Wustrow in Verwahrung gestellt; er gab sie der Kirche zurück. Der Priester dagegen verpflichtete sich, den Caplan v. Oertzen's in der Pfarrkirche gewisse heilige Handlungen ausüben zu lassen, gestattete ihm auch auf dem Wustrower Hofe Gottesdienst zu halten. Indeß wurde das letztere noch abhängig gemacht von einem in der geistlichen Instanz zu fällenden Erkenntnisse, das sich auf ein von v. Oertzen zu producirendes Privileg gründen sollte. Es bezog sich dies ohne Zweifel auf Messelesen u. s. w. — Dagegen sollte in bürgerlichem Rechte, vor den Landesfürsten, entschieden werden, ob und wie viel des verschriebenen Getreides v. Oertzen aus Wustrow dem Pfarrer selbst zu leisten habe.

Als ein halbes Menschenalter hernach die Sache von Neuem zu Erörterung gedieh, stellte Lüdersdorf eine Rechnung auf, aus welcher hervorgeht, daß er schon für das Jahr 1499 die fragliche Hebung beansprucht und sie damals so wenig wie alle folgenden Jahre erhalten haben wollte. Er liquidirte für den ersten Turnus je 11 Mark 11 ß., von 1502 ab, als wo „theure Zeit" eingetreten sei, je 15 Mark. Die Jahre 1505 und 1506 ließ Lüdersdorf fallen; er dürfte für diese von Garz entfernt gewesen und jedesmal durch

einen andern Geistlichen vertreten worden sein. — Endlich für 1514 scheint er sich an v. Oertzen's Caplan haben halten zu wollen, obwohl dieser das Korn wider Lüdersdorf's Willen gehoben, es „auch nicht verdient" hätte. 1515 habe jener es dann durch die „Patrone", nämlich die Landesherren, mit Beschlag belegen lassen.

Für alle letzten Jahre schlug er seinen Schaden wieder auf je zwölftehalb Mark und drei Schillinge an. Es ist nun recht tief in die Vergangenheit des Ortes und seiner kirchlichen Einrichtungen zurückzugehen.

Der Pfarrer Lüdersdorf spricht gelegentlich (1516) von zweiundeinhalb Jahrhunderten, während welcher zu seinem Amte die fraglichen Bezüge gehört hätten. Es ist aber jedenfalls nur ein Zeitraum von 150 Jahren zu verstehen in Rücksicht auf ein damals seinem Wortlaute nach beigebrachtes Document (gedruckt Mekl. Urk.-Buch XV, Nr. 9302 insbes. S. 440, Zeile 14 von oben). Als Abschrift in dem ehemaligen Garzer Missalbuche enthalten, bietet es zwar eine ziemlich formlose Fassung, kann aber in seiner Glaubwürdigkeit nicht angefochten werden. Es stammt aus dem Jahre 1364 und ist 1445 ergänzt worden; ganz natürlich ergiebt sich dabei die Vermuthung, daraus etwas über die v. Oertzen zu erfahren. Aber die Hoffnung täuscht; nicht einmal irgend ein anderer Vasall findet sich in dem reichen Namensverzeichnisse[1]). Nach ihm stellt sich die Gemeinde als aus gutsituirten, namentlich wohl seefesten Bauern bestehend dar. — Aber der bei einem Frese sich findende, außer bei den v. Oertzen und in ihrer Affinität durch das ganze Land unerhörte Vorname Detwig verräth doch schon eine Beziehung zu den auf dem Festlande gegenüber hausenden Lehnsmannen. Etwa 20 Jahre später (s. Bd II A., S. 15 [Nr. CXXIX.], dazu oben S. 300) werden zwei Roggower Brüder bestimmt als Bewohner oder Antheilhaber von Wustrow bezeichnet. — Eine gleiche Quelle — Stadtbuch von Wismar — sowie derselbe Vorname

[1]) Denn der Iwan von Wustrow ist jedenfalls auch nur ein Bauer aus dem gleichnamigen Orte. Sein Vorname sowohl wie der in der Gemeinde vorkommende Zuname Sibeth, endlich die mehrfachen Frese's neben ihnen lassen an eine Einwanderung aus Friesland denken.

Detwig führen uns nun endlich auch in eine Zeit, wohin jene obige Berechnung des Garzer Pfarrers von 1516 treffen würde, ließen sich die Vorkommnisse so verwerthen, wie man wünschen muß.

Grade zur Zeit, wo der in's Morgenland pilgernde Fürst Heinrich I. von Meklenburg, wahrscheinlich zu Wismar, die Landesregentschaft anordnete, erscheint in dieser Stadt als herzoglicher Vogt der eben jenem ständischen Collegium beigesellte Detwig I. v. Oertzen (s. Bd. I, S. 44 f., sowie jetzt Urk.-Anhang [unten!] Nr. VII$_3$). Ist es reiner Zufall, daß grade in derselben Zeit in Wismar mit Kornhebungen, noch dazu im Betrage von 10 Drömpt, auf („super") Wustrow gehandelt wird? Man ist sogar auf den Gedanken gekommen, in jener Urkunde von 1364 für Detwig "Vreſze„ zu lesen „Vrelze" und damit jene Memorien-Institution direct auf denselben Landrath Detwig I. v. Oertzen zu beziehen. Indessen, wie wir sehen, ist der Name Frese auf dem Wustrower Ländchen zu wohl berechtigt; ferner würde dem mit Matthias v. Oertzen in Streit liegenden Pfarrer Lüdersdorf gewiß das interessante Moment nicht entgangen sein, daß es sich um einen Namensgenossen, vielleicht Ahnen seines Gegners handelte.

Diese billige Auskunft muß man nun wohl aufgeben; nicht aber die Annahme, daß der v. Oertzen'sche Besitz auf Wustrow ein viel älterer sei, als bisher angenommen. Denn dieser Detwig v. Oertzen ist der einzige — wenigstens für die Geschichte gerettete — seines Namens, auf welchen jener Wustrower vor 1364 verstorbene Bauer, etwa durch Pathenschaft, seinen Vornamen zurückzuführen vermöchte. Ist diese Notiz von etwa 1275 die frühst bekannte über Wustrow überhaupt, so gewinnt man aus der nächsten Licht über die Vorbesitzer der v. Oertzen. Und zwar nicht bloß hier, sondern auch zu Russow. Bei der nunmehr geglückten Feststellung (s. oben S. 295 f.), daß, abgesehen von den Hebungsrechten Lübeker Stifter daselbst, es Angehörige der alten Geschlechter v. Preen und v. Plessen waren, aus deren Händen Russow an die v. Oertzen überging, erscheint es[1]) um so auffallender, daß noch früher die

[1]) S. Bd. II A., S. 174. Die Urkunden von 1316 sind jetzt gedruckt: Mekl. Urk.-Buch IV, Nr. 3822 und 3826.

v. Moltke Herren waren sowohl dort wie in Wustrow. Und auch dies ist nicht einmal das Aeußerste: Eberhard v. Moltke hatte die ihm zustehenden Rechte nur inne Namens seiner Gattin. Daß diese aber eine geborene v. Lohe war, irgendwie nahe oder ferner verwandt mit dem Ritter Heinrich v. Lohe, und dessen Geschlecht die eigentlichen Stamm-Inhaber darstellte: soviel besagen die Documente deutlich genug. Es hat also hier die v. Oertzen-Gammeliner Linie zufällig dieselben Wappeninhaber (mit Mühlrad) zu Vorgängern im Besitze gehabt wie bei den vorübergehend ihr zugehörigen Gütern Scharfsdorf-Luttersdorf.

Indem jedoch dies doppelte Zusammentreffen um mindestens 200 Jahre auseinanderliegt, fällt selbstverständlich jede Wahrscheinlichkeit eines engern Zusammenhanges fort. Für Russow jetzt ohne Weiteres, indem nun ja belegt ist, daß die 1318[1]) von der Landesherrschaft vorgenommene Veräußerung eines großen Theiles der südöstlichen Haffküste an die v. Stralendorf, v. Preen und v. Plessen die darin einbegriffenen Orte Russow und Vorwerk bis gegen 1500 in Händen der letzteren beiden Geschlechter gelassen hat. Beachtenswerth ist dabei auch, daß gleich hernach[2]) in Gestalt der Pfarre Dreveskirchen eine neue Mutterkirche constituirt und mit ehemaligem Zubehör der Kirche zu Neuburg ausgestattet wurde. Dieser Umstand regt die Frage an, wie die Geringfügigkeit des außer Russow (mit Zubehör) und Roggow nur noch Zweendorf umfassenden Nachbar-Sprengels zu erklären sein mag; ferner ob nicht auf Wustrow eine uralte, der von Dreveskirchen bezw. Neuburg entsprechende, später in ein Capellanat umgewandelte geistliche Institution bestand[3])?

Die Sache muß indeß ihrem Wesentlichen nach allge-

[1]) Mekl. Urk.-Buch VI., Nr. 4025.

[2]) Ebd. Nr. 4033. Schon seit 1229 war Dreveskirchen als Filial von dem übergroßen Sprengel Neuburg abgezweigt.

[3]) Mit Vorliebe hat die Mission auch im Wendenlande sich auf ehemaligen Verehrungs-Stätten des Heidenthums festgesetzt. Am äußersten Rande des Festlandes nach Wustrow zu, auf der Kuppe des sogenannten Schmiedeberges in Alt-Garz hat die Sturmfluth von 1872 durch Abbruch eine metertiefe Aschenschicht, durchsetzt mit Urnenscherben, freigelegt. Nicht zu Signalzwecken, sondern zu Leichen-Verbrennungen wird die Stelle benutzt sein.

meinerer Untersuchung überlassen, hier also abgebrochen werden. Die Bedeutung der alten Kirchspiels-Gränzen, ihr Zusammenhang mit der uralten Eintheilung des wendischen, dann deutscher Cultur unterworfenen Landes bleibt noch erst zu ermitteln. Insbesondere Russow anlangend, das, sobald es von den v. Oertzen erworben war, in die innigste Verbindung mit dem Stammgut Roggow trat, wird sich über dessen Verhältnisse besser im folgenden, der Besprechung von dessen moderner Gestalt gewidmeten Abschnitte reden lassen. Wir kehren zu den Garz-Wustrower Verwickelungen und ihren Trägern zurück, dem spätern Ritter Matthias v. Oertzen und dem Pfarrer Lüdersdorf. Zehn Jahre schon vor den Verhandlungen, welche früher nutzbar gemacht sind, am 10. Mai 1506, haben (s. Urk.-Anh. Nr. CCCXXVIII[a]) die Meklenburgischen Herzoge die Entscheidung getroffen, welche ihnen in dem Vertrage von 1501 (s. oben S. 369) vorbehalten war. Es wurde gleichfalls auf dem Wege der Güte eine Abkunft erzielt, und zwar auch zu Wismar. Durch ein „verhörtes Gezeugniß sei ausfindig gemacht" worden, daß der Pfarrer den Caplan mit hinreichender Kost, auch Wohnung zu versehen habe; widrigenfalls habe letzterer Anrecht auf Bezug der vollen 10 Drömpt. Gütlich ist nun vereinbart worden, daß die für verflossene Jahre streitigen Hebungen in Gestalt einer Geldsumme, deren Höhe zu bestimmen dem Gewissen v. Oertzen's vorbehalten bleiben sollte, baar angelegt und die Erträge davon zu besserer Dotirung der Caplans-Stelle verwandt werden sollten. Die Besetzung dieser Unterpfründe sollte sodann dem Hauptpfarrer überlassen werden, den v. Oertzen keine Einmischung zustehen und von ihnen fortab die 10 Drömpt an den Pfarrer abgeliefert werden behufs Haltung dieses, nach Belieben zu wechselnden Caplans.

Aus den oben (S. 369 f.) benutzten späteren Liquidationen Lüdersdorf's geht hervor, wie es zu einer strikten Einhaltung der Uebereinkunft nie gekommen ist. Er hat später sogar die Ordnungsmäßigkeit der Zeugen-Abhörung angegriffen; wenn nicht schon der von 1506, so doch der neuerdings am 6. Januar 1516 veranstalteten. Man sieht, daß wieder ganz auf den Grund der Streitfrage ist zurück-

gegriffen worden, als wäre 1501 und 1506 gar nichts Endgültiges ausgemacht. Einstimmig sagten die Gemeinde-Mitglieder aus, das Wustrower Korn wäre stets als eine Capellans-Hebung angesehen worden; wenn kein solcher zweiter Geistlicher vorhanden gewesen sei, hätten die v. Oertzen[1]) regelmäßig die Hebung einbehalten. — Leider gewährt die Dürftigkeit der weiter erhaltenen Quellen keine Aufklärung darüber, wie die Sache jetzt ablief, namentlich wie lange Lüdersdorf, trotz der unerquicklichen Stellung gegenüber v. Oertzen, noch im Amte blieb. 1532 verwaltete Jodocus Schöler die Pfarre; aber schon am 28. September 1549 wandte sich an Herzog Johann Albrecht Georg Pantzir „Predicant tho Olden Gartze", mit der Anzeige, es habe „dat hele Kaffspell tho Olden Gartzen — — mi vhann „Rostock gefordert, ich ehn datt Euangelium muchte pre-„digenn". Es sei „dar ein swinde Pestilencie geweſen vnnd „de meiſte Hufſe ſunder Gades Lichnam wechgeſtoruen, ehr „ich dar gekamen". Nun wollte ihn das Amt Bukow entfernen; auch mit den Eingepfarrten waren schon Differenzen ausgebrochen, welche verrathen, daß Pantzir mindestens bereits ein halbes Jahr auf der Pfarre gesessen hatte.

Es ist, obwohl alle Kenntniß von den betreffenden Vorgängen für die nächsten Jahrzehnte fehlt, sehr wahrscheinlich, daß Pantzir bald Garz verließ. Er war offenbar schon „neugläubig", und indem Matthias v. Oertzen damals schon aus dem Leben geschieden war, muß man annehmen, daß auch seine Wittwe, geb. v. Bülow, namens ihrer unmündigen Kinder einen Druck im Sinne der Aufrechterhaltung des Katholicismus auszuüben sich veranlaßt sah. — Als diese erwachsen waren, von ihnen Joachim Wustrow erhalten hatte, war man natürlich über die Entwickelungs-Stadien hinweg, alles im Sinne der neuen Lehre entschieden. Gleichwohl handelte es sich nach wie vor um die kirchlichen Hebungen. 1584 (am 6. April) wurde Joachim v. Oertzen

[1]) Daß auf eine Verleihung aus der Reihe von deren Vorfahren selbst die Stiftung („Bestätigung") des geistlichen Lehns herrühre, ist eine beachtenswerthe Abweichung in diesen Aussagen. Des Pfarrers Ansicht steht ihr gegenüber; ob ihr zufolge dennoch die Fürsten Verleiher der 120 Scheffel waren, läßt sich natürlich nicht ausmachen.

aufgefordert, die rückständigen Zinsen zu entrichten und sich mit seinen Anverwandten wegen deren Mithaftung privatim auseinander zu setzen. 1587 gab es neue Anrege, und es wird diesmal gesagt, die fragliche Hebung sei seit 33 Jahren, also etwa 1555, zurückbehalten worden. v. Oertzen wandte ein, er sei „bei seinen Lebzeiten" niemals gemahnt worden. — Nachdem Wustrow 1599 auf Matthias v. Vieregge durch Kauf übergegangen war, stellte dieser (24. November) der Kirche eine Sicherheits-Verschreibung über die 100 fl. Capital und 5 fl. Zinsen aus, wie sie „weilandt Mattias vnd „Altheit von Ortzen, beide selige" derselben abgeliehen hatten. Wegen „der verfessenen Zinsen" sollte sich die Empfängerin an v. Vieregge's „Vorfahren Jochim von „Os[e]rtzen seligen Erben" halten, für die weitere richtige Verzinsung aber v. Vieregge einstehen. Indessen aus einem Schreiben von 1610 geht hervor, daß es auch damit gute Wege gehabt haben muß; er fühlte sich dadurch verletzt, daß man andere Hebungen aus der Gemeinde nicht beitrieb, ihn allein zu seinen Pflichten anhielt, und weigerte sich zu zahlen, ehe allgemein gültige Grundsätze in dieser Hinsicht aufgestellt seien.

Wenn man 1599 der Ansicht war, auch noch Adelheid, die Mutter von Matthias v. Oertzen, habe bei der Entstehung dieser Schuld von 100 fl. die Hand im Spiele gehabt, so beruht das auf einer Verwirrung der Verhältnisse. 1587 ist nicht bloß von dieser 1522 (s. Bd. II B, CCCLXIX) contrahirten Schuld gegen das Kirchen-Aerar die Rede gewesen, sondern auch von der Stiftung von 1465 (Nr. CCXLVII). Wenn dann 1587 noch von einer Höhe von 10 Drömt Korn aus Wustrow die Rede ist, so liegt hier gleichfalls eine Unkenntniß des rechtlichen Verhältnisses vor. Offenbar ist im Gefolge des Vertrages von 1516 (s. jetzt Urk.-Anh. Nr. CCCLIX) und der sich geltend machenden Einflüsse der Reformation eine Herabsetzung des Quantums auf 4 Drömt verabredet werden; die Zeit läßt sich leider genauer nicht nachweisen. — Wie dem aber auch sein mag, am Ende ist die Leistung, sie mag groß oder klein beansprucht worden sein, völlig in Wegfall und Vergessenheit gerathen. Bei der nach Schluß des großen Krieges 1653 gehaltenen

Visitation stellt sich nichts mehr heraus, in welchem ein Rest dieser Zuständnisse erkennbar wäre. — Das Einzelne über den Gang des Rechtsstreites, welches nur des spätern Ritters Matthias v. Oertzen persönliches Verhältniß zu seinem Pfarrer angeht, muß an anderer Stelle[1]) beigebracht werden. Wie er mit den übrigen, wegen seines Grundbesitzes bei Schwerin herum zur Frage kommenden Pfarren stand, wurde bereits (s. oben S. 347) erwähnt. Derjenigen zu Gammelin hat sich, wie mehrfach zu ersehen (s. u. A. Bd. I, S. 107), die besondere Gunst des nach dem Orte sich nennenden Zweiges zugewandt. Hier hat der Ritter Matthias 1517 den eigenthümlichen Denkstein legen lassen und sind die durch einen seiner Söhne dort niedergelegten Familien-Documente vermöge eines Einbruches verloren gegangen[2]). — Eine merkwürdige Spur von dem engen, wenigstens geschäftlichen Zusammenhalten dieser und der Roggower Linie giebt endlich eine Einzeichnung im Visitations-Protokoll der Kirche zu Berendshagen vom Jahre 1580. Zu dieser versteckten Holzpfarre gehören fast allein v. Bibow'sche Güter; jedenfalls in Folge von Schwägerschaft mit diesen ihren Nachbarn sind die verschiedenen Söhne des Roggower's Sivert II. mit Berendshagen selbst und Pustohl wirthschaftlich befaßt gewesen. Das Pfandverhältniß, in welcher Gestalt diese Beziehungen zum Ausdruck kommen, war längst gelöst; und dennoch heißt es 1580, die Kirche habe zu beziehen „6 Thaler Rentte von „Bicke von Ortzen zum Gemlin, wegen hundert Thaler

[1]) Siehe Nachträge zu Band II, § 115.

[2]) Namentlich in den Klöstern pflegten die hervorragenden Geschlechter des platten Landes ihre „Siegel und Briefe" zu deponiren. Von den v. Stralendorf wird es ausdrücklich gesagt, sie hätten ihre „Laden" in Neukloster stehen. Nach der Säcularisation dieses Conventes reclamirten die v. Barner ihre Urkunden von dem dortigen herzoglichen Amtmanne und führten sie dann nach Schimm über. — Auch die Briefschaften der Roggower Linie sind früher gewiß dem Abte zu Doberan oder aber den Minoriten zu Sternberg anvertraut worden (vgl. S. 348). Nach 1600 befanden sich aber schon die Ausweise über die Erwerbung von Russow jedenfalls in Roggow selbst; s. Urk.-Anh. Nr. CCXLVII[a]. Also werden dort auch wohl die angeblich von Jaspar und Lippold den Neu-Bukower geistlichen Stiftungen entzogenen Rentenbriefe (s. oben S. 359) hinterlegt gewesen und später verkommen sein.

„Heuptsthuels". Noch mehrmals ausdrücklich bezeugt, läßt der Wortlaut nicht an die Möglichkeit einer Verwechselung mit dem sonst gegen die Kirchen der Umgegend so mildthätigen Gerdeshagener Linie (bis 1578) denken.

Endlich auf die noch übrigen Zweige zu kommen, so fällt die Klein-Tessiner Gruppe ja schon vor der Reformation weg; trotz ihrer nicht grade hervorragenden Vermögenslage scheint sie eine geistliche Genossenschaft in der unmittelbar daranstoßenden Stadt mit Schenkungen bedacht zu haben (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLI[a]). Fast ebenso kurz darf man bei der Stargard-Helpter Linie sein, jedoch aus einem andern Grunde. Die Patronate sind hier durchweg landesherrlich, es namentlich gleich nach der Reformation gewesen, indem sehr viele der meist kleinen Landpfarren zu Neben-Pfründen von Mönchs-Conventen sich ausgebildet hatten. Dann ist auch das Material, welches die ersten evangelischen Visitationen dieser Landschaft erbrachten, sehr dürftig. Der Abgelegenheit halber ist man sogar in die südliche Gegend zu Anfang garnicht vorgedrungen; und grade dort, etwa von der Linie Feldberg-Wesenberg ab südwärts, würde man für Aufschlüsse dieser Art sehr dankbar sein dürfen. Hier liegt eine sandige Zubehörung der Johanniter-Comthurei Nemerow, nämlich die Dörfer Gardow, Brüggentin, Wokuhl, welche im Laufe der Jahrhunderte mehrfach wüst gewesen sind, um doch immer wieder aufgebaut zu werden. — Kirchlich gehört zu ihnen das Gut Grammertin, welches um 1500 als der Rest des alten v. Oertzen'schen Besitzes angesehen werden muß, aber auch Kernpunct wurde für einen neuen und äußerst kräftigen Aufschwung. Der wahre Urheber dieses weit nachwirkenden Zustandes, Jakob, zeigt sich insofern mit der Kirche auf vertrauterem Fuße stehend, als er aus dem reichen Vermögen der Neubrandenburger Oekonomie die Mittel zu manchen Geld-Operationen entnahm. Das ist ziemlich das einzige, was man aus dem 16. Jahrhundert über einschlagende Verhältnisse erfährt; ein Mehreres werden wir aus dem folgenden kennen lernen.

Nicht umsonst ist, widersprechend der Ueberschrift dieses Abschnittes, dasjenige vorangestellt, was auf das Verhältniß

zur Kirche sich bezieht. Sie ist für das Mittelalter jedenfalls für die Privat-Angelegenheiten der Landes-Eingesessenen ein weit bedeutsamerer Factor gewesen als das Fürstenhaus. Wenigstens erkennt man in den erhaltenen Zeugnissen das Gewicht weit deutlicher, welches in Handel und Wandel aller Art von den großen Klöstern und den sonstigen geistlichen Körperschaften geübt wurde. Vielleicht ist richtig, was als das Gesammt-Ergebniß dieser Cultur-Frage aus andern Ländern hervorgehoben wird: daß der Ausbreitung der geistlichen Prärogativen der Adel zu Ausgang des Mittelalters den wirksamsten Widerstand geleistet hat. Es mag das Sache des hohen Adels gewesen sein, welche Inhaber von Herrenrechten selbst bedeutenderen Städten gegenüber waren. Der norddeutsche Kleinadel hat sich offenbar in einer gegen die „Feldklöster" und die beiden Landesstifte sehr zurücktretenden Situation befunden; und die mächtige Stellung, welche die Ritterschaft auf den Landtagen demnächst erwarb, ist wesentlich bedingt durch den Wegfall der „Prälaten", welche neben ihnen und den Städten den dritten Stand bildeten.

Man kann sich wohl fragen, wie früher die um eben jene Zeit zu ihrem nunmehrigen Namen Landräthe gelangenden ständischen Chargen während des Mittelalters zu den geistlichen Corporationen gestanden haben mögen: ob letztere mehr neben ihnen oder gleichfalls durch sie zu den Fürsten sich in Verbindung setzten. — Daß auch v. Oertzen's an dieser verantwortlichen Thätigkeit des Parlamentarismus im ältern Sinne theilnahmen, bezeugen die Namen fast aller mittelalterlichen Linien-Chefs; insbesondere bei den Hermann's und Sivert's des speciellen Roggower Astes ist das Landraths-Prädicat fast erblich. Was für das Mittelalter schwer zu eruiren ist, nämlich die jeweilige Theilnahme an den mehr äußerlichen Geschäften des fürstlichen Hofes, das tritt für die Zeit um 1500 in dem diese Blätter angehenden Sinne sofort in's hellste Licht. Matthias v. Oertzen, einer der letzten Ritter im Lande, hat eben zu Erleichterung der ihm damit zuwachsenden Lasten ein Gnadenlehn von den Herzogen empfangen (Bd. II A, S. 211); für die Roggower Gebrüder dieser Zeit läßt sich jetzt etwas

sehr Aehnliches wenigstens wahrscheinlich machen. Gorow sowohl wie Gerdeshagen stehen ihrem wesentlichen Bestandtheile nach unter der Vermuthung, Gnadenlehen an Jaspar und Lippold zu sein. Wenn nicht schon für ihren muthmaßlichen Halbbruder Sivert (III.), welcher in Landraths-Functionen bei den damaligen Herzogen Magnus und Balthasar sehr häufig erscheint, nebenbei auch dem Stift Schwerin nahe gestanden haben muß und daher sich trefflich geeignet haben muß, die etwas complicirten Beziehungen z. B. von Gerdeshagen zu beherrschen.

Später als sie gelangte Matthias aus Gammelin-Wustrow zu einer solchen Auszeichnung; sie trug dann aber einen um so mehr hervorragenden Zug, als mit dem Geschenk des Angefälles von Scharfsdorf c. p. die Verleihung, oder richtiger wohl Annahme der Ritterwürde verbunden war. Auch kleinere Gnaden-Erweisungen der Fürsten: die Ausstattung von Wustrow mit dem Bootfahrt- und Windmühlen-Bannrecht, dienten zu demselben Zwecke. — So hat denn er bei Hofe eine einflußreiche Stellung eingenommen, welche nur etwa von Angehörigen der Familien v. Lützow und v. Plessen neben ihm ist erreicht worden. In den Nachträgen zu seiner Biographie (Bd. II A, § 115) geben wir eine Reihe Zeugnisse für seine reiche Thätigkeit, die stets den Eindruck des Concilianten macht. Seine Vettern auf Roggow scheinen sich im Ganzen und Großen mehr der Aufgabe glänzender Repräsentation ihres Namens gewidmet zu haben; ihre Theilnahme an Tournieren, Reisen, doch auch an dem ernsten Handwerke der Landesvertheidigung ist eine ganz regelmäßige.

Aber so früh sie sich mit kaum 20 Jahren schon bei solchen Anlässen bemerkbar machen, so sind sie damit doch nicht diejenigen, welche nachweisbar zu früheſt in das damalige Hofleben verflochten werden. Vielmehr eine Schwester von ihnen ist es, die in den vielfach glänzenden Verhältnissen jener reichen und doch noch nicht üppigen Zeit den Namen zu Ehren bringt: Anna v. Oertzen, vermählt an Matthias v. Bredow auf Kremmen (s. Nachträge zu Bd. II A, § 58 und 59; sie müssen, wie sich offenbar ergiebt, zusammen gezogen, jene Rühner Nonne Anna einem

andern v. Oertzen'schen Zweige zugewiesen werden). Ihre am 23. September 1530 vorgenommene zeugeneidliche Vernehmung ergiebt eine Reihe der interessantesten Momente für die Zeitanschauung. Einmal giebt sie sich geflissentlich 10 Jahre weniger, als sie es wirklich gewesen sein muß. Sie hat zu ziemlich gleicher Zeit eine hohe Genossin in dieser Kunst des sich Verjüngens. Die Herzogin-Wittwe Margarete, gebürtig vom Stamme Pommern, von Herzog Balthasar 1507 nachgelassen, hat 1523 ihr Alter zu gleichfalls nur 40 Jahren angegeben, und dazu steht urkundlich fest (s. Mekl. Jahrbücher Bd. 50, S. 200), daß sie schon 1484 sich verlobte, 1487 die Ehe vollzogen sein wird. Sie muß sich demnach mindestens 15 Jahre abgezogen haben. — Ganz so viel hat Frau v. Bredow nun nicht riskirt; aber wenn sie die von ihr berichteten Thatsachen als 14—15jähriges Mädchen erlebt haben will, so dürfte nach den näheren Umständen, welche sie selbst angiebt und denen vorhandene authentische Documente zur Seite treten, jenes Ereigniß entweder 1491/2 oder spätestens 1495 stattgefunden haben. Das übrige auf eine andere passendere Stelle verlegend, geben wir hier nur, was in den Rahmen dieses Abschnittes paßt.

Anna v. Oertzen war um jene Zeit, mithin kaum erwachsen, „bey löblicher [Ge]dechtnus Hertzog Magnus Frauen „Jun[k]frow gewesen", also Hofdame oder Ehrenfräulein heutigem Sprachgebrauche zu Folge. Eine reizvolle Scene ist es, welche aus diesen jungen Jahren ihre Erinnerung aufbehalten hat. Sie spielte in der Georgenkirche zu Wismar und betraf die Auseinandersetzung über den Nachlaß des Woldemar v. Pleffen auf Brüel. Dessen Wittwe Jutta, geb. v. Moltke, und Tochter, eben an Claus v. Holstein vermählt, wurden in Gegenwart der beiden Herzoge und auch ihrer Gemahlinnen von Woldemar's Lehnserben wegen Ueberlassung von Brüel angesprochen. Als solche nächste männliche Anverwandte traten eben die v. Pleffen auf, welche man früher und später mit Sivert II. v. Oertzen bezw. dessen Söhnen in Handel wegen Russow findet. Deren Tochter bezw. Schwester Anna nimmt auffallend deutlich für den Gegner dieser v. Pleffen Partei; das ist

Dietrich v. Flotow, Ehenachfolger des kinderlos verschiedenen Claus v. Holstein, zweiter Gemahl der Tochter Woldemar's v. Pleſſen. — Anna v. Oertzen, vermählte v. Bredow, giebt ſich beſtimmt als Vaterbruder-Enkelin[1]) des Dietrich v. Flotow zu erkennen. Um deſſen Namens ſeiner Gattin erhobene Erbjungfern-Anſprüche an Brüel handelte es ſich ſowohl im Proceß von etwa 1530 wie ſchon 1495.

Dieſelbe hieß Mette mit Vornamen; eine Vollſchweſter von ihr iſt dem Verbleibe nach unbekannt, eine Halbſchweſter (aus Woldemar's v. Pleſſen früherer Ehe) war „dwarginne“ (Zwergin, d. h. verwachſen und verkümmert). Zu Mette und ihrer Mutter Jutta hatten die v. Pleſſenſchen Agnaten in Gegenwart der Herzoge geſagt: „Mein „leibe Vetteriche, dw ſollt ablaſſen van deinem veterlichen „Erbe vngeſaufft[z]et vnnd vngewhe[i]net, vnnd wen[n] dyr „Hertzog Magnus die Kappe zw reichet, ßo grieff myt „deyner Handt freywillig darahn vnnd vorlaß deynes Vader „Erbe, ſonſt wyrſtu gros Vnhuldt der Herrenn gewynnen“. Man bot der Erbin das „Evangelienbuch“, um darauf ihre Rechte abzuſchwören; da hat ſich der ſeiner Güte halber ſtets gerühmte Herzog Balthaſar der verlaſſenen Frauen angenommen, das Abſchwören „nicht geſtaten wollen vnnd „gedachten Johann Pletzen wegkgeſtoßen; geſagt, es were „genug daran, (ſie) hetten yr (— der Mette v. Pl. —) „whee genug gethan“. Es kommt auch zum Vorſchein: „die „Fürſten haben zuw Clawes Holtzen geſagt, er ſolte ſich „Metten laſſen vertrawen, i[h]m ſolte widderfarn, was „Landts Gewonheit were“. Und zwar hat zufolge der Erinnerung der Zeugen die Hochzeit etwa 6 Wochen vor der Verpfändung von Brüel an das Kloſter Tempzin ſtattgefunden; ſie „iſt nicht in der Kirchen geſch[eh]enn, beſondern „nach der Mhalzeit vff dem Dantzell-Hauße“, alſo jedenfalls auf dem Schweriner Schloſſe und wohl auf fürſtliche Koſten.

[1]) Wie zu erſehen, fand ſich dieſe Auskunft erſt nach Abſchluß des Paſſus oben S. 303. Es wird dadurch Verſchiedenes zur Gewißheit erhoben, was bisher einigermaßen zweifelhaft war. Iſt Anna v. Oertzen 1480 geboren, ſo gehört ſie ohne Weiteres zu den jüngern Mitgliedern des damaligen Roggower Hauſes und war Vollſchweſter von Jaspar und Lippold. Aller dreier Mutter war alſo die Mette v. Flotow.

Weil angeblich das den Agnaten heimgefallene Brüel nebst Zubehör stark verschuldet war, hat Mette v. Pleſſen sich damals mit einer geringen Aussteuer zufrieden geben müſſen. Doch dieſe Verhältniſſe können hier nicht näher ausgeführt werden, ſo ſehr auch der Name v. Oertzen, theils ausdrücklich, theils ſpurenweiſe hinein verflochten iſt. Denn gleichfalls bei dieſer Gelegenheit[1]) ergiebt ſich eine Bereicherung des Perſonalbeſtandes für das Haus Gammelin-Wuſtrow. Matthias, damals ſchon Ritter, ſagt aus, ſeine Schweſter ſei an einen v. Pleſſen aus dem Klützer Orte vermählt; die nähere Feſtſtellung ſeiner Perſon begegnet leider Schwierigkeiten. Aber man kann ſich ſchon mit der erwünſchten Thatſache zufrieden geben, daß dieſe Linie doch nicht ſo dürftig an Individuen ſich erweiſt, wie bisher angenommen werden mußte. — Ferner in Betracht gezogen, daß die Häuſer Roggow-Gerdeshagen und Wuſtrow-Gammelin, wenigſtens dem äußern Auftreten nach, faſt wie ein einziges erſcheinen, erklären ſich durch das Dazwiſchentreten von Matthias' Schwägerſchaft, vermuthlich die nahen Beziehungen der v. Pleſſen in der Warnow-Gegend (ſ. Urk.-Anh. Nr. CCCLIX[a]) zu dem Roggower Hauſe. Soviel indeß ſcheint, genau wie die Verwandtſchafts-Verhältniſſe ſonſt zu Tage treten, nunmehr denn doch feſtzuſtehen, daß Jaspar's I. (der 1530 allerdings ſchon todt war) zweite Gattin, von der man jetzt wenigſtens den Taufnamen Abele kennt (oben S. 304), keine v. Pleſſen war. In irgend einer Weiſe würde, hätte ſie namentlich zu den Häuſern Müſſelmow-Barnekow gehört, in den Ausſagen von Jaspar's Schweſter Anna, verm. v. Bredow, dies wohl zur Andeutung gelangt ſein.

Ob ſchon dieſe Abele oder noch ihre Vorgängerin in Jaspar's v. Oertzen Hauſe, Margarete geb. v. Quitzow zu verſtehen iſt, das iſt für uns die Hauptfrage bei einem neu vorliegenden Documente (Nr. CCCLVI[a] des Urk.-Anh. zu dieſem Bande, mit den dazu gegebenen Erläuterungen). Die verſchiedenartigſten Momente erregen immer wieder andere Zweifel, ob es ſich noch um den 1511 verſtorbenen

[1]) Siehe Nachträge zu Bd. II A, unter § 115[a]. Dieſer v. Pleſſen ſcheint nur entfernter zu den Aſpiranten auf Brüel zu gehören.

König Johann von Dänemark oder seinen damals zur Regierung gelangten Sohn Christian II. handelte, der seinen Besuch in Wismar angesagt hatte und dort empfangen werden sollte. Zu diesem etwa auf Martini angesetzten großen Feste waren Jaspar wie Lippold v. Oertzen nebst ihren Damen entboten; dann Matthias allein, womit auch unsere sonstige Kenntniß übereinstimmt, welche ihn noch nach 1510 unvermählt sein läßt[1]). Die dabei gemachten Vorbereitungen — denn der hohe Besuch ist offenbar nicht ausgeführt worden — zur Heranziehung der hervorragenden Landes-Eingesessenen sind besonders interessant insofern, als sie, abgesehen von den schon früher ausführlich ihrem Arrangement nach erkennbaren Tourniere, das erste Beispiel einer größern Hof-Ausrüstung darbieten. Daß die v. Oertzen eine so hervorragende Stelle einnehmen, entschädigt im statistischen Sinne gewissermaßen für das starke Zurücktreten ihres Namens in der zweiten Hälfte des 16. und fast dem ganzen folgenden Jahrhundert. — Außer der schon bemerkten Wittwe von Plessen, Matthias' v. Oertzen muthmaßlicher Schwester, ist noch zu nennen dessen wahrscheinlich eben damals Schwiegervater für ihn gewordene Stephan v. Bülow zu Marnitz; mehr auf der Seite der Roggower steht der ihnen zweifellos ganz nahe verwandte Hardenack v. Bibow. Mit den Angehörigen des Henning v. Halberstadt sind demnächst auch die Roggower (Bd. II A, § 65) in Verbindung getreten.

Was nun andere Beziehungen speciell der Roggower Linie zum fürstlichen Hofe betrifft, so ist merkwürdiger Weise der jüngste der mehreren Söhne Sivert's II. aus zweiter Ehe (nach deren Halbbruder Sivert III.) derjenige, welcher zuerst daselbst erscheint. Noch am Hofe des prachtliebenden und dabei doch wirthschaftlichen Magnus II. figurirt er Ende 1496 (Bd. II B, Urk.-Nr. CCCXV) augenscheinlich noch als Page: denn so erfordert es sein damals gewiß nicht weit über 15 Jahre sich belaufendes Alter. Grade 10 Jahre mehr zählend, hat er ein viertel Jahr die Waffen

[1]) In der schließlich erwähnten Wittwe Johann's († um 1500) v. Plessen, vermuthlich zu Barnekow, nebst Tochter glauben wir eine Schwester bezw. Nichte von ihm sehen zu dürfen. Vgl. S. 382.

getragen in der Fehde, welche mit Lübek sich um allerhand Irrungen am Dassower See entsponnen hatten[1]). — Inzwischen treten aber auch schon seine älteren Vollbrüder in die Reihe; sie haben an den Vermählungs-Festlichkeiten ihrer heimischen Prinzessin Sophie Theil genommen, welche 1500 vom Kurprinzen Johann von Sachsen zu Torgau heimgeführt wurde (Bd. II B, Nr. CCCXVIII). Und Feste dieser Art reihen sich nun immerfort an einander; denn die weiblichen Angehörigen des Herrscherhauses waren sehr begehrt und reich an Zahl; namentlich die mitteldeutschen Fürsten-Geschlechter, hernach Träger der Kirchen-Reorganisation, sind mehrfach mit ihnen berathen worden.

Auch die Wahlen, welche die Meklenburgischen Fürsten für sich selbst trafen, bringen die Namen ihrer Vasallen zur Meldung. Sivert III., derzeit Chef des Roggower Hauses und erklärtermaßen Landrath[2]), hat, wie man sich damals bei dem eigentlich auch nur privaten Credit der Fürsten zu helfen wußte, seiner Pflicht entsprochen, indem er des spät heirathenden Balthasar's Gemahlin Margarete, geb. Herzogin von Pommern, ihr Leibgedinge mit garantirte (Bd. II B, Nr. CCCXIX). Gleichfalls eine Obliegenheit gegen die Lehnsherrn war das Einstehen für ihre Anleihen seitens der Vasallen; bei solcher Gelegenheit findet es sich nun bald (Ende 1506, s. ebenda Nr. CCCXXIX), daß, gewiß in Folge von Sivert's III. Ableben, Jaspar v. Oertzen[3]) an dessen Stelle tritt. Sein rasch errungenes Ansehen spiegelt sich in der Thatsache wieder, daß er auf seiner ersten Hochzeit 1508 (ebd. Nr. CCCXXXVII) sich von fürstlichen Gästen beglückwünscht sehen durfte. Und vielleicht

[1]) Nach seiner eigenen Aussage in dem mehrfach schon citirten Zeugen-Verhör von 1523. — Mit seiner Schwester Anna, später vermählten v. Bredow, hat er nach Ausweis der Jahre also einige Zeit am fürstlichen Hofe gemeinsam verbringen können.

[2]) Die Ueblichkeit des eben damals für hiesige Verhältnisse, wie es scheint, nach ausländischer Analogie, sich ausbildenden Titels ist für die erste Zeit des 16. Jahrhunderts noch bestreitbar. In den Landesstreitigkeiten von 1520 ff. besteht er jedoch völlig zu Recht.

[3]) Dieser hat auch merkwürdiger Weise zusammen mit einem v. Pogwisch, in welche Familie hinein später seine Nachkommen geheirathet haben, eine Reise nach dem Süden im Gefolge eines Fürsten gemacht. Leider steht aber die Zeit nicht fest; s. Nachtr. zu Bd. II A, § 55.

Anlaß, sein rasch zerstörtes Glück wieder aufzufrischen, gaben die Festlichkeiten und Reisen, welche in 1512 und 1513 sich für den hiesigen Hof nur so häuften (Bd. II B, Nr. CCCXLVIII ff.). Er und sein Bruder Lippold, der gleichfalls um diese Zeit sich mit Anna v. Bülow aus Zibühl vermählt haben wird, haben gewiß manches Auge auf sich gezogen. — Folge ihrer höfischen Auszeichnung ist offenbar ihre Einsetzung in das Angefälle des kleinen v. Jesewitz'schen Gutes Bolland (s. Bd. II B, Nr. CCCLII und LVIII, mit den Ergänzungen dazu!), das sich lange als Pertinenz des auf ähnlichem Wege an sie gekommenen Gerdeshagen im Besitze ihrer Nachkommen erhalten hat.

Doch es muß einmal Station gemacht werden, um das nebenherlaufende Wirken des um 20 Jahre älteren Vetters der Roggower zu mustern, des Matthias auf Gammelin und Wustrow. Ihm stand ja die Ritterwürde bevor; alle damit verbundenen Auszeichnungen und Vergünstigungen sind nicht minder wohl verdient gewesen wie diejenigen seiner glänzenden Verwandten. Seine hervorragende geschäftliche Bedeutung erweist sich vornehmlich an seinem Eintreten bei den langwierigen Regierungs-Differenzen zwischen den beiden, nach Meinung des jüngern Albrecht zum Lande gleichberechtigten fürstlichen Brüder. Das nähere darüber ist in den Nachträgen zu dessen Biographie (Bd. II A, § 115) kurz verzeichnet worden, daselbst auch des vorübergehenden Hineinspielens von Jaspar und Lippold gedacht. Daß letztere, dem Eindrucke ihres ganzen sonstigen Auftretens entsprechend, hier eine mehr nebensächliche Rolle spielten, den Haupttheil des Beirathes als Vasallen, welchen Vertreter ihres Geschlechtes in den wichtigen Händeln zu liefern berufen wurden, Sache ihres Vetters sein ließen: das tritt unmittelbar hervor. — Benutzen wir diesen Anlaß nur noch, um das vollständige Fehlen der Stargarder Linie bei allen diesen Vorgängen zu betonen, welche auf fast zwei Jahrhunderte so gut wie völlig in den Schatten tritt. War doch ihr einziger dermaliger Repräsentant der Grammertin-Helpter Jakob; neben ihm verschwindet sogar das Haus des nach Gammelin-Wustrow gehörigen Burchard, der doch noch 1485 (s. S. 309) Vasallenpflichten in einem Aufgebotsfalle leistete.

Einem Vertreter der Erfahrungen und Tendenzen noch des 15. Jahrhunderts, wie Matthias von Oertzen es war, mag er er dem aufwandreichen Getriebe, das namentlich die ersten Jahre der jungen Söhne von Magnus († 1503) bezeichnet, etwas fremd gegenübergestanden haben. Aber sobald die zwischen beiden Fürsten ausgebrochenen Streitigkeiten einen schärferen Charakter annehmen, ist er regelmäßig und, wie der Erfolg zeigt, mit segensreichem Einwirken zur Stelle. Und später nimmt er auch an den Hoffestlichkeiten Theil, denen er sich anfangs wohl mehr entzog. Jedenfalls vor seine Erhebung zum Ritter (1524; s. Urk.-Anh. Nr. CCCXLVIII[a]) fällt die Erwähnung seiner, der damals unvermählt gewesen zu sein scheint, als ein prächtiger Empfang des dänischen Königs zu Wismar geplant wurde. Von andern neuerdings bekannt gewordenen Vorfällen verdient einer von 1537 (Urk.-Anh. Nr. CCCXCVI[a]) Beachtung, welche ihn neben Lippold auf Gorow und Gerdeshagen als Vormund von des letzteren Bruderſohn (von Jaspar I., † gegen 1530) Sivert nachweist.

Die den Ueberlebenden, von denen Matthias derzeit mindestens 70 Jahre zählte, zugemuthete Reise nach Schlesien ist unterblieben. Nicht so ohne Strapazen verlief eine weit ernstere Sache, welche kurz vorher die ganze Mannschaft des Landes für den in Kopenhagen vom Feinde bedrängten Herzog Albrecht auf die Beine gebracht hatte. Wenigstens Vorbereitung zur persönlichen Ueberfahrt nach Dänemark (s. Bd. II B, Nr. CCCLXXXVIII) hat auch Ritter Matthias treffen müssen; thatsächlich jenseits des Wassers den Namen vertreten hat doch wohl nur Lippold v. Oertzen. Es würde interessant sein zu erfahren, ob auch irgend einer der Stargarder Vettern, die wenigstens zum Vasallendienste aufgefordert waren, sich mit jenen auf der Reise getroffen hat.

Wie mit Lippold's und Matthias' fast gleichzeitigem Ableben die Hälfte des Jahrhunderts schließt, so tritt, da auch ein Regentenwechsel stattfand, dementsprechend eine ganz neue Zeit mit andern Personen in's Recht. Hauptleiter der Angelegenheiten, soweit sie überall aus dem Lande stammten[1]), sind Leute aus dem östlichen Meklenburg

[1]) Christoph v. Jasmund, damals aus Rügen eingewandert als hervorragender Berather Herzogs Johann Albrecht I., hat sich auf

geworden; die v. Hahn, v. Maltzan, v. Below, Geschlechter des alten Landes Wenden, prävaliren ganz deutlich. Die Zeit der Stargardischen v. Oertzen ist noch nicht gekommen; theils eine gewisse, noch mehr der früheren Periode angehörende abgeschlossene Stellung des ganzen Kreises gegen den Hof, theils die Beschäftigung mit der Förderung der näher liegenden Familien-Interessen erklären dies Factum. Doch ist schon einer der Söhne des Linienhalters Jakob als Amtshauptmann über die seiner Heimath zunächst liegenden Districte Wesenberg und Feldberg dem „Herrendienste" wieder näher getreten (Bd. III, § 197).

Grade dieses Matthias († 1613) aus dem Hause Helpte Persönlichkeit ist geeignet, an das Vorige eine Bemerkung anzuknüpfen, welche nun für mehrere Jahrhunderte Geltung hat und deren Gegenstand erst durch die Errichtung eines neuen deutschen Reiches einen Wechsel erfahren hat. Sie betrifft das „Reislaufen", seit den Kriegen größern Stiles eintretend, wie sie durch die Religionswirren auch über Deutschland heraufgeführt waren. An Stelle des Landes-Aufgebots oder der sportmäßigen Fehde-Uebung trat das Söldnerwesen, das im Süden des Continentes ausgebildet, sich an die Erscheinung der Türkenkriege angelehnt hatte und insbesondere seit Ausbruch der großen, halb politischen Religionskriege in Frankreich und den Unter-Rheinlanden nun auch auf Norddeutschland magnetisch wirkte. Nicht mehr im Dienst des Landesherrn suchte man der Pflicht des Vasallen und der Ehre der alten Ritter-Traditionen zu genügen: man betrachtete das Waffen-Handwerk als ein nutzbringendes Gewerbe.

Jener Matthias aus Grammertin-Helpte hat zwar nur als Page in Schlesien gedient, vermuthlich an einem der Höfe, Liegnitz oder Münsterberg, welcher unsern Landesherrn schwägerlich verwandt waren. Chargen dieser Art sind aber ziemlich regelmäßig die Vorbereitung für den speciellen „Soldaten"-Dienst. Des Matthias Bruder Heinrich (Bd. III, § 193) hat sich in den Ungarischen Ebenen gegen

dessen Veranlassung im Stargardischen niedergelassen und ist der Ahn aller der auch in diesen Blättern vielfach genannten Glieder des Geschlechtes geworden.

den Todfeind der christlichen Cultur versucht, als vielleicht der erste seines Namens. — Die eigentlichen Träger des Zeitgeistes dieser Art sind aber die damaligen Söhne des Hauses Gammelin, welche fast der Reihe nach als Beispiele für die Schätzbarkeit norddeutschen Muthes dienen können. Sie sind die ersten Inhaber der halb deutschen, halb romanischen Namen von Militärchargen, welche bis heute bei Bestand sind.

Der älteste der Söhne von Ritter Matthias v. Oertzen, der Rittmeister Stephan, ist 1569 bei Moncontour auf der Seite des Hugenotten Coligny gefallen. Der Rittmeister, (d. h. Chef eines „Fähnleins") Vicke hat seine Laufbahn nach des Bruders Tode noch mehr als zwei Jahrzehnte fortgesetzt und dabei in den Niederlanden theils auf Seiten der für ihren Glauben streitenden Reformirten gefochten, ähnlich seinem Bruder; zumeist aber unter den Fahnen des katholischen Dictators Herzog Alba. So stellt sich das Waffengewerbe in seiner damaligen Gestalt als wenn nicht schon vaterlandslos, so doch gewiß nicht als Ausfluß politischer oder religiöser Ueberzeugung dar.

Der dritte Bruder aus Gammelin, Joachim, Erbe des Gutes Wustrow, läßt sich vielleicht am ausgeprägtesten als Kind jener Zeit hinstellen. Ueber den frühesten Jahren seiner Selbstständigkeit — er wird kaum vor 1540 geboren sein — waltet ein verzweifeltes Dunkel. Seine Angabe, er sei, etwa im Pagen-Alter, in Liefland gewesen, würde auf einen Aufenthalt bei dem Mecklenburgischen Prinzen, Coadjutor Christoph daselbst, schließen lassen, nämlich für die Jahre kurz vor dessen Gefangennahme (1563). Dies umsomehr, als Joachim v. Oertzen später ja wieder in dessen Diensten vorkommt. — Aber die reichlich vorhandenen und durchmusterten Acten über diese Angelegenheiten haben bisher eine Bestätigung dafür nicht erbracht.

Joachim's Laufbahn zeichnet sich dann durch eine Episode aus, welche ihn wieder recht mitten in die für die Zeit charakteristischen Ereignisse stellt. Wir werden mit ihm zusammen an Herzog Christoph's Hofe noch den Abenteurer Ritter Spedt kennen lernen, welcher über ein Menschenalter lang die hiesigen und die Nachbargebiete unsicher machte.

In eigenthümliche Verwandtschaft zu seinen Allüren tritt die diplomatische Thätigkeit, welcher Joachim v. Oertzen in noch ziemlich unreifen Jahren und mit entsprechendem Erfolge entledigt hat. Das Beachtenswertheste dabei ist jedenfalls das Glück, welches ihn einem vielleicht tragischen Ausgange seiner Mission entzog.

Die allgemeine Lage, in welche einzugreifen er sich berufen gefühlt hat, wird durch zwei Ereignisse[1]) bestimmt: einmal die Auflehnung der 1546 depossedirten älteren Sächsischen Linie gegen ihre jetzt zu Dresden und Torgau sitzenden Vettern, sowie gegen die sie schützende kaiserliche Autorität; sodann die Entzweiung um die Vorherrschaft auf dem baltischen Meere zwischen Schweden und Dänemark. Das letztere, verschwägert mit Kurhessen und Herzog Ulrich zu Meklenburg-Güstrow, fand an deren Antagonisten natürliche Gegner. So mußten Anknüpfungen zwischen König Erich und dem mißvergnügten Johann Friedrich dem Mittleren zu Gotha sich durch die Natur der Sache empfehlen. Die Frage ist, inwieweit der geographisch in der Mitte befindliche Herzog Johann Albrecht I. zu Schwerin den Vermittler dieser durch die Situation gegebenen Bundesgenossenschaft abgegeben hat.

Es kann hier nicht näher darauf eingegangen werden, inwieweit Herzog Christoph, v. Oertzen's späterer und vielleicht auch damaliger Gönner, zur Zeit auf Riga exspectivirt, durch seine verhängnißvollen Verhandlungen vom Jahre 1562[2]) mit Erich von Schweden den ersten Anlaß zu gewissen Einverständnissen zwischen diesem und den Meklenburgern überhaupt gegeben hat. Genug, man fühlt sich nicht allzusehr durch den später geäußerten Verdacht des Dänenkönigs Friedrich II. frappirt, Johann Albrecht (und sein Vertrauter, der Markgraf Hans von Brandenburg-Peitz-Küstrin) hätten die auf der Reise zwischen Gotha und Schweden befindlichen Unterhändler empfangen.

Wie sollte er auch nicht, da der erste auftauchende

[1]) Das Hineinschieben der Lothringischen Intriguen, in welche Joachim etwa durch Vermittelung seiner hinter dem Rhein beschäftigten Brüder eingeweiht könnte gewesen sein, kann nicht verfolgt werden.

[2]) S. Schirrmacher, Johann Albrecht, Bd. I, S. 412 ff.

Sendling ein Landgesessener unter Johann Albrecht war! Ganz unversehens taucht er gegen Ostern 1566 in Gotha auf. Sein Benehmen war ein etwas befremdliches, jugendlich voreiliges. Wieviel mehr muß man geneigt sein, diesen Charakter auch denjenigen Schritten v. Oertzen's beizulegen, welche schon ein Jahr früher liegen und entschiedene Mißerfolge zu verzeichnen hatten.

Sie geschehen allerdings angesichts einer Person, von welcher man sich auch ihrerseits nicht des Besten zu versehen hatte. Es handelt sich um den bekannten Erich XIV. von Schweden, um dessen eigentliche Bedeutung und Gemüthsart man sich allerdings noch in Zweifel befindet, dessen zeitweilige Anwandlungen von Gemüthsverwirrung unbestreitbar sind. Er hat bereits das ganze Jahr 1565 hindurch in Conspiration mit Johann Albrecht gestanden; und aus der Correspondenz Herzog Ulrich's mit dem Holsteinischen Statthalter Heinrich v. Rantzau erfährt man, daß schon im October 1565 Joachim v. Oertzen einen Werbeplatz auf seinem Gute Wustrow hielt. Man entsinne sich, daß damals Herzog Johann Albrecht daran war, die widerspänstige Stadt Rostock mit kriegerischer Gewalt zu seinem Willen zu bringen. Gleichwohl wird v. Oertzen hieran nicht betheiligt gewesen sein; niemals kommt sein Name in Verbindung mit den Ereignissen in und vor Rostock vor. Daß Johann Albrecht seine Absichten gegen diese Stadt und seine sonstigen politischen Pläne einigermaßen getrennt zu halten wußte, geht aus der, immerhin gereizten Correspondenz hervor, welche er um diese Zeit mit dem dänischen Könige führte.

Die Materialien zu seinem Argwohn gegen Johann Albrecht hatte dem Dänen dessen Bruder Ulrich geliefert: eine ihm bereits zu Anfang 1565 aus Berlin zugekommene Information, welche sich auf des Brandenburger Kurfürsten und seines Bruders Hans Pläne beziehen. Sie gingen auf nichts Geringeres als die dänische Krone. Bekanntlich waren beide Schwestersöhne des unglücklichen, aber seines Geschickes würdigen Christian II.; nach dessen, des kinderlosen, Entthronung durch seine männlichen Anverwandten haben die Brandenburger den Gedanken der weiblichen Erb-

folge angeregt, welche im Inselreiche zu Recht besteht. Nunmehr wollte Markgraf Hans seines Bruders „halben Theill „derselben Zuspruch vnd Gerechtigkeiten an sich bringen, „vnd [es] sollen Ihre F. G. — — damit vhast fertigk „seinn". Sie wollten „zu ihrer lang entratenen anererbtenn „Gerechtigkeit und Furderung an dem Konungreiche Denne„marcken" gelangen; die Lage war so ernst, daß der Erzbischof von Magdeburg, Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Kurfürst August zu Sachsen bereits sollten „aufgeboten" haben. — Die mithin auch gegen Johann Albrecht von Meklenburg zielende Coalition wird durch obige Namen in ihren Hauptvertretern repräsentirt; zu ihr stand auch der deutsche Kaiser. Man kennt die vielbesprochenen Grumbach-Händel; der Beschützer dieses wilden Geistes, Herzog Johann Friedrich (der Mittlere) zu Sachsen-Koburg, gab durch sein ungeschicktes Benehmen den Anlaß zu einer anderweitigen, weil partiellen Lösung der Krise.

Friedrich II. von Dänemark hielt nun Johann Albrecht vor, er habe sich „in ein Verständnis eingelassen — — „kegen vns und vnsere (— Dänemark's —) Einigungs„Verwandten". Er warnt vor derartigen Anschlägen und fordert Aufschluß über die noch immer in Rostock in großer Menge zusammengehaltenen Soldaten. Denn das Schreiben datirt vom 5. Februar 1566, wo der Herzog lange im Besitze der Stadt, selbst nahe vor Einigung mit seinem Bruder Ulrich sich befand. Er antwortete schon am 15. desselben Monats beruhigend, indem er den inzwischen mit Ulrich (Gemahl war des Königs Vatersschwester) erfolgten Ausgleich und die Vereidigung der Truppen auch auf ihn anzeigte. Wenn der König ihm aber eine Mission zu dessen Todfeind vorgerückt habe: „daß wir vnseren Gesandten in „Schwedenn gehapt, sein wir nicht abredig, tragenn auch „die Sachen, darumb wir denselbigenn hinein gefertiget, „E. Kon. W. zu vermeldenn gar keinen Scheu. So habenn „[wir] auch mit der Kriegs-Vbung, darin E. Kon. W. mit „denn Schwedenn jetzunnt stehenn, gar nichts zu thun". Trotz dieser halb verlegenen Ausreden des Herzogs weisen authentische Actenstücke die gute Berechtigung von des Königs Argwohn nach.

Denn jener Gesandte, welchen Johann Albrecht in Schweden gehabt zu haben zugestand, ist eben jener Vicke von dem Berge, welcher frühere Einleitungen zwischen Gotha und König Erich besorgt hatte. Verwandter der v. Maltzan auf Grubenhagen und durch großen Summen, die er in Meklenburg angelegt hatte, an den Schicksalen dieses Landes interessirt, besorgte er, obwohl geborner Lüneburger, die Geschäfte seiner frei gewählten Heimath. Sein Begleiter, dann sogar Ersatzmann, als er auf der Reise starb, ist eben Joachim v. Oertzen gewesen.

Die wenigstens bruchstückweise erhaltene Correspondenz König Erich's mit Johann Albrecht giebt genaueres Licht über den Zeitpunkt der zu Frage kommenden Verhandlungen, wenn auch ihr eigentlicher Gegenstand sich nicht deutlich erkennen läßt. Der König hatte sich im Herbste 1565 ausdrücklich geweigert, an dem Einschreiten gegen die Stadt Rostock Theil zu nehmen[1]); und schon ehe Johann Albrecht von diesem endgültigen Bescheid auf seine wohl schon mehrfach vorgetragene Gesuche erhalten hatte, befand er sich innerhalb der Mauern Rostock's; daher von nun ab eine bedeutend kühlere Haltung gegenüber Erich. — Am 17., 18. und 19. December desselben Jahres 1565 wurden in Schweden die Papiere ausgefertigt, welche den Träger von neuerlichen Verhandlungen mit Johann Albrecht geleiten und bevollmächtigen sollten. Und das ist Joachim v. Oertzen. Der König sagt, derselbe habe „die Instruction vnnd Briene „vberantwortet", indem des Herzogs „Diener vnnd Gesandter „Ficke[2]) von Bergen, ehe ehr an vns gelangt vnd seine „Werbe verrichten konnen, mit Todt abgangen". Somit ist v. Oertzen, vielleicht noch nicht 25 Jahre alt, vor eine verantwortungsvolle Aufgabe gestellt worden. Er muß ohne Weiteres dem Anfinnen des Königs gefolgt sein und seine eigenen Ansichten anstatt des verschiedenen v. Berg entwickelt haben.

---

[1]) Daher rührt wohl die oft auftauchende Rede im Lande, daß die Stadt sich völlig in die Arme Schweden's werfen wolle.

[2]) Nicht Eike, wie in mitteldeutschen Publicationen mehrfach zu finden ist. Daß Joachim v. Oertzen gelegentlich zu dem Vornamen Dietrich gelangt, ist weiteres Versehen.

Ein schriftlicher Bericht ist von ihm an Herzog Johann Albrecht wohl nicht erstattet worden. Am 3. Juli des folgenden Jahres 1566 aber schreibt ihm König Erich: „Weile dann Joachim vonn Ortzen vnns viler Hendel „berichtett, welche damals der Fheder auf sein Begehrenn „nicht zubetrawett", so habe sich der König verpflichtet, dem Herzoge eine Summe von 10,000 Rthlr. (in Wechseln auf Deutschland) zu Verfügung zu stellen. Aber nun fand der König mehr als ein Bedenken bei der Sache. v. Oertzen soll, wie Erich nun „erspüret" hatte, mit „also losen, vn„warhafftigen Worthen" regalirt, daß er, „nachdem sich die „Sachen anderst befindenn, denn er vnns angetragenn", genöthigt sei, jene Summe „bis auf weitern Bescheid wieder „lassen vffzuschreiben", d. h. die Anweisungen zu cassiren. Er nahm an, v. Oertzen habe „vielleicht mehr, alls i[h]me „E.[wer] L.[iebden] beuohlen, bey vnns geworben" und damit — „auff etzliche Conditiones" Johann Albrecht's — wie es anderweitig heißt — jene baare Unterstützung erzielt. Das königliche Schreiben hat in Folge der Unsicherheit zur See der Herzog erst am 23. October 1566 (zu Wismar) erhalten. Er ließ ein Antwortsschreiben entwerfen, des Inhalts: er habe sich „keiner Werbung noch Instruction, „die wir jemals gemeltem von Ortzen vnseret wegen bei „Ewer Kön. W.[ürde] anzubringen oder zuuorrichten zuge„stelt wissen zu erinnern; vielweniger aber bedennken konnen, „was Joachim von Ortze, der vnser Diener niehmals ge„wesen, für Hendell angebracht haben muge". Ob das Schreiben, das weiter das Ansuchen um Mittheilung der angeblichen Vorschläge v. Oertzen's ausdrückt, jemals zur Versendung gelangt ist, steht dahin. Während dieser Zeit muß man in Meklenburg auf weitere Schritte gedacht, und in Aussicht auf alle diese sich entwickelnden Ereignisse auch v. Oertzen seine Abenteuer in Gotha, welche wir oben als Ostern 1566 geschehen erzählten, bestanden haben. Ein weiteres undatirtes und wohl nicht zur Kenntniß des Adressaten gelangtes Schreiben des Herzogs an Erich spricht immer nur von den durch v. Rotermund gepflogenen Verhandlungen; und die gingen der Mission v. Berg's nebst v. Oertzen, wenn auch nur um wenige Wochen, so doch vorauf.

Ein Jahr hernach, im November 1566, passirte die verhängnißvolle Botschaft auch Meklenburg, welche mit der Gefangennahme ihres Hauptträgers durch die Dänen und der dadurch herbeigeführten Aufdeckung der zwischen Gotha und Erich von Schweden gepflogenen „Praktiken" Ende. Die mit den Festgesetzten vorgenommenen Verhöre sind die Hauptquelle über die Tragweite der ganzen diplomatischen Bestrebungen. Daß König Friedrich II. namentlich auch auf die Verwickelung Johann Albrecht's von Meklenburg in die ihm unbequemen Intriguen inquiriren ließ, bildet für unser Land das Beachtenswerthe an der Procedur; so erfährt man auch etwas Genaueres über Joachim v. Oertzen.

Dr. Justus Jonas der Jüngere, Sohn des bekannten Reformators mit gleichem Namen, ein Mann, der nach des dänischen Königs Auffassung sich von einem Ende Europa's bis zum andern durchgelogen hatte, ging am 3. November von Gotha ab. Zwischen dem 5. und 13. hat er (von Magdeburg nach Stralsund) Meklenburg passirt, ist am 19. oder 20. November nach Rügen hinüber und am 27. vom Dorfe Lanken auf Jasmund aus unter Segel gegangen. Von den Dänen am 1. December aufgegriffen, wurde er von deren Admiral Silvester Franke am 27. December 1566 zu Kopenhagen eingeliefert. Nach halbjährigem Gefängniß, gequält mit Verhören bis zur Tortur, hat er am 28. Juni 1567 sein abenteuerndes Leben auf dem Platze des jetzigen Schlosses Christiansborg durch Enthauptung geendet.

Einmal der Inhalt dieser Verhöre und der mit seinem Genossen Hans Lakai vorgenommenen, dann die Zeit, welche beide zusammen vor ihrer Abfahrt an der Südküste des baltischen Meeres zubrachten, ist es, was deren politische Geschichte in diese traurige Affaire verwickelt. Lakai galt, wie ja auch sein noch appellativ zu fassender Zuname besagt, als niederer Hofbediensteter Johann Albrechts, machte aber jene Schwedische Reise augenscheinlich als eine Art militärischer Bevollmächtigter mit. Noch ein dritter, ein ächter Abenteurer, Hans Dorpe, wohl aus Ditmarschen, hatte an dem Zuge Theil nehmen sollen; von Antwerpen kommend, hatte er Gotha schon einige Tage vor Jonas'

Abreise passirt und traf zwei später (15. November) in Stralsund ein. Er hat sich dort gegen Jonas in einer, diesen ignorirenden und von ihm selbst nicht gehörig aufzuklärenden Weise benommen; der Haupt-Eclat war, daß er auf die Theilnahme an der Reise verzichtete.

In seinem Verhöre — und auch auf die „scharfe Frage" hin ist er dabei verblieben — hat Jonas stets die ihm schuldgegebene Rücksprache mit Herzog Johann Albrecht (bezw. Markgraf Hans zu Küstrin) geläugnet. Auch auf Geständnisse über spätere Beziehungen zu Joachim v. Oertzen läßt er sich nicht ein, und man muß sonach darauf verzichten (s. Bd. II A, S. 242 f., sowie auch die Nachträge hierzu), die Zeit bis 1570, wo er in Sachsen-Lauenburgischen Diensten erscheint, für jetzt aufzuhellen. Entnehmen wir wörtlich den Aussagen von Dr. Jonas, was dieser mit ihm in Gotha erlebte. Zunächst um Ostern 1566: „Es habe „im nechstuergangen Früeling Jochim von Ortzenn, einer „vom Adell, sechs oder acht Artikull Hertzogen Johanns „Friedrichen vonn wegen des Khönings aus Schweden „tzugestellet — —; vnnd habe sich Ficke vonn Berge „inn diesenn Sachenn gebrauchenn lassen, seie aber vndter„wegenn gestorbenn". (— Es ergiebt sich daraus, daß v. Oertzen den Mißbrauch mit dessen Aufträgen von Ende 1565 an noch Monate lang weiter getrieben hat. —) „Do auch Jochim vonn Ortzenn zu Gotha gewesen, hab „er (— Jonas —) mit ime neben andern Rethenn vnnd „Hoffjunckernn etzlich Mhall gessen, hab aber dotzumall, so „war im Gott ann seinem letztenn Ende gnedig seinn solle, „nicht gewußt, daß ehr ein Schwedischer Gesandter were; „hab solchs vnnd waß er vonn Ficke von Bergen (wisse?), „allererst sider der Zeitt erfharenn, sider mann ihn inn „Schwedenn tzu schickenn beschlossen (— d. h. November „1566! —). Dann sich der Hertzög vber gedachter (!) vonn „Ortzenn inn der Instruction tzum höchstenn beschwertenn, „vnnd der Kon. W[ürde] tzu Schwedenn antzutzeigenn be„uholenn, daß gedachter vonn Ortzenn krafft seiner habendenn „Koninglichen Credentz" — — (dem Herzog zu Johannis eine bedeutende Zahlung zugesagt). „Dorauff ime denn „der Hertzog inn Dienst genhommen vnnd damitt er

„die Sachenn desto trewlicher außrichtet[e], ime drey„hundertt Rthl. jherlicher Pensionn verschriebenn".

„Aber gedachter von Ortzenn sei nicht allein widerumb „herauß, sondern garnicht hineinn kommenn[1]); derhalb ime „der Hertzog die Dienste auff[ge]schriebenn vnnd seine „habende Credentz vnnd Instruction wider vonn ihm ab„fordern lassenn". — Die „Artikel" Erich's enthielten Vorschläge zu einem Schutz- und Trutz-Bündniß; nur ein halber Bogen, doch vom König unterzeichnet sollte es gewesen sein. Daneben ein Schreiben desselben: Ficke v. Berge sei nicht bei ihm angelangt: „begerte derhalben durch Jochim „vonn Ortzenn verstendigt zu werden, waß Ficke vonn „Berge bei jhr Kon. W. tzu handlenn in Beuelich gehabtt „hette". Im Frühjahr 1566 ging das Gerücht, daß Schweden in Deutschland zu einem Zuge gegen August von Sachsen habe werben lassen. Jonas will dies nicht wissen: „gleubtt, ehr (— d. h. es —) kommet allein doher, „daß sich Jochim vonn Ortzenn vmb die Tzeitt (dann „ehr etlich fur Ostern zu Gotta gewest) vieles Dinges „beruhmett vnnd bei den Junckern hin vnnd wider gewesen „Gunst vnnd Gabe tzu erlangenn mit Außbietung Schwe„discher Bestallung sehr milde ertzeigtt. Dannehr hab im „(— d. h. sich —) gerne schencken lassenn; habe sich auch „albereitt tzu der Tzeitt, do ehr von Gotta abgereisset, mitt „geschencktenn Pferdenn gefurth wie ein Röf[z]teuscher. Durch „welche vnnd dergleichen Lappentedinge er eß dann so auß„gerichtt, daß er, beide in Schweden vnnd tzu Gotha, in „Verachtt vnnd Vngnaden" gerathen sei.

Hält man diese Zeichnung gegen diejenige, welche König Erich schon Mitte 1565 Herzog Johann Albrecht gegenüber von Joachim v. Oertzen zu entwerfen für angemessen hielt, so ist dieser jugendliche Diplomat wohl gerichtet. Es sei denn, daß zwischen ihm und dem Meklenburger Herzog doch noch tiefere Verabredungen getroffen, die ganze Sache eine Komödie gewesen ist.

Daß in Gotha wie in Kopenhagen die Episode mit Blut endete, hat mit den Plänen hier zu Lande, welche

[1]) d. h. sei so wenig nach Schweden gereist, als er von dort nach Gotha Bescheid zurückgebracht habe.

sich wesentlich um die Stadt Rostock drehten, nichts zu thun. Einmal Joachim's v. Oertzen Theilnahme an dem Einzug in die ihrem Landesherrn sich wieder unterordnende Stadt (1574), dann die völlig ungestörte Entwickelung seiner Lehnsverhältnisse während der kritischen Zeit läßt erkennen, daß jenes schwedische Intermezzo ihm bei Herzog Johann Albrecht keine dauernden Inconvenienzen geschaffen hat. Es wird Aufgabe genauer Forschung sein, den eigentlichen Charakter jener seiner Unterhandlungen festzustellen. Zu beachten ist immerhin, daß sowohl hinsichtlich des im April 1567 in kaiserliche Gefangenschaft abgeführten Johann Friedrich des Mittleren wie des 1569 entthronten und wenige Jahre hernach auf Schloß Gripsholm zu Tode gebrachten Schwedenkönigs er es mit offensichtlich nicht ganz zurechnungsfähigen Leuten zu thun gehabt hat. Auch dies wird man in Anschlag zu bringen haben, will man die allerdings etwas wunderlichen Umstände seiner Mission von 1565 und 1566 sachgemäß schätzen.

Am 21. September 1573 war zu Güstrow der Frieden zwischen den Landesherrn und ihrer Seestadt Rostock wiederhergestellt worden. Wie fast 100 Jahre früher gab die stolze Gemeinde wieder einmal auf, doch noch „Ansehe-" (Hansa-) oder Reichsfreistadt zu werden. Im Frühjahr hernach fand die symbolische Neu-Huldigung statt. Von Doberan aus, wo sich das fürstliche Gefolge versammelt hatte, ging der Zug am 7. Februar auf die Stadt zu. Man hatte geplant, die „Abbitte" der Stadtwürdenträger auf freiem Felde vor den Zingeln entgegenzunehmen, aber die Ungunst des Wetters ließ das nicht zu. So ist sie auf dem Markte vor sich gegangen; mehrtägige Bankette, Aufführung einer „Comödie Hecastus" durch die Studiosen schlossen sich daran. So endete zwei Jahre vor Herzogs Johann Albrecht Ableben die letzte, ein Menschenalter umfassende Phase des ewigen Kampfes zwischen der ersten unterthänigen Stadt des Herrscherhauses und diesem.

Eine reiche Begleitung von 400 Pferden aus der Vasallenschaft[1]) war aufgeboten; dazu gab Herzog Franz

[1]) „Sonderlich, werden sich die Junker auf die Pferde setzen: sollten nun die Bürger das sehen (— gelegentlich der Huldigung auf

von Sachsen-Lauenburg einen fürstlichen Augenzeugen des großen Ereignisses ab. Wir erinnern uns, daß Joachim v. Oertzen sein Diener war in irgend einer nicht näher zu ermittelnden Charge, und bis wenigstens 1572. Ausgemacht ist dagegen, daß Joachim's Bruder Vicke dem Lauenburgischen Hofe als Militär diente. — In der Liste der Einziehenden — denn über das von Rostock mit so gemischten Gefühlen angesehene Schauspiel ist ein sehr sorgfältiges Programm entworfen worden — stehen beide nun dicht zusammen bezw. im 7. und 8. Gliede: „Heinrich Preen zu Wenen-„dorff, Jochim von der Lühe zu Buschmöllen, Jochim Örtze"; dann: „Vicke Örtze, Berendt Plesse zu Musselmow, Wedige Moltzan". Zu näherem Verständniß dient, daß dieser „Glieder" zu je 3 Mann[1]) 26 waren (im letzten Hans v. Warburg (nicht der Schwiegersohn Jakobs v. Oertzen auf Helpte, s. Bd. III, § 198, sondern dessen Neffe, der sogenannte „Pole"). In diese gegen Ende war eingereiht „1 Gli[e]dt Hertzog Frantzenn Diener"; als 27. kamen „Kämm[er]er, Nota: Hertzog Frantzen Kämmerer: Jörgen „Bock". Die nächste Nr. 28 nahmen die Fürstlichkeiten ein; bald hernach kamen die fürstlichen Räthe (in 3 Gliedern), schließlich 5 Glieder „Hengst-Reiter", die fürstlichen Damen, und ganz am Ende „der Landtsassen Knechte und Jungen", auch wieder zu je dreien.

Aus den über die Angelegenheit vorhandenen Rechnungen geht hervor, daß Vicke's v. Oertzen „Ausrichtung" (2 fl. 13 ß. für 3 Pferde, indem auf jedes 10 ß. „Nachtgeld" für 2 Male gerechnet wurde) aus der Kasse Herzogs Ulrich ist; auf Johann Albrecht's Theil wird also wohl Joachim

dem Markte —), so werde es ihnen seltsam Ansehen machen". So erwog man vorher im fürstlichen Rathe; diese demüthigendere Form des Actes muß in Wegfall gekommen sein, indem bekanntlich erst am folgenden Tage (8. Februar) derselbe zum Vollzug ist gebracht worden.

[1]) Zuerst Vasallen, dann von Nr. 18 an „Hofgesinde und Amtleute", unter welche wohl auch der obige v. Warburg zu rechnen ist; dann ganz bestimmt Heinrich, sein ältester Bruder, der das Mecklenburgische Kreis-Contingent 1567 zur Cernirung des Grimmensteins vor Gotha geführt hatte. Ein Joachim v. d. Lühe war bekanntlich mit Elisabeth v. Oertzen-Roggow vermählt (Bd. III, § 147); das ist aber der Vetter des unvermählten Schweriner Hofmarschalls, der mit dem Wustrower zusammen ritt.

mit gleichfalls 3 Pferden entfallen sein. Wie wir sehen werden, ist dieser Umstand nicht unwesentlich; man wird auf Ulrich's spätere Beziehungen zu ihm zurückgeführt. — Denn was von jetzt ab noch über Joachim's Leben verlautet, bezieht sich, abgesehen von dem mangelhaften Zustande seiner Finanzen, auf seine Dienstleistungen nach einander am Hofe Herzogs Christoph, dann seines ältern und seit 1576 allein regierenden Bruders Ulrich. Zu ersterem stand er, wie oben (S. 388) vermuthet wurde, wohl schon von Liefland her in Verbindung, doch gewiß vor 1563, wo der Herzog in die Gefangenschaft des Königs von Polen gerieth, um von ihm bis 1569 festgehalten zu werden. Nach seiner Befreiung ist er vermöge seiner Geburtsstellung im fürstlichen Hause in ein Verhältniß zum Lande übergegangen, welche einige Worte nöthig macht.

Die Institution der Apanagen trennt den modernen Staat tief von den mittelalterlichen Zuständen, und doch hat sie weit in die sogenannte Neuzeit hineingedauert. Wie heute die Kleinstaaten vielfach das beste Bollwerk gegen Centralisation sind, so kann man, wenn auch die Mißstände weit überwiegen, von den Domänen-Abzweigungen zu Gunsten nachgeborener Prinzen ein Gleiches sagen. Freilich vielfach nur in Anbetracht der damaligen Communications-Schwierigkeiten; sie mochten für manchen Landes-Einwohner an den Gränzen des Territoriums es unmöglich machen, durch Selbstvertretung seiner Sache an der Immediatstelle sich gegen die Willkür der Localverwaltung zu wehren.

Nach den Lehrjahren in Liefland, welche für Prinz Christoph mit dem Verluste des Stiftes Riga endeten, blieb ihm zunächst allein das Stift Ratzeburg mit der Residenz Schönberg. Durch vielfältige Querelen bei seinen ältern Brüdern, selbst bis nach Johann Albrecht's Tode (1576), wußte er es zu erzielen, daß ihm noch die Aemter Gadebusch und Tempzin (nebst einer kleinen Baar-Rente) zugebilligt wurden (1570).

Man weiß bisher immer noch nicht recht, wann Joachim v. Oertzen seine Stellung bei Herzog Christoph angetreten hat (s. Bd. II A, S. 243 f.). Einen der ersten und wichtigsten Dienste, welchen er ihm leisten konnte, hat er mit

einem nicht unbedenklichen körperlichen Ungemach bezahlen müssen. Ein Schreiben vom 12. Juli 1577 aus Travemünde enthält folgendes Postscript:

„Alldieweilen ich Jochim Oertzen dan vergangenes „Montags (— d. h. den 8. Juli —) ein[en] grausamen „vnd schrecklichen Fall auf die Brust vnd sonderlich auff „die rechten Seite bekommen vnd daran grausame Wehe„tage erleide, mich auch befare, daß vieleicht ein[e] kleine „Ribbe geschöret (— d. h. gebrochen —). Do mir auch „einer tausent Thaler geben wolte, ich solliche Reise für „zu nemen Bedencken hätte; dannoch dieselbe deretwegen, „E. F. G. halber, einzustellen nicht gemeinet, vnd nicht „zweiffele dan (?) E. F. G. gar gutten [Rath?] vnd Wissen. „Demnach vnterthenigklich bittende, zu sollichem Fall, vnd „do vieleicht gerunnen Blut vorhanden wesen, um ein „Remedium noch heutiges Tags nebenst andern Gebeten[em] „darzu, zuzusenden". Es war nämlich auch das Zehrgeld ausgegangen, indem man schon längere Zeit auf günstigen Wind zur Ueberfahrt nach Schweden wartete. Vielleicht hatte v. Oertzen in der Langweile dieses Aufenthaltes des Guten in Stärkung zur Reise etwas zuviel gethan.

Seine Genossen auf der Gesandtschaft — denn es ging der citirte Bericht eigentlich unter ihrem Namen — waren außer dem Secretär Köhler (von dessen Hand auch v. Oertzen's obige, theils schwer lesbare, theils offenbar confuse Zeilen geschrieben sind), noch Joachim v. Platen war. Die Existenz dieses Mannes wirft Schlaglichter auf die verschiedensten Verhältnisse des damaligen Hauses Gammelin-Wustrow. Der älteste der Brüder, der 1569 gefallene Stephan, ließ eine Wittwe Armgart v. Platen nach (Bd. II A, § 119); der Joachim von 1577 ist zweifellos ihr Bruder und schon als Besitzer von Anker im Lauenburgischen (nördlich bei Mölln) bekannt. Das Zusammentreffen am dortigen Hofe wird für Joachim v. Oertzen wie für den dritten Bruder Vicke Anlaß zu allerlei weiteren geschäftlichen Verbindungen gewesen sein, von welchen die Heirath von Armgart v. Platen entweder die früheste oder gar der Anlaß überhaupt ist. — Wie v. Platen dazu kam, erster

Brautwerber für Herzog Christoph zu werden, das steht noch dahin. Selbst ob aus dieser ersten Abordnung nach Schweden überhaupt etwas geworden ist: ob nicht v. Oertzen's und v. Platen's Reise gänzlich unterblieb, ist noch garnicht auszumachen. Denn Herzog Christoph's Heirathsplan hatte sehr gewichtige Gegner. Sein ganzes Verhältniß zu Elisabeth von Schweden, die er dennoch, auch Dank den Bemühungen v. Oertzen's, endlich (1581) heimführte, hat einen fast romantischen Anstrich. — Als 1562 auf 63 Christoph mit ihrem Bruder König Erich dasjenige Abkommen wegen Unterstützung in Liefland traf, welches den Verdacht der Polen auf ihn lenkte und ihm die 6jährige Gefangenschaft zu Wege brachte: da kam schon diese Vermählung zu Frage. Wie sie 20 Jahre später in's Werk gesetzt wurde, hatte unterdeß Elisabeth beharrlich alle Werbungen ausgeschlagen, u. A. eine, welche sie hätte auf den französischen Thron bringen können. Denn während Heinrich III. auf dem Polnischen Thron saß (1573—75), dachte er die eben angebahnten, fast bis zur Jetztzeit reichenden Sympathien seines Landes mit Schweden durch die Heimführung Elisabeth's zu besiegeln. — Christoph war während eben dieser Zeit mit Dorothea von Dänemark vermählt, der Schwester von Herzog's Ulrich zu Güstrow Gattin und zugleich Tante des Königs Friedrich. Am 11. November 1575 starb Dorothea; dennoch suchten ihre Verwandten auf ihres Wittwers weitere Entschließungen Einfluß zu bewahren.

Aeußerste Erbitterung klingt hervor aus einem Schreiben (an Christoph's jüngsten Bruder Karl) des Königs Friedrich vom 11. October 1577: Er habe von seines „Brudern „Hertzogen Christoff itzigen furhabenden Heurath Bericht" erhalten; es „ist vns solches fast (— d. h. sehr —) zuwider „gewesen: nicht das vnß oder auch Jemandt etwaß mehr „daran gelegen sein mochte, dan allein weill biß dahero „daß loblich furstlich Hauß Meckelnburgh mit Chur- vnd „Fursten durch Ehehandlungen befreundet — — —." Dies habe Christoph „vorgessentlich hindan gestellet, vnd sich ahn „denen (— d. h. solchen —) Orttern, dahin ir (— d. h. „ihm —) mehr Vorkleinerung bei jedermenniglich, als was „Rühmliches zukommt, gedencket einzulassen". Er werde

ihm, Christoph, bestimmt die Schwägerschaft aufkündigen und setzt beim ganzen übrigen Hause Meklenburg ziemlich ein Gleiches voraus. Man sieht, wie mächtige Gegenströmungen Christoph und seine Vertrauensmänner zu bekämpfen hatten; es wird nothwendig sein, den Gang der Verhandlungen genauer zu verfolgen.

Im Herbste 1568 war König Erich von Schweden entthront, vielleicht auch mit Rücksicht auf dies Ereigniß Christoph im Frühling 1569 seiner Polnischen Gefangenschaft erledigt worden. Schon vom 11. Mai 1570 findet sich eine Instruction an den nunmehr in Schweden regierenden Johann, Erich's und der Elisabeth Bruder. Träger der Werbung war ein Johann Koßkil, des Schwedenfürsten „verwandter Diener". Ob derselbe je abgegangen, oder gar Antwort aus Schweden zurückgebracht hat, bleibt fraglich; Christoph wollte durch ihn Aufschluß zu erhalten suchen, ob der Nachfolger auf dem Thron an den, für Christoph einstweilen nur verderblich gewordenen Verträgen von 1562 festzuhalten gedenke, nachdem Erich auf Gripsholm festgesetzt war[1]). Daß Christoph derzeit mit letzterem über eine Heirath mit Elisabeth verhandelt hatte, giebt er ausdrücklich an; zu Ergänzung der damaligen Vorfälle dienen Aeußerungen, welche demnächst — bei ernstlicher Wiederaufnahme des Planes — Christoph's Verwandte dänischer Farbe einflochten.

König Erich — so rückte ihm wenigstens Ulrich (19. Juli 1578) vor — habe an Christoph erklärt, daß er so wenig wie sein Vater (der 1560 verstorbene Gustav Wasa) die Prinzessin Jemandem gegen ihren eigenen Willen geben werde: „was aber auch S. F. G. (— d. h. Christoph —) „für Eher oder Schimpf jhm Reich Schweden darneben „widerfahren, wisse sich Niemandt besser als er selbst zu „erinnern". — Christoph selbst hat alsbald diese Anspielungen vervollständigt, indem er (27. Juli) sich gegen die Mißdeutung wehrt, „welchermaßen vns hiebevorn vom Freulein „in Schweden vnsere Elenodien wider zugeschickt vnd von „derselbigen Bruedern Konig Erichen vnns widerwertige

[1]) Er kam auf dem Schlosse bekanntlich 1572 gewaltsam um.

„Antwort gegeben" worden sei. Christoph weiß diesen Punct allerdings nur mit dem gezwungenen Humor zu erledigen, er halte es für „viel rhuemblicher zu sein, daß „sie (— die Präsente —) vns wider zugeschicket worden, „dann das sie zuvor verpliben weren", d. h. wohl, daß er so etwas garnicht unternommen habe; „woher auch solcher „Mißverstanndt gekommen, hat das Freulein nunme[h]r „wol erfahren". Er zielt damit zweifellos auf die geheimen Gegenwirkungen seines inzwischen verstorbenen Bruders Johann Albrecht, denn er setzt alsbald hinzu: es „ist vns „von König Erichen das begegnet, das vns vnserer eigenn „Freundt keiner niemals bewiesen: nemblich haben jre „Kon[iglich]e W[ürde] vns, wie wir noch in Polen ver„hafftet gewesen, auf einmal 4000 Taller zu Entledigung „der (!) Verhafftung-Vnkostens entrichtet, mit Erpietung, „das dises gar ein Geringes, sondern da jre Kon. W. wir „weiter ersuechen wurden, sie sich anderer Gestalt gegen „vns verhalten wollten". Damit weist er die Insinuation zurück, als ob „wir im Reich Schweden (1562/3) ni[ch]t „nach Gebür gehalten worden sein solten".

König Johann sprach in Antwort auf die officielle Brautwerbung nur davon, daß der entsprechende Schritt unter Erich „vorgefallener Verhinderung halber" keinen Fortgang genommen habe. Dieser Bescheid an v. Oertzen und Köhler erfolgte am 31. August 1577 zu Stockholm und nahm vor allen Dingen Christoph's persönliche Herüberkunft und alsdann die möglichst sofortige Vollziehung des Ehebundes in Aussicht. Die erforderliche weitere Tractation sollte in der Hauptsache Verhandlungen mit den schwedischen Reichsständen, ebenso Eintreten der meklenburgischen Ritter- und Landschaft für ein mindestens 6000 Rthlr. tragendes Leibgedinge der fürstlichen Braut, endlich aber auch Zustimmung der Verwandten des Bräutigams zu solchen Maßnahmen zum Gegenstande haben. Aus allem ersieht man, daß Christoph, dessen diesmalige und erste Instruction zu der Sache leider fehlt, ganz entschlossen vorging, vielleicht durch unbekannte Erkundigungen unter der Hand seines Erfolges im Voraus gewiß. — Die härteste Arbeit aber sollte noch kommen; sie wurde veranlaß

durch die nun eintretende, vorher erwähnte Mission Ulrich's bei Christoph. Eingeweihter aller dieser Schachzüge muß fortwährend Joachim v. Oertzen gewesen sein, wenigstens zunächst; denn in den alsdann folgenden Jahren tritt er allerdings — ähnlich wie Joachim v. Platen völlig verschwindet — mehr zurück, um freilich endlich, i. J. 1581, wieder die schwerwiegendsten Functionen in seines Gebieters Herzenssache zu übernehmen.

Joachim's v. Oertzen nachweisbare Hauptaction in der Sache hat am 6. December 1577 stattgefunden, wo er nebst Joachim v. Fineke der Audienz beiwohnte, die Herzog Christoph ertheilte. Und zwar an seiner Brüder Ulrich und Karl Abgesandte, deren erster Claus v. Lützow auf Eickhof war. Christoph's schon erwähnter Secretär Köhler verlas einen „Abschied", in welchem vor Allem zugegeben wurde, daß Christoph „bei der Kron Schweden vmb Vermhelung „vnd Zusage Frewlein Elisabethen — — hetten ansuchen lassen". Also muß, wenn nicht im Sommer durch v. Oertzen und Genossen, zu irgend welcher andern Zeit schon die Angelegenheit gefördert worden sein. „So were es auch „vor das Dritte nicht wa[h]r, das ein Furst des Reichs sich „derer Ortter mit Befreundung vnd Vorheiratung (nicht?) „eingelassen hette". Der Dänisch-Oldenburgische Stamm sah die Wasa's nach wie vor als Emporkömmlinge an, wobei es denn auch im Laufe der Jahrhunderte geblieben ist. Christoph führte dagegen die ihre Ebenbürtigkeit anerkennende Praxis deutscher und ausländischer Fürstenhäuser[1]) an. Ein geharnischter Protest, „das die Kon. Matt. zu Dennemarck „sich dieser, als einer frembden Sachen, anmaassen" habe wollen, wie Christoph „mit Vorwunderung vernom[m]en", schloß diesen Gegenstand ab.

Nicht so energisch drückte Christoph sich aus, als er noch im Laufe desselben Monates an den ihm die Verwandtschaft aufkündigenden Schwager in Dänemark selbst schrieb. Er drang namentlich auf Eröffnungen wegen Nach-

[1]) Namentlich die Sachsen-Lauenburger kamen ja zur Frage; dann das Pfalzgräfliche Haus, auf denen die Zukunft des schwedischen Scepters beruhen sollte. Die Vermittelung dort hinüber hat der Schönberger Hof sich oft angelegen sein lassen.

reden, welche über der Prinzessin Wandel, wie nicht undeutlich zu verstehen gegeben wird, durch den dänischen Hof waren in Umlauf gesetzt worden. Friedrich antwortete prompt, noch am 29. December „des angehenden 78. Jhares", d. h. nach unserer Rechnung: 1577. Er wolle nicht sehen „auff „dasselbige, so etwan darunter scheulete (— d. h. lauerte —)", sondern nur seinem, auch Namens seiner Meklenburgischen Verwandten geäußerten Befremden Ausdruck geben, daß man alle diese „so gar vorbeygehet vnnd jres Rats vnnd „Bedenckens fast nicht gewürdiget", mithin völlig auf eigene Hand die Vermählung betrieben habe, „do doch ein anders „vnder des geringsten Standes Verwandten — in Gebrauch „gehalten wirdt".

Zwischen Herzog Christoph und seinen Blutsverwandten hat sich die Sache doch allmählich zurecht gezogen. Am 15. Juli[1]) 1578 ertheilte er an Joachim v. Oertzen auf Wustrow, Hofmarschall und Rath, nebst Vicke v. Bülow auf Harkensee und wieder den Secretär Köhler „Instruction „vnd Werbung", womit sie an Herzog Ulrich abgefertigt sein sollten. Sie haben zu Güstrow ihr Gewerbe am 19. Juli angebracht und sind mit wesentlich folgendem Bescheide versehen worden: „Da Herzog Christoph den Ratt „fürnemlich bey sich selbst gehabtt, auch albereit darinnen „geschloßen, so wolte S. F. G. (nämlich Ulrich, sowie dem „durch ihn mit vertretenen Karl) auch nicht gut zihmen, „jhn albereit beschloßenen Sachen ichtes mehr zu thun; „hetten auch dise Sachen, darzu sie nicht gezogen, sovil weniger zu verantwortten". Gleichwohl rathe man ihm, „die andern Herren Freunde" und deren Beirath nicht zu ignoriren, „darmit nicht etwa hernacher, so es zu ahndern „Wegen gelangen mochte, solches J[hren] F[urstlichen] „G[naden] (— d. h. Christoph —) mochte verweißlich „geachtet werden". Gleich kühl und nicht unbedenklich klingen die Sätze über den König von Dänemark. Ulrich wisse

[1]) Vom folgenden Tage (Juli 16.) datirt ein Rescript an v. Oertzen allein, er möge die von Herzog Ulrich zu gebende Erklärung schriftlich erwirken. Nebenbei sollte er auch bestimmte Papiere aus der Zeit seines Aufenthalts in Liefland (1555 ff.) von Ulrich in Abschrift zu erhalten suchen.

ja nicht, „in was Vorstandt oder Vertrawen (— Friedrich —) „mit H[errn] Carln in Schweden" stehe. — Am selben 19. Juli hat Ulrich sich an seinen dänischen Schwiegersohn gewandt, ihn einmal über die bevorstehende Reise des zweiten Schwedischen Prinzen Karl informirt, der im Begriff war, eine Pfalzgräfliche Prinzessin persönlich „hinaus zu führen". Wegen Herzogs Christoph sprach er den Entschluß aus, da derselbe nun „von der Freie mit dem Königlichen Schwedischen „Frewlein" nicht abzubringen sei, so werde man ihn auch die Consequenzen allein tragen lassen müssen. Er folgte also gänzlich den Inspirationen des Königs.

Dieser, in seiner Antwort vom „Jagdhaus Rüg", am 4. August, verlangte völlige Verweigerung etwa verlangter Confirmation des Leibgedinges und erging sich auch sonst in sehr abfälligen Ausdrücken über Christoph's Project, ließ es unverändert bei den, ein halbes Jahr früher gegen Christoph selbst gemachten Eröffnungen beruhen. Gleichwohl muß jetzt irgend ein Wechsel der Anschauungen bei Ulrich hervorgebracht sein, und zwar durch noch nicht ermittelte Umstände. Er knüpfte eine Correspondenz an mit den Kurfürsten zu Brandenburg und Sachsen, den Vormündern der minorennen Herzoge Schweriner Linie; und diese müssen die Sache denn doch nicht so schlimm angesehen haben wie Friedrich von Dänemark[1]), der den Handel bis an's Ende mit unverhohlenem Mißfallen angesehen hat. Indem die nun von Joachim v. Oertzen dem Herzoge geleistete Begleitung den Abschluß dieses lange dauernden und verwickelten Geschäftes darstellt, das gewiß auch durch seine Mitwirkung zu einem glücklichen Ende gedieh, mag hier der Versuch unterlassen werden, die Entwickelung und gütliche Wendung der Angelegenheit während der zwischen liegenden Jahre aufzuhellen.

[1]) Am 31. Mai 1579 schrieb Friedrich an Christoph ganz kurz: es „behuffen (— d. h. bedürfen —) E. L. vnsers Paß[es] — — nicht"; denn wie jener früher durch Dänemark „aus vnd jnn Schweden, vns „vnersucht vnd vnwissentlich", gezogen sei, so stehe ihm ja auch jetzt nichts im Wege. — Christoph hatte am 20. Mai vorher durch einen Karl v. Ingersleben ein Schreiben um „ein vngeferlich, frei, sicher schrifftlich G[e]leitt abgehen lassen, was ihm somit abgeschlagen war. Seine Entschuldigungen, auch durch die Verwandten angebracht, fruchteten nichts.

Der nunmehr (nach seines Halbbruders Erich Ableben) zweite Prinz des Schwedischen Hauses, Karl, befand sich Mitte 1578 auf der Durchreise nach der Pfalz[1]) in Mecklenburg. An ihn wandte sich sein zukünftiger Schwager Christoph schriftlich am 25. Juli mit der Bitte, die bei ihrer Zwiesprache übernommenen mündlichen Aufträge an den regierenden Bruder Johann sich angelegen sein zu lassen. Im folgenden Jahre, während des Schweden Karl Hochzeitsreise, wiederholte sich die Verwendung desselben, und so ist die Sache im Sommer 1581 zu Stande gekommen, ohne daß ein Ausgleich mit dem schmollenden Dänen erzielt worden wäre. v. Oertzen war noch insofern dabei betheiligt, als im September 1579 der König bei seinem Schwiegervater Herzog Ulrich zu Güstrow weilte und Christoph einen letzten Schritt zur Versöhnung zu thun beschloß. Da seine Brüder beharrlich alle Verwendung ablehnten (selbst hinsichtlich der Agnaten-Bürgschaft gegen die Braut Schwierigkeiten machten), so sollten einige angesehene Landes-Vasallen den König im Namen von Christoph angehen; ein Versuch, der allerdings gleichfalls fehlschlug, und so Joachim v. Oertzen, der die Instruirung der Intercedenten auf sich genommen hatte, nur unnütze Mühe verursachte. — Verschiedene geplante Reisen nach Schweden sind wieder abgesagt worden, da der Mangel des Geleits durch Dänemark immerhin Bedenken erwecken mußte.

Ende Mai 1580 theilte Christoph seinem Hofmarschall Joachim v. Oertzen schriftlich mit, daß die kürzlich getroffene Verabredung, wonach er des Herzogs Bevollmächtigten Dr. Fehling hätte nach Schweden begleiten sollen, den Umständen nach hinfällig sei. Jedoch behielt er sich sofort v. Oertzen's Begleitung vor, wenn eine persönliche Ueberfahrt des Herzogs demnächst würde erforderlich sein. Anfang November 1580 finden wir ihn plötzlich in Danzig, einen Monat weiter zu Nikjöping. Hier und an andern südwärts

[1]) Er hat bekanntlich 1579 eine Prinzessin dieses Hauses heimgeführt, die Mutter Gustav Adolf's; dessen Schwester und Erbin wurde die Ahnin des nach Christine den Schwedischen Thron einnehmenden Pfälzer Hauses.

von Stockholm gelegenen Orten[1]) hat Herzog Christoph einige Monate gewissermaßen antichambriren müssen, ehe die Vermählungs-Präliminarien zu Stande und ihm damit der Zutritt beim König und seiner Braut eröffnet war. Ersterer residirte grade zu Svartsjö, einige Meilen nordwärts der Hauptstadt; die Prinzessin hielt sich wohl auch jetzt meist zu Wadstena auf, in dem altbekannten Brigitten-Kloster am Wettern-See. Zwischen den Orten gingen Botschafter hin und her, deren Träger von des Herzogs Seite regelmäßig der „Rath und Hofmarschall" Joachim v. Oertzen war.

Auch er wird sich ihm, gleich andern seines Gefolges, erst zu Nikjöping wieder angeschlossen haben. Es bleibt unbekannt, wer von der Tour über Danzig zurückblieb und den nähern, für Privatleute nicht verlegten Weg durch des zürnenden Dänen Gebiet nahm. Dieser Theil des herzoglichen Hofes ging über Travemünde und Wagrien, dann über Fehmarn und Laland nach Wordingborg auf Seeland grade in's Lager des Feindes. Kopenhagen, Helsingborg, dann Südschweden bis Jönkjöping, Linkjöping gaben die weitern Stationen ab[2]). — Am 7. Mai 1581 hat die feierliche Vermählung des fürstlichen Paares zu Stockholm stattgefunden; Anfang Juli trat dasselbe die Rückreise zur See an im Geleite eines stattlichen Kriegs-Geschwaders von Schwedischen Schiffen. Man begegnete unterwegs der Dänischen Flotte, welche trotz der noch nicht gehobenen

[1]) U. a. Stekeborg, dem jetzt verfallenen Schlosse am Meere, wo v. Oertzen's Instruction (Bd. II B, Nr. CCCCXIII) ausgefertigt ist. Es darf nicht mit Stege auf Möen verwechselt werden, so wenig wie Nikjöping auf Falster in Betracht kommt.

[2]) Ein undatirtes Schreiben des später bei Herzog Karl zu Mirow, Christoph's Bruder, in Dienst getretenen Secretärs Köhler erwähnt: Zur „Zeit meiner mit Johann Oertzen der Ort (— daselbst, in „Schweden —) Anwesenheit vnd wegen Sichrunge der Verheiratunge" sei er mit einem Stapel Bretter beschenkt worden. Er habe sie „bey „domaln Doctoris Zacharie Vehelings Wirte zu Niekoppen" gelagert; wie lange vor dem „furstlichen Beilager", wo die bereit liegenden Bretter verbraucht und ihm, Köhler, bisher noch nicht ersetzt seien, dies stattgefunden habe, ist nicht gesagt. Es wird aber dieser Vorgang auf 1581 zu beziehen und nebenbei, was sonst nicht ganz ersichtlich ist, zu folgern sein, daß auch Fehling an dieser letzten Expedition nach Schweden Theil nahm.

Mißstimmung ihres Monarchen den Vorüberseglenden die seemäßigen Ehrenbezeigungen erwies. Am 15. Juli landete man auf Pöl und zog am 17. zu Wismar ein, unter lebhafter und aufwandreicher Betheiligung der Bürgerschaft, doch in Abwesenheit der fürstlichen Anverwandten. Nur Herzog Franz von Lauenburg, der alte Freund des Hauses (s. S. 413) empfing die fürstliche Braut.

Obwohl die Seefahrt im Angesicht von v. Oertzen's Gut Wustrow vor sich ging, scheint er sich nicht auf einem der Schiffe befunden zu haben. Am 1. Juli erwähnt Christoph, daß sein Hofmarschall Joachim v. Oertzen bei Auszahlung der ersten Rate von dem versprochenen Heirathsgute (100,000 Rthlr.) durch die Schwedischen Behörden zugegen gewesen sei. Auch noch am 10. Juli, als das junge Paar zu Kalmar einen kurzen Aufenthalt in der Seereise gemacht hatte, wird v. Oertzen's gedacht. Aber ein schon vom 28. Juni 1581 aus Gadebusch datirendes Schreiben von Herzog Christoph's Kanzler Dr. Schulz hat im Postscriptum eine Notiz über den Hofmarschall v. Oertzen, aus welcher hervorzugehen scheint, daß er in der Heimath, also von seinem Gebieter, etwa über Land, längst vorausgeschickt war, um für einen gebührenden Empfang Sorge zu tragen. Gleichwohl wird seiner Persönlichkeit bei dem ausführlich in den Acten beschriebenen Einzuge zu Wismar nicht gedacht; er mag in Gadebusch oder Schönberg beschäftigt gewesen sein.

Wie sich hier, an den wechselnden Residenzen des herzoglichen Paares, das Leben gestaltete, kann nicht näher ausgeführt werden, umsomehr da Joachim's v. Oertzen Theilnahme daran von kürzerer Dauer war, als man bisher rechnete. Im Mai 1585 fertigte Christoph in derselben Angelegenheit, welche einst v. Oertzen war anvertraut worden, nämlich wegen völliger Auszahlung von seiner Gattin Aussteuer, u. A. schon seinen „Rath und Hofmarschall „Detlof [von] Wackerbart zu Segrahn" (im Lauenburgischen nach Schweden ab. Aus v. Oertzen's Privatverhältnissen ergeben sich, wie unten noch zu ersehen sein wird, Momente genug, welche seinen Rücktritt von dem

Hofamte[1]) hinreichend erklären. Daß er sich später, indeß erst kurz vor seinem und Herzog's Christoph († 1592) Ableben, in Herzog Ulrich's Dienst begab, kann nicht als eine gegen jenen gerichtete Action angesehen werden. Denn es hatten inzwischen zwar allerlei Zwistigkeiten unter den Herzoglichen Brüdern obgewaltet, indem Christoph immer wieder Anläufe nahm, an der vollen Landes-Administration Antheil zu nehmen; aber zu einem eigentlichen Conflicte ist es dabei garnicht gekommen. Und darum fällt mit großer Wahrscheinlichkeit (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCXIV[a], nebst Bemerkungen dazu!) auch wohl erst um 1590 die geplante Belehnung Joachim's mit dem zum Stift Ratzeburg gehörigen, als Enclave bei Wittenburg und direct nahe den v. Oertzenschen Stammgütern gelegenen Dodow. Daß aus dieser Acquisition für Joachim nichts geworden ist, lehrt die weitere Geschichte des Gutes (vgl. u. A. § 632 dieses Bandes!); immerhin zeugt die ihm eröffnete Aussicht von der unverminderten Gunst Herzogs Christoph.

Der Inhalt von v. Oertzen's in dessen Dienst geführtem Leben als Hofmann und Diplomat fordert die Vergleichung heraus mit einer andern Persönlichkeit, welche in seines Gebieters Schicksale[2]) mehr als einmal und vielleicht unheilvoller eingegriffen hat, als sich bei dem versteckten Verhalten dieses halb unheimlichen „Ritters" Fr. Speth einstweilen nachweisen läßt. Auch um die Werbungs-Angelegenheit bei Prinzessin Elisabeth von Schweden hat er sich gekümmert. Ein am 8. August 1578 (zu Wismar) datirtes Schreiben des Abenteurers erwähnt, daß jüngst Joachim v. Oertzen mit ihm Rücksprache wegen der Sache genommen habe. In

[1]) Auch zur Verwaltung eines der herzoglichen Aemter, wie z. B. v. Wackerbart's Nachfolger Joachim v. Fineke (seit mindestens 1591), wird er sich nicht gemeldet haben. — Uebrigens wechselte das Marschall-Amt bei Christoph sehr häufig; auch v. Fineke ist noch ersetzt worden durch einen v. Wettin, aus einem bisher sonst noch nicht nachweisbaren Geschlechte, vermuthlich aus Kursachsen.

[2]) Nicht bloß zu Anfang der 1560ger Jahre hat er mit Christoph und seiner Mutter, Herzogin-Wittwe Anna, sein Unwesen getrieben, sondern auch 1570, gleich nach Christoph's Rückkehr aus Polen. Längere Zeit während dieses Jahrzehntes hielt er sich zu Wismar auf, saß also Christoph, mit dem er sich nebenbei auch in allerlei Geld-Verbindungen befand, immer auf dem Nacken.

der ihm eigenthümlichen abrupten Vortragsweise giebt er allerhand Warnungen zum Besten; dem Anschein nach haben dieselben directe Beachtung nicht gefunden, aber während des ganzen Jahres 1578[1]) und noch Anfang 1579 zieht sich durch Herzog Christoph's Papiere die Erwähnung dieses Menschen. Und daß seine Thätigkeit ebenso wenig durchsichtig wie auch ganz ohne Erfolg gewesen ist, erweisen folgende Thatsachen.

Am 2. Juli 1578, zu Linz, richtete Kaiser Rudolf ein Ersuchs-Schreiben an Christoph, er möge „als der „Sachen am Besten gesessen, — — eine Legation zu dem „Großfürsten" von Rußland zu Gunsten des bedrängten Liefland's auf sich nehmen. In wie weit Christoph, obwohl in den Verhältnissen jener Landschaft leider nur zu gut bewandert, eine geeignete Persönlichkeit gewesen wäre für solche Vertretung des ganzen Römischen Reiches und, noch dazu als einziger Fürst in dieser Abordnung, der ihm zugedachten Rolle würde gewachsen gewesen sein, muß dahinstehen. Genug, daß er sich wohlweislich der bedenklichen Fahrt entschlug; und nun liegt klar zu Tage, daß Speth bei diesem „Project" auch wieder die Hand im Spiel hatte.

Gegen Ende 1591[2]) ist dieser rastlose Mann gestorben, den man vielfach als den bösen Geist des Meklenburger Hauses in jener Periode bezeichnete.

Im Allgemeinen muß man bemerken, daß das Leben am Schönberger Hofe nicht zu den ruhigsten gehörte. Gegen 1590 hört man von vielfachen Reisen des Herzogs; er war

[1]) Am Sonntage Vocem Jucunditatis (Mai 4.) d. J. schrieb der Herzog (von Schönberg aus) an Jaspar v. Oertzen auf Roggow: „Weßmaßen wir kurtzverschiener Zeit, als wir im Lande zu Pölen „beysamen gewesen, — — (— dich bewogen haben —) das Jr euch „inn der zwischen vnns vnd Friderich Speten habenden Irrung — — „zu einem Beistande gebrauchen lassen wolltet". Es handelte sich jedenfalls um eine von Speth's vielen „vermeinten Schuldforderungen". Der Ausgang der Sache ist nicht bekannt, ersichtlich jedoch aus dieser geringen Spur, daß die Häuser v. Oertzen-Roggow und -Wustrow auch jetzt wieder stets auf demselben Blatte erscheinen.

[2]) Zu Görlitz, angeblich mit Hinterlassung von 18,000 Rthlr. So nach einem Schreiben des ebenfalls dorthin übergesiedelten Dr. Zacharias Wels, Christoph's erstem Berather nach 1570, demnächst Syndicus der pommerschen Stadt Kolberg. — Von ihm stammt auch die gleich zu erwähnende Bemerkung über den vielfachen Wechsel an des Herzogs Hofe.

wieder einmal nach Schweden, auch nach Ostfriesland, zu den dortigen Verwandten seiner Gattin. Ein Aufenthalt am kaiserlichen Hofe hatte hier zu Lande das Gerücht zu Folge, er sei dort festgenommen worden. Auch hier dürfte der Ritter Speth noch seine Hand im Spiel gehabt haben. — In anderer Hinsicht vielbewegt war es bei Hofe, insofern er seine Bediensteten häufig wechselte. Nicht bloß die niedern, aus deren Reihen manche ärgerliche Auftritte vermeldet werden: auch die Leute von Stand schieden häufig in mehr als mißmuthiger Stimmung. Und zwar, je mehr gegen Christoph's Tod (1592) zu, desto häufiger. Nach diesem Ereigniß wird gesagt, es sei damals mit einem Fremden, v. Zedlitz, wegen Uebernahme des Hofmarschall-Amtes unterhandelt worden. Es hatte dasselbe, ehe es für Christoph's letzte Zeiten Joachim v. Fincke überkam, ein Gerwig v. Wettin[1]) inne, Joachim's v. Oertzen directer Nachfolger aber wird Detlof v. Wackerbart auf Segrahn gewesen sein, also wieder ein Lauenburger. Dieser Umstand, sowie das Dazwischenspielen von Joachim's v. Oertzen Bruder Vicke giebt noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß.

Der schließlich wieder katholisch gewordene Herzog Erich ist dauernd der Störenfried im ganzen nördlichen Deutschland geblieben. 1570 war es Wigand v. Maltzan auf Grubenhagen[2]), der für ihn wirkte und der als nicht zu entfernter Verwandter von Vicke's v. Oertzen, allerdings wohl erst nach 1590 heimgeführter Gattin Margarete (Wedige's II. v. M. Tochter) den ungefähren Sachverhalt errathen läßt: nämlich wer Vicke v. Oertzen auf die militärische Laufbahn gebracht hat. Seine Hauptthätigkeit ist bereits früher (Bd. II A, S. 258—71) dargestellt worden; aber neue Funde dienen dazu, mehr Zusammenhang in sein weit umherschweifendes Leben zu bringen.

---

[1]) Aus einem jedenfalls Obersächsischen, sonst indeß garnicht nachzuweisenden Geschlechte. Ende 1590 kommt er vor; seine undatirte Bestallung lautet auf ein Jahr.

[2]) Reiner Zufall will, daß das unterscheidende Prädicat einer andern Linie des Braunschweigischen Herzogshauses gleichfalls Grubenhagen lautet. Der Mecklenburgische Ort heißt aber bestimmt so nach einer schon im Mittelalter verschollenen Vasallen-Familie v. Grube.

Ende Juli 1579 begab sich Herzog Christoph von Meklenburg nach Minden, um daselbst in Sachen der Lauenburgischen Landeswirren Vermittelung auszuüben. In den Rechnungen findet sich u. A. der Ansatz: „33 Thlr. [an] „Bartholt Lützow vnd Vicke von Ortzen, die beide Ritt„mayster, so Hertzog Frantz hinder sich gelassen, mit „7 reisigen Pferden vnd bey habenden Dihnern in ihrer „Herberge verzehret". Also wiederholt sich bei Vicke v. Oertzen die Erscheinung, daß er wie sein Bruder gewissermaßen beiden an der Ratzeburgisch-Lauenburgischen Gränze sich benachbarten Fürsten diente. Bis mindestens Lüneburg hat er wie v. Lützow dem Gefolge Christoph's angehört, als er rückwärts zog. Ob auch Joachim v. Oertzen unter den 24 „Junkern" war, welche der Herzog dorthin ursprünglich mitgenommen hatte, steht dahin.

1590 hatte Vicke v. Oertzen als „Obrister Leutenambt, „vnnd Heinrich Kumbhausen Heubtman[n] vmb Kriegsleute „binnen der Stadt Lübegk sich bewerben" wollen; da man sie aber hier auswies, begaben sie sich nach Hamburg und brachten bis zum Anfang August 3000 Mann zusammen. Diese „Garden-Knechte", d. h. schweifende Leute, „mitt „ihrem beyhabenden losen Gesinde vnnd Droß" waren in die umliegenden Gebiete eingebrochen, hatten „die arme „Vnterthanen, sonderlich aber das albernn Pauersvolgk in „den Dorffern mit dem vnzimblichen Garden vnnd Vber„nehmen nicht alleinn zu verg[e]waltigen, besondern, wan[n] „sie der Gardenbrüder trotzigen Willen nicht gebben, sie „mitt Raub, Brande vnnd Morde zu bedrowen — — sich „gelusten lassen". So wurde namentlich Herzog Franz zu Lauenburg — es ist schon, seit 1581 regierend, der zweite dieses Namens — bei Herzog Ulrich von Meklenburg vorstellig und ersuchte ihn (11. August) um Mitwirkung, diesen Unfug abzustellen. Am 19. August antwortete Herzog Ulrich von Grabow aus und gab zugleich nähere Aufklärungen über den rechten Zweck der Werbungen v. Oertzen's. Man hatte in Lauenburg schon gewußt, daß dieselbe für Herzog Christoph's alten Freund, Herzog Karl von Schweden (seit 1604 König), v. Oertzen's Auftraggeber sei. Ulrich wußte Folgendes. Vor wenig Tagen habe sich v. Oertzen persönlich

bei ihm gemeldet „vnd berichtet, das er vom Konigk zu „Schweden vor einen Obristen Leutenandt vber ein Regi„mennt Teutscher Knechte, so von sechs Fahnen, vnd eine „jede Fahne 50 [Mann] stark sein vnd wieder den Moscowiter „gebraucht werden solte, bestalt worden". Er, v. Oertzen, hatte sowohl die königlichen Patente wie des Prinzen Karl Verwendungsschreiben vorgezeigt, aber gleichwohl bei Herzog Ulrich ein strenges Verbot solcher Thätigkeit erfahren. Denn einmal weigerte sich v. Oertzen, die reichsgesetzmäßig zu leistende Caution — daß nämlich die Geworbenen den Reichsfrieden nicht schädigen sollten —, zu bestellen; sodann hatte „auß seinen eigenen Worten" Herzog Ulrich „fast soviel „vermercket: das der Muschowiter zum Frieden nicht vbel „geneigt sein muß — —, vnd das also der Kunig zu „Schweden dieses Krieges, do er wolte, vielleicht wol geubrigt „sein konnte". Der Herzog habe also dem Bittsteller die gesuchte Eröffnung von „Laufplätzen" bei den bequemen Seestädten Rostock und Wismar abgeschlagen, ihn, v. Oertzen, außerdem „schrifftlich ermanet, sich selbst, weil er die Caution, „wie obgemelt, nicht bestelt, für Schaden zu hueten vnd „derwegen darzu verdacht (— d. h. darauf bedacht! —) zu „sein, das die Knechte, so jm Anlauff weren vnd sich auf „jhn beruffen, zuruckpleiben". Die Ortsbehörden waren angewiesen, keinerlei derartige Recruten und deren Herumtreiben im Lande zu dulden.

Man erkennt in diesen, dem Verhältnisse nach immerhin sehr energischen Maßnahmen deutlich die alte schwedenfeindliche Stimmung des Güstrower Hofes. Er wird es durchgesetzt haben, daß v. Oertzen sich fortan von den Schwedisch-Polnisch-Russischen Verwickelungen[1]) sich fern hielt. Die Ende 1591 (Bd. II B, Nr. CCCCXVI) beschaffte Regelung der Güter-Vererbungen innerhalb seines Hauses

[1]) Welche aus dem Uebergang der ältern Wasa-Linie (Johann und Sigismund) zum Katholicismus und zum Polnischen Thron sich ergaben. Deren Kämpfe gegen Karl's von Södermannland Sohn, den 1590 geborenen Gustav (II.) Adolf stehen bekanntlich in unmittelbarsten Beziehungen zu dessen Eingreifen in die deutschen Wirren 1630. — Herzog Ulrich hat seinen, den Russen günstigen Standpunkt bis zur Pacificirung (1595 ff.) der Ostseeprovinzen festgehalten.

und die daran sich schließende umfänglichere wirthschaftliche Thätigkeit wird ihn fortab hinreichend beschäftigt haben.

Im Hochsommer 1589 äußerte Herzog Ulrich seine Besorgniß wegen vermuthlicher „Praktiken seines Bruders Christoph, welche er aus einer Reise desselben zu seiner Gattin Verwandten, den Herren von Ostfriesland, entnahm. Am 4. April 1590 theilte Moritz, Herzog von Lauenburg, an Herzog Karl von Meklenburg mit, daß er in Spanische Dienste gehe, um in den Niederlanden zu fechten. Er hat für dessen Bruder Christoph zu Ratzeburg (am 11. Novbr.) 1590 eine ähnliche Bestellung zu Wege gebracht, ihn also in die allgemeine katholische Bewegung zu verwickeln gewußt. Die größern Zusammenhänge aller dieser Dinge entziehen sich noch der Kenntniß; man ersieht aber, wie die Schicksale der Privatpersonen, die sich an die kleinen Fürstenhöfe banden, hin und her geworfen wurden. — Sowohl des Schwedenkönigs Johann gegen Ende 1592 erfolgter Tod wie das ein halbes Jahr früher liegende Ableben seines Schwagers Herzog Christoph entzog bald hernach allen diesen eigenthümlichen Machinationen den Boden.

Mit dem gleichfalls um diese Zeit erfolgenden Ableben von Johann, dem Vater der demnächst in beiden Landestheilen besonders regierenden Fürsten Adolf Friedrich und Johann Albrecht II., beginnt eigentlich die neue Periode in den Geschicken des Landes wie auch der Beziehungen des v. Oertzen'schen Geschlechtes zum Fürstenhause. Joachim kommt als Hofmarschall bei Herzog Ulrich nur noch selten vor (z. B. in einer Reise desselben nach Lübeck i. J. 1591); denn bald hernach folgte auch sein, des Vasallen, Ableben. Seines Roggower Vetters Sivert IV. Zeit war schon zu Ende 1589 abgeschlossen worden; daß er bereits lange Jahre tüchtig auf den, meist von den Gerdeshäger Vettern ererbten Nebengütern gewirthschaftet hatte, tritt jetzt hervor und er in die Reihe, vielfach mit dem, häufig wohl Alters halber kaum mehr erschienenen Wustrower Joachim. „Auf Cramons-„hagen" regelmäßig genannt, wurde er 1593 zu einer Reise des herzoglichen Hofes nach Barth in Pommern entboten; und manche andern Verwendungen bei Repräsentations-Gelegenheiten führen ihn, mittlerweile zuletzt in seinem

Leben, noch 1594 bis 1596 mehrfach[1]) auf. — Auch die Frauen der Meklenburgischen Häuser des Geschlechtes finden sich nunmehr in regelmäßigem Verkehre mit dem Hofe. Angaben darüber gehören besser in das folgende, das 17. Jahrhundert behandelnden Capitel, da meist die in dasselbe hinüber lebenden und die Stammmütter der weiteren Generationen darstellenden Damen zur Frage kommen. Außerdem liegt (vgl. oben S. 400) die Annahme sehr nahe, daß unter ihnen die Gattin des Stargarder's Lippold III. (Bd. III, § 196), Marie geb. v. Platen, vermöge dieser ihrer Herkunft eine Verwandte der Armgard ist, welche als Stephan's Gattin zu Schossin lebte. Indem erstere, auf welche das ganze heutige Haus Helpte sich zurückführt, bisher nur durch Leichenpredigten dem Namen nach überliefert wird, so erfordert dieser Umstand eine desto genauere Berücksichtigung ihrer Nachkommenschaft im folgenden Jahrhundert. — Ein einziges Mal (1559, s. Bd. II B, Nr. CCCCVI) tritt der Fall ein, daß Jakob, der Grammertin-Helpter Hausgründer, zu einer landesüblichen Vasallenpflicht: der Bürgschaftsleistung, herangezogen wird. Die bald hernach bei seinen Söhnen eintretende Annäherung an die höfischen Kreise läßt erkennen, daß es mit deren Ueberzeugungen (vgl. oben S. 347) nunmehr etwas anders stand, als sie beim Vater hervorzutreten scheinen. Namentlich die bedeutsamen Verhandlungen zwischen dieser Linie und den Gammelinern, nämlich wegen Helpte, mögen, indem sie der Zeit nach (um 1575 und 1585) mit der vermuthlichen Annäherung untereinander durch die v. Platen'schen Heirathen zusammenfallen, Anlaß zu der nicht undeutlichen Schwenkung gegeben haben. — Doch indem auf diesen Transactionen der ganze spätere, erst in der Folge sich entwickelnde Güterbesitz der Stargarder beruht, gehört auch dies besser in den folgenden Abschnitt.

[1]) Er wird gelegentlich ausdrücklich zu den „gedutzten" Persönlichkeiten gestellt; „Ihr" war Auszeichnung der Räthe.

VI. Im Jahrhundert des großen Krieges.

(Leute und Güter.)

An die Spitze dieser Betrachtung haben wir eine hochwichtige Nachricht zu stellen, und zwar mit dem doppelten Gefühle des Bedauerns und der Genugthuung. Des einen deßhalb, daß sie, weil so spät zu Tage gekommen, nicht den vorigen Abschnitt hat einleiten können, für welchen in seiner Entwickelung sie die klarsten Aufschlüsse würde gegeben haben. Gleichwohl bringt ihr Charakter es mit sich, daß sie gar nicht früh genug kann nachgeholt werden, und auch für das Jahrhundert als bemerkenswerth am Platze ist, das in seinen Anfängen noch recht stark das Gepräge spätmittelalterlicher Zustände trägt.

Ein Ereigniß von 1476 auf 1477 (Urk.-Anh. Nr. CCLXXXIV a) giebt die deutlichste Illustration zu dem engvertrauten Verhältnisse des altmeklenburgischen Hauses am Haff hinter Bukow zu den angestammten Landesherren.

Vermuthlich tief im Winter jenes Jahres muß es gewesen sein, wo der betagte[1]) Herzog Heinrich IV., der Jüngere oder auch der Dicke, zu Roggow auf Besuch sich eingestellt hat. Wie seine beiden Söhne Magnus und Balthasar alsbald die einzigen überlebenden Glieder des herzoglichen Hauses wurden, so rang auch das von Oertzen'sche Haus Roggow in jener Zeit mit dem Zuendegehen.

Möglicherweise erst nach jenem Datum (vgl. oben S. 305, wornach sich, wie auch für die Schwester Anna, s. S. 380, die Geburt aller dieser Kinder zu Roggow auf etwa 1480 berechnen läßt) kamen der Stammhalter Jaspar I., dann Lippold v. Oertzen zur Welt, welche in so auffallender Weise sich demnächst um den Thron gruppirten.

Höchst wahrscheinlich hat es sich auch damals, um die Wende von 1476 auf 1477, um ein Familienfest zu Roggow gehandelt. Man hat zu erwägen, daß Sivert II. v. Oertzen, seit wohl 1464, und zwar gewiß in zweiter Ehe, vermählt an Metta (lateinisch: Margarete) v. Flotow, in verhältniß-

[1]) Etwa 60 Jahre alt; er starb fast unmittelbar nach diesem bemerkenswerthen Vorfalle, am 9. März 1477.

mäßig später Zeit von ihr noch einen reichen Kindersegen erblühen sah; ein Anlaß, der etwa selbst den körperlich unbehülflichen Herzog einer Einladung seines altbewährten, aber schon seit einigen Jahren vom Landraths-Amte zurückgetretenen Vertrauten zu folgen vermögen könnte. Grade dessen Verzicht auf die ständische Würde, welche unmittelbar auf den Sohn (erster Ehe?) Sivert III. mag übergegangen sein, legt die Annahme nahe, Sivert II. sei eher älter denn jünger als der Herzog gewesen, in jenen denkwürdigen Tagen also über 60 Jahre zählend.

Zehn Jahre etwa darauf aus dem Leben scheidend, hat er einen Grundbesitz von ziemlich eben denselben Bestandtheilen hinterlassen, wie er fast genau ein Säculum später unter seines Enkels Sivert IV. Sprossen zur Vererbung kam. Denn getheilt brauchte nicht zu werden; Alles hatte sich wieder auf den einzigen Stammhalter Jaspar II. zugespitzt. Grade im Gegensatz zu dem reichen Kindersegen um 1500; denn unten ihnen hatte Lippold schon in zweiter Generation keine überlebenden männlichen Enkel mehr; alles fiel wieder, wie im 15. Jahrhundert durch Eingehen des Clausdorfer Astes, an das Roggower Stammhaus. Eben die neuentschleierte Kunde aus jener Zeit, das Referat über die dem Roggower Hause wiederfahrene Auszeichnung, beschäftigt sich in der Hauptsache mit einem Orte, der als angränzend zu Wakendorf allerlei Gedanken über die Verhältnisse dieses, auch jüngst erst (Bd. II B, Nr. CCXLIII) aus dem Dunkel der Zeiten auftauchenden Ortes. Doch suchen wir nach einem weiteren Zusammenhange; denn wie man mit den Gütern überhaupt und ihrem aus dem Mittelalter überkommenen Zustande unter den sich nunmehr modernisirenden Verhältnissen sich abfand, das dem Leser zu vergegenwärtigen, wird Sache der folgenden Blätter sein.

Es muß dabei (vgl. S. 293) anjetzt die Auffassung fallen gelassen werden, als gehöre auch Gorow zu der alten Masse. Daß Gerdeshagen in gleicher Weise, wie jenes, nicht vor 1500 recht in der Familie consolidirt wurde, lag schon einigermaßen klar vor. Daß in Anlehnung daran erst die Erwerbung von Gorow rechten Zweck hatte; daß Lippold, vielleicht aber auch schon sein Halbbruder Sivert III. deßhalb

beim Landesfürsten Ausstattung fand mit einem Theil der heimfallenden v. Axekow'schen Lehngüter: dies begreift sich nunmehr nach jeder Richtung hin. Es muß demnach die ehedem (Bd. II A, S. 2) gegebene schematische Uebersicht des Familien-Besitzes, wenn man ferner die oben (S. 295 f.) aufgewiesene Neulehns-Beschaffenheit von Russow (nebst Vorwerk) in Berechnung zieht, einer durchgehenden Revision unterworfen werden. Das Stammhaus Roggow ganz allein kann als alte nächste Unterlage des Lehns betrachtet werden, nämlich für die, immer wieder zur alleinigen Existenz gelangende jeweilige ältere Linie. Die Cadet-Brüder scheinen nämlich regelmäßig mit Clausdorf—Gartwensdorf abgefunden zu sein; und Ravensberg nebst Zarfzow kennen wir jetzt (s. oben S. 355 f.) nur um so besser als nicht allzufrühe Vergabungen von Seiten des Stiftes Schwerin. — Zieht man ferner die Erwerbungen des ablaufenden 15. Jahrhunderts (Gerdeshagen, dann Gorow und das vorübergehend besetzte Goldberg; endlich — von den diesem naheliegenden Pfandgütern, und den ganz kleinen Pertinenzien abgesehen — Volland und Neu-Karin) ab, so kehrt sich in der That die Isolirtheit von Wakendorf um so deutlicher hervor. Der Ort bildet nach Westen hin ungefähr den äußersten Vorsprung einer landschaftlichen Conformation, welche aus mehr als einem Grunde beachtenswerth, hier von ganz hervorragender Wichtigkeit ist. Wir meinen den durch die vielfach vorhandenen „Hagen"[1]) ausgezeichneten Strich, welcher sich nach Osten und auch Nordosten hin erstreckt: einmal bis an das System des Gischower Baches und Neukirchener Sees, dann an die Wasser-Abläufe, welche sich nahe südlich vor Kröpelin vereinigen. — Die reichen Waldreste, welche der, wesentlich durch einen beträchtlichen und besonders südwärts ziemlich schroff abfallenden Hügelrücken bezeichnete Ort Landes bis heute auf-

[1]) Hierbei ist jedoch abzusehen von dem an Wakendorf grenzenden Steinhagen; denn dessen alte Namensform ist „Stein-Aven", d. h. „Stein-Ofen", so geheißen von den hier und auf der Wakendorfer Feldmark massenhaft verstreuten Hünenbetten. Auch mit Steinhagen und dem anstoßenden Katelbogen, unmittelbar vor Bützow, steht es so; und wohl nicht anders mit den übrigen Plätzen gleichen Namens im Lande.

weist, lassen ihn als eine ehemals, in sogenannten „Urzeiten" die Länder Bützow und Schwaan von Ilow oder Bukow scheidende Waldgegend erkennen. Eine südlich parallel streichende bedeutendere Erhebung trägt die umfänglichen Gehölze der „Hohen Burg"; hier herum lagern sich die Thätigkeitsgebiete der geistlichen Stiftungen, welche im Mittelalter bestimmt waren, die Cultur über die wendischen Wildnisse zu verbreiten: das Stift Schwerin—Warin und das Kloster Sonnenkamp[1]), hernach Neukloster genannt.

Man erkennt leicht, daß die Angriffs-Flanke für diesen ehemaligen Urwald wesentlich nach Nordwesten liegen mußte. Und ferner ergiebt sich die auffallende Thatsache, daß hier in der Hauptsache nicht geistliche Potenzen wirksam waren, sondern jene Aufgabe des Rodens, der „nova plantatio", den nahe sitzenden großen Geschlechtern ist überlassen worden. — Sache der v. Moltke (namentlich wohl von Mulsow aus), der v. Bibow (auf Westenbrügge und Altkarin[2]), der v. Stralendorf auf Goldebee, dann auch Dolglas und Gnemern, ist es hauptsächlich gewesen — abgesehen von verschollenen Geschlechtern —, hier gegen Ende des 15. Jahrhunderts die alten Zustände darzustellen. Daß auch die v. Plessen und v. Preen, ferner die v. Bülow (Dreweskirchen gehörte noch lange mit Simen, Einhusen und Radegast zusammen) betheiligt gewesen sind als wenigstens spätere Unternehmer, sei nur nebenher bemerkt.

Hauptsächlich beachtenswerth als Hand in Hand gehend mit den v. Oertzen sind aber die neben Roggow mit Buschmühlen und Panzow, später auch Mulsow angesessenen v. d. Lühe. Man weiß nicht recht, wie und wann sie zu demjenigen Besitze gelangt sind, welcher sich in den Ortschaften Groß- und Klein-Nienhagen gleich nordwestlich an

[1]) Dessen erste Anlage hat bekanntlich auf dem Boden des bald verlassenen und später lange zu Westenbrügge gehörigen Bauerdorfes Parchow gestanden. Man erkennt deutlich die Rückzugsbewegung, welche die Versuche der Klostercultur gegenüber den unwirthlichen Zuständen der Landschaft antreten mußten.

[2]) Wo ihnen die v. Barnekow und die v. Karin vorhergingen (vgl. Bd. I., S. 72). Letztere sind zufolge dem Wappen nichts als eine Abart der v. Moltke; ebenso wie die v. Bibow (nebst v. Hardenack) zu den v. Hahn und v. Dechow stehen.

Gerdeshagen anschließt, gelangt sind (1552 scheint alles noch den v. Fineke, wohl auch Gnemern, zuständig gewesen zu sein). Theils andere, bis auf den heutigen Tag unter den umliegenden Gütern im Gemenge liegende Holz-Parcellen, theils der kleine Hof Horst legt Zeugniß ab von uralten Wirthschafts- und Theilungsweisen. Denn dies „Holzgut" hat bis vor gar nicht langer Zeit (vgl. u. A. Bd. IV, S. 93) direct zu Buschmühlen gehört, und die beiden Nienhagen, sowie auch Altenhagen (vgl. Bd. IV., S. 131 ff.) galten fast ebensolange als sozusagen unentbehrliches Zubehör jenes Hauptgutes.

Lebhaft erinnert an solche Verhältnisse nach der Seite der v. Oertzen'schen Begüterung hin nicht bloß Wakendorf. Auf einer bisher nicht ganz richtig disponirten Stelle (Bd. III, S. 21) findet man, daß Höltingsdorf vor Zeiten als Zubehör zu Roggow gegolten hat; man muß geneigt sein, darin einen uralten Zusammenhang zu sehen. Die Ortschaften an der See leiden, gewiß von Alters her, Mangel an Holz, sowie auch an dem Surrogate dafür, dem Torf. Darum hat z. B. Roggow so lange, zum Theil bis heute, an den Holz-Pertinenzen bei Wakendorf und Ravensberg festgehalten. — Wie nun Höltingsdorf zwischen den Domanial- (ehemals klösterlichen) Orten Moitin und Kamin, dann einer Reihe meist v. Bibow'scher Feldmarken eingekeilt liegt, könnte man in ihm höchstens einen von letzteren gelegentlich abgetrennten Theil erkennen, der etwa aus der großen v. Oertzen'schen Pfandwirthschaft hier herum in ihren Händen möchte geblieben sein.

Aus Papieren, welche beim Amte Neu-Bukow geführt sind[1]), ergiebt sich für die Mitte des 16. Jahrhunderts, daß von dem großen, von den v. Bibow an ihre „Schwäger" v. Oertzen zu Pfand überlassenen Besitze nichts mehr in der letzteren Hände war; daß man aber das Besitzrecht an Goldberg noch nicht durch Verkauf aufgelöst hatte. Während hier

[1]) S. Urk.-Anh. Nr. CCCII«. Aus der Beischrift zu Rosenhagen, das zwar nicht hier, aber sonst regelmäßig als Zubehör des im selben Walde liegenden Groß-Nienhagen erscheint, ergiebt sich, daß der Ort „III Hackel-Honen" hielt. Das sind bestimmt die (doppelten, deutschen) Hagen-Hufen, nicht die kleinen wendischen „Haken". (S. Meckl. Jahrb. Bd. 51.)

und zu Wakendorf „das Höchste" den v. Oertzen zustand, haben die unter solcher Bezeichnung zusammengefaßten Rechte die v. Bibow nur zu Dolglas. Bei „Putklot" (heute Pustohl) wird nichts ausdrücklich in dieser Richtung erwähnt, und zu Passee („Bersee") werden sie zwar den Fürsten zugemessen, doch aber die v. Bibow als eigentliche Nutznießer erwähnt. Berendshagen ist überhaupt ausgelassen, ebenso wie Roggow selbst; ein Umstand, der zu der Folgerung Veranlassung giebt, daß es mit beiden (wie unten zu ersehen) eine ganz eigenthümliche Bewandtniß haben muß.

In die v. Oertzen-v. Bibow'schen Beziehungen spielt gleichmäßig ein Vorgang hinein, welcher wesentlich später sich in dem Orte Alt-Karin abwickelte, der in der Hauptsache dem letzteren Geschlechte zuständig war. Es war am 3. December 1619, daß die Herzoge „ihre beide Pflug-„dienste vnd Bawhoffe im Dorffe Alten Camin, mit allen „Zubehorungen — —, wie dieselben bishero zu ihrem „(— der Fürsten! —) Ambte Newkloster gehoret vnd „gebrauchet worden, — — vnserm Lehnman[n] vnd lieben „getrewen Siverd von Ortzen zu Gerdeshagen vnd „Claustorf für und vmb dreitausend Gulden" (zu 24 ß Lübisch) zusprachen. Nämlich in eigentlicher landesherrlicher Eigenschaft, nachdem der Contract mit den Domanial-Behörden schon am 15. September vorher war aufgerichtet worden.

Was an diesem Handel vornehmlich auffällt, ist die Höhe des Kaufpreises. Man muß zwar in Anschlag bringen, daß man sich damals auf der Höhe der „Kipper- und Wipper-Zeit" befand, wo die Münze durch schlechte Ausbringung oft bis auf ein Drittel ihres Nennwerths heruntergebracht war. Denn zwar war die Hanseatische Währung, nach welcher auch über die Alt-Kariner Grundstücke ist gehandelt worden, von jener Verderbniß nicht in dem vollen Maße, wie das sonstige Geld betroffen worden; aber die ganzen Preise hatten in Folge der durchaus schwindelhaften Gesammt-Verhältnisse eine bedeutende Steigerung erfahren. — Gleichwohl wird der beträchtliche Preis[1]) mehr

[1]) Beachtenswerth ist, daß den neuen Inhabern noch besonders vorgeschrieben wurde, der dem fürstlichen „Ambte Newen-Bukow

aus dem Wunsche der v. Oertzen erklärbar sein, eine Verbindung zwischen dem jetzigen Hauptsitz Gerdeshagen und dem ein Jahrhundert früher als Neulehn erhaltenen Bolland herzustellen. So begreift sich auch, daß, während bei dessen erster Verleihung (s. Bd. II B, Nr. CCCLVIII u. s. w.) immer nur von 2 Hufen (oder besser „Katen") in Neu-Karin die Rede ist, in der Folge auch Pertinenzien zu Alt-Karin ihre Stelle bei den wirthschaftlichen Ereignissen finden.

Schwere Sorgen sind an die Roggower bezw. Gerdeshäger Gutsinhaber mit dem jungen Zuwachs ihres Areals, sowohl was die Verleihung von 1515 wie den Kauf von 1619 angeht, herangetreten. — Um den ersteren, die Befugnisse an Bolland, gab es noch im Laufe des 16. Jahrhunderts Auseinandersetzungen. Der Amtmann zu Bukow, Heinrich Magnus v. Preen[1]), hatte durch lang andauernde Mißverwaltung die Unzufriedenheit fast des ganzen ihm anbefohlenen Bezirkes hervorgerufen. Nachdem beinahe 10 Jahre die Differenzen aller Art gedauert hatten, liefen 1576 die Denunciationen so haufenweise ein, daß man sich zur Untersuchung entschließen mußte. Am 10. April 1576 ist die Vorstellung mit den Beschwerden der „Siverth vnde „Jaspar, de vonn Ortze tho Roggow vnde Klostorp" eingegeben worden; in dem kernigen Landes-Dialect, welcher sich ein halbes Jahrhundert früher in Jaspar's I. Correspondenz wenig entstellt findet (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVIIIa), tragen auch sie ihr Anliegen vor. — „Wegen E. F. G. miththo-„gehörigen Dorpes Nien-Karin vnde vnses Haues Bollandt" seien sie „noch itzigen Tidt tho dem Vnsen nicht gekomen „vnde ingesettet, dorch Verhinderunge" des Amtmanns von Preen. „Vom wegen des Holtes vp dem Karinsken Velde"

„zustehenden Straßen- vnd andere[r] hohe[n] vnd Niedergerichte — — „sich — garnicht onzumaßen — —, sondern (es solle) ihnen bloß und „allein die Jurisdiction in offtberürten beiden Bawhoffen, soweit sich „derselben itziges Hackellwerck erstreckett, — — nachgegeben sein."

[1]) Aus dem Wolder Hause (das auf eine v. Maltzan'sche Erbtochter aus Schorßow zurückgeht), dessen Verhältniß zu den übrigen v. Preen's nicht deutlich ist. Diese verschwanden, durch die Stücker v. Raben's ersetzt, demnächst auch aus Rederank, welches Haus mit dem Mödentiner ziemlich identisch sein wird (s. Urk.-Anh. Nr. CCXVVIIa und CCLXXIIa); und die alte Nachwirkung des einstmaligen Mitbesitzes an der Insel Pöl hört auf, in dieser Gegend sich bemerkbar zu machen.

war ihnen „groeth Nachdeell vnde Schade" geschehen. Es seien „Jwer F. G. thom Dele Segel vnde Brenn, so up „de Holtungn gehorig, gesehen" worden. — Ganz gegen Ende 1576 stellen Vater und Sohn ihre Sache noch einmal vor, sie sprechen auch jetzt wieder von „Kauf- vnnd fürst- „lichen Wil[l]briefen"; man ersieht nicht genau, ob dies hauptsächlich auf Volland oder denjenigen Punct Bezug haben soll, der gleichfalls vorher schon zu Beschwerden über v. Preen Anlaß gegeben hat

Von früher her (oben S. 361 f.) erinnern wir uns des v. Oertzen'schen Armenhauses in Neubukow selbst. Jetzt (1576) sprechen die beiden v. Oertzen von „einem geist- „liken Leen tho Teskow", bei welchem v. Preen sie „tho „molestiren vndernomen; vnde (— daß —) dat suluige „Lehen vnse Vorfa[h]ren allewege ane genige Ansprake „vnde Vorhinderniße rowlick gebruket, in desselvigen Poßeßion „gewesen" seien. Damit wird unmittelbar die Bemerkung verknüpft, es sei v. Preen „wedder alle Billicheit bewagen „vnd [habe] vnsem Manne tho Teskow veer Stück „Ackers mith Gewalt pflogen lathen, welchere veer Stücke „Ackers vnsn Man vom Anfange vnde juwerl (— d. h. „jeder Zeit —) gebruket". Sollten die Grundstücke ihm entzogen werden, „so worde de Kate gantz vorwesen, vnde „E. F. G. worde keine Plicht vnde, watt sunst E. F. G. „darann gehoreth, vnd wi ock vnsen Dinst missen. Vnde „dewile wi ein gantz Erue in dem seluigen Dorpe Teßkow „hebben, welcke ock vnsere Vorfa[h]ren[1]) vnde Grote- „uader gehatt, —" u. s. w.

Was nun erstens die Gerechtsame am Holze auf dem Neu-Kariner Felde anlangt, so liegt (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCIVa) eine Buchung vor, welche von Seiten des Amtes Bukow den v. Oertzen vollständig Recht giebt. Wenn dieselben zu des Amtmanns v. Preen Zeiten auf nicht mehr, als in dem excerpirten Amtsbuche steht, Anspruch gemacht haben, so kann der Beamte nur in völlig willkürlicher Weise gesucht haben, sie außer Besitz zu bringen. — Erst

[1]) Jedenfalls nicht „Vaters-Vater", wie jetzt, sondern noch allgemeiner zu fassen, wie Vorfahren oder Ahnen. Des letzteren modernen Begriffes Ausdruck ist es offenbar für damalige Zeit.

Ende des 18. Jahrhunderts ist die beschwerliche Situation dieser zwei Kleinwirthe aus der Welt geschafft worden, indem sie an die Domänen-Kammer, die Inhaberin des Restes von Neu-Karin, übergingen. Eingeleitet sind die schließlichen Verhandlungen durch einen Rechtsstreit, der zwar nicht mehr zu v. Oertzen'scher Zeit spielt, aber doch erwähnenswerth ist, weil er Rückschlüsse auf uralte Verhältnisse gestattet.

Nach mehrfachem Besitzwechsel, welcher dem Verkaufe von Volland durch den Landrath Helmuth Friedrich von Oertzen (s. Bd. IV, S. 45) um die Mitte des vorigen Jahrhunderts folgte, befand sich das Gut, nunmehr von der Verbindung mit Gerdeshagen gelöst und selbständig, in Händen des (Commercien-) Rathes Sengebusch. Das schwere Feld legte den Wunsch nahe, eine „intensive" Wirthschaft nach damaligen Begriffen, d. h. mit dem vor etwa einem Menschenalter üblich gewordenen Kleebau, einzuführen. Dazu war aber Regelung der Grenzen und der damit in engstem Zusammenhange stehenden bunten Wirthschafts-Verhältnisse im benachbarten Bauerdorfe Neu-Karin eine unumgängliche Voraussetzung. Es stellte sich bei Abhörung älterer Leute heraus, daß eine fortwährende Schiebung unter den Aeckern der beiden Kleinwirthe daselbst, dem anstoßenden Vollander Hofacker und endlich auch Parcellen auf dem Alt-Kariner Felde vorgekommen waren. — Der Ausgang des sonst sehr wenig in die Tiefe der Sache eindringenden Rechtsganges ist für uns gleichgültig; nur noch daß das „Mühlenbruch", wie 1558, so auch über 200 Jahre später bekannt war, Holz jedoch auf dem Felde nicht mehr erwähnt wird, also wohl längst abgeräumt war, verdient Beachtung.

Dann aber ferner der Umstand, daß es möglich war, den Acker der zu Volland gehörigen Käthner in Neu-Karin (seine ganze Größe wird zu mindestens 40 Scheffel Aussaat angegeben, d. h. wohl für jeden der beiden; und ausgesprochener Maßen ohne Anrechnung der Communion-Rechte an Weide, „Rusch und Busch" u. dgl.) mit Liegenschaften auf dem Alt-Kariner Felde zu vertauschen, wenn auch nur zum Theil und auf Zeit. Dies dürfte, wie erwähnt, den Preis erklären helfen, welchen 1619 Sivert v. Oertzen für die zwei Bauern daselbst zu erlegen vermochte. Deren

Areal muß (nordwestwärts vom Orte) nach den Gränzen sowohl mit Neu-Karin wie Volland gelegen haben und dadurch zur Erwerbung behufs gemeinsamer Bewirthschaftung mit Volland empfohlen worden sein.

Denn zu gleichem Ende sollte unverkennbar eine in die selbe Zeit fallende Erwerbung dienen: nämlich des „Rübenkampes" (besser wohl Rügkamp) auf dem Neu-Kariner Felde. Als Henning v. Oertzen auf Gerdeshagen, Jaspar's II. Enkel der mittleren Linie (s. die Stammtafel zu Anfang des III. Bandes) 1659 eine Anleihe auf Volland contrahirte, gedachte er auch dieser Erwerbung, welche sein Vetter, also Sivert (V., und zwar „der Aeltere") gemacht haben soll aus den Händen des Lütke v. Bülow auf Simen. Dieser ist vielleicht bereits 1620 gestorben, Sivert von Oertzen aber bestimmt 1638; so ergiebt sich, daß wohl schon vor dem dreißigjährigen Kriege das Geschäft abgeschlossen worden war.

Henning v. Oertzen, auf Gerdeshagen wohnhaft, ließ 1659 Volland durch einen „Pensionär" verwalten. Er hatte sich also die sich anbahnende neue Wirthschaftsweise, welche er in seinem amtlichen Wirkungskreise Holstein mochte kennen gelernt haben, zu Nutze gemacht, einen Theil seines Besitzes gegen ein fixes jährliches Erlegniß (das wird deutlich gesagt) ausgethan.

Aehnlich hatten schon andere Mitglieder dieser Familie selbst gehandelt: jener Sivert wird 1630 im Besitze von Alt-Karin, gleichfalls in der Eigenschaft eines Pächters gefunden. Das giebt Gelegenheit, der Verwandschaft seines Stammes zu seinem Pachtgeber v. Bibow zu gedenken, sowie auch des speciellen Verhältnisses derselben zu dem Orte. — Es ist wesentlich modicifirt worden zu ganz gleicher Zeit (1619) wie die v. Oertzen hier zuerst eindrangen. Am 8. Januar 1621 gelangten für Zahlung von 2300 fl. sowohl Hardenack v. Bibow als Hauptkäufer, wie seine 5 Brüder als Mitbelehnte, in den Besitz der Kirchen-Patronate zu Westenbrügge und Alt-Karin, einiger Geld-Pächte ꝛc. — alles bisher dem Großherzoglichen Amte zu Neu-Bukow zuständig. Insbesondere wird auch das Gericht im Orte und auf der Straße erwähnt, doch beim Kauf darüber ausdrück-

lich die Immunität der beiden seit 1619 v. Oertzen'schen Gehöfte ausgesprochen.

Dieses Hardenack v. Bibow Sohn Heidenrich ist nach der Hand Gatte von Sivert's v. Oertzen Tochter Sophie (s. Bd. III, § 185) geworden. Auch daß Jaspar's II. einzige Schwester (ebd. § 144) einen v. Bibow gewählt hatte, bietet sich als Anknüpfungspunkt für die sachliche Auffassung aller dieser Transactionen. Die mit ihr von ihrem Gatten Martin gegründete Linie ist bald ausgestorben; aber Töchter aus diesem Hause haben sich in die Westenbrügge-Alt-Kariner Linie hineingeheirathet und so den Besitz consolidirt; denn sie brachten die Rechte an Berendshagen und Passee an die nördlicher wohnenden Vettern.

Doch die Verhältnisse sind derartig bunt, daß eine nähere Beschäftigung damit nicht am Orte erscheint. Nur dies mag aus einem defect erhaltenen Processe noch bemerkt sein, daß 1671, dann auch wieder 10 Jahre später, man wegen der Verträge von 1619 bezw. 1621 in Differenzen gerieth. Die Fürsten hatten damals den v. Bibow's auch das Gericht am Orte überlassen, jedoch dasjenige über die beiden v. Oertzen'schen Höfe „innerhalb Zaunes" bei diesen selbst belassen. Indem nun auch noch von alter Zeit her eine v. d. Lühe'sche Hufe (zum Gute Altenhagen, eigentlich indeß und von Alters zu Mulsow gerechnet) in Alt-Karin vorhanden war, so kam es zur Frage, ob einmal auch über diese letztere sich das „Verbiet" des Haupt-Ortsherrn erstrecke; ferner aber, ob v. Oertzen's Gerichts-Reservat sich auch auf die zugehörigen, im Felde umherliegenden Ackerstücke erstrecke. Dazu hatte man dieserseits bisher, trotz der einen Mindestbetrag von 4 Hufen vorschreibenden Landesgesetze, ungestört die Jagd auf (richtiger wegen) der 2 Hufen ausgeübt; ein von dem nunmehrigen Besitzer des Hauptgutes gerügtes Unternehmen. Dies war nunmehr (seit 1680; v. Bibow, Hans mit Vornamen, war 1674 gestorben) ein Kammerrath Benne; die v. d. Lühe's, welche zur Frage kommen, interessiren als Nachkommen zweier Töchter des Hauses Roggow. Der v. Oertzen-Gerdeshagen endlich ist Henning, 1684 mitten im Concurse verstorben; als das Verfahren in diesem Sinne eingeleitet werden mußte, sind die 2 Alt-Kariner Hufen

wohl irgendwie kurzer Hand zum Hauptgute geschlagen und so — auf bisher unnachweisbare Art — den v. Oertzen entfremdet worden.

Daß die Neu-Bukower Kirche in Alt-Karin Hebungen hatte, beruht auf einem viel älteren Zusammenhange; er geht bis wenigstens in den Anfang des 16. Jahrhunderts zurück, wo die v. Oertzen noch nicht einmal Volland nebst Neu-Karin[1]) besaßen. Sie ist auch bestimmt anderer Herkunft, als die derzeit von den „Geschlechtern" im Amte Bukow bei der Kirche des Hauptortes gestifteten „Marienzeiten". — Aber anderweite Beziehungen treten hervor mit den Orten Teschow und Nantrow[2]). In ersterem hatte der Pfarrer zu Neubukow eine bedeutende Hebung in Geld; nach einer Version 31, richtiger aber wohl nur 11 Mark. Mit 2 Mark aus Nantrow aber war das v. Oertzen'sche Armenhaus von Neubukow begabt, das gegen 1600 mit dem größeren Stifte St. Jürgen ist verschmolzen worden. Daß das „Steinbrock", aus dem die Präbendaten freies Holz hatten, reines v. Oertzen'sches Besitzthum war, wird ausdrücklich gesagt. Der Name erinnert sehr an den nahe liegenden jetzigen Hof Steinbrink und ist vielleicht nur verschrieben; vielleicht aber auch sucht man seine Stelle, indem Waldungen auf der Roggower Begüterung immer selten waren, zutreffender in der Nähe von Teschow und Nantrow. — Daß im letzteren Orte, ebenso wie Teschow, und zwar in beiden als Zubehör sei es von Clausdorf oder Zarfzow, die v. Oertzen ursprünglich gleichfalls Besitz hatten, ergiebt sich als sehr wahrscheinlich. Wenigstens ist es eher zu glauben, als daß dem fürstlichen Domanium irgendwann eine solche Zahlungs-Verpflichtung wäre aufgeladen worden.

Zu Anfang des 17. Jahrhunderts machte die Neubukower Pfarre den Anspruch geltend, eigentliche Grundherrin von Teschow zu sein, das aber die fürstliche Domanial-Verwaltung willkürlich zum Amtshof Farpen gezogen habe. Das

[1]) Einer der wenigen Fälle, welche einen bürgerlichen Oertzen in jener Zeit zeigen, bietet die Besetzung einer Bauerstelle dieses Ortes, die indeß nicht nach Volland und demnach Roggow gehörte. Ende des 16. Jahrhunderts hatte sie ein „Paschen Ortze" längere Zeit inne.

[2]) S. hierüber die Zusätze bei Nr. CCCCIV. des Urk.-Anhanges, aus den Visitations-Protocollen, besonders von 1552 und 1569.

Bukower Amtsbuch von 1558 giebt soviel zu, daß die Pfarre ein Recht auf die „Dienste" von dem gesammten Dorfe habe. Ob auch von dem v. Oertzen'schen Besitzthum, erhellt damals nicht; denn die 2 Hufen desselben lagen damals wüst und waren an drei sonst fürstliche Bauern ausgethan. — Wie schon die Lage ergiebt, gehörten sie, wenn auch vielleicht factisch zu Roggow, so doch ihrem Rechte nach gewiß ursprünglich zu Ravensberg oder sonstigen, im Einzelnen nicht mehr auszumittelnden Lehnsstücken, welche die v. Oertzen seit etwa 1400 (s. oben S. 355) vom Stift Schwerin zu Vasallen-Recht besaßen; denn hier herum hat man hauptsächlich die großen Ausstattungen dieser Körperschaft zu suchen, welche ihr seit Urzeiten im Lande Ilow waren verliehen worden. — Damit steht es im Gegensatz zu Wakendorf, auf welches wir jetzt zurückkommen, das gewiß ein altes weltliches, also herzogliches Lehn war, wie es denn seit unvordenklichen Zeiten scheint von ächtem Domanium umgeben gewesen zu sein. Obgleich ganz nahe an dem geistlichen Gebiete von Neukloster, haben sich hier, z. B. in Stramoiß, Klein-Tessin und Teplitz, fürstliche Rechte erhalten. Mit letztgedachtem Orte, wegen dessen 1477 oder früher zu Roggow ist gesprochen worden, waren auch jene beiden andern verpfändet worden an einen Wismaraner Slusewegk (1470). Was der Neubukower[1]) Oldschwager damit zu schaffen hatte, wird nicht recht deutlich. Man erkennt aber wohl, wie der drei hinsichtlich gewisser Aufkünfte verpfändeten herzoglichen Ortschaften Nähe an Wakendorf Anlaß gab, auch dessen Besitzer, Sivert v. Oertzen, bei Anwesenheit des Landesherrn zu Roggow für die Sache zu interessiren.

In älterer Zeit ist die Geschichte dieser Waldlandschaft, auf welche wir im Ganzen zurückkommen müssen, ebenso dunkel und complicirt, wie interessant. Es sitzen hier eine Reihe längst verschollener Geschlechter, deren Wappen und Namen auf Einwanderung von der untern Weser her deuten[2]).

[1]) Der Name kommt im 16. und 17. Jahrhundert regelmäßig unter den Bürgern des Städtchens vor.

[2]) So die von Averberg auf Steinhagen, deren als Verwandte der v. Bibow noch zu gedenken sein wird; sie führen eine Bärentatze. Dann die v. Gerden auf Poischendorf, zufolge ihrem Schildzeichen (3 Flügel um einen Knauf) verschieden von einer Rostocker Juristen-Familie

Das ganze Kirchspiel Passee (alt Barsee) scheint früher den v. Ketelhodt gehört zu haben[1]). Seit etwa 1400 dehnen sich plötzlich, von Mulsow her, die von Moltke nach hier aus; entweder sie sind Vorbesitzer der v. Oertzen an Goldberg gewesen, oder der Ort ist ursprünglich in Besitz der Fürsten selbst gewesen und von ihnen an einen der Roggower v. Oertzen des 15. Jahrhunderts gnadenweise verliehen worden.

Es hat sich ein merkwürdiges Document gefunden, welches höchst wahrscheinlich eng zu verbinden ist mit dem erwähnten Schreiben Oldschwager's von 1477 (s. Urk.-Anh. Nr. CCLXXXIIIa und die folgende). Zwar haben wir in dem Hermann, von dem dieses Schreiben herrührt, niemand anders zu erkennen, als ein Mitglied des Helpter Astes; ob dieser aber nun von der Farbe des Stargarder oder des Gammelin-Wustrow'er ist, etwa Zugehöriger des Burchard auf Helpte: das steht dahin. — Gewiß hatten im Stargardischen die v. Moltke derzeit nichts zu suchen, und man sieht daher nicht ein, welcher Art der Streit mit Leuten dieses Namens, von dem jener schreibt und wegen dessen er vom Herzoge, und zumal nach Doberan, war entboten worden, anders gewesen sein könnte, als auf Besitzverhältnisse im Alt-Mecklenburger Lande gerichtet. Denn auch eine Differenz über Frauen-Vermögen ist nicht gut denkbar, indem man ja des Hermann v. Oertzen auf Helpte u. s. w. Gattin als eine geb. v. Genzkow kennt (Bd. II B, Nr. CCXCVII und CCCLVI; vgl. II A, S. 143).

Man berührt dabei zugleich denjenigen Punkt, welcher offenbar die schwierigste und bisher noch ungelöste Aufgabe dieses Werkes bildet: den Zusammenhang des älteren und jungen Helpter Hauses unter sich so gut, wie mit dem Gammelin-Wustrower. An letztere ist auf völlig

v. Gehren. Diese gehört wohl garnicht zum echten Adel; ihr Wappen besteht aus einem rautenförmigen Lattensystem, das mit einem in gleicher Weise gebildeten Schrägkreuz überdeckt ist.

[1]) S. Mekl. Urkundenbuch IV, Nr. 3866. Die Frage nach der Herkunft dieses räthselhaften Geschlechtes verflicht sich in so merkwürdiger Weise mit der Geschichte der v. Barsse oder Barsen (auf Rambow u. s. w. bei Wismar), daß man sie dreist eins der ersten Probleme in der speciellen Landes-Geschichte nennen darf.

unbekanntem Wege schon vor 1485 und Hermann's (nach 1488 erfolgendem) Tode Helpte übergegangen. Und dies, obwohl es das Lebenswerk, wie man deutlich erkennt, jenes Mannes gewesen war, statt der zerschlissenen alten Begüterung im südlichen Winkel des Stargarder Landes, jenes zum berühmtesten und namengebenden Gute mehrerer heutiger v. Oertzen'schen Linien prädestinirte Besitzthum an sich zu bringen.

Es ist zu erwägen, daß um dieselbe Zeit auch die große Besitzschiebung zwischen dem alten Hause Clausdorf und dem Roggower Stamm stattfand; sei es aus dem Grunde, daß ersteres ausstarb, oder daß es durch unglückliche Wirthschaft von seinen Gütern herunter kam. Es fällt sehr auf, daß Burchard v. Oertzen, ein unzweifelhafter Zugehöriger des Gammelin-Wustrower Hauses, um 1510 von seinem „väterlichen Erbe" an Clausdorf spricht (Bd. II B, Nr. CCCLXLIIa, vgl. die folgende Nummer und sonst). Daneben Besitzer von Helpte, und zwar, wie besten Falles anzunehmen ist, pfandweise aus Hermann's Nachlaß, rückt er in eine so bedenkliche Nähe der Meklenburgischen Linien, daß alle bisherigen Anschauungen von dem genealogischen Zusammenhange gefährdet erscheinen. Sollte der 1476 vorkommende Rechtsstreit mit den v. Moltke in der That sich auf Güter bei Bukow fixiren lassen, so würde der große Besitzwechsel gleichzeitig im Stargarder Lande und mit den Clausdorf-Garwensdorfer Gütern leicht unter einen gemeinschaftlichen Gesichtspunkt zu bringen und darnach sowohl die bisherige Construction aller Helpter Linien wie des Hauses Gammelin-Wustrow von Grund aus abzuändern sein.

Doch muß man wohl bis auf eine mehr fortgeschrittene Behandlung der Local-Geschichte innerhalb des 15. Jahrhunderts auf jegliche positiven Versuche Verzicht leisten. Wenden wir nun den Realitäten, welche hinsichtlich der Holzgüter im südlichen Amte Bukow sich darstellen, wieder die Aufmerksamkeit zu. Die Pfandnahme von Berendshagen[1]), Dolglas, Pustohl, hernach von Tützen führt sich

[1]) Bd. II B, Nr. CCCXXV, ist es versehentlich Hermannshagen geschrieben. Denn indem sonst niemals dieses Gut, zum Theil des

ursprünglich gewiß auf Maßnahmen des gegen 1490 verstorbenen Landraths Sivert II. auf Roggow zurück. Dann sind der Reihe nach seine älteren Söhne, wie scheint, daselbst zu Ende gegangen, bis der kinderlose Sivert III. noch bei Lebzeiten auf die Bewirthschaftung dürfte verzichtet und sich nach Bützow zurückgezogen haben. Weiterhin traten Jaspar und Lippold offenbar gemeinsam ihres Bruders Erbe an, und sie werden bald durch Rückgabe der Pfandstücke das darin steckende Vermögen freigemacht, dies zur Hebung der Verwaltung ihrer Neulehen (Volland, Gerdeshagen und Gorow) verwandt haben. Der genaue Zeitpunkt der Operation steht leider nicht fest.

Daß alles dies eine Folge der Verwandschaft mit den v. Bibow ist, welche früher und später die um Passee gruppirten Ortschaften zu Lehn trugen, liegt auf der Hand. In Bd. II A (§ 50) ist ausgeführt worden, was für eine Verschwägerung der Roggower Linie mit ihnen spricht; wie die Beziehungen sich in's 17. Jahrhundert fortspannen, ist erwähnt worden (oben S. 427). Durch ihr Wappen sich als gleichen Stammes mit den v. Hahn verrathend und offenbar nach dem Orte Bibow[1]) bei Brüel zubenannt, muß auf sie die Gegend, aus der sie früh nach Norden gewandert sein werden, doch einen starken Zug zurück ausgeübt haben; im 15. Jahrhundert finden wir die v. Bibow im Pfandbesitze der damaligen herzoglichen „Vogtei" Eikhof, dann von Sternberg. Wie die hieraus erwachsenen Rechnungen mit dem Fürstenhause den ersten v. Schwicheld (s. oben S. 15) beschäftigt hat, welcher durch sie in's Land kam, erschien merkwürdig wegen der aus diesem Geschlechte, vielleicht als letzte, hervorgegangenen Frau eines Helpter v. Oertzen. Denn Aschwin v. Schwichelds Gattin war die Tochter eines der Sternberger Pfandinhaber v. Bibow. Und jetzt läßt sich auch noch sagen, daß diese v. Bibow in vorhergehender Ehe, indeß

Klosters Rühn Eigenthum, im v. Oertzen'schen Besitze erwähnt wird, kann man auf dieses eine Vorkommniß nicht wohl eine solche Annahme bauen.

[1]) S. jetzt Mekl. Urk.-B. XIII, Nr. 7678. Des Knappen Hardenack, welcher darauf sitzt, Vornamen ist bekanntlich bei einem ganzen Aste des Geschlechtes als Zunamen verwandt worden.

wohl kinderlos, vermählt gewesen ist mit einem der letzten v. Fineke, von denen an die v. Oertzen Gorow fiel (s. S. 293).

Beachtung verdient aus diesem Gesichtspuncte das Vordringen von Sivert III. bis in die Gegend hinter der Warnow. Seine Heirath mit einer Zibühler v. Bülow wird die Pfandnahme dieses Gutes durch ihn vermittelt haben. Boitin und Zernin dagegen erscheinen, soweit dieser v. Oertzen sie zeitweise bewirthschaftet haben wird[1]), als vermuthlich sehr alte Zubehörungen des v. Maltzan'schen Gutes Trechow. Und ferner muß hingewiesen werden auf die Beziehungen zu dem Sternberger Kloster (Bd. II B., Nr. CCCLXI; sowie Urk.-Anh. Nr. CCCLXXVII[a]), welche bis an dessen Säcularisation vorhielten; sowie das häufige Erscheinen (s. Bd. II B., Nr. CCLXXV/VI und CCLXXXIX) in Angelegenheiten, welche das Kloster Tempzin[2]) berühren. Alles dies sind deutliche Folgen des damals, mit der Trace Wakendorf-Goldberg so weit nach Süden vorgeschobenen Besitzes der Roggower. — Auf diesem Stammgut hat sich derzeit immer der Chef der Familie gehalten. Es fragt sich nun, wie mit der Theilung der immer mehr anwachsenden Güter es allemal unter mehreren Söhnen mag gehalten sein[3]). Man

[1]) S. die Anmerkungen zu Nr. CCCLXIX[a] des Urkunden-Anhanges zu diesem Bande. Nicht ganz deutlich ist zu entnehmen, daß um 1530 Sivert's Brüder diese Dörfer (oder Antheile) aus seiner Erbschaft noch grade innehatten; jedenfalls aber weit über dessen Tod hinaus. Und spätestens 1557 waren sie an die v. Maltzan zurückgegeben.

[2]) Diese Antonius-Präceptorei galt im spätern Mittelalter, wie es scheint, als regelmäßige Absteige-Station des Landesherrn auf dem Wege zwischen Hohen-Viecheln und Bützow. Der „Gebieter" des Stiftes hatte wohl nicht bloß aus persönlichen Gründen stets einen hohen Rang unter den Landständen. — Was das in einem der erwähnten Documente (vom 28. März 1479) bezeugte Einstehen der (v. Bibow und) v. Oertzen für die v. Averberg betrifft, so erklärt sich das aus der Nachbarschaft ihres, so viel man sieht, stets einzig gebliebenen Gutes Steinhagen, das an Wakendorf angränzt. — Die letzte dieses Geschlechtes, das bald nach 1550 nach der Schwertseite ausstarb, soll es gewesen sein, welche als Zeitgenossin dieses Ereignisses mit Hans v. Bibow auf Dannebord vermählt war. Derselbe soll auch mit einer anderen Erbtochter vermählt gewesen sein: einer v. Wutzen auf Teschow (bei Teterow). Die Wappen dieser beiden Familien finden sich wenigstens auf Glas gemalt in der Alt-Kariner Kirche.

[3]) Was die Muthung anbelangt, so wird Anfangs des 17. Jahrhunderts einmal gesagt, daß es gebräuchlich werde, diesen Act schriftlich zu beschaffen.

wird vor die Nothwendigkeit gestellt, das durchgängige Landesrecht oder die Ueblichkeit in diesem Puncte kennen zu lernen. Darüber geben die 1523 aufgenommenen Protokolle in dem Erbstreite der herzoglichen Brüder Heinrich und Albrecht von Meklenburg, welche schon (s. z. B. S. 385) citirt wurden, willkommenen, für die Verhältnisse der v. Oertzen allerdings einen wenig verständlichen Aufschluß. Denn damals sagte Lippold aus: „er hab mit seynen bruder „jn der Teylung gekobelt vnnd geloft"; ferner sei ihm sonst als landesüblich bekannt: „das der Jüngst wil[l] „die Wa[h]ll haben; weiß aber nicht, ob solichs geschee „sey." Das letztere Verfahren war Rechtens nach Meinung Herzog Albrechts; die Aufstellungen seines Bruders Heinrich, worauf die Antwort v. Oertzen's in ihrem ersteren Theile sich bezieht, besagen, es sei im Lande üblich, wenn „zween „oder mehr Bruder vom Adell Lehen vnde andere Gutter „erblichen zu teylen haben, das sie die Theylungen gemein„lichen (— d. h. gewohnlich! —) durch sich selbst oder mit „ihren Freunden machen vnd die Theyle auf die Kabell „oder Loß setzen vnd darumb loßen." Ferner, ob der Gefragte selbst „er vnd sein Bruder, auch seine Vedtern, „Oheymen vnd Freunde also — mit eenander erblich geteylt „vnd vmb die Theyle gekabelt hatten?" — Es wurde ferner Auskunft darüber verlangt, wie es während einer brüderlichen Gesammtwirthschaft, vor der Auseinandersetzung etwa über väterliches Erbe, gehalten werde? ob „Gebrüdere vnnd Edel„leute, auch andere, so mit einander in gesampten vnge„teylten [Gütern?] seindt, das sie sich gemeinlichen durch „brüderliche Antzeigung, ane (— d. h. ohne! —) sonderliche „rechtliche Rechenung getheilt [haben] vnnd zu theylenn „pflegen?"

Auf diese Fragestellung gab nun Lippold[1]) v. Oertzen folgende merkwürdige Erklärung ab: „Er hab[e] seinen „Bruder keine Rechenschaft gethan, weiß auch nicht, das

[1]) Jaspar ist (ebensowenig wie Matthias von Gammelin) über diesen Theil der fürstlichen Beweis-Erhebung garnicht vernommen worden, obwohl sonst in diesen Sachen sowohl ältere wie jüngere Brüder zur Aussage kamen. Dies für uns sehr bedauerliche Factum entzieht eine sonst sehr nahe liegende Möglichkeit, die Worte seines Bruders besser zu verwerthen.

„die zwischen andern gesche[h]en sey." Herzog Albrecht's Querfrage ging in diesem Falle dahin, ob in Meklenburg (oder andern Ländern) über „vngetheylte gemeyne Gütter" ein (älterer) Bruder, „sunderlichen in seins Bruders vn„mundigen vnd vnuollkom[m]en Ja[h]ren — — auch „Rechnung dem andern Bruder thuen muß vnd schuldig zu „Tzeiten in der Gutte; so er aber das in der Gutte nicht „thut, ob er nicht mit Rechte zu Rechenung gefuret vnd „gebracht werden moge?" — Nimmt man es genau mit Lippold's v. Oertzen obiger Verneinung, er habe keine Rechenschaft abgelegt, so würde doch zu folgern sein, er hätte die eventuelle Verpflichtung anerkannt („er versehe sich wol, „das Einer Rechenschaft thun must[e], so es sein Bruder in „Rechte von ime begerte"), nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch für sich selbst. Da er nun aber nach der bisherigen Annahme der jüngste seiner Generation zu Roggow sein soll, nicht bloß seinen Halbbrüdern (Sivert III. u. s. w.) gegenüber, sondern auch im Vergleich zu Jaspar[1]), so würde doch sehr auffallend sein, hätte auf eine Frage mit so deutlicher Tendenz er nur antworten wollen, er selbst sei zufällig nicht in der Lage gewesen, eine solche Erfahrung zu machen, also rein ausweichend sich geäußert. — Wollte man aber folgern, er sei in der That der ältere gegenüber Jaspar, so läßt zur Unterstützung dieses Verhältnisses sich darauf hinweisen, daß in der That (s. Bd. II B., Nr. CCCXV bezw. XVIII) er einige Jahre früher an die Oeffentlichkeit tritt.

Aber gerade das letztere kann zu sehr auf den Zufälligkeiten beruhen, welche den Bestand der schriftlichen Zeugnisse aus jener Zeit bestimmen. Dagegen liegen etwa ein halbes Dutzend Zeugnisse vor (s. ins besondere jetzt im Anhange die Regesten, dem Domstift-Archiv zu Bützow entnommen, aus den Jahren 1503—1508), welche allerdings noch einen jüngsten, hinter Lippold stehenden Bruder Vicke in dieser

[1]) Es verdient bemerkt zu werden, daß nach Maßgabe damaliger sprachlicher Verhältnisse und der Schriftkürzungen sich schwer ausmachen läßt, ob immer nur von einem Bruder oder mehreren die Rede ist. Die übrigen Zeugen scheinen die Frage als auf nur einen gerichtet verstanden, aber trotzdem Beispiele mit mehreren Brüdern angeführt zu haben.

Generation nachweisen (der wohl eben 20 Jahre, aber nicht mehr erreicht haben mag), desto consequenter aber dem Jaspar die Oberstelle zutheilen. Es ist daher höchstens der Redaction der Aussage von 1523 eine Fehlerhaftigkeit zuzumessen, nicht aber die bisher aufrechterhaltene Reihenfolge zwischen Jaspar und Lippold umzustoßen.

Vielleicht kann man sie, indem bei eben jener Gelegenheit sie ihr Alter übereinstimmend zu „bey vierzig Jahren" ergeben, möglicherweise für Zwillinge halten. Indeß um derartige Conjecturen in jene Zeit zu tragen, erscheinen die Verhältnisse nicht angemessen. Es sei vielmehr darauf hingewiesen (s. jetzt besonders Urk.-Anh. Nr. CXXV$_a$ und Note), daß die ganze Nachkommenschaft Sivert's III. v. Oertzen von seiner zweiten Gattin Margarete v. Flotow sich dauernd, bis mindestens 1508, im Gemein-Besitz der ganzen hinterlassenen Gütermasse befunden hat. Denn Sivert III., der Wittwe Stiefsohn, saß zwar noch zu Bützow und wohl auch auf Zibühl, aber selbst Boitin und Zernin hatte er den Roggow-Gorow-Gerdeshäger Lehnsträgern abgestanden; selbstverständlich vor allem Berendshagen mit Zubehör. Dazu scheint auch Tützen gehört zu haben, das zwischen Wakendorf und Goldberg eingeschlossen, sehr gelegen für gemeinschaftliche Bewirthschaftung sich zu erkennen giebt. — Aus diesem Gute wird nebenbei auch Gebhard v. Moltke stammen, dessen Gattin Ida v. Oertzen (III, § 156) war, Sivert's V.-Roggow Schwester. Dieser Dame erster, etwa 1632 verstorbener Gemahl aber, Christoph v. Vieregge, führt uns in eine Verwandtschaft und vermöge seines zeitweiligen Besitzes Gischow in Verhältnisse, welche gewissermaßen einen Abschluß dieser Landschaft nach Südosten bilden.

Denn mit Gnemern zusammen schließt es sich nach der angedeuteten Seite hinaus an die Güter des alten Waldrückens, der hier das Land Ilow-Bukow vom Stift Bützow trennt. Besagter Landsitz Gnemern ist jetzt im Besitze (vgl. Bd. III., § 167) der v. Meerheimb, welche der dreißigjährige Krieg in's Land geführt, deren Stammmutter geb. v. Oertzen ihr gutes Theil an dem Verdienste hat, daß bald hernach auch die fruchtbaren Besitzthümer: Neuenkirchen, Wokrent u. s. w. gewonnen werden konnten. Hier mischt

sich die alte Lehns-Dotation (vgl. Bd. V., § 445) der v. Moltke und Vieregge; Gnemern aber (vgl. oben S. 293) ist s. Z., wie Gorow an die v. Oertzen, so an die v. Fineke übergegangen aus der Heimfall-Masse der aussterbenden v. Axekow. — Um eine große, immer auf's engste durcheinander geschlungene Verwandschafts-Gruppe zu bilden, gehören endlich noch die v. Rewentlow hierher. Damals hauptsächlich auf Zisendorf (bei Schwaan) concentrirt, standen sie im Begriff, ihren Schwerpunct wieder in ihre vor etwa 300 Jahren verlassene Heimath Holstein zurückzuverlegen; sie haben die mit ihnen verschwägerten Roggow-Gerdshäger v. Oertzen, dann durch deren Vermittelung die Helpter, namentlich der jüngsten Linie, dorthin und in's königliche Dänemark nach sich gezogen. Deren Wiederaufblühen beruht offenbar auf diesen Beziehungen zum Norden; so wird auch den v. Rewentlow's einige Aufmerksamkeit zu schenken sein.

Träger der Bedeutung des Geschlechtes in jener Zeit ist der dänische Kanzler Detlof (1660—64); er hat mit Futterkamp, bei Lütgenburg in Ost-Holstein, den Kern des späteren umfänglichen Grundbesitzes in jener prachtvollen Landschaft gelegt und zugleich durch seine politischen Verdienste die Erwerbung der Grafenwürde für seine Nachkommen vorbereitet. Alle jetzt lebenden v. Reventlow's gehen auf ihn zurück; auf seine Schwester Dorothea (Bd. III., § 168) aber das ganze heutige v. Oertzen'sche Haus Gorow. Ihres Gemahls Claus Vater-Bruder Sivert (Bd. III., § 181) ist durch ihre Schwester Anna Valentine Urheber des nur noch kurze Zeit dauernden (dritten) Gerdeshäger Hauses geworden.

Wenn die bisherigen Aufstellungen[1]) richtig sind, so

[1]) So wesentlich nach v. Hoinkhusen:

Lorenz v. Rewentlow.

Henning † 1624, auf Zisendorf.			David † 1622, auf Gnemern u. Greese. § Margarete v. Fineke.	
Detlof, 1600—64; auf Futterkamp. § v. Rantzau.	Anna Valentine. § Sivert (d. Ae.) v. Oertzen. (Gerdeshagen.)	Dorothea, § Claus v. Oertzen (Gorow).	Lorenz †.	Matth. †.
Gräfl. Haus.				

waren diese drei Sprossen des Zisendorfer Hauses keine Vollgeschwister. Henning's zweite Gattin soll eine geb. v. Sperling aus Rüting gewesen sein und ihr Sohn der Kanzler Detlof. Ihre Ehevorgängerin aber war Valentine geb. v. Vieregge; es liegt auf der Hand, daß Anna Valentine, demnächst vermählte v. Oertzen, ihre Tochter gewesen sein muß — ob auch Dorothea, steht dahin. — Jene Valentine aber stammte vermöge ihrer Mutter (Bd. II A., § 67) Anna, Gattin Valentin's (I.) v. Vieregge, aus dem v. Oertzen'schen Hause Mittel-Gerdeshagen, denn dieselbe war Tochter von Lippold.

War Valentine v. Vieregge ihrer Aeltern jüngstes Kind, so stand dagegen Sophie an Jahren ihr viel voraus. Sie war dabei Gattin Jaspar's v. Fineke auf Gnemern; deren beider Erbtochter aber, an David v. Rewentlow vermählt, brachte die Güter auf ihn, den Mutterbruder des Kanzlers Detlof. Indem der bisher noch nicht in dessen Verwandschaft aufgenommene v. Oertzen'sche Ast (Meklenlenburger Linie) wegen Gischow, dem Nachbargut von Gnemern, sich in Kaufgeschäfte einließ, wurde auch er in jene Verhältnisse verwickelt.

Von ihm, dem Zweige Sivert's des Jüngern, letzten Sohnes von Jürgen I. auf Roggow (mit Anna v. d. Wische) ist bekanntlich das Haus Vogelsang ausgegangen, das gegen 1800 ausstarb. Dieser jüngere Sivert ist durch seinen Lebensgang so recht eine typische Figur aus der wilden Zeit des deutschen Krieges. Wohl nur 30 Jahre alt geworden (1608—38), vermählte er sich um 1633. Zu Anfang[1]) des folgenden Jahres trat er in der Weise das Gut Gnemern an, wie anderweit (Bd. III., S. 161 ff.) dargestellt ist; es lassen sich aus nunmehr vorliegenden Acten jedoch noch allerlei, diese Verhältnisse in's rechte Licht setzende Momente anführen. — Das jetzt incamerirte Gut Passee ist Ende des 17. Jahrhunderts an den Landesherrn gekommen, nach längerer Bewirthschaftung durch mehrere Geldleute bürgerlichen Standes, welche nach den Drangsalen des großen

[1]) Der „nachträglich" am 29. Januar 1634 ausgefertigte Haupt-Contract wird später mit dem am letzten Tage d. M. datirten General-Abkommen in Verbindung zu setzen sein.

Krieges ihre in den Gütern stehenden Hypotheken zu deren gänzlichem Erwerbe auszunutzen wußten. Passee stand zur betreffenden Epoche einem Dr. Sandow zu, welcher mit den übrigen Gläubigern des Gutes gehandelt hatte und hernach mit ihnen in Streit gerieth. Zu ihnen gehörten neben dem Kanzler v. Rewentlow dessen Schwestersöhne (von Anna Valentine) Jaspar III. (bis zu seinem 1657 erfolgenden Tode) und Henning auf Gerdeshagen und Clausdorf, die beiden Söhne Sivert's des Aelteren. Alle hatten ursprünglich Forderungen gegen Hans Valentin v. Vieregge (Sohn der Anna, geb. v. Oertzen, s. oben S. 438) und dessen Sohn Valentin (II.). Selbige stammten aus der Erbschaft David's v. Rewentlow auf Greese, Gnemern und Gischow her, der 1611 auch Passee von den v. Bibow erworben hatte. Im folgenden Jahre (1. Juni) schloß er mit seiner Schwiegermutter, der Wittwe Jaspar's v. Fineke, welche sich an Barthold v. Penz wieder vermählt hatte, einen Vergleich über Passee ab. Zweck desselben war, eine Ehestiftung zwischen dem jüngst vermählten Ehepaar zu ersetzen; das für uns Wesentliche ist, daß es Barthold v. Penz auf Lebenszeit zu Nießbrauch haben, alsdann es an David v. Rewentlow als Gatten der v. Fineke'schen Erbtochter zurückfallen sollte.

So hatten diese sich Gnemern und Gischow von den Ansprüchen der Wittwe Jaspar's v. Fineke befreit. David v. Reventlow starb indeß 1622; und aus dem bald sich ergebenden Concurse erstand seine Begüterung das Vieregge-Borrentin'sche Haus[1]). Und als dies 1633/4 sich des Besitzthums an den nach Selbständigkeit strebenden Sivert den Jüngeren entledigte, da kamen bei dem Handel nun aber

[1]) Hans Valentin war ein sehr geschäftiger Mann. Durch seine Gattin, geb. v. Stralendorf, gewann er Rechte an deren väterliches Gut Krankow bei Wismar. Zu einem dauernden Besitzthum für seine Familie hat er in der Gegend von Laage den Grund gelegt durch Erwerbung von Kronskamp und „Barentin". Dies Gut ist heute nicht mehr vorhanden; damals wurde dieser v. Vieregge'sche Zweig häufig nach ihm genannt. — Daß Sivert v. Oertzen der Aeltere auf Gerdeshagen dem Hans Valentin v. Vieregge 1630 die bedeutende Summe von 12,000 Thlr. (Bd. III., S. 82) vorstreckte, hängt sicher auch mit den Geschäften seines damaligen Mündels und Namensvetters, Sivert's des Jüngern zusammen.

auch die noch unausgeglichenen Posten aus Passee zur Frage. Am 31. Januar 1634 traten zu Schwerin verschiedene Interessenten an dem überschuldeten Nachlasse David's v. Rewentlow zusammen und ordneten namentlich die Rechte Sivert des Aeltern v. Oertzen aus einer, die fast unglaubliche Summe von 17 000 Gulden betragenden Anleihe an den verstorbenen David. Es sollte „von den Gnemern'schen Kaufgeldern" an Sivert den Aeltern durch „seinen Vettern „Sigfrid von Oertzen", also seinen Neffen, „zwölftausend „Gulden — — bahr außgezahlet und entrichtet, die Otto „Schacken von Sigfrid v. Oertzen bezahlten fünftausend „Gulden nebst den zweitausend Gulden sehl. Henning „Rewentlowen Witben (Sophie geb. v. Sperling, s. oben „S. 438) jedem Theil absonderlich (d. h. separat) burglich „und genungkhafft assecurirt werden".

Am 18. Februar 1637 (zu Gerdeshagen) machten in Erfüllung obiger Abrede die beiden Vettern (d. h. Oheim und Neffe) v. Oertzen, Sivert der Aeltere und der Jüngere, eine Vereinbarung dahin, daß letzterer seinem Vaterbruder „seinen Meierhoff Gischow zusambt allen Pertinentien zum „Unterpfande" setzte für 10,000 fl.; den Rest von 2000 fl. trug er baar ab, indem im Termin (wohl Ostern) eine Forderung Hans v. Barner's von dieser Höhe damit berichtigt werden sollte. Auch diese beruhte im Grunde wohl auf Ansprüchen an die Habe des verstorbenen Hans Valentin v. Vieregge; gewiß aber ist, daß Sivert v. Oertzen der Aeltere seine ganze Forderung der 12,000 fl. aus einer Anleihe an diesen herleitete und sich an die Gnemern'schen, von Sivert dem Jüngern zu erlegenden Kaufgelder hielt[1]).

Der Besitzer von Passee zog, als er gegen 1656 wegen ursprünglicher Haftung seines Gutes für diese und andere Posten in Anspruch genommen wurde, aus dem Geschäft von 1637 die Folgerung, daß die v. Oertzen durch bezw. Uebernahme von Gischow-Gnemern und Einwilligung zur Sicherstellung ihrer Forderung allein in diesem ehemaligen v. Rewentlow'schen Complexe sich aller Ansprüche an Passee

[1]) Am 11. Juni 1634 hatte er nach Quittung schon 4500 fl. von seinem Vetter auf Rechnung des Borrentin-Kronskamper Pfandschillings erhalten.

begeben hätten. Der Streit ist erst nach 1660 mit mehr Energie geführt worden; man ersieht, daß es die letzten Trümmer mehrerer großer Vermögen galt. Der Angriffspunct gegen den thatsächlichen Besitzer von Passee gab die Annahme her, Sandow sei, ebensogut wie einige seiner Vorgänger, nur durch Scheingeschäfte in den Besitz des Gutes gelangt. Auch wegen der Anzahlungen, welcher 1633 und 1637 gegen die beiden v. Oertzen stipulirt waren, behauptet man, sei nicht Alles richtig gewesen; ein Versuch, der allerdings durch Quittungen abgewiesen werden konnte. Nach diesen hatte in der That Sivert (der Aeltere) auf Gerdeshagen von seinem gleichnamigen Vetter zu Anfang und Mitte 1634 im Ganzen nahezu 5000 fl. aus den Kaufgeldern für Gischow und Gnemern baar erhalten; die drei Jahre hernach auf 10,000 fl. (nach Erlegung von wieder 2000 in Baar) bestellte Hypothek auf jene Güter litt also an keiner Richtigkeit, insoweit die v. Vieregge'sche Gesammtmasse nicht vollständig von Gnemern-Gischow abgetheilt, Passee ihr damals allein verblieben und mithin namentlich jener großer Posten Sivert's v. Oertzen d. Ae. ganz von diesem Gute abgewälzt wäre.

Die damit angedeutete Sachlage — daß man nämlich an das in tiefem Concurse steckende Gischow-Gnemern sich garnicht zu halten wagte — beweist am besten, wie weit in der kurzen Zeit seines Besitzes und unter seinen unmündigen Erben Sivert's des Jüngern Vermögen heruntergekommen war. Und doch hatte seine Abfindung aus den Roggower Gesammt-Gütern mindestens 12,000 Gulden betragen; daß es sich bei dem Gerdeshäger, also einem Theil-Repräsentanten des Haus-Vermögens in einer um einen Grad älteren Generation, um noch beträchtlich größere Massen gehandelt hat, tritt ganz deutlich hervor.

Und nur die grauenvollen Verwüstungen der immer wieder in's Land brechenden Schaaren von Freund so gut wie Feind haben den Ruin auch der Begütertsten hervorgebracht, obwohl nebenher durch Decimirung des Personalbestandes die Habe hätte in weniger Hände gelangen müssen. — Die Verlegenheiten wurden vermehrt dadurch, daß im gleichen Jahre (1618) sowohl der Urheber der ganzen Hauses,

Jaspar II., wie auch dessen ältester Sohn, Jürgen auf Roggow, starb. Der neben jenem übrig gebliebene Bruder Sivert der Aeltere wurde von dem Pestjahre 1638 hingerafft, und diesem fielen auch zwei seiner 3 Neffen zum Opfer: Claus auf Gorow und der eben ausführlicher behandelte Sivert der Jüngere. Dessen Ableben zog alsbald den Verlust der Güter nach sich, und ohne ein solches ist sein, allerdings einziger Sohn Sivert VI. (später auf Vogelsang) bis Ende des Jahrhunderts geblieben. — Nur Jaspar III. auf Roggow blieb (bis 1649) als Erwachsener aus diesem Hause übrig; den derzeitigen Schicksalen seiner Begüterung haben wir aus verschiedenen Gesichtspuncten die Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Einmal in deren Eigenschaft als alter Grundstock des Geschlechts-Besitzes; trotz des Zufalles der Kavelung kam es auch diesmal an den ältesten Ast des Hauses. Dessen Repräsentant ist jener Jaspar III. geworden durch eine doppelte, nur etwa 7 Jahre auseinander liegende Erbtheilung. Der älteste unter seinen Brüdern, kam er durch die Kavelung mit ihnen (etwa 1625, s. Bd. III, S. 41) in Besitz des engern Bezirkes von Roggow, nachdem ihnen gemeinsam die Voraussetzung dieses Actes: die Auseinandersetzung von 1618 (ebd. S. 18) mit ihrem Vaterbruder Sivert dem Aelteren neben Roggow noch Gorow zugebracht hatte. Auch dies gelangte der Reihe nach, ungeachtet einer Losung, auf den zweiten Bruder Claus, während für den Jüngsten, Sivert d. J., eine Geldabfindung heraus kam. Es war das erste Mal, daß von einer solchen ausdrücklich die Rede ist, daß man also ausgesprochenermaßen weiterer Zersplitterung der Liegenschaften auf solchem Wege vorbeugte.

Indem der allgemeine Erblasser Jaspar II. Goldberg 1610 fortgegeben hatte, existirte dieser südliche Ausläufer des hier sich herunter ziehenden Besitzes nicht mehr[1]). Das Gleichgewicht zwischen den sich ergebenden zwei Hälften,

[1]) Eigenthümlich ist, daß trotzdem das angränzende Amt Neukloster gleich hernach und bis zu Jürgen's Ableben von diesem ältesten Sohne Jaspar's II. in Pfand genommen wurde. — Letzterer selbst befaßte sich, als Vorgänger mancher ähnlicher Unternehmungen seines Abkommen, mit der Pachtnahme der fürstlichen Domäne Satow bei Gerdeshagen.

welche man für die Kabelung über seinen Nachlaß schuf, ist in eigenthümlicher Weise hergestellt worden. Man legte nicht die sich doch am nächsten stehenden Gorow und Gerdeshagen zusammen, dann die sich gleich natürlich aneinander fügenden Garwensdorf-Clausdorf nebst Roggow; irgendwelche sonstige wirthschaftliche Gesichtspuncte müssen es zweckmäßig haben erscheinen lassen, daß man durch abwechselnde Wahl der Kavelstücke dem Gesammt-Resultat ein buntes Ansehen gab. Man wollte augenscheinlich nicht, wie es einst unter Jaspar I. und Lippold stattgefunden hatte, eine Linie nur mit den weit jüngeren, um 1500 erworbenen Lehnen ausstatten, sondern auch das ältere Haus Theil nehmen lassen an diesen Liegenschaften. So gerieth Gerdeshagen mit Clausdorf-Garwensdorf[1]) zusammen; Gorow aber ist seit dieser Zeit, bis zu seinem Verkaufe nach anderthalb Jahrhunderten, die Basis für die nächste Abzweigung des engeren Roggower Hauses geworden. Dieses in seinen Chefs hat um die angegebene Zeit, nämlich wo auf Jaspar's II. Tod unmittelbar der von Jürgen v. Oertzen folgte, einen Rechtsstreit zu Ende geführt, welcher sie in der wichtigen, noch nicht allzu lange besessenen Pertinenz Russow angriff. Am 18. Februar 1619 zeigte Jaspar's Anwalt beim Reichskammergericht, wo die Sache damals schwebte, das Ableben seines Principals an; im Laufe des nächsten Jahres erwirkte die Gegenpartei, das Hospital zum Heiligen Geist in Lübeck, eine Aufforderung an seinen Sohn[2]) und Erben, die Sache fortzuführen. Die Einhändigung des betreffenden reichsgerichtlichen Decretes ist der letzte formale Act aus dem Processe, der dann wohl auf stillschweigende oder ausdrückliche Verabredung wird liegen geblieben sein.

---

[1]) Auch Wakendorf, das auf diese Weise, bis Ende des 18. Jahrhunderts, parallele Schicksale mit dem Neulehn Gerdeshagen gehabt hat, obwohl es gewiß zu den ältesten Bestandtheilen der Familien-Dotation gehörte. — Volland nebst Zubehör (in Alt- und Neu-Karin) rechnete natürlich immer zu Gerdeshagen.

[2]) Sein Name Jürgen wird nur an einer ganz beiläufigen Stelle einmal genannt, nämlich auf dem Umschlag, welcher die nach Speier eingelieferten Acten (in Abschrift) voriger Instanz einschloß. — Diesem verdankt man außerdem die Kenntniß der wichtigen Russower Erwerbungs-Documente.

Die Insinuation fand am 16. December 1620 zu Gerdeshagen statt, auf dem Gute Siverts des Aelteren v. Oertzen, Oheim und Vormund von Jürgen's Hinterlassenen. Gleichfalls Jürgen mit Vornamen, vielleicht als v. Oertzen's Pathe, hieß der alte Herr v. Preen, der in Abwesenheit des Hausherrn zu Gerdeshagen den kaiserlichen Befehl zur Besorgung an seinen Gastgeber, Sivert v. Oertzen den Aelteren, an sich nahm. Es ist das der letzte dieses Namens, der Rederank besaß; 1622 verkaufte v. Preen es an eine Linie der v. Raben aus Stück.

Pertinenz zu Rederank war nun eben auch das Streitobject zum Theil gewesen, um welches es sich in Russow handelte. 1466 (s. Urk.-Anh. Nr. CCXLVIIa) überließen 4 Gebrüder v. Preen ihren Besitz daselbst an Sivert II. v. Oertzen, Jaspar's II. Urgroßvater; 1473 (ebd. Nr. CCLXXIIIa) entschloß ein Vetter derselben sich zu einem gleichen Schritte. Er hieß Johann und wohnte auf Rederank; für eine Brudertochter (von Gerd), die jedenfalls Erbjungfern-Rechte geltend zu machen in der Lage war, wollte er gegen Sivert v. Oertzen mit einstehen. — Diesem hatte die erste Erwerbung 550 Mark Lübischer Schillinge gekostet; Johann war mit 140 Thaler zufrieden gestellt. Eine seinem Verkauf nicht ganz ein Jahr voraufgehende ähnliche Verhandlung der v. Plessen zu Zülow (Anh. Nr. CCLXVIIIa) hatte dem Roggower Gutsherrn schon deren Antheil im Nachbardorfe für 150 Mark verschafft; das damals (Ende 1472) vorbehaltene Reservat, eine Vicarei in der Russower Kirche, gelang es Sivert's Sohn Jaspar I. 1516 (ebd. Nr. CCCLIXa; vgl. Anmkg!) für wohl 150 Thaler abzulösen.

Das würde im Ganzen fast genau 1000 Thaler an Kaufwerth machen; also in Anbetracht der Zahl von 11 Bauern, welche 1516 aufgezählt werden, für jede Hufe mindestens 80 Thaler. Sieben derselben, von denen eine jedoch als wüst bezeichnet wird, waren nun dem oben genannten Lübecker Stift zu Geld- und Korn-Erlegnissen verpflichtet; in der Regel bestanden letztere in 12 Scheffel (ein Drömt) Gerste und ebensoviel Hafer, dazu meist 8 Schilling „Schweinegeld". Es war bereits bekannt (Bd. II B,

Nr. CCCXLV), daß 1511 Jaspar v. Oertzen die Haftbarkeit für seine Bauern und jedesmalige rechtzeitige Lieferung durch dieselben gegen das Heilige Geist-Hospital übernommen hatte. Es hat diese immerhin etwas peinliche Uebernahme jedenfalls Zusammenhang mit dem auch sonst erkennbaren Bemühen des Herrn von Roggow, Clausdorf und Garwensdorf (s. Urk.-Anh. Nr. CCCLIa), Russow seinem Gesammtbesitz genauer einzuverleiben; um etwaige Einsprüche der Lübecker in anderer Hinsicht zu beschwichtigen, hat er sich wohl leichter dazu verstanden, gewissermaßen als Inspector Namens des Stiftes zu fungiren.

Von bald nach diesem Zeitpunkte an haben später fortlaufende Register der hebungsberechtigten Körperschaft beigebracht werden können. Man ersieht, daß trotz des Gutsherrn und seiner Fürsorge damals oft die Erlegnisse der Bauern in Rückstand blieben. Den Hafer hat Jaspar v. Oertzen meist zurückbehalten und ihn dem Stift in Geld vergütet. Eine kleine Gegen-Gefälligkeit von Seiten der Lübecker bestand herkömmlich, indem sie nach Sitte der Zeit ihm gelegentlich Geschenke an Lachs u. dgl. boten[1]). In dieser freundschaftlichen Weise hat das Verhältniß durch das ganze 16. Jahrhundert deutlich verfolgbar bestanden, sowohl unter Jaspar's Sohn Sivert IV., wie unter seinem, ihm selbst gleichnamigen Enkel.

Am 9. Januar 1606, nicht 100 Jahre nach der grundlegenden Einung, brachten die Vorsteher des Lübecker Gotteshauses ihre Sache beim Meklenburgischen Hofgerichte an. Die Klage ist gerichtet gewesen auf Erhaltung im völligen Verfügungsrechte über Hufen, welche in Russow wüst geworden waren. v. Oertzen hätte, trugen die Lübecker vor, „die Abgelegenheitt — — vnd dahero rü[h]rende vngleiche „Aufsicht der Vögte des Gotteshauses — — in Acht ge-

[1]) S. die Nachträge zu § 55 in Bd. II A. Sonstige Fürsorge in Hinsicht auf Tafelfreuden erwähnt u. A. das Postscript zu Nr. CCCLXIXa des Urk.-Anhanges (unten). — Gleichfalls ein „Viertheil Lachs" wurde jährlich dem Amte Grevesmühlen durch die Hospital-Verwaltung geliefert wegen des ihr dort zustehenden Dorfes Warnkenhagen.

„nommen", d. h. sich zu Nutze gemacht, — — „vnnd etliche „weinig Jahr hero sich vnderstanden, denen von Russow „ihre Lenderey zu entziehen vnnd dieselbe vnder seine „angrentzenden Bauren außzutheilen". Man muß gestehen, daß damit eine sehr peinliche Frage angeschnitten war. Lübeck hat, auch in Vertretung seiner geistlichen Institute, stets eine Art Landeshoheit auch an Grundstücken in Anspruch genommen, welche topographisch und darum, wie man meinen sollte, dem obrigkeitlichen Schutzrechte nach naturgemäß zu fremden Territorien würden zu rechnen gewesen sein. Nämlich nach Auflösung des alten Reichsverbandes und während der allmählichen Herausbildung des Souveränitäts-Begriffes. Indeß derartige Fragen sind namentlich schon aus dem Grunde hier nicht zur Frage gekommen, daß ja nur von etwa der Hälfte der bäuerlichen Wirthschaften zu Russow das Geiststift Bezüge hatte.

Aber v. Oertzen's Rechte am Dorfe sind bei dieser Gelegenheit zu sehr eingehender Discussion gelangt. Seit dem ersten Jahre seines Besitzes in Russow ist gleich Sivert II. mit dem Lübecker Hospital in Disput wegen Abgränzung ihrer beiderseitigen Rechte gerathen.

Am 20. Februar 1466 hatte er die erste Acquisition in Gestalt des v. Preen'schen Antheils daselbst vollbracht und war auch in Folge davon herzoglicher Lehnsmann geworden. Ein drittel Jahr später wird mit den v. Stralendorf im Allgemeinen, mit Heinrich v. d. Lühe auch er als gegen Lübeck im Streit erwähnt (Urk.-Anh. Nr. CCXLVII[a]). Der Letztgenannte kam jedenfalls wegen des zu Buschmühlen gehörigen Rakow in diese Auseinandersetzung hinein; er ist derselbe (spätere Ritter), dessen Nachlaß zu dem auch die Roggower wie Wustrower v. Oertzen (oben S. 335) in Beschäftigung setzenden Erbstreite führte. Die v. Stralendorf aber waren interessirt als Mitbesitzer von Alt-Bukow; und da gingen ihre Sorgen gewissermaßen Hand in Hand mit denen Sivert's II. v. Oertzen. Denn seit 1453 (s. Bd. II, S. 13) hatte er den dortigen Lehnkrug erworben; nachdem zwei engere Namensgenossen und zwei Jaspar's, ihn von Roggow aus hatten verwalten lassen, gab ihn Sivert der

Aeltere auf Gerdeshagen und Clausdorf nach im Ganzen 180jährigen Besitze auf.[1]) Wenn Joachim v. Oertzen demnach (s. Anmkg.!) 1704 sagt, der Krug sei „lange hernach, „da (— d. h. nachdem —) das Dorf Alt-Bukow veräußert „worden, allererst überlassen worden", nämlich an Lübeck, oder vielmehr das Heiligengeisthaus, so bewegt er sich in vollkommen richtigen Anschauungen.

Denn die Grundlage[2]) aller der Besitzungen von Lübeker Stiften in dieser Gegend ist die Schenkungs-Urkunde Fürst Heinrichs II. (des Löwen) vom Jacobi-Tage d. J. 1308 (s. Bd. I, Nr. XXXIV; jetzt vollständig gedruckt Mekl. Urk.-Buch V, Nr. 3237) zu Sternberg inmitten der bekanntesten Vasallen zwischen dieser Warnow-Gegend und dem Meere ausgefertigt, verlieh sie dem Wortlaute nach die ganzen Dörfer Alt-Bukow, Rakow und Russow dem Geist-Hospital. Wir wissen jetzt bestimmt, daß darin kein Eingriff in die bisherigen Besitzverhältnisse irgend eines Mannen im Lande Bukow gelegen hat; denn erst anderthalb Jahrhunderte hernach wurde Russow Zubehör von Roggow. Drei Generationen liegen zwischen dem Landrath Hermann I. v. Oertzen, der 1308 als Nachbar zur Beurkundung beigezogen

---

[1]) 1633, Novbr. 26. Ganz richtig faßt demnach der Amtsbericht (s. unten) vom 21. Januar 1705 die Sache dahin auf, „daß der Krug „zu Alten-Bukow nur erstlich vor etwa 80 biß 90 Jahren von denen „Oertzen zu Gerdeshagen an die Stadt Lübeck verkauffet". Hier wird auch der äußere Anlaß berichtet: „da eben ein Kerl vnd Unterthan „von Gerdeßhagen, Gastmeyer genandt, welcher denselben bewohnet vnd „verschiedene Mohrtthaten begangen, justificiret vnd selb 3.te (— d. h. „mit zwei andern —) gerichtet worden. Folglich hat diesen Krug ein „ander[er] Kerl, Nahmens Schröder wieder bewohnet," dann sei des jetzigen Inhabers Vater gefolgt. — Ein Schreiben Joachim's (Bd. III, § 161) v. Oertzen, d. d. Roggow, 14. Januar 4., an das Amt Bukow erwähnt, daß „bey Reulirung (!) der Lehngüter Gerdeshagen v.[nd] „Clauſtorff die alten Briefe sehr zerstümmelt v. in sehr weiniger „Anzahl" auf ihn gekommen seien. Er konnte sonach über den Alt-Bukower Krug nur nach Hörensagen angeben, „daß allererst in kurtz-„verwichenen (— 17! —) Seculo dieser Krug nach dem Gute „Clauſtorff gehöret v. an die Stadt Lübeck verkauffet worden sei".

[2]) Noch früher liegt die Erwerbung von Wendelstorf, nahe bei Wischuer, wo eine kleine Roggower Pertinenz sich findet. S. Meklb. Urk.-Buch V, 3018, vom Jahre 1305. Es befremdet fast, daß kein v. Oertzen diesem zu Wismar sich vollziehenden Schenkungs-Acte des Herzogs beiwohnte. Sonst sind fast dieselben Zeugen wie 1308 zu Sternberg vorhanden.

wurde, und dem ebenfalls als Landrath thätigen Sivert II. Was zwischen beiden Zeitpuncten, von 1308 bis zur Erwerbung von Russow (nebst Vorwerk) durch ihn mit dem Orte alles vorging, wird erst durch die neuentdeckten Zeugnisse aus dem ehemaligen Roggower Gutsarchive zu etwas deutlicherer Gestalt gebracht.

Die v. Plessen, welche 1473 und 1516 zur Completirung der aus den Händen der v. Preen durch Sivert II. bezw. Jaspar I. v. Oertzen erworbenen Rechte sich bereit finden ließen, sind dieselben, welche um 1490 (s. oben S. 380) von ihrem Vetter Woldemar das Haus Brüel u. s. w. erbten. Zum Theil auch Pfand-Inhaber des fürstlichen Amtes Lübz (Bd. II B, Nr. CCXV), saß dieser Ast vasallenmäßig wohl auf Freienstein[1]) (ebd. Nr. CCXCI). Sie alle werden als Nachkommen oder doch Erben des Helmold zu denken sein, der 1340 zu dem Consortium mitgehörte, welches mit mehreren v. Stralendorf und Berthold v. Preen sich im Gesammtbesitze der bisher landesherrlichen Rechte an Alt-Bukow, Russow und Rakow befand. Indem am 15. Juli dieses Jahres (Mekl. Urk.-Buch IX, Nr. 6061) die Rechte an Alt-Bukow nunmehr einem der v. Stralendorf privative zustanden, muß vorausgesetzt werden, daß die v. Plessen und v. Preen gleichfalls vermöge einer Total-Theilung im ausschließlichen Besitze von einem oder dem andern Theile des ehemaligen Communal-Besitzes gesetzt worden waren.

Rakow[2]) scheint so an die v. Preen (zu Lübow, Greese u. s. w.) gekommen zu sein; daraus folgt, das die meiste Aussicht auf Russow den v. Plessen zu machen wäre. Indeß ist, wie die späteren Verhandlungen mit den v. Oertzen ergeben, dies nicht der Fall gewesen. Zwar das eigentliche Kirchen-Patronat scheint seitdem den v. Preen zugestanden zu haben; aber die v. Plessen hatten in dem Gotteshaus

[1]) Als Pertinenz von Gutow noch im vorigen Jahrhundert nachweisbar. Kühlenstein und Grevenstein zeigen ähnliche Bildung, sind aber augenscheinlich von ihm verschieden. — An das v. Rohr'sche Schloß nebst Stadt Freienstein in der Priegnitz wird trotz der Nähe von Lübz nicht zu denken sei.

[2]) S. Mekl. Urk.-Buch Bd. VII, Nr. 4571; Auszug oben Bd. I, Nr. LVI., indem wieder Hermann v. Oertzen als Adjacent Zeuge war.

wenigstens eine Vicarei bis zum Uebergang an Roggow aufrecht erhalten. Und wie dies möglich war, ist bisher ein Problem der Local-Geschichte geblieben. — Denn 1308 wäre, wenn auch nur pfandweise, dem Wortlaut nach jedes der 3 Dörfer seinem ganzem Umfange nach an das Lübeker Hospital gekommen. Ein Bericht des Bukower Amtes vom 21. Januar 1705 sagt, es seien zwar (1308) neben Alt-Bukow „auch die Dörffer Rakow vnndt Russow nach Lübek „abgetreten, vnnd nachgehendts von da ab an die Örtzen „vnd von der Lühen wieder gekommen — —; quomodo „oder auff waß Ahrt, ist biß dato nicht zu erfragen gewesen." Dabei wird es denn auch jetzt wohl insoweit bleiben müssen, daß man die Abtretung von 1308 nicht auf die ganzen Rechte an den Ortschaften deutet, oder aber einen spätern, jetzt verlorenen, seiner Zeit dem Landesherrn das Haupt-Eigenthum an Russow und Rakow vorbehaltenden Contract statuirt.

Denn Alt-Bukow freilich ist durch die Verhandlung von 1340, indem die v. Stralendorf die bisher innegehabten eigentlich landesherrlichen Rechte voll an das Lübeker Hospital abtraten und der Herzog dies genehmigte, diesem verloren gegangen. Mehrfach haben seine Nachfolger auf dem Thron nach Laut des Pfandbriefes von 1308 bei Lübek auf Herausgabe von Rakow und Russow gedrungen. Indem in die 1308 stipulirte Pfandsumme (von 1380 Mark) deutlich Alt-Bukow einbegriffen war, konnte ihnen mit Recht entgegengehalten werden, wie letzteres ausgemachtermaßen nunmehr (seit 1340) den Lübekern zu anderm Rechte gehöre; und daran hat denn auch die Discussion über die weit dunkleren Verhältnisse in Rakow und Russow ein Ziel gefunden.

Eine um die Mitte des 15. Jahrhunderts aufgemachte Heberolle[1]) des Lübecker Stiftes giebt Auskunft über seine damaligen Bezüge aus Meklenburg. — Die Namen der

[1]) Urk.-Buch der Stadt Lübek, Bd. VIII, Nr. 738: S. 795/6. — Indem der besitzenden Vasallen niemals gedacht wird, gestattet der Inhalt des undatirten Documentes nicht, festzustellen, ob es nicht, etwa später als 1466, also in die v. Oertzen'sche Zeit fällt.

Bauern stimmen (s. Anmkg. zu Nr. CCCLIX[a] des Urk.-Anh. wenig mit den sonst für Russow üblichen zusammen. Von 1515 ab kann man durch das 16. Jahrhundert die Besetzung der einzelnen nach Lübek hin pflichtigen Stellen ziemlich genau verfolgen, sowie auch die Höhe ihrer Erlegnisse. Als Resultat dieses Ueberblickes scheint sich zu ergeben, daß noch nach der Zeit jenes Regisfters um etwa 1450 weitere Hebungen in Russow durch das Hospital erworben worden sind. Doch solche und alle ähnlichen Fragen aus der allgemeinen wie speciellen Lehre von mittelalterlichen Hebungen und Wirthschaftsweisen müssen dahin gestellt bleiben. Geschildert kann nur werden ein Weniges aus dem Verlaufe des 16. Jahrhunderts und der daran sich schließende Proceß Jaspar's II. v. Oertzen.

Im Verlaufe desselben hat Lübek ohne Weiteres von dem Versuche abstehen müssen, etwas wie Landeshoheit oder auch nur Haupt-Eigenthum an Russow zu behaupten. Denn mit Recht wurde von Seiten v. Oertzen's den das Hospital vertretenden Rathsherren entgegen gehalten, daß niemals eine Abtretung an die Stadt selbst vorgenommen sei, sondern immer nur an ein geistliches Stift, dem für die Erwerbung einer Landeshoheit alle Requisiten fehlten. Dagegen konnte nach Aussage der vernommenen Zeugen, meist Bauern aus Russow selbst, nicht bezweifelt werden, daß diese und ihre Genossen seit Menschen-Gedenken das sogenannte „Rauchhuhn" nach Roggow geliefert hatten; daß ferner bei Ablieferung desselben eine Tonne Bier zugegeben und selbst ein Quantum Korn entrichtet wurde. Dies aber wurde als „Ablager" angesprochen; eine Leistung, welche gleichfalls als Indicium für die „Jurisdiction" oder das vasallitische Besitzrecht verwerthet werden konnte. — Was nun den Charakter der Leistungen nach Lübek selbst anlangt, so trat Jaspar II. v. Oertzen mit der Ansicht hervor, es seien keine festen Bezüge; er stützte sich auf den Namen, welchen die Bauern durchweg den ihnen aufliegenden Lasten gaben, nämlich den eines „Zehnten". Sie so gut wie er selbst folgerten daraus, daß die Kornpächte dem jährlich wechselnden Ertrage ihrer Ländereien proportional zu bemessen, also keine bestimmte Höhe zu garantiren im Stande seien.

Diesen Behauptungen traten die von den Lübekern selbst producirten, für das 16. Jahrhundert fast vollständig vorgeführten Rechnungsbücher ihrer Stiftung in gewissem Maße bei. Es geht aus dem Register von 1450 (s. oben S. 449) hervor, daß damals auf Russow für das Geist-Spital genau 120 Scheffel Korn gerechnet wurden, und zwar nicht bloß an Gerste und Hafer, sondern auch Roggen. Das „Hartkorn" aber ist bis 1515, wo die erwähnten laufenden Jahres-Nachweise einsetzen, völlig weggefallen, dagegen die Scheffelzahl insgesammt auf annähernd derselben Höhe geblieben. Die Umsetzung des Roggens in andere Kornsorten scheint demnach nebensächliches Ergebniß des von Jaspar I. im Jahre 1511 mit dem Stifte getroffenen Regulirungs-Vertrages gewesen zu sein.

Die Zahl der zu diesem Gesammt-Ergebniß anzuhaltenden Bauerstellen ist dagegen stets eine wechselnde gewesen. Die Aufstellung von etwa 1450 nimmt $4^3/_4$ Hufen an, welche von 3 Leuten bewirthschaftet wurden. Gegen 1520 aber erscheinen 6 Bauern pflichtig, von welchen einer ausfiel. Der Gesammtstand des Dorfes scheint sowohl damals wie um 1600 zwölf Bauerstellen betragen zu haben[1]). 1590 ist zugestandenermaßen eine grundlegende Veränderung mit der Ackervertheilung der Baustellen des Ortes vorgenommen worden; dabei machte man sich hinsichtlich Lübek's den Umstand zu Nutze, daß nach lange geübtem und dann für die Berechtigten abträglichen Herkommen das Gesammt-Erlegniß auf grade 48 Scheffel zurückgegangen war, also 4 für jede der vorhandenen Wirthschaftsstellen.

Im Jahre 1590 hat v. Oertzen, wie bestimmt ausgesagt wird, in der Weise eine Egalisirung unter sämmtlichen Stellen seines Bauerdorfes Russow vorgenommen, daß sie alle gleiches Acker-Areal bekamen. Dementsprechend sollten sie nun auch alle gleichmäßig sowohl die nach Lübek schuldigen Hebungen tragen, wie an dem Acker Antheil haben, auf welchem diese Verbindlichkeit ruhte. Ueber die an und für sich nicht unangemessene Maßregel würden sich

[1]) Die Namen der Inhaber zu beiden Zeiten sowohl wie um 1450 s. Urk.-Anh. unter Nr. CCCLIX a.

die Lübeker auch wohl kaum beschwert haben, wären nicht andere Rücksichten hinzugetreten. Wie am 10. Mai 1617 ein Urtheil, das durchaus zu v. Oertzen's Gunsten ausfiel, in der Russower Sache gesprochen wurde, so gleichzeitig auch wegen des Alt-Bukower Kruges. Beide Processe gehen völlig parallel von 1605 ab; während aber die Russower Sache vor dem Reichskammergericht, an welches beide von der heimischen Gerichts-Spruchbehörde aus gebracht waren, wegen Jaspar's II. Tod (1618) unerledigt blieb, endete die andere durch den schon (S. 447) erwähnten Vergleich von 1633. Der Sohn Sivert auf Gerdeshagen und Clausdorf hielt es für angemessen, sich des sehr bestrittenen Objectes in Alt-Bukow zu entledigen, obwohl auch in Hinsicht seiner die erste Entscheidung sehr günstig gefallen war.

Es muß der Vater des 1633 auf der Stelle sitzenden Gastmeier gewesen sein, der. 1612 sein Wissen über die Stellung seines Besitzthums zu Roggow zum Besten gab: ein 60jähriger Mann, hatte er einen Vater von 106 erlebten Jahren (mit Vornamen Vicke) gehabt, und dieser, der erste der drei Gastmeier, sollte den Krug von einem Zander gekauft haben. Diese Reihe führt also wohl fast bis an die Zeit heran, wo die Familie Hamme (1481, s. Bd. II B, Nr. CCXCI) daselbst haus'te. Beachtenswerth ist, daß der Tradition nach der Kauf, trotz der im 15. Jahrhundert begründeten Oberherrlichkeit der v. Oertzen, immer vollkommen frei gewesen war.

Aber den Bannzwang nach der Roggower Mühle, während das übrige Alt-Bukow nach dem benachbarten Städtchen zog, hatte man sich für den Krug vorbehalten. Unbestritten gehörten ferner den v. Oertzen die Fuhrdienste von der Stelle, welche bis Rostock, Güstrow, ja gelegentlich selbst bis Lüneburg ausgedehnt wurden. — Sie besonders hat ihnen die Sentenz von 1617 reservirt; ferner das sogenannte „Tappel-Geld" (im Betrage von 3 Mark), die volle Gerichtsbarkeit innerhalb des „Tropfenfalles" um das Haus. Auch wurde der Hospital-Verwaltung aufgegeben, eine im Orte dem Erbkruge zu Nachtheil eingerichtete zweite Schankstelle wieder eingehen zu lassen. Als ihre, der Lübeker, Befugniß wurde allein der Bezug der hergebrachten festen

„Pächte" sowie des „Rauchhuhns" von der Stelle bestimmt. Grade um das letztere hatte sich hauptsächlich der Streit entsponnen, indem das Stift diese Leistung als eine auf den Besitz der Jurisdiction hindeutende Recognition auffaßte und darauf hin v. Oertzen in deren Ausübung zu hindern gesucht hatte.

Man sieht ziemlich genau, daß die ganze Sache mehr im Wege vorheriger freundschaftlicher Verständigung, um auf diese Weise endlich zu klarem Rechte zu gelangen, vor's Gericht gebracht worden ist, als daß erbitterte Auseinandersetzungen jede andere Auskunft abgeschnitten hätten. Daß zu gütlicher Einigung auf v. Oertzen'scher Seite Neigung vorhanden sein mußte, lassen die Ergebnisse der etwa ein Menschenalter früher (von etwa 1566 bis 1585) spielenden Streitigkeiten voraussetzen, wo gegen die ihre Hospital-Güter als völlig heimgefallen behandelnde Landesherrschaft die Lübeker nicht den Kürzern gezogen hatten[1]). Der Schluß der ganzen Geschichte liegt erst in diesem Jahrhundert, indem durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß von 1803 dem Mecklenburgischen Herrscherhause mit den Pöler Gütern des Lübeker Hospitals auch dessen letzte Besitzrechte an Alt-Bukow zugefallen sind. Die nebenher bei Bestand gebliebenen Hebungen aus Rakow wie auch Russow sind um dieselbe Zeit rein zu Geld gesetzt worden und dauern somit, wenn auch in sehr verkürztem Quantum, bis zur Gegenwart als Reste uralter Zustände.

Bei dem Streite um die Russower Hebungen fällt 1612 beiläufig eine Bemerkung über ein anderes Reststück aus unvordenklicher Zeit. Ein Bauer sagt, eine Stelle des Ortes sei zu einer Abgabe verpflichtet, welche bei dem Kaufmann

[1]) S. Mekl. Jahrb. VIII, S. 177 ff. Ein behufs Eröffnung der Confiscation 1565 von der Meklenburgischen Verwaltung aufgestelltes Verzeichniß der Hl. Geist-Hebungen in Meklenburg führt im „Dorpsse „Olden-Bukow" als Lübeker Gerechtigkeit auf das „hogeste vnd sieteste „Gericht, ohn allein im Kruge, welcher den Ortzenn mit aller Gerechtig„keitt gehorig; vnd das Kirchlehn gehort Hans Preen zu Modentin". Ebenso lautet eine Bauern-Aussage in dem 1605 eröffneten Proceß: Alt-Bukow gehöre nach Lübek, „außerhalb was die Ortzen an dem „Krug vnnd die Preen zu Modentin an der Kirchen haben". Leider geben die Erhebungen von 1552/8 (Urk.-Anh. Nr. CCCCV.) nichts zur Sache dienliches.

Lewenow zu Wismar, sicher nur als einem Geschäftsführer, für Rechnung des v. Schöneich'schen Lehnes pflege abgetragen zu werden. Man erkennt ohne Weiteres darin (vgl. oben S. 350 ff.) eine Spur des dem Bisthum Schwerin zustehenden, in dieser Gegend später unter mannigfachen Titeln erhobenen und auf das erste Eindringen des Christenthums zurückzuführenden Zehnten-Systems. Wie grade nur mehr eine Stelle zu Russow mit dieser Leistung behaftet gewesen soll, bleibt unerfindlich. Es folge, was von der Sache noch bekannt geworden ist.

Im Herbste 1582 nahm Jaspar II. v. Oertzen, trotz seines noch lebenden Vaters Sivert IV. ganz selbständig handelnd, eine „erbliche vnd eigenthumliche Hebung vnd „Aufkunfft im Dorfe Russow" zum Pfande für 875 Mark Lübisch (s. Urk.-Anh. Nr. CCCCXIII[a]). 15 Jahre lang sollte er anstatt der Zinsen dafür und bis zur Rückzahlung des Capitals den Genuß einer beträchtlichen Natural-Hebung an Korn sowie auch an Recognitionen in Gestalt von Lämmern und Flachs-Zöpfen einheben. — Es hatte „anderer „Gestalt mit — — Jasper von Ortzen kein[e] Handlung „getroffen werden konnen", nämlich wohl anlangend die festgesetzte Dauer des Pfand-Contractes. Derselbe war im Beisein des Hofmarschalls Joachim v. Oertzen auf Wustrow und wohl desselben Kaufmanns Lewenow, welcher später Hebungen aus Russow nach Wismar einzog, abgeschlossen worden zu Schwerin am Michaelis-Tage 1582. Einen Tag früher (28. September) schon datirt merkwürdiger Weise der Einreichungs-Antrag, welchen v. Oertzen's Handlungs-Genosse zu Schönfeld (bei Gadebusch) aufgesetzt hatte: Balthasar v. Schöneich. Er ist der Sohn des bekannten Meklenburgischen Kanzlers (Kaspar mit Vornamen, † 1547) und zugleich der letzte männliche Sproß des aus der Lausitz nach Meklenburg übergesiedelten Geschlechtes[1]). Seine Allodial-Erben stellten am 14. Juni 1606 vor: „Die Briefe, vnd

[1]) Wenigstens des betreffenden Astes. Die im Stammlande zurückgebliebenen, später sogar in den nominellen Fürstenstand gelangten Anverwandten kamen trotz des ihnen im Lehnbriefe über Schönfeld c. p. zugesagten Vettern-Rechtes nach Balthasar's 1603 erfolgten Ableben nicht in Besitz der prachtvollen, an die v. Oertzen-Cramonshäger Besitzungen stoßenden Güter.

„sonderlich vf das Burglehen Warin vnd die Pachte „im Dorffe Kutzow[1]), Drieb[e]rch, Russow vnd andere „Lehen mehr", welche in v. Schöneich's Nachlaß sich fänden, lauteten „sowoll vff manliche alß freuwliche Erben". Man erkennt ohne Weiteres, daß es sich um dasjenige Beneficium handelt, welches (s. oben S. 352) später einem v. Grönenberg[2]) ist zugewandt worden, sowie weßhalb es vorher das Schöneichische hieß. Am 15. October 1604 erhielten die Amtleute zu Bützow, Bukow, Doberan und Schwan Befehl, jenem v. Grönenberg, der vom Administrator des Schweriner Stiftes mit den fraglichen Pfründen-Hebungen wieder beliehen sei, dieselben, soweit sie im herzoglich Meklenburgischen Gebiete lägen, abfolgen zu lassen bezw. zu ihrer Beitreibung behülflich zu seiu. Auch die Russower Bauern sind demnach an diese Stelle gewiesen worden und haben an v. Grönberg, seit 1643 aber in Folge landesherrlicher Verleihung an den Hauptmann des Stiftes Schwerin, Rabensteiner, zahlen müssen. — Man kann sich denken, wie wenig während der Zeiten des großen Krieges einging; von dem nach Lübek zu leistenden ist es bestimmt bezeugt[3]), daß 1645 Jaspar II. v. Oertzen sich doch schon erbot, statt mehrjähriger Rückstände wenigstens 2 „Jahrespächte" zum Abtrag in Aussicht zu nehmen. Von den auch diesmal nachweisbaren 12 Stellen waren 3 zu einer „Meierei" eingerichtet, jedenfalls in Anlehnung an die vielleicht niemals ganz aufgehobene Institution eines „Vorwerkes". Von 4 anderen Hufen waren die Bauern entwichen, mithin nur noch fünf besetzt. So sind die ursprünglich vielleicht mehr als eine Last betragenden Kornhebungen successive auf die noch in jüngster

[1]) Vgl. Mekl. Jahrb. XXI., S. 210 ff. Der Ort Kussow bei Grevismühlen war darnach 1537 vom St. Johannis-Kloster zu Lübeck an v. Schöneich den Aelteren verkauft worden. Man sieht, es ist Vorsicht angebracht, um nicht Kussow mit Russow zu verwechseln.

[2]) Ein nunmehr aufgefundenes Siegel des Otto mit Vornamen geheißenen, dem Gefolge des dänischen Prinzen Ulrich, Bischofs von Schwerin, angehörigen Mannes weis't ihn als Mitglied des unter der Benennung v. Grünberg bis heute existirenden Geschlechtes (von der mitleren Oder) nach. Denn er führt einen Querbalken im Schilde, auf dem Helme aber eine Art Kranz, welcher sich als eine jedenfalls bessere Form des heute üblichen Kleinodes zu erkennen giebt.

[3]) S. Mekl. Jahrb. VIII, S. 181.

Zeit grundleglich bestehenden 24 Scheffel (Gerste) zurückgegangen.

Das sind die Ergebnisse im Einzelnen, welche allgemeiner zu schildern einigen Worten aus jener schlimmen Zeit gewährt sein mag. Es ist das Schreiben von Boizenburg aus am 5. October 1638 an den deutschen Kaiser gerichtet Namens der Meklenburgischen Herzoge: „Demnach das vn„fehlige Krigswessen, ja der (!) gantze moles vnd sedes belli „mir nun abermaln[1]) vber Jahr vnd Tag im Lande vnd „ob dem Halß gelegen, Vns annoch dadurch dan aller des „Landes Vor[r]ath (weil weder Disciplin noch Ordre jm „Geringsten gehalten) consumiret vnd vffgezehret worden, „sogar das ich für mich selbsten, meine liebste Gemahlin „vnd Kinder, noch viel weiniger für meine Rhäte vnd „Diener keine Lebensmittel mehr vbrig behalten; wie grausam „auch in meinem Lande durch die vndisciplinirte Völcker „(so auch die furstl. Begräbnissen vnd die Todten in der „Erden zu violirn sich nicht geschewet) haußgehalten, das „die arme Leuthe aus den Stätten und Dörffern jns bittere „Elendt sich vertieffen vnd die vbrige durch Angst, Marter, „Hunger vnnd Cummer, auch Pestelentz vnd ander gifftige „Krankheiten jämmerlich gestorben, auch noch täglich sterben „vnd verderben, vnd mir nichts anderes alß ein bloßes, „ödes vnd verwuste[te]s Landt hinderlaßen worden: zu geschweigen jetz[t] jn weß (?) Labyrinth vnnd schweren „Schulden-Last ich durch mein vnuerschuld[e]tes vierjähriges „exilium (do ich aller Intraden, Landt vnd Leute gentzlich „bin beraubet gewesen) ohne das zuuorn bin gesetzett worden, „jndeme der injustus detentator (!) Wallstein sowoll bei „meinen hypothecariis alß andern creditoribus keine Zinsen „abtragen, sondern je mehr vnd mehr von Jahren zu „Jahren vffschwellen vnd gleichwoll das Landt noch in „schwere contributiones darzu setzen laßen: das ist Alles E. „Kayf. Maytt. ohne ferner Erinnern sonder(s) Zweiffel „allergnedigst zuuorn sattsahmb bekandt[2])".

[1]) D. h. nach 1626 ff.

[2]) Aus Verhandlungen über eine bedeutende Anleihe, welche Herzog Adolf Friedrich auf das Amt Tempzin bei dem Salzburger Exulanten (zuerst in Hamburg, dann in Rostock und dort als Legator der Univer-

Wie es nach dem Kriege an manchen Stellen des Landes aussah, läßt sich beispielsweise an der Schilderung von Gnewitz (s. Bd. V, S. 18) bei Teffin erkennen, das um 1670 Henning v. Oertzen hat übernehmen müssen, der Ahnherr des nunmehr sich abscheidenden jüngsten Helpter Hauses. Ehe die nach seinem Vetter Hans am besten sich nennende, unter seinen Söhnen Victor Sigismund und Georg Henning sich in Alt- und Mittel-Helpte scheidende Linie zu dem ihr bestimmten Flor gedieh, hatten auch diese eine harte Zeit zu bestehen. Ihre Mutter, geb. v. Genzkow, wurde 1661 bei einer Kirchen-Visitation des Stargarder Kreises auch zu Quaden-Schönfeld heimgesucht. Damals wie noch heute gruppirte sich der mit einer Capelle versehene Ort zu der Hauptpfarre Warbende; an beiden Stellen empfing man (8. März) die Anmeldung von der kirchlichen Commission. Dieselbe ist, als sie am 13. März 1661 anlangte, sehr gründlich verfahren; zu Quaden-Schönfeld selbst traf man am folgenden Tage (14. März) ein. Ueber der Wittwe v. Oertzen Besitztitel wird gesagt: „Was Hans Warburg's Antheil betrifft, dasselbe posse-„dirt jetzo H. Rittmeister[s] Örtzen Wittibe, so das „Ihrige auch wohl thun werde", nämlich zu Herausgabe der „Pfarrstete, so gegen Hans Warburgs Hofe über lieget". Die beiden Gutsinhaber nutzten sie als Hopfenhof und hätten dem Pfarrer 1 fl. jährlich geben sollen; dieser „berufft sich „deßfalßen auf jetz[t] gedachten Hans Wahrburg's nach-„gelaßen Wittwe, jetz[t] Victor von Gentzkowen eheliche „Haußfrauw". Aus dem Gesichte verloren waren dagegen auch für ihn die ehemaligen Hufen der Kirche, welche die „Junker" unter die ihrigen genommen hatten und nutzten. Franz v. Warburg läugnete im Allgemeinen dies nicht, „er „habe aber seinen Creditoren sein Antheil Guhts, in specie „seinem Schwiegersohn Otto von Dewitzen abgetreten".

---

sität verstorben) Freiherrn v. Gera aufzunehmen gedachte. — In diese Angelegenheit ist bald hernach auch eine Wittwe Sivert's v. Oertzen mit einem Capital von 4000 fl. verwickelt. Es steht noch nicht fest, ob es die von dem Aeltern dieses Namens (auf Gerdeshagen u. s. w.) ist, also Anna Valentine v. Rewentlow, oder Ursula geb. v. Lützow, die von Gnemern durch Concurs vertriebene. Beide waren bekanntlich grade 1638 Wittwen geworden.

Das war also der Nachbar der Wittwe v. Oertzen, Besitzer der anderen Gutshälfte.

Vor der Augenscheins-Einnahme zu Quaden-Schönfeld selbst, am 14. März, meldeten sich die Commissarien „bey „der Frau Örtzschen, als jetzigen Besitzerinn des Guhts, „gebührlich" und erkundigten sich nach „allen Umständen „der Kirche. — — Für dem Althar haben die von War- „burge wie auch die Fr.[au] Örtzische, ihrem Berichte nach, „alß jetzige Patroninn ihre Erbbegräbnißen; liegen aber „jetzo fast schlecht und gantz offen, müßen nothwendig ge- „beßert werden. Sonsten eigendlich anjetzo Hl. Vict[or] „von Gentzkowen, alß der Fr.[au] Örtzischen Vater, das „jus patronatus alhie ex cessione bonorum der[e]r von „Waarburge zum halben Theil, vnd dann Otto von „Dewitzen, als Frantz von Waarburgs Tochtermann, zum „andern halben Theil zustehet". — Frau v. Oertzen brachte hinsichtlich des Pfarrers zur Anzeige, daß er auch die benach- barte Doppel-Pfarre Ballin-Plate in Cura genommen hatte: „bittet, daß ihm möge anbefohlen werden, es bey der alten „Gerechtigkeit zu laßen und nicht mehr anzunehmen, als „er verrichten könne". Er habe nämlich „für diesem alle „Sontage alhie (von Warbende aus) auch gepredigt; jetzo „predigte er nur (— alle —) 2 Sontage, den 3ten schickte „er den Küster". Man versprach ihr, indem der Pastor nicht mit zur Stelle war, Verwendung in diesem Sinne.

Ihrerseits erbat sie sich aber Bedenkfrist, sich mit ihrem Vater „hierauß zu bereden", was nämlich der Warbender Pastor hinsichtlich der „Begahtung" d. h. Bestellung seines Dienstackers gefordert hatte. Endlich kam es auch zur Aus- einandersetzung über den eigenthümlichen Umstand, und es wurde „der Fr.[au] Wittiben furgehalten — — wie es „kehme, daß von Hans Warburg's, jetzo der Fr. Örtzischen „Hofe mehr alß 27 Scheffel, von Frantz Waarburg's Hofe „aber nur 13 Scheffel" an sogenanntem „Mißkorn" gegeben würden. Die mit Hülfe eines alten Gutseinwohners an den Tag gebrachte Grundlage dieses Mißverhältnisses war: „es hatte Frantz Wahrburg etliche Baurhöfe niedergelegt „und den Acker zu sich genommen; alß[o] were damit das „Mißkorn erhöhet." Man kann aus diesem Umstande

nebenbei schließen, daß der Antheil des Hans v. Warburg an Quaden-Schönfeld, demnächst v. Genzkow's und der v. Oertzen Besitz geworden, aus uralten Herren-, nicht Bauer-Ländereien bestand.

Die viel verschlungenen Verschwägerungen der oben genannten drei Geschlechter, welche zu den wenigen bis heute dauernden des Stargarder Adels gehören, machen ein Verweilen bei deren hier in Betracht kommenden Zweigen nothwendig. — Alle v. Genzkow's gehen auf Balthasar[1]) zurück, den Zeitgenossen des sich in gleicher Lage befindenden Jakob v. Oertzen. Von zweien seiner Söhne rühren die beiden Linien her, denen wir schon mehrfach begegneten und die dementsprechend in ihren Hauptpersonen schematisch aufzuführen sind. Bei den v. Warburg tritt eine Reihe von aussterbenden Nebenästen hervor, insbesondere zwei: von Hans (57) und Heinrich (78)[2]). Diese haben das Gemeinsame, daß ihre Gattinnen geb. v. Oertzen aus Helpte waren, und daß jedesmal die Nachkommenschaft nach einigen Generationen in v. Genzkow-v. Oertzen'scher Verwandtschaft endete. Des 1638 verstorbenen Hans (66) Wittwe, geb. v. Schwerin, wurde nämlich des Vicke v. Genzkow (zweite) Gattin; und deren so gewonnene Stieftochter Sophie Dorothea die Aeltere v. Genzkow, welche 1649—51 mit Hermann Joachim v. Warburg (85) vermählt war, verehelichte sich als Wittwe wieder mit Hans v. Oertzen. Aus dieser nur wenige Jahre dauernden Ehe sind die beiden Stammhalter des ältern und mittleren Helpter Hauses hervorgegangen. Victor Sigismund v. Oertzen sowohl, wie Georg Henning hatten zum Großvater mütterlicherseits Vicke v. Genzkow. — Dessen andere Tochter Marie Elisabeth ist nun noch, wiewohl ohne nachweisbare männliche

[1]) Kaum Schwester seines Vaters (Vicke?) wird die Gattin Hermann's (Bd. II A, § 87) v. Oertzen auf Feldberg, dann Helpte gewesen sein. Auch sie war Tochter eines Balthasar, also „des Aelteren", und mit ihrer Schwester, vermählten v. Koßboth, augenscheinlich Lehnjungfer in ihres Vaters Gütern und um diese mit ihren Vettern Heinrich und Eggert in Streit.

[2]) Diese Zahlen nach dem bekannten, am Schlusse unvollständigen Werke von Pistorius, das Geschlecht v. W. (1767). Nämlich nach der am Schluß befindlichen Stammtafel; diejenigen im Texte weichen immer etwas ab.

Balthasar v. Genzkow-Dewitz und Sadelkow.

Reimar—Dewitz

Vicke (Victor) 1587—1662;
auf Dewitz, Leppin und Antheil Quaden-Schönfeld.
§ 1. N. v. d. Lühe; (— Reddersdorf.)
2. (1645:) Marie v. Schwerin, (Wittwe des Hans v. Warburg [66]).

[1] Dorothea Sophie d. Ael. († 1670), § 1. 1649: Hermann Joachim v. Warburg ([—] — Lichtenberg, † 1651); 2. (1651) Hans v. Oertzen († 1655).

- Victor Sigismund 1652—1717.
  - Haus v. Oertzen Alt-Helpte.
- *) Georg Henning 1653—1715.
  - Haus v. Oertzen Mittel-Helpte.

[1] Marie Elisabeth († 1664?) § (1648?) Henning v. Oertzen (1625—1705; aus dessen zweiter Ehe.)

- Hans v. Oertzen Jung-Helpte.
- **) Sabine Marie. § Zabel Otto v. Genzkow.

[2] Reimar Detlof († 1676) — Dewitz u. Leppin. § Ilse Sophie v. Segebade (wieder vermählt an:)

- Katharine Christine († 1707). § 1. Reimar Otto v. Raven. 2. H. F. v. Oertzen.
- Sophie Dorothea d. J. 1662—1735. § 1. v. Vogelsang; 2. v. Rieben.

*) Georg Henning v. Oertzen. (§ 1. v. Kruse.)

- [1] Hans Felix v. Oertzen.

Joachim —Sadelkow.

Zabel — Joachim Ulrich

**) Zabel Otto † 1698. § (1690?) Sabine Marie v. Oertzen. (Bd V, § 594.)

Sämmtliche spätere v. Genzkow.

53. Heinrich v. **Warburg**

57. Hans.
§ Katharine v. Oertzen.
(Bd. III, § 198.)

60. Henning.

63. Henning.

66. Hans † 1638.
§ Marie v. Schwerin
(wiedervermählt an Vicke
v. Genzkow).

65. Sabine,
vermählt an [77].

58. Claus.
§ Anna v. Kraatz.

69. Hermann.

73. Franz.
§ 1. v. Staffeld.
2. v. Manteuffel.

81. Franz
Heinrich.
§ v. Below.

83. Joachim
Christoph.

77. Joachim.
§ 1. Sabine v. W. [65].
(2. Sabine v. Lehsten?)

89. Claus Heinrich.
(§ v. Bülow?)

90. Joachim Matthias
§ v. Aschersleben.

92. Heinrich Ernst
— Stolpe.

93. Claus Ehrenreich
— Quaden-Schönfeld.

78. Heinrich
— Lichtenberg.
§ (Auguste? — Agnes?)
v. Oertzen.
(Bd. III, § 216.)

84. Hans.

85. Hermann Joachim
† 1651.
§ Sophie Dorothea
v. Genzkow (d. Aelt.).
(wiedervermählt an Hans
v. Oertzen.

Erben zu haben, an den Stammvater der jüngeren Helpter Linie der v. Oertzen vermählt gewesen; erst aus einer zweiten Ehe desselben (mit einer Cousine, Katharine Marie aus Grammertin) stammt das Haus Lübbersdorf-Kittendorf. Während der noch zu erwähnende nähere und doppelte Zusammenhang der künftigen, als ältester Ast sich vom mittleren Helpter Hause abzweigenden Gruppe Leppin (—Rattey) ihr dies Gut zugebracht hat, concentrirt sich für die vorausgehenden Generationen das Interesse auf das Gut Quaden-Schönfeld. Theils aus den Verwandtschafts-Verhältnissen erklärt sich schon der Aufenthalt von Hans v. Oertzen's Wittwe daselbst, theils aus einem jüngst zu Tage getretenen Actenstücke; es ist eines der wenigen, aus einem beträchtlichen Debit-Verfahren erhaltenen Reste. Am 23. August 1656 schlossen die landesherrlich ernannten Commissarien ihre Schätzungsarbeiten über die große, im Stande der Ueberschuldung befangene v. Warburg'sche Gütermasse ab. Zu Quaden-Schönfeld hatten sie ihre Bemühungen am 30. April begonnen. Sie fanden vor: „Seel. Hans Warburgs An„theil — —, so anitzo Henningh Örtzen bewohnet"; also Vicke's v. Genzkow zweiter Schwiegersohn, Gatte der Marie Elisabeth (von etwa 1648—64, s. Bd. III, S. 331), welcher vor seinem Schwager und Geschlechts-Vetter Hans einige Zeit ganz dieselben Liegenschaften cultivirt hat.

Es wird verzeichnet: „Der Ritter-Sitz, darauf das Wohn„Hauß mit 4 Giebeln und mit Steinen in Holz gemauret, „unter Strohdach; an der Seiten nach dem Westen zu ist „das Mauerwerk mit dem Holtz oben ausgewichen und „unterstützet; sonsten an Stuben, Kammern, Gemachen, „Böden und andern Zubehör in guten Stande, mit einem „hinten angebaueten Küchen-Hause, darin Stube, Kammern „und Boden, unter steinerm Dache." Außerdem wurde das Hofgewese gebildet von einem Backhause, „Wohnhause" (für das Wirthschafts-Personal? es war 1649 reparirt worden), 3 Scheunen von 17, 15 und 10 Gebinden; ein Ochsenstall und ein „neues Gebäude" von je 5, sowie endlich ein „Schäfer-Häusgen" von 4 Gebinden schlossen den Kreis. — „Zu diesem Rittersitz sein 2 große Garten, so in[s]gesam[m]t „taxiret" zu 600 Gulden; während das Schloß, wie man

es gewiß nennen darf, zu allein 1000, die übrigen Hofgebäude zu gegen 2000 fl. angeschlagen waren. Die Rindviehwirthschaft, aus 50 Häuptern bestehend, wurde zu einem Capitalwerthe von gegen 2000 fl. gerechnet; die Schäferei zu noch 500 fl. mehr, indem 600 Stück „ausgewintert" werden konnten.

Der Viehstapel scheint mit dem andern Antheile gemeinsam gegangen, die Wirthschaft also insoweit verschmolzen gewesen zu sein. Derselbe, dem Franz v. Warburg zuständig, war 1653 schon einmal inventirt worden; die Ergebnisse wurden auch jetzt benutzt und darnach sein „Rittersitz" mit Hofgebäuden zu nur 1160 bezw. 160 fl. je bewerthet. Die 13 dazu liegenden Hufen Acker, zu je 300 fl. geschätzt, betrugen also 3900 fl.; zu dem jetzt v. Oertzen'schen Theile lagen deren 22, welche mithin 6600 fl. ausmachten und die ganze Werthsumme[1]) auf fast 15,500 fl. brachten.

Die Bauern waren großen Theils todt oder entlaufen; zu Schönfeld 3 Kossaten und 3 Bauleute mit ihren ganzen Familien weggestorben, auch von den im benachbarten Oldendorf auf 17 Hufen sitzenden 7 Landleuten keiner mehr am Leben, höchstens noch eine verlassene Wittwe oder eine entfernt „in die Stelle gehörige" Person. Auch in den übrigen Ortschaften (Riepke, Gramelow, Koldehof) heißt es von den Bauern regelmäßig: „ist todt mit den Seinigen". Gleichwohl standen noch viele der Gebäude; in welchem Zustande, verrathen Beschreibung und Taxe auch dem auf's Malerische denkenden Sinne. — Nicht minder in dem weit entfernten Pertinenz-Orte Woggersin nebst Lebbin waren sämmtliche 11 Bauerstellen ausgestorben, oder die unglücklichen Erben sollten dem Vernehmen nach sich in Pommern und Rügen herumtreiben. Welche Mühe mag es also gekostet haben, mit dem wenigen Volk im Lande eine halbwegs geordnete Wirthschaft wieder zu beginnen.

---

[1]) Der Rest wird durch nicht erhebliche Ansätze für Jagd, Fischerei, „Obstgärten", Straßengericht und Kirchenlehn aufgebracht. Das Holz erschien, weil nur Weich- und Feuerungsholz, unerheblich. — Der Franz Warburg'sche Antheil kam Alles in Allem schätzungsweise auf etwas über 11,000 fl.

Während der bemerkten Verhandlungen an Ort und Stelle war vor dem Güstrower Gerichte bereits am 21. März 1656 eine Vereinbarung über Franz v. Warburg's Schuldenstand eingetreten. Weil er „bereits vor guter Zeit — — zu ver„stehen gegeben, welchermaßen seine, sowohl Lehn- als Erb„güter durch das hochbeschwerliche Krieges-Wesen dergestalt „ruiniret" und „mit nicht weniger Betrübniß vernehmen „müssen, daß seine Gläubiger ihre Satisfaction mit Urthel „und Recht erzwingen wurden: deswegen (habe) er dann, „und insonderheit [um] aller Confusion vorzukommen, auch „sein treuliches Gemüth zu erweisen", seine Gläubiger zur Liquidation einladen lassen. Dieselben mußten bald „wahr„nehmen und ersehen, daß sie von denen obangemerkten „Gütern an Capital und so vielen hochaufgeschwollenen „Zinsen bei Weitem nicht bezahlet werden könnten"; sie fühlten sich bewogen, Nachlaß zu gewähren und sich in folgender Weise zu einigen. Die einzelnen Hauptgläubiger traten in den Real-Besitz der ihnen verschriebenen Güter: „Das Guth Quaden-Schönfeld, Hans Warburgs An„theil", wurde bestimmt für „Victor Genzkowen Hausfrau" für einen Anspruch von 4000 fl.; alsdann: „noch Victor „Genzkow selber 2314 fl. Es sind auch noch wohl etliche „Bau- und Contributionskosten angegeben worden; weil aber „Frantz Warburg sich dazu nicht verste[h]en wollen, sind „selbige ausgesetzet" worden. Es geht daraus hervor, daß Victor v. Genzkow den Guts-Antheil schon längere Jahre muß in Verwaltung gehabt haben. — „Diese obstehende „Güter nun", heißt es ferner von der Gesammt-Masse, „sollen in Kraft gegenwärtigen Scheins obangedeuteten und „benahmten Creditoren, jeder bey einem jeden Guthe oder „Dorfe, soweit sie Frantz Warburgen zugestanden, „befindlichen Uebermasse vorbehältlich, vor (— d. h. „für —) ihre gehabte Foderungen in solutum zugeschlagen „sein, — — daß sie dieselbe Güter an einen Vasallen und „Lehnmann vorkauffen mögen; jedoch daß denen Warburgen, „in den Kauf zu treten, und was ein Frembder bieten „wird, dafür abzuführen und zu bezahlen, oder auch die „Güter zu reluiren und die adjudicirte Gelder nebst „denen Meliorations-Kosten hinwiederumb zu erlegen", dann

nach vorheriger halbjähriger Kündigung die Grundstücke „hinwieder an sich zu bringen befugt und bemächtiget „sein sollen". Bis dahin aber sollten die Gläubiger völlig freie Hand mit den Liegenschaften haben, sie „durch einen „Curatorem verwalten zu lassen oder auch zu verpensioniren „und die davon fallende Abnutzung und Intraden — — „unter sich zu vertheilen".

Ganz im Sinne dieser Concessionen ist demnach Victor v. Genzkow verfahren, wenn er nacheinander seinen beiden Schwiegersöhnen seine Rechte an dem Gute zur Nutzung einräumte. Aber so deutlich es nun ist, daß sowohl für Henning v. Oertzen, Sivert's I. Sohn, wie für seinen Vetter Hans, Jürgen's Sohn, beide (durch Lippold III.) Urenkel von Jacob I., mithin für den ganzen jetzigen Bestand der drei Helpter Häuser dies Gut Quaden-Schönfeld der Ausgangs-Punct zu der Blüthe nachfolgender Jahrhunderte geworden ist: eben so scharf treten verschiedene Zweifel über die Einzelheiten hervor. Unabweisbar ist die Thatsache, daß, wenn Franz v. Warburg auch als eigentlicher Inhaber desjenigen Antheiles angenommen wird, welcher von seinem Vetter Hans herrührte, dies nur vorbehaltlich derjenigen Rechte verstanden werden darf, welche an dessen Wittwe (seit 1633) und deren zweiten Gemahl Victor v. Genzkow gekommen waren. — Wenn jener Franz v. Warburg schon 1661 wieder ungestört auf seinem Antheile in Quaden-Schönfeld waltet, so muß er von dem 1656 ihm zugestandenen Vorbehalte Gebrauch gemacht, seinen (väterlichen) Antheil daselbst eingelöst haben. — Findet man ferner ebenfalls 1661 auf dem zweiten Rittersitze daselbst, also demselben, welchen 1656 Henning v. Oertzen bewohnte, mithin nur fünf Jahre später die Wittwe des Rittmeisters v. Oertzen, so kann darunter ja nur die mit dem 1655 oder 1656 verstorbenen Hans v. Oertzen vermählte Sophie Dorothea v. Genzkow, Victor's ältere Tochter, verstanden werden. Deren Stiefmutter, Victor's zweite Gattin, Marie geb. v. Schwerin, war in ihrer früheren Ehe mit Hans v. Warburg unbeerbt geblieben. Man weiß nicht, wie dessen übrige Lehnserben von Franz abgefunden worden sind; genug, daß aus dem Vorgange von 1656 dessen alleinige An-

wartschaft auf Hans' Antheil in Quaden-Schönfeld hervorgeht.

Im Frühjahr 1647 hat Franz v. Warburg einen Antheil vom Gute an Victor v. Genzkow für 1714 fl. verpfändet; Anlaß und nähere Umstände dieser Operation sind unbekannt, doch bildet sie sicher die Grundlage zu des letzteren späteren Wohnhaftigkeit am Orte selbst und setzt ferner auch die schon geschehene Vollziehung seiner zweiten Ehe mit Marie v. Schwerin, Wittwe des erbenlosen v. Warburg, voraus. 1663 hat v. Genzkow noch einen andern Antheil am Gute erworben von Jürgen v. Dewitz, der ein Schwiegersohn Joachim's [77] v. Warburg war, durch dessen Tochter Marie Elisabeth, welche dieselben Vornamen trägt, wie v. Genzkow's zweite, um diese Zeit wohl noch nicht verstorbene Tochter, Gattin Henning's v. Oertzen. Ihr Vater Victor muß unmittelbar nach diesem Acte gestorben sein; indem sein Sohn, der früh verstorbene (Stiefschwager beider v. Oertzen) Reimar Detlof, sein Besitz-Nachfolger wurde, daneben (1671) aber auch noch ein v. Arnim als Pfandinhaber zu Quaden-Schönfeld auftaucht, bleibt für die Thätigkeit des einen oder anderen v. Oertzen dort kein Raum mehr. Die beiden 1652 und 1653 geboren Söhne von Hans († 1655/6) waren ohnehin noch zu jung; ihre Mutter ist 1673 gestorben und hat wohl mit Lichtenberg hinlänglich zu thun gehabt, also gewiß ihre vorübergehende Wirthschaft zu Quaden-Schönfeld zu Gunsten irgend eines Verwandten aufgelöst. Henning v. Oertzen aber, 1658 durch den Tod seines Vater's Sivert in den Besitz von Helpte gebracht, hat augenscheinlich in diesem Jahre der Bewirthschaftung des ihm von v. Genzkow anvertrauten Antheils Schönfeld entsagt, und das Arrangement mit seines Vetters Wittwe, die zugleich seiner Frau Schwester war, wird die Folge gewesen sein. — Hiernach möchte mit Zweifel eine Tradition aufzunehmen sein, welche die Geburt des gewiß ersten Kindes aus dieser kurzdauernden Ehe des französischen Rittmeisters Hans, nämlich des Victor Sigismund v. Oertzen, nach Quaden-Schönfeld verlegt. Ihr steht schon entgegen die sonst ungefähr gleich gut beglaubigte Angabe, daß der nächste Sohn Georg Henning zu Lichtenberg das Licht der

Welt erblickt haben soll.[1]) Aber jene Combination, wie man es nennen muß, ist doch immerhin eine beachtenswerthe Spur von dem Bewußtsein in der Familie, daß in Quaden-Schönfeld der Ausgangspunct für die spätere, so überaus glänzende Entwickelung des Hauses zu suchen sei.

Die Geschichte des Gutes gewinnt, wie man sieht, immer mehr an Interesse für die stammhaltende Linie der Helpter v. Oertzen. Ihr erster deutlich erkennbarer Ahn Jakob I. hat hier wohl seine Jugendfahrten begonnen (s. oben S. 308), und die Frage nach den echten Stammmüttern des Hauses dreht sich (vgl. ebd. S. 316) zum Theil auch um die v. Manteuffel'sche Linie auf Quaden-Schönfeld. Von diesen alten Beziehungen steckt aber in den Ereignissen nach dem großen Kriege kein Rest mehr; denn die Verpfändung der wenigen, zu Jacob's II. v. Oertzen Gut Grammertin gehörigen Baustellen in Quaden-Schönfeld, welche dieser 1604 bezw. 1608 an die v. Warburg's verpfändete (Bd. III, § 204), war unter dem Einfluß der trüben Zeitereignisse gewiß längst stillschweigend definitiv geworden, obwohl der Contract nur auf 9 Jahre lautete. — Wenig klar ist auch das Verhältniß des naheliegenden Watzkendorf. Ein von je sehr zersplittertes Lehngut, fand es sich Ende des 17. Jahrhunderts[2]) in 4 Theile zerlegt und in Händen folgender „Interessenten": Henning v. Oertzen, v. Neetzow auf Eikhorst, v. Ihlenfeld auf Rehberg und der Neubrandenburger Kirchen-Oeconomie. Indem dasselbe Actenstück bald hernach auch Henning's v. Oertzen als auf Helpte gedenkt, und da schon 1668 (s. Bd. III, S. 333) er für die nunmehr festgestellte kurze Zeit zu Quaden-Schönfeld und zugleich zu Watzkendorf wirthschaftete, kann kein Zweifel

[1]) Wenn noch andere Kotelow nennen, so ist das natürlich ein verfehlter Rückschluß aus späteren, für 1652/3 noch nicht maßgebenden Besitzverhältnissen.

[2]) Bei Gelegenheit der Inventar-Aufnahme über den Domänen-Besitz des ausgestorbenen Hauses Meklenburg-Güstrow. Das Amt Stargard machte Ansprüche auf seit langen Jahren rückständige „Pächte" geltend, wußte aber nicht anzugeben, auf welchem Bestandtheil des Gutes solche lasteten.

bestehen, daß wir es mit dem Stammhalter des jüngern[1]) Hauses Helpte zu thun haben. — Um 1690 war der Ort „ganz wüste", d. h. nach dem Zusammenhange ohne Bauern; man wird den Acker also hofweise genutzt haben. Am 19. April d. J. schrieb Henning v. Oertzen (aus Helpte), wie sämmtliche Antheilhaber bei den hohen Abgaben an's Amt und auf dem schlechten Boden so wenig ihre Rechnung bei dem Gute (und der zugehörigen wüsten Feldmark Hohenfeld) sähen, daß man ihnen wenigstens die Nachlieferung der vielfach seit dem 30jährigen Kriege noch schuldigen Erlegnisse nachsehen möge. — Er giebt diesmal sein Areal daselbst zu 4 Hufen an; vielleicht auch schon vor 1700, bis wohin der größte Theil des Ortes von dem künftigen Landesherrn von Strelitz, Herzog Adolf Friedrich zu Mirow erworben war, wird an ihn auch v. Oertzen[2]) auf Helpte seinen Watzkendorfer Antheil verkauft haben. Denn jetzt ist die ganze Feldmark domanial, ebenso wie Grammertin, daß in ganz gleiche Laufbahn gerathen ist (Bd. III, S. 259).

Vergeblich bemüht man sich, für diese Zeit ähnliche Auskunft, wie sie das Visitations-Protokoll über Quaden-Schönfeld bietet, zu gewinnen in Hinsicht der südlicher liegenden alten v. Oertzen'schen Lehen zwischen Fürstenberg und Feldberg. Weiter als bis zur Linie Krumbeck-Kantnitz erstreckt sich jene Bereisung der Pfarren vom Jahre 1661 nicht. Mit dem alten Grammertiner Zubehör im Betrage von 3 Hufen in Quaden-Schönfeld ging schon 1610 der

---

[1]) Nicht Jürgen Henning, dem spätern Leppin-Lausitzer, wie Bd. V, S. 209 versehentlich ist gefolgert worden. Es schien sich dies daraus zu ergeben, daß er, der zeitweise in Güstrow'schen Militärdiensten gestanden hat, beim Ableben Herzogs Gustav Adolf eine Baarforderung an denselben liquidirte, und daß nahe dabei eine v. Oertzen'schen Forderung an Watzkendorf aufgeführt war. Der Zusammenhang aller dieser Dinge ist in Folge Unvollständigkeit der Güstrower Schuldwesens-Acten nicht aufzuklären. — Noch kurz vor seinem Ende hatte der Herzog das Schulzengericht nebst Zubehör im Orte an seinen Kammerjunker v. Woyda verschenkt; die Schweriner Landeserben haben dies anstandslos bestätigt. 8 der 30 Hufen waren 1692 fürstlich.

[2]) Seiner Ansicht nach lastete die Abgabe auf der erwähnten Wüstung und war eine Recognition für Weide-Gerechtsame. „Weil „er aber sein Lebtage kein Vieh zu Watschendorf gehabt, auch die „Hufen nicht genoßen, weill sie sieder dem 30jährigen Krieg wüste gewesen", lehnte er die Nachzahlung ab.

letzte Rest (2 Hufen) in Labee (Libbehe) den v. Oertzen verloren; so blieb nur noch Lüttenhagen, das indessen auch (Bd. III, S. 264) von Henning v. Oertzen auf Helpte als Erben seiner dort sich mühsam durchschlagenden, im Laufe des Krieges völlig ruinirten und dann aussterbenden Vettern, nicht länger gehalten wurde. Auch schon vor 1700 muß dessen Incamerirung vollzogene Thatsache geworden sein.

Fielen so mit dem ablaufenden Säculum die letzten der alten Familien-Güter aus der Hand der Männer, welche die furchtbare Kriegszeit durchgekämpft hatten, so wußten sie dem Verlust ein Gegengewicht zu geben. Zu gleicher Zeit und unaufhaltsam beginnt die Ausbreitung des Namens in die fruchtbaren Fluren zwischen Friedland und Neubrandenburg, welche den sich steigernden wirthschaftlichen Kräften gediegenere Objecte und lohnendere Ausbeute boten.

Als der an Jahren reifste steht Henning, die Hoffnung des jüngsten Hauses Helpte, an der Spitze der Bewegung; die interessanteste Operation ist aber ohne Frage diejenige, welche zum Besitz von Leppin führte. Sie steht den Quaden-Schönfelder Ereignissen auch insofern nahe, als sie gleichfalls ein Ergebniß der verwandschaftlichen Verhältnisse zwischen den v. Warburg's, v. Genzkow's und beider mit den Helpter v. Oertzen ist. Deren mittlerem Hause hat der Gang der Dinge zu einem Sitze im Stammlande verholfen, den sie in Gestalt einer Linie dort festhielt, während zwei andere sich im Böhmisch-Sächsischen Süden etablirten. — Georg Henning, der Urheber von allen dreien, war als zweiter Sohn der Sophie Dorothea der Aelteren v. Genzkow der zu diesen Angelegenheiten prädestinirte Erbe. Die Verbindung von Jürgen Henning's Sohn mit Katharine Christine v. Genzkow hat die Sache zu vollständiger Erledigung gebracht. Die complicirten, fast ein Jahrhundert spielenden Vorgänge sind ausführlich berichtet worden[1]); hier verdient noch folgendes herausgehoben zu werden.

---

[1]) S. Bd. III, S. 313 ff. und V, S. 229 ff. Wie die v. Genzkow das gleichwohl hernach (um 1800) incamerirte Dewitz reluirten, ist oben S. 38 erwähnt worden. Reimar Detlof's anderer Schwiegersohn v. Rieben wurde von jenen Agnaten gegen 1750 vom Gute verdrängt.

Die v. Genzkow's haben in Leppin Fuß gefaßt von dem westlich angränzenden Dewitz aus. Obwohl die mit dem Orte gleichnamige Familie sich auf ihm nicht mehr nachweisen läßt, vielmehr in allerfrühester Zeit auf der nordwärts benachbarten alten Sammel- und Huldigungs-Stelle des ganzen Landes, Kölpin, sich niedergelassen haben, kann man doch nicht zweifeln, daß die v. Dewitz nach diesem Orte heißen. Ebenso aber die v. Genzkow nach Genzkow[1]) vor Friedland, das ihnen jedoch gleichfalls in unvordenklicher Zeit abhanden gekommen und erst um 1500 durch den Erwerb des anstoßenden Sadelkow aufgewogen ist.

Der Uebergang Vicke's v. Genzkow auf Dewitz nach Leppin wurde durch den 1633 geschlossenen Pfand-Contract über den v. Blankenburg'schen Theil daselbst eingeleitet; das sehr mitgenommene Original findet sich bis heute unter den Gutspapieren zu Leppin. Der Zuschlag eines zweiten Theils daselbst war Folge der Verbindung v. Genzkow-v. Warburg, indem Claus Heinrich[2]) aus dem letzteren Geschlechte den alten v. Warburg'schen Antheil in Leppin 1660 an die Wittwe Hans v. Oertzen's, bisher zu Lichtenberg und später auch auf Quaden-Schönfeld, verpfändete. Das ist aber Dorothea Sophie (die Aeltere) v. Genzkow, die also noch bei Lebzeiten ihres Vaters Vicke auf eigne Hand sich in so weit tragende Handelsgeschäfte einließ. Es trägt dies ihr Thun dazu bei, die nicht ganz klare Geschichte von Quaden-Schönfeld aufzuhellen, daß in diesen Jahren, wie wir sahen (S. 457), so eigenthümlich oft die Herrschaft wechselte. — Und ferner ergiebt sich Anlaß zu einer interessanten topographischen Betrachtung; beides läßt sich zusammen abmachen.

Im südöstlichen Meklenburg findet man den Ortsnamen Leppin oder Loppin in so massenhafter Vertretung, daß nicht genug kann vor Verwechselungen gewarnt werden.

---

[1]) Nicht zu verwechseln (s. Bd. VI, S. 217) mit Ganzkow, nordöstlich von Neubrandenburg im Tollense-Thal gelegen und ein altes Staffeld'sches Lehn, wie auch das angränzende Brunn.

[2]) Zugleich Jugendfreund Henning's v. Oertzen-Jung Helpte, s. Bd. III, S. 330. Er ist (s. Stammtafel oben S. 461) der Stammhalter zwischen den beiden ausgehenden Linien von Franz und Heinrich.

U. A. liegt hart an der Meklenburgischen Gränze, südwärts von Treptow und östlich von der Tollense das heute als Lebbin in der Schrift übliche ehemalige Zubehör von Woggersin. Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist ein Antheil an letzterem, sonst (nebst Kalübbe) den v. Linstow gehörigen Orte in Händen der v. Warburg zu Quaden-Schönfeld u. s. w. gewesen. Bei dem großen Schuldverfahren über Franz v. Warburg's Gütermasse ist der Antheil in Lebbin, in 2 wüsten Bauerhufen bestehend, zu 1500 fl. geschätzt und jure crediti dem „Major Augustin Rahwen" zugesprochen worden. Offenbar gehört auch dieser, aber in nicht genauer nachweisbarer Art, zu der bekanntem, in der Ukermark heimischen Familie (mit Löwen als Schildwappen), die in Person von Ernst Werner und seiner Gattin Ilsabe Dorothea v. Oertzen, Henning's zu Helpte und Lübbersdorf Schwester, auf Krekow im Stargardischen wohnte (Bd. III, § 224). Ihre Tochter und einziges Kind Sophie Elisabeth wurde Gattin von dem Neffen Werner; dessen Bruder ist Reimar Otto v. Raven, und (s. S. 460) dieser war vermählt mit Katharine Christine v. Genzkow. Als spätere Gattin von Hans Felix v. Oertzen ist dieselbe aber Urheberin von dessen Besitzrechten an Leppin bei Stargard geworden; und so liegt die Nothwendigkeit vor, der Möglichkeit einer Verwechselung von Personen und Orten vorzubeugen.

Denn in diesem künftigen Hauptsitze der Mittel-Helpter Linie für Meklenburg (im Gegensatz zu Horno und Bagenz in der Lausitz) ist der in Frage kommende, anfangs die v. Oertzen angehende Antheil ein weit größerer gewesen, indem schon der Pfandpreis von 1633 13 000 fl. für den v. Blankenburgischen Antheil betragen hatte. Er bestand aus 10 Hufen, der v. Tornow'sche aus deren 8 und wurde 1660 mit etwa 1600 fl. bezahlt[1]). Letztgedachte Operation ist

[1]) Für den dritten, herzoglichen Antheil von 4 1/2 Hufen ist kein benannter Werth festzustellen, indem er 1694 durch Austausch mit Pertinenzien von Dewitz bzw. Sabel (Zapel) consolidirt wurde. Der Joachim Gotthard v. Vogelsang, Schwestermann von der Gattin Hans Felix v. Oertzen's, besorgte das Geschäft für deren Schwester, seine Frau, geb. Sophie Dorothea (d. Jg.) v. Genzkow.

die im vorliegenden Falle wesentlich entscheidende, indem sie von Sophie Dorothea der Aelteren, geborenen v. Genzkow, Wittwe des Hans v. Oertzen, ausgeführt wurde.

Wenn später die sämmtlichen v. Genzkow'schen Rechte auf dieses Hans v. Oertzen Enkel (durch Georg Henning) Hans Felix divolvirt sind, so liegt doch bisher der Vorgang in allen seinen Einzelheiten noch nicht völlig zu Tage. Die nunmehr bekannten Vorgänge mit Quaden-Schönfeld erleichtern jedoch die Aufgabe, die noch bestehenden Lücken des Wissens auszufüllen. Claus Heinrich v. Warburg war es, der 1660 die v. Warburg'schen Rechte in Leppin aufgab; sie müssen ihm aus der Erbschaft des Hermann Joachim († 1651) zugefallen sein. Und dies ist der lehnsfolgerlose Ehevorgänger des Hans v. Oertzen mit Sophie Dorothea geb. v. Genzkow. Wie Lichtenberg, das langzeitige Abfindungsgut von Hermann Joachims Linie, auf diesem Wege dauernd in Nutzgenuß des v. Oertzen'schen Hauses gewesen ist, ergiebt sich (Bd. III, S. 275) hinlänglich deutlich: nämlich vermöge der noch ausstehenden Abfindung der Wittwe, geb. v. Genzkow, aus dem an die Lehns-Agenten fallenden Gute. — Die zu ganz gleicher Zeit, nämlich in der zweiten Hälfte von 1660, auch hier eingetretene Regulirung zwischen Claus Heinrich v. Warburg und der Wittwe v. Oertzen deutet durch ihr Zusammenfallen es schon hinreichend an, daß ein innerer Zusammenhang besteht.

Trotz des vergleichsweise nicht hervortretenden Einflusses von Victor v. Genzkow auf diese Angelegenheiten seiner älteren Tochter und deren Kinder muß ein solcher doch statuirt werden in Rücksicht auf die dabei obwaltenden Interessen seines zweiten Tochtermannes, des seit etwa 1648 mit Marie Elisabeth vermählten Henning v. Oertzen. Stammvater der jüngsten nach Helpte genannten Linie, hat er dies Gut gleich nach seines Vater's Sivert Ableben übernommen und, weil dazu eine kräftige Beihülfe seines Schwiegervater's von Genzkow wohl erforderlich war, diesem den ihm zur Bewirthschaftung eingeräumten Antheil von Quaden-Schönfeld zurückgegeben. Den Achtzigern

nahe, wie dieser es war, hat er damals offenbar seinen (einzigen) Sohn zweiter Ehe zum eigentlichen Erben seiner Antheile sowohl in Schönfeld wie Leppin bestimmt gehabt. Aber Victor's Tod (1663/4) ist von ihm, Reimar Detlof, nur bis 1676 überlebt worden; ein damals 5 Jahre alter Sohn Victor und Enkel Victor Felix machten beide 1737 diese ganze Dewitzer Linie der v. Genzkow aussterben. Damit war für die Nachkommen seiner Halbschwestern die Bahn zur vollen Erwerbung seiner Nachlaßgüter eröffnet, sofern nicht Lehns-Agnatenrechte dazwischen traten.

Dies ist die Lebensaufgabe des dänischen Obersten Hans Felix gewesen, dem seine zweite Heirath mit einer v. Schwerin zu einem endgültigen Erfolge verholfen hat. Denn nur so (vgl. Bd. V, S. 217) wird es möglich gewesen sein, die Anwartschaft auf den v. Blankenburgischen Antheil in Leppin, welchen die v. Schwerin als Neulehnsträger von deren Hauptgut Wulfshagen in Anspruch nahmen, gütlich aufzuheben. — Nebenher gehen die Arbeiten an der Erwerbung von Rattey, auf welches die ältere Helpter Linie für den Fall des Aussterbens der v. Manteuffel seit Ende des 17. Jahrhunderts beanwartschaftet war. In gleicher Lage befand sie sich an demselben Zeitpuncte an in Hinsicht auf Klokow-Kotelow und Lübbersdorf sowie auch Blumenow und Barsdorf (s. Bd. III, S. 290 ff.). Die letztgenannten beiden Güter im Fürstenberger Werder, abgeschieden von der sonstigen Hauptmasse, wie sie liegen, und noch erheblich südlicher als die mittelalterlichen Besitzungen südwestlich von Feldberg, haben gleichwohl für die Zeit um 1700 die hervorragendste Bedeutung für die Zukunft des Geschlechtes. Wie 50 Jahre früher die Sophie Dorothea, geb. v. Genzkow, Hans v. Oertzen's auf Quaden-Schönfeld Wittwe, einen dieser tüchtigen Frauen-Charaktere darstellt, welche in harter Zeit das Geschick zu beschwören wußten: so hat ihres ältesten Sohnes Victor Sigismund I. Gattin, die Elisabeth Florine, geb. v. Treskow, verwittwete v. Buch, mindestens deren Verdienste getheilt, nämlich um die ausnehmende Hebung des Hauses Tornow, wie man es nach ihrem Witthumssitz neben Blumenow wohl nennen könnte. — Ihres Gatten erste Frau aber, Elisabeth geb.

v. Scheele[1]), hat ihm diejenigen Liegenschaften zugebracht, welche als der eigentliche Kern jener, den Nachkommen vor Friedland zustehenden und jetzt zum größern Theil fideicommissarisch gesicherten Güter bilden: die Antheile in Lübbersdorf, Kotelow und Klokow.

Auch hier bietet sich eine Parallele mit der Zeit um 1650. Wie damals die an zweier Brüder Lippold und Sivert Söhne, die Vettern Hans († 1655) und Henning († 1705) v. Oertzen, vermählten Schwestern v. Genzkow ihre Gatten noch näher aneinander rückten, so hernach die sich den Graden nach immer weiter entfernenden Nachkommen die Nachbarschaft des Besitzes. Zunächst freilich schien es, als sollte die Sache zu schweren Händeln führen. Vielleicht kann man es in der Linie Henning's wiederholt zu Tage tretenden diplomatischem Talente zu Gute schreiben, wenn die Ranküne rasch abgebrochen wurde. Man muß (vgl. Bd. VI, S. 10 f.) dabei erwägen, daß Victor Sigismund I., der mit seinem etwa 30 Jahre ältern Vater-Vetter Henning zeitweise in Proceß befangen war, diesen nur geführt hat als Erbe seines Schwiegervaters, Rittmeisters v. Scheele aus Güstelitz auf Rügen (nahe Putbus). Beide an Fähigkeiten sich hinreichend gewachsen, um nicht mehr für Frieden als langwierige Verhandlungen geneigt zu sein, haben sie bald in einem Auskommen nicht bloß über die streitbefangenen Befugnisse ihr Heil gesucht, sondern dies über die ganze Constellation ihrer Besitzthümer ausgedehnt, durch sachgemäßen Austausch zu gegenseitigen Gunsten eine Consolidation der Pertinenzstücke herbeigeführt. Es ist das Verdienst einer in Roggow aufbewahrten kleinen Sammlung von Familienpapieren[2]), die bei Ableben von Victor Sigis-

[1]) Das alte Rügener Geschlecht (mit dem Rehkopfe als Schildwappen) unterscheidet sich von anderen gleichheißenden leicht. Was den Namen (lateinisch luscus) anlangt, so soll er jedenfalls auf das Schielen irgend eines vorgeschichtlichen Familiengliedes deuten. — Ihr, der Elisabeth, einzig überlebender Sohn Hans Christoph (Bd. IV, § 349) hat seine Nachkommenschaft zu Ende gehen sehen; so sind die nunmehrigen Inhaber ihres Erbes sämmtlich Abkömmlinge der geb. v. Treskow.

[2]) Wohl durch ein Mitglied des Zweiges Helpte-Barsdorf (Bd. IV, § 383) dorthin abgegeben. Ein Theil dieser Leichenrede, welche sich durch ihre Sachlichkeit ebenso auszeichnet, wie andere aus dem Hause Kotelow (ebd. S. 437) wurde bereits Bd. V, S. 218 f. wiedergegeben.

mund's erster Gattin gehaltenen geistlichen Betrachtungen und Personal-Notizen der Nachwelt aufbewahrt zu haben. Darnach war „unsere in Gott ruhende Fr.[au] v. Oertzen „— — von gedachten ihren christl[ichen] Eltern [im Jahr „1654, d. 24. August alhi[e]r in Klokow — — ge„bohren, auch bald darauff durch des Bad der hochheiligen „Tauffe — — Elisabeth genandt worden." Ihre Erziehung sei „bey etwa zunehmenden Jahren von ihrer Lieben „Fr. Mutter, die leidtragend zugegen[1]), zu fleißiger Auff„sicht beym Haußwesen angemahnet, deßen sie sich auch der„gestalt befließen, daß sie derselben (— ihrer Mutter —) „fast die samptliche Mühe und Haußhaltung mit Nutzen „überheben (— d. h. abnehmen —) können. Und wie sie „ihrer Pietät, guten Sitten und haußlichen Wesen[s] halber „von dem wo[h]lgebohrnen Herrn, Herr Victor Sigismund „von Ortzen, zum Stand der H.[eiligen] Ehe begehret, so „haben auch ihre geliebten Eltern darin zu verwilligen kein „Bedencken getragen, sondern im Jahr 1674 den 28. October „solch christliches Ehewerk zu prieſt[er]licher Copulation „allhier zu Klokow vollenziehen laßen." — Nach Erwähnung ihrer Kinder, aus denen 2 Söhne in zarter Kindheit verstorben waren, 3 Knaben und 3 Mädchen lebten, von welch letzteren „die jüngste[2]) noch nicht 14 Tage erreichet", und die nun insgesamt „der höchst nötigen mutterlichen „Zucht und Pflege so frühezeit[ig] entbehren müssen und „in „einem sehr elenden und betrübten Zustand gerathen": für diese habe die Entschlafene stets auf's Gewissenhafteste gesorgt. Sie war „höchlich darüm bekümmert geweßen, wie „ihren lieben Kinder[n] ein Hoffemeister möchte gehalten „werden, der sie zu aller Gottesfurcht und allen christlichen „Tugenden hielte. Sie selbst hat offt und vielmahl die „Hoffmeisters gebethen, wie [i]ch aus ihrem Munde gehöret, „nicht nur bey gesunden Tagen, sondern auch da sie schon

---

[1]) Nämlich Katharina, geb. v. Rieben, Hans Christoph's v. Scheele Wittwe, welche diesen und die Tochter bis etwa 1695 überlebt hat.

[2]) Nämlich Sophie Agnes, welche so kurz vor ihrer Mutter Tode geboren, aber als Gattin ihres Vetters Hans Felix zu Leppin Stammmutter des Meklenburger Zweiges aus dem Mittel-Helpter Hause wurde.

„krank gewessen, sie möchten doch allen möglichen Fleiß an-
„wenden, daß die Kinder zum Gebeth und allen christl[ichen]
„Tugenden gehalten würden."

Selten thut man für jene Zeit einen so tiefen Blick in einen doch immerhin schon recht bedeutenden und distingirten Haushalt. Das Lob der tugendsamen Dame wird von ihrem Seelsorger noch weiter ausgeführt: „In ihren „Leben hat sie sich gegen jedermänniglich christlich und wil-„fährtig erzeiget, aller Üppigkeit und Pracht [sich] geäußert, „den Armen nach Vermögen beygesprungen; sonderlichen hat „sie sich der Krancken angenommen, daß sie dieselben nicht „nur mit Medicamenten gedient, sondern offtmahls dieselben „in Persohn selbst besuchet und ihnen mit Rath und That „an die Hand gegangen. — — Ihrenn Befreundten ist sie „jederzeit herzlich und woll zugethan verblieben, und [hat] „nichts ermangeln laßen, dadurch sie denselben tröstlich und „behülfflich seyn möchte. Ihrem Haußwesen hat sie trefflich „wohl fürgestanden, daß Gesinde zur Gottesfurcht und „Arbeit fleißig gehalten — — daß also dieselbge Frau „eine ausbündige Haußhalterin geweßen. — Creutz und „Unglück, so ihr von der Hannd des H[err]n aufferleget, „hat sie gedültig erlitten und durch Beystand des Höchsten „ritterlich und standhafftig überwunden." — Daß es „in „der Welt nichts Edlers; nichtes Liebers, nichtes Köstlichers „und s[o] mit keinem Golde zu bezichten sey: also hat auch „der wollgebohrnen Herr von Ortzen, mein hochzuehrender „H. Patron und Gevatter bey dem Leben seiner [Liebsten „solches an sich wahr befunden. Als er nun aber durch „dero frühzeitiges Absterben aller solchen gehabten Glück-„säligkeit leider auff einmahl beraubet worden, als er die „den Trost seiner Traurigkeit, die Freude seines Hertzenß, „die Lust seiner Augen, die Zierde seines Hauses und die „Hoffnung seines immerwehrenden Vergnügens verlohren, „ist sein Gemüht dadurch mit viel größer[er] Traurigk[eit] „angefüllet, als es jemahls zuvorn Freude verspüret". Man sieht wohl, in eine Zeit, der man nur Barockheit oder Spuren der jüngst verflossenen kriegerischen Wildheit zutraut, haben sich doch auch Klänge ächter Gemüthsfülle gerettet.

Die endgültige Constellation, auf welche ihre und ihres Gatten Thätigkeit sich basirt, ist der Erfolg des abschließenden Vertrages vom 28. April 1702, durch welchen Lübbersdorf ausschließlich Eigenthum Henning's, mithin bis zur Erwerbung von Kittendorf der namengebende Stammsitz des jüngsten Helpter Hauses wurde. Ein Jahr früher war das, durch Aussterben der v. Lübbersdorf dem eben creirten Herzoge von Strelitz heimgefallene vasallitische Recht am Orte dem Fürstenberger Amtshauptmann und Vice-Landmarschall des Stargarder Kreises, Victor Sigismund v. Oertzen geschenkt worden; diese, wie andere Expectanzen erinnern geradezu an die Ereignisse ähnlicher Art, welche etwa 200 Jahre früher die Neulehen Gorow, Gerdeshagen, Bolland u. s. w. an die Roggower, Scharfsdorf an die Wustrower Linie brachten. Die Helpter Linie, welcher etwas ähnliches nie zu Theil geworden zu sein schien, wurde also gewissermaßen durch das neugewonnene souveraine Haus für die Nachtheile verflossener Zeiten entschädigt.

Eben jenes Abkommen von 1702 hat die damals in Gestalt ihres gemeinsamen Urvaters noch ungetrennte ältere, demnächst in die Hauptstränge Kotelow, Barsdorf und Blumenow auseinander sich setzende Haus Helpte auf die Doppelgüter-Einheit Kotelow und Klokow gebracht; als Corollarium gewissermaßen seiner Verwaltung von Fürstenberg[1]), traten für Victor Sigismund I. bekanntlich hinzu die Anwartschaften auf Barsdorf und Blumenow, welche bald von Tornow aus, seiner Stiefkinder Erbe, in wirklichen Besitz verwandelt wurden.

Bei Anlaß des letzterwähnten Namens dürfte vielleicht die Gelegenheit passend sein, noch den Blick zurückschweifen zu lassen auf die Stammmutter des Helpter Hauses nach Jakob. Denn eine Anna v. Behr aus Blumenow soll diejenige sein, auf welcher die Zukunft des ganzen Hauses sich erhoben hat. Ein actenmäßiges Zeugniß liegt für sie, so gut was Vor- als Vaters-Namen anlangt, noch eben-

[1]) Vgl. besonders Bd. V, S. 41, wegen der lästigen Pächte aus Kotelow (zum Amte Stargard) und der Waldgemeinschaften zwischen Domanium und Ritterschaft im Fürstenberger Werder, welche es damals so wenig wie um 1600 endgültig zu lösen gelingen sollte.

sowenig vor, wie für die Marie v. Platen, welche ihrer Schwiegertochter gewesen sein soll, als Gattin des Stammhalters Lippold III. (Bd. III, § 196; vgl. ebd. 193 u. 197). Seines ältesten und jüngsten Bruders Gattinnen sind als geb. v. Staffeld wohlbekannt; ihre und einer geborenen v. Tepling und v. Horn Nachkommenschaft aber ist erloschen, insofern nicht der letzteren Enkelin Katharina Marie im jüngsten Helpter Hause fortlebt. Denn sie ist nach der offenbar nicht reich mit Kindern gesegneten Ehe Henning's v. Oertzen mit Katharine Elisabeth v. Genzkow Stammmutter jenes Hauses als dessen zweite Ehefrau geworden.

Wie dadurch jene Elisabeth v. Horn, die actenmäßig bezeugt ist, in die von Ende des 17. Jahrhunderts an vielfach erscheinenden Ahnentafeln gerathen ist, so bleibt für ihre Schwägerin Marie v. Platen einstweilen kein Zeugniß übrig, als jene Documente zweifelhaften Werthes. Man muß nach Möglichkeit suchen, sie, wenn auch nicht zu ersetzen, so doch zu stützen durch authentische Thatsachen. — Dabei bietet sich die Anlehnung, daß auch im Hause Gammelin-Wustrow der sonst allerdings hier nicht anzutreffende Geschlechtsname sich findet. Es ist die Gattin von des vielbesprochenen Hofmarschalls Joachim Bruder Stephan (vgl. oben S. 400), Armgart mit Vornamen. Gleichfalls Joachim mit Vornamen, geht ein v. Platen jenem im Dienst bei Herzog Christoph v. Meklenburg vorauf; stellen wir dessen Herkunft fest, so wird damit auch diejenige von des v. Oertzen Schwägerin gegeben sein. Endlich wird sich dann Gelegenheit ergeben, wenigstens zu erwägen, ob die damalige Helpterin etwa auch zu dem Schlage gehörte.

Bekanntlich befindet man sich in Betreff der v. Platen allemal in ziemlich derselben Lage wie einem v. Hagen, v. Berg u. dgl. gegenüber: Diese Bezeichnung einer Familie ist so häufig, daß allemal erst das Wappen festgestellt werden muß, welches den nähern Ausweis über Herkunft, selbst erst über richtige Schreibung des Geschlechtsnamens darbietet. Die hier zu Lande sehr häufigen[1]) v. Platen mit dem Baumstumpf sind es zumeist, welche Aussicht auf

[1]) Vgl. hierzu Lisch, Mekl. Jahrbücher, Bd. 26, S. 41—57.

Berücksichtigung zu erwarten haben. Daneben dürfen aber auch nicht die mit den v. Peckatel's (auch wohl v. Manteuffe's) wappen- und gewiß auch stammverwandten v. Plate's vergessen werden, die nach dem Orte Plath bei Woldeck scheinen genannt zu sein, richtiger aber wohl auf das neben Peckatel bei Schwerin liegende Plate an der Stör zurückzuführen sind. — Hier herum hat sich nun das ganze Mittelalter hindurch ein Zweig der v. Plate gehalten, der gewiß die hier verbliebenen Vettern der Stargarder darstellt. Er ist um 1550 ausgestorben, zuletzt noch mit Jarchow (und Häven) angesessen, doch dies schon gleich nach 1500 den v. Plessen's abtretend. Mit diesem Geschlechte müssen sie damals verwandt gewesen sein; nach der v. Hoinkhusen'schen Tradition in der Weise, daß 2 Töchter v. Platen in zwei nach einander folgenden Generationen Stammmütter des Astes v. Plessen-Zülow bezw. Müsselmow geworden sind.

Actenmäßig steht nun so viel fest, daß die zu Ende des Jahrhunderts hier im Lande genannten v. Platen zu zwei anderen Geschlechtern zu zählen sind. Es kommen einmal in Betracht diejenigen auf Rügen, welche zwei geflügelte Löwenköpfe im Schilde führen und zu welchem Stamme u. A. die neuern Grafen v. Platen-Hallermund gehören. Die andere Sorte ist die in der West-Priegnitz weitverbreitete, oben schon als durch ihr Wappen den v. Beverneſt, v. Grävenitz u. s. w. verwandt indicirte. Endlich drittens eine Gruppe, welche einen durch 2 Spitzen quergetheilten Schild führt, unmittelbar hinter der Elbe zwischen Lüneburg und Dannenberg zu Hause ist und in bedenkliche Nachbarschaft beider zur Frage kommenden v. Oertzen'schen Zweige rückt. Insofern nämlich die Stammheimath auf Beziehungen zur Lüneburgischen so gut wie Lauenburgischen Herrscher-Familie hinweist, und andererseits ein Heinrich dieses Geschlechtes zu Ausgang des 16. Jahrhunderts Pfandinhaber und Hauptmann des Amtes Stargard war.

Er besaß Grabow (südwärts von Dannenberg) und verräth sich dadurch, wie vermöge seines Wappens als

[1]) S. z. B. Mekl. Urkundenbuch, Bd. XV Nr. 8897/8.

Angehörigen der Lüneburgischen Familie, die am besten wohl v. Plato[1]) sich schreiben würde. So gut wie er hatten aber auch Geldforderungen an den Schweriner Hof die v. Platen auf Quitzow (gleich nordwestlich von Perleberg). Der Lage nach kann man also wohl auf sie als die nächsten kommen, wenn es sich um ein angebliches Franzkow oder Pankow in der v. Oertzen'schen Verwandschaft handelt. — Entweder Pankow[2]) westlich von Pritzwalk oder Gantikow nordwärts bei Kyritz würden zu Frage kommen. Und hierbei muß nun die Angabe beachtet werden, welche in einer Redaction dieser von Oertzen'schen Ahnentafeln sich findet: daß des Lippold III. Schwiegervater Moritz mit Vornamen geheißen, seine Gattin aber Anna v. Schwerin gewesen sei. Sie wird dem Hause Grellenberg zugeeignet, welcher Ort im Vorder-Pommer'schen Kreise Grimmen gelegen ist und somit auch den Wohnort des Moritz v. Platen in dieser Gegend suchen lassen würde. Sein Vorname würde sonst mehr für eine Magdeburg benachbarte Gegend (vgl. Bd. V, S. 45 Anmkg.) sprechen, und so ist man in der Verlegenheit, auf den Ortsnamen zurückzugehen und aus ihm wenigstens versuchsweise um die Vorstellung sich zu bemühen, welche man seiner Zeit mit demselben, sei es in seiner Gestalt Fantzkow, Frantzkow oder Pankow, verbunden hat.

Jene an die Spitze gestellte ist diejenige, welche in der ausführlichsten Gestalt der bewußten Ahnentafel aufbehalten wird.[3]) Man sieht, daß sie in der Fülle ihrer Nachrichten zum Theil über diejenigen der Helpter Kirchenstammbäume hinausgeht und immerhin als selbständige Tradition Beachtung verdient. Denn sollte sie auch als nicht unbedingt

---

[1]) Dennoch aber zu unterscheiden sind von den v. Plotho auf Friesack u. s. w., welche eine (heraldische) Lilie im Schilde führen und, wie die Gans v. Putlitz, zum edelfreien Stande gehören.

[2]) Dies berührt sich merkwürdiger Weise wieder nahe mit Parchow auf Rügen (bei Wittower Wiek). 1574 dachten die Gebrüder v. Platen diesen Ort zu erwerben und kündigten deshalb dem Meklenburgischen Hause ihres Vaters Anleihe.

[3]) Aus den Collectaneen Königs in der Berliner Bibliothek, angeblich nach „einem v. Oertzen'schen Familien-Archiv, welches (!) mir (— dem Ordensrathe K. —) Herr Landstallmeister v. Brauchitzsch" (Bd. VI, § 613; vgl. Bd. IV, S. 372) Ende des vorigen Jahrhunderts zugestellt habe.

zuverlässig sich erweisen, ebenso wenig wie jene Malerei, so wird man in ihr doch nicht die Spur einer der Familie selbst angehörigen Sage erkennen dürfen.

An actenmäßigen Zeugnissen ist in dieser Sache wenig aufzubieten. Jener Heinrich v. Platen aus Grabow, Hauptmann zu Stargard, ist 1581 betheiligt gewesen an der Regelung, welche zu Grammertin nothwendig war wegen Caspar's v. Oertzen Ableben und der Wiederverheirathung seiner Wittwe (s. Bd. III, § 194). Es würde das der Marie geb. v. Platen Schwägerin sein; und in der That spricht manches dafür, jenen Hauptmann zu Stargard als Verwandten des Hauses Helpte-Grammertin anzusehen. Denn er tritt zunächst den übrigen Vermittlern, welche die Vormundschaft über v. Oertzen's Kinder führten, einigermaßen zur Seite, sodann aber wieder in's Dunkel zurück; gerade als hätte eine inzwischen zu Stande gekommene Verschwägerung ihn zur Reserve veranlaßt.

Nun ist ferner auffallend, daß in eben jene Zeit die bedeutsamen Auseinandersetzungen über die Helpter Begüterung fallen. Im Gefolge der Erbverbrüderung von 1530 (Bd. IIB, Nr. CCCLXXXI) hatte 1545 (ebd. Nr. CCCXCIX) die darin mitbegriffene Gammelin-Helpter Abzweigung ihre Rechte an Helpte der Grammertiner, also voraussichtlich alten Stargarder Linie abgetreten. Nämlich zu Pfand auf 28 Jahre, also bis Ende 1573. Indem nun kurz vor diesem Termin der Grammertiner Erwerber Jakob I. gestorben war, traten an seine Stelle regelrecht die 5 Söhne, welche wir 1572 (ebd. Nr. CCCCX) noch bei des Vaters Lebzeiten sich auseinander setzen sahen. In dessen dabei zum Object gemachten Erbschaft ist nun Helpte (mit dem Antheil Milzow, etwa dem heutigen Oertzenhof) unbesehens einbezogen worden; eine Sache, die jedenfalls zu Ohren der Lehnserben für die Gammeliner Linie gekommen ist und deren Einspruch herausgefordert hat, indem sie die Umwandlung des Pfandes in reinen Kauf (1554, s. ebd. Nr. CCCCIV) anfochten.

Wie in so vielen ähnlichen Fällen, sind die Acten über diesen interessanten Streitfall wesentlich untergegangen. Die vorhandenen Spuren lassen soviel aus der Entwickelung der

Meinungen ersehen (s. Bd. II A, S. 252), daß schon damals der Zusammenhang der einzelnen Linien ein höchst zweifelhafter war. — Indem nun 1575 die Stargarder Gebrüder, die 5 Söhne Jakob's (Bd. II B, Nr. CCCCXI), um die Gesammtbelehnung nicht bloß über die Güter ihrer Linie, sondern auch über diejenigen ihrer Vettern im Mecklenburgischen baten, die sie einzeln aufführen: so muß diese Muthung auf Gegenseitigkeit geschehen und vorausgesetzt werden, daß die Grammertin-Helpter Linie jener im Allgemeinen freundlich gegenüber stand.

Erst 50 Jahre später (ebd. Nr. CCCCXIV) hört man von bevorstehenden Rechtfertigungen, die denn auch 1588 zum gerichtlichen Austrage kamen. Vorher waren die Parteien „zu Hofe" citirt und „verhört" worden, also die persönliche Verwendung des Landesherrn zur Hebung der Differenzen eingetreten. Sie war vergeblich gewesen, und demnach hatte man die v. Oertzen beider Parteien zu „ordentlichem Rechte", d. h. contradictorischem Verfahren angewiesen. Dies ist am 18. April 1575 erfolgt, und indem man sich damals von Grammertiner Seite auf den ehedem erfolgten Consens zu der Veräußerung von 1554 berufen hat, ist es hernach zur Production der fraglichen Urkunden gekommen.

Das an sich sehr interessante Resultat dieser Verhandlungen liegt insofern nicht vor, als sich nur undeutlich erkennen läßt, inwiefern Matthias v. Oertzen, „der Ritter", wie er regelmäßig genannt wird, seine Zustimmung zu seines Vetters Bernd Schritten gegeben hat. Vermuthlich ließ er 1545 die Verpfändung geschehen; die 9 Jahre später erfolgende Umwandlung in Kauf über Helpte konnte er schon seines inzwischen erfolgten Todes (1548?) halber nicht genehm halten.

Der 76jährige Matthias v. Manteuffel auf Warlin hat 1591 folgendes ausgesagt: „Er wisse sich zu erinnern, „das er beneben Jacob von Ortzen auff Wustrow „zu Matthias von Ortzen einsmals gewesen, das gemelter „Jacob von Ortze[n] bei den[e]n Ortzen daselbst wegen „des Consenß vber das Gudt Helpte Anfurderunge gethan „mit diesen Wortten: Obwol Blanckenburgk darauff „getrungen, weil sein Vater solch Gutt Helpte pfandes-

„weise eingehabt vnnd darneben vorschrieben worden, da „(— d. h. falls —) es einem andern hinwieder vorpfandet „werden solte, das er Blanckenburgk der naheste zum Pfandt„kauffe sein solle; vnnd gleichwol noch [Jacob?] Ortzen „naher als [die?] Blanckenburge darzu berechtigt, so were „seine Meinunge, das er das Gudt Helpe an sich bringen „wolte." v. Manteuffel entsinne sich von daher auch noch, daß „die Ortzen daselbst", d. h. zu Wustrow, und gewiß die Roggower eingeschlossen, „sich ercleret, vnnd ein Jeder „insonderheit, das sie vor ihre Person fri[e]dlich" sein wollten, wenn Jakob „das Gudt Helpte an sich bringen „solte."

Es scheint, die Söhne des Ritters Matthias haben sich durch seinen Verzicht nicht gebunden erachtet. Hermann v. Warburg, der v. Oertzen Nachbar zu Quaden-Schönfeld und auch mit ihnen verschwägert (s. oben S. 461), etwa 1530 geboren, sagte bei gleicher Gelegenheit 1591 aus, „das „Jochim von Ortze vngefehr vor dreissigk Jahren bei Zeugen „zu Quaden-Schonefeldt gewesen vnd gesagt: Ich wil noch „de[i]n Nachbar werden, dan[n] ich bin der Neheste zu dem „Gutt Helptte." Das muß also während der (vgl. oben S. 388), in des spätern Hofmarschalls von Herzog Christoph und Ulrich Leben noch nicht genügend aufgeklärten Periode gleich nach 1560 sich ereignet haben, von da bis 1575 aber alles ziemlich ruhig geblieben sein. Ueber das Ereigniß von 1575 weiß Zabel v. Staffeld, des inzwischen verstorbenen Heinrich v. Oertzen sowie des Proceßgenossen Matthias, seines Bruders, Schwiegervater 1591 folgendes zu berichten. Heinrich v. Oertzen habe ihm gesagt, er und seine Brüder hätten mit den Wustrower Vettern „einsmals zu Hofe wegen „der Gutter zu Helpte" einen Vorbescheid gehabt, dessen Ergebniß v. Staffeld unbekannt sei. Nach diesem Ereigniß hätten „die Clägere", also die Wustrower, „die Sachenn „etzliche Jahre stecken laßen vnd nicht gefördert."

Man erkennt darin deutlich die Friedenszeit von 1575 bis 1585 bezw. 1588. Die Helpter standen während dessen sowohl unter sich in Fehde, indem der Vertrag von 1575 unter ihnen selbst streitig geworden war; theils fallen in diese Zeit die wüsten Scenen zu Grammertin, wo der Zwist

mit v. Möllendorf selbst zu Blutvergießen führte. Endlich darf der Verwickelung um Grund und Boden zu Helpte selbst nicht vergessen werden. Die oben erwähnte Aeußerung über den Einspruch der v. Blankenburg wirft neues Licht auf ihre Streitigkeiten mit den v. Oertzen wegen des Helpter Waldes. Vermuthlich von diesen mit der Anmuthung auf Vorkaufsrecht abgewiesen, werden sie die Gränz-Unklarheiten zwischen Mildenitz und Helpte zum Vorwande für allerlei nachbarliche Chicanen genommen haben. Genug, es bietet sich ein Bild ziemlich unerquicklichen Charakters; der Zeit nach mitten zwischen den Plackerei-Scenen aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts, und nach anderer Richtung hin dem großen deutschen Kriege zu liegend, gemahnt es sehr an beide. Nur mag daran erinnert sein, daß in allen Fällen die Grammertin-Helpter die Rolle der Angegriffenen innehaben.

Wie hat man sich nun, so complicirte Zustände in Betracht gezogen, das Zusammentreffen vorzustellen, daß möglicher Weise Joachim's v. Oertzen zu Wustrow Bruder und eine seiner Streitgegner Gattinnen aus vielleicht gleicher Familie hatten? Stephan's Gattin Armgart geb. v. Platen soll (s. Bd. II A, S. 236) ihre „Freunde in Pommern" gehabt haben. Bei unbefangener Auffassung wird man dies doch nur auf ihre Agnaten beziehen können, nicht auf irgend welche zufällige Affinität, welche sich dort befunden haben mag. Um so mehr aber wird man bei der Suche nach einem angeblichen Franzkow bezw. Panckow, aus welchem Hause die Stammhalterin der Stargarder Linie soll hervorgegangen sein, zu Parchow auf Rügen hingeführt. Hier ist sogar der Name Joachim geläufig, welchen der Lauenburger v. Platen zu Anker trug, Stephan's v. Oertzen muthmaßlicher Schwager. Vielleicht war es ein Oheim von ihm, der von etwa 1550 im Gläubiger-Verhältnisse (wegen einiger 1000 fl.) zu Herzog Johann Albrecht stand, um 1570 starb und mehrere Söhne hinterließ. Unter ihnen ist kein Joachim vertreten, wohl aber Hans Friedrich, eine in jenem Inselländchen sehr häufige Namensgruppirung, welche alsbald namentlich bei den v. Krakewitz sich einbürgert und mit diesen sich in den Beziehungen des mittleren Hauses Helpte der v. Oertzen blicken läßt.

Da jener Stephan zu Schoffin mit Armgart v. Platen nur eine Tochter (Anna) erzielt hat, so lassen sich leider aus solchen Momenten die Annahmen über deren Mutter nicht controlliren. Ebenso geht es mit der Stargarder Linie: Sivert und Jürgen, der angeblichen Maria geb. v. Platen Söhne, tragen in dem Maße gemeinübliche Vornamen, daß sie durch solche nicht einmal von ihren damaligen Roggower Vettern sich unterscheiden würden. Wir benutzen die Gelegenheit, daß gerade jetzt alles sich so sehr concentrirt, um einige Bemerkungen über die jetzt aufkommende Häufung der Vornamen und verwandte Dinge einzuflechten. — Zum Schlusse dieses Abschnittes, dem des dreißigjährigen Krieges, nur noch das Bedauern, daß es nicht gelungen ist, eine oben (S. 347) angedeutete Notiz wieder aufzutreiben, welche sich als die letzte Spur über das im 16. Jahrhundert ausgestorbene Klein-Tessiner Haus erweisen würde. Sie geht dahin, daß eine Zeit lang die von Einwohnern des kleinen Gutes vor dem Städtchen Tessin zu leistenden Dienste in der Weise nach der Gorow-Gerdeshäger Begüterung gezogen worden sind, daß man sie in natura von einem Orte zum anderen beschaffen ließ.

VI. Geburtstage und Namen.

Es ist selbst zu Anfang des 18. Jahrhunderts (1710) als etwas ungewöhnliches zu bemerken, wenn ein 78jähriger nicht bloß sein Alter kennt, sondern auch als seinen Geburtstag den 9. Juni 1632. So der Groß-Brützer „Glasmacher" Jobst Gundlach, vielleicht ein Vetter des Stammvaters aus der bald hernach geadelten Familie (s. Bd. V, § 441). Es muß dieser Antrieb autobiographischer Tendenz wesentlich aus der Fremde eingeführt sein; hier zu Lande findet man selten derartiges genaues Bewußtsein über Alter und sonstige Umstände. Aus niedern Volkskreisen hört man wohl von dem drastischen Gebrauch, jedes Jahr um eine bestimmte Zeit einen Knoten in ein Seil zu schlagen und dies dann als Alters-Ausweis im Koffer aufzubewahren. Wie es aber in höhern Ständen mit der Pflege der Namenstages-Erinnerung u. dgl. stand, das ist bisher nicht enträthselt worden.

Auffallen muß nun dem gegenüber, wie früh die ausgebreiteten Ahnennachweise aufkommen und wie umständlich, mithin weit zurückreichend sie sich gestalten. Auf Grabsteinen treten schon im 16. Jahrhundert, den 4 Ecken des Monumentes entsprechend, die vier urgroßväterlichen Schilde hervor; wenige Jahrzehnte weiter sieht man die Leichenpredigten in dieser Beziehung schon die Personen des 15. Jahrhunderts als wohlbekannt behandeln.

Gleichwohl ist man derartigen Bestrebungen manchen Dank schuldig. Darauf hingehende Anfragen sind es jedenfalls gewesen, welche Anlaß zu den werthvollen Aufzeichnungen im sich bildenden Hause Kotelow gegeben haben in der Zeit, wo dieses reich an Zuwachs, aber auch an Abgang ist und daher eine energische Controlle wünschenswerth macht. — Die Kinder der zweiten Gattin Victor Sigismund's I., der geb. v. Treskow, sowie die hauptsächlichsten Daten über die Familienglieder bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts sind fortlaufend gebucht worden. Auf andere Weise

hat sich Nachricht von ihrer Ehevorgängerin, geb. v. Scheele, Kinder erhalten, die meist sehr jung starben. Es stellt sich jetzt heraus (s. oben S. 128, sowie Bd. IV, S. 399), daß die sie enthaltenden v. Brauchitzsch'en Notizen in engem Zusammenhange mit der Leichenrede auf Victor Sigismund's Gattin, geb. v. Scheele, stehen.

Ob es nun damals schon zur Anlegung einer „Familien-Bibel" zu Tornow, dann Blumenow oder Kotelow gekommen ist, aus welcher die aufbewahrten Daten nur Excerpte wären, das läßt sich nicht feststellen. Ein solches Kleinod existirt dagegen im Hause Roggow seit dem Ende des 17. Jahrhunderts; in dem ihm noch stammweise naheſtehenden, überdies durch Verschwägerung wieder angegliederten Aste Gorow wurde unter eben dieser Einwirkung (s. Bd. III, S. 235) um etwa ein Menschenalter später zu einem gleichen Unternehmen geschritten. Das weite Auseinandergehen dieser beiden Häuser ist, jedoch erst neuerdings, Anlaß gewesen, daß solche Annalen nicht mehr den vollen Umfang der Linien zu bewältigen vermögen.

Sonach bleibt nur noch der jüngste Helpter Ast übrig, von dem man in solcher Hinsicht etwas zu wissen Verlangen tragen könnte. Es ist bereits (s. oben S. 307 f.) einer ziemlich früh liegenden Veranstaltung gedacht worden. Wir meinen die Gedenktafeln in der Helpter Kirche, welche jetzt (vgl. oben S. 14 ff.) ein Pendant in denjenigen von Golmitz in der Ukermark gefunden haben. Beide sind wohl ziemlich gleichzeitig von Henning's, des ersten Lübbersdorfers, Söhnen Hans Ernst und Henning (H.) Christoph hergestellt worden (gegen 1725?) und zeugen von dem regen Sinn für die Bedeutsamkeit der verflossenen Tage, wie für die von der Thätigkeit ihres Vaters zu erhoffenden Resultate in Hinsicht der Hebung ihrer Linien. — Den einzelnen Angaben nach gehen die beiden Monumente offensichtlich auf gleiche Quelle zurück; ihnen verdankt man die einzige Kunde von der damals herrschenden, in Hinsicht auf die Abstammung der ganzen Helpter Gruppe erst jetzt umzustoßenden Anschauung. Aus besonderen Gründen müssen wir indeß annehmen, daß sie bald in Vergessenheit gerathen ist.

Denn einmal kommt in den ganzen v. Hoinkhusen'schen Arbeiten, die doch sonst, weil bereits um 1700 angelegt, sich der Zeit nach eng an solche Bemühungen würden anzulehnen haben, keine Spur auch nur eines Versuches vor, die Helpter Stammreihe über Jacob I., der die 3 ersten Viertel des 16. Jahrhundert füllt, hinauszuführen. — Andererseits kennen diese keinen einzigen von den angeblichen Geburtstagen des Jung-Helpter Hauses, wie sie in einer genealogischen Veranstaltung des Schlusses vom 18. Jahrhundert so unbequem zu Tage tritt (oben S. 153). Man fragt sich billig: sind die daselbst angebrachten genauen Anführungen: für das in die Welt-Treten Henning's der 24. August 1651, für seine zweite Gattin, zugleich Cousine, Katharine Marie, geb. v. Oertzen-Grammertin, Geburts-Ort und -Datum: Helpte, den 2. Januar 1660 — wirklich so ganz freie Erfindungen? An der Stelle, wo wir die vermuthliche Geburtszeit ihres Sohnes Siegfried Leopold (II.), welche nach gleicher Quelle auf 1682 (Febr. 11.) gefallen sein soll, mindestens 10 Jahre früher ansetzen mußten, ist schon eine Andeutung gemacht darüber, wie muthmaßlich jene Angaben entstanden sind, oder wie sie demgemäß auch müßten verwerthet werden.

1652 kann nämlich Henning v. Oertzen möglichen Falls erst seine frühere Ehe (mit Marie Elisabeth v. Genzkow) geschlossen haben, und schon 1660 (nach deren Ableben) die zweite Vermählung mit der Helpter Cousine darauf gefolgt sein. Es würde das zweifellos eine so eigenartige Lösung der Differenz sein, daß man nur noch für ihre Anwendbarkeit auf ähnliche Fälle Beispiele zu suchen hätte.

Aufgabe dieser Stelle kann es nicht sein, darum sich zu bemühen. Indem hier einige Bemerkungen über die Kritik von Personal-Notizen dieser Art namentlich für das 18. Jahrhundert angeschlossen werden sollen, wird dabei hervorzuheben sein, wie das Charakteristicum desselben die auffallende Häufung der Vornamen ist. Es fragt sich, wie der Bestand der einzelnen Elemente sich zu der Erbschaft der Vorzeit verhält, zu den altüberlieferten, zum Theil dem Mittelalter eigenen Namen.

Victor Sigismund I., des Hans auf Quaden-Schönfeld erster Sohn und Stifter des jetzigen ältesten Helpter Hauses, ist auch der erste in der Stargarder Linie, der einen Doppelnamen trägt. Den einen derselben verdankt er offenbar seinem mütterlichen Großvater, Victor oder Vicke v. Genzkow. Das beide so neben einander gestellte Formen von Hause aus nichts mit einander zu thun haben, fällt sofort in die Augen. Der classisch angehauchte „Victor" ist importirt worden, um den gewissermaßen unbequemen Vicke zu ersetzen; dies aber ist die seit Uranfang her in der engern Heimath übliche Kurzform für Friedrich[1]). — Was die Beifügung von Sigismund hierzu anlangt, so ist dieser Name wohl schon seit dem Markgrafen, späteren Kaiser, aus dem Luxemburgischen Stamme († 1437) in dem ihm auch unterworfenen Kur-Brandenburg derart üblich gewesen, daß man ihn häufig von dort her die hiesigen Gränzen überschreiten sieht.

Ein specielles Individuum, welchem als Pathen das Haus Helpte die Einführung dieses Namens verdankte, läßt sich nicht eben namhaft machen. Im Allgemeinen sei jedoch hervorgehoben, daß wenigstens in kleinbürgerlichen Kreisen laut der vorhandenen städtischen Kirchenbücher während jener Periode vom 17. zum 18. Jahrhundert noch ziemlich strenge an den althergebrachten Grundsätzen festgehalten wurde. Diese bestanden aber bei Doppel-Namigkeit des Täuflings darin, daß je nach dessen Geschlecht zwei männliche und ein weiblicher Pathe gewählt wurden, oder umgekehrt, und daß die beiden dem Geschlechte nach dem Kinde gleichartigen Personen ihre Vornamen übertrugen, die dritte unberücksichtigt blieb. — Daß bald, im 18. Jahrhundert, man in vornehmeren Kreisen eine reichere Pathenzahl zuzog, lehren die Einzeichnungen, welche die Gorower (jetzt Leppiner) Hausbibel über die Kinder des entsprechenden Hauses in der XVI. und XVII. Generation enthält. Wie von da ab bis zur folgenden (XVIII.) sich die Vornamen bis zu einem dritten erweitern, ist gleichfalls ersichtlich; und damit wächst die

[1]) Im Märkisch-Mittel-Elbischen Dialect steht ihm ein Fritz völlig gleich. Grade von dieser Seite her ist schon im Mittelalter die Form Fritz in's Stargardische und auch den südlichen Strich von Alt-Meklenburg eingedrungen.

Schwierigkeit, in jedem Falle sicher den Rufnamen des Familien-Gliedes festzustellen. In diesen Häusern allein findet sich der nothwendige Anhalt für die inductive Erörterung solcher Fragen.

Daß die Doppelnamen noch lange als Einheit empfunden worden sind, geht deutlich daraus hervor, wie sie zu Anfang des 18. Jahrhunderts noch sehr häufig von einer Person unter den Pathen auf den Täufling übertragen wurden (s. z. B. Bd. IV, § 301, 303 und 304, 306 bis 310); mit der Zeit wird es aber immer regelmäßiger Brauch, die Hauptnamen der Pathen regelrecht zusammen zu setzen und so auf das Kind zu übertragen (s. besonders § 316 ff., sowie die letzten Sprossen der vorigen Generation: § 311 bis 315). Ist auf diesem Wege oft für die namenverleihenden Personen der Rufname unter mehreren von ihnen geführten auszumachen, so hält ein Gleiches für wenig vorkommende Mitglieder der Familie oft recht schwer. Denn ein bestimmter Grundsatz ist insofern niemals festgehalten worden, als unter zweien wohl gleich oft der erste wie der letzte bevorzugt worden ist. Ja, es kommt sogar offensichtlich vor, daß man im Laufe der Zeit unter beiden wechselte. Wenigstens ist nur so eine im Hause Roggow[1]) sich herausstellende Discrepanz aufzulösen.

Beachtenswerth ist neben diesem Allen, daß zwar auch schon fremdartige, weil ausländische Namen als Erbe entsprechender Verwandtschaft sich zeigen, daß sie aber noch lange im Hintergrunde bleiben, d. h. als Rufnamen nicht verwandt werden. So z. B. das aus der v. Moltke-v. Pritzbur-v. Schertelschen Affinität stammende französische Charlotte; das holsteinische (s. § 234) Benedicta u. dgl. — Ausnahmen, und zwar wohl verdiente, machen nur die Epitheta zweier Stammmütter, ziemlich zu gleicher Zeit lebend und in derselben Art typisch für ihre Nachkommen.

---

[1]) S. Bd. IV, S. 50, und dazu schon die Bemerkungen im Vorwort. Das Ergebniß für die älteste der Töchter des Landraths Helmuth Friedrich ist darnach wohl das gleiche, wie für ihre Schwester Marie Elisabeth: daß sie nämlich familiär „Fieken" bezw. „Mieken" hießen, zum Behufe der Pathenschaft aber (s. ebd. § 314) ihre Zunamen (Charlotte bezw. Elisabeth) verwenden ließen.

Es ist die Lauenburgerin Susanna Francina, geb. v. Bülow, vermählt an den Landrath Helmuth Friedrich zu Roggow, die in Gestalt ihrer beiden, auf die v. Uffeln und v. Bodeck zurückgehenden markirten Vornamen lange fortgelebt hat; und ebenso die Elisabeth Florine v. Treskow aus dem Magdeburgischen, des Stargardischen Landraths und Vice-Marschalls Victor Sigismund I. Gemahlin.

Aber wie überhaupt die Namens-Auswahl für Damen von je eine dürftigere gewesen ist — daher tritt deren Häufung schon wesentlich früher ein — so trifft man unter ihnen bald erheblich mehr ausländische Elemente. Für die Mitglieder männlichen Geschlechtes sind noch fast das volle 18. Jahrhundert die altbräuchlichen, an lange verschollene Vorzeiten gemahnende Prädicate ausschließlich verwandt worden. Leider nicht mehr der ehrwürdigste Name von allen: Detwig, der erst ganz neuerdings frisch belebt worden ist. Die einigermaßen räthselhafte Erscheinung, daß noch zu Anfang des 17. Jahrhunderts er sporadisch auftrat (Bd. III, § 201), hat jetzt eine Aufklärung erfahren. Es ergiebt sich, daß hier nur eine Erinnerung an etwa ein Jahrhundert früher liegende Personen noththat; denn ein Dietrich (Bd. II A, § 99; vgl. oben S. 309) hat jetzt in einen Detwig umgewandelt werden können. Und hieran läßt sich noch eine immerhin instructive Beobachtung knüpfen.

Dieser Detwig findet sich in einer Gegend, wo die sichere Fühlung zwischen dem neueren Hause Helpte und den verschiedenen Zweigen der aussterbenden Gruppe Feldberg noch erst zu suchen ist. Hatte sich aber um 1500 noch der ungewöhnliche, wiewohl für die Familien-Erinnerung so gehaltvolle Name Detwig in lebendem Gebrauche erhalten, so muß irgendwie zwischen diesem spätern Vorkommen und dem sehr früh liegenden einzigen Detwig der Stargarder Leute mindestens noch ein solcher, urkundlich bisher nicht nachweisbarer, vermöge sicherer Conjectur eingeschoben werden. — Sonst ist von dem alten, reichen Namens-Vorrath der Stargarder Geschlechter fast nichts in die Neuzeit hinein gerettet. Die noch unter den letzten sicheren Feldbergern auftretenden Paschen, Zacharias, Michael u. s. w. haben später keine Nachfolger gehabt.

Den Vorgang in der Annahme von Doppelnamen haben hier zu Lande ziemlich deutlich die Fürsten gegeben. Der erste unter ihnen ist Johann Albrecht I., der nach seinem gleichnamigen Pathen, Markgrafen von Brandenburg und Condjutor von Magdeburg, geheißen hat. Von großen Folgen auch für private Kreise ist der Landesherr im Schweriner Antheil während des 30jährigen Krieges gewesen, Herzog Adolf Friedrich; namentlich durch Vermittelung seines gleichnamigen jüngsten Sohnes, des demnächstigen Strelitzer Souverains, von welchem auf die spätern Nachkommen Victor Sigismund's I. v. Oertzen die Vornamen Adolf Friedrich in ungetrennter Gestalt in einer zu Verwechselungen führenden Häufigkeit übertragen sind. — Eben diese sind es auch, welche die Reihe der Doppelnamen im Hause Roggow eröffnen; es ist ein unvermählt gebliebener Sohn (Bd. III, § 158) der Eva, geborenen v. Pentz, mit Jaspar III. v. Oertzen, welcher sie führte. — Offenbar in Anlaß der ehemaligen Eigenschaft seiner Mutter als Ehrendame am Schweriner Hofe und zum Zeichen der engeren Beziehungen zwischen Roggow und dem regierenden Hause. Diese sind auch im 16. Jahrhundert, nach Jaspar's I. und seines Bruders ‚Lippold Ableben aufrecht erhalten worden. Die Wittwe (seit 1578) von Lippold's Sohn, Vicke auf Gerdeshagen und Gorow, wird in dem Tagebuche der Herzogin Sophie, geborenen Holsteinerin und mit Herzog Johann VII. von Meklenburg vermählt, im Jahre 1589 am fürstlichen Hofe gegenwärtig erwähnt. Es mag sich damals um die Tauffestlichkeiten des Ende 1588 geborenen Adolf Friedrich I. gehandelt haben, zu denen Sophie v. Oertzen, geb. v. Wangelin, wäre befohlen worden.

Sie hat bekanntlich nicht das Glück gehabt, ihr Haus, die Abzweigung des Roggower's, fortgepflanzt zu sehen. Die Sympathien des Hofes, welche wir sie haben pflegen sehen, sollten sich gleichfalls gewissermaßen erbgangsweise auf den Roggower Hauptast übertragen. Eben jene, schon 1592 Wittwe gewordene Herzogin Sophie hat sie mit Besuchen, z. B. zu Clausdorf, beehrt. Dessen nunmehriger Besitzer Jaspar II. stand der im Holsteinischen geborenen Prinzessin augenscheinlich ausnahmsweise nahe durch seine

Mutter. Sie, Anna, geb. v. d. Wisch, stammte gleichfalls aus den nordischen Landen; und gewissermaßen eine Würdigung dieses Umstandes scheint es zu sein, wenn Jaspar II. bei seiner Correspondenz mit der Fürstin Wittwe sich eines Siegels bedient, welches offenbar von seiner Mutter herstammt. Denn es zeigt im getheilten Schilde oben ein halbes Thier, unten 3 Räder nebeneinander — letzteres ein sonst nicht vorkommender Zusatz zum Wappen der v. Pogwisch oder v. d. Wisch, der aber an obiger Folgerung nichts ändern dürfte.

Die Beziehungen jener Eva geb. v. Penz, im dritten Gliede nach Jaspar II. Stammmutter des Hauses, sind es gewesen, welche u. A. den Namen Hartwig in ihre Descendenz gebracht haben (Bd. III, § 160). Theils in ihrer väterlichen Familie ist derselbe altherkömmlich; dann war war es ein berühmter Schwager von Eva, Hartwig v. Passow, der wohl der nächste Erblasser desselben gewesen ist. Dieser hochverdiente Mann, dessen Rath noch lange und besonders in den letzten schweren Jahren des großen Krieges schmerzlich vermißt wurde, war mit Eva's Schwester Oelgart vermählt und starb als solcher kinderlos am 14. September 1644. Beide waren verwittwet gewesen, ehe sie sich am 21. Januar 1635 zusammen geben ließen; die Frau hatte eine erste Ehe geführt mit Joachim v. Barnewitz († 1626). Obwohl mit diesem Mutter eines Sohnes, Fritz v. Barnewitz, hatte sie über des Verblichenen, für damalige Zeiten kolossal zu nennendes Vermögen eine ziemlich freie Disposition. Sie hat aus demselben, wie aus manchen Anzeichen hinreichend deutlich hervorgeht, ihrer Schwester Eva sehr wesentliche Zuwendungen gemacht; zum Theil schon bei Lebzeiten, sicher aber und ganz hervorragend in ihrem Testamente. Es wird im nächsten Abschnitte noch zu erwägen sein, inwieweit diese Schwägerin Einfluß geübt hat auf den Zug nach Dänemark, der mit wissenschaftlicher Ausbildung auf den dortigen Lehranstalten beginnt, dann zu vielfachen Engagements im dortigen stehenden Heere wie in der Verwaltung führt und mehrere Menschenalter hindurch für die v. Oertzen's, erst nur der Meklenburgischen, dann auch der Stargarder Linien bestimmend geworden ist.

Das ist die Bedeutung, welche der pietätvollen Verwendung der Namen Oelgart und Hartwig im Hause Roggow beiwohnt. Indem wir nun zu einem äußerst instructiven Beispiel aus dem nächsten, dem 18. Jahrhundert übergehen, muß dabei der Gesichtspunct vorangestellt werden, inwieweit kirchenbuchsmäßige Angaben oder solche, die sie zu ersetzen im Stande sind, vertrauenswürdig erscheinen. — Am 27. Juli 1753 will (zufolge Angabe bei der Volkszählung 1819, wo sie seit 4 Monaten in Schwerin wohnte) die verwittwete Kammerherrin v. Witzendorf, geb. v. Oertzen, auf die Welt gekommen sein.

Als ihren Rufnamen giebt sie selbst Luise an: wie sie am 10. Januar 1821 gestorben war, fügten ihre Verwandten einen zweiten Vornamen hinzu: Sophie. Ihr Alter, entsprechend der früheren eigenen Angabe, wird zu 67½ Jahren bei ihrem Ableben notirt. — Deren 72 zählte ihr Gatte, welcher am 2. April 1818 zu Klein-Brütz (heute Brüsewitz) verschied: der Dompropst (am Stift Lübek-Eutin) Adolf Friedrich v. Witzendorf. Es wird gesagt, seine Ehe habe bis dahin 47 Jahre bestanden; das Paar würde mithin 1771 getraut worden sein.

Welchem Individuum unter den bisher bekannten möchte diese denn gleich zu setzen sein? Es sollte so etwas, indem alle wünschenswerthen Daten vollständig vorzuliegen scheinen, nicht schwer zu entscheiden sein, umsomehr als die Wittwe v. Witzendorf, geb. v. Oertzen, selbst 1819 als ihren Geburtsort Kittendorf anzugeben weiß. Wir würden sie darnach also für eine Tochter des Kammerherrn Georg Ludwig II. aus seiner ersten Ehe mit Marie Friederike v. Blücher (s. § 625 und 627) zu halten haben.

Aber das Kittendorfer Kirchenbuch schweigt über einen solchen Fall. Dagegen kommt hier die Woltower Genealogie zu Hülfe. Sie verzeichnet — wohl zu bemerken — gleichzeitig entstanden eine Luise Anna Sophie, vermählt an den Domherrn in Lübeck v. Witzendorf auf Turow (bei Ratzeburg). Sie giebt ferner auch die nunmehr zweifellos als die richtigen anzuerkennenden Aeltern, nämlich Victor Sigismund (II.) und seine zweite Gemahlin, eine Cousine v. Oertzen, Magdalene Luise. Diese stammte allerdings aus

dem Hause Lübbersdorf, das inzwischen nach Kittendorf übersiedelte, und daraus mag der irrige Glaube der Tochter über ihren Geburtsort entstanden sein.

Wir hatten also (s. Bd. IV, § 377) eine Ehrenrettung der früher unzuverlässig erscheinenden Gewährsmannes aus dem Ende des vorigen Jahrhunderts anzustellen. Eben dies Haus Barsdorf hat eine weitere Dame in ihrem Bestand (ebd. § 382) aufzuweisen, welche ihrem Verbleibe nach bisher unbekannt war, jetzt aber dem großen System v. Oertzen-v. Brauchitzsch sich angliedern läßt (s. Nachträge zum § 379, einstweilen auch oben S. 131). — Sehen wir nun, wie die sonstigen Zeugnisse über jene zeitweilig verkannte Frau v. Witzendorf sich stellen. 1775 kommt, allerdings in einer beiläufigen Notiz des Mustiner Kirchenbuches, wohin das Lauenburgische Turow eingepfarrt ist, des Adolf Friedrich v. Witzendorf Gattin vor mit den Namen Luise Karoline Albertine, diesmal ohne Geburts-Herkunft; 1781 aber als Luise Albertine Sophie, geb. v. Oertzen. Daß es sich in allen diesen Fällen um eine und dieselbe Persönlichkeit, und zwar eine Tochter des Hauses Barsdorf handelt, unterliegt nunmehr nicht dem geringsten Zweifel. Man hat sich nur die Bedeutung klar zu machen, welche in dem Wesen der einzelnen Abweichungen liegt.

Daß die fälschlich angesetzten Namen Karoline wie Albertine niemals von der Frau v. Witzendorf sind geführt worden, liegt bei der Ungewöhnlichkeit auch des ersteren unter ihnen auf der Hand. Albertine erinnert sehr an Formationen, welche dem Hause Leppin-Rattey und den ihm verwandten v. Blücher's eigen sind; doch treten sie dort erst in späteren Generationen auf (vgl. Bd. V, § 491). Die Erörterung, ob etwas Wahres an der seltneren Namengebung ist, müssen wir zur Besprechung an der betreffenden Special-Stelle zurückverstellen, und hier nur folgendes zur Charakteristik der Angaben überhaupt bemerklich machen.

Indem sowohl durch die Kotelow-Barsdorfer Familien-Aufzeichnungen wie das Anmeldungs-Protocoll des Klosters Dobbertin das Jahr 1747 als Geburtszeit von Victor Sigismund's II. v. Oertzen Tochter gesichert ist, muß sie später ihr Alter willkürlich gemindert haben. Auffallend

ist dabei, daß es geschah, obwohl ihr wirkliches Geburtsjahr grade mit dem ihres Gatten zusammenfiel; denn nach der bei seinem Ableben gemachten Berechnung wurde er 1747 geboren sein. Vielleicht besteht eine gewisse Beziehung und Rücksichtnahme zwischen diesen Umständen. Unerklärlich bleibt es aber, wie hinsichtlich des Tages bezw. Monates der Geburt eine solche Discrepanz, wie vorhanden, in die Ueberlieferung hineingelangte. Zu Dobbertin ist die Luise u. s. w. v. Oertzen inscribirt worden am 26. August 1747; sie kann darnach, indem die Zeit bis zu diesem Acte seit der Geburt beliebig bemessen werden darf, gleich gut 4 wie 12 Wochen vorher geboren sein, und es ist durchaus nicht gesagt, das näher heranliegende Datum wäre zutreffender. Nach eigner Erinnerung war nämlich das Individuum am 27. Juli geboren; und dem steht die jedenfalls ziemlich mit dem Ereignisse selbst entstandene Aufzeichnung zu Kotelow entgegen, welche schon den 7. Juni annimmt.

In mancher Beziehung ähnlich ist der Fall, welcher die Geburt einer von Natur außerhalb der Familie stehenden Persönlichkeit betrifft, die erst durch Heirath den v. Oertzenschen Namen erworben hat. Die Gattin Wilhelm Friedrich's (Bd. IV, § 246) ist in eben dem Jahre 1747 geboren worden, das jene Barsdorferin v. Oertzen hervortreten sah. Zufolge dem Kirchenbuche von Klütz, wohin ihr Geburtsort Bothmer gehört, ist sie am 4. November geboren. 1819 gab sie selbst dagegen den 4. October an. Ihre Vornamen bezeichnete sie als Marie Wilhelmine, läßt also gerade Ida aus, der ausgemachter Maßen ihr Rufname war. — Man weiß in der That nicht, wie man sich diesen Widersprüchen gegenüber stellen soll. Was das Fehlen des Rufnamens anlangt, kann man sich den Gang der Dinge allenfalls so zurecht legen[1]), daß die Dame, damals überdies mehr als 70 Jahre alt, ihren Hauptnamen als bekannt voraussetzte und daher besonders den Ton auf ihre übrigen, ihr richtig erinnerlichen Namen legte.

[1]) Wobei an die Analogie bei Militär-Papieren zu erinnern ist (z. B. Bd. IV, S. 459), die oft alle möglichen Namen, nur nicht den bevorzugten enthalten.

Das Klützer Kirchenbuch giebt diesmals ausdrücklich auch den Geburtstag, nicht bloß den der Taufe, wie es sonst um jene Zeit allein zu geschehen pflegte. In solchen Fällen ist es nicht allemal leicht, den Geburtstag zu ermitteln, namentlich dann, wenn Kirchenbuch und spätere eigene Angaben in unvereinbarem Widerspruche unter sich stehen (s. ein Beispiel Bd. V, S. 97). Kennt man den Tauftag, so läßt sich durchaus nicht allemal vermöge Zurückrechnens einer gewissen Anzahl von Tagen derjenige der Geburt erschließen. Denn (s. die Bemerkung auf S. 388 in Bd. IV) zwischen beiden Ereignissen pflegte durchaus nicht eine feste, sozusagen kanonische Interferenz innegehalten werden[1]).

Sehr erwünscht sind die Fälle, wo aus Familien-Tradition oder auch nur spätern eigenen Aussagen der Individuen selbst über ihre Geburtszeit, zusammengehalten mit den officiellen, aber in jener Zeit noch oft wenig zuverlässigen Kirchenbuch-Einträgen über die Taufen sich eins und das andere controllirt und erstere, in genealogischem Sinne wichtige Thatsache sich indirect erhärten läßt (s. die Beispiele auf S. 130 ff. in Bd. V, die Subziner v. Vieregge's anlangend). Wie nun aber, wenn eine bestimmte Art officieller Aeußerungen ganz evident in den Verdacht geräth, absichtlich depravirt zu sein? Mit völliger Klarheit hat es sich mehrfach (s. die Anmkg. zu Bd. IV, S. 418 und 459) herausgestellt, daß das Uebliche folgendes war: man unterschlug einige Lebensjahre, und zwar nicht bloß, wenn man aus fremden Diensten, also schon in reiferen Jahren, in eine fremde Armee übertrat (s. Bd. V, S. 459). Augenscheinlich war es vielmehr gäng und gäbe, selbst bei Militärs im Anfange ihres dritten Jahrzehntes. Es ist demnach vor der Benutzung derartigen statistischen Materials zu warnen. Dagegen kann man der Listenführung im

[1]) Daß es ebenso mit den Todesfällen und Veranstaltung der Begräbnisse gehalten wurde, ist eine zu bekannte Thatsache, als daß sie brauchte inductiv behandelt zu werden. In der Sache selbst liegt es, daß diese Vorkommnisse von viel mehr einschneidender Bedeutung sind und deßhalb Zeugnisse über sie in reichlicherer und weniger mißverständlicher Form vorliegen.

Preußischen Heere das Verdienst zuerkennen, daß sie bei Angehörigen desselben die Schätzbarkeit von Personalien zur Erkenntniß gebracht und auch in den Kreisen der aus dem Heere in alle Weltgegenden Heimkehrenden eingebürgert hat.

Man wird dabei auf eine interessante Bemerkung gebracht. Als Belohnung für Diensteifer (s. Bd. V, S. 228), namentlich auch im soldatischen Stande, ist es in Preußen um jene Zeit üblich geworden, Expectanzen auf Ritterordens-Beneficien zu ertheilen. Augenfällig ist, daß damit die bisher in Leichenpredigten oder in Kirchen, allemal als etwas prunkvolle Ausstattung angebrachten Ahnenschemata jetzt einen gewissen praktischen Werth erhielten. Denn für die Erwerbung der Johanniter-Ritter-Charge war eine strenge Nobilitäts-Prüfung in Hinsicht der standesmäßigen Herkunft Vorbedingung. Der erste v. Oertzen, von welchem eine solche Bevorzugung bekannt ist, wird Victor Sigismund II. gewesen sein (Bd. IV, § 362); ungefähr gleichzeitig hat sich auch der Roggower Landrath Helmuth Friedrich für einen seiner Söhne um eine solche Pfründe, doch ohne Erfolg bemüht (ebd. S. 78). Beide Fälle liegen um 1725; der Helpter, Stifter des Barsdorfer Astes, hat 1728 seine Reception zu Sonnenburg erzielt. Und von nun an ist es bei näheren und entfernteren Verwandten (s. oben S. 224) ganz herkömmlich geworden, Schritte in dieser Richtung für nominelle Ehre und baare Subventionen aus den reichen Einkünften jener großen Rittergemeinschaft zu thun, bis zu Anfang dieses Jahrhunderts die Aufhebung des Institutes erfolgte.

Bescheinigungen der zur Verwendung gelangten genealogischen Ascendenz-Daten haben von jeher und immer einen sehr summarischen Charakter getragen. Jenes Victor Sigismund II., am 23. Februar 1728 (4 Wochen vor seiner Reception) zu Berlin für ihn mit eintretenden „Eideshelfer" sind der Preußische wirkliche Geheime Rath v. Vieregge auf Weitendorf (Stammvater der sich heute v. Viereck schreibenden Linie), sowie ein Geheimrath Freiherr v. Bülow gewesen, also Namen von Meklenburgischem Klange[1]).

[1]) Außerdem ein v. Rochow, jedenfalls Anverwandter des Candidaten von weiblicher Seite; sowie ein von dem Busch.

Ihre Zuziehung hat nicht zu verhindern vermocht, daß nach Angabe der von ihnen „beglaubigten" Ahnentafel Victor Sigismund's gleichnamiger Vater zu Kotelow am 4. Mai 1636 geboren sein soll, während die herkömmliche Annahme auf den 27. August 1652 lautet und entweder Lichtenberg oder Quaden-Schönfeld als Geburtsort angesetzt werden muß (s. oben S. 473). Sein Tod soll dagegen, während die actenmäßig gestützte Angabe auf den 17. oder 23. August 1717 zielt, zufolge jener Ahnentafel am 16. Februar 1715 eingetreten sein. — Derjenige seiner Wittwe, geb. v. Treskow (vgl. Bd. III, S. 306), welcher sonst zwischen 2. und 4. Juni schwankt, wird hier auf den 2. Juli (1734) fixirt. — Wenn nun endlich deren Geburt (zu Schlagentin) vom 26. Januar 1670 datirt wird, wo andere Ueberlieferungen nur zum Theil, und zwar im Jahre (1668) abweichen, so wird man doch auch auf diese Einstimmigkeit nicht allzuviel zu geben haben.

Denn offenbar ganz verfehlt ist die Angabe, Hans v. Oertzen sei, und zwar zu Kotelow, erst am 14. Juli 1677 gestorben. Richtig ist vielleicht der Todestag seiner Gattin angegeben, der Sophie Dorothea v. Genzkow, die am 21. December 1675 gestorben sein soll. Ob dies schon zu Kotelow kann stattgefunden haben, möchte sehr zu bezweifeln sein; ebenso endlich die Authenticität der zugehörigen zwei Geburts-Daten: für die v. Genzkow der 11. Februar 1615 (zu Dewitz), für Hans v. Oertzen aber der 8. Januar 1612. Die gewöhnliche Annahme (s. Bd. III, S. 273 ff.) lautet auf noch zwei Tage früher, stimmt sonst aber eben so gut zu der gewöhnlichen Annahme wie die Aufmachungen über die höheren Ahnen.

Selbstverständlich fällt bei diesen, also im 4. Grade über dem Einreicher, eine Angabe der Geburts- u. s. w. Ziffern weg. Beachtenswerth ist jedoch, daß bei den zwei noch daraufgesetzten Generationen man nicht unterlassen hat, auch weiterhin die Wappen beizufügen. Victor Sigismund's II. Urgroßmutter ist, wie üblich und richtig, als Anna v. Köln angesetzt worden, mit dem nicht zu bestreitenden Wappen dieses Geschlechts: den beiden Angelhaken. Was sodann deren Schwiegermutter, Marie geb. v. Platen aus

„Frantzkow"; wie hier steht, und deren Zugehörigkeit angeht, so hat man unbesehens das Wappen der Rügen'schen v. Platen (2 Flügelköpfe) zur Verwendung gebracht, jedenfalls als das dem Compositor bekannteste, und es der Nachwelt überlassen, die Existenz eines Ortes von diesem Namen, sowie die Zutreffendheit des Wappens auszumachen.

Man wird veranlaßt, mit diesen, für den Bedarfsfall angefertigten Ausweisen eine Arbeit von bedeutenderem Werthe zu vergleichen. In der Kirche zu Wasdow bei Gnoien) ist bis heute ein Grabdenkmal erhalten, welches bald nach 1700 sich ein Ehepaar v. Hobe-v. Stralendorf setzen ließ. Indem die weibliche Seite auf die v. Stralendorf zu Goldebee zurückgeht, wird hier Mette v. Oertzen erreicht (Bd. II A, § 64), die Tochter Lippold's mit Anna geb. v. Bülow-Zibühl, deren Gatte um 1550 Ulrich v. Stralendorf wurde. Dessen Vater ist auf dem bezielten Monumente richtig als Heinrich, die Mutter dem Wappen nach als eine geb. v. Drieberg angegeben. Es fragt sich nun, was aus dem ihm gleichstehenden v. Oertzen'schen Ehepaar geworden ist. Die Anordnung der Stellen ist nämlich auf dem übrigen Raume des Epitaph eine völlig systematische, so daß man nächst an jenem v. Stralendorf-v. Drieberg'schen Doppelwappen dasjenige des obigen v. Oertzen'schen Paares würde zu erwarten haben.

Hier sieht man nun aber das v. der Lühe'sche Wappen vereint mit einem, einen halben Stier zeigenden Schilde, dessen Bedeutung die Unterschrift verräth: „Dor.[othea] v. der Woetzen" oder ähnlich. Ihrem angeblichen Gatten v. d. Lühe ferner ist der Vorname Jaspar gegeben. Wir haben es hier, kurz gesagt, jedenfalls mit irgend einem Unglücksfall zu thun, der bei Entwerfung des Schema zu dem v. Hobe'schen Unternehmen ist begangen worden. Und zwar augenscheinlich auf Grund einer Angabe, wornach Mette eine Tochter Jaspar's v. Oertzen mit Dorothea v. d. Lühe gewesen wäre. Denn da ein Vater v. Oertzen erfordert wird, so können Reste nur in dem „v. Woetzen" stecken[1]), welche fälschlich auf die Frau übertragen worden sind.

[1]) Das ihr gegebene Wappen beweis't, daß sie nicht zu den v. Woetzen-Teschow (s. oben S. 433) hat gerechnet werden sollen, welche

Man ersieht hieraus, wie fremde Leute mit Angaben, die ihnen doch aus der v. Oertzen'schen Familie müssen zugekommen sein, verfuhren. Nicht ungeeignet wird eine Vergleichung mit einem umgekehrten Falle sein, wo nämlich in v. Oertzen'sche Ascendenten-Reihen fremdes Material hineingearbeitet ist. Als solche kommt z. B. die Golmitzer Ahnenreihe der v. Schwicheld in Betracht[1]). Die hier gegebene Stammreihe Henning's v. Oertzen, über Sivert hinaus auf Lippold und Jakob I. auslaufend, zeigt völlige Identität mit der Helpter Anordnung. Aber auch mit der Johanniter-Legitimation Victor Sigismund's II.; denn zu Golmitz erscheint gleichfalls Moritz v. Platen auf „Franzkow" mit Gattin Anna v. Schwerin-Grellenberg, stimmt also mit letzterer Quelle an Reichhaltigkeit überein im Gegensatz zu der Helpter Ahnentafel. — Leider sind nun die entsprechenden Felder leer gelassen, nämlich für die Ascendenz von Henning's Gattin. Man entsinnt sich (s. oben S. 12), daß entweder Marie Elisabeth v. Genzkow zur Frage kommt, oder aber Henning's Cousine und seit etwa 1665 zweite Gattin, Katharine Marie, Tochter Jacob's II. v. Oertzen zu Grammertin (Bd. III, § 211). Dies Dilemma, ob Hans Ernst, der Veranlasser dieses Kirchenschmuckes, deren Sohn ist, oder der geborenen v. Genzkow, würde durch sein eigenes Zeugniß sozusagen entschieden sein, wäre das Werk nach dieser Richtung hin vollständig. — So bleibt nur übrig, sich der v. Schwicheld'schen Bestandtheile anzunehmen, welche als Ascendenz von des Landraths v. Oertzen Gattin Beate Luise, richtiger Benedicta Lucie zur Darstellung gelangt sind. — Die Aufforderung dazu lag um somehr für die Zeit wie für uns vor, als die Dame, nach 200jährigem Aushalten ihres Stammes in Meklenburg, als die letzte des von Braunschweig eingewanderten Astes dastand.

die gewellten Querbalken im Schilde führen. Sie sind sehr schwer zu unterscheiden von denen auf Gützkow (bei Stavenhagen), welche eigentlich „Wozenitz" heißen sollten, wohl aus Wooster bei Goldberg stammen und jenes halbe Thier (unbestimmter Gattung) führen. Sie sind weit früher ausgestorben als die Teschower, und ihr Wappen ist daher ganz ungehörig auf diesen Fall angewandt worden.

[1]) Sie ist jetzt, wenigstens soweit den Beschreibungen zu entnehmen, hinter dem Altar der dortigen Kirche angebracht, während die v. Oertzen'schen Ahnen die Front des (ebenerdigen) „Chors" einnehmen.

Sie geht (s. S. 15. d. Bds.) vier Generationen aufwärts und setzt dort einen Aschwin an. Es ist bereits bemerkt worden, daß man in schwerem Zweifel steht, ob darunter der erste oder zweite dieses Namens (nach der Numerirung für den Meklenburger Zweig) zu verstehen sei. Aschwin I. war actenmäßig etwa 1510—30 mit Anna v. Bibow vermählt, Wittwe eines der letzten v. Axekow auf Konow ꝛc. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er außerdem noch eine beerbte Ehe mit einer v. Genzkow geführt hat; denn einige seiner Söhne rühren bestimmt von jener geb. v. Bibow her. Ob ein Barthold darunter ist, steht bisher nicht fest; und so thut man nach allen Anzeichen auch aus diesem — neben der unwahrscheinlich kurzen Generationenfolge geltend zu machenden — Grunde besser, auf Aschwin II. aus zu sein, der sicher ein Enkel von ihm war. Derselbe kommt ziemlich genau während des letzten Viertels im 16. Jahrhundert selbständig, also erwachsen vor, hatte nachweislich als Söhne Brand und Balthasar und einen Vetter oder Bruder Barthold. Ob er nun noch einen dritten Sohn letzteren Namens hatte, und von diesem ein Sohn und Enkel Heinrich ausging, läßt sich actenmäßig nicht ergründen. Indem aber Hans Ernst v. Oertzen doch mit dem Vornamen seines Schwiegervaters nicht kann unbekannt geblieben sein, muß man Heinrich II. v. Schwicheld wohl als ächt annehmen. Das ungeheuer dürftige Material für die Geschichte der Strelitzer, im 30jährigen Kriege gründlich ruinirten Geschlechter gestattet die Einholung weiterer Resultate noch nicht, so insbesondere hinsichtlich der Frauen, mit welchen diese v. Schwicheld'sche Reihe ausgestattet ist. Von Heinrich's II. Mutter, angeblich Katharine Juliane v. Schack, muß dasselbe gelten, was über den Vornamen ihres Gatten gesagt ist. Die Katharina v. Langen aber und Emerentia v. d. Lühe erscheinen recht apokryph. Leider ist von keinem der actenmäßigen Barthold's v. Schwicheld oder von Aschwin II. die Gattin bekannt; und auch Ehen eines Hans v. Bülow (angeblich mütterlicher Großvater der Katharina v. Langen) mit Marie v. Staffeld, oder eines Jürgen v. d. Lühe (angeblich Schwiegervater von Barthold v. Schwicheld) mit einer Katharina v. Manteuffel sind nicht nachzuweisen. Man kann nur die allgemeine Anschauung

gewinnen, daß es sich stets um Geschlechtsnamen handelt, welche in der fraglichen Gegend theils gäng und gäbe waren, theils in einzelnen Individuen auch dahin verschlagen sind. Aber ob der ganze Zusammenhang immer grade der von der Stammtafel gegebene ist, muß bis auf weiteres sehr bezweifelt werden.

An diesem Beispiel kann man sich wenigstens die Tragweite der Frage deutlich machen, inwiefern man die damals colportirten, in Denkmälern bezeichneter Art, Leichenreden u. dgl. niedergelegten Stammbäume für „gewachsen" ansehen darf, d. h. ob sie alt angelegt sind, successive vervollständigt wurden und namentlich auch Kenntniß von irgend welchen Seiten-Verwandten voraussetzen. In dieser Hinsicht sind die Aufzeichnungen merkwürdig, welche sich beim Lausitzer Zweige erhalten haben. Daß solche erst um 1800 entstanden sind, geht besonders daraus hervor, wie verfehlt die Angliederung der Golmitzer Linie an die übrigen Helpter hier dargestellt wird (s. oben S. 20, sowie Bd. V, S. 296). Hingeführt auf diesen Zweig und die Frage nach dem Zusammenhang zwischen ihm und Georg Henning I. († 1715), dem Lausitz-Leppiner Stammvater wurde man augenscheinlich durch die Nähe der Gräfin v. Callenberg zu Muskau, welche etwa ein Menschenalter um 1800 her dort bekannt gewesen sein muß. Dadurch scheint das jüngere Lausitzer Haus, und zwar in Gestalt des Landes-Aeltesten Maximilian III. (Bd. V, § 558), angeregt zu sein, sich nach dem Gemeinsamen zwischen beiden Aesten umzusehen. Ausgeschlossen ist dabei merkwürdiger Weise das ältere (Hornoer) Lausitzer Haus worden, indem wohl sämmtliche Kinder Georg Henning's I. eingereiht sind, nicht aber der Stammvater des Hauses Horno, obgleich er grade den Namen Maximilian trug, der in der vetterlichen Linie Bagenz so charakteristisch geworden und sicher von jenem her übertragen ist.

Ganz zutreffend findet sich nun in der aus 16 Kindern (richtiger 18, s. Bd. V, § 477 und 504—20) bestehenden Reihe an zweiter Stelle ein Georg Henning (II., als Sohn des gleichnamigen Vaters; s. § 504, daneben § 478, wegen eines ebenso heißenden Stiefneffen) mit unbekannter Gemahlin. Von ihnen wird Hans Ernst abgeleitet, und des

Weiteren einigermaßen richtig Henning Ernst II. u. s. w. — Die ausführlichen Mittheilungen über diesen, als Preußischer General wohl weit besprochenen Mann verrathen doch so viel, nur seinen nächsten Angehörigen geläufige Thatsachen, daß letztere für die Hergabe derselben werden in Anspruch genommen sein. Und darin hat man jedenfalls auch die Erklärung für die mancherlei Neues gebenden Daten über Henning Ernst's beide Schwiegersöhne zu sehen (§ 612 und 613); v. Hagen wird als 1771 verstorben erwähnt, Graf Callenberg aber in seinen Avancements-Verhältnissen bis über 1780 hinaus verfolgt.

Dazu tritt die genaue Kenntniß der gräflichen Linie v. Oertzen aus Bagenz, dann Düben. Endlich sind auch die Notizen über den ältesten Helpter Zweig nicht werthlos; sie müssen von einer Person eingezogen sein, welche wenigstens von Hörensagen eine Uebersicht von Victor Sigismund's I. Söhnen und Enkeln besaß.

Sind alle diese Aufstellungen wesentlich von Gliedern der Familie selbst besorgt, in Folge dessen aber auch bei der Zerstreutheit von deren Zweigen durch Norddeutschland und weiter niemals wohl in Fühlung zu einander gelangt: so haben sie auch dem Hofmarschall Detlof Joachim aus Roggow nicht als Vorarbeiten dienen können für seine Bemühungen um seine Vorfahren und Vettern. Er steht vielmehr auf dem Boden, den die Genealogen des Meklenburgischen Landes seit einem Jahrhundert gelegt hatten; ob er deren Material für seine Familie vollständig besaß, steht dahin. Reichliche Ergänzungen aus noch unpublicirten Documenten hat er mit Excerpten aus den großen Urkunden-Editionen (Schröder, Franck, v. Behr u. s. w.) verbunden und so allen billigen Anforderungen entsprochen, welche die Zeit stellen konnte. Daß er noch wenig Fühlung mit den Stargarder Vettern unterhielt, ersieht man z. B. daraus, wenn er die Brüder aus Kotelow (Bd. IV, § 387 und 388) verwechselt: Heinrich Victor Sigismund nach Lübbersdorf versetzt und den dorthin gehörigen Wilhelm Friedrich Werner Preußischen Landrath sein läßt. Seine Nachrichten über die Barsdorfer, Ankershäger, Leppiner und selbst Lausitzer Zweige erweisen sich als sehr correct.

Gleichwohl sind einzelne Abzweigungen um jene Zeit so sehr der Controlle entschlüpft, daß einzelne hie und da auftauchende Mitglieder derselben sich nicht gleich und zutreffend einrangiren ließen. Dies Geschick trifft namentlich das Haus Barsdorf, das früh von seinen Erbgütern losgelöst, im Preußischen Militärdienste und namentlich in Folge der trüben Erfahrungen um 1806 in Verschollenheit gerieth. In den Ergänzungen zu den betreffenden Abschnitten (Bd. IV, § 370 ff.) wird sich wenigstens einiges thun lassen, und diesen mühsam zu eruirenden Existenzen zu ihrem Rechte zu verhelfen. — Die Herkunft einiger solcher Vaganten bleibt allerdings immer noch unaufgeklärt.

Ein gerade in dieser Richtung sehr bedauerlicher Umstand muß hervorgehoben werden: daß nämlich, wie es wenigstens scheint, der Strelitzer erste Staatsbeamte Otto Christoph v. Gamm verhältnißmäßig spät in Berührung mit der Ankershäger-Groß-Vielener Linie gekommen ist. Dieser bedeutende Forscher hat (vgl. Bd. V, § 437) offenbar der großen Gruppe der aus dem Stargischen nach der Stavenhagen-Penzliner Gegend überfiedelnden v. Oertzen sehr nahe gestanden; aber erst kurz vor seinem Tode trat die Familien-Verbindung ein, welche beide Namen innig verband. Er hat wohl nicht die Zeit behalten, eingehendere Studien über die, nebenbei schon sehr weitläufig gewordenen Zweige der Blumenower und sonstigen Alt-Helpter Persönlichkeiten anzustellen. Jedoch ist in seine eigene Handschrift über die v. Vieregge noch von fremder Hand etwas hineingefügt über die Vermählungen der beiden Blumenower Töchter (Bd. V, § 445 u. 451) an die Gebrüder v. Vieregge.

Wie man damit in das 19. Jahrhundert eintritt, in welchem meist keine Zweifel über die Personal-Verhältnisse obwalten, brechen wir damit die allgemeinen Betrachtungen über das Formale der Einzelerscheinungen und der sie behandelnden Tradition ab. Im folgenden letzten Abschnitt muß noch eine Periode nach ihrem eigentlichen Inhalt gewürdigt werden, welche den vollständigen Umschwung der Zeitalter hier zu Lande zum Abschluß bringt, selbst wenn man will, diesen erst vorbereitet.

VIII. Das Zeitalter der Patrioten.

Ein Schriftsteller des ausgehenden 16. Jahrhunderts polemisirt wider „etzliche gefestete Meinungen vnndt Regeln, „dehro man sich gemeinlich zu Hofe gebraucht — —, alß „daß ein Herr oder Fürste wol Macht habe, die Vnder„thanen seines Gefallens zu schetzen, auch den Vnderthanen „nicht getzieme, sich im Geringsten dawieder zu legen; dar„nach das es für einen Fürsten sehr gefehrlich, wan seien „Vnderthanen an Reichthumb vnd die Stedte an Macht „zunehmen. Dehrowegen es guet vnnd rhatsamb, das man „sie mit immer wehrenden Schatzungen belegen vndt durch „andere listige Wege vnterhalte, die vornembsten Geschlechter „vnterdrucke vnd ihnen sembtlich die Flügel beschneide[1])."

Es ist, als hätte unter ähnlichen Auspicien auch in Meklenburg man eine zeitlang zu leben geglaubt, den Berathern des Thrones vorwerfen können, wie jener Publicist aus der Zeit vor dem Kriege: „Diese Leute von der itzigen „Politicorum Witz vnd Weisheit" wollten „itzo keinen „Vater vndt Hirten, besondern einen heßlichen Schinder „vndt Wulff auß ihrem Fürsten vnd Herrn machen — —, „der die Wulle nicht allein von den Schaffen nehme, be„sondern ihnen die Haut gahr über die Ohren ziehe, damit „sie (— die „Miethlinge" —) nur der armen Leute Blvdt „sauffen muegen."

Wie das Ganze sichtlich auf deutsche Verhältnisse gemünzt ist, entgeht Niemandem. Es soll gegen das höfische Regiment der „Doctoren" angegangen werden, der Nachfahren der im Süden großgewordenen lateinischen „Oratoren" der

[1]) Aus einem, sich gegen die „Politica" des Justus Lipsius († 1606) wendenden „Anti-Machiavell". Es ist ein handschriftliches Bruchstück, aus den Papieren des Meklenburgischen Residenten in Lübek, Johann Witte, stammend. Dieser war namentlich während des 30jährigen Krieges für Meklenburg thätig und starb kurz vor dem Friedensschluß. — Ob es einem größeren gedruckten Werke entnommen ist, erhellt nicht. Nicht einmal, ob es als Uebersetzung oder deutsches Original angesehen werden kann.

Diplomatie. Sie erregten den Neid der im Kriege nun nicht mehr genügend beschäftigten Nobilität; schon in den die großen Kämpfe des 17. Jahrhunderts endigenden Congressen sind die umständlichen Perrücken-Declamatoren bei Seite geschoben worden. — Der Kampf einer eigenthümlichen Bureaukratie hat sich, wo geeigneter Boden dazu sich vorfand, nun vielfach auf's Innere der Staaten übertragen; die Struensee-Bernstorf-Affaire in Kopenhagen ist eins der letzten und stärksten Belegstücke dieser Entwickelung.

Nicht umsonst hat zu alten Zeiten Dänemark der deutschen Küste so nahe gelegen. Näher vor allem als Schweden; gegen dies hat sich durch den Gang der Jahrhunderte hindurch ein tiefes Mißtrauen behauptet, das nicht zum mindesten auf die führende Stellung der beiden Seestädte in Meklenburg zurückgeht. Auf sie hat der Schwede, um ein „Contre-Escarpe" für die „Bastionen seiner Schären" und den Graben, das baltische Meer, zu gewinnen, stets sofort die Hand gelegt. Und hat Wismar sich auch unter den fremden Herren materiell nicht schlecht gestanden[1]), so war des Jammers doch kein Ende, als es Ernst damit wurde, des „Landes Kleinod" könne diesem nicht erhalten werden.

Daß mit dem Wegfall eines politischen Centrums für das Reich sich sowohl die Häupter wie die Eingesessenen der Kleinstaaten nach auswärts wandten, ist erklärlich. Gegen die Krone Habsburg war seit den Confiscationen von 1627 eine tiefe Abneigung in Norddeutschland zurückgeblieben. „Es muchten Kayserl. Mayst. vnndt alle dero Officierer „(— d. h. Beamte —) wundschen, daß jhn (— W. —) „der Teuffell zehen Jahr zuevor, ehe er die Hertzogen zum „Meckelnburg bey Keyserl. Mayst. also eingelappet vnndt „nach deren Landt vnndt Leutte[n] sich vmbgesehen, gehohlet „hette; wie er gehandelt, solchen Lohn hatte er auch be„kommen, vnndt weiln solches Alles passierte Dinge, müße

[1]) Doch wohl zu bemerken, mit Unterbrechungen. Mit dem Heruntergehen des nordischen Prestiges zu Ende vorigen Jahrhunderts fielen die Grundwerthe in der Stadt weit unter die Hälfte. So nach den zu Roggow befindlichen Papieren über den Verkauf des Nachlasses der Landräthin-Wittwe v. Oertzen, geb. v. Bülow (Bd. IV, S. 246).

„man daran nicht mehr, sondern darauff gedenken, wie den „bevorstehenden Vnheill vorzubawen[1])".

Etwa am 19. December 1627 hat der Kaiser dem Herzoge von Friedland und Sagan mündlich das Land an der Ostsee zugesagt, das Piedestal für den „General des Baltischen Meeres". Die officiellen Decrete sind vom Frühjahr 1628. Genau 100 Jahre später hat sich das Land einen anderen Dank vom Hause Habsburg verdient, der im Mittelpuncte einer Entwickelung von Decennien steht.

Vom 11. Mai 1728 datiren die Decrete aus Kaiser Karl's VI., des letzten seines Hauses, Reichshofrath, welche die der Meklenburgischen Landesvertretung die Eigenschaft „freier Stände" zusprechenden Entscheidungen krönten. Es ist die, den zeitweiligen rechtmäßigen Vertreter des Herrscherhauses außer Gewalt setzende Peripetie eines Dramas, welches 10 Jahre früher begonnen, nunmehr den doppelten Zeitraum voll nichtiger Reibereien und politischer Fährlichkeiten zur Folge hatte. Denn die Hülfe Wiens ist den mit gewissem Rechte frondirenden Landeseingesessenen kaum zu Statten gekommen, weil es selbst gerade jetzt durch eine frisch sich erhebende Macht matt gesetzt wurde, das rasch fortschreitende Brandenburg-Preußen, die künftige Vormacht Norddeutschland's.

Nichts fällt so sehr auf wie die äußerst gereizte Stimmung zwischen Landesherrschaft und Ständen beim Heraustritt aus den Nöthen des großen Krieges. Langsam hat das „agonisirende Vaterland" wieder zu athmen begonnen; die alten Streitigkeiten flammten sofort hell wieder auf. Es war, als sei alle Erinnerung an die dämonische Wildheit des Tschechen, der einst das Land occupirt hatte, verschwunden, an seinen „Schiefer", von dem befangen er jedem den Kopf vor die Füße zu legen drohte. Wer ihn von

[1]) So Graf Maximilian Trautmannsdorf (nach Bericht vom 27. September 1646 über die Audienz vom 23. August zu Münster) zu dem Meklenburgischen Congreß-Bevollmächtigten Dr. Abraham Kaiser. Er war allerdings Gegner der Ueberweisung Meklenburgs an Wallenstein gewesen, während der Reichs-Vice-Kanzler v. Stralendorf von Stamm Nordländer (Peter Heinrich, Enkel der Mette v. Oertzen, Bd. II A, § 162), sowie der Agent des kaiserlichen Hofes hier zu Lande, des Kanzlers Husanus Sohn, Wallenstein's Sache führten.

Angesicht kannte, bedurfte gewiß nicht der Sage von den Pulvertonnen unter dem Güstrower Huldigungssaal, um schleunig den Gedanken an alle ständischen Privilegien aufzugeben. — Von den v. Oertzen, welche damals vermuthlich hatten mit zur Stelle sein müssen, lebten 20 Jahre hernach, fast hinweggerafft durch das Pestjahr 1638, wenig mehr. An öffentlichen Angelegenheiten sehen wir im Herbste 1644 einen angeblichen Caspar Theil nehmen, der wohl Jaspar auf Roggow sein soll († 1649; s. Bd. III, § 152, vgl. ebd. § 194). Denn ein Caspar, wie der Name im Stargarder Zweige ordnungsmäßig geschrieben wird, lebte schon seit 1575 nicht mehr; und neben dem Roggower würde höchstens nur noch sein Vetter gleichen Namens zu Gerdeshagen u. s. w. zu Frage kommen; aber der war um die gedachte Zeit im Gefolge des dänischen Prinzen Friedrich, Erzbischofs von Bremen[1]), und stand wohl völlig im Bann der geregelten Zustände im schon wieder aufgeblühten dänisch-holsteinischen Lande.

Hier hat Jaspar III. als dänischer Drost zu Pinneberg eine Thätigkeit entwickelt, welche mit der Neugestaltung der Dinge eng verflochten gewesen sein muß.

Denn ihn haben wir in demjenigen zu erkennen, welcher 1657[2]) eine Capitulation über zwei neu zu errichtende Regimenter Namens der dänischen Krone schloß. Indeß finden sich noch ältere und das eigentliche Herz des nordischen Reiches berührende Spuren von Beziehungen seiner Familie dorthin. Am 27. November 1648 ist vom dänischen Könige eine Verfügung an den Oberhofmeister Ramel ergangen,

---

[1]) Die Frage nach v. Oertzen's Mitwirkung an der Berathung der Landes-Gravamina in der ständisch-fürstlichen Commission ist sehr schwierig. D. Franck (Buch XIII, § 259) nennt ihn; die Acten scheinen, wenigstens im Jahre vorher, für den „Bukower Ort" Hans Heinrich v. Bibow-Dannebort und Joachim v. Winterfeld-Tützen als Ritterschaftliche Deputirte zu ergeben. — Für das Land Stargard fungirt in gleicher Eigenschaft während dieser Periode, neben Wedige v. Rieben-Kosa und Broma, der Schwiegervater der beiden damaligen einzigen Helpter v. Oertzen (Hans und Henning), nämlich Vicke v. Genzkow.

[2]) Am 18. Mai; s. Vaupell in der noch oft zu erwähnenden Geschichte des dänischen Heeres: Bd. II, S. 793. Der Name ist entstellt: Drost Qeitzen i Pinneberg. Die in Pflicht genommenen Obersten hießen Sommerschild und Kappe (wohl Kobbe).

einen Sohn des Obersten Franking in die Academie Soroe aufzunehmen. Dazu findet sich eine Bemerkung, daß ein gleichartiges Schreiben an einen v. Oertzen abgegangen sei. Wir erinnern uns, daß zwei Sprossen des (weitern) Roggower Hauses auf dem altberühmten Institut ihre Ausbildung erhielten (Bd. III, § 157 u. 169); sie heißen beide Jürgen und sind Söhne der eine von Jaspar III. zu Roggow, der andere von Claus I. zu Gorow. Mutter des ersteren ist Eva v. Pentz, des andern Dorothea v. Rewentlow, deren Beziehungen zu Dänemark beide gleich deutlich sind. Der eine der beiden Jürgen ist 1627, der andere 1629 geboren, und da giebt nur eine ausdrückliche Erwähnung Jaspar's III. den Ausschlag zu Gunsten von dessen Sohn.

Von Fredricksborg aus hat am 20. December 1648 der König Befehl gegeben, an Jaspar aus dem Königlichen Stalle oder Gestüt „ein gutes Pferd" verabfolgen zu lassen. Und am 8. Juni 1649 erging die Weisung an den Hofjägermeister, „zum Begräbniß" an Jaspar v. Oertzen einige Stücke Wild zu liefern. Diese Notiz klärt mit einem Male eine Reihe von sonst nicht ganz nach ihrem Zusammenhange erkennbarer Thatsachen auf. Am 1. Juni gedachten Jahres hat das Leben des in blühendster Jugend stehenden Sorör Academikers Jürgen v. Oertzen geendet; am 23. gl. Monates folgte ihm der Vater in's Jenseits. Es ist nun ersichtlich, daß derselbe auf der Rückreise von Dänemark oder doch wenigstens kurz nach seiner Wiederankunft in der Heimath verschieden sein muß; auch erst annähernd 50 Jahre alt, mithin wohl in Folge einer durch die Reisebeschwerden hervorgerufenen Erkrankung, oder schon am Kummer um den Verlust seines Erstgeborenen.

Ueberhaupt knüpfen sich eine Reihe von Nachrichten aus dieser Zeit an Todtenbahren. Ein Gedicht von eben jenem Georg oder Jürgen v. Oertzen, das er, der 16jährige, doch wohl mehr sich hat fabriciren lassen, betrauert den Tod seines mütterlichen Oheims Hartwig v. Passow (1643, s. oben S. 493). Und bei einer 1648 zu Kopenhagen begangenen fürstlichen Beisetzung findet sich grade Jürgen in den Reihen der als Pagen verwandten jungen Leute.

Es ist das Leichen-Gefolge des am 28. Februar verschiedenen Christian IV., desjenigen, welcher früher als Gustav Adolf und mit weniger Glück die Rolle eines Befreiers von Norddeutschland zu übernehmen gedachte. Die fortdauernden und altbegründeten Rankünen der beiden Herrscher-Häuser haben an diesem neuen Gegenstande der Eifersucht frische Nahrung erhalten; man kann sagen, Beziehungen zu dem einen sind durch solche zum andern Reiche ausgeschlossen. Und nicht bloß der Zufall, daß die Küste der Belt-Inseln soviel näher an die Meklenburgische herangerückt, durch Holstein geradezu angeschlossen ist, hat die größere Anziehung zur Folge gehabt, altherkömmliche Familien-Verbindungen geschaffen und aufrecht erhalten lassen. Seit 1648, muß man diesem hinzufügen, hat sich eine weitgehende Erbitterung gegen die „Räuber" des schönsten Seehafens[1]) im Lande verquickt mit der näher liegenden Erinnerung an die „Kriegs-Pressuren" der Schweden, über welche die gleichen Erlebnisse aus der Dänenzeit, wie auch der Wallenstein und Gallas in den Hintergrund traten.

Es ist ferner nicht zu verkennen: nächste Verwandte der Roggower Gruppe standen in höchsten und selbst vertrautesten Stellungen zum Königshause in Kopenhagen. Ein Graf (seit 1634) v. Pentz war mit einer Tochter Christian's IV. vermählt; er und sein Haus, das Rütschauer (nach dem Gute bei Lübek), stammten von dem ersten Jaspar unter den v. Pentz ab. Obwohl für diesen, der um 1500 lebte, noch kein genealogischer Zusammenhang mit dem gleichzeitigen Jaspar I. v. Oertzen sich hat erweisen lassen, so gehört einer seit jener Zeit dem „Holsteinischen" Zweige

[1]) Wobei nicht zu vergessen ist, daß manche der um Wismar wohnenden Geschlechter seit Alters her ihre eigenen Wohnhöfe daselbst hatten; das Roggower Haus, wie es scheint, schon seit etwa 1600. Daß es nicht schon im Mittelalter zu solchen Verbindungen von Stadt-„Palais" mit Landgütern kam, hinterhielten augenscheinlich die „Klubs" der damaligen Zeit, die Kalande. Diese boten wohl hinreichend Absteigequartier, dann löst'ten sie für eine Epoche die größeren Kneipen ab. Es ist gegen 1550 vorgekommen, daß ein Wirth eine Reihe von Landherrn verklagen mußte, die ihm „zum Schimpf" die Fenster mit Krügen durchworfen und das Versprechen, sie mit Scheiben und ihren Wappen darauf ersetzen zu wollen, vergessen hatten.

der v. Pentz sehr nahe stehenden Linie dieser die Eva an, Jaspar's III. Gattin. Augenscheinlich sind die Schwestern Eva und Oelgard v. Pentz, letztere vermählte v. Barnewitz und v. Passow, durch jene Vettern v. Pentz in die nahen Beziehungen auch zu den dänischen Inseln gekommen, welche sich alsdann, in den letzten Jahren des großen Krieges und ferner hinaus wahrnehmen lassen. Zog doch der an und für sich höhere Culturstand des noch dazu aus den Kriegswettern glimpflich weggekommenen Landes an und für sich bedeutende Männer herbei; wie es umgekehrt eine Menge kleiner Leute zur Wiederbesiedelung des verödeten Festlandes hat abgeben können.

Dort, auf dem westlichen Ende Laland's, hat lange Zeit Oelgard, geb. v. Pentz, die zugleich Pfandinhaberin der hiesigen Aemter Lübz und Crivitz war, gehauf't, sich vor dem Mord und Brand jenseits des Wassers bergend, und zugleich in Anlaß des Ablebens ihres zweiten Gatten v. Passow. Ihr Hof Rubjergaard, nahe bei Mariebo, hat zuweilen Besuch von Seiten der verschwägerten v. Oertzen's gesehen, die mehr als einmal werden Anlaß gehabt haben, dort um baare Unterstützung nachzusuchen. — So der Roggower Zweig; die Gerdeshäger werden sich mehr auf den ihnen nahe stehenden Canzler Detlof v. Rewentlow gestützt haben; seine Neffen (s. oben S. 437) Jaspar (der Jüngere, sonst wie der Roggower auch mit III. gezählt) und Henning haben offensichtlich durch ihn ihre Wahl nach Holstein gerichtet, dort auch im Dienst ihr Glück gefunden, aber ohne Kinder und ohne Güter im Heimathlande geendet.

Derjenige, unter dessen Aegide die Werbung von 1657 geschah, an welcher der Pinneberger Drost v. Oertzen Theil nahm, ist der Urheber (aus dem Lauenburger Hause Basthorst) der Gräflichen Linie v. Schack, Hans mit Vornamen. 1676 in Schonen gefallen, Befehlshaber der Hamburger Stadt-Miliz, ehe er in Königliche Dienste ging, hat er vielleicht das hauptsächlichste Verdienst an der höchst anerkennenswerthen Umgestaltung der dänischen Kriegsmacht. Sie konnte zwar noch nicht gleich dem nordischen Nachbar und Nebenbuhler die Stange halten, hat aber bald eine Art von Gleichgewicht herzustellen vermocht. — Ein anderer, um

die dänische Reiterei hochverdienter Mann berührt die Aufgabe dieses Werkes näher; es ist der seit 1660 mit Eleonore Dorothea v. Oertzen aus Roggow vermählte Hans Wilhelm v. Meerheimb († 1688; Bd. III, § 167). Zur Zeit, wo namentlich auf dem Südende Schwedens die Waffen gebraucht wurden, ist er Gouverneur von Schonen gewesen; in seinem eigentlichsten Revier fiel also die berühmte Schlacht von Lund vor, wo von seiner Gattin Vettern der eine umkam, der andere schwer verwundet wurde.

Es sind die Brüder Detlof und Claus (II.) v. Oertzen auf Gorow (s. Bd. III, § 171 und 172); soviel bekannt, die ersten ihres Namens, welche in dänischen Militairdiensten sich aufhielten. Man muß wissen, eine wie bedeutsame, für die Landeskinder gradezu demüthigende Stellung der deutsche „Reisläufer" schon lange im dänischen Staate behauptete. Es ging soweit, daß Dänen ihre Namen auf mehr oder minder gewaltsame Weise zu germanisiren suchten, um ihrer Carrière zu dienen[1]). — Nach den officiellen Daten ist Detlof v. Oertzen schon 1672 im Leib-Garde-Corps Oberstlieutenant gewesen, am 22. Mai 1675 zum Obersten ernannt worden und hat in Aussicht auf den bevorstehenden Krieg mit Schweden den Auftrag erhalten, ein Dragoner-Regiment anzuwerben. An dessen Spitze machte er am 4. December 1676 die Schlacht bei Lund mit, wurde in verwundetem Zustande gefangen genommen und starb am 24. Januar des folgenden Jahres, nachdem er soeben ausgewechselt worden war. — Sein Bruder Claus wird bereits 1671 als Rittmeister im Schleswigschen Regimente erwähnt, wurde 1675 Oberstlieutenant und als solcher bei Lund verwundet. Nach Verlust seines Bruders wurde er 1677 Oberst und Führer des Regiments v. der Goltz und noch am 1. September gleichen Jahres Chef des Regiments v. Baudissin. Doch bald hernach fand seine Laufbahn ihr Ziel; im Winter 1678/9 entzweite sich Claus v. Oertzen mit der Militärverwaltung, indem diese ihm die Werbung, wie es scheint,

[1]) s. Vaupell u. A. I, S. 70. Es darf nicht unbeachtet gelassen werden, daß die Löhnungen sehr schlecht gezahlt wurden, bei der großen „Reduction" von 1661 z. B. auf rückständige mehrjährige Soldzahlungen abschläglich einige Monatsraten geleistet wurden.

eines neuen oder Ersatz seines Regiments ansinnen wollte, er jedoch, wie es heißt, mit den ihm gestellten Bedingen, namentlich hinsichtlich der Baarmittel, nicht einverstanden war. Aber schon war dafür gesorgt, daß der Name seines Geschlechtes im Heere nicht in Vergessenheit gerieth. Seit 1672 war Siegfried Leopold, der erste seines Namens, aus Jung-Helpte (Bd. III, § 222) Cornet in einem hauptstädtischen Regimente; 1677 kam er als Lieutenant in's Schleswig'sche Cavallerie-Regiment und läßt sich über die Schlacht von Lund hinaus verfolgen. Dann verschwindet er auf eine immer noch räthselhaft bleibende Weise. — Dauernder gestaltete sich die Heeres-Angehörigkeit von Siegfried VI. (Bd. III, § 177) aus dem damals nach kurzem Bestande sich wieder auflösenden Hause (Roggow-)Gnemern-Gischow, von dem aber durch sein, des einzigen Sohnes, Verdienst, das Haus Vogelsang ausgehen sollte. Die dies vorbereitende militärische Laufbahn hat sich so gestaltet, daß er, gewiß schon bei Leb- und Dienstzeiten seiner beiden Gorower Vettern eingetreten, am 14. Februar 1677 zum Capitän im 1. Jütischen Infanterie-Regimente ernannt worden ist, wohl im Laufe von 1679 als „Unterführer" in die hauptstädtische „Trabanten-Garde" versetzt wurde, und von hier (1681) ins Seeländische Infanterie-Regiment gelangte. Mittlerweile (15. Januar) Oberstlieutenant geworden, traf ihn 1689 die Bestimmung, mit der einen, aus seinem Regimente so gut wie aus andern gestellten Compagnie nach England zu gehen, wo Wilhelm von Oranien gegen seinen von ihm entthronten Schwiegervater Jacob II. Stuart zu unterstützen war. Oberstlieutenant Sievert v. Oertzen und seine Truppe standen der Sache in so fern noch besonders nahe, als Chef des Regimentes der dänische Prinz Georg war, gleichfalls dereinst Thronfolger in England. Hier wurde v. Oertzen Bataillons-Chef und entweder in Brabant oder nach Dänemark zurückgekehrt 1693 (28. October) Oberst, und nahm als solcher am 20. September 1698 seinen Abschied. Dem entsprechend findet man ihn von da ab in Meklenburg, zunächst als Wahrer der seiner Gattin, geb. v. Pentz, zustehenden Rechte, an Brahlsdorf im Südwesten des Landes; dann erwarb er

von seinem Vetter Helmuth Friedrich zu Roggow (Bd. IV., § 232) das kleine, diesem bisher zustehende Vogelsang.

Dieser, der Stammhalter seines Hauses, und sein um etwas älterer, kinderlos gebliebener Bruder Jaspar IV. sind gleichmäßig in die königliche „Leibgarde zu Fuß" eingetreten; letzterer erscheint, seinen um einiges höheren Jahren entsprechend, schon 1693 als Premierlieutenant. Helmuth Friedrich, der am 10. September, um in den dänischen Civildienst überzutreten, den Abschied als Capitän nahm, ist erst 1697 (13. April) Seconde-Lieutenant geworden. 1692 war er Fähnrich und ist vermuthlich, damals 19 Jahre zählend, auch nicht viel früher eingetreten. — Jaspar IV., der 1697 zum Leibgarde-Corps, und zwar als Rittmeister gelangte, ist hinsichtlich seiner weiteren Laufbahn nicht zu verfolgen gewesen. Aus hiesigen Nachrichten (Bd. IV, S. 4) weiß man, daß er um 1706 seinen Abschied als Oberstlieutenant erhielt.

Alle diese Leute sind, bis die Uebernahme ihres Grundbesitzes sie zum Quittiren veranlaßte, dem dänischen Staatswesen treu geblieben. Anders mit Jürgen Henning, Stifter des mittleren Hauses Helpte und schon 1653 geboren. In Dänemark hat er am 16. December 1684 als Major, bisher im Regiment Laforest, den Abschied erhalten; man entsinnt sich (Bd. III, S. 307 f.), daß wie so vieles in seinem bewegten Leben den Gründen nach unaufklärbar ist, so auch der, welcher ihn plötzlich nach Kur-Sachsen gehen und dort sein ferneres, thatsächlich sehr bedeutungsvolles Ziel suchen ließ. Aus seiner Leichenrede weiß man, daß er ganz jung (1677) in der dänischen Leibgarde als einfacher Musketier seine Laufbahn begonnen hat, dann zu den Schweden übergetreten ist und erst hiernach jene 1684 mit dem Abschied endende erneuerte Beschäftigung in Kopenhagen antrat.

Ganz offenbar hängt sein erster, wenig lange anhaltender Entschluß mit den Beziehungen zusammen, welche ihn sowohl von Vater- wie Mutterseite mit dem Vetter Siegfried Leopold I. aus Jung-Helpte verbanden, dem Bruder Henning's, demnächst auf Lübbersdorf. Dessen Söhne sehen wir nunmehr fast der Reihe nach ihr Glück im

baltischen Reiche suchen. Am weitesten hat es der etwa 1675 geborene Balthasar Friedrich gebracht, der Commandeur der königlichen Leibgarde und Urheber einer, zum Theil zu gräflicher Würde im Inselreiche gelangten Nachkommenschaft, die auch selbst wieder im Heer vertreten gewesen ist. — Balthasar Friedrich findet sich 1696 in einem jütischen Cavallerie-Corps als Cornet, wurde schon Anfang (30. April) 1698 Premier-Lieutenannt im Regiment Herzog von Würtemberg und avancirte auch weiter rasch[1]). Was sonst aus seinem Leben bemerkenswerth ist, sei es uns gestattet, in größerem Zusammenhange vorzutragen. Nämlich bei Erwähnung des Nordischen Krieges als solchen; vorher muß noch einiger geringerer Größen gedacht werden, welche jene große Zeit nicht mitmachten.

Ihre Epoche liegt theils später, während der Periode des ausgesprochenen „Gamaschen-Dienstes" in Dänemark; eine bisher sehr mysteriöse Person aber ist vielleicht in den Kriegswirren um 1700 verschollen. Das ist (s. Bd. V, § 284) Christian Ulrich aus Gorow, welcher als Cornet im dänischen Regimente Kurland im J. 1691 auftritt, am 3. September des folgenden Jahres Seconde-Lieutenant wurde und nach ungefähr eben so langer Zeit in den Listen gestrichen zu sein scheint. Bekanntlich besagt die Familientradition, er sei Oesterreichischer Officier gewesen; die actenmäßigen Spuren von ihm verschwinden mit etwa 1700. Daß die erstere Ueberlieferung auf sehr schwachen Füßen steht[2]), läßt eine Analogie aus dem Roggower Hause vermuthen. Grade wie der letzterwähnte Sohn des bei Lund umgekommenen Detlof seines Vaters Spuren folgte, so auch ein Sproß des Helmuth Friedrich. Nämlich Otto Dietrich (Bd. IV, § 238) wird in gewissen genealogischen Zusammenstellungen ohne weiteres als Oesterreichischer Officier verzeichnet, obwohl es doch nur in der Eigenschaft eines Volontärs war, daß er 1737 im türkischen Feldzuge am

[1]) Wie in den Nachträgen zu seiner Biographie, Bd. VI, § 589 zu ersehen.

[2]) Daß auch sonst Incorrectheiten in Betreff der Dienstverhältnisse in ausländischen Heeren leicht möglich sind, lehrt z. B. Bd. VI, § 602, sowie § 607.

Fieber das Leben verlor. Dieses Lieblingssohnes vom Roggower Landrath Ernennung zum Seconde-Lieutenant im Grenadier-Corps, welche Stellung er neben derjenigen eines Hof- oder Kammerjunkers bekleidete, datirt vom 8. November 1734.

Gleichzeitig würde mit ihm, wäre er dort verblieben, wenigstens einer von den Vettern aus dem Dänischen, zu Jung-Helpte rechnenden Aste, als Kameraden im Heere bekannt geworden sein. Balthasar Friedrich's Aeltester, der spätere Graf, scheint zwar von je der Civil- und Hof-Carrière ausschließlich angehört zu haben; sein Bruder Nicolaus Adolf hingegen (geb. 1714), nach jetzt zu Gebote stehenden zuverlässigeren Quellen, ist Lieutenant in der Leibgarde zu Pferde gewesen, am 19. März 1734 Generals-Adjutant-Lieutenant geworden, hat den Charakter eines Majors von der Cavallerie erhalten am 12. August 1735 und ist als Rittmeister zur Garde zu Roß zurückversetzt worden den 6. (oder 5.?) October 1736. Damit sind leider auch wieder ausreichende Nachrichten über sein doch wohl noch 10 Jahre weiter sich erstreckendes Leben nicht gegeben. Es gewinnen aber die sonst vorhandenen, in seinen Chargen-Bezeichnungen mit obigem ziemlich stimmenden Angaben an Glaubwürdigkeit, welche ihn 1734 dem Feldzuge am Rheine beiwohnen lassen.

Der nächste Bruder (geb. 1717) Ludwig Christian ist wieder bei der Civilverwaltung geblieben, 1737 Kammerpage geworden, 1751 Amtmann zu Wordingborg, dann — 1755 — zu Nikjöbing (wie § 608 schon einigermaßen zutreffend ermittelt). Der jüngste, Konrad Henning, hat sich sogar mit dem der Krone ziemlich feindselig entgegenstehenden Holsteinischen Zweige eingelassen.

Dem aufgehenden Sterne des Jahrhunderts haben sich (vgl. oben S. 74) die der dänischen und Lübbersdorfer Linie, welche letztere gleichfalls generationenweise an den Holsteiner Hof sich anschloß, nächstverwandten Gruppen des Jung-Helpter Gesammthauses demonstrativ zugewandt, indem sie Preußische Verpflichtungen wählten.

Der älteste Bruder dieses Hauses ist schon in die dortige Civil-Verwaltung eingetreten, noch vor 1700; sein Sohn

ist einer der bedeutendsten Reiterführer des Heeres geworden. Und es hat jedenfalls einen inneren Zusammenhang, wenn um jene Zeit ein Uebertritt aus dänischen Diensten in die neu zum Leben erweckte Armee Friedrich Wilhelm's I. stattfand. Denn daß der Stammvater des jetzt so weit ausgebreiteten Hauses Kotelow Arnd Heinrich (geb. 1695; s. Bd. IV, S. 437) sich dort wenigstens vorgestellt hat als im dänischen Heere vorgebildet, leidet keinen Zweifel. Und daß auch sein Vetter Hans Felix, des Leppin-Rattey'er, also Meklenburgischen Zweiges von Mittel-Helpte Ahnherr (geb. 1676; Bd. V, S. 214 f.) lange in dänischen Diensten sich bewegt hat, leidet, obwohl dortseitige Ausweise noch fehlen, keinen Zweifel. Gleichwohl ist, freilich erst nach seinem Tode, sein einziger Sohn Victor Wilhelm (geb. 1716?) unbesehens in die Preußische Armee eingetreten; zum Zeichen, daß in den Kreisen seiner Anverwandten bereits die neue Aera das Uebergewicht erlangt hatte.

Wie grade das Haus Leppin-Rattey, desgleichen das Barsdorfer reihenweise die Brandenburgischen, aber auch in anderen Provinzen der Monarchie liegenden Regimenter aufgesucht hat, ersieht man leicht aus den Stammtafeln für das Ende des 18. Jahrhunderts. Selbst die Lausitzer, welche in ihrem Ahnherrn Jürgen Henning einen Koryphäen der Sächsisch-Polnischen Armee zählten, wie die Jung-Helpter in dem Lobositzer Henning Ernst: selbst sie, so fest an das Dresdener Kurhaus gekettet, haben während des siebenjährigen Krieges (Bd. V, § 551) einen der Ihrigen zu des großen Friedrich Fahnen gestellt.

Wie grade diese Action Männer eines Namens hätte gegen einander führen können, ergiebt sich aus der Beobachtung, daß grade damals eine große Zersplitterung in der Wahl des Heeresdienstes sich geltend macht. Man findet etwas früher zuerst einen Würtembergischen, allerdings wohl mehr Parade-Officier; bald hernach zum ersten Male einen Oesterreicher; ferner einige Hessen, und gleich vereinzelt einen Schweden. Gleichwohl behielt die dänische Tradition auch jetzt noch und bis an's Ende des Jahrhunderts viel von ihrem Gewicht. Die einzelnen Stadien im Avancement sind schwerer zu verfolgen — kann von einer rechten Feld-

truppe auf dem nunmehr isolirten Inselreiche doch kaum noch die Rede sein —; aber auch das Anziehende eines Hofes in nunmehr so reicher und glänzender Hauptstadt wie Kopenhagen läßt sich nicht verkennen. Beim Hause Vogelsang, das von einem einzigen Stammhalter und bei schmalen Subsistenz-Mitteln eine Reihe Söhne folgender — allerdings auch seiner letzten — Generation sah, hielt der Erbe des in Dänemark vielleicht erst zu Bedeutung gelangten Namens Siegfried (dort regelmäßig als Siegwart genommen) die Tradition aufrecht (Bd. IV, § 341), indem er, bis etwa 1780 lebend, sich dem dortigen Soldatenthum widmete. Daß die Jung-Helpter dortigen Stammes auch nicht im Heere fehlten, versteht sich (oben § 607); eine Dame des Hauses war an den hervorragenden Militär v. Gähler vermählt (ebd. § 617). Aber schon daß eben jener Oheim derselben wiederum nach Deutschland sich wandte, im Preußischen Heere ein nicht allzu glänzendes Loos fand, zeigt das dauernde Bewußtsein ihres deutschen Herkommens bei diesen scheinbar ganz der Fremde angehörigen Gruppen.

Ein einzelnes Mitglied des Hauses Gorow (Bd. IV, § 288) hat zwischen dänischem Dienste, wo er allerdings bisher nicht officiell nachgewiesen ist, und *meklenburgischem* gewechselt. Die geringe Entwickelung des Militärs im Heimathlande bringt es mit sich, daß ganz wenige des Geschlechtes v. Oertzen während des vorigen Jahrhunderts sich dazu hingezogen fanden (Bd. IV, § 253 und 311). Nur einer (ebd. § 352) hat an dem, für lange Zeit hinaus den Höhepunct dieses Institutes bezeichnenden Spanischen Erbfolgekriege Theil genommen; ein Sohn Victor Sigismund's I. aus Kotelow. Er trägt den bezeichnenden Namen Karl Gustav; den eines Schwedischen Soldatenfürsten; zugleich aber auch eines in dänischen Diensten hervorragenden v. Maltzan. An ähnliche Verhältnisse erinnert es, wenn im Erbfolgekriege ein Meklenburgisches Regiment unter einem v. Meerheimb stand. Jaspar Wilhelm getauft, verräth er sich so als Enkel Jaspar III. v. Oertzen; sein Vater Hans Wilhelm (vgl. oben S. 513) ist neben jenen v. Maltzan, Oberst Detlof v. Oertzen aus Gorow, sowie einigen v. Dewitz, v. Bassewitz, v. Bibow, v. Lewetzow u. s. w.

eine der hervorragendsten Persönlichkeiten in den Reihen des damals so feldtüchtigen dänischen Werbe-Heeres gewesen.

In den politischen Verhältnissen liegt es, daß diese Leute in Ausübung ihrer berufsmäßigen Thätigkeit oft ihre Heimath betraten; wohl nicht allemal als gern gesehene Gäste. Ueberfieht man die ganze Zeit vom Kriege der 30 bis zu dem der 7 Jahre, so war Meklenburg fast ohne Unterbrechung Ruheplatz von Truppen aus aller Welt Enden. Kein besseres Beweisstück giebt es für die Ohnmacht des sogenannten Deutschen Reiches nach dem Westfälischen Frieden, für die Nothwendigkeit, nach einem neuen starken Gemeinwesen sich umzusehen, als die das Mark des Landes verzehrenden Plackereien dieses Jahrhunderts. Was man gleich bei Bekanntwerden der Abtretung Wismar's der Umgegend in Aussicht stellte: daß sie von hier aus in Friedens-[1]) wie Kriegszeiten würde gebrandschatzt werden, ist in reichlichem Maße eingetroffen. Die beiden Eroberungen der Veste (1675 und 1716) bezeichnen ja den Culminationspunct der Mißstände.

1689 (am 7. September) beklagte sich der Friedländer Magistrat über den Versuch zu gewaltsamer Entführung eines städtischen Bürgers, welchen der Fähnrich v. Oertzen habe zum Soldaten pressen wollen. Es ist einmal unwahrscheinlich, daß ein Mitglied der dort herum beheimatheten Häuser so hätte auftreten wollen; und dann paßt die militärische Charge dem Grade nach auch wohl nur auf Christian Ulrich, des Claus II. Sohn aus (Gorow-)Rederank (Bd. IV, § 284; vgl. oben S. 516).

Die Theilnahme seines Vaters und mehr noch seines Oheims Detlof am Kriege um Schonen bildet, wie erwähnt, die Einleitung zu dem ein Jahrhundert dauernden Engagement in nordischen Diensten.

Es dürfte erforderlich sein, einiges aus der Geschichte der dänischen Regimenter hinzuzufügen, deren zwei in je einer der einflußreichsten Actionen seiner Zeit von v. Oertzen's geführt worden sind. Das stehende Heer ist ein Mitergebniß

[1]) Nämlich in Folge der erschwerten Verfolgung; durch die das Gebiet abschneidende Gränze, z. B. bei Glaisin, Kartlow u. s. w. sind die Schlupfwinkel großer Verbrecher-Consortien bezeichnet.

oder richtiger eine Vorbedingung des Staatsstreiches vom Herbst 1660, durch welchen die dänische Krone die Vorrechte der Stände abschaffte. Außer verschiedenen „National-Regimentern", welche dem alten Volks- und Lehnsmänner-aufgebot entsprachen, bestanden derzeit 7 geworbene Regimenter zu Fuß, an Cavallerie nur 2; soweit war der Bestand von einer bedeutenden Höhe herabgebracht worden. Zum Dienst bei Hofe wurde eben damals die Garde zu Pferde errichtet[1]), welcher der Lübbersdorf-Helpter Balthasar Friedrich v. Oertzen den größten Theil seines Lebens angehört und die er seit kurz vor der Schlacht bei Gadebusch (8. October bezw. 20. December 1712) geführt hat.

Nachdem das in seiner Weise großartige Project des Premier-Ministers Griffenfeld, eine Beilegung des alten Zwistes mit Schweden herbeizuführen, gescheitert war; nachdem ferner die Schweden in Folge der Fehrbelliner Schlacht (1675) endgültig auf ihre eigenen Besitzungen in Norddeutschland hatten zurückweichen müssen: da ergaben sich wie von selbst für die nordischen Mächte Reibereien unter einander und für Dänemark die Nothwendigkeit einer Allianz mit Brandenburg. Selbstverständlich mußte sofort der Heeres-Etat erhöht werden; u. A. traf Detlof v. Oertzen-Gorow die Aufforderung, in seinem Stammlande und den Nachbargebieten ein Dragoner-Regiment zusammenzubringen. Sein Lebenslauf ist so recht ein Bild des damaligen Soldaten. Wie Brüder und Vettern ist er auf der dänischen Academie Soröe erzogen worden (s. Bd. III, S. 130 ff.); 1635 geboren, muß er schon ganz jung, etwa 1648, an den Schwedischen Hof gegangen sein — zum Zeichen, daß die mißliche Stimmung zwischen diesem und Kopenhagen damals erst in der Bildung begriffen war. Um 1651 und 1655 finden wir ihn in Mecklenburg; das letzte Mal im Begriff, sich der „Tournée" nach Frankreich zu unterziehen,

[1]) Die Führer des Corps sind fast stets Deutsche gewesen. Zuerst (1661—78) Friedrich v. Arenstorf, dann Samuel Christoph v. Plessen (bis 1699; 1704 starb er als Besitzer des alten v. Oertzen'schen Gutes Wustrow). — v. Oertzen's Vorgänger war ein v. Mörner, sein Nachfolger (seit 1723) ein v. Bardenfleth. Unter den spätern, mit Prinzen durchsetzten Befehlshabern finden sich namentlich v. Moltke's, v. d. Schulenburg, v. Kardorf, v. Blücher.

welche damals üblich ward. Vielleicht auch, um dort Kriegsdienste zu nehmen[1]); doch finden wir ihn gleich hernach vielmehr in seiner Heimath selbst als Officier bei Herzog Christian thätig, der sich bald der katholischen Confession zuwandte und dazu den Namen seines Pathen annahm, des französischen „Sonnen-Königs". Vielleicht würde Detlof v. Oertzen dessen Anwesenheit hier zu Lande durch eine Reihe gewaltsamer, aber nicht unberechtigter Unternehmungen in seinen Privat-Angelegenheiten bezeichnet ist, nunmehr hier auch sein Leben beschlossen haben[2]), wäre nicht der Ruf seines ersten königlichen Gönners an ihn ergangen.

Wo sein Bruder Claus schon seine vorhergehende militärische Ausbildung genossen hat (Bd. III, S. 147), ist höchst zweifelhaft. Zufolge einem Zeugnisse von doch immer so bedeutendem Gewicht, wie eine Leichenrede auf ihn selbst es ist, soll er 1670 in Schwedischen Diensten gewesen sein. Es würde das einen deutlichen Uebergang zu einer neuen Sinnesweise bedeuten; theils des Claus Holsteinische Verwandtschaft[3]), theils wohl auch seines Bruders Detlof Rücksicht auf die ersten, gegen jenes Königshaus durch Aufenthalt zu Soröe eingegangenen Verpflichtungen hießen sie nun den dänischen Fahnen folgen. — Die einzelnen Phasen des nun folgenden Kampfes, der sich um den ganzen Rand der Ostsee ausbreitete, in Schonen concentrirte, wird man hier nicht verfolgen können; um so

---

[1]) Man erinnert sich der einzelstehenden Thatsache, daß Hans v. Oertzen, der kurzlebige Ahnherr des ältern und mittleren Hauses Helpte zusammen (Bd. III, § 213), Rittmeister im Regiment Falkenberg gewesen ist, angeblich einem Französischen. Zu Ostern 1645 etwa wird die Werbethätigkeit eines Officiers mit deutschem Namen für jene Macht bei Dömitz erwähnt.

[2]) Abgesehen von dem bischöflich Münsterschen Feldzuge gegen Holland (1665—68). Von dorther sind zwar später Truppen an Dänemark vermiethet worden, doch soll v. Lützow's Regiment schon vor 1670 aufgelöst worden sein. Dieser v. Lützow wird niemand anders sein, als Joachim Friedrich, „der Starke" genannt, der am 17. August 1676 die Brücke vor Halmstadt in dem verlustvollen Gefecht bei diesem Orte „mit seinem Herzblut färbte" (Vanpell u. a. O., I, S. 125 f.)

[3]) Er war nach einander, allerdings sehr unglücklich, mit Schwestern v. Ahlefeld aus Bramstädt vermählt. Außerdem kamen die jetzt dort (in Holstein) angesiedelten, in Kopenhagen tonangebenden mütterlichen Angehörigen, die v. Reventlow's, zur Geltung.

weniger, als für jene Zeit, wegen der höchst mannichfachen Abcommandirungen, die Mitwirkung nicht einmal jedes ganzen Truppentheiles, viel weniger einzelner, selbst führender Personen bei allen Actionen feststellen läßt. Gewiß ist zufolge Claus' Leichenrede, daß beide Brüder anfangs auf der südlichen Seite des Wassers Beschäftigung fanden, an Evolutionen in Vorpommern und um Wismar her Theil nahmen. „Oertzen's Dragoner", d. h. das von Detlof geworbene ganze Regiment hat nachweislich in dem blutigen Zusammentreffen vor Halmstadt (17. August 1676) schon mitgefochten, war also bei Zeiten und ehe die weitern Unfälle zu fast gänzlicher Räumung Meklenburg's u. s. w. zwangen, vom dänischen Könige hinüber befohlen worden. Auch v. Meerheimb, Schwager der Roggower v. Oertzen, finden wir bei ihm, sowie eine Reihe hier geläufiger Namen; sie haben mit ihrem Leben zum größten Theil die Kosten des Tages tragen müssen. — Der Gang des Ereignisses war etwa so, daß das dänische Hauptheer, durch die gegnerischen Festungen Malmö und Karlskrona in Schonen festgehalten, dennoch eine Streifpartei gegen Norden meinte aussenden zu müssen. Man hoffte, so allmählich den von Norwegen her vordringenden Mit-Reichs-Angehörigen die Hand reichen zu können. Führer der Abtheilung war Duncam, ein Schotte; der schwedische König Karl XI. machte selbst es sich zur Aufgabe, dem Einfall in seine nördlicheren Provinzen zu begegnen, wo sogar Abfalls-Gelüste sich regten. Am 17. August 1676 wurde Duncam unvermuthet von überlegener Macht nahe an der Küste überrascht. Etwa 2000 Mann stark, stand er bedeutend gegen den Feind zurück; er hat ein Drittel seiner Leute in dem von vorne herein aussichtslosen Kampfe eingebüßt. Denn der dänische König kam zu spät, um dem Detachement Luft zu machen.

In wie weit nun die Gebrüder v. Oertzen-Gorow bereits Theilnehmer oder doch Zuschauer dieser Action waren, steht einigermaßen in Frage. Claus, der jüngere unter ihnen, hat mit dem Regiment „Schleswiger Küraſſiere", das 1675 von Baudissin in der Grafschaft Oldenburg geworben worden ist, noch an den Unternehmungen gegen Stade Theil genommen, dem Hauptpunct der Schwedischen

Besitzungen zwischen Weser- und Elbemündung. Im Juli 1676 wurde die Truppe in Folge der bedenklichen Lage in Schonen dorthin beordert. — Detlof v. Oertzen hingegen hat von Mitte 1675, wo er das ganze von ihm zusammengebrachte und bis an sein rasches Ende geführte Regiment Dragoner fertiggestellt hatte, die Belagerung des am 13. December 1675 gefallenen Wismar decken helfen. Im Juli des folgenden Jahres stand das Corps auf Laland; von da bis zum folgenden Monat ist die Ueberführung nach Schonen zufolge königlichen Befehls erfolgt. — Indem die Halmstädter Affaire durch ein aus verschiedenen Cavallerie-Regimentern ausgesuchtes gemischtes Corps ist unterstützt worden, bleibt es nicht ausgeschlossen, daß auch aus den Reihen seiner Untergebenen, sowie aus v. Baudissin's Regiment der Oberstlieutenant Claus v. Oertzen in die unglückliche Expedition verwickelt waren.

Jedenfalls hat sie aber, weshalb sie verdient erwähnt zu werden, Anlaß gegeben zu der großen Truppen-Zusammenziehung in Südschweden, welche mit der berühmten Schlacht bei Lund endete. Diese war bestimmend für die Gebrüder; dem einen hat sie das Leben gekostet, der andere dürfte, gleichfalls verwundet, in der Person des wohl gewaltthätigen, aber auch bedeutenderen Bruders seinen Rückhalt im Heere verloren und die erste beste äußere Veranlassung benutzt haben, um seinen Abschied zu nehmen. — Beider Antheil an jenem, für lange hinaus für das Verhältniß der beiden nordischen Reiche entscheidenden Waffengange dürfte einer kurzen Beleuchtung und möglichsten Ermittelung werth sein. Man wird dabei durch eine neuere[1]) Studie unterstützt,

[1]) Neben Vaupell (1872) u. a. O. S. 147 ff. Eben vorher (S. 145/6) kleiner Plan des Schlachtfeldes und die Ordre de bataille. Lagerung des Heeres hinter der Rönne-Aa: ebd. S. 132/3. — Die Aufsätze über die beiden Generale v. Arenstorf, von einem Nachkommen Karl's, sind erschienen 1889 zu Kopenhagen, „als Berichtigung der betr. Aufsätze in der dänischen Biographie". Ein dritter Bruder Balthasar erhielt 1677 ein dänisches Reiterregiment. Alle sind als um das Stargardische Land her angesessen, vielfach mit den dortigen v. Oertzen in Berührung gekommen. In neuerer Zeit ist eine Ehe (Bd. IV, § 259) eines v. Oertzen-Roggow mit einer v. Arenstorf aus Krümmel geschlossen worden; auch sie wird von jenem General Karl abstammen. — Eine ausführlichere Schlacht-Skizze findet sich bei v. Arenstorf zu Seite 124.

welche den Gang der für Dänemark verhängnißvollen Schlacht noch weiter aufzuklären sucht.

Nordwärts der alten Universitätsstadt Lund zieht sich, abfallend gegen das kleine, aber ziemlich reißende Gewässer, Käflinge-Bach genannt, eine Gruppe von Höhen hin; zunächst, gleich nordostwärts des Ortes, der „Allerheiligen-Hügel". In diese Position hatte man sich dänischer Seits mit der Zeit zurückgezogen, obwohl seit dem 1. October versucht worden war, eine nördlichere Stellung zu halten. Nämlich an der Rönne-Aa, welche ungefähr die Gränze Schonens gegen Smaaland bildet. Aber die Dänen hatten das noch ungenommene Malmö im Rücken; um ihre dortige Besatzung zu befreien, manövrirten die Schweden trotz der schweren Kälte so geschickt vor und seitwärts der feindlichen Front, daß König Christian V. jene südlichere Position vorzog. Sie liegt jenseits des Sundes auf gleicher Höhe mit seiner Hauptstadt Kopenhagen.

An der Rönne-Aa hatte Detlof v. Oertzen mit seinem Regimente auf dem rechten (östlichen) Flügel gestanden, beim Orte Vedby. Im Wester-Krarup, auf dem linken Flügel, stand u. A. das Regiment v. Baudissin, also sicher auch Claus v. Oertzen. — Die Cavallerie hatte namentlich auch die Vorposten des 6 Meilen hin sich dehnenden Winterlagers zu versehen; Abtheilungen von Detlof's Dragonern standen bei Markaryd. — Nachdem die Hoffnung, hier einigermaßen ruhig die harten Monate zu verbringen, durch die Schweden war vereitelt worden, wird die Aufstellung vorwärts Lund sich in ziemlich ähnlichen Verhältnissen arrangirt haben. So muß man sich wohl des Dragoner-Regiments v. Oertzen gewöhnlichen Aufenthalt beim Orte Svenstorp denken, bis wohin die rechte Ecke der Dänischen Linie vorgeschoben war. 3 Schwadronen seines Regimentes haben in der That die äußerste rechte Flanke der ganzen Aufstellung eingenommen. Und nun war auch der andere ähnlich postirt. Dies ergiebt, daß beide v. Oertzen an der verhängnißvollen Einleitung der Schlacht gleicher Weise betheiligt gewesen sind; denn gleichfalls nahe an der äußersten Flanke, aber im Westen, befand sich Claus als Oberstlieutenant in seinem, von v. Sehestädt geführten Regiment. An dieser Stelle mußten

die ersten Wahrnehmungen über den Ortswechsel des schwedischen Heeres gemacht worden sein. Der vor einem Kriegsgericht später zum Austrage gebrachte erbitterte Streit verschiedener höherer Führer wegen der Verantwortlichkeit für die theilweise zugelassene Ueberraschung durch den Feind hat insofern auch Claus v. Oertzen berührt, als er gerichtlich vernommen worden ist. Es ergab sich dabei, daß er selbst eine der ersten Meldungen ausgeführt hat, mithin an Erfüllung seiner Pflicht es wohl nicht fehlen ließ. — Der Verlauf des Tages von etwa 8 Uhr Morgens an, wo man Dänischer Seits in voller Kenntniß der Lage war, bis gegen Mittag, wo es zu dem entscheidenden Stoße kam, ist nun etwa folgender gewesen.

Indem das Schwedische Heer in der Richtung westlich an Lund vorbei auf Malmö durchzukommen suchte, am linken Dänischen Flügel entlang, erhielt dieser Befehl, den Bewegungen des Gegners stets parallel zu bleiben. Inzwischen hoffte man aus dem Nordosten den rechten Flügel heranzubringen und so wenigstens eine Lund sichernde Stellung vorwärts der Stadt zu gewinnen, falls es nicht mehr gelingen sollte, den Feind ganz von dem Marsche auf Malmö ab- und in seine alte Stellung zurückzudrängen. Daß hierbei der äußerste rechte Flügel, mit ihm Detlof v. Oertzen, zu einer beträchtlichen Marschleistung gezwungen war, liegt auf der Hand. Sie ist aber doch noch übertroffen worden durch diejenige der Schweden, welche erst unmittelbar vor Lund von ihren Gegnern erreicht wurden.

Der rechte Flügel ihrer Gegner nahm schon den Allerheiligen-Berg, dicht an der Stadt, ein; der ganze Zug des Heeres hatte von der Colonne aus nach Osten einschwenken können und so entlang der nordwärts aus Lund heraus nach Landskrona führenden Heerstraße Front bilden können. Sie war fest genug, um die unregelmäßig heranstürmenden einzelnen Theile des dänischen Heeres abweisen zu können. Zuerst erschien General Karl v. Arenstorf mit der Reiterei des linken Flügels. Es waren 9 Regimenter, welche auf deren 8 schwedische getroffen wären, wenn alles den regelmäßigen Verlauf genommen hätte. So aber, indem die

Schweden halb hinter den Dänen standen, war alles verschoben; der Dänen Angriff auf ihre berittenen Gegner, welche sofort sich werfen ließen, führte jene auch gleich in's Handgemenge mit einer bedeutenden Streitmacht zu Fuß, welcher sie unterlagen. Karl v. Arenstorf wurde schwer verwundet und starb bald hernach in Kopenhagen; auch Heinrich v. Sehestädt fiel, der Führer von Claus v. Oertzen's „südjütischem" Regiment; und so wird denn auch wohl er selbst hier zu den Narben gekommen sein, die ihn auf Monate dem Dienst entzogen.

Der Fehler dieses ersten, etwa anderthalbstündigen Engagements war gewesen, daß man das Herankommen der übrigen dänischen Heeres-Theile, namentlich der Infanterie, nicht abgewartet hatte. Diese, welche die Mitte der ursprüng-Aufstellung (grade wie bei den Schweden) eingenommen hatte, kam nebst dem linken, aus 8 Cavallerie-Regimentern bestehenden Flügel etwa 11 Uhr Vormittags an den Feind heran. Die berittene Macht, mitten in ihr also auch Detlof v. Oertzen mit seinem Corps, hat in einem kräftigen Anlaufe die etwa 12 Schwadronen Schweden, welche sie gleich vorfand, zurückgeworfen. Dann ging es auf die nebenstehende Infanterie los, mit ihr gemeinschaftliche Sache wider den Kern des feindlichen Heeres zu machen. Und hier wird es denn wohl gewesen sein, daß Detlof's v. Oertzen Corps durch seine Verwundung führerlos wurde, so das Geschick des ganzen anderen Reiter-Flügels theilend, dessen Oberst-Commandirender, Generalmajor v. Sandberg, sich nach Ausgang des ersten Stoßes als sämmtlicher Unterführer beraubt bekannte.

Wie Detlof demnächst von den Schweden, in deren Hände ihn seine körperliche Ohnmacht gebracht, an seine Kameraden ausgeliefert, aber bald ein Opfer seiner Verletzungen wurde, das erzählt seine Leichenrede ausführlich und bestätigt die jetzt bekannten officiellen Daten in den Hauptzügen. Sein Regiment ist an Tile Heinrich Nympfen gekommen, jedoch schon 1678 verschmolzen worden mit einer Schwadron Hausmann; ein Jahr weiter wurden diese

Dragoner sogar in ein vom Oldenburger Lande gestelltes Regiment zu Fuß eingeordnet[1]).

Claus v. Oertzen hat nach seiner Wiederherstellung noch manche Abenteuer des allerdings nach Lund immer mehr erschlaffenden Krieges bestanden. Er ist zu unbekannter Zeit des Jahres 1677 zum Obersten befördert worden und gleichzeitig versetzt in das Regiment v. d. Goltz. Es muß dies geschehen sein erst nach dem am 21. Mai ged. J. erfolgten Ableben des bisherigen Commandeurs, der in den Kämpfen vor Christiansstadt fiel. Es war Gottfried v. Rauch gewesen, dessen, wie Detlof's v. Oertzen Regiment im Sommer 1675 zusammengeworbene Truppe unmittelbar neben dem damaligen Regiment v. Seheſtädt stand in der Schlacht vor Lund und sich hier auf's Rühmlichste bewährte. — Zu diesem ihm also kameradschaftlich schon verwandten Corps kam nun Claus v. Oertzen aus dem Seheſtädt'schen, was schon eine Vorbereitung zur Verschmelzung beider und v. Oertzen's Stellung an die Spitze der so formirten Masse bedeutete. — Denn das damalige Regiment Rauch war seit dem März 1677 nach Christiansstadt hineingedrängt und nebst andern von den Schweden cernirt gewesen. Hart mitgenommen und, wie erwähnt, am 1. Mai ihres alten Führers beraubt, wurden sie nach Aufhebung der Blokade nach Seeland geschafft und dort demnächst zur Verstärkung des bisherigen Regiments v. Baudissin verwandt. Am 1. September (oder 4? — die Zahl steht nicht ganz fest) 1677 wurde dann Claus v. Oertzen dessen Chef und hat es bis zum Winter 1678 auf 79 geführt. Fortwährend noch in Schonen thätig, hat es wegen Differenzen v. Oertzen's mit der Ober-Kriegsverwaltung um die Rekruten-Gelder diesen seinen Führer damals verloren. Seine beiden nächsten Nachfolger sind eben so gut Meklenburger gewesen: Eggert Detlof (Großvaters-Bruder des bekannten Dänischen Staats-

[1]) Vaupell, a. u. O., S. 587. — Ebd. 577 wegen des Regimentes v. Baudissin, dem Claus v. Oertzen angehörte. Daß dieser es kurze Zeit, vom 4. September 1677 bis zum übernächsten Winter führte, ersieht man aus den Druck-Verbesserungen (S. 885), in Verbindung mit sonst ermittelten Daten. — Ueber das Regiment Rauch-Goltz: ebd. S. 586.

ministers Johann Hartwig Ernst), und von 1701 an Franz Joachim v. Dewitz. Letzterer gehört der sogenannten Ulrich-Otto-Linie an, auf Daberkow, Milzow und schließlich auch Helpte, mit welcher durch Heirathen das neuere Kotelower Haus der v. Oertzen vielfach verbunden ist (s. Bd. IV, § 385 und 391).

Die Zwischenzeit bis zum großen Entscheidungs-Kampfe zwischen den beiden nordischen Reichen, der 1700 schnell entschieden zu sein schien, dann aber wieder auflebte und erst 1723 endete, hat so viele jüngere v. Oertzen's den beiden Gorowern über die Ostsee folgen sehen. Die Theilnahme der einzelnen wird bei jeder Person besonders (unten in den Nachträgen, in Anlehnung an die Uebersicht S. 513 ff.) festzustellen sein und meist bei einem Versuche stehen bleiben müssen. Auf's deutlichste erkennbar ist dagegen der Antheil eines v. Oertzen aus Helpte, und zwar eines Mitgliedes aus diesem Hause, welches dem namengebenden Gute noch ganz nahe stand. Denn es hat sich zwei Generationen über Henning bei den Nachkommen eines anderen Sohnes desselben erhalten als Balthasar Friedrich. Zeitweiliger Führer der Dänischen Leibgarde zu Pferde, ist er, auch ehedem Angehöriger dieses vielleicht vornehmsten Corps in der Armee, durch deren Aufgaben im Waffenwerk nach seiner eigentlichen Heimaths-Gegend geführt und hier Theilnehmer einer der bedeutendsten Actionen geworden.

Die Zeit seiner Geburt verbietet, den Beginn seiner militärischen Laufbahn unter die Auspicien seines Vaterbruders Siegfried Leopold I. fallen zu lassen. Denn derselbe hat zwar ebenso der Leibgarde zu Pferde angehört; er war 1672 daselbst Cornet, wurde 1675 als Lieutenant in ein Schleswigsches Reiter-Regiment versetzt und hört daselbst mit Anfang 1677 auf zu erscheinen. Vielleicht wurde also auch er ein Opfer der Schlacht bei Lund. — Damals aber (s. oben § 589, S. 28) kann sein Bruderssohn Balthasar Friedrich höchstens 5 Jahre alt gewesen sein. Die für die Verfolgung dessen früherer Stadien bisher vorliegenden dürftigen Notizen scheinen, übereinstimmend mit dem wahrscheinlicheren Ansatz für seine Geburt erst auf etwa 1675, zu ergeben, daß er 1696 Cornet war, und zwar in

einem Jütländischen Cavallerie-Regimente. Wohl daselbst avancirte er am 30. April 1698 zum Premier-Lieutenant, wurde am 29. December 1703 Capitänlieutenant und am 17. März 1705 Rittmeister. Dabei kam er in ein Holsteinisches Regiment (zu Pferde), am 16. März 1708 aber in die besagte Cavallerie-Garde.

Dieselbe gehört zu denjenigen Truppen, welche mit der Proclamirung eines gegen die Stände verantwortungsfreien Königthums (oben S. 521) auf's Engste ihrer Errichtung nach zusammenhängen. Der bekannte General Hans v. Schack hat einen besonderen Befehl von hoher Stelle zu den betreffenden Maßnahmen erhalten. Ihr Chef wurde gleich zu Anfang (Januar 1661) der bekannte Friedrich v. Arenstorf; als solcher hat er 1675 bei der bekannten Verhaftung des Ministers Griffenfeld mitgewirkt. Nach seinem eigenen, durch die Nachspiele der verlorenen Schlacht bei Lund hervorgerufenen Fall in die königliche Ungnade ersetzte ihn bei der Cavallerie-Garde als Führer Samuel Christoph v. Pleſſen, der Oelgard, geb. v. Oertzen aus Roggow (Bd. III, § 164) Neffe. 1699 außer Function getreten, wurde sein Name erst durch einen national-dänischen (Krabbe), dann durch einen französischen (de Cheuses) ersetzt. Letzterer von der Zeit ab (1708), wo Balthasar Friedrich v. Oertzen als Rittmeister dorthin gelangte; schon im folgenden Jahre (2. März 1709) trat Bernhard Joachim v. Mörner, aus einer bekannten Brandenburgischen Stelle, als Commandeur an die Spitze der Leibgarde zu Pferde.

Sein Nachfolger ist nun v. Oertzen geworden am 8. October 1712, kurz vor der auf lange hinaus für die dänische Waffenführung entscheidenden Schlacht bei Gadebusch oder Wakenstädt. Es ist diesem Ereigniß sowohl von Dänischer wie Schwedischer Seite ein Marsch längs durch Meklenburg, namentlich im Warnow-Thale, vorhergegangen; bei einer solchen Gelegenheit, im Hochsommer 1712, hören wir den Namen v. Oertzen. Ein Dänischer Oberstlieutenant oder Oberst, in welchem Balthasar Friedrich mit seiner Leibgarde zu Pferde sich nicht verkennen läßt, hatte die Bauern des Ortes Qualitz, an dem bewaldeten

Rücken der „Hohen Burg" belegen, zur Stellung von 8 Wagen für die Leistung einer Fuhr nach Rostock genöthigt. Vermuthlich in dem daraus resultirenden Schriftwechsel[1]) mit den competenten Beamten zu Bützow muß er Aeußerungen gethan haben, welche die landesherrlichen höchsten Stellen zu Beschwerden veranlaßte. Am 6. Juli versandte die Domänen-Kammer außerdem gleichlautende Schreiben an die zunächst den dänischen Quartieren liegenden Amtsbehörden, sie sollten in vorkommenden ähnlichen Fällen nur unter Protest und vor der Gewalt weichen.

Aus diesen Gegenden haben sich jedoch die Fremden alsbald zurückgezogen, um in Holstein gegen die dortige Macht des mit Schweden verbündeten Herzogs von Gottorp zu operiren. Ihm zu Hülfe kam im Herbste 1712 der gefürchtete General Steenbock, wie auch die Dänen gegangen waren, ostwärts von Pommern her vermittelst Generalmärschen in's Land. Nach kurzem Aufenthalte in der Gegend namentlich nordwestlich von Schwaan und Bützow, erhielt er Nachricht, daß die Dänen unter Führung des Königs selbst wieder rückwärts sich bewegten und im Westen Meklenburgs ständen. In beschleunigtem Sammeln und Vorgehen während der zweiten Woche des December 1712 erreichte er es, bald concentrirt an der Nordspitze des Schweriner Sees zu stehen und die große Landstraße von Viecheln über Mühlen-Eixen auf den Feind zu einschlagen zu können.

Am 15. December war dieser nach 3tägigem Marsche von Oldeslohe aus in Gadebusch angelangt. Eben so lange hier stehen geblieben, erfuhren sie am 18. die Ankunft der Schweden etwa auf der Höhe von Frauenmark, nahe nordostwärts von der Stadt. Nun aber machte Steenbock eine

[1]) Der Wortlaut liegt nicht vor. Im Protokoll einer gleichfalls (s. u.) am 6. Juli gehabten Besprechung der Meklenburgischen Oberbehörde mit 2 Dänischen Militärs heißt es: „Hierbey hat man auch „nicht unterlaßen, den harten Inhalt des Obrist-Leutn. Örtzen Schreibens „an die Bützowsche Beambte ihnen vorzuhalten und dabey dieses ihnen „zu Gemühte zu führen, wie gar unfreundlich und unverantwortlich „es sey, in einem frembden Lande dessen Unterthanen durch Androhung „der Gewalt zu Hergebung desjenigen zu forciren, dessen es ohne „seinen Ruin nicht entbehren kann."

Schwenkung nach Süden, befand sich am Abend des 19. December zu Brüsewitz (damals noch Klein-Brütz) und bedrohte die Dänen mit einer Umgehung von Südosten her[1]). Er suchte zu diesem Zwecke das Quellgebiet des Flüßchens Radegast zu erreichen, welches inmitten von schweren Morästen sich in einer nur nach Norden offenen, sonst tief eingeschnittenen Mulde entwickelt. — Hinter ihr hatten schon morgens 4 Uhr die Dänen angefangen, Stellung zu nehmen; so zog sich ihre Front von Nord nach Süd. Nach letzterem Ende der Schlachtordnung zu, auf dem rechten Flügel, und zwar im ersten Treffen, fast als äußerste, waren 3 Schwadronen der Garde unter v. Oertzen aufgestellt; der Rest stand wohl an entgegengesetzter Stelle des zweiten Treffens[2]) und hat somit an den einleitenden, für den Ausgang des Tages so verhängnißvollen Ereignissen Theil gehabt.

Nämlich Angesichts der feindlichen Aufstellung sind die Schweden unverzagt und in vollster Ordnung colonnenweise über das Moor vorgegangen, auf jener Seite von den Dänen stehenden Fußes erwartet. Vermuthlich besonders durch eine viel zu gedrängte Aufstellung in ihren Bewegungen gehindert, verfielen diese unter dem Eindruck des wohlgenährten feindlichen groben und kleinen Feuers sofort in eine wilde Panik, welche den ganzen linken Reiterflügel und Theile des Fußvolkes im Centrum zu augenblicklicher Flucht veranlaßte. Das war bald nach 11 Uhr Vormittags; bis gegen 2 Uhr hat sich der Rest des Centrums und die Reiterei des rechten Flügels, obwohl von Artillerie fast entblößt, tapfer gehalten. v. Oertzen's 3 hier stehende Escadrons werden zwar nicht namentlich aufgeführt als theilnehmend an dem immer wiederholten Anstürmen auf die feindlichen, sich mit langen Piken im ersten Gliede deckenden Infanterie-Linien; doch wird auch die Garde zu Pferde nicht unter-

[1]) Deren Gefahr besonders in der Trennung von den, den Dänen verbündeten Russischen, Polnischen und Sächsischen Truppen bestand, welche den Süden von Mecklenburg occupirt hatten. Ueber die Theilnahme der Sachsen an der Schlacht s. unten.

[2]) Nach Vaupell a. a. O. I, S. 457, während S. 458 die Schwedische Schlachtordnung zu finden ist.

lassen haben, neben den Leuten der v. Dewitz, v. Brockdorf und v. Löwenhjelm ihre Schuldigkeit zu thun. König Christian hat angeblich versucht, in Person seine Garden noch zum Siege zu führen; von der feindlichen Uebermacht mit Einschließung bedroht, mußten seine Generale ihm den Rückzug anrathen. So zog man sich in leidlicher Ordnung in der Richtung auf Roggendorf und Mölln zurück; über 2000 Todte und Verwundete mußten auf dem Wahlplatze hinterlassen werden, 3000 Mann fehlten, sei es als Gefangene oder Ueberläufer.

Noch Monate später zählte man über 1000 Pferde-Cadaver auf den Feldmarken Pokrent, Wakenstädt und Radegast; vor wenigen Jahren[1]) fanden sich im Moor nahe an Gadebusch eine Menge der damals üblichen kleinen Hufeisen. Die berittene Garde hatte 24 Mann, aber auch dreifach soviel Haarbeutel verloren; mit rothen Röcken, deren frühere gelbe Kragen erst im vorigen Jahre durch blaue waren ersetzt worden, deckten auch ihre Leute das Feld. v. Oertzen kam, so viel man weiß, unbeschädigt davon und hat vor dem siegreichen Steenbock den Rückmarsch zur Eider mitgemacht.

Dessen auch von den Gegnern anerkannter Feldherrnblick, dem der neben dem dänischen Könige commandirende General v. Scholten weitaus nicht gewachsen sich erwies, hatte gegen den u. A. von v. Oertzen eingenommenen Flügel den von General v. Ascheberg geführten Flügel seiner Reiter instradirt gehabt. Das von ihm persönlich commandirte Regiment war 4 Wochen vor der Schlacht zum Theil auch auf die Umgegend östlich und südlich von Neu-Bukow angewiesen gewesen; zu seinem Verpflegungsdistrict zählte namentlich Ravensberg. Mit ihm und der gleichfalls hernach zum linken Flügel vor Gadebusch rechnenden vorpommerschen Cavallerie, die u. A. Vogelsang in ihrem Bezirke hatte, mußten sich also, im letzteren Falle Siegfried v. Oertzen, abfinden, selbst vor kurzem noch Dänischer Officier; im andern Helmuth Friedrich, damaliger dänischer Etatsrath und früher in Balthasar Friedrich's jetziger Truppe stehend.

[1]) S. Mekl. Jahrbücher 1883, Bericht vom April-Quartal, S. 4.

— Roggow selbst wird diesmal (18. November) nicht erwähnt; aus Rakow, Buschmühlen sowie den beiden Nienhagen (Kspl. Alt-Karin) requirirte die schwedische Artillerie. Altenhagen, die beiden Karin sowie Gerdeshagen waren dem Bataillon v. Schulz zugelegt; östlich davon suchte seine Fourage das Regiment Eckbladt, und an der Küste, von Brunshaupten bis Wischuer, das v. Mardefeldt's.[1]) Nicht genug an diesem, insgesammt etwa 18,000 Mann haltenden Heere, hatte von südöstlich Güstrow bis nach Crivitz und Grabow hin das Land auch noch etwa eben so viel Russen, Polen und Sachsen zu ernähren. Einige Dutzend Schwadronen der letzteren fochten an der Seite der Dänen mit bei Gadebusch. Um einige Mannschaften von diesen vermehrt, haben sie einige Tage nach der Schlacht einen Eilritt zu Zar Peter unternommen, der sie ziemlich nichtsnutzig anließ, als sie nahe Crivitz ihn erreichten und ihn zum Zusammenwirken gegen einen Einmarsch der Schweden in Holstein zu bewegen suchten[2]).

Noch ein halbes Dutzend Jahre hat, trotz dieser, das Land vor einem Winterlager aller Parteien bewahrenden Affaire, es unter der Last der gehenden und kommenden Fremden zu leiden gehabt. Um jene Zeit nothgedrungen wieder Schwedens Freund, hat Herzog Friedrich Wilhelm, der nahe vor seinem Lebensende stand, durchweg vielmehr zu Dänemark gehalten. Es war das Erbschaft seines sonst ihm nicht sehr homogenen Oheims, Herzog Christian (Louis), dem es durch dänische wohlwollende Neutralität geglückt war, ein einheitliches Meklenburg zu schaffen (nach dem Aussterben der Güstrower Linie). Mehrere Jahre hat es noch Friedrich Wilhelm gekostet, ehe er seinen auf dasselbe Land rechnenden Vetter Adolf Friedrich mit einer Vergrößerung seiner Apanage Mirow bis zum Umfange des

[1]) Dies werden Dragoner gewesen sein; sie standen am 20. Dezember im zweiten Treffen des rechten Flügels, während die beiden vorhin bezeichneten Infanterie-Corps vorne im rechten Centrum zu suchen sein werden.

[2]) Auch König Stanislaus Leszczinski war um diese Zeit im Lande, zu Schwan, dann Kröpelin. Kurz vor der Schlacht hat er sich nach Osten entfernt, wie es damals hieß, um Karl XII. in Bender aufzusuchen.

alten Landes Stargard abgefunden hatte. Auch nach dem dies erzielenden Hamburger Vertrage (April 1701) blieben die alten Eifersüchteleien bestehen. Der angebliche Autor jenes Staatsactes interessirt hier in etwas; der Minister des Stargarder's, v. Petkum, dem Schuld gegeben wird, er habe sich von dem Schweriner bestechen und so seinen Dienstherrn übervortheilen lassen, ist nämlich der mütterliche Großvater der Gattin eines v. Oertzen (s. Bd. IV, S. 446), indem diese, eine v. Jasmund, v. Petkum's Tochter zur Mutter hatte.

v. Petkum[1]) hat 1704 die vollen Consequenzen des ihm nachgesagten Treubruches gezogen; er ging in Schweriner Dienste. Da liegt nun vom Herbste des nächsten Jahres eine eigenthümliche Nachricht vor. Am 27. September (oder nach neuem Stil: Oct. 7.) meldete der Meklenburg-Schweriner Gesandte am Stockholmer Hofe, v. Elvern, einmal über die fortdauernden Anregungen der Güstrower Allodial-Erben und des ihnen verschwägerten Mirower Hofes; sodann „möchte demnach, wie vernomenn, balden einer Nahmens „v. Oehrtzen aus Pommern, so Commissarius von der „dortigen Ritterschafft sein soll, an E. F. G. desfal[l]s „abgeschickt werden. Von welchem Hoffe er aber caracteri„sirt seyn wirdt, habe noch nicht erfahren können, glaube „aber inzwischen, daß er die Commission von der Hertzogin „selbsten haben würde, undt sich vielleicht keiner aus dem „Lande darzu finden lassen wollen". Man dürfte einstweilen hinreichend orientirt sein, wenn man den Schlüssel zu manchen, in diesen Zeilen widersprechend erscheinenden Ausdrücken in den ersten und letzten Worten sieht und das Hauptgewicht auf des fraglichen Individuums Heimath in Pommern legt.

Oder richtiger Ukermark; denn man wird nicht zweifeln können, daß Hans Ernst auf Golmitz (Bd. VI, § 586) den Vertrauensmann der Meklenburg-Stargarder Ritterschaft und zugleich der Herzogin-Wittwe in Güstrow abgegeben hat. Sein Vater Henning ist gerade um jene

[1]) Der Brandenburgische Gesandte zu Kopenhagen nennt ihn 1682 eine Creatur des damaligen dortigen Großkanzlers.

Zeit (13. September 1705) verschieden, kann also, abgesehen von seinem auf etwa 80 Jahre sich belaufenden Alter, nicht zu einer so weit aussehenden Sache auch nur angeregt worden sein, die übrigens bis Anfang 1706 unter dem Namen v. Oertzens weiter in Discussion gezogen wird. Der allgemeine Sachverhalt ist etwa der folgende. — Damals (1705) auf ihrem Höhepuncte, haben die Differenzen zwischen allen maßgebenden Factoren des Landes zwar schon sofort nach Abschluß des Vertrages von 1701 sich geregt, acut zu werden begonnen aber besonders seit 1703. Die Frage, ob ein unions-gemäßes einheitliches Meklenburg ferner haltbar sei, war in Schwerin, besonders unter dem Einflusse des Pommern-Schwedischen Grafen Horn, des leitenden Ministers, in der Weise verneint worden, daß man fortab die Stände des Landes Stargard nicht mehr beim Landtage zulassen wollte. Es war dies die Folge vergeblicher Conferenzen zwischen den Ständen und den fürstlichen Bevollmächtigten, die namentlich zu Rostock im Frühling 1703 abgehalten wurden. Hier ist der Stargardische Landmarschall v. Oertzen, d. h. Victor Sigismund I., in Action getreten, der Begründer des älteren Helpter Hauses. Sein rechnerisches Talent, sonst im Vortheil seines Namens verwandt, kam hier dem Gemeinwesen zu Nutze. Denn es handelte sich um die höchst complicirte Aufgabe, Gleichgewicht in die Landes- und fürstlichen Finanzen zu bringen. Wie schief die Stimmung unter den beiden Theilen der Stände war, beweist eine Aeußerung der städtischen Vertreter. Sie maßen den Landräthen und Marschällen die Absicht bei, sich „unter die sonst „befreiete[n] fürstl[ichen] H[errn] Räte zu stecken, umb — „— mit denen selben quoad onera et privilegia allewege „al pari zu passiren." Nämlich in Hinsicht bestimmter Steuern, und ob solche allemal aus dem Stargarder Kreise gleichfalls in den gemeinsamen „Landkasten" zu Rostock abzuführen seien, das war eine weitere wichtige Frage. — Am 17. April 1703 traten Deputirte dieses, jetzt in Hinsicht der Landesherrschaft selbständigen Districts mit fürstlichen Beamten zu (Alt-)Strelitz zusammen, um derartige Puncte zu erörtern. v. Petkum war noch Herzog Adolf Friedrichs Vertrauensmann; es spricht aus den Worten,

welche der Landmarschall v. Oertzen mit ihm wechselte, manche tiefe Verstimmung der Eingesessenen gegen die Politik des Hofes. Man machte geltend, daß die regierungsseitig angemuthete Verweigerung von Zahlungen an den Landkasten den Erfolg haben würde, daß die Gesammtstände die Stargarder „Renitenten" von den Conventen u. s. w. ausschließen würden. Und die Entscheidung darüber, ob die Verpflichtung gegen die eine oder andere Seite die wichtigere sei, würde man genöthigt sein, den Reichsbehörden zu unterbreiten. — Die Einwendungen von Seiten des Hofes bestanden darin, daß laut Hamburger Vertrages alle aus demselben hervorgehenden Streitigkeiten dem Könige von Schweden und dem Hofe Braunschweig-Zelle in der Eigenschaft von Schiedsrichtern zu unterbreiten seien. „Diese Arbitrage oder „Compromiß", meinte v. Oertzen, „dürfte von denen unter „den Landesherren vorkommenden Differentien wohl, nicht „aber von solchen Beschwerden, so Ritter- und Landschaft „mit dero Landesherrn etwan hätten, zu verstehen sein." Indeß trifft v. Petkum die Sache doch wohl richtiger, wenn er gelegentlich erwähnt, daß der Herzog v. Strelitz „gar „keine Dispute mit seiner Ritterschaft" habe, sondern dies nur mit seinem Herrn Vetter zu Schwerin der Fall sei.

Der Erfolg der gleichzeitig zu Rostock tagenden Conferenzen des größern Schweriner Landestheiles war bekanntlich[1]), daß nach manchen ergebnißlos verlaufenen Landtagen es zu den bedeutsamen Verhandlungen zu Wedendorf gedieh. Unter den Auspicien des Zellischen Geheimen-Raths v. Bernstorf sind dieselben auf jenem seinem Landsitze, unter wiederholten Abbrechungen und Wiederanknüpfungen, Jahre lang gepflogen worden. In einem der letzten Stadien jener Verhandlungen wird nun auch ein Major v. Oertzen erwähnt. Am 6. October 1707 schreibt der herzogliche Kanzler v. Klein, v. Bernstorf habe sich schon früher nach seines, des Schreibers, Gesundheitszustande erkundigt, u. A. durch Vermittelung des Majors v. Oertzen. Und am gleichen

[1]) S. Frank, A.- u. N.-Meklenburg, Buch XVI, insbes. Cap. 18 ff. Der hier mehrfach genannte Joachim v. Oertzen ist natürlich noch der von Roggow, des späteren Landraths Helmuth Friedrich Vater.

Tage, ehe noch (am 7.) v. Klein's Brief zur Stelle gekommen war, schrieb v. Bernstorf, ein früheres an ihn bestimmtes Schriftstück sei ihm eben erst eingehändigt worden durch einen Boten, welchen v. Oertzen an v. Bernstorf's Bruder gesandt habe. — Wir erkennen in diesem Militär den Braunschweig-Lüneburgischen Major Claus Detlof I. (Bd. IV, § 281) v. Oertzen, der ohne Nachkommenschaft blieb, aber in Fürsorge für seine Bruderkinder der Erhalter des Gorower Hauses auf die Dauer des ganzen Jahrhunderts genannt werden kann. Wie man zu dieser Bestimmung seiner Individualität gelangt, ergiebt sich aus einer Betrachtung der damals auf ständischer Seite leitenden Persönlichkeiten, zwischen welchen v. Oertzen (damals 40 Jahre alt) sich als eine Art Vertrauensperson darstellt.

Die Gebrüder v. Bernstorf waren Söhne des 1655 verstorbenen Andreas; der wichtigste unter ihnen ist der (1649 geborene) älteste, Andreas Gottlieb, der neben ihm diesmal genannte aber einer der beiden damals in Wolfenbüttelschen bezw. Zellischen Diensten stehenden Generale v. Bernstorf. Diese sind übereinstimmend nachkommenlos geblieben, Andreas Gottlieb aber durch eine Tochter, welche einen Vetter Joachim aus der andern v. Bernstorf'schen Linie heirathete, Urheber des von da ab sich bedeutend hebenden Ansehens seines Geschlechtsnamens gewesen. Er und sein besagter Schwiegersohn haben es schon 1715 zur Würde eines kaiserlichen Frei- und Bannerherrn gebracht; später erwarb das Haus bekanntlich die gräflichen Attribute. — Daß dies vielfache Beziehungen zum dänischen Hofe zur Voraussetzung hatte bezeugen viele spätere oftgenannte Thatsachen. Andreas Gottlieb hingegen hat, entsprechend seinen Brüdern, an einem Welfischen Hofe seine Carriere gemacht, und zwar bei demjenigen Zweige, welcher demnächst zum Englischen Throne gelangt. Am Hofe Georg Wilhelms schon mit 40 Jahren (1689) Premierminister, maß man ihm die Verdienste eines „großen und in der Staatsklugheit gar einsichtigen Ministers" zu. Er hat in den Verfassungswirren Meklenburgs seinen Standesgenossen stets einen bedeutenden Rückhalt gegenüber dem Hofe geboten; ähnlich v. Plessen. Dies war ein Urenkel von Abel v. Oertzen (Bd. III, § 150), Angehöriger

des Hauses Hoikendorf und von der Vertrauensstellung eines Jägermeisters am Dänischen Hofe zu der eines Geheimenrathes avancirt.

Man wird nicht zweifelhaft sein, daß es sich um keinen dänischen Major v. Oertzen in jener Zeit handeln kann. Die nähere Beziehung zu v. Bernstorf, dem hochstehenden Würdenträger der verschiedenen Welfischen Linien, und dem hier bedienstete Militär, seinem Bruder, lassen annehmen, daß Claus Detlof v. Oertzen bei einer Urlaubsreise zu seinen väterlichen Gütern sich jenen, die in gleicher Richtung reisten, angeschlossen hat und gewisse Dienste ihnen zu leisten sich veranlaßt fühlte. Sonst verschwindet sein Name alsbald wieder aus den fraglichen Verhandlungen. Es kam um die angegebene Zeit (October 1707) auf die Vornahme einer Besprechung zu Dragun an, in der Mitte Weges zwischen v. Bernstorf's Besitz Wedendorf und dem fürstlichen Hoflager. Alle von beiden Seiten dieser Zeit noch gethanen Schritte, um die zwischen diesem und den Leitern der Ritterschaft drohenden Zerwürfnisse zu „applaniren", sind bekanntlich nicht von dauerndem Erfolge gewesen; so läßt sich des Gorower's eigentliche Partei-Stellung aus dieser kurzen Episode nicht mit Sicherheit ermitteln.

Wie bereits bemerkt, steht es mit des Helpters v. Oertzen Rolle, welche um 2 Jahre früher sich verräth, nicht viel anders. Man kann nur sagen, daß über die Persönlichkeit desselben volle Gewißheit herrscht. Kein Mitglied des Geschlechtes, abgesehen von Georg Henning in der zu weit entlegenen Lausitz kann zu Frage kommen; niemand des Namens befand sich jener Zeit in einem solchen Aufenthalts-Verhältnisse, nämlich außerhalb der Meklenburgischen Gränzen, daß man ihn für einen Pommern, oder richtiger Ukermärker hätte ausgeben können, als eben Hans Ernst v. Oertzen zu Golmitz. Was über seine Thätigkeit in der oben (S. 535) angedeuteten Sache sonst noch vorkommt, ist Folgendes, wie man gleichfalls den Berichten des Meklenburgischen Gesandten in Stockholm entnimmt. Am 6. (16.) December 1705 schreibt v. Elveru: es würde dort wohl bald die „Güstrowsche Sache auf'[s] Tapis kommen", d. h. der Streit der Schweriner jetzigen Gesammt-Regierung

mit den Allodial-Erben des lehnserbenlosen verstorbenen Herzogs Gustav Adolf, zu welchen als Schwiegersohn Herzog Adolf Friedrich von Strelitz zählte. „Und dieses", meint v. Elvern, werde die Ursache sein, „warumb der H[err] „von Oertzen — — sich nicht eingefunden, worvon ich „auch weiter nichts [habe] vernehmen können." Indem v. Elvern sich ausdrücklich auf die schon citirte Meldung von Ende September bezieht, wird man leicht geneigt, an eine von v. Oertzen geplante Reise nach Stockholm zu denken. Indeß findet sich weiter noch bei v. Elvern unterm 20. (30.) December, also ganz am Schlusse von 1705, daß es sich nur um Vorgänge in Meklenburg handeln kann. Er bescheinigt darin, eine aus Schwerin am 14. an ihn abgefertigte Meldung erhalten zu haben, „daß sich der H. Oertzen mitt seinen vielen Commis- „siones zuletzt eingefunden". Zu Stockholm nahm man an dem Gegenstand seiner Verhandlung regen Antheil; aber: „Hiesigen Ohrts ist ihnen noch nichts davon wißendt. „außer was in E. F. D. hohen Interesse und zu [Zu]vor- „kommung alles Kunfftigen ich ihnen entdecket undt unter „dem Titel der unruhigen Geister am Strelitz[i]schen Hoffe „vorzustellen und sie darob zu sondiren nötig erachtet" habe. Und in der That hat sich denn auch bei näherer Unter- suchung der Sache ergeben, daß Hans Ernst v. Oertzen schon seit längerer Zeit her ausgesprochener Vertrauensmann der verwaist'ten Herzoglich Güstrower Familie gewesen ist.

Den vollständigen Gang dieser verwickelten Angelegen- heiten hier zu erörtern, kann nicht geboten sein. Heben wir hervor, was v. Oertzen's Bedeutung und seine Stellung zu seinen hohen Auftraggebern charakterisirt. Seinem Alter entsprechend, das damals erst bis zu Ende der Zwanziger gediehen sein muß, finden wir ihn zu frühest im Jahre 1703 in der Eigenschaft als vorgeschlagener gemeinsamer Commissar der vielen Güstrower Prinzessinnen-Töchter und von deren Gemahlen. Einer der letzteren, der Herzog von Sachsen-Zörbig, schreibt am 21. August: „Das von des „Herzogs zu Strelitz Liebden — — ohnlängst vorgeschlagene „subjectum, der von Oehrtzen, [ist] seiner Geschicklichkeit „und guten Qualitäten halber in denen von Güstrow gestern

„an uns eingelaufenen Schreiben gleichfalls bestens recom-
„mandiret" worden. Derselbe Eindruck läßt sich auch aus den reichlich vorhandenen, mit seiner schlanken und ungezierten Handschrift angenehm in die Augen fallenden Schreiben v. Oertzen's gewinnen; sie datiren meist aus Gollmitz „bei Prenzlau" und gewähren für manche Zeiträume eine ziemlich klare Uebersicht seines Treibens.

Was den darin verflochtenen Gang und die Stimmung des Handelns anlangt, so verdient die Aeußerung eines der betheiligten Fürsten erwähnt zu werden, der Herzogs von Sachsen-Spremberg. Er schreibt (am 3. September 1703), „was maßen unsere fast agonizirende Güstrowsche Erbschafts-
„Sache nunmehro zu Güstrow selbst wiederumb aufzuleben
„beginnt". Und ein anderer, der Herzog von Würtemberg-Oels meint (24. Juli): „Weil der von Oehrtzen wohl ein
„Brandenburgischer Vasall und aus denen Meklenburgischen
„Landen versetzet, hingegen doch dabei zu erwehgen, daß
„ob jus confraternitatis et mutuae successionis unter
„Branden[burg] und Meklenburg bei dieser Affaire es ein
„Commun-Interesse, und so ferne von Meklenburgischen
„Allodialien angesprochen und denen Allodial-Erben zu-
„geeignet werden, — — —: ob man sich bey so gestalten
„Sachen auch des erforderlichen Nachdruckes zu versehen"
habe? Trotz dieser Bedenklichkeiten wolle der Herzog seinem Strelitzer Schwager durchaus die Verantwortung über die Zutreffendheit der Wahl überlassen. Man glaubte also von v. Oertzen's Rechtfertigkeit sich versehen zu können, daß ihn seine Eigenschaft als Lehnsmann des Preußischen Königshauses nicht zu ungehöriger Rücksichtnahme auf dessen Successionsrecht am Meklenburgischen, damals im starken Niedergange seines regierenden Hauses sich befindenden Lande verleiten würde.

Die Verhandlungen, welche jetzt und weiter zwischen den Parteien vorgingen, hatten vorher schon mehrfach den Träger gewechselt. Verschiedene Vasallen des Güstrower Antheils verharrten in alter Treue gegen das Haus ihres ehemaligen Landesherrn und boten den „Allodial-Erben" ihre hülfreiche Hand. Zuletzt war es Volrad Paris

v. Vieregge[1]) gewesen, Marschall, dann Geheimer Rath in dänischen Diensten.

Mit ihm sich ins Einvernehmen zu setzen, um von ihm „völlige Information", namentlich auch „das Ceremoniell „und andere nothwendige Dinge vorgängig zu concertiren", wurde v. Oertzen durch den Strelitzer Hof am 7. Mai 1704 aufgefordert. Es war eine Zusammenkunft in Malchin, Güstrow oder Neubrandenburg in Aussicht genommen, möglichen Falles unter Augen einiger der fürstlichen Interessenten. Schon Ende 1703 und Anfang 1704 waren die Vollmachten der verschiedenen Parteien für v. Oertzen ausgefertigt worden, von König Friedrich III. aber, welcher als Schwiegersohn Gustav Adolf's gleichfalls dazu gehörte und der seinen Hofdiener v. Vieregge ehemals mit speciellen Aufträgen und Documenten über seine Ansprüche versehen hatte, lagen noch keine Weisungen an diesen zu Herausgabe der Schriftstücke an v. Oertzen vor. Ein ganzes Jahr haben sich diese und ähnliche Vorverhandlungen hingezogen; unter anderm meinten die in Mitteldeutschland wohnhaften Sachbetheiligten, man könne wohl an v. Oertzen das Ansinnen stellen, er möge die Kosten und Auslagen für seine Reisen u. s. w. selbst vorschußweise verlegen. Gegen diese Methode nahm ihn jedoch der Herzog von Strelitz energisch in Schutz und erwirkte, daß von allen Interessenten ein vorläufiges Aversum zu solchem Zwecke zusammen gebracht wurde.

Ueberhaupt muß v. Oertzen am Strelitzer Hofe sehr gut angeschrieben gewesen sein. Gewiß einer von dort ergangenen Empfehlung seiner Person sind die Ausdrücke entnommen, unter denen König Friedrich von Dänemark in seiner Antwort (vom 15. April 1704) den Vorschlag zu „einem unter Königl. Preußischen Jurisdiction gesessenen „Edelmann, Nahmens Hans Christoph[2]) von Oertzen" als

[1]) Aus Zapkendorf stammend, damals wohnhaft zu Bristow, einem den v. Hahn abgepfändeten Gute. Er war (vgl. Bd. V, S. 133) ein Bruder von Karl Matthias auf Rossewitz.

[2]) Anderweitig wird der zweite auch in Victor corrumpirt, offenbar in Erinnerung an seinen Vetter zu Tornow, V. Sigismund. Hauptname des Golmitzers war darnach wohl bestimmt Hans.

„Commissar" in der bewußten Angelegenheit sich gefallen ließ. Es erweis't sich auch, daß v. Oertzen am Kopenhagener Hofe bisher nicht bekannt war; man wußte offenbar nur von Strelitz her, daß er bereits „in verschiedenen wichtigen „Handlungen sich gebrauchen [habe] laßen, auch dabey un„gemeinen Ruhm erworben, und von den Meklenburgischen „Satzungen und Gebräuchen gute Wißenschaft erlanget haben „soll". Eben diese Kenntniß des von ihm eigentlich schon verlassenen Landes muß denen, welchen er später geschäftlich entgegentrat, so unbequem gewesen sein, daß man sich seiner als Unterhändlers zu entledigen beschloß.

Der damit bezeichnete Abschluß seiner Thätigkeit in der „Güstrow'schen Allodial-Erben Sache" liegt im Jahre 1708. Damals (am 14. Januar) schrieb König Friedrich an seinen Strelitzer Schwager Adolf Friedrich, man müsse, „was die „dem von Oertzen für seine bishero angewandte Bemühung „bei seinem künfftigen völligen Abgang etwa beizulegende „Recompense" anlange, sich vereinbaren. Der an seiner Stelle nunmehr bevollmächtigte Würtemberg-Oels'sche Beamte Bode hat die Sache mit gleich geringem Erfolge weiter geführt; am selben 14. Januar wurde für ihn die dänische Vollmacht ausgestellt und v. Oertzen aufgefordert, „demselben von den meritis causae und was bishero in der „Sache passiret, alle dienliche Information" zu ertheilen. Am 17. August 1705 hatte, wie hier erwähnt wird, v. Oertzen nach Kopenhagen den Empfang der bisherigen v. Viereggе'schen Briefschaften gemeldet; diese, wie auch die ihm selbst gewordenen Instructionen u. s. w. sollte er nun seinem Nachfolger aushändigen. — Die Ausdrücke, mit welchen ihn der König jetzt von seinen Commissionen enthebt, lauten: „Wiewohl wir nun unseres Orthes in An„sehung, [daß] wir an eurer in diesem negotio geführten „Conduite und Sorgfalt ein gnädiges Vergnügen gehabt, „gnädigst gerne gesehen hetten, daß ihr diese euch aufgetragene „Commission ferner und bis zu einer völligen Endschaft in „der Sache fortsetzen und — — ausführen mögen", so ließen es doch die von gegnerischer Seite „eingestreute Hinder„nisse und Exceptionen" nicht zu. — Die Stimmung am Strelitzer Hofe findet in einem Schreiben vom 11. Februar

Ausdruck, worin ein „Gratial" für v. Oertzen von 700 Thaler in Vorschlag gebracht und anderweitig die Gründe gegen v. Oertzen's Person so formulirt werden, daß „von „Schwerinischer Seiten ex capite vasallagii und sonsten ein „und anderes ohne Grundt eingewandt" und dies zum „Prätext, die Sache aufzuhalten", genommen werde. v. Oertzen hatte selbst für den genannten zweckmäßigen Nachfolger Sorge getragen; „vor seinem gänzlichen Abtritt „und Aushändigung aller und jeder, bey sich habender „Briefschaften, Documente und Nachrichten" und zur Vergeltung „seiner in dieser Sache angewandten treufleißigen „Bemühung" sollte er jene baare „Recompense" erhalten. Es war nach Auffassung der Herzogin-Wittwe zu Güstrow die Absicht, ihn „zuforderst — — mit solchen guten grâce „vergnüget" zu wissen, „daß er von selbsten und aus freiem „Willen die Sache quitiren" wolle. Man ersieht hieraus, mit welcher Rücksicht und Anerkennung man seiner gedachte.

Er selbst hat sich über die oben angedeutete ihm in Schwerin gewordene Begegnung etwas schärfer ausgelassen. — Die auf seinen Vorträgen beruhende Note Königs Friedrich von Dänemark (vom 2. März 1706) an den Schweriner Herzog meint: „wie man — — ohne fast von „einigem gütlichem expediens zu hören, auf alle Art und „Weise gesuchet, die Sache, wann es möglich wäre, gänzlich „zu verlassen, oder doch zum wenigstens selbige von einer „Zeit zur andern zu trainiren und gar zuletzt zu einer „langwierigen Rechtshandlung abzulehnen und zu verweisen, „welches alles denn daraus sovielmehr wahrzunehmen, als „man anfänglich bei des von Oertzen Gegenwart, und da „er mit Ew. Liebden ministris, die nicht einmal — — be„vollmächtiget gewesen, in Conferenz getreten, allerhand „Formalien hervorgesucht, wodurch man denselben nur ab„zuweisen und, wie geschehen, mit einer aus dem Protocoll „gezogenen und von Niemandem gezeichneten, gar leeren „Antwort zu versehen getrachtet; zu geschweigen noch vieler „andern Sachen, so sonsten hiebei vorgegangen."

Was die factischen Vorgänge anlangt, auf welche sich jene Recriminationen beziehen, so sind sie durch officielle Protokolle der Schweriner Regierung im nachstehenden Sinne

überliefert worden. v. Oertzens Audienz bei einigen zu dieser Angelegenheit bevollmächtigten Räthen fand am 2. December 1705 statt; eine andere am 9., und am 12. hat er den fürstlichen Abschied (dessen Concept wenigstens von Herzog Friedrich Wilhelm unterzeichnet ist) erhalten.

Bedeutsamer als die ziemlich farblos gehaltenen Aufzeichnungen über jene Conferenzen ist die bald hernach abgegebene vertrauliche Bemerkung des Meklenburgischen leitenden Ministers, des damals meist in Wien residirenden Grafen v. Horn: es sei laut jenes Protokolls der Schweriner Standpunct v. Oertzen gegenüber sehr gut gewahrt worden. „Wegen der Ausstellung", fährt er fort, „wider den v. Oertzen „müßte mündlich J. Mayestät (— von Dänemark, in Antwort auf die obige Note —) und deren Ministris insinuirt „werden, daß dieser mit unter denen sei, welche die Uneinigkeit in Meklenburg fomentiren helfen." Außerdem könne man es dem Schweriner Hofe nicht zumuthen, „mit einem seiner Vasallen, oder qui ejusdem conditionis „sunt, in dergleichen Fällen zu tractiren." Es wird dann auf derartige Vorkommnisse in Schweden exemplificirt, wo ein Schwedisch-Vorpommerscher Vasall nicht als Meklenburgischer Bevollmächtigter hatte anerkannt werden wollen; daher sei man in diesem ähnlichen Falle zu gleichem Verfahren veranlaßt.

So ist denn am letzten Mai 1706 die Schweriner Antwort auf die Dänische Note abgegangen: „Wir beklagen, „daß der von dem v. Oertzen sonder Zweifel ungleich „(— d. h. unthatsächlich —) abgestattete Bericht Ew. Königl. „Maj. auf die Gedanken gebracht, als ob wir einige Meinung „oder Intention hätten," die fürstlichen Erben, darunter die dänische Königin, „an dem Geringsten zu verkürzen oder „dieselbe darin aufzuhalten." Es wird vor Schritten jener Seite gewarnt „wodurch dasjenige noch mehr public werden „[möchte], was E. L. M. sowol als wir gerne mit dem „Stillschweigen bedecket sehen." Es wird damit auf die Ueberschuldung des Güstrower Nachlasses angespielt, wegen welcher schon im October 1704 eine Art von Concurs-Verfahren durch Erlaß eines Erstigkeits-Erkenntnisses war abgeschlossen worden. Die großen Ausfälle, welche private

Gläubiger in ihren Ansprüchen hatten zu erleiden gehabt, waren Gegenstand allgemeinen unliebsamen Aufsehens geworden. Es pflegten, wurde weiter ausgeführt, „selten in „dergleichen Fällen Leute von beyden Theilen [zu] erman„geln, welche Unfreundschaft zu stifften, ein und anders „wahrscheinlich vorzubringen wißen, wie denn bei vor„ermeldter des v. Oertzen Abschickung sich auch schon zu „Tage geleget hat." Alsdann folgt eine eingehende, hier nicht zu erörternde Kritik der Sachlage und der dänischen Anschauungen, welche auf v. Oertzen's Berichte zurückgehen müsse und welch' letztere dabei anderweit manche scharfe Accentuation erfahren. — Dem gegenüber verdient hervorgehoben zu werden, daß sein Verfahren nach Ausweis der wenigen erhaltenen Schriftstücke die Billigung mancher Interessenten gefunden hat.

An sie hat unterm 26. März 1706 v. Oertzen — wie immer, von Golmitz bei Prenzlau aus, wohin er sich gelegentlich die Briefe, und zwar mit der Post über Berlin, erbittet — einen Bericht abgestattet, bei welchem ihm jene Schwerinisch-Dänische letzte Correspondenz noch nicht bekannt war. Er nahm daher für die nächste Zeit eine neue Reise nach Schwerin in Aussicht, aus der nun aber nichts mehr geworden ist.

Einem Schreiben v. Oertzen's vom 29. September hernach entnehmen wir, wie der Secretär der Schwerinschen Gesandtschaft in Kopenhagen ihn „sonder den geringsten „hierzu gegebenen Anlaß durch verschiedene touchante Ex„pressionen — — zu verkleinern suchen" wollte; insbesondere war die schon vorher erwähnte Beschuldigung wiederholt worden, er gehöre zu den Friedenstörern im Lande. Es sei „ganz ungegründet vorzustellen, daß ich als ein Schwerin„scher Vasall zu consideriren — — Maaßen, wie fast allent„halben bekannt, ich in dem Schwerinschen territorio nichtes „besitze noch zu Lehn trage, oder auch sonsten an den all„dortigen Streitigkeiten jemahlen Theil genommen, sondern „dieses eine falsche und unverantwortliche Traduction". Er habe daher beim Kopenhagener Hofe auf Untersuchung solchen Klatsches angetragen, um so durch dessen Vermittelung Satisfaction von dem Schweriner Geschäftsträger daselbst

zu erlangen. Der Strelitzer Herzog hat sich (am 6. October) diesen privaten Schritten angeschlossen; hier wird gesagt: „wie man Schwerinscher Seiten durch sothane harte Bezich„tigungen nichts anders suche, als der hohen Interessenten „wohlgegründete praetensiones durch dergleichen ins Mittel „gebrachte obstacula aufzuhalten."

Augenscheinlich hat man damit auch seinen Zweck erreicht; für die nächsten Monate fehlt es an Zeugnissen für v. Oertzen's Thätigkeit, und dann tritt die schon geschilderte Einleitung seines Rücktrittes vom Commissorium ein. Die zarte Rücksicht seiner Auftraggeber, ihn möglichst nicht „disgustiren" zu wollen, spricht sich wiederholt aus; was aber für uns besonders werthvoll ist, enthält ein Schreiben des Strelitzer Hofes vom 18. November 1707.

In diesem wird einem der betheiligten Höfe die Absicht hinsichtlich v. Oertzen's mitgetheilt, daß derselbe „von selbsten „seine Erlaßung, unter dem Vorwand seines itzigen ob„handenen Employ in Königlich Preußischen Diensten „suchen und nach treulich gegebener Nachricht von der Sache „an — — (seinen Geschäftsfolger Bode) demselben alsdann „das völlige negotium allein überlaßen solle." Man hat darin einen höchst wünschenswerthen (vgl. oben S. 18 f.) Aufschluß über wenigstens ein Datum seines Lebens, das für seine ganze nähere Familie sehr bedeutungsvoll geworden ist. Zwar geht hieraus nicht mit voller Bestimmtheit hervor, ob es sich Ausgang 1707 schon um den Ruf an die Halberstädter Kriegs- und Domänen-Kammer gehandelt habe. Ein Schreiben der Gebrüder-Herzoge von Sachsen-Merseburg, August und Heinrich, beide Güstrowische Schwiegersöhne (vom 1. December 1703), spricht nun davon, „daß „mit dem H.[errn] von Oerz wegen Auslage der nöthigen „Commissions-Spesen vorher eine zuverlässige Abrede ge„nommen" werden müsse, und fährt gleich fort: „Maßen „wir von dem Herrn Landrath von Oerz verstanden, daß „er sich darzu ganz willig finden laßen werde." — Man muß doch wohl annehmen, daß es sich immer nur um Ein Individuum v. Oertzen handelt, nicht die Vermittelung

irgend eines Vetters[1]) von Hans Ernst ist angerufen worden. So kann der eigenthümliche, von einem Fremden ihm beigelegte Charakter wohl nur dahin gedeutet werden, daß in halb willkürlichem Gegensatz zu den von jener Seite her verschiedentlich als Neben-Commissarien in Vorschlag gebrachten „Hofräthen" er auf ihn, den freien Lehnsmann, ist angewandt worden. Oder aber, man hat daran ein reelles Zeugniß dafür, daß er thatsächlich schon 1703 Beisitzer des Ukermärkischen Gerichtes und daher, die Charge möglichst correct auszudrücken: Quartal-Landgerichts-Rath war. Dann wäre er 1708 in den Preußischen Verwaltungs-Dienst eingetreten.

Grade derselbe Ausdruck ist es, der in einer heimischen Angelegenheit Zweifel über die Identität eines v. Oertzen erregt. In einem Protokoll vom 17. März 1703 über Verhandlungen, welche von einigen Ständen des Schweriner Landestheiles mit ihrer Regierung gepflogen wurden, findet sich die etwas anzügliche Aeußerung: „Es wüßte Jeder-„mann, daß Hl. Land-R[ath] Jasmund ein alter wunder-„licher Mann, und der Land-R. Oehrtzen sei ebenso." Hält man die bisher der Publicität anheimgegebene Fassung dieses Zwiegesprächs (bei Franck, A. u. N. Meklenburg, Buch XVI, S. 172) dagegen, so findet man hier: „Jeder-„mann wußte, daß Land-R. Jasmund ein alter ehrlicher „Mann sei, und Land-Marschall Oertz eben des-„gleichen." Welche Fassung die richtigere sei, ergiebt sich vor allem aus der Person ihres Urhebers. Es ist der Landrath v. Behr, Jobst Heinrich mit Vornamen[2]), aus Jesendorf. Er gehörte zu den relativ loyalen Ritterschafts-Mitgliedern, während eine große Anzahl aus dem Schwerinschen als sogenante „Renitente" die ganze zeitweise Art der Regierungs-Führung mißbilligten, sich von den Landtagen

[1]) Denn trotz des spätern nahen Verhältnisses zwischen den Lausitzer v. Oertzen und ihrer Spremberger Lehnsherrschaft (s. Bd. V, S. 320) ist bei dem Nicht-Vorkommen des Landraths-Titels in deren Reihe an einen derselben nicht zu denken. Ueberdies waren Georg Henning's Söhne letzter Ehe, die allein zu Frage kommen könnten, noch gänzlich unerwachsen.

[2]) Zum Unterschied von seinem, allerdings schon 1659 verstorbenen Vater Nord auf Greese.

fernhielten und den Reichsbehörden Vorstellungen über verfassungswidrige Politik des Herzogs machten. — Bei so einer, dem Kammergericht zu Wetzlar zugegangenen Ausarbeitung jener Frondeure hat sich das fragliche Protokoll, welches Namens der loyalen Stände war aufgenommen worden, gefunden und ist auf diese Weise, durch processualische Communication, der Regierung zu Händen gekommen. Sie warf der ihr freundlicher gesonnenen Partei unter den Ständen vor, daß durch Mittheilung an die „Renitenten" ein Vertrauens-Mißbrauch vorgegangen sein. — Es ist nun sehr wohl möglich, daß auf dem ungewöhnlichen Wege dieser Abgabe von Copien die uns vorliegende versehentlich zu dem anstößigen Worte „wunderlich" gekommen ist; eben so gut läßt sich aber auch annehmen, es sei einem Lesefehler in tendenziöser Weise nachgeholfen und versucht worden, so Mißvergnügen, wenn nicht gar Zwietracht unter die Glieder der Ritterschaft Stargarder und Schweriner Antheils zu säen. Der eigentliche Inhalt jenes Protokolles — die Frage, ob der Landrath v. Jasmund an der Verwaltung der im Schwerinschen liegenden Klöster ferner werde Antheil haben können — läßt kaum erkennen, in wie weit eine lobende oder abträgliche Beurtheilung jener beiden Männer sachlich mehr am Platze gewesen ist. Man wird gut thun, die Variante Franck's für die besser verbürgte zu halten, und namentlich diese Anschauung auf die ständischen Würden der beiden Leute auszudehnen.

Aus sonstigen Anführungen (s. Bd. III, S. 303; und dagegen V, S. 143, Amkg.) weiß man, daß über Victor Sigismund's formelle Stellung in der damaligen Direction des jüngst vom Herzogthum Güstrow abgeschiedenen Stargarder „Kreises" Zweifel bestehen. Daß dessen am Gute Pleetz und dessen Besitzern v. Hahn haftende Marschall-Amt von letzteren zu ihrer Vertretung dem damaligen Amtshauptmann v. Oertzen zu Fürstenberg ist anvertraut worden, unterliegt keinem Zweifel. Ferner auch nicht, daß Christoph Friedrich v. Jasmund (s. Bd. IV, S. 446) schon lange vor 1700 einer der Landräthe des Herzogthums Güstrow war und bis zu seinem Tode (1708) das Amt unbestritten fortgeführt hat. Mindestens das steht fest, daß

nicht vor seinem Ableben, und zwar im Frühling 1709, Victor Sigismund v. Oertzen den Landraths-Eid in die Hand des Herzogs Adolf Friedrich abgelegt hat. Mehr als dieses Factum gestatten aber die Acten-Bruchstücke nicht festzustellen; es muß Aufgabe der Zukunft sein, die noch sehr dunkeln Verhältnisse in den ersten Jahren Strelitzer Selbstständigkeit, namentlich was die provisorische Einrichtung des ständischen Wesens anlangt, aufzuklären; dann wird sich vielleicht bejahen oder verneinen lassen, ob neben dem hergebrachten, eigentlich noch Güstrowischen Landrath, noch ein zweiter zu mehrerer Förderung der Landes-Interessen ist zu creiren nöthig befunden worden. Wegen Einspruches, sei es der Schweriner Stände, sei es der dortigen Regierung, mag man die volle Durchführung des Schrittes aufgegeben, und erst nach v. Jasmund den Marschall v. Oertzen zum Nachfolger in dem ihm schon früher zugedachten Amte berufen haben.

Er hat es in Folge seines schon nach einem halben Dutzend Jahren erfolgenden Ablebens nicht lange geführt. Sehr auffallend erscheint es, daß sein ältester (Bd. IV, § 349), sonst vom Geschicke nicht allzusehr begünstigter Sohn Hans Christoph sofort nach seinem Ableben als Candidat zum Landrathamte auftaucht. Er wurde an letzter Stelle in Vorschlag gebracht neben seinem Oheim (Bd. III, § 219; ebenfalls Hans Christoph!) v. Dechow und dem diesmal bestätigten Sohne des alten v. Jasmund. Nach dessen Hinscheiden wurde 1733 jener v. Dechow Landrath; auch neben ihm (und Hofmeister v. Glöden auf Roggenhagen) wurde v. Oertzen wieder präsentirt. Er heißt diesmal, nicht allzulange vor seinem Tode, nach dem Gute Klokow; gleich nach seines Vaters Tode noch nach Sponholz, was deutlich beweist, daß jener ihn damit bereits zu Lebzeiten ausgestattet hatte, wie solches auch schon früher zu erschließen war.

Aber die reichen Aussichten auf die Führung der Stargarder Stände, welche die Helpter v. Oertzen, nach dem schlimmen 17. Jahrhundert rasch wieder erstarkend, sich hiernach erschlossen, dürfen es nicht vergessen lassen, daß auch die des Bukower „Ortes" sich rechtzeitig geregt haben. Es ist bisher nicht genügend beachtet worden (s. Franck,

A. u. N. Meklenburg, Buch XVI, S. 47), daß schon 1696 Joachim v. Oertzen Aspirant zu gleichen Ehren war, wie sie die Strelitzer Vettern im Laufe wenigstens des 19. Jahrhunderts fast monopolisirt haben. Joachim's nächste Nachkommenschaft hat in Gestalt des wohl bedeutendsten Mannes neuerer Zeit in seinem Geschlechte, Helmuth Friedrich, eine vielfach für das ganze Land ausschlaggebende Einwirkung geübt; neben ihm, aber nicht immer ganz in seinem Sinne, der Vogelsanger Vetter Siegfried VII. (s. Bd. IV, S. 339 ff.). Von ersterem wieder hat sein Sohn Jaspar V. die Anwartschaft auf das Landraths-Amt überkommen, doch in Folge politischer Mißverhältnisse es frühzeitig niedergelegt (ebd. S. 109). Die nun im Roggower Hause folgende Periode der Minorennen, Jaspar's V. Enkel, hat von hier Niemanden wieder vor Ablauf des Jahrhunderts an's Ruder der ständischen Geschäfte kommen lassen.

Seit dem Erbvergleich, vor dessen Abschluß noch eben (1754) die beiden Landräthe der Conflicts-Zeit starben, Helmuth Friedrich und Siegfried, sind jene in etwas anderem, doch immer noch nicht durchaus friedlichem Geiste geleitet worden. Dagegen erkennt man Zeichen eines solchen in der regelmäßigen Theilnahme des Stargarder Kreises an dem unionsmäßigen, durch kaiserliches Einschreiten wieder belebten Tagen von Ritter- und Landschaft. Grade um die letztangezogene Zeit tauchen zwei v. Oertzen als Candidaten für das Landraths-Amt der südöstlichen Herrschaft auf. Vom Convocationstage zu Rostock aus wurde am 12. October 1754 u. A. der Kammerherr Georg Ludwig v. Oertzen auf Lübbersdorf mitpräsentirt. Entsprechend der für Hofmarschall Balthasar Henning v. Wendessen ausgemachten ersten Stelle unter den Candidaten wurde er vom Herzoge bestimmt. Daß v. Oertzen nur als dritter der Reihe figurirt, hat gewiß seinen guten Grund; ihm selbst mußte es erwünscht sein, nur als Strohmann zu erscheinen. Denn bei etwa auf ihn fallender Auswahl würde er alsbald das Amt haben aufgeben müssen; fast unmittelbar nach dem genannten Termin hat er, schon länger im Besitze von Kittendorf, den Stargarder Stammsitz Lübbersdorf aufgegeben (oben S. 169).

Schon im folgenden hat „es die Nothwendigkeit erfordert", daß dieselbe Stelle neu besetzt wurde. Zweiter Präsentand war diesmal neben v. Genzkow auf Dewitz, der das landesherrliche Patent empfing, Henning Leopold v. Oertzen aus Blumenow. Sein Erscheinen in dieser Position wird nicht viel anders aufzufassen sein, als dasjenige des seinem Hause gewiß schon nahe stehenden[1]) Georg Ludwig zu Lübbersdorf. Wiewohl nicht besonders bejahrt (geb. 1703), hat er doch wohl schon körperliche Beschwerden gespürt, die 1759 seinen Tod herbeiführten.

Sein Sohn Adolf Friedrich v. Oertzen auf Blumenow ist im März 1770 auf einer Vorschlagsliste zu finden zusammen mit dem Major Victor Wilhelm, dem Stammhalter des mittleren Helpter Hauses in Hinsicht des in der Heimath verbliebenen Zweiges Leppin-Rattey. Erfolg haben indeß beide nicht gehabt, indem der an erster Stelle präsentirte v. Bredow auf Prillwitz Landrath wurde. Mit dem Ablauf von dessen Amt endet ungefähr auch das Jahrhundert; im neuen haben, abgesehen von einem Schwiegersohn des Hauses Kotelow (v. Rieben, Bd. IV, § 402) die v. Oertzen dieses Hauses fast ausschließlich das Landrathsamt im Stargardischen verwaltet. Die ihnen nahe verwandte Linie Blumenow-Vielen trat insofern mit ihnen in Concurrenz, als vermittelst des letzterwähnten Gutes, das unerwartet seiner Lage (bei Penzlin) zum westlichen Theile des Schweriner Gesammtlandes rechnet, sie als Inhaberin einer dorthin gehörigen Landrathsstelle für zwei Generationen zu finden ist (Bd. V, § 436 und 447). So trat sie unmittelbar an die Seite des Roggower Hauses, bei dem für dies Jahrhundert ein ähnliches Verhältniß obwaltet und das in allerjüngster Zeit wieder einen Helmuth Friedrich zu jenem ständischen Amte stellte (s. Nachträge zu § 268). — Endlich ist zu erwähnen die ebenfalls durch zwei Generationen hindurchgehende Betheiligung des jüngsten, nunmehr in die Güstrowische Hälfte des größern Landesabschnittes über-

[1]) Es haben sich 1770 (s. Bd. V, § 436) sein Sohn Adolf Friedrich und eine Tochter aus Kittendorf vermählt. Außerdem bildete die gemeinsame Affinität mit den v. Jasmund einen festen Kitt neben der alten eigenen Sippschaft.

gesiedelten jüngsten Helpter Hauses (Kittendorf), das in Landrath Gustav Dietrich (oben § 633) einen ganz hervorragenden Vertreter der Landes-Interessen hervorgebracht hat, und in seinem Sohne Georg Ludwig zu Jürgensdorf (ebd. § 643) einen würdigen Nachfolger.

Es ist noch nicht lange her, daß der Name verschwand, mit welchem man solche Männer zu bezeichnen pflegte, welche den gemeinsamen Verwaltungs-Aufgaben ihre Kräfte widmeten. „Patrioten" heißen noch heute in andern Landschaften die Vertreter der mehr localen Specialinteressen; bis jetzt haftet auch bei uns an einem freien Institute für ökonomische Interessen, dem „Patriotischen Vereine" die althergebrachte Bezeichnung. An seiner Entstehung und derjenigen der officiellen ritterschaftlichen Pfandbank, dem „Credit-Verein", hat neben andern Vettern namentlich der Kittendorfer Landrath Gustav Dietrich v. Oertzen erhebliche Verdienste zu verzeichnen. In anderm Sinne wirkte zu gleicher Zeit und schon ein Menschenalter früher ein Mann, dem Gorower Hause angehörig, das man in hervorragender ständischer Vertretung niemals findet. Jetzt in Besitz des Mittel-Helpter Gutes Leppin gelangt, theilt es, abgesehen von Victor Wilhelm's Landraths-Candidatur im J. 1770, mit dessen Linie die Eigenheit, die ständische officielle Repräsentation niemals geführt zu haben. — Derjenige Mann aber, auf welchen mit seiner hochverdienten Nachkommenschaft hier hinzuweisen ist, kann als der erste Vertreter moderner Staats-Ideen unter den Leuten seines Namens bezeichnet werden. Es ist der Geheimrath Claus Detlof (III., Bd. IV, § 309), der drei Schweriner Herzogen diente. Er ist ein classischer Vertreter des philantropischen Zuges, der in Vorahnung der sich bald geltend machenden Ansprüche des geringeren Standes sich stellenweise lange vor den Katastrophen im ferneren Westen und den Umformungen ländlicher Verhältnisse in Preußen bei manchem Edelgesinnten regte. — Eine auch sonst in seinem Hause für jene Zeit sich verrathende melancholische Stimmung läßt ihn den theilweisen Mißerfolg seines Auftretens gegen die praktischere physiokratische Richtung vielleicht zu empfindlich beurtheilen; die Samenkörner seines Waltens und Schreibens

sind keineswegs verloren gegangen. Man erkennt in dem Stil seiner Sätze ein auf reifer Litteratur-Beherrschung basirendes und doch völlig freigebildetes Sprachtalent. — Noch hervortretender ist diese formale Geschicklichkeit, welche die classische Periode, wie der schönen Litteratur, so auch der neubelebten Jurisprudenz ziert, bei des verdienten Domanialbeamten Sohn Friedrich (§ 321), dem ersten Präsidenten des 1818 neu geschaffenen höchsten Landesgerichtes. Dessen Urtheilssprüche müssen zum größten Theile als Verkörperung seines Sinnes angesehen werden; mit ihren knapp geschürzten Perioden und ihren oft energisch in die bisherige Rechts-Entwickelung eingreifenden Sentenzen haben das Collegium und seine Leiter die heimische Disciplin von dem, was sein soll, auf die Höhe ihres lange vorbereiteten Ansehens gebracht.

Es ist das ein wohl nutzbares Erb-Capital gewesen für die halbhundertjährige „Epoche der Dummheiten", welche zwischen den beiden Kämpfen mit dem Racenfeinde des Gesammt-Vaterlandes liegt; wenigstens das private Eigenthum war so geborgen. Der Schutz politischer Ehre, auch für das weitere Volksthum, ist, man kann dies sagen, seit den ungeahnten Erfolgen Friedrich's des Großen dem Preußischen Heere anvertraut gewesen. Darum kann es keine Verleugnung des angeborenen Heerdes genannt werden, wenn dort Glieder des heimischen Adels mehr und mehr ihren Waffenberuf zu erfüllen suchten. Einer der tüchtigsten v. Oertzen jener Zeit, der Pommersche Landrath (auch auf dem Meklenburgischen Wendorf, das vom Blumenower auf sein, des Kotelower Haus, übergegangen war: Bd. IV, § 387) Heinrich Victor Sigismund ist in der größten Action des Krieges um die europäische Freiheit vor Leipzig 1814 gefallen; ein anderer, der Leppiner (aus Mittel-Helpte: Bd. V, § 497) Victor, hat bei Waterloo das eiserne Kreuz erworben. — Vergleichsweise härtere Mühen aber hat ein Angehöriger des als ältestes geltenden Hauses Roggow getragen, und zwar im Dienste des angestammten Herrscherhauses. Es war wieder einmal, wie vor 200 Jahren dessen Position auf dem fast dreiviertel Jahrtausende bewahrten Throne eine Sache, die von dem Stirnrunzeln eines rücksichtslosen Kriegsmannes abhing.

Keine bewegtere Stimmung kann gedacht werden, als die eines „Patrioten" wie Detlof Joachim (Bd. IV, § 255) v. Oertzen, während er und der hochverehrte Landeserbe, Erbprinz Friedrich Ludwig, sich im November 1806 nach Berlin auf den Weg machten. Es war im Monate nach der Schlacht bei Jena: Meklenburg vermöge der Durchzüge flüchtender und verzweifelter Preußischer Schaaren arg compromittirt, vorzüglich aber Napoleon auf den Erbprinzen wegen dessen großfürstlicher Gattin und nominellen Russischen Generalates mehr als ungehalten. Im nächsten Jahre hat die fürstliche Familie, wie 1629 zu Lübek, so jetzt im Dänischen Altona längere Zeit das Exil kosten müssen. Daß sie hernach gleichwohl ist restituirt worden, war zum großen Theile eine, wenn auch späte Nachwirkung dieser eiligst nach dem Zusammenbruche Preußens angesponnenen Besprechungen. Wenn ein französischer General damals von den Nachrichten über den Zustand Meklenburgs sagen konnte, daß sie ihm „das Herz zerrissen", so kann die Anwesenheit eines so hohen Vertreters im Hauptquartier des siegreichen Feindes nur zweckmäßig befunden werden. Die Ansicht, daß man Meklenburg „dazu aufbewahre, um entweder „Rußland gefällig werden zu können, oder es dadurch zu „demüthigen", hat sich bestätigt. Erst nach dem Tilsiter Frieden ist v. Oertzen's Landesherr es wirklich wieder geworden.

Ihm, dem Kammerherrn und des Thronfolgers Hofchef, fiel in diesen kritischen Tagen die Aufgabe zu, den ersten Zugang zu entscheidender Stelle zu eröffnen. Nicht etwa beim Corsen selbst, welcher ostwärts den Preußen nachgerückt war, sondern in die Audienz-Gemächer Talleyrand's, Fürsten von Benevent. Zu wie manchen Betrachtungen mag dies vergebliche Warten Zeit gelassen haben über den Wechsel zwischen dem alten deutschen Reich und dem neuen Cäsarismus! Welches der beiden Gebäude mochte wohnlicher, welches sicherer erscheinen?

Zu Anfang December wieder in Ludwigslust, war ein Jahr später v. Oertzen neuerdings von einer Reise nach St. Petersburg zurück. Doch alle die einzelnen Functionen, welche die schwere Zeit für ihn mit sich brachte

können hier nicht aufgezählt werden. Im Frühlinge 1811 ging ihm ein dauerndes allerhöchstes Commissorium zu, laut welchem er dem französischen Höchst-Commandirenden im Lande stets zur Seite sein und auf billige Vertheilung der Truppen hinwirken sollte. Er konnte dabei besonders seinem väterlichen Gute Roggow behülflich sein, welches innerhalb der Küstenzone lag, indem man durch deren Besetzung die Einfuhr englischer Waaren zu verhindern suchte. Sein hierdurch vielfach belästigter Bruder, der seit 1802 als Landrath waltende Jaspar VI. (Bd. IV, § 254), hat kraft seines Amtes energisch an der schwierigen Aufbringung baaren Geldes aus den Landessteuern mitgewirkt, in der lichteren Periode der Volks-Erhebung besonders an der Fürsorge für den Landsturm Theil genommen. Neben ihm tritt selbstverständlich noch der Landrath Gustav Dietrich auf Kittendorf (oben § 633) bedeutsam hervor; 1811 correspondirte er mit dem oben erwähnten Hofmarschall, Roggower Blutes, über die Hergabe eines Pferdes an einen höhern französischen Befehlshaber, um bei demselben bestimmte Erleichterungen militärischer Art zu erzielen.

Der hervorragendste Unterschied, welcher sich im Gesammt-Charakter der jetzt so weitläuftigen Zweige constatiren läßt, liegt in dem Moment des Grundbesitzes nach seinem Rückgang oder Erweiterung. Eben der Beginn des laufenden Jahrhunderts bildete einen scharfen Prüfstein für die wirthschaftliche Gewandheit. Die allein noch übrigen beiden Meklenburgischen Aeste der v. Oertzen sind seitdem wesentlich auf demselben Standpuncte verblieben; einen großen Rückschlag nach Ausdehnungs-Bestrebungen im 18. Jahrhundert hat dessen Ende zu verzeichnen gehabt, indem fast Roggow selbst mit draufgegangen wäre (Bd. IV, S. 137), als die bedeutenden Pfandbesitzungen Helmuth Friedrich's und seines Sohnes Jaspar V. sich nicht mehr halten ließen. Selbst die uralten Pertinenzen der Hauptbegüterung: Volland, Gerdeshagen, Wakendorf, mußten nebst so manchem dazwischen liegenden vorübergehendem Besitze veräußert werden. Ein von dem wenig wirthschaftlichen jüngern Sohn des Hauses, Joachim Detlof Friedrich (Bd. IV, § 253), gemachter Versuch, sich in der Gegend des ehemaligen Haupt-Hauses

Klein-Teffin mit Thelkow ansässig zu machen, mißlang namentlich in Anlaß der 1804 hereinbrechenden pecuniären Katastrophe im ganzen Lande.

Dagegen haben mit vollem Glücke nur wenig später sich hierorts ein Operations-Gebiet erschlossen die Repräsentanten des Hauses Alt-Helpte in seiner jetzt bestehenden erstgeborenen Linie. Ihr Urheber Arnd Heinrich, der so recht die Eigenthümlichkeit seines Vaters Victor Sigismund geerbt zu haben scheint, Berather und Vertreter unselbstständig gewordener Angehöriger und Freunde zu sein, legte jedenfalls auch den Grund zu der bei seinen Nachfahren traditionellen wirthschaftlichen Routine. Nur so erklärt sich, daß man dortseits zu ausgedehnten Neuerwerbungen schreiten konnte während einer Periode, die sonst durch fast die ganze Welt die Signatur finanzieller Schwierigkeiten trägt.

Welcher Art die Gefahren gewesen sind, denen althergebrachte Besitze schon im vorigen Jahrhundert entgegengegangen, ersieht man aus einem Beispiel, welches oben (Bd. V, S. 111) ausführlicher wiedergegeben ist, weil es ein bald hernach an einen v. Oertzen gelangtes Gut betrifft (Karl Hans, Enkel Henning Leopold's aus Blumenow). In ähnlicher Weise hat man sich, wenn auch nicht alles actenmäßig zu belegen ist, meistentheils den Güter-Schacher jener Zeit vorzustellen. Lockender Gewinn bei Verkauf urväterlichen Grundes ließ dazu schreiten; die Nothwendigkeit, selbst wieder die Baarmittel in neuem Besitze anzulegen, führte bei der mit der Zeit unabwendlichen Katastrophe auch deren Verlust zu geringern Verkaufswerthen herbei. In den Jahren der Franzosen-Ueberschwemmung und der nicht dadurch allein verursachten Geldverlegenheiten lassen zur Zeit wohl ein Viertel der Meklenburgischen Güter sich in Concurse verwickelt finden. Bedauernswerther Weise steht dabei der größere Schweriner Antheil procentual weit voraus. — Indem eben die große Einwanderung verschiedener Helpter Zweige über die Westgränze ihres Stammlandes sich vollzog (mit Ankershagen und seinem Zubehör, Gotthun, Briggow, Groß-Vielen u. s. w.), mußte man darauf gefaßt sein, auch Glieder dieses Schlages in derartige schlimme Erfahrungen versetzt zu sehen. Indeß, abgesehen von dem,

das Haus Roggow in einer jüngeren Abzweigung betreffenden Falle von Thelkow, der durch eine ziemlich absehbare Natur-Veranlagung ihres Trägers vorgezeichnet war (Bd. IV, S. 155 ff.), ist kein Beispiel einer wirklichen Zahlungs-Einstellung vorhanden. Drohende Aussichten dieser Art sind wohl (so bei Neddemin, Bd. V, S. 140) durch Eintreten der den Erwerbern übertheuerter Liegenschaften nächststehenden Personen abgewandt worden; theils haben sich verständige Gläubiger selbst zu ungewöhnlicher Reduction des Zinsfußes bereit finden lassen. So groß war das Vertrauen in die geschäftliche Zuverlässigkeit eines Mannes, der allerdings kein günstiges Schlußfacit aus seiner reichen Thätigkeit im Landbau verzeichnen konnte, aber durch diese gewiß in weitem Umfange anregend gewirkt hat (ebd., § 444).

Eben auch das neunzehnte Jahrhundert tritt mit einer reichen Zahl derjenigen v. Oertzen'schen Zweige auf den Plan, welche in fremden Landen in Gestalt ihrer Urväter ihr Heil gesucht hatten. Die ältere der beiden Lausitzer, zum Mittel-Helpter zählenden Gruppen erfreut sich zur angegebenen Zeit einer Formation, welche ziemlich an das sich stark ausbreitende Haus Kotelow erinnert. Begütert in einer Landschaft: zwischen Kur-Sachsen und Brandenburg, welche so recht alle Beschwerniſſe der gewaltigen Völkerkämpfe erprobt hat und überdies Gegenstand einer sehr verwickelten politischen Speculation geworden ist, hat das Haus Horno genanntes sein Stammgut schon einige Zeit früher aufgegeben und ist dann in dem dafür eingetauschten Besitzthum fast völlig Opfer der Zeitereigniſſe geworden. Gleichwohl besteht bis heute hin, wiewohl zur Zeit ohne jeden Grundbesitz, das Haus in beiden ursprünglichen Linien weiter. Beachtenswerth ist, daß der von der jüngern, nach Bagenz genannten, Linie abgehende gräfliche Ast, die Nachkommenschaft von Karl Ludwig (Walter, s. Bd. V, § 553) etwas über 100 Jahre nach dessen Geburt mit einem Enkel desselben ausgestorben ist (ebd. § 585).

Eine gleichfalls in fremden Gebieten zu Ende gegangene v. Oertzen'sche Abzweigung zeigt gewisse Berührungspuncte in ihren Schicksalen mit jener jüngsten Lausitzer. Ebenfalls die jüngste Abästelung eines Helpter — des letzten —

Hauses, hat sie wenigstens in einem Mitgliede, Graf Friedrich (§ 606), die Grafenkrone erworben. Ihr Inhaber ist ohne jede Kinder geblieben. Die übrigen sind im Schleswig-Holsteinschen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts in nicht besonders blühenden Umständen theils erblos gestorben, theils in weiterer Ferne gewissermaßen verschollen (s. z. B. § 618), und gewiß existirt von dieser Gruppe heute Niemand mehr. Als Erfolg weiterer Ermittelungen kann hier noch die Kunde von einem Besitzthum verzeichnet werden, nach welchem die Reste des Hauses als die von

Schirnau (oder Schiernau)

wohl bezeichnet wurden. Der Ort ist zu finden im Schleswigschen, nicht allzuferne der Besitzung Kaltenhof, welche wir als in Händen desselben Besitzers Konrad Henning v. Oertzen kennen lernten. — Im Licht und Schatten des dänischen Hofes ihre Existenz fristend, wie die Grafen in Sachsen dem dortigen Kur-, dann Königsthrone nahe standen, scheinen beide Familien stark unter dem dazu erforderlichen Aufwande gelitten zu haben und zum Abschluß ihres Daseins gebracht zu sein.

Demnach liegt der materielle Schwerpunct der Gesammtheit jetzt völlig innerhalb des Stammlandes; es entspricht dem auch, daß die jüngere Zeit beiden Theilen desselben je einen leitenden Minister gestellt hat: Jaspar aus dem Hause Gorow-Leppin für Schwerin, August aus dem Alt-Helpte-Kotelower Zweige für Strelitz. — Darum ist auch hier, zu Malchin in jedem Herbste tagend, ein Familientag eingerichtet worden, dessen Statuten zu Schluß des nun folgenden Urkunden-Anhanges zu ersehen sind. An der Fortführung des vorliegenden Werkes ist diese Institution vor Allem betheiligt gewesen.

...ow in einer jüngeren Abzweigung betreffenden
...kow, der durch eine ziemlich absehbare Natur-
...es Trägers vorgezeichnet war (Bd. IV,
...ein Beispiel einer wirklichen Zahlungs-
...en. Drohende Aussichten dieser Art
...eddemin, Bd. V, S. 140) durch Ein-
...u übertheuerter Liegenschaften nächst-
...pandt worden; theils haben sich ver-
...zu ungewöhnlicher Reduction des
...ssen. So groß war das Ver-
...Zuverlässigkeit eines Mannes,
...Schlußfacit aus seiner reichen
...nen konnte, aber durch diese
...d gewirkt hat (ebd., § 444).

Eben auch da... ...hrhundert tritt mit einer
reichen Zahl derjen... ...ischen Zweige auf den
Plan, welche in frem... ...Gestalt ihrer Urväter
ihr Heil gesucht hatte... ...der beiden Lausitzer,
zum Mittel-Helpter zähl... ...erfreut sich zur an-
gegebenen Zeit einer For... ...iemlich an das sich
stark ausbreitende Haus ... ...t. Begütert in
einer Landschaft: zwischen K... ...Brandenburg,
welche so recht alle Beschwe... ...ltigen Völker-
kämpfe erprobt hat und überdie... ...er sehr ver-
wickelten politischen Speculation ... ...das Haus
Horno genanntes sein Stammgut ... ...it früher
aufgegeben und ist dann in dem daf... ...Besitz-
thum fast völlig Opfer der Zeitereign... ...Gleich-
wohl besteht bis heute hin, wiewohl ... ...ieden
Grundbesitz, das Haus in beiden ursprüng... ...ter.
Beachtenswerth ist, daß der von der jüng... ...z
genannten, Linie abgehende gräfliche Ast, ...
schaft von Karl Ludwig (Walter, s. Bd. V, ...
über 100 Jahre nach dessen Geburt mit ...
desselben ausgestorben ist (ebd. § 585).

Eine gleichfalls in fremden Gebieten zu Ende ...
v. Oertzen'sche Abzweigung zeigt gewisse Berühru...
in ihren Schicksalen mit jener jüngsten Lausitzer. G...
die jüngste Abästelung eines Helpter — des letzt...

UB Rostock
the scale towards document